47. Jahrg. — Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1894. — II. Heft.

# Die Aufgabe der Kirche inmitten der gegenwärtigen socialen Bewegung.[1])

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

## II.

3. Wir haben im ersten Artikel die Vortheile und die Gefahren, die Berechtigung und die schwachen Seiten der gegenwärtigen socialen Bewegung darzustellen versucht. Wir verkennen nicht, dass man uns in einem gewissen Sinne Ungerechtigkeit vorwerfen könnte, wenn wir uns auf das Gesagte beschränken würden. Wir haben ausschließlich die Kreise im Auge gehabt, innerhalb deren die von uns untersuchten Bestrebungen zutage treten. Diese aber bilden einen verhältnismäßig kleinen Bruchtheil der ganzen Gesellschaft. Deshalb könnte man uns mit Recht entgegnen, es sei unbillig, die wenigen, die sich freiwillig um die Rettung der Gesellschaft bemühen, für alle Missgriffe und Misserfolge verantwortlich zu machen, da doch das Ganze zusammenwirken sollte, um sich selber zu helfen. Sicher liegt dieser Entschuldigung viel Wahres zugrunde. Sie entkräftet zwar das von uns Gesagte durchaus nicht, aber sie führt uns auf einen höheren, den eigentlich gesellschaftlichen Standpunkt und erweitert unseren Gesichtskreis, so dass wir nun erst die ganze Aufgabe der Gegenwart erfassen, zugleich aber auch eine neue und zwar die wichtigste Aufgabe für die Leiter der socialen Bewegung kennen lernen, eine Aufgabe, die uns den letzten Grund eröffnet, warum die bisher gemachten Anstrengungen die erwarteten Erfolge nicht mit sich brachten.

Die Aufgabe der Zeit ist die Erneuerung der Gesellschaft. Dazu muss offenbar die ganze Gesellschaft zusammenwirken. Man kann die Aufgabe nicht groß und weit genug denken, man

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1894, I. Heft, S. 1.

kann die Mittel nicht ernst und besonnen genug ergreifen, man kann die Thätigkeit nicht einmüthig genug einrichten. Der letzte Punkt ist es vor allem, worauf die ganze Aufmerksamkeit aller hingerichtet werden muss, die sich mit der Lösung des socialen Problems abgeben. Ein Unternehmen, das zum Ziele die Erneuerung der ganzen Gesellschaft hat, kann nicht von vereinzelten Kräften, noch durch Unternehmungen, die vom lebendigen Zusammenhange mit dem Ganzen losgelöst sind, segensreich zu Ende geführt werden. Selbst Privatvereinigungen, wenn sie schon die Wirksamkeit der Einzelnen vortheilhaft stärken, haben nur dann Aussicht auf bedeutende und dauerhafte Erfolge, wenn sie ihre Thätigkeit in Uebereinstimmung mit allen übrigen Kreisen und Mächten bringen, denen in dieser Frage Rechte zustehen und Pflichten obliegen.

Die erste dieser Mächte ist die Kirche Jesu Christi, das Vorbild und die Schirmerin der nach christlichen Grundsätzen geordneten, der organischen Gesellschaft. Wenn es wahr ist, dass die sociale Frage keine bloße Magenfrage, keine bloß wirtschaftliche Angelegenheit, sondern ein Kampf um Erhaltung oder Vernichtung der sittlichen, der rechtlichen und der religiösen Weltordnung ist, wenn es wahr ist, dass es sich in ihr weit weniger um äußerliche gesellschaftliche und ökonomische Einrichtungen als um Grundsätze handelt, um die Erhaltung der alten Dogmen und Lebensanschauungen oder um deren Verdrängung durch den Geist der Leugnung und der zügellosen Freiheit, wenn es wahr ist, dass die eigentliche Ursache der drückenden socialen Uebel die verderblichen Irrthümer der Zeit sind, dann ist klar, dass hier Hilfe nur von der bedingungslosen Annahme der kirchlichen Lehre über die Rechte und die Pflichten des Menschen, über Gerechtigkeit und Ausnützung des Eigenthums, über Freiheit, Autorität, Gesetz und öffentliche Ordnung ausgehen kann. Es ist also die erste und die dringendste Aufgabe für alle, die sich die Lösung der socialen Frage angelegen sein lassen, sich ohne Vorurtheil und ohne Vorbehalt an die alten langbewährten und ewig giltigen Lehren der Kirche anzuschließen, Lehren, die freilich gerade auf unserem Gebiete dem Geiste eine gewisse Anstrengung auferlegen, wenn sie gründlich erfasst, und den Verzicht auf manche liebgewonnene Machtsprüche der sogenannten öffentlichen Meinung, wenn sie richtig und ohne fremdartige Beimischung durchgeführt werden sollen. Unser glorreich regierender heiliger Vater, Papst Leo XIII., hat die wichtigsten und zeitgemäßesten

der hier in Frage stehenden Lehren mit solcher Klarheit und Bestimmtheit verkündigt, dass niemand sagen kann, es sei ihm unmöglich, die heilsame und zuverlässige Wahrheit auf diesem Gebiete zu finden.

Aber auch der Staat ist bei der Ordnung der socialen Verhältnisse auf das tiefste interessiert. Hängt doch sein eigenes Wohl und Wehe, um nicht zu sagen sein Bestand, aufs innigste damit zusammen. Darum müssen alle Versuche zur Erneuerung der Gesellschaft darauf Rücksicht nehmen, dass, wie sich unser heiliger Vater ausdrückt, die Richtschnur und der Maßstab für die Berechtigung aller gesellschaftlichen Thätigkeit das allgemeine Wohl ist. Gewiss ist es nicht unerlaubt, auf gedeihliche Aenderung in den öffentlichen Zuständen zu dringen, ja darauf hinzuarbeiten. Niemand kann ein solches Bestreben, wenn es sich innerhalb der rechten Schranken hält, mehr wünschen als die Staatsobrigkeit selbst. Denn nur dann vermag sie die von ihr beabsichtigten Besserungen durchzuführen, wenn sie überall Empfänglichkeit und bereitwillige Unterstützung dafür findet. Wer aber weiß nicht, dass diese vielfach erst noch geschaffen werden muss? Insoferne ist jede gesunde Bewegung auf dem socialen Gebiete dem Staate selber förderlich und muss ihm erwünscht sein. Damit sie aber gesund sei, muss sie eben das allgemeine Wohl im Auge haben. Selbst Gott muss in seiner Weltregierung die Wünsche, scheinbar selbst das Privatwohl des Einzelnen den Bedürfnissen des Ganzen hintansetzen. So kann auch der Staat nicht allen Klagen und berechtigten Forderungen gerecht werden, die aus engeren Kreisen auftauchen, wenigstens nicht immer augenblicklich, weil er für das Ganze zu sorgen hat. Es müssen folglich alle Anträge, die sich auf Abstellung dieser oder jener besonderen Nothlage beziehen, immer mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl gemäßigt werden. Darum darf man auch nicht immer gleich über Mangel an gutem Willen bei den Machthabern klagen und ihnen durch ungestümes Drängen ihr Amt erschweren, mitunter auch — denn Menschen sind sie ebenfalls — Muth und Lust nehmen, auf gerechtfertigte Ansinnen einzugehen. Wir übersehen nicht, dass sie manchmal für die Lage der Dinge ein offeneres Auge, dass sie ein bereitwilligeres Gehör für die Klagen der Unterthanen, eine größere Beweglichkeit zur Ueberwindung der Schwierigkeiten haben dürften. Dessen ungeachtet können wir nicht in Abrede stellen, dass sie oft Gründe haben, von ihrem Standpunkte aus die Dinge etwas anders zu beurtheilen als die Untergebenen,

die nur ihre nächste Umgebung und ihre eigenen Zustände im Auge haben, und dass sie an Gesetz und Herkommen gebunden sind, woran sie nicht nach Belieben ändern können. Jedenfalls muss, so viel geht daraus hervor, die sociale Bewegung sich strenge an die Grundsätze der öffentlichen Gerechtigkeit halten, die hergebrachten gesetzlichen Einrichtungen und geschichtlichen Ueberlieferungen achten und sich hüten, durch Ungestüm und Uebertreibung auch in billigen Forderungen die ohnehin so bedenklich gelockerten Bande der Zucht, der Ordnung und der Pietät noch mehr zu schwächen.

Fürs dritte steht aber auch der Privatthätigkeit ein weites Feld und eine große Aufgabe offen. Weit entfernt diese einschränken oder gar verurtheilen zu wollen, müssen wir vielmehr wünschen, dass sie in noch viel weiterem Umfange und mit noch viel größerem Eifer geübt werde als bisher. Gerade das ist es, was wir der socialen Bewegung als Schwäche anrechnen, dass sie zuviel vom Staate erwartet, oft fast soviel als der Socialismus. Es wird viel gesprochen und geschrieben, aber damit ist es auch zu Ende. Das Ausführen erwartet man einfach vom Staate. Es wäre vielleicht besser, einen Theil der Kraft auf das Thun, oder wenigstens auf die Vorbereitung der Ausführung zu verwenden. Die Reform der Gesellschaft kann nun einmal nicht durch einen kurzen Ausspruch oder durch einige Verordnungen und Gewaltmaßregeln der kirchlichen oder der weltlichen Obrigkeit zustande gebracht werden. Wenn wir das erwarten oder verlangen, setzen wir uns der Gefahr aus, ebenso unfruchtbar zu reden und schließlich der Autorität und damit dem Ganzen ebenso zu schaden, als das im 15. Jahrhundert mit dem bekannten Rufe nach einer Reform an Haupt und Gliedern geschah. Eine allgemeine Umgestaltung, wie sie heute nöthig ist, setzt immer die Erneuerung wenn nicht aller, so doch vieler einzelnen Kreise voraus. Erst wenn überall im kleinen Anfänge zum Bessern gemacht sind, hat es Sinn und Aussicht auf Erfolg, durch allgemeine Einrichtungen und Gesetze eine Umgestaltung des Ganzen zu versuchen. So sagt bereits in der oben genannten Zeit Nider, der sein schönes Buch „Formicarius“ hauptsächlich zu dem Zwecke schrieb, um den Drang nach Erneuerung vor Irrwegen zu bewahren und auf das Unerlässliche hinzuweisen. Das trifft in der socialen Frage doppelt zu. Denn wie soll diese anders als auf dem Wege der Gesetzgebung gelöst werden? Kann aber die Staatsgewalt nach Belieben Gesetze abschaffen und einführen?

Heute liegt diese Gewalt in den Händen des Volkes selbst, das seine Bevollmächtigten hiezu wählt und in die Parlamente sendet. Wie diese denken und wollen, so fallen die Gesetze, so fällt die sociale Ordnung aus. Es liegt also zuletzt beim Volke selbst, sich eine andere Gesetzgebung zu verschaffen. Wie aber das Volk, so seine Vertreter. Ist das Volk reif dafür, eine bessere sociale Gestaltung der Dinge durchzuführen, so wird es auch die geeigneten Abgeordneten hiefür aufbringen. So lange aber die letzteren derart sind, dass in ihnen vielfach das größte Hindernis für eine durchgreifende sociale Erneuerung im conservativen, katholischen Sinne liegt, so lange darf man wohl sagen, dass das Volk selber noch nicht soweit gefördert und erstarkt ist, um sich eine bessere sociale Organisation zu verschaffen. Wir fürchten fast, es werde noch langer Zeit, noch vieler Arbeit bedürfen, Arbeit, die viel zielbewusster, beharrlicher und einmüthiger sein muss als bisher, ehe das Volk nur noch solche Vertreter stellt, von denen eine genügende Neugestaltung der Gesellschaft erwartet werden kann.

Es versteht sich von selber, und wir haben es im Vorausgehenden auch schon ausgesprochen, dass die Lösung dieser Aufgabe nicht bloß jedem Einzelnen für seine Person obliegt, sondern dass sie bedeutend erleichtert wird, je mehr Menschen zu freien Vereinigungen zusammentreten und so ihre zersplitterten Kräfte verstärken. Die Vereinsthätigkeit, die Bildung von Corporationen hat jedenfalls einen hervorragenden Antheil an der gedeihlichen Förderung der wichtigsten aller Zeitaufgaben. Je größer aber ihr Einfluss ist, umso nothwendiger ist es für sie, die Rücksicht auf das allgemeine Wohl nicht außeracht zu lassen, die wir schon den Einzelpersonen zur Pflicht machen mussten. Nur unter dieser Bedingung werden die freien Vereinigungen wahrhaft Schulen für conservatives Denken, für den staatsmännischen Blick, für ein Herz, das mit der Allgemeinheit fühlt, kurz für Gemeinsinn und Gemeingeist, die unerlässliche Ausstattung eines jeden, der in der Oeffentlichkeit eine Rolle spielen oder ihr einen gedeihlichen Dienst leisten will. Nur so lernt jedes Mitglied sich dem Ganzen unterordnen und die eigenen Wünsche nach den Zwecken der Gesammtheit beurtheilen. Nur so wird die Menschheit wieder fähig, das zweifelsohne oft nicht eben angenehme und leichte Joch geschlossener Verbände, der Innungen und Zünfte, zu ertragen, in deren Wiedererneuerung die Zeit mit Recht ein sehr

ersprießliches Mittel für die sociale Erneuerung erblickt. Wie die Menschen jetzt sind, dürften sie wohl noch lange nicht allgemein fähig sein, dieses Mittel anzuwenden. Dafür ist der liberale Geist der Selbstsucht, der Selbstherrlichkeit, der Isolierung ihnen noch viel zu tief in Fleisch und Blut hausgesessen.

Wenn sich also die Leiter der socialen Bewegung und insbesondere alle Vereine, die zu deren Förderung bestehen, wirklich um die Zeit verdient machen wollen, so ist es eine ihrer höchsten Aufgaben, den bösen Geist der Zersplitterung, der Absonderung, des Individualismus, den eigentlichen Zerstörer der rechten Gesellschaftsordnung, dadurch auszutreiben, dass sie Anschluss an das Ganze, Unterordnung unter alle höheren Mächte, einträchtiges Zusammenarbeiten mit allen Kreisen predigen, denen ein Antheil an der Lösung des socialen Problems zusteht. Dann hat ihre eigene Thätigkeit die richtige Stellung im Rahmen des Ganzen und wird auch mit größerem Erfolge gesegnet sein. So verkehrt es wäre, alles Heil vom Staate oder von der Kirche allein zu erwarten, so verkehrt wäre es, von der eigenen Arbeit befriedigende Früchte zu hoffen, wenn diese nicht auf dem gemeinsamen Boden der Gesellschaft gepflanzt und unter die Oberleitung derer gestellt wird, denen der Herr die Pflege seines Weinberges anvertraut hat. Die Einzelnen dürfen nicht zuwarten, bis das Ganze als Einheit plötzlich wie durch einen Zauberschlag in Bewegung kommt, ein Erfolg, der im günstigsten Falle nur das Endergebnis von zahllosen Uebungen und Regungen der einzelnen Glieder sein kann. Aber es dürfen auch diese bei allen ihren Versuchen nicht übersehen, dass die Bewegung dann allein über kurz oder lang die Gesammtheit ergreifen kann, wenn alle Bemühungen im Kleinen darauf abzielen, alle Muskeln des Gesammtorganismus zu kräftigen und zur gemeinsamen Thätigkeit vorzubereiten. Wenn es also eine Aufgabe gibt, die den Führern der socialen Bewegung auf das Gewissen gebunden werden muss, eine Aufgabe, die wir als unerlässliche Vorbedingung für die Erneuerung der ganzen Gesellschaft zu betrachten haben, so ist es die Hebung des Gemeingefühles, des Sinnes für Solidarität, der Liebe zur Einheit, der Begeisterung für das allgemeine Wohl und für die Pflichten, die es jedem auferlegt.

4. Darüber darf aber eine andere Aufgabe nicht vernachlässigt werden, von deren Lösung gleichfalls ein guter Theil des schließlichen

Erfolges abhängt. Wir haben diese bereits angedeutet. Je mehr sich die Menschen gewöhnen, mit den Socialisten nach Staatshilfe zu rufen, desto unselbständiger werden sie für ihre eigene Person. Würden sie selber das Mögliche versuchen, so griffe das Unheil, zu dessen Abhilfe der Staat — oder auch die Kirche — Wunder thun soll, oft nicht so weit um sich. Wir wollen damit nicht dem Satze das Wort geredet haben, den der Liberalismus als einziges Heilmittel anzupreisen wusste, dem Satze, jeder müsse sich selber helfen. Gerade dadurch hat er den Zustand orientalischer Passivität großgezogen, mit dem sich die Massen zuerst stumpf den angeblichen wirtschaftlichen Gesetzen von der schrankenlosen Concurrenz fügten und zuletzt mit der Vorstellung von der Allmacht der Staatshilfe wie in Haschisch berauschten. Denn, wenn die Selbsthilfe das einzige Mittel der Rettung ist und wenn dieses Mittel für die Mehrzahl der Schwachen so vernichtend wirkt, wie das unter der Herrschaft des Liberalismus der Fall war, so muss die Folge die sein, dass die Menschen auf alle Selbstthätigkeit verzichten und einzig und allein Rettung von der Allgemeinheit, vom Staate erwarten. Sie haben auch bis zu einem gewissen Grade recht, freilich nicht in dem Sinne, in dem der Socialismus Staatshilfe begehrt. In der That ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Einzelnen wenigstens Schutz zu verschaffen, freilich unter der Bedingung, dass auch er für sie thätig sei. Das gegen den Liberalismus. Auf der anderen Seite liegt auch dem Satze des Liberalismus theilweise ein richtiger Sinn zugrunde; denn wenn der Mensch nicht auch das Seinige für sich selber thut, kommt die Staatshilfe zu spät. Dies gegen den Socialismus.

Somit liegt allen denen, die einer Wiedergeburt der Gesellschaft vorarbeiten wollen, neben der Pflicht, den Gemeinsinn zu fördern, ebensosehr die andere ob, die persönliche und die gemeinschaftliche Selbständigkeit zu wecken. Wir heben ausdrücklich auch die gesellschaftliche Selbständigkeit hervor. Denn gerade dazu soll die Vereinsthätigkeit führen, dass nicht bloß die Mitglieder aller der Verbindungen, die aus der socialen Bewegung hervorgehen, zu größerer Unternehmungslust angeregt werden, sondern dass insbesondere die Vereine selber mehr an Selbsthilfe denken. Es unterliegt keinem Zweifel, dass in diesem Stücke viel mehr geschehen kann und geschehen muss, und dass gar manche sociale Uebelstände einfach auf diesem Wege mehr oder minder beseitigt werden könnten. Hier kann jeder seinen

Theil zur Lösung der socialen Frage beitragen und oft sogar einen ganz bedeutenden Theil. Es ist durchaus nicht gerechtfertigt, wenn wir über die Noth der Zeit soviel klagen und zürnen, oder wenn wir uns beim Anblicke der Uebelstände verstimmt und muthlos zurückziehen. Auch hier gilt das Wort, dass das Vielreden der Feind des Thuns ist. So machen wir uns nur selber kraftlos und verzichten zum voraus völlig auf Besserung, wo eine solche wenigstens theilweise nicht einmal so schwer wäre. Es liegt also in der That viel daran, dass das Wort von Selbsthilfe, das durch den Liberalismus mit Recht einen etwas üblen Beigeschmack erhalten hat, wieder mehr gepredigt werde.

Die sociale Frage ist, wie schon oft hervorgehoben wurde, durchaus nicht bloß ein Knäuel von rechtlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, sondern vor allem eine sittliche und auch eine religiöse Frage. Auf diesen beiden letzten Gebieten ist aber ohne Zweifel Selbsthilfe die erste Bedingung für eine Erneuerung der Welt. Wer nicht selbst das Seinige thut, damit in seinem Leben die Gebote der Sittlichkeit und der Religion wieder zur ungeschmälerten Geltung kommen, dem können alle Antriebe von außen her wenig helfen. Und nicht bloß für seine eigene Person kann und muss jeder in diesem Stücke seine Pflicht thun, sondern jeder hat auch hier so gut wie in allen Dingen eine sociale Pflicht; jeder lebt auch in einem größeren oder engeren Kreise, innerhalb dessen er dieselbe Pflicht für andere erfüllen kann und muss.

Würden alle diesen einzigen Punkt beständig vor Augen haben, so wären alsbald zwei höchst verderbliche Irrthümer, die der Gesellschaft so großen Schaden zufügen, zwei Grundirrlehren des Socialismus und des Liberalismus, aus der Welt geschafft. Denn was hilft es, gegen die Verheerungen des Socialismus Dämme aufzurichten, wenn schon gleich eine seiner ersten Lehren fast von allen als selbstverständlich hingenommen wird, die betrübende Lehre, womit von vorneherein die Religion aus Familie, Schule, Gesellschaft und Staat ausgeschlossen, wodurch die Trennung von Staat und Kirche unvermeidlich gemacht, wodurch der Religion jeder Einfluss auf die Gesetzgebung, auf das wirtschaftliche und das öffentliche Leben entzogen wird, die nicht genug zu bekämpfende Irrlehre, Religion sei lediglich Privatsache?

Und was hilft es, über das Unheil zu klagen, das der Sieg des sogenannten ökonomischen Liberalismus in allen Kreisen der Gesellschaft angerichtet hat, wenn hier wie auf allen sonstigen Gebieten des Lebens, im öffentlichen wie im Privatrechte, im persönlichen wie im öffentlichen Auftreten, die verheerendsten Lehren jenes Systems ohne Bedenken angenommen werden, die Lehren von der Selbstherrlichkeit des Individuums, von der unbeschränkten Ausbeutung der Macht und des Rechtes, von der unbedingten Freiheit des Einzelnen, die Bekämpfung der kirchlichen Lehre über Zins und Wucher, das Gehenlassen, der Abscheu gegen jedes staatliche Einschreiten zugunsten der göttlichen Gebote und der kirchlichen Gesetze, kurz wenn man das alles hoch und heilig hält, was unter dem weiten Mantel der sogenannten modernen Ideen und Freiheiten oder der öffentlichen Meinung sich birgt? Und läßt sich das alles nicht durch persönliches Ermannen abthun?

Aber auch auf anderen Gebieten, die rein gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Art sind, könnte gar manches gebessert werden, wenn das Wort von Selbsthilfe mehr verkündigt würde und mehr Verständnis fände. So aber greift auch hier das Uebel ungehindert weiter um sich, oft weniger durch die Schuld der Gesellschaft als durch die der Einzelnen.

Was hilft es, in öffentlichen Reden Blitze zu schleudern gegen die Ausbeutung des Volkes, wenn sich das Volk selbst grundsätzlich ausbeutet durch Verschwendung, Genußsucht und übermäßigen Aufwand? Was hilft es, über schädlichen Großbetrieb und Großhandel, über Hausierer und über die Mörder der kleinen Leute zu wettern, so lange jeder das Seinige dazu beiträgt, die Würger der Kleinen zu stärken und die Kleinen nach eigener Möglichkeit zu erwürgen, indem er diese übergeht und jene unterstützt, weil er dabei ein paar Pfennige ersparen kann?

Was hilft es, über die Auflösung der Gesellschaft zu klagen, und die Grundlage des gesellschaftlichen Lebens, die Familie, selber beharrlich aufzulösen und zu zerstören, indem jeder nach Kräften dazu mitwirkt, daß das Haus nur noch eine vorübergehende Zufluchtsstätte zum Essen und zum Schlafen wird?

Was hilft es, über die Zerstörung der einst so segensreichen Ständeordnung zu seufzen, indes sich die Vorgesetzten um die ihnen anvertrauten Angehörigen, Bediensteten und Untergebenen so gut wie

nicht kümmern, und Gemeinsamkeit, gegenseitige Unterstützung und Preisgeben des unbedeutendsten persönlichen Nutzens zum Vortheile der Gesammtheit immer seltener werden?

Was hilft es, die überhandnehmende Verweichlichung, Selbstsucht und Zuchtlosigkeit zu bedauern, während man die Jugend ohne Zucht aufwachsen läſst, mit dem Geiste des Dünkels erfüllt und, statt zu Abhärtung und zu Selbstverleugnung, vielmehr zu Ueppigkeit und Unersättlichkeit erzieht?

Damit haben wir nun einige wenige Dinge berührt, die sich leicht vermehren lassen, aber lauter Dinge, von denen gewiſs niemand sagen kann, daſs hier Selbsthilfe unmöglich sei. Es sind aber auch lauter Dinge, deren Aenderung von wesentlichem Einflusse auf die Erneuerung der Gesellschaft sind. Wäre also nicht bereits ein ganz wesentliches Stück der socialen Frage gelöst, wenn sich alle Einzelnen vornehmen würden, innerhalb ihrer Kreise selbständig an der Besserung der genannten und ähnlichen Dinge zu arbeiten, und wenn alle Vereine, die sich mit Erneuerung der Gesellschaft befassen, alle ihre Mitglieder verpflichten würden, sich nicht bloß durch das Wort, sondern auch durch die That daran zu betheiligen?

---

# Die Vertheidigung des Glaubens und der Gläubigen gegen den Unglauben.

Von Augustin Lehmkuhl S. J., Professor in Exaeten (Holland).

Die Sorge der Kirche war immer darauf gerichtet, ihre Angehörigen vor der Berührung mit dem Un- und Irrglauben zu bewahren. Daher ihre Vorschriften und Warnungen bezüglich des Lesens glaubenswidriger Schriften und des Verkehrs mit glaubensfeindlichen Menschen.

Wenn auch unser heiliger Glaube die Einwürfe der Gegner, mag Spitzfindigkeit oder Unverstand sie eingeben, nicht zu fürchten hat, so sind doch die Gläubigen nicht von vorneherein gegen die schlimmen Einflüsse derartiger Anfeindungen sicher gestellt. Der Glaube ist für jeden eine Gnade; nur durch übernatürliche Erleuchtung des Verstandes und Anregung des Willens von Seiten Gottes und durch freiwillige Zustimmung von Seiten des Menschen kommt er zustande. Ihn leichtfertig der Gefahr aussetzen, ist eine Versündigung gegen das eigene Wohl und gegen Gott. Selbst solche, welche sich stark und gelehrt dünkten, sind schon unterlegen und haben Schiffbruch

an ihrem Glauben gelitten, weil sie vorwitzig und unberufen mit dem in Berührung traten, was der Fürst des Unglaubens gegen die Kirche Christi, die Bannerträgerin des Glaubens, auszuspeien weiß. Um wie viel leichter können solche Schaden leiden, welche weniger gebildet und weniger in Sachen unserer heiligen Religion unterrichtet sind.

Allein heutzutage ist einestheils der gesellschaftliche Verkehr so groß und so allgemein, anderntheils hat der Unglaube so sehr die breiten Schichten der Bevölkerung ergriffen, dass ein völliges Abschließen gegen glaubensfeindliche Elemente kaum mehr möglich ist. Leider kommt es häufig vor, dass nicht bloß in reiferen Jahren, sondern schon früh, sehr früh, bevor noch Elternhaus und Schule genügende Kenntnisse mittheilen konnten, Einwürfe und Angriffe gegen Religion und Glauben gehört werden müssen, welche darnach angethan sind, Verstand und Herz zu vergiften und sie dem Glauben und der Gnade Gottes zu entfremden. Gegen solche Anfechtungen ist das katholische Volk und seine Jugend zu waffnen.

Die ungläubige Wissenschaft und ihre sich stets mehrenden Angriffe nicht nur gegen den Inhalt des Glaubens, sondern gegen dessen Grundlagen und Vorfragen haben eine tiefer ausholende Behandlung der wissenschaftlichen Apologie nothwendig gemacht und die sogenannte Apologetik in den Vordergrund der theologischen Zweigwissenschaften gerückt. Die Popularisierung des Unglaubens erfordert auch in gewissem Sinne eine populäre Apologie. Dennoch darf man hierin, vor allem in Katechese und Predigt vor dem christlichen Volke, nicht zu weit gehen.

Wir wollen hier zuvörderst versuchen, einige leitende Hauptgedanken über diesen Gegenstand zu entwickeln.

## I.

Die Befestigung im Glauben und die Bewaffnung der Gläubigen zur Abwehr der Angriffe gegen dieses göttliche Gut darf nie so geschehen, dass auch nur vorübergehend ein Glaubenszweifel angeregt würde oder als berechtigt erscheinen dürfte. Der Katechet und Prediger darf daher nie so auftreten, als ob er seinen Zuhörern erst beweisen wolle, dass wir mit unserem heiligen Glauben im Rechte seien. Die Ueberzeugung davon hat der Zuhörer und muss sie haben; sonst könnte er nicht wahrhaft glauben und hätte bereits an seinem Glauben Schiffbruch gelitten. Diese Ueberzeugung muss derartig sein, dass sie von der anderen Ueberzeugung getragen wird, wie höchst unrecht und unerlaubt es sei, in der Festigkeit der ersteren je wankend zu werden. Selbst für den Fall, dass es unter den Zuhörern einige Solcher gäbe, welche die Glaubensfestigkeit und damit den Glauben selbst verloren haben, dürfte der Prediger vor seiner Gemeinde sich nicht auf den Standpunkt dieser Wenigen stellen; indirect kann alles gesagt werden, was auch zur Zurückführung solcher Verirrten von-

nöthen ist, und was dazu dient, die Gläubigen vor ähnlichem Falle zu bewahren. Alle apologetischen Wahrheiten, welche den Ungläubigen oder Nicht-Gläubigen zum Glauben führen müssen, und welche den Gläubigen im Glauben bewahren, sind nur eine Entwickelung der beiden Sätze: 1. Gott verdient und fordert mit Recht festen Glauben für alles, wenn er etwa sich herabläßst, den Menschen irgend etwas zu verkünden. 2. Thatsächlich hat Gott den Menschen eine Reihe von Wahrheiten mitgetheilt. — Zum Glauben genügt es, ist es aber auch nothwendig, von diesen beiden Sätzen Gewisʂheit zu haben; je tiefer aber jemand in die Kenntnis dieser beiden Sätze eindringt und je besser er sie durchschaut, desto besser ist er, an sich genommen, gegen Angriffe des Glaubens gewaffnet. Allein in ein volleres Verständnis dieser Sätze kann man jemanden auf verschiedene Weise einführen. Bei noch gläubigen Zuhörern dürfte es sich empfehlen, vor allem und zuerst die Größe der Sünde des Unglaubens zu betonen. Damit ist zugleich eine Erörterung des ersten apologetischen Satzes gegeben: Wenn Gott zu den Menschen redet, so ist der Mensch Gott den festesten Glauben schuldig. Es kann dabei auch schon der andere Satz mehr oder weniger gestreift werden, dasʂ nämlich Gott wirklich zu den Menschen geredet hat. Doch ein näherer und ins einzelne gehender Nachweis dieses Satzes, der den Christen unter anderem schon durch den Bestand der Kirche selbst verbürgt ist, erfordert mehr Zeit, darf aber nicht als für die Zuhörer nöthig hingestellt, sondern nur als zur Ueberführung der Ungläubigen dienlich entwickelt werden. Doch davon später.

Wir wollen hier etwas näher auf die Bosheit des Unglaubens eingehen. Wir verstehen unter ihm nicht bloß die Nicht-Annahme des wahren Glaubens oder der Offenbarung seitens derer, welche jetzt zuerst genügende Kenntnis von demselben erlangen, sondern auch den Abfall vom Glauben bei denjenigen, welche bisher denselben bekannt und angenommen haben, sowie auch den bewusʂten Irrglauben, selbst wenn nur einer einzigen Wahrheit, die als von Gott geoffenbart hinlänglich verbürgt ist, die gläubige Annahme verweigert wird. Alle diese Sünden sind schließlich ein und derselben Art: sie weigern sich, dem Worte des allwahrhaftigen Gottes die zweifellose Zustimmung zu geben. Die Größe dieser Sünde ist klar. Aber gerade in unserer Zeit dürfte Vielen die Erkenntnis oder die Beherzigung der Größe dieser Bosheit abgehen. Wenn sie auch wohl davon überzeugt sind, dasʂ es für Menschen eine Pflicht ist, dem Worte Gottes zu glauben, so gehört doch die Verletzung dieser Pflicht zu den Dingen, über welche man leicht hinwegschreitet und welche die Ehre des Menschen nicht sonderlich antasten. Dem gegenüber ist es gewisʂ am Platze, durch richtige Zeichnung der Schwere jener Schuld den Abscheu vor ihr stärker anzuregen: ein recht hochgradiger Abscheu ist das beste Mittel, vor der Befleckung durch eine solche Schuld zu sichern.

Die richtige Schätzung der Sünde gegen den Glauben, und den nach dieser zu bemessenden Abscheu finden wir in der heiligen Schrift selbst ausgedrückt: wir brauchen also nicht weit zu suchen. Der hl. Paulus schreibt an Titus (Tit. 3, 10, 11): „Einen ketzerischen Menschen meide, nachdem du ihn das eine- oder das anderemal ermahnt hast; wisse, dass ein solcher verdorben und ein Sünder ist, durch sein eigenes Urtheil gerichtet;" und der Liebesjünger Johannes sagt sogar in seinem zweiten Briefe (V. 9—11): „Jeder, der zurückweicht und nicht in der Lehre Christi verbleibt, der besitzt Gott nicht... Wenn jemand zu euch kommt, und diese Lehre nicht hält, den nehmet nicht ins Haus auf, und grüßet ihn nicht; denn wer diesem den Gruß entbietet, nimmt theil an dessen schlechten Werken"... In die Fußstapfen dieser Gründer der christlichen Kirche und Herolde der Wahrheit sind die heiligen Väter, ist die Kirche immer getreten. Der heilige Hieronymus gebraucht die scharfen Worte: „Keiner ist so gottlos, dass ihn an Gottlosigkeit ein ketzerischer Mensch nicht überträfe." Die Worte haben seinerzeit den durch seine „protestantische Polemik gegen die römisch-katholische Kirche" bekannten Professor Dr. Hase aus Jena in Harnisch gebracht. Ohne Grund. Jene Worte besagen weder im Munde des hl. Hieronymus noch im Munde irgend welches vernünftigen Katholiken, dass unter diese Bezeichnung alle Irrgläubigen, bezw. Protestanten, fallen, wohl aber der, und nur der, welcher hartnäckig, also mit Wissen und Willen eine gottgeoffenbarte Lehre zu leugnen sich vermisst.

Das Verbrechen, welches in der Leugnung einer solchen beglaubigten, von Gott geoffenbarten Lehre liegt, hat die Kirche immer zu den schwersten Verbrechen gezählt, und im Bereiche ihrer Gerichtsbarkeit es immer mit den schwersten kirchlichen Strafen belegt. Häresie ist seit vielen Jahrhunderten das erste Verbrechen, auf welches die besonders vorbehaltene päpstliche Excommunication steht. Nachweisbar sprach schon Innocenz III. (1198—1216) diese Strafe aus; nur war dieselbe dermalen noch von viel schärferen Folgen begleitet, und gegen Häresie wurden noch eigene Verschärfungen aufgestellt. Beweis dafür liegt vor in den Vorschriften Nikolaus III., der in seiner Constitution Noverit vom 3. März 1280 unter anderem Erb- und Testierunfähigkeit hervorhebet, ferner Verlust der öffentlichen Aemter, Ehrlosigkeit, Ungiltigkeit richterlicher oder sonstiger öffentlicher Acte, bis zu gewissem Grade Verlust der elterlichen Gewalt.

Dass die Häresie im kirchlichen Strafcodex an die erste Stelle gesetzt wurde, war keineswegs willkürlich. Kein anderes Verbrechen greift so wie dieses die Kirche selbst in ihren vitalsten Gütern an. Das Bekenntnis des einen wahren Glaubens ist das breiteste und festeste Band, welches alle Mitglieder der Kirche umschlungen hält; der wahre Glaube ist das tiefste Fundament, auf welches sich alles andere aufbaut, was durch die Kirche den Menschen gegeben und als Unterpfand des ewigen jenseitigen Lebens ihnen eingehändigt

werden soll. Wer den Glauben der Kirche angreift, zerstört ihr Wesen und ihren Zweck.

Der Katechismus gibt die Begriffsbestimmung der Kirche mit folgenden Worten: „Die Kirche ist die Gemeinde aller Christen auf Erden, die durch das Bekenntnis desselben Glaubens und durch die Theilnahme an denselben Sacramenten vereinigt sind unter Einem gemeinsamen Oberhaupt dem Papst und den ihm untergeordneten Bischöfen“ (Deharbe).

Wer daher den Glauben verleugnet, d. h. auch nur in einem einzigen Punkte bewusstermeise von demselben abweicht, trennt sich selbst, soviel an ihm liegt, von der Kirche, er schließt sich aus von der Gemeinschaft der Gläubigen; es ist daher nur folgerichtig, wenn die Kirche ihrerseits diesen Ausschluss ergänzend vollzieht, und die Fäden des geistigen Bandes zerschneidet, welche ihn noch mit einem spärlichen Rest übernatürlicher Güter in Verbindung erhielten. Zwar ist eine volle Loslösung von der Kirche unmöglich; die Taufe lässt ihren unauslöschlichen Charakter der rechtlichen Zugehörigkeit zur Kirche bestehen, und deshalb hat und behält die Kirche Gewalt auch über ihr treuloses, abgefallenes Glied. Und wenn sie auch diese Gewalt für den Augenblick nur zum Strafen gebraucht, indem sie den Ausschluss des Betreffenden von der Theilnahme an ihren geistigen Gütern besiegelt und vervollständigt, so thut sie doch auch dies nur zum Zweck der Besserung. In dieser Weise spricht auch der Völkerapostel von solchen, welche den Glauben verworfen und an demselben Schiffbruch gelitten hatten, und fügt dann hinzu: „Diese habe ich dem Satan übergeben, auf dass sie lernen, nicht zu lästern“ (1 Tim. 1, 20); deutlicher noch gibt er die Absicht zu bessern in ähnlichem Falle (1 Kor. 5, 5) kund, wo er den Richterspruch fällt, den betreffenden Sünder „dem Satan zu übergeben zum Verderben des Fleisches, damit der Geist gerettet werde am (großen) Tag unseres Herrn Jesus Christus.“

Der freiwillige Un- oder Irrglaube ist also das größte Verbrechen gegen die Kirche als gottgegründete Anstalt zum Hort der wahren Religion. Ist sie damit die von allen schwerste Sünde einfachhin? Von allen die schwerste ist sie zwar nicht, aber sie gehört zu den schwersten in sich genommen. Dabei ist immer zu bemerken, dass, wenn von Stufen in der Schwere und Größe der Sünden, bezw. ihrer Bosheit, die Rede ist, dies nur von der größeren oder weniger großen Bosheit betreffs der Art und Gattung der Sünden gesagt wird; die persönliche Bosheit hängt außerdem von so vielen sachlichen und persönlichen Umständen ab, dass eine der Art nach schwerere Sünde im thatsächlichen Vollzug geringer sein kann, als eine minder schwere und umgekehrt. Die ihrer Art nach von allen schwerste Sünde ist diejenige, welche am directesten und am vollsten zu Gott in Gegensatz tritt: das thut der eigentliche Hass und die förmliche Feindschaftsgesinnung gegen Gott. In einen solch voll-

ständigen und diametralen Gegensatz zu Gott setzt sich der Un- oder Irrglaube aus sich nicht. Allein er setzt sich doch in unmittelbaren Gegensatz zu einer göttlichen Eigenschaft und Vollkommenheit und verletzt die Fundamentalpflicht des Geschöpfes Gott gegenüber. Darum gehört er mit zu den schwersten Sündengattungen. Und betrachtet man erst den Unglauben von der Seite seiner Verderblichkeit gegen den Menschen selber, der dem Glauben absagt: dann darf er vielleicht als die allerschlimmste Sünde bezeichnet werden. Wir wollen versuchen, dies alles im einzelnen etwas näher zu zeigen, indem wir im einzelnen eingehen auf die Pflichten, welche der Mensch Gott und sich selbst gegenüber hat und durch den Gott gegenüber geleisteten Glauben erfüllen muss, und auf die Verletzung dieser Pflicht, welche durch Verweigerung des Glaubens begangen wird.

In des Verfassers Theol. mor. I n. 224 ff. werden verschiedene allgemeine Unordnungen und Bosheiten angegeben, welche in jeder schweren Sünde liegen. Zweifelsohne haben diese Anwendung auf die Sünde des Un- und Irrglaubens. Wir machen nur aufmerksam auf die wesentlichsten. Zuerst gebürt Gott auf den Titel seiner allgemeinen Weltherrschaft hin als dem Lenker aller Geschöpfe Unterwürfigkeit und Gehorsam; dieser Rechtsanspruch kündigt sich unüberhörbar und fast unmittelbar jedem Menschen an durch den Ruf des Gewissens: „Du sollst, du musst“. Die Verletzung dieses göttlichen Anspruches auf Unterwürfigkeit und Gehorsam läßt Gott durch den Propheten Jeremias (Jer. 2, 20) in scharfen Worten brandmarken: „Zerbrochen hast du mein Joch; zerrissen meine Banden und gesagt: Ich will nicht dienen“. Weil aber der Mensch als Geschöpf alles, was er ist und hat, seine Fähigkeiten und alle seine inneren und äußeren Güter, von Gott hat und nur durch die beständige Erhaltung und Mitwirkung Gottes zum thatsächlichen Gebrauch imstande ist, so begeht er durch sündhaften Gebrauch, durch sündhafte Anwendung seiner Fähigkeiten und Kräfte zugleich im gewissen Sinne eine missbräuchliche Aneignung fremden Eigenthums, eine Ungerechtigkeit, welche umso greller wird, je mehr Gott gleichsam gezwungen wird, dazu seine Hand zu bieten. „Zur Last warst du mir durch deine Sünden, und zur Plage durch deine Missethaten“ konnte Gott sehr wohl durch den Propheten sagen (Is. 43, 24).

Als höchstem Herrn aller Dinge schuldet der Mensch Gott besondere Verehrung und Anbetung. Die Pflicht dieser Gottesverehrung verletzt die Sünde als Entehrung Gottes, so dass der heilige Paulus (Rom. 2, 23) mit Nachdruck sagt: „Durch Uebertretung des Gesetzes entehrst du Gott“, und mehr als einmal weist Gott selbst sein Volk auf die Entehrung hin, welche ihm durch die Sünden Israels angethan werde: „Durch euch wird dem Namen Gottes Schmach angethan bei den Heiden“ (Is. 52, 5). — Als dem letzten Ziel, vor allem der vernünftigen Geschöpfe, gebürt es Gott, dass der Mensch sein Thun und Lassen auf die Erreichung dieses Zieles,

sich selbst auf Gott hinlenke. Dieser Pflicht gegen Gott und gegen sich selbst handelt er schnurstracks entgegen durch die Sünde, weil diese Abkehr ist von Gott.

Aber der Unglaube verletzt diese fundamentalen Pflichten, welche der Mensch Gott als seinem höchsten Herrn gegenüber hat, nicht bloß in einer allen schweren Sünden gemeinsamen Weise, sondern in einer besonderen Art, und wird gerade dadurch zu einer besonders schweren Sündengattung. Wir sehen dabei noch ab von dem Gegensatz, in welchen er noch ganz eigens gegen Christus tritt.

Unterwürfigkeit und Gehorsam wurde eben als die vom Menschen zunächst wahrgenommene Pflicht gegen Gott bezeichnet. Allein es ist eine ganz specielle Unterwürfigkeit, welche Gott gebürt und welche ihm erwiesen wird durch den Glauben. Der ganze Mensch ist Gott unterworfen. Die Wesenheit des Menschen wurzelt aber in seiner Vernünftigkeit. Als Vernunftwesen unterscheidet er sich von allen sichtbaren Geschöpfen und ist von Gott vor allen ausgezeichnet. Die Unterwürfigkeit des Menschen gegen Gott gipfelt daher gewissermaßen in der Unterwürfigkeit des Verstandes: diese wird durch den Glauben geleistet; sie ist gewissermaßen, wenn auch nur nach einer Richtung hin, der Gipfelpunkt der Ehre, die Gott von Seiten des Menschen gebürt. Gerade deshalb tritt aber so schärfer das Unrecht und die Bosheit hervor, welche in Verweigerung dieser Ehre liegt, und die Unbill, welche gerade durch Verweigerung des gottschuldigen Glaubens Gott zugefügt wird. Es ist gerade das Mark des Opfers, welches Gott dadurch vorenthalten wird. Der Apostel stellt es fast als den höchsten Ruhm seines Amtes hin „jeglichen Verstand gefangen zu nehmen zur Unterwürfigkeit gegen Christus“ (2 Kor. 10, 5). Der Unglaube oder Verweigerung des Glaubens ist also ein qualificierter Ungehorsam und eine Verunehrung Gottes.

Dass er in besonderer Weise eine Verunehrung Gottes ist, oder in besonderer Weise gegen die schuldige Gottesverehrung verstößt, geht noch ferner hervor aus der Stellung, welche der Glaube auf dem Gebiete der Gottesverehrung einnimmt. Die Stellung desselben ist die, dass er gewissermaßen die ganze Gottesverehrung, die virtus religionis, beherrscht. Der Sprachgebrauch selbst hat das zum Ausdruck gebracht. Religio, Religion ist zunächst die Bezeichnung für die Tugend der Gottesverehrung, und das ist und bleibt auch der gebräuchliche Sinn, wenn das Wort Religion im subjectiven Sinne gewendet wird; einen religiösen Menschen nennen wir den, der Gott in vollem Maße die ihm gebürende Verehrung erweist. Im objectiven Sinn bezeichnet uns aber das Wort Religion meistens die Summe der Wahrheiten, welche jemand über Gott und göttliche Dinge für wahr hält: so sagen wir „zur katholischen Religion übertreten“ von dem, der von nun an die von der katholischen Kirche vorgetragenen Lehren über Gott und göttliche Dinge annimmt und bekennt; dies geschieht aber, weil es von Gott geoffenbarte Wahrheiten sind, durch

den Glauben; es sind Glaubenswahrheiten, welche wir aus Ehrfurcht gegen Gott, weil er sie uns mitgetheilt, auf das festeste für wahr halten. Uebrigens sind es ja diese Wahrheiten, welche alles religiöse und moralische Leben des Menschen regeln und ihm zur Grundlage dienen. Wer also nicht glaubt, setzt sich ebenso in Widerspruch mit der Gottesverehrung, wie der Glaube deren Grundlage und Förderung enthält.

Ja er fälscht und zerstört die Grundlage seines ganzen religiösen und sittlichen Lebens, und verweigert von Grund aus die Erfüllung jener Pflicht, welche der Mensch seinetwegen und Gotteswegen hat, sich in harmonische Beziehung zu Gott als letztem Ziel zu setzen. Dies wieder in mehrfacher Weise.

Thatsächlich sind wir zur übernatürlichen Gemeinschaft mit Gott bestimmt. Diese soll ihre beseligende Verwirklichung im ewigen Jenseits finden. Hienieden muss sie grundgelegt werden. Der Mensch, seine Seele und seine seelischen Fähigkeiten, Verstand und Wille, müssen hier schon übernatürlich geadelt werden und an dem göttlichen Leben, wie es in sich ist, eine gewisse Theilnahme, eine zwar in Dunkel gehüllte, aber doch eine wirkliche Theilnahme besitzen. Der Verstand muss das himmlische Licht der Wahrheit und gewissermaßen der göttlichen Kenntnis durch den Glauben in sich aufnehmen; nur dann kann die Liebe Gottes in den Willen und die Gnade der Rechtfertigung und Kindschaft Gottes in die Seele strahlen. Der Glaube ist, wie das Trienter Concil sehr markig sagt, das Fundament und die Wurzel jeglicher Rechtfertigung; die lebendige Wurzel des Beginnes und jeglichen Wachsthums derselben. Gott ist — an erster Stelle, darf man sagen — die Wahrheit, die wesenhafte Wahrheit. Der hl. Johannes sagt (1 Joh. 5, 6): „Der Geist ist's, der bezeugt, dass Christus die Wahrheit ist". Oftmals wird mit sichtlicher Betonung Gott „der wahre" genannt, „der wahre Gott;" a. a. O. 5, 20 sagt der Apostel: „Wir wissen, dass der Sohn Gottes gekommen ist und uns Verständnis gegeben hat, dass wir den wahren Gott erkennen und im Sohne seien, dem wahren". Christus selbst hat sich nicht gescheut, seine Weltaufgabe kurz dahin auszudrücken, dass er in die Welt gekommen sei, um Zeugnis abzulegen von der Wahrheit" (Joh. 18, 37). Mit der Wahrheit Gottes, mit Gott als dem Wahren sollen wir nun in Verbindung und gewissermaßen in Lebensgemeinschaft treten durch den Glauben. Das erklärt uns die wunderbare Vortrefflichkeit des Glaubens, aber auch die arge Sündhaftigkeit und Bosheit des Unglaubens. Gott wird dadurch in seinem innersten Wesen, seinem, wenn wir wollen, wesenhaftesten Attribut angegriffen. Mit Gott nicht als mit dem Wahren in Verbindung treten wollen, die Wahrheit Gottes abweisen — ihn dadurch zum Lügner stempeln — kann es noch eine größere Sünde geben?

Der Ungläubige thut das kaum jemals förmlich und ausgesprochenermaßen; sonst wäre sein Unglauben zugleich die aus-

gesprochenste Blasphemie und könnte schwerlich in etwas anderem als förmlichen Gotteshass wurzeln: dann hätten wir freilich die nur denkbar boshafteste Sünde. Der Ungläubige verweigert Gott den Glauben durchgängig auf die frivole Ausrede hin, dass er nicht dafür halten könne, Gott sei es, der geredet habe. Mit anderen Worten: es ist nicht so sehr die Wahrheit und Wahrhaftigkeit Gottes, die er leugnet, als vielmehr die Thatsache, dass Gott geredet, die Thatsache der Offenbarung. Aber weil diese Thatsache von Gott selber offenkundig verbürgt dasteht und die Leugnung derselben eine frivole und leichtfertige ist, so entschuldigt dies den Ungläubigen nicht davor, dass man sagen kann und muss, er mache, wenn auch nicht direct und ausdrücklich, so doch indirect und durch die That Gott zum Lügner.

Im Grunde steckt darin eine teuflische Selbstüberhebung, welche die volle Abhängigkeit von Gott nicht ertragen kann. Das sagte Christus der Herr deutlich den Pharisäern: „Wie könnt ihr auch zum Glauben kommen, da ihr gegenseitig Ehre voneinander erhaschet und um die Ehre, die von Gott allein kommt, euch nicht kümmert?" (Joh. 5, 44.) Und von diesem Unglauben, mit dem sie Ihn, den Gottesgesandten und Gottessohn, trotz der vielfachen Beglaubigung durch Wunder und Weissagung, abwiesen, sagt der Heiland ausdrücklich: „Deshalb hört ihr nicht auf die Worte Gottes, weil ihr nicht aus Gott seid" (Joh. 8, 47). „Ihr habt den Teufel zum Stammvater, und wollt den Wunsch dieses eures Vaters vollführen: der ist der Menschenmörder von Anbeginn und ist in der Wahrheit nicht bestanden, weil die Wahrheit nicht in ihm ist" (ebd. V. 44). Wie damals, so ist's immer gewesen: Stolz läßt den Menschen nicht zum Glauben kommen oder führt zum Abfall vom Glauben.

Diese stolze Selbstüberhebung und Anmaßung tritt besonders darin zutage, dass der Unglaube gewöhnlich sich unterfängt, Gott die Art und Weise vorschreiben zu wollen, auf welche er sich mittheilen solle, um unseren Glauben zu fordern. Sie machen's wie die ungläubigen Juden: „Wenn er der König Israels ist, dann steige er jetzt vom Kreuze; dann wollen wir ihm glauben". Und doch ist alles das, wie auch jenes Wort der Juden, eine leere Ausrede. Wer stärkere und überzeugendere Beglaubigungszeichen verwarf, der war auch imstande, jenes zu verwerfen. Und übrigens kommt es dem Geschöpfe nicht zu, seinem Gott und Schöpfer Vorschriften zu machen, sondern sich in Demuth vor ihm zu beugen.

Daher ist es denn auch begreiflich, dass Christus der Herr über keine andere Sünde ein solch furchtbares Wehe ausgesprochen hat, als über jenen Verstandesstolz und den Unglauben. Dieses ungläubige Ignorieren der göttlichen Wahrheit und der durch Christus geoffenbarten Lehre war gleichsam die Quintessenz der pharisäischen Sünde, von der Christus seinen Gegnern sagt, dass sie in dieser Sünde sterben würden. „Denn wenn ihr nicht glaubt, dass ich es bin

[der verheißene Messias], dann werdet ihr in eurer Sünde sterben" (Joh. 8, 24); und nach Marc. 3, 29 nennt er diesen hartnäckigen Unglauben eine „Lästerung gegen den hl. Geist", welche „in Ewigkeit keine Verzeihung haben würde". Für alle Sünden hat der Herr Mitleid und Verzeihung, für den verstockten Unglauben Rüge und Strenge. „Wahrlich, ich sage euch, die öffentlichen Sünder und die Buhldirnen werden eher ins Himmelreich eingehen, als ihr. Denn es kam Johannes zu euch auf dem Pfade der Gerechtigkeit, und ihr habt ihm nicht geglaubt; öffentliche Sünder aber und Buhlerinnen haben ihm geglaubt; ihr aber habt das gesehen und doch nachher euch nicht zur Sinnesänderung gewendet, um ihm zu glauben." (Matth. 21, 32.)

Ja, wer den Glauben festhält, der hat sich den Weg zur ewigen Glückseligkeit noch offen gehalten; selbst wenn ihn das Unglück schweren Sündenfalls getroffen hätte, so würde er mit Hilfe der göttlichen Gnade sich nicht so schwer wieder erheben. Wenn der in dürrem Erdreich vertrocknete Grashalm noch eine nicht ganz abgestorbene Wurzel bewahrt hat, dann facht ein reichlicher Regen das Wachsthum wieder an zu neuem Leben und Grünen; ist er aber bis zur Wurzel erstorben, dann muss ganz neuer Same ins Erdreich fallen. So wird auch eine sündige Seele, wenn sie den Glauben bewahrt hat, durch reichlichen Gnadenregen leicht zum übernatürlichen Leben wieder erweckt. Welch' tröstliches Vertrauen spricht da nicht die Kirche am Todesbette ihrer Kinder aus, wenn sie sich auf deren unentwegte Glaubenstreue stützen kann. „Mag er auch gesündigt haben", so heißt es in einem der ergreifendsten Sterbegebete, „so hat er doch den Vater, Sohn und hl. Geist nicht verleugnet, sondern geglaubt, für Gott geeifert und ihn, der alles gemacht hat, getreu angebetet". Am Sterbelager eines Ungläubigen ist — Trostlosigkeit die Kehrseite. „Wer nicht glaubt, der wird verdammt" (Marc. 16, 16); ja, „der ist schon gerichtet, weil er nicht glaubt im Namen des eingebornen Sohnes Gottes" (Joh. 3, 18).

## II.

Eine zweite Wahrheit, welche zum apologetischen Zweck oder besser gesagt zur Befestigung der Gläubigen und zur größeren Sicherstellung ihres Glaubens dem katholischen Volke eingeprägt zu werden verdient, ist die Verschiedenheit der Lage, in welcher die Katholiken sich der göttlichen Offenbarung gegenüber befinden, und der Lage, in welcher die Andersgläubigen sich befinden.

Unser öffentliches Leben und die staatlichen Verhältnisse der Gegenwart haben es mit sich gebracht, dass überall die Rede ist von Gleichberechtigung der verschiedenen Confessionen. Das ist ganz geeignet, zu einer recht schädlichen und religionsfeindlichen, ja glaubensvernichtenden Verwirrung der Begriffe beizutragen: es geschieht das umso unvermerkter, als jener Satz oder Ausdruck ein

Stück von Wahrheit enthält. Wenn er ausdrücken soll, dass die katholische Confession doch nicht minder berechtigt sei, als andere Confessionen in einem sogenannten „paritätischen Staate“ oder in einem Staat, der Trennung von Kirche und Staat auf seine Fahne geschrieben hat, so ist das eine Wahrheit, aber eine halbe Wahrheit, welche durch die Vertuschung der anderen Hälfte argem Irrthum Vorschub leisten kann.

Eigentliche Berechtigung hat nur die wahre Religion und die wahre Kirche; andere Religionen und Confessionen haben je nach Umständen Anspruch auf Duldung. Dass das der einzig richtige Standpunkt sei, wenigstens vor Gott und dem Gewissen, sollte den Katholiken aller Stände viel mehr ins Bewusstsein treten. Dadurch gewinnt auch ihr Glaube im eigenen Innern festeren Halt. Hierum ist es uns hier allein zu thun. Die Seite des öffentlichen Rechtes in dieser Frage lassen wir ganz beiseite.

Sehr lehrreich ist die Stelle, in welcher das Vaticanische Concil im Capitel 3 der 3. Sitzung diesen Gegenstand berührt. Sie verdient, wenn auch etwas lang, ganz und zwar im ganzen Contexte hiehergesetzt zu werden: „Damit wir jedoch unserer Pflicht, den wahren Glauben zu umfassen und in ihm standhaft zu verharren, nachkommen könnten, so hat Gott durch seinen eingebornen Sohn die Kirche gestiftet und mit offenkundigen Kennzeichen seiner Stiftung versehen, auf dass sie als die Hüterin und Lehrerin des geoffenbarten Wortes von allen anerkannt werden könnte. Denn nur der katholischen Kirche gehören alle jene mannigfachen und so wunderbaren Veranstaltungen an, welche von Gott getroffen sind, um die Glaubwürdigkeit des Christenthums über jeden vernünftigen Zweifel zu erheben. Ja, die Kirche ist schon an und für sich, nämlich wegen ihrer wunderbaren Ausbreitung, vorzüglichen Heiligkeit und unerschöflichen Fruchtbarkeit an allem Guten, wegen ihrer katholischen Einheit und unüberwindlichen Fortdauer ein großartiger und beständiger Beweisgrund ihrer Glaubwürdigkeit und ein unwiderlegliches Zeugnis für ihre göttliche Sendung. —

„So geschieht es, dass sie, einem unter den Völkern aufgerichteten Wahrzeichen vergleichbar, einerseits diejenigen, die noch nicht zum Glauben gelangt sind, zu sich einladet, andererseits ihren eigenen Kindern die Gewissheit gibt, dass der Glaube, den sie bekennen, auf einem unerschütterlichen Grunde ruht. Und dieses Zeugnis erhält eine wirksame Stütze durch die Kraft von Oben. Denn der allgütige Gott kommt anregend und unterstützend den Irrenden zuhilfe, damit sie zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen können; diejenigen aber, welche er bereits aus der Finsternis in sein wunderbares Licht versetzt hat, stärkt er gleichfalls mit seiner Gnade, damit sie in eben diesem Lichte verharren, keinen verlassend, wofern Er nicht verlassen wird. Darum sind diejenigen, welche durch das Himmelsgeschenk des Glaubens sich der katholischen

Wahrheit angeschlossen haben, keineswegs in der gleichen Lage mit denen, welche, von Menschen-Meinungen geleitet, einer falschen Religion anhangen; jene nämlich, welche unter dem Lehramt der Kirche den Glauben angenommen haben, können nie und nimmer einen gerechten Grund haben, eben diesen Glauben zu ändern oder anzuzweifeln."

Und im 6. Canon „über den Glauben" wiederholt das Concil dasselbe mit anderen Worten: „Wenn jemand sagt, die Gläubigen befänden sich in der gleichen Lage mit jenen, welche noch nicht zum allein wahren Glauben gelangt sind, so dass die Katholiken einen gerechten Grund haben könnten, den Glauben, welchen sie unter dem Lehramte der Kirche bereits angenommen haben, so lange mit einstweiliger Zurückhaltung ihrer Zustimmung in Zweifel zu ziehen, bis sie den wissenschaftlichen Beweis der Glaubwürdigkeit und der Wahrheit ihres Glaubens würden zu Ende geführt haben: so sei er im Banne."

Wie weit in einem einzelnen Falle die Unwissenheit oder Geistesschwäche eines Menschen gehen kann, und wie weit diese Anlass sein können, dass er auch in Sachen der Religion wider seinen Willen getäuscht und unfreiwillig zur Annahme glaubenswidriger Sätze gebracht werde: das hat das Concil unberührt lassen wollen. Das sind auch zu spitzfindige gelehrte Fragen, als dass sie bei der Unterweisung des Volkes behandelt werden sollten. So viel ist sicher, an dem absolut nothwendigen Glauben lässt Gott keinen ohne dessen eigene Schuld Schiffbruch leiden. „Er verlässt keinen, wenn er nicht verlassen wird". Wer aber im Gebrauch seiner geistigen Fähigkeiten nicht gehindert ist und unter dem Beistande der göttlichen Gnade in die Lehren des katholischen Glaubens und seine Fundamente tiefer einzudringen sucht, der wird, statt zu wanken, nur mehr gefestigt werden, nicht als ob seine Glaubensgewissheit gesteigert würde, sondern weil seine Kenntnis der Glaubensvernünftigkeit eine klarere wird. Bei einer Erziehung unter Leitung der Kirche hilft die Glaubensgnade, welche durch die heilige Taufe dem Kinde schon ins Herz gesenkt wurde, zweifelsohne dazu, dass mit der Entwickelung des Verstandes auch der Glaubenskeim sich entwickele, und dass je nach Fähigkeit des Verstandes eine zweifellose Gewissheit entstehe und fortbestehe über Gottes untrügliche Wahrhaftigkeit und über die geschichtliche Wirklichkeit göttlicher Offenbarung. Ohne diese Gewissheit ist nie ein Glaubensact möglich. Das katholische Kind braucht nie zu wanken. Es steht mit seinem Glauben auf der Kirche; diese bietet ihm Gewissheit; je heller und klarer sein Geistesauge wird, um die Dinge verstehen zu können, desto heller und klarer wird ihm auch die Wahrheit und Echtheit der katholischen Kirche als Fundament seines Glaubens. Nicht ohne Grund sagt das Vaticanische Concil,

dass die Kirche den beständigen Beweisgrund ihrer Glaubwürdigkeit und das unwiderlegliche Zeugnis für ihre göttliche Sendung an der Stirne trage.

Die erläuternden Bemerkungen, welche die Theologen des Vaticanischen Concils zu dem ersten Entwurf der Decrete über den Glauben machten, drücken das sehr gut aus. Theilweise wurden diese Bemerkungen in dem endgiltigen Decrete, welches oben citiert ist, aufgenommen. Zu unserem Zwecke dienen noch die folgenden, welche dahin zielen, zu erklären, *wie* die katholische Kirche *für alle* der leicht erkennbare Beweis der Glaubwürdigkeit der christlichen Offenbarung sei. „So ist also (durch ihre wunderbare Ausbreitung, ihren Fortbestand, durch die in ihr nie aufhörenden Wunder und übernatürliche Geistesgaben u. s. w.) die katholische Kirche für diejenigen, welche noch nicht zum wahren Glauben gelangt sind, ein Wahrzeichen aufgerichtet unter den Völkern, auf dass sie die Wahrheit suchen und die gefundene annehmen. Den Gläubigen aber ist sie, auch ohne dass sie schwierige und wissenschaftliche Untersuchungen anzustellen haben, die sicherste Gewähr, um bei dem zu bleiben, was sie vom Beginn an vernommen haben. Denn wenn auch die Ungebildeten unter den Gläubigen die Beweisgründe der Glaubwürdigkeit nicht alle klar und im einzelnen kennen, noch auch dieselben auseinandersetzen können: so erkennen sie doch auf eine ihrem Verständnis angepasste Weise die Eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Darin eben besitzen sie immer einen unwandelbaren, vollständig genügenden und sicheren Beweisgrund der Glaubwürdigkeit oder vielmehr den Inbegriff dieser Beweisgründe, so dass sie nicht voreilig und leichtgläubigen Herzens glauben, sondern bis zur vollen Gewissheit der Glaubwürdigkeit sich auf die sichersten Grundfesten stützen, und jederzeit bereit sind, soweit sie je nach ihren persönlichen Umständen in die Lage kommen, *durch die Kirche und in der Kirche* jedem, der es verlangt, Rechenschaft zu geben. Auch in gewissen natürlichen Wahrheiten hat die natürliche Vorsehung Gottes es so angeordnet, dass das ganze Menschengeschlecht ohne wissenschaftlichen Beweis dennoch von denselben eine volle Gewissheit besitzt, so zwar, dass diese durch philosophische Untersuchung in ihren Grundlagen klarer und deutlicher erörtert, aber nicht durch irgend welche Scheingründe erschüttert werden kann. Aehnlich hat die göttliche Güte und Weisheit in der übernatürlichen Ordnung Vorsorge getroffen und die katholische Kirche mit solchen Merkmalen ausgerüstet, dass in ihr auch die Ungebildeten, ohne wissenschaftliche Untersuchungen, deren der weitaus größte Theil der Menschheit nicht fähig ist, einen leicht erkennbaren Inbegriff der Glaubwürdigkeitsgründe bis zur vollen Gewissheit besitzen. Zwar können diese Beweisgründe durch die apologetische Wissenschaft weiter und klarer entwickelt und gefestigt werden; aber keine Gegengründe können einen vernünftigen Zweifel wachrufen, um die bisherige Gewissheit zu erschüttern. Fürwahr, Gott und sein

Gesalbter haben den Glauben nicht bloß für die Gelehrten bestimmt, noch auch diesen bloß die Offenbarung mit Gewissheit erkennbar gemacht, sondern gerade den Armen wird das Evangelium verkündet (Matth. 11, 5) und, wie der Apostel sagt (1 Kor. 1, 26, 27): „Nicht viele von denen, die weise sind dem Fleische nach, nicht viele Mächtige, nicht viele Hohe, sondern die thöricht sind vor der Welt, diese hat Gott erwählt, um die Weisen zu beschämen."

Hieraus geht klar hervor, dass die Lage der Katholiken betreffs ihres Glaubens und ihrer Glaubensgewissheit eine ganz andere ist, als die der Nicht-Katholiken bezüglich ihrer religiösen Meinung. Der Katholik ist im Besitz der Wahrheit, und mittels der Kirche im Vollbesitz der Wahrheit, die Andersgläubigen sind nicht in deren Besitz oder doch nicht in deren Vollbesitz. Gott will, dass Alle zur Wahrheit gelangen, er will und befiehlt den Eintritt in seine Kirche. Der Katholik hat dieses große Gebot, das Grundgesetz des Neuen Bundes, erfüllt, es bleibt seine Pflicht, diesen Anschluss an die Kirche und ihren Glauben nicht rückgängig zu machen. Der Nicht-Katholik steht noch vor der Erfüllung dieses göttlichen Gesetzes. Mag er vielleicht in Unkenntnis oder Nicht-Beachtung dieses Gesetzes dahinleben, in sich lastet es auf ihm als ernste und schwere Pflicht. Der Katholik hat die Gewissheit, die Wahrheit zu besitzen; dem Nicht-Katholiken geht diese Gewissheit ab. Selbst wenn er persönlich glaubte überzeugt zu sein von der Wahrheit *seiner* Religion; so ist seine Lage doch eine durchaus andere, als die des Katholiken. Eben weil seine Meinung oder vermeintliche Ueberzeugung auf Täuschung beruht, ist es nur zufällig, wenn er in seiner Täuschung fest verharrt; ruhige und reiflichere Erwägung können nur dahin führen, die Täuschung aufzudecken und gegründeten Zweifel wachzurufen. Zudem nimmt keine Religionsgesellschaft, so wie es die katholische Kirche thut, den ausschließlichen Besitz der Wahrheit für sich in Anspruch. Daher ist der Nicht-Katholik schon gemäß den eigenen Grundsätzen seiner Religion auf weitere Forschungen und Zweifel angewiesen; der Katholik hingegen erkennt es als schwer sündhaft, auf einen Zweifel über seine Religion freiwillig einzugehen. — Dem Katholiken steht die Gnade Gottes zur Hand, welche ihn in dem heiligen Glauben erhält und etwa auftauchende Zweifel als Versuchung erkennen läßt und abzuweisen hilft. Dem Nicht-Katholiken wird im Gegentheil, besonders wenn er aufrichtig zu Gott betet, die Gnade gegeben werden an seiner Religion zu zweifeln, sie als unwahr, die Religion der katholischen Kirche als die einzig wahre zu erkennen. Da Gott einerseits will, dass die Menschen zur Erkenntnis und zur Annahme der Wahrheit und des wahren Glaubens kommen; da andererseits die gläubige Annahme ohne die Gnade unmöglich ist: so muss die göttliche Gnade den Menschen dahin erleuchten und antreiben, die Falschheit der akatholischen Bekenntnisse, die Wahrheit der katholischen Kirche einzusehen und zu bekennen.

Jeder Katholik weiß dies, mehr oder weniger klar, vom Katechismus her. Aber dennoch ist es nicht unwichtig, die Gläubigen auf diesen großen Unterschied aufmerksam zu machen, der zwischen ihnen und ihren nicht-katholischen Mitmenschen herrscht. Zugleich sind sie zu ermahnen, es als eine große Gnade und eine unverdiente Bevorzugung anzuerkennen, welche ihnen von Seiten Gottes zutheil ward, dass sie im festen Besitz der Wahrheit sind und nicht mehr dem zweifelvollen Suchen sich zu überlassen haben. Die ungläubigen Feinde der Kirche und der Wahrheit suchen das als eine Knechtschaft und Unfreiheit darzustellen und wollen es als ein beneidenswertes Vorrecht anpreisen, auch gegen die Wahrheit freie Forschung und freie Meinung haben zu können. Nichts ist thörichter als dies, und nichts ist verderblicher, als wenn sich ein Katholik bethören ließe, solche Freiheit des Irrthums als ein Vorrecht anzusehen. Das ist nicht minder thöricht, als wenn jemand im Schiffbruch die Freiheit sich in die wogenden Wellen stürzen und den sicheren Untergang in der einen oder der anderen wählen zu können, der sicheren Aufnahme in ein enges Rettungsboot vorziehen wollte.

Wir könnten nach dem Gesagten als dritte Wahrheit, welche der Apologet nie vergessen soll, seinen Zuhörern einzuprägen, die Pflicht des katholischen Christen hinstellen, niemals freiwillig einem Zweifel an der Kirche oder an irgend einer von ihr als göttlich geoffenbart beglaubigten Lehre Raum zu geben. Mag sich zeitweilig die Glaubenshelligkeit verdunkeln, mag sich die eine oder andere Wahrheit des heiligen Glaubens in Wolken von Schwierigkeiten und Versuchungen zum Zweifel hüllen: so viel Licht bleibt mit der Gnade Gottes in der Seele dessen, der in der Versuchung zu Gott um Hilfe ruft, dass ihr die göttliche Glaubwürdigkeit der Einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche hell genug leuchtet, und dass ihr begreiflich bleibt, wie Gottes untrügliches Wort nicht nach dem schwachen menschlichen Verstande zu beurtheilen ist, sondern nach der Unendlichkeit Gottes selber, dem möglich und leicht ist, was uns unbegreiflich scheint.

Ueberhaupt darf der wahre Begriff des Glaubens nicht gefälscht werden. Die geoffenbarten Wahrheiten nimmt der Glaube nicht an, weil er sie einsieht, sondern weil Gott, welcher unendlich mehr weiß und einsieht, welcher die unendliche Wahrheit ist, weder des Irrthums noch der Täuschung fähig, es gesagt hat. Selbst etwas, was wir durch unsere Einsicht wissen, kann Gott uns offenbaren; alsdann tritt zu unserer Einsicht die höhere Glaubensgewissheit hinzu, auch da beruht der Act der höheren Glaubensgewissheit nicht auf der eigenen Einsicht. Wer auf diese Einsicht die Annahme einer bestimmten Wahrheit stützt, setzt keinen Glaubensact; und wer irgendwie bewussterweise zweifelt, hat schon den Glauben verloren, die Sünde des Zweifels ist der des Unglaubens gleich. Wer eine göttlich geoffenbarte Wahrheit bezweifelt, hält es für möglich, dass Gottes Wort

uns täusche: Gott der Lüge oder Täuschung für fähig halten, ist dieselbe Lästerung, als ihn einfachhin zum Lügner machen.

Doch hierüber mögen diese kurzen Andeutungen genügen: sie sind die unmittelbaren Folgerungen des schon Gesagten. Alles Gesagte ist eigentlich die Umzäunung einer volksthümlichen Apologie, damit sie nicht mehr schade, als nutze. Dennoch können die apologetischen Sätze und Beweise zum großen Theil, wenn man will, in diese Form gegossen werden. Ueber die förmliche Apologie und die in ihr zu behandelnden Wahrheiten und Einwürfe vielleicht später.

---

## Kirchen, Pfarrhöfe, Friedhöfe als Objecte des Grundbuches.

Von M. Ritter v. Weismayr, k. k. Hofrath a. D.

Erst mit der Einführung des neuen Grundbuches wurden auch Kirchen in dasselbe aufgenommen, während sie vordem, wenigstens der Regel nach, darin nicht zu finden waren. Diese Aenderung ergibt sich als eine ganz natürliche Folge des Grundsatzes, dass das Grundbuch, auf der Einheit der Catastral-Gemeinde errichtet, sämmtliche Grundflächen (Bau- und Grundparcellen) jeder einzelnen Catastral-Gemeinde aufzuzeigen hat.

Die Parcellen sind entweder in den Einlagen selbst (im Gutsbestandblatte) oder in einem Anhange des Grundbuches verzeichnet, welcher die in der betreffenden Catastral-Gemeinde vorfindigen Parcellen des landtäflichen Grundbuches (Landtafel), des Eisenbahnbuches, ferner Parcellen, die als Bestandtheile zu einer Liegenschaft gehören, welche dem Grundbuche einer anderen Katastral-Gemeinde inliegt, endlich die Parcellen des öffentlichen Gutes (Res extra commercium), welches als solches seinem Zwecke gemäß von jedermann benützt werden darf, sohin dem Privatverkehre entzogen ist, (Wege, Straßen, Gewässer) namhaft macht.

Kirchen werden also in den Einlagen des Grundbuches ihrer Catastral-Gemeinde zu suchen sein.

Von den drei Blättern der Einlage (Gutsbestands-, Eigenthums-, Lastenblatt) ist es bei Kirchen das Eigenthumsblatt, welches gar wunderliche Eintragungen enthält, den Eigenthümer nicht genau bezeichnet, oder Solche als Eigenthümer benennt, die es sicher nicht sind. Die Kirchengemeinde X, die Pfarrgemeinde, die Pfarr-Concurrenz, der Religionsfonds, sind Bezeichnungen, die nicht selten vorkommen. Einmal nannte gar der Entwurf einer Einlage als Eigenthümer die Grundbesitzer, welche den Bau eines Kirchleins auf dem Lande unternommen hatten; es blieb freilich nur bei dem Entwurfe!

Das Eigenthum ist das Recht, kraft dessen ich eine Sache Mein nenne. Auf dem Boden des Privatrechtes kann aber nur derjenige als Eigenthümer einer Liegenschaft in Betracht kommen, der als solcher im Grundbuche verzeichnet steht. Wer ist aber Eigenthümer einer Kirche, des zur christlich-katholischen Gottesverehrung geweihten Gebäudes? Sowohl nach canonischem als positiv österreichischem Gesetze die Kirche selbst, als juristische Person betrachtet; nicht eine Gemeinde (die Kirchengemeinde, Pfarrgemeinde.)

Jedes Recht, als Befugnis aufgefaſst, setzt immer ein Subject voraus, dem es zusteht, und dieses Subject kann nur eine Person sein, deren eigentlicher und ursprünglicher Begriff mit dem Begriffe des Menschen zusammenfällt. Rechte entstehen nach unserem Gesetze[1]) aber nicht bloß aus dem Charakter der Persönlichkeit (angeborne Rechte), sondern auch aus dem Verhältnisse einer moralischen (juristischen) Person.

Das bürgerliche Gesetzbuch begnügt sich, zur Feststellung des Begriffes einer moralischen (juristischen) Person, auf erlaubte Gesellschaften und Gemeinden hinzuweisen. (§§ 26 und 27.)

Doctrin und Praxis sind jedoch darin einig, den Begriff viel weiter zu fassen und deshalb jener als juristische Person fingierten Rechtspersönlichkeit alle jene Rechte zuzuweisen und einzuräumen, welche das Gesetz selbst aus dem Verhältnisse einer moralischen Person herleitet, mit anderen Worten: Die gleichen Rechte mit den einzelnen (physischen) Personen.

Der Begriff einer juristischen Person entwickelt sich demnach folgendermaßen: Juristische Person. Der Umstand, daſs es Zwecke zu sichern gibt, welche nach Umfang und Dauer dem Einzelnen nicht erreichbar sind, Zwecke, zu deren Sicherung Kraft und Macht, das Interesse und die Mittel des Einzelnen oft nicht genügen, gab Veranlassung, durch eine Rechtsfiction auch Begriffe zu Personen zu erheben und ihnen Rechtsfähigkeit zuzuerkennen. So entstand im Unterschiede zur physischen (natürlichen) die juristische (fingierte, moralische) Person. Die juristische Person in ihrer eigentlichen, charakterischen Bedeutung hat darum keine sichtbare Existenz, besteht nur in der Idee, zählt nicht natürliche, physische Personen als Mitglieder, sondern bedient sich nur — da ihr Handlungsfähigkeit mangelt — gewisser Organe zur Besorgung ihrer Angelegenheiten. Träger des Rechtsverhältnisses ist die juristische Person selbst, sie wird durch eine Fiction in individualischer juristischer Selbständigkeit gedacht. So fallen Stiftungen, geistliche Beneficien, zu bestimmten Zwecken angesammelte Vermögensmassen (Fonde, Anstalten) unter den Begriff juristische Person im eigentlichen Sinne. Zu den juristischen Personen zählen auch Vereinigungen, in welchen der Einzelne keinen bestimmten, frei übertragbaren

[1]) §§ 16 und 26 allg. bürgerl. Gesetzbuches.

Antheil an den Vermögensrechten der Vereinigung hat, nicht als Interessent pro rata parte erscheint; vielmehr die Vereinigung als solche die wahre Rechtspersönlichkeit darstellt (Gemeinden, Corporationen, Klöster u. dgl.).

Dem Rechtsinstitute der juristischen Person verwandt und sich nähernd, gelten Vereine (Verbindungen, welche Vermögenserwerb nicht bezwecken), Gesellschaften (auf Vermögenserwerb abzielend), Communitäten (zu humanitären Zwecken gegründete, von dem Wechsel der Mitglieder unabhängige Verbindungen).

Im Unterschiede von diesen und ähnlichen Instituten ist es die juristische Person, welche durch ihre Organe zur selbständigen Action auftritt, da sich in ihr selbst das Rechtssubject verkörpert und ihr Bestand von dem Wechsel ihrer Organe nicht berührt wird.

Die juristische Person in ihrer eigentlichen, oben dargestellten Bedeutung gilt als Rechtssubject schon vom Momente ihrer Constituierung und erlangt von diesem Momente die Rechte der Persönlichkeit, wie die natürliche Person vom Zeitpunkte der Geburt, ohne daß er der Anerkennung oder Genehmigung seitens einer Behörde bedürfte; genug, dass sie unzweifelhaft in die Existenz tritt; denn das Recht der Persönlichkeit ist schon kraft allgemeiner gesetzlicher Anordnung der juristischen Person gewahrt. Dies wird daraus klar, dass der citierte Paragaph 26 bürgerl. Gesetzbuch nach unserem Gesetze die einzige Unterlage und Quelle dieses Rechtsbegriffes, den Rechtsbestand der juristischen Person als solcher an keine weitere Bedingung knüpft und von keiner anderen Voraussetzung ausgeht, als dass der Zweck ein erlaubter sei. Unter dieser Voraussetzung hat die juristische Person schon kraft des Gesetzes Anspruch auf die gleichen Rechte wie die physische. So ist selbst bei Stiftungen die rechtliche Wirkung kraft allgemeiner gesetzlicher Bestimmung schon mit der Willensäußerung des Disponenten unmittelbar verbunden[1]). Um eine Stiftung perfect zu machen, bedarf es also nicht, dass zu dem Willen des Disponenten noch ein zweiter Wille, der Behörde, hinzutrete, weshalb auch das Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1841, Just.-Ges.-Sammlung Nr. 541, nicht die Annahme, sondern nur die Entscheidung über die Annehmbarkeit (d. i. die Zulässigkeit aus öffentlichen Rücksichten) der Staatsbehörde zuweist, dass zur Constituierung von Vereinen, registrierten Genossenschaften u. dgl. die Intervention der Staatsbehörde vom Gesetze vorgeschrieben ist, läßt sich nicht in gleicher Weise auf die juristische Person sensu stricto anwenden.

Kirchen. Hienach muss denn auch die Kirche, mag man sie nach dem bloß ideellen Ziele und Zwecke der Förderung des religiösen Lebens, oder als die Vereinigung aller Gläubigen desselben Ritus

---

[1]) Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 10. November 1886, Z. 3122, Budwinsky-Sammlung Nr. 3244.

an einem bestimmten Orte auffassen, der Charakter der juristischen Person beigelegt werden.

Jede concrete Kirche ist daher Träger der in Frage kommenden Rechtsverhältnisse, also auch des Eigenthumsrechtes; folgerichtig wird auch die Kirche selbst in der grundbücherlichen Einlage einer kirchlichen Liegenschaft als Eigenthümer einzutragen sein.

Durch die Concurrenz (Pfarrconcurrenz) wird die Baulast für Zwecke einer bestimmten Kirche getragen, das Eigenthum des durch sie hergestellten Gebäudes für die Kirche erworben und nicht für die Gemeinde, heiße diese nun Kirchengemeinde oder Pfarrgemeinde.

Die Concurrenzgesetze, welche für die einzelnen Länder erlassen und durch das Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche[1]) aufrechterhalten worden sind, enthalten die Vorschriften, welche die zur Beitragsleistung Verpflichteten benennen und die nach einem bestimmten Umlagsmaßstabe zu ermittelnden Beiträge festsetzen. Für Oberösterreich gilt noch als Normale das Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1807[2]), wonach bei neuerrichteten Seelsorge-Stationen (und unter gewissen Voraussetzungen auch bei alten Pfarreien) die Bauauslagen, (welche Stifte und Klöster für die ihnen incorporierten Pfarren aus Eigenem zu tragen haben), zunächst aus dem Kirchenvermögen und bei Abgang desselben durch normalmäßige Repartition auf Patrone (hinsichtlich der Professionisten-Auslagen) Grundobrigkeiten (Beischaffung der Baumaterialien) und Pfarrgemeinden (Fuhren und Handarbeiten) zu vertheilen sind.

Die den Grundobrigkeiten als solchen auferlegten Verpflichtungen kommen seit Aufhebung des Unterthänigkeits-Verbandes[3]) in Wegfall; die bezüglichen Personen haben gleich jedem Gemeinde-Mitgliede nach dem sie treffenden Maßstabe verhältnismäßig zu contribuieren. Andersgläubige sind von solchen Beiträgen überhaupt befreit.[4])

Nähere Bestimmungen über die zu Beiträgen bei Kirchen- (und Pfarrhof)bauten Verpflichteten traf hinsichtlich der Dominien und Gemeinden das Hofkanzlei-Decret vom 2. October 1839, Z. 27620[5]) sowie das Hofkanzlei-Decret vom 8. Jänner 1841, Z. 39963.[6])

Ein neues, für Oberösterreich als Regierungsvorlage eingebrachtes Concurrenzgesetz wurde vom Landtage nicht angenommen.[7])

Also auch die Concurrenz-Vorschriften, auf welche hier des Zusammenhanges wegen hinzuweisen war, legen in erster Linie dem Kirchenvermögen die kirchliche Baulast auf. Das Vermögen der Kirche soll bei Herstellung von Kirchengebäuden zunächst in An-

[1]) Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 57. — [2]) Polit. Hofgesetz-Sammlung, XXVIII. Band, pag. 89. — [3]) Gesetz vom 7. September 1848. — [4]) Art. 9 des Gesetzes vom 25 Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49. — [5]) Oberöst. Prov.-Ges.-Sammlung, 21. Theil, pag. 247. — [6]) ebenda, 23. Theil, pag. 30. — [7]) Sitzung vom 27. März 1863.

spruch genommen werden. Es ist hienach ganz ausdrücklich die Kirche als Rechtssubject gedacht; es geschieht daher nur in offenbarer Verwechslung des Berechtigten mit dem Verpflichteten, wenn nicht sie, sondern die Concurrenz, (Pfarrconcurrenz) als Eigenthümer des Kirchengebäudes im Grundbuche figuriert.

Auch andere Gesetze erkennen die concreten Kirchen als juristische Person, als selbständige Rechtssubjecte. Das Gesetz, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874[1]) spricht darum in den Paragraphen 38 u. ff. von dem eigenen Vermögen der concreten Kirchen, dass dieses den staatlichen Schutz, wie Stiftungen genieße, dass das eigene Vermögen einer Kirche von dem Pfründenvermögen abzusondern sei, dass die Cultusverwaltung die Erhaltung des Stammvermögens der Kirche zu überwachen habe u. dgl.

Die Vertretung des Kirchenvermögens und des Vermögens geistlicher Beneficien ist, insoferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung oder um die Integrität des Stammvermögens handelt, Geschäftsaufgabe der Finanzprocuratur[2]).

Wegen Erhaltung dieses Stammvermögens und in Consequenz des vorbehaltenen staatlichen Aufsichtsrechtes trifft Paragraph 51 des vorcitierten Gesetzes vom Jahre 1874 nähere Bestimmungen über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlichen Anstalten.

Ist also die Kirche selbst das Rechtssubject, so kann auch nur sie und nicht eine andere moralische Person (Kirchengemeinde, Pfarrgemeinde) im Eigenthumsblatte des Grundbuches über ein Kirchengebäude genannt werden.

Rücksichtlich der Pfarrgemeinden lässt sich Paragraph 35 des genannten Gesetzes dahin vernehmen: „Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt sind, gebüren und obliegen den Pfarrgemeinden.“ Wo ist aber ein Gesetz, welches das Eigenthum eines Kirchengebäudes einer Gemeinde zuspricht? Wie kann demnach ein solches der Pfarrgemeinde grundbücherlich zugeschrieben werden?

Zudem sind die Pfarrgemeinden im Sinne des obigen Gesetzes noch gar nicht constituiert und haben nach der Ministerial-Verordnung vom 31. December 1877[3]) deren Angelegenheiten bis zu dieser Constituierung, wie bisher, die Ortsgemeinden zu besorgen. Die im Paragraph 57 über die Constituierung der Pfarrgemeinde vorbehaltenen näheren Bestimmungen sind aber bis heute nicht erschienen. Wie soll nun eine noch nicht existent gewordene Rechts-

---

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 50. — [2]) Verordnung vom 16. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 34. — [3]) R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878.

persönlichkeit als Eigenthümer in das Grundbuch aufgenommen werden?

Nur die Verwaltung des Vermögens der Pfarrkirche weist dasselbe Gesetz im Paragraph 42 dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone nach besonderen, erst noch zu gewärtigenden Bestimmungen zu; als Repräsentanten, als Organe der juristischen Person, Kirche, als berufen zur Vornahme von Rechtshandlungen fungieren aber nach der bisherigen Kirchenverfassung der Pfarrer mit den Kirchenvätern (Zechpröpsten), der Dechant und das bischöfliche Consistorium unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in Betreff der Erhaltung des Stammvermögens.

Auch die Eintragung des Religionsfonds als Eigenthümer einer Kirche ist juridisch-technisch nicht zu billigen. Der Religionsfond ist jenes Vermögen, welches subsidiarisch zur Erhaltung der Kirche und ihrer Bedürfnisse, sowie zur Deckung der Cultusauslagen überhaupt zu dienen bestimmt ist. Er gehört in die Kategorie der politischen Fonde eines Landes, ist aber nicht selbst Träger des Rechtsverhältnisses. Seine Leistungen beruhen auf einer gesetzlich auferlegten Verpflichtung, durch Erfüllung einer solchen erwirbt er kein Eigenthum an derjenigen Sache, die hiedurch hergestellt worden ist, sowenig auch andere Concurrenzpflichtige als solche durch ihre Leistung einen privatrechtlichen Titel als Grundlage des Eigenthums geltend machen können.

Als Eigenthümer liegenden kirchlichen Gutes überhaupt kann und soll daher immer nur: „Die römisch-katholische Kirche St.. (Pfarrkirche) zu ... im Grundbuche eingetragen werden.

Filialkirchen bilden für sich eine juristische Person, erscheinen demnach als selbständige Rechtssubjecte, zumal als zur Erbauung einer solchen, wenn das eigene Vermögen einer Kirche dieser Art nicht ausreicht, nach dem kirchlichen Concurrenzrechte nur jene beizutragen haben, denen an der Herstellung und Erhaltung besonders gelegen ist, also diejenigen, welche im Bezirke derselben wohnen,[1]) obwohl die Heranziehung des Vermögens einer Filialkirche zur Concurrenz bei Herstellungen an der Mutterkirche gesetzlich zulässig ist.[2])

Die einem Stifte incorporierte Kirche ist entweder als solche einzutragen, oder es kann das Stift selbst als Eigenthümer benannt werden; denn schon durch das Hofdecret vom 1. Oct. 1784[3]) wurde ausgesprochen, dass das pfarrliche Vermögen zwar dem betreffenden Stifte anheimfallen dürfe, dasselbe aber hingegen, wie vorhin, den Seelsorger, sowie dessen Pfarrhaus und die Kirche sammt allen Erfordernissen zu erhalten schuldig sein solle.

---

[1]) Verwaltungs Gerichtshof, 21. September 1877, Z. 1215, Sammlung Nr. 123. — [2]) Id. 30. Dec. 1880. Z. 2447, Sammlung Nr. 471 und 2. Dec. 1886, Z. 2623, Sammlung Nr. 3281. — [3]) Just.-Gesetz-Sammlung Nr. 346.

Pfarrhöfe. In ganz analoger Weise wie Kirchen sind in Rücksicht auf die Eintragungen in das Grundbuch auch die Pfarrhöfe sowie die zur Pfarrpfründe gehörigen Liegenschaften zu behandeln und gilt diesfalls das früher von Kirchen Gesagte auch hier.

Die Pfründe selbst ist juristische Person, das rechtsfähige Subject, Träger der damit verbundenen Rechte überhaupt und des Eigenthumsrechtes insbesondere. Sie ist eine von der Kirche verschiedene juristische Person; der Pfarrhof gehört also nicht zum Kirchen-, sondern zum Pfründenvermögen.

Nach § 46 des Gesetzes vom 7. Mai 1874[1]) wird das Pfründenvermögen von dem geistlichen Nutznießer der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates verwaltet und bleiben die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden (vorläufig Ortsgemeinden) über die Pfründengebäude bestehenden Vorschriften aufrecht. Es wird daher im Grundbuche als Eigenthümer eines Pfarrhofes die römisch-katholische Pfarrpfründe zu ... zu nennen sein.

Friedhöfe. Bei Beantwortung der Frage, wer als Eigenthümer eines Friedhofes im Grundbuche einzutragen sei, ist vorerst zu erörtern, wem denn der Friedhof zugehöre? Die Antwort auf diese Frage ertheilt in ganz präciser Weise das für Oberösterreich maßgebende Hofkanzlei-Decret vom 1. October 1829, Z. 22999,[2]) welches die Friedhöfe als Theile der Kirchengebäude erklärt. Dem das Ganze gehört, dem gehört auch jeder Theil des Ganzen, — also der Kirche.

Dies entspricht auch vollkommen der Sachlage.

Ehedem waren die Friedhöfe durchwegs um die Kirchen herum angelegt. Dies brachte ihre Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchhof) und ihren confessionellen Charakter auf das deutlichste zum Ausdrucke. Hieran wurde durch die infolge Hofdecretes vom 23. August 1784 (Josefinische Gesetzsammlung, VI. Band, pag. 564) angeordnete und zumeist in größeren Orten aus Sanitätsrücksichten erfolgte Wegverlegung der Friedhöfe sicher nichts geändert, sie blieben also in demselben Verhältnisse zum Kirchengebäude wie früher. Darum wird auch durch die vorcitierte Hofverordnung bestimmt, dass sich bei Bestreitung der Kosten für Errichtung und Herstellung der Friedhöfe ganz nach den allgemeinen Directiven für Kirchengebäude zu halten sei. Was aber durch die Kirchenconcurrenz (Pfarrconcurrenz) geschaffen wird, ist nicht für die Concurrenzfactoren, Gemeinde, Pfarrgemeinde, sondern für die Kirche als juristische Person geschaffen, wird Eigenthum der Kirche, daher auch der Friedhof. Darum erklärt auch der Verwaltungs-Gerichtshof,[3]) dass Grund

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 50. — [2]) Oberöst. Provinzial-Gesetzsammlung, 11. Theil, pag 639. — [3]) Entscheidung vom 22. September 1857, Z. 2482, Sammlung Nr. 8659.

und Boden eines confessionellen Friedhofes zweifellos Kircheneigenthum sei und dass der Kirche das Recht zur selbständigen Verwaltung des confessionellen Friedhofes als einer kirchlichen Anstalt also auch die Vornahme aller Verwaltungsacte zustehe.[1])

In Oberösterreich kannte die frühere Gesetzgebung nur kirchliche, confessionelle Friedhöfe; denn die diesfällige Baulast hatte die kirchliche Concurrenz zu tragen, sie galten ja als Theile der Kirchengebäude. Es wird darum im Zweifei, ob confessioneller oder Gemeindefriedhof, dem Friedhof immer der Charakter einer confessionellen, kirchlichen Anstalt beizulegen sein; mit anderen Worten, nicht die confessionelle Eigenschaft des Friedhofes ist erst besonders zu erweisen, hiefür hat sich bereits das Gesetz ausgesprochen und ist diese Eigenschaft insolange in Voraussetzung zu nehmen, als nicht vorliegt, dass der Friedhof als eine Gemeindeanstalt, — wovon später die Rede sein wird, — errichtet worden sei.

Die confessionelle Eigenschaft kommt dem Friedhofe selbstredend auch zu, wenn er durch die Mittel eines kirchlichen Fonds geschaffen und erhalten wird und nicht minder auch dann, wenn Grund und Boden von jemanden, sei es Gemeinde oder Privater, aus einem Acte der Liberalität gewidmet, also nicht in Erfüllung der Concurrenzpflicht beigestellt wird.

Wer eine Sache zu kirchlichen Zwecken widmet, wird sich eben mit dem Gedanken vertraut machen müssen, dass er sich damit der Befugnis mit der Substanz und den Nutzungen der Sache nach Willkür zu schalten, d. i. des Eigenthumes (§ 354 allg. bürgerl. Gesetzbuch) begibt, dass somit durch die Widmung das aus dem Eigenthume fließende freie Verfügungsrecht naturgemäß ausgeschlossen wird.[2]) Deshalb hat auch der Verwaltungs-Gerichtshof den bücherlichen Besitz eines Friedhofes für dessen Confessionalität als irrelevant erklärt.[3]) Es wird darum auch der Vorbehalt des Eigenthümers der Grundfläche für einen Dritten insolange nicht von Wirksamkeit sein können, als die Widmung derselben zu Bestattungszwecken aufrecht bleibt. Wenn der Kirche, wie bereits erwähnt, das Recht zur selbständigen Verwaltung des confessionellen Friedhofes zusteht, so kommt es ihr auch zu, die diesfälligen Agenden zu regeln und näher zu bestimmen, d. i. die Friedhofordnung im eigenen Wirkungskreise festzustellen. Der Wirkungskreis, welchen das Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Gemeinden unter Oberaufsicht der politischen Behörde in sanitätspolizeilicher Hinsicht überträgt, bleibt hiedurch unberührt.

---

[1]) Entscheidung vom 7. November 1883, Z. 2550, Sammlung Nr. 1899. — [2]) Vergl. Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 19. März 1891, Z. 1067, Sammlung Nr. 5839. — [3]) Entscheidung vom 19. Mai 1882, Z. 870, Sammlung Nr. 140.

Aus dem Verwaltungsrechte fließt der Kirche das Recht zu, die Grabstellen anzuweisen und die hiefür entfallenden Gebüren zu empfangen, welche zum Kirchenvermögen zu verrechnen sind. Die Befugnis, die Begräbnisplätze anzuweisen, mag bei dieser Gelegenheit des näheren erörtert werden.

Das Hofdecret vom 12. August 1788 ordnete an, dass auf gemeinschaftlichen Gottesäckern verschiedener Religionsparteien die Abtheilung der Friedhöfe nach Confessionen ausdrücklich dem freien Uebereinkommen der Religionsparteien überlassen wird.

Diese Anordnung kann auf katholische Friedhöfe nicht mehr angewendet werden; denn Artikel XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867[1]) verbürgt jeder Kirche das Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. Der Vollzug der Begräbnisse auf katholischen Friedhöfen ist zweifellos eine interne Angelegenheit der katholischen Kirche und wird durch bestimmte Anordnungen derselben rituell geregelt. Die katholische Kirche kann darum und hat auch auf ihren Friedhöfen die innerkirchliche Angelegenheit der Begräbnisse selbständig dahin geordnet, dass für Leichen Andersgläubiger ein bestimmter Platz der Friedhöfe ausgeschieden werde (ut a loco sepulturis ecclesiasticis destinato, aut muro, aut sepe — corpora — separata sint).[2])

Das interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868[3]) steht der Abtheilung der Friedhöfe nach Confessionen nicht im Wege, da Artikel 12 dieses Gesetzes bloß anordnet, dass keine Religions-Gesellschaft die Aufnahme der Leiche eines ihm nicht Angehörigen in ihren Friedhof verweigern dürfe, wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt oder wenn im Umkreise der Ortsgemeinde ein für die Religionsgenossen des Verstorbenen bestimmter Friedhof nicht besteht, besagter Gesetzesartikel also über den Platz, wo die Bestattung der Leiche eines Andersgläubigen erfolgen soll (ob in einem abgesonderten Theile des Friedhofes oder in der Reihenfolge der übrigen Gräber), nur für den einzigen Fall, dass es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, eine Bestimmung trifft.

Das schon citierte Reichs-Sanitätsgesetz[4]) hat eine wesentliche Aenderung der bisherigen Gesetze über Friedhöfe herbeigeführt. Dieses Gesetz verweist nämlich im Paragraph 3 die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Friedhöfe in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden. Freilich ist letztere Anordnung nicht dahin zu verstehen, als hätte damit die Umänderung der bestehenden kirchlichen Friedhöfe in Communalanstalten verfügt werden

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 142. — [2]) Wiener Provinzial-Concil vom Jahre 1878, Tit. IV, Cap XV. — [3]) R.-G.-Bl. Nr. 49. — [4]) Gesetz vom 30. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 68.

wollen, vielmehr ist durch diese Bestimmung nur festgesetzt worden, wem von gesetzeswegen die Verpflichtung obliege, den sich ergebenden Bedürfnissen nach solchen Anstalten im Bereiche der Sanitätspflege Abhilfe zu schaffen.[1]) Die Aenderung ist in der Richtung eingetreten, dass die frühere Gesetzgebung, welche nur confessionelle Friedhöfe als Theile der Kirchengebäude kannte, sobald die Neuanlage oder Erweiterung eines Friedhofes aus sanitären Gründen nothwendig wurde, hiefür nur die betreffenden kirchlichen Organe (Pfarrconcurrenz) in Anspruch nehmen konnte, wogegen dermalen aus dem sanitären Gesichtspunkte von staatswegen nur die Ortsgemeinde zu solchen Herstellungen verhalten werden kann.

Hieraus ergibt sich, dass die Ortsgemeinde allerdings nicht zur Herstellung eines confessionellen Friedhofes verpflichtet ist, da von einer Ortsgemeinde als solcher die Herstellung kirchlicher Anstalten überhaupt nicht verlangt werden kann, dass also der von ihr in Erfüllung ihrer im Paragraph 3 des Sanitätsgesetzes begründeten Pflicht errichtete Friedhof eine eigentliche Gemeindeanstalt sei. Hiebei ist jedoch lediglich auf den Willen der bei seiner Errichtung Betheiligten zurückzusehen, denn dass die Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes aus sanitären Rücksichten erfolgt, schließt den confessionellen Charakter und die Anwendung des kirchlichen Concurrenzrechtes noch nicht aus, wonach also für die Frage, wer die betreffenden Kosten zu tragen habe, nur die Thatsache maßgebend sein kann, ob in Erfüllung jener Anforderung nach dem Willen der Betheiligten ein Pfarr- oder ein Gemeindefriedhof errichtet werden solle; erstere Absicht ist aber schon dann zu entnehmen, wenn die Gemeinde auf den ihr von der politischen Behörde wegen der Friedhoferrichtung ertheilten Auftrag diese Angelegenheit nicht im eigenen Wirkungskreise behandelt, sondern an die politische Behörde das Ansuchen richtet, die Leitung der Verhandlung zu übernehmen.[2])

Es kann also dem Friedhofe nur dann der Charakter eines Communalfriedhofes beigelegt werden, wenn er von der Ortsgemeinde im eigenen Wirkungskreise, nicht in Vertretung der Pfarrgemeinde und nicht unter Heranziehung anderer Concurrenzfactoren, als Gemeinde-Sanitätsanstalt unter Aufbringung der Kosten nach den Concurrenzvorschriften für Gemeinde-Sanitätsauslagen, errichtet wird.

In Consequenz dessen müssten aber auch dann, wenn die Ortsgemeinde die aus sanitären Gründen (§ 30 des Sanität-gesetzes) nothwendige Erweiterung eines bestehenden Friedhofes ohne

[1]) Verwaltungs-Gerichtshof, 14. November 1878, Z. 1781, Sammlung Nr. 361, 15. Mai 1878, Z. 794, Sammlung Nr. 268, und 5. Juli 1889, Z. 2407. — [2]) Verwaltungs-Gerichtshof, 3. Februar 1888, Z. 186, Sammlung Nr. 3808, und vom 21. Jänner 1885, Z. 118, Sammlung Nr. 2375.

Heranziehung anderer Factoren herstellt, diese neu errichteten Complexe von Begräbnisplätzen nicht als kirchliche, sondern als Communalfriedhöfe, und die für Benützung von Grabstellen von der Gemeinde eingeforderten Gebüren als Auflagen für Benützung von Gemeindeanstalten anzusehen sein, über welche zu verfügen nicht im Bereiche der kirchlichen und staatlichen Cultusbehörden liegt.[1])

Ueber das gegenseitige Verhältnis zwischen confessionellem und Gemeindefriedhof ist folgendes zu erinnern:

Da durch Paragraph 3 des öfter citierten Sanitätsgesetzes an dem kirchlichen Concurrenzrechte nichts geändert worden ist, zufolge kirchlicher Vorschrift aber zu jeder Pfarrkirche regelmäßig ein Friedhof gehört, so müssen auch zu Friedhöfen die Eingepfarrten die gesetzliche Baulast, wie zu anderen kirchlichen Gebäuden leisten. Es kann also die letztere Verpflichtung durch den Bestand von Gemeindefriedhöfen nicht entfallen.[2]) Die Gemeinden sind darum, sobald die berufenen Vertreter einer Religions-Gesellschaft über die Herstellung des Friedhofes als Cultusanstalt schlüssig geworden sind, gehalten, die Angelegenheit nach den kirchlichen Concurrenz-Normalien weiter zu führen.[3])

Durch den Bestand eines Gemeindefriedhofes wird aber die Verpflichtung der Pfarrholden zur Errichtung eines Pfarrfriedhofes nicht unbedingt, sondern nur insoweit aufgehoben, als hiedurch der letztere Friedhof (und zwar für die ganze Pfarrgemeinde) entbehrlich erscheint, ebenso wie durch den Bestand eines confessionellen Friedhofes die Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Errichtung eines Gemeindefriedhofes nicht unbedingt, sondern nur insoweit behoben ist, als ein solcher hienach nicht nothwendig erscheint.[4])

Auch bei dem Bestande eines Communalfriedhofes kann die Belassung und Weiterbenützung, beziehungsweise die Erweiterung des confessionellen Friedhofes als Cultusanstalt in Frage kommen, dies namentlich dann, wenn der Pfarrsprengel über Theile von Nachbargemeinden sich erstreckt, zumal die Bewohner solcher eingepfarrter Gebietstheile vermöge ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde ihren Pfarrfriedhof zu benützen das Recht haben,[5]) während ihnen ein solches Recht rücksichtlich des Communalfriedhofes der fremden Ortsgemeinde nicht zusteht.

Erklärt sich nun die Pfarrgemeinde bereit, ihren confessionellen Friedhof, dessen Vergrößerung sich als nöthig darstellt, zu erweitern, so hat die Pfarrgemeinde die bezüglichen Kosten zu tragen, mag

[1]) Verwaltungs-Gerichtshof, 19. Mai 1882, Z. 870, Sammlung Nr. 1411. — [2]) Verwaltungs-Gerichtshof, 3. Februar 1888, Z. 186, Sammlung Nr. 3911. — [3]) Id. 30. September 1885, Z. 2475, Sammlung Nr. 2696. — [4]) Verwaltungs-Gerichtshof, 3. Februar 1888, Z. 186, Sammlung Nr. 3911. — [5]) Verwaltungs-Gerichtshof, 5. Mai 1887, Z. 808, Sammlung Nr. 3518.

auch die politische Behörde die Erweiterung als durch Rücksichten der Sanitäts-Polizei geboten erklärt haben,[1]) denn auch der Umstand, dass die Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes aus sanitären Rücksichten erfolgt, schließt den confessionellen Charakter und die Anwendung des kirchlichen Concurrenzrechtes nicht aus.[2])

Ein solcher Friedhof, dessen Erweiterung durch die eingepfarrten Gemeinden (Pfarrconcurrenz), und nicht durch die Ortsgemeinde bewerkstelligt wird, bleibt auch im erweiterten Theile eine Anstalt der Cultusgemeinde, d. i. ein confessioneller Friedhof. Ein ausschließlich aus dem Erlöse der verkauften Grabstellen entstandener Grabstellenfonds wäre in erster Reihe zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung des diesbezüglichen Friedhofes bestimmt.[3]) Ueber den Streit der Concurrenzfactoren, welcher derselben für den Aufwand zur Erweiterung eines confessionellen Friedhofes aufzukommen habe, ist von den administrativen Behörden im regelmäßigen Instanzenzuge zu erkennen.[4])

Aus dem Vorgesagten ergibt sich als Corollar, dass die kirchlichen Organe unter Umständen in der Lage wären, gegen die Schließung eines confessionellen Friedhofes Einsprache zu erheben.

Die Verfügung der Auflassung von Friedhöfen gehört zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde und daher zur Competenz der autonomen Behörden, unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung in allen Sanitäts-Angelegenheiten.[5]) Es dürfte aber die Schließung des Friedhofes wohl keineswegs nach dem Grundsatze sic volo sic jubeo und um an Stelle des confessionellen Friedhofes einen Gemeindefriedhof zu setzen, sondern nur aus überwiegenden sanitären Rücksichten verfügt werden, da das Sanitätsgesetz den Gemeinden die Ueberwachung der Begräbnisplätze nur in Absicht auf die Handhabung der Gesundheits-Polizei überträgt.

Wie im confessionellen Friedhofe der Kirche, so bleibt im Gemeindefriedhof der Gemeinde Eigenthum und Verwaltungsrecht in vollem Umfange gewahrt.[6])

Dessenungeachtet kann nicht jeglicher Einfluss der Kirche auf den Communal-Friedhof als ausgeschlossen betrachtet werden. Der Kirche verbleibt daselbst die Vornahme der Begräbnisse, diese bilden eine innerkirchliche Angelegenheit, welche jede Religions-Gesellschaft nach ihren eigenen Bestimmungen selbständig zu ordnen und zu verwalten hat. (Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, Nr. 142.) Es darf also auch im Communal-Friedhofe keine Ein-

---

[1]) Verwaltungs-Gerichtshof, 3. März 1880, Z. 388, Sammlung Nr. 720. — [2]) Verwaltungs-Gerichtshof, 3. Februar 1888, Z. 186, Sammlung Nr. 3911. — [3]) Verwaltungs-Gerichtshof, 18. December 1885, Z. 3324, Sammlung Nr. 2832. — [4]) Id. 30. September 1885, Z. 2475, Sammlung Nr. 2696. — [5]) Reichsgericht, 10. Juli 1874. Hye, Sammlung II. 62. — [6]) Verwaltungs-Gerichtshof, 5. März 1890, Z. 708, Sammlung Nr. 5192.

richtung bestehen, die den kirchlichen Vorschriften über die rituelle Ausführung der Begräbnisse widerstreitet. So wird denn das Begehren der Kirche, den Friedhof nach Confessionen abzutheilen, auch im Gemeindefriedhofe nicht abzuweisen sein.

Schlussbemerkungen. Noch wird es sich darum handeln zu zeigen, wie die Eintragungen im Eigenthumsblatte des Grundbuches hinsichtlich des kirchlichen Eigenthums in Ordnung gebracht werden könnten, wenn etwa die günstigste Gelegenheit hiezu, welche das Verfahren zur Anlegung neuer Grundbücher geboten hätte, nicht benützt worden wäre.

Es gibt zwei Wege, den der gütlichen Vereinbarung und den ordentlichen Rechtsweg (Weg der gerichtlichen Klage).

Wo Kirche und confessioneller Friedhof nicht der Kirche; der Pfarrhof nicht der Pfarrpfründe, sondern, wie es nicht selten vorkommt, der Gemeinde (Kirchengemeinde, Pfarrgemeinde, Pfarrconcurrenz) bücherlich zugeschrieben ist, wäre sich zunächst an den Gemeindevorsteher zu wenden, um die zur Richtigstellung der Eintragung nöthige tabularmäßige Urkunde zu erlangen. Zu diesem Behufe wäre dem Gemeindevorsteher die Rechtslage auseinanderzusetzen und zu betonen:

— dass bei Anlegung des neuen Grundbuches die Eintragung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde ohne Nachweis eines privatrechtlichen Titels hiezu erfolgte;

— dass eine grundbücherliche Eintragung, an und für sich, noch keineswegs Rechte, welche in gesetzmäßiger Weise erworben wurden, zu verleihen vermag,[1]) dass also aus der thatsächlichen Eintragung ihres Eigenthums in das neue Grundbuch für die Gemeinde noch kein Recht entstanden ist;

— dass der Gemeinde jeder Rechtstitel zum Eigenthume oder Tabularbesitze einer Kirche oder des vom Gesetze selbst als Theil des Kirchengebäudes erklärten Friedhofes, Liegenschaften, die sie doch niemals erworben hat, fehlt;

— dass hingegen der Kirche als juristischer Person ein weit stärkeres Recht zur Seite stehe, indem diese die Liegenschaft seit jeher (dabei ist ein mindestens vierzigjähriger Zeitraum vorausgesetzt) ununterbrochen und ausschließlich zu katholischen Cultuszwecken benütze, also die Sache besitzt, d. i. diese ihrem Willen gemäß zu dem Zwecke, dem dieselbe dienen soll, verwendet, weshalb schon dieser Besitz nach den Bestimmungen des Privatrechtes in der vom Gesetze festgesetzten Zeit zur Ersitzung führen und schon aus diesem Titel das Eigenthumsrecht der Kirche anerkannt werden müsste.

Die auszustellende Tabular-Urkunde bezweckt nicht eine gebürenpflichtige Eigenthums-Uebertragung, sondern nur eine Berichtigung

---

[1]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 2. November 1887, Z. 1183; Glaser-Unger, Sammlung Nr. 11.803.

der Eintragung im Eigenthumsblatte des Grundbuches, sie unterliegt daher dem fixen Stempel von 50 kr. (T. P. 84) und müsste ausdrücklich die Zustimmung zur Einverleibung des Eigenthumsrechtes der römisch-katholischen Kirche . . (Pfarrkirche ꝛc.) Pfarrpfründe u. s. w. enthalten. Da die Angelegenheiten der Pfarrgemeinde derzeit noch von der Ortsgemeinde besorgt werden,[1]) so ist nach der Gemeinde-Ordnung für Oberösterreich[2]) die Urkunde von dem Gemeinde-Vorsteher und einem Gemeinderathe zu unterfertigen und darin die Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses unter Mitfertigung von zwei Ausschußmännern ersichtlich zu machen (§ 50 Gemeinde-Ordnung), auch ist die Urkunde der Genehmigung des Landesausschusses zu unterziehen (§ 28 Gemeinde-Ordnung).

Sollte das Ziel auf dem vorgeschilderten Wege nicht zu erreichen sein, so erübrigte nur der ordentliche Rechtsweg, die Klage aus dem Titel der Ersitzung. Hiebei hätte, da es sich um das Stammvermögen der Kirche handelt, die Finanz-Procuratur den Rechtsbeistand zu leisten.[3])

Bei dieser Gelegenheit mag der Entscheidung des obersten Gerichtshofes[4]) Erwähnung geschehen, womit dieser in dem Streite zwischen einer Kirche und der im Grundbuche als Eigenthümer des Gotteshauses eingetragenen Gemeinde über beiderseits behauptete vierzigjährige Ersitzung das Eigenthum an dem Gotteshause sammt dem Friedhof der klagenden Kirche zugesprochen hat.

Beigesetzt sei übrigens, dass auf dem obbesprochenen Wege der gütlichen Auseinandersetzung schon mancherorts die Sache in Ordnung gebracht wurde. Vigilantibus jura!

---

## Die vier Evangelien bei der Frohnleichnams-Procession.

Von Professor Dr. Franz Schmid in Brixen.

Es ist bekannt, dass in den Alpenländern und wohl überhaupt nördlich von den Alpen bei der feierlichen Frohnleichnams-Procession an vier verschiedenen Standorten die Anfangsperikopen der vier Evangelien abgesungen werden, worauf jedesmal der Segen mit dem Allerheiligsten folgt. In Italien und namentlich in Rom, dem Centralpunkte des katholischen Cultus, findet sich dieser Gebrauch nicht. Derselbe ist bei uns jedenfalls sehr alt. Ist er auch geeignet, die Feierlichkeit der theophorischen Procession in harmonischem Sinne zu erhöhen? — Wir nehmen keinen Anstand, diese Frage mit einem

---

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878. — [2]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oberösterreich. Jahrgang 1864, Nr. 6. — [3]) Verordnung vom 16. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 84. — [4]) Erkenntnis vom 27. Juni 1882, Z. 6833; Glaser-Unger, Sammlung Nr. 9037.

entschiedenen „ja“ zu beantworten. Dabei haben wir zunächst bloß das Absingen der Evangelien im Auge, ohne Einschluss der angeschlossenen Gebete.

Um unsere Anschauung zu begründen, genügt es, die Bedeutung der fraglichen Ceremonie klar zu legen. — Wer die Frohnleichnams-Procession betrachtet, bekommt sofort den Eindruck: Was den Mittelpunkt dieses Umzuges mit all' seinem Gepränge bildet, ist die heilige Hostie, die vom Priester in der Monstranz getragen wird. Offenbar zielt alles darauf ab, dieser an sich so unansehnlichen Brotsgestalt unbegrenzte Ehrfurcht, ja göttliche Ehre zu erweisen. Da tritt an den Beschauer die Frage heran: Was hat es mit dieser Brotsgestalt für eine Bewandtnis, um eine derartige Huldigung zu verdienen? Woher weiß man, dass wir mehr vor uns haben, als ein Stücklein Weizenbrot? — Nun, auf diese wohlberechtigte Frage sollen die vier Evangelisten Antwort geben. Dass nämlich infolge der beim heiligen Opfer vollzogenen Wandlung unter der Brotsgestalt unser Herr und Heiland Jesus Christus wahrhaft und wirklich gegenwärtig ist, das weiß der gläubige Katholik nicht bloß aus der mündlichen Lehre der unfehlbaren Kirche, sondern auch aus dem geschriebenen Worte Gottes und namentlich aus den Evangelien. Wie allgemein bekannt ist, reden alle vier Evangelisten von diesem Geheimnisse. Die drei Synoptiker thun es, indem sie den Vorgang der Einsetzung des großen Sacramentes umständlich berichten; Johannes, indem er die allbekannte Verheißungsrede des Heilandes ausführlich wiedergibt. Somit hat die Lehre von der wirklichen Gegenwart des Gottmenschen im hochheiligen Sacramente gleichsam auf dem Wagen jenes geheimnisvollen Viergespanns Platz gefunden, das uns von Ezechiel beschrieben wurde und nach der Auffassung der heiligen Väter unter anderem auch die vier Evangelien vorbildete. Weil dieser Wagen seiner Beschreibung zufolge für alle wünschenswerten Leistungen trefflichst eingerichtet und nach allen Seiten hin vollkommen schlagfertig ist, so wird er besagte Lehre trotz aller Anfeindungen siegreich durch die Jahrhunderte tragen.

Man wirft vielleicht ein: Wenn diese Deutung des Brauches die richtige wäre, so müssten anstatt der Anfangsperikopen die auf das Altarsgeheimnis bezüglichen Stellen der vier Evangelien zur Verwendung kommen. — Auf diesen Einwurf, der anscheinend ausschlaggebend ist, lässt sich mehreres erwidern. Vor allem ist am Frohnleichnamsfeste der Bericht über die Einsetzung des hochheiligen Sacramentes und der bedeutungsvollste Abschnitt aus der Verheißungsrede Christi schon vor Beginn der Procession feierlich gesungen worden, letzterer als Evangelium der Festmesse und ersterer als Epistel aus dem ersten Korintherbriefe des Völkerapostels, der daselbst gelegentlich gleichsam zum Evangelisten wird. Es ist selbstverständlich, daß in der Liturgie Wiederholungen möglichst zu vermeiden sind. Die fragliche Wiederholung würde sich in unserem

Falle um so unvortheilhafter ausnehmen, weil die Einsetzungsberichte der Synoptiker sowohl unter sich als auch mit dem einschlägigen Berichte des Apostels sehr gleichlautend erscheinen.

Doch wir sind in der Lage, die obwaltende Schwierigkeit noch weit gründlicher zu lösen. Der Anfang eines harmonischen Gebildes steht in vieler Beziehung recht passend für das Ganze. Ex ungue leonem sagt man; gewiss weit passender kann man sagen: Ex capite hominem. Diesen Grundsatz können wir in gegenwärtiger Angelegenheit um so entschiedener geltend machen, weil bei der Frohnleichnams-Procession zu voller Erreichung des vorgesetzten Zweckes eigentlich alle vier Evangelien ganz, d. h. vom Anfang bis zum Ende vorgelesen werden müssten. Wir werden dies bald eingehender begründen. Vorläufig ist klar, dass dies ein Ding der Unmöglichkeit ist; daher blieb man bei den Anfangsperikopen als den naturgemäßen Repräsentanten des Ganzen stehen.

Kommen wir nun zur Begründung der aufgestellten Behauptung; im Anschluss auf diese Begründung wird ein neuer Grund zum Vorschein kommen, warum die Anfangsperikopen als Repräsentanten der ganzen Evangelienharmonie gelten können. — Wer über die oben aufgestellte Grundfrage, d. h. über die Frage: „Warum wird der heiligen Hostie solche Ehre erwiesen“, vollkommen aufgeklärt sein will, der muss, nachdem er die nächstgelegene Antwort vernommen hat, naturgemäß die weitere Frage stellen: Wer ist nun dieser Jesus Christus, dass er eine derartige Huldigung entgegennehmen darf? Um auf diese Frage eine vollständige Antwort zu ertheilen, ist es nahezu geboten, alle vier Evangelien vom Anfang bis zum Ende aufmerksam zu durchlesen. Man liest also bei der Frohnleichnams-Procession zum angegebenen Zwecke nicht umsonst den Anfang jedes Evangeliums in Stellvertretung des ganzen.

Bei weiterem Nachdenken kann man ferner finden, dass die Anfänge der vier Evangelien in ihrer eigenthümlichen Verschiedenheit für den Inhalt des ganzen Evangeliumbuches in gewissem Sinn höchst charakteristisch sind. Fragen wir, um dies zu erklären, zunächst: Welches sind die Hauptpunkte, die wir von Jesus Christus dem Gesammtberichte der Evangelisten zufolge glauben müssen? — Vor allem: Christus ist wahrer Mensch und zwar als Sprössling unseres Geschlechtes, Mensch als Abkömmling von David und Abraham. Sodann: Dieser Menschensohn ist zugleich wahrer Gott; näherhin ist er infolge geistiger Zeugung der wesensgleiche Sohn des ewigen Vaters, zugleich Schöpfer des Weltalls und Quelle aller natürlichen und übernatürlichen Güter. Nun wohlan, die erste von diesen zwei Grundeigenthümlichkeiten Christi begegnet uns mit unvergleichlicher Klarheit im Eingange des Matthäus-Evangeliums: „Buch der Abstammung Jesu Christi, des Sohnes Davids, des Sohnes Abrahams.“ Nicht minder deutlich redet der Anfang des Johannes-Evangeliums von der Gottheit Christi: „Im Anfange war das Wort und das Wort

war bei Gott und Gott war das Wort ... Alles ist durch dasselbe gemacht worden. ... Dieses war das wahre Licht, das alle Menschen, die in diese Welt kommen, erleuchtet. ... Und das Wort ist Fleisch geworden." Daher theilt man unter den vier bekannten Sinnbildern, die dem Gotteswagen bei Ezechiel entnommen sind, den Menschen dem Matthäus, und den Adler, der offenen Auges zur Sonne fliegt, dem Johannes zu. — Nicht so klar liegt die Sache bei Marcus und Lukas. Doch dürfen wir folgendes der Hauptsache nach als Ergebnis des betrachtenden Forschens hinstellen. Lukas beginnt seine Erzählung mit dem Priester Zacharias und seinem Opfer im Tempel zu Jerusalem. Weil nun das alttestamentliche Priesterthum allbekanntermaßen ein Vorbild des neutestamentlichen Priesterthums ist, so liegt hier der Gedanke nahe: Christus, der Begründer des neuen Bundes, dessen Lebensbeschreibung hiemit eingeleitet wird, ist der wahre Opferpriester des neuen Testamentes. Dazu stimmt auch das Sinnbild, das diesem Evanglisten gewöhnlich zugewiesen wird, nämlich das Rind als das gebräuchlichste und vornehmste Opferthier des alten Priesterthums. Marcus endlich beginnt sein Evangelium mit den Worten: „Siehe, ich sende meinen Engel vor deinem Angesichte her, der deinen Weg vor dir bereiten wird. Die Stimme eines Rufenden in der Wüste: Bereitet den Weg des Herrn." Gemeint ist die Stimme des Vorläufers Christi. Sie gleicht theils wegen ihrer Vollkraft, theils wegen der Eigenthümlichkeit, in der sie eingeführt wird, der Stimme des Löwen, der wegen seiner Kraft und wegen der Majestät seines Auftretens allgemein als der König des Thierreiches angesehen wird. Daher eignet dem Marcus gar gut das Sinnbild des Löwen. Dabei klingt bei Marcus die Predigt des Täufers in die Worte aus: „Ich habe euch mit Wasser getauft; er (d. h. Christus, den ich verkünde) wird euch mit dem heiligen Geiste taufen." Wir fragen: Wird hier Christus nicht als Lehrer und als Herrscher oder als König des Reiches der Wahrheit und Gnade angekündiget? — Als Menschensohn und als der Eingeborne des himmlischen Vaters, als Hoherpriester und als König eines übernatürlichen Reiches tritt uns also Christus schon in den Anfangsperikopen der vier Evangelien auf unverkennbare Weise entgegen.

Wer sich indessen von der Majestät und Allmacht des Gottmenschen, sowie von seiner Liebenswürdigkeit und Menschenfreundlichkeit, wer sich von dem überwältigenden Einwirken dieses übernatürlichen Herrschers auf das Menschenherz, sowie von dem Wesen des Sühnopfers und von dem Sühnungsverdienste des neutestamentarischen Hohenpriesters einen angemessenen Begriff verschaffen will, der wird gezwungen sein, das ganze Buch der vier Evangelien vom Anfang bis zum Ende zu durchlesen und aufmerksam zu durchforschen. Hier ist es nun — um zum Schlusse auch von dem Wettersegen ein Wort zu sagen — wo der Gedanke an den Wetter-

segen einsetzt. Nach dem Berichte der Evangelisten zeigte sich nämlich Christus der Herr während seines irdischen Wandels auch als Bezwinger der bösen Geister; er zeigte sich in seinen Wunderwerken als unumschränkter Herr der ganzen Natur und ihrer übergewaltigen Kräfte. Wie schon gleich bei seiner Geburt ein wunderbarer Stern am Himmel erschienen war, so verfinsterte sich bei seinem Tode in wunderbarer Weise die Sonne. Auf sein Geheiß legten sich die Wellen des aufgeregten Meeres und gewährten seinem Fuße einen sicheren Weg; auf sein Gebot verdorrte der unfruchtbare Feigenbaum und mehrte sich hinwieder die Speise in den Händen der austheilenden Jünger; alle Arten von Leiden, ja selbst Tod und Verwesung wichen seinem allmächtigen Willen.

Da klingen nun Gebete, wie sie vielerorts bei der Frohnleichnams-Procession zwischen dem Absingen der Evangelien und dem eucharistischen Segen eingeschaltet werden: A fulgure et tempestate libera nos Domine Jesu Christe nicht mehr befremdend, sondern nahezu natürlich. Uebrigens ist man keineswegs genöthigt, diese Gebete mit ihrem an und für sich so beschränkten und materialistischen Inhalte, in so beschränktem Sinne zu nehmen. Man kann sie vielmehr auf Grund der eröffneten Gesichtspunkte unschwer zunächst exemplificativ nehmen und sodann ihren Sinn beliebig erweitern. Der folgende Versikel von ganz allgemeinem Inhalt: Fiat misericordia tua, Domine, super nos, quemadmodum speravimus in te legt diese Auffassung nahe. So kommen wir schließlich zu diesem Gedanken. Auf Grund der heiligen Evangelien erkennen wir dich, o Herr, der du hier unter der Brotsgestalt verborgen bist, als den Urquell aller natürlichen und übernatürlichen Güter, als den obersten Lenker des Weltalls und seiner fortschreitenden Entwicklung. Deine Macht ist für uns sinnliche Menschen am faßbarsten in deinem Eingreifen in den Lauf der Naturkräfte, und ein derartiges Eingreifen zu unserem Besten entspricht am meisten der natürlichen Neigung des Menschenherzens. Aber im Lichte des Glaubens, den du uns gebracht hast, wird uns die sichtbare Natur mit ihren Kräften und Eigenschaften zur Grundlage für das geistliche und übernatürliche Leben. Somit bitten wir allerdings auch um zeitliche Wohlfahrt, aber in letzter Instanz um übernatürlichen Schutz und übernatürlichen Segen; denn all unser Vertrauen ist auf deine Macht und auf deine Güte gegründet.

Dies ist, soviel wir durch unser Nachdenken finden konnten, die Bedeutung des besprochenen Gebrauches. Derselbe offenbart nicht bloß den lebendigen Glauben unserer Väter, sondern er zeugt auch von einem tiefen Verständnisse derselben für liturgische Dinge. Wir wollen uns also dieses alten Brauches, solange es uns von Seite der competenten Autorität gestattet bleibt, als eines kostbaren Erbstückes unserer Vorfahren herzlich freuen; wir wollen dieses Erbstück der Vergangenheit nicht gleichsam von selbst wegwerfen, sondern

vielmehr mit allen zulässigen Mitteln schützen. Ja, wären die Zeiten, wo die Metropole des katholischen Cultus so manchen Bestandtheil des Gottesdienstes von auswärtigen Kirchen zu entlehnen geruhte, nicht längst vorüber, so würden wir uns die Frage erlauben: Könnten die Kirchen des Südens diesen sinnvollen Brauch, nachdem er von der höchsten Autorität ganz einheitlich geordnet worden wäre, nicht gleichfalls zu dem ihrigen machen?

---

# Die kirchliche Druckerlaubnis.[1])

Von P. Karl von Tilgskron C. SS. R, Generalconsultor in Rom.

## 2. Artikel. (Schluss.)

Nachdem wir die Thatsächlichkeit und die Natur des kirchlichen Druckerlaubnis-Gesetzes in Erwägung gezogen, erhebt sich die Frage: wie sich ihm gegenüber die heutige Praxis gestaltet? mit anderen Worten: **ob** das lateranensisch-tridentinische in der 10. Indexregel neu eingeschärfte Censurgesetz in ursprünglicher Kraft fortbesteht, oder ob es Milderungen erfahren und welche?

An dem Fortbestande dieses Gesetzes im Allgemeinen darf nicht gezweifelt werden. Hätte nämlich das mit so vielem Nachdruck und wiederholt gegebene Gesetz seinen Wert und seine verpflichtende Kraft vollends eingebüßt, so hätte dies nur durch eine nachfolgende ausdrückliche oder stillschweigende Nichtigerklärung desselben oder dadurch geschehen können, dass der ursprüngliche Zweck des Gesetzes nicht mehr erreicht werden könnte und dieses hiemit zwecklos geworden wäre. Nun ist aber keines von beiden der Fall. Bei allen gleich zu erwähnenden Veränderungen der Zeitverhältnisse lässt sich doch nicht sagen, dass unser Gesetz hiedurch seinen Zweck schlechthin eingebüßt habe; ebensowenig findet es sich vom Gesetzgeber selbst in irgend einer Weise aufgehoben oder nichtig erklärt; der Fortbestand der Indexregeln (sowie die fünfte Excommunication unter den einfachen der Constitutio „Apost. Sedis") allein sind ein genügender Beweis für den Fortbestand des alten Censurgesetzes. Besteht aber dieses Gesetz im Allgemeinen heute so zu recht, wie vor Zeiten, so muss man doch gestehen, dass es in seiner heutigen Ausführung mancherlei Milderung erfahren habe und erfahren musste. Die literarischen, wie socialen Verhältnisse der Neuzeit sind nämlich von der Art, dass eine ungeschmälerte Ausführung des Censurgesetzes der tridentinischen Zeit in nicht mehr seltenen, sondern sehr häufigen Fällen entweder sehr schwer, moralisch oder physisch unmöglich, oder geradezu schädlich würde; in welchen Fällen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge ein menschliches Gesetz seine Verbindlichkeit verliert. Die volle uneingeschränkte Ausführung

---

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1894, I. Heft, Seite 41.

dieses Gesetzes hat einerseits eine mindestens negative Unterstützung der Kirche durch den weltlichen Arm zur Voraussetzung und verlangt andererseits, dass die literarischen Erscheinungen ein gewisses Maß einhalten und der Büchermarkt keine zu weit gesteckten Grenzen habe. Nur unter diesen Voraussetzungen kann das kirchliche Censurgesetz nach jeder Seite hin mit Nutzen ausgeführt werden und läuft keine Gefahr, mehr zu schaden als heilsam zu wirken. Nun sind aber diese Vorbedingungen heutzutage in dem überwiegend größeren Theile der Christenheit nicht mehr vorhanden; der Staat, von der Kirche getrennt, hat dieser fast überall seine Unterstützung entzogen; hingegen ist der Büchermarkt in einer Weise gewachsen, dass eine Censur, wie sie das lateranensisch-tridentinische Gesetz erheischt, zur moralischen, ja physischen Unmöglichkeit geworden ist.[1] Kein Wunder also, dass in der Anwendung und Ausführung dieses Gesetzes in der neueren Zeit gewisse Milderungen platzgriffen und fast allgemein gebräuchlich wurden.

Indes — welches sind diese Milderungen?

Wir können die rücksichtlich des kirchlichen Censurgesetzes eingetretenen Milderungen in solche eintheilen, welche absolute Geltung haben, indem sie sich auf die ganze Kirche beziehen und von dem höchsten Gesetzgeber selbst ausgiengen, und in solche, welche nur relative Geltung haben, indem sie sich an und für sich nur auf jene Orte beziehen, wo die Umstände sie eben erheischen; und diese letzteren können wir wieder eintheilen in solche, welche den thatsächlichen Umständen allein ihr rechtliches Dasein verdanken, und in solche, welche dasselbe überdies noch aus einer dazugekommenen autoritativen Bestimmung herleiten.

Von absoluten Milderungen des uns beschäftigenden Gesetzes ist bisher nur eine vorhanden. Diejenige nämlich, welche sich auf die von dem Concil vom Lateran und dem von Trient verfügte geistige Strafe bezieht. Wie oben bemerkt, hat das Concil vom Lateran den Uebertreter des Druckerlaubnis-Gesetzes mit der (einfachen)

---

[1] In einem Postulate mehrerer deutscher Bischöfe an das vaticanische Concil („Quaedam complurium episcoporum Germaniae S. Concilio oecum. Vatic. proponenda n. IV.“) um Revision der Indexregeln, bemerken die Prälaten, dass erwähnte Regeln, partim in regionibus mixtis nunquam omnino observari poterant; partim vero ob omnino immutatum societatis humanae et in specie rei literariae statum in praesenti nusquam fere observari possunt. Ein Gleiches wird in einem ähnlichen Actenstücke französischer Bischöfe (Postulata complurium Galliae Episcoporum „de Indicis librorum regulis et praxi“) behauptet. „Facile“, heißt es da, ... „apparebit, ex illis regulis multas ... nunc statu societatis humanae maxime vero rei literariae ubique et radicitus mutato partim jam satis inutiles, partim observatu maxime difficiles, aliquas etiam impossibiles evasisse.“ Von der 10. Indexregel insbesondere bemerkt auch die Synode von Siena im Jahre 1855 (de malis libris), dass, plura in hac regula (X.) et in superioribus egregie constituuntur, quoad librorum lectionem, impressionem et evulgationem, quae jamdiu hic neglecta sunt et pene obliterata dici possunt.“

Excommunication belegt, welche Strafe das Concil von Trient auch auf diejenigen ausdehnte, welche nicht gutgeheißene, Religionsgegenstände behandelnde (de rebus sacris) Werke verkaufen oder bei sich behalten. Diese Excommunication nun wurde von Pius IX. (kraft der Constitution: Apost. Sedis vom Jahre 1869 [12. October]) in der Weise reduciert, dass von nun an dieser Strafe nur mehr diejenigen verfallen, welche Bücher, die von Gegenständen der Religion (de rebus sacris) handeln, ohne Gutheißung des Bischofes drucken oder drucken lassen.[1]) Während also früher die Umgehung der kirchlichen Gutheißung nicht nur dem Verfasser, Verleger und Drucker Strafe zuzog, sondern auch dem Verkäufer und Besitzer des nicht gutgeheißenen Buches, trifft diese Strafe jetzt nur mehr die ersten, und während früher jene Umgehung einfachhin bestraft wurde, wird sie jetzt nur mehr dann bestraft, wenn sie sich auf Werke religiösen Inhaltes bezieht. Durch eine Erklärung des heiligen Officiums vom 22. December 1880 wurde überdies sicher gestellt, dass diese Excommunication nur diejenigen treffe, welche Bibeln, sowie Noten und Erklärungen zur heiligen Schrift ohne Gutheißung drucken oder drucken lassen, nicht aber jene, welche andere die Religion berührende Schriften dem Drucke übergeben.[2])

Von den relativen Milderungen leiten, wie gesagt, die einen ihr Bestandrecht von dem Drang der Umstände allein, die anderen überdies von einer autoritativen Bestimmung her. Und da der Drang der Umstände nur insoferne die rechtliche Milderung eines Gesetzes bewirken kann, als er dessen Ausführung moralisch oder physisch unmöglich macht, so lässt sich die erste Art von Milderungen dadurch näher bestimmen, dass man eben diese Unmöglichkeiten als Kriterium bei Festsetzung der Grenzen annimmt, innerhalb welcher das Censurgesetz in alter Kraft fortbesteht und außer welchen es nicht mehr in gleicher Kraft verbleibt. An der Hand dieses Kriteriums gelangen wir zu folgenden Resultaten:

a) Was den Gegenstand des kirchlichen Censurgesetzes betrifft, muss man sagen, dass die Tagesliteratur (Zeitungen) an den meisten Orten kein Object der kirchlichen Gutheißung mehr ist, nämlich überall, wo die Kirche der Unterstützung des Staates entbehrt und wo zugleich bei voller Pressfreiheit die Katholiken gezwungen sind, ihr und der Wahrheit Recht mit den Waffen, mit denen es angegriffen wird, zu vertheidigen und mit

---

[1]) „Qui libros de rebus sacris tractantes, sine Ordinarii approbatione imprimunt aut imprimi faciunt (Trid. sess. 4. c. 1.) V. int. Excom. nemini reservatas.“ — [2]) „Censuram nemini reservatam inflictam iis, qui libros de rebus sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt aut imprimi faciunt, restringendam esse ad libros sacrarum scripturarum, necnon ad earumdem adnotationes et commentarios, minime vero extendendam ad libros quoscumque de rebus sacris in genere, id est ad religionem pertinentibus tractantes.“

den Angreifern gleichen Schritt zu halten. An allen diesen Orten erscheint die Ausführung des kirchlichen Druckerlaubnis-Gesetzes moralisch unmöglich, und könnte, da es die rasche Antwort auf Angriffe der Gegner und das ebenmäßige Erscheinen katholischer Blätter hindern würde, der guten Sache keine Dienste leisten: (Bouix, Godschalk, tract. de prohibitione et abolitione libr. nocuae lectionis. c. 5. ad III p. 76., Avanzini. (Pennacchi) Comment. in const. Ap. S. app. III. p. 147.) „In regionibus", sagt Bouix (de Curia Rom. Sec. II. c. XI. § V. p. 571) „in quibus saecularis potestas brachii sui auxilium auctoritati ecclesiasticae non praestat et ubi impune diffunduntur multa diaria seu scripta periodica religioni catholicae ac morum integritati adversantia — rei catholicae plurimi interest, ut pravorum ejusmodi diariorum impietas ac dolosae artes explodantur, quod nonnisi oppositis diariis viri catholici efficere possunt. Jam vero ea est diariorum in dictis regionibus conditio, ut quotidie absoluta eorum scriptione statim absque mora typis mandari debeant. Alioquin enim nova serius traderent atque eam ob causam lectoribus carerent seu existere non possent. Proinde censurae dilationem non patiuntur. Aliunde autem ejusmodi catholicorum diariorum suppressio religioni noxia foret. Ergo servari non potest dicta lex quoad diaria in memoratis regionibus sine notabili rei catholicae detrimento. Leges autem ecclesiasticas cum gravi detrimento non obligare certum est et extra controversiam omnem positum." [1])

b) Was von den Tagesblättern gesagt wurde, kann auch von der rein weltlichen Literatur behauptet werden. Schriften, welche die Religion und die Moral nicht behandeln und rein weltlichen Inhaltes sind, dürfen mindestens an allen Orten, wo Pressfreiheit herrscht, als frei von der kirchlichen Censur angesehen werden. Der Grund liegt nicht nur in der Menge solcher Schriften, deren Prüfung und Gutheißung für die kirchliche Behörde eine fast unlösbare Aufgabe wäre, sondern auch in dem Umstande, dass wegen der vom Staate gewährleisteten Pressfreiheit die Kirche das Erscheinen der schlechten Schriften nicht hindern, mithin der Zweck, um dessen willen die Kirche auch rein weltliche Schriften ihrer Untersuchung unterwarf, nicht mehr erreicht werden kann. Billig dürften sich die Katholiken beklagen über die ihnen auferlegte Last, ohne dass hiedurch dem Erscheinen schlechter Schriften vorgebeugt werde. (Bouix. Avanzini, Comm. in const. Ap. S. [Pennacchi] app. III. Godschalk l. c.) [2])

---

[1]) Bouix bemerkt überdies, dass wegen der Menge der an manchen Orten (wie z. B. in den großen Städten) erscheinenden Blätter es auch für die kirchliche Behörde eine geradezu physische Unmöglichkeit wäre, der Censurpflicht nach Vorschrift (gratis et sine dilatione) nachzukommen. — [2]) „Hodie", sagt Bouix im angeführten Art. (p. 572) . . „impedire nequit episcopalis curia, ne prava scripta impune edantur. Proinde ibi cessat finis, ob quem lex scripta etiam religionis

c) Die Milderung betreffs der Tages- und der weltlichen Literatur läßt sich, wenigstens in katholischen Gegenden, auf die geistliche Literatur nicht ausdehnen; es besteht daher dort das Gesetz der kirchlichen Censur bezüglich aller die Religion und die Moral berührenden Schriften unverändert und ungemildert fort. In Hinsicht auf diese Schriften haben nämlich die Zeitumstände keine besondere Schwierigkeit der Censur geschaffen noch den Zweck derselben vereitelt. Diese Art Schriften erscheint weder in zu großer Menge, noch dürfte, wenn dem so wäre, die Schwierigkeit ihrer Prüfung gescheut werden, da es sich um eine Sache von höchster Wichtigkeit handelt, nämlich die Gläubigen rücksichtlich des Glaubens und der Sitten keiner Gefahr auszusetzen.[1])

d) In voller Kraft bleibt an allen Orten das kirchliche Censurgesetz betreffs der liturgischen, katechetischen, dem Volksunterrichte und der Andacht dienenden Werke, welche in vollem Maße die Religion berühren, deren Reinhaltung vor allem nothwendig ist und deren Prüfung die Kirche auch noch durch ganz besondere Gesetze und zu wiederholtenmalen vorgeschrieben hat. (De Brabandere, Jur. Can. Comp. II. p. 519 de regulis Indicis, A. Heymans, De ecclesiastica librorum aliorumque scriptorum prohibitione disquisitio n. 264. Anal. J. P. 1. Ser. 5. L. p. 1019.)

e) Keinerlei wesentliche Milderung durch die Zeitumstände hat dies Gesetz der kirchlichen Druckerlaubnis auch erfahren in Hinsicht auf die Natur der Censur, die Censurbehörde und die Form der Gutheißung. Was diese betrifft, bleibt es in voller Geltung. Wir sagen jedoch: „keine wesentliche Milderung", da auch hier die Nothwendigkeit mancherlei nebensächliche Aenderungen herbeigeführt hat. So wird z. B. die Bestimmung Alexander VII., welcher zufolge in Rom verfasste Schriften, auch wenn sie auswärts

---

interesse nullatenus attingentia censurae subjici praecepit. Aliunde ob eorum copiam episcopali curiae valde onerosa foret eorum revisio. Insuper merito conquererentur . . . catholici, quod tale onus ipsis inutiliter imponeretur, si quidem id nequaquam impediret ne perditi homines prava sua scripta in iis regionibus impune ederent."

[1]) Bouix l. c. p. 575. „Observatio legis quoad praefata scripta non secum fert notabile detrimentum aut moralem impossibilitatem. . . Ejusmodi scriptorum non tanta est copia, ut nequeat episcopalis curia circa eam censurae officium explere. Quodsi aliquibus in locis id Episcopo satis onerosum esse possit, ejusmodi tamen onus non videtur habendum pro notabili detrimento, quod a servanda lege eximat. Agitur enim de re, quae sine summo rei catholicae damno ab Episcopo negligi nequit". Bouix rechnet zu den Werken, welche aus dem angeführten Grunde der kirchlichen Prüfung unterbreitet werden müssen, nicht bloß theologische und polemische Schriften, sondern auch libri historici, politici et de scientiis naturalibus. Dies scheint jedoch — wie alle positiven autoritativen Milderungen anzunehmen gestatten — nur von jenen Schriften zu verstehen zu sein, welche Kirchengeschichte behandeln, kirchenpolitischer Natur sind oder die Naturwissenschaften mit der Bibelkunde oder der Glaubenslehre in irgendwelche Verbindung bringen. Vergl. Godschalk l. c. p. 76. a.

gedruckt werden sollen, in der heiligen Stadt gutgeheißen werden müssen, wegen der Unmöglichkeit ihr gehörig nachzukommen, in der neuesten Zeit nicht mehr streng beobachtet.[1]) Desgleichen hat die Doppelcensur für die Werke der Ordensleute hie und da ihre Kraft eingebüßt und wurde zur einfachen Censur durch die Ordensoberen. Auch die in der Constitution Clemens VIII. vorgeschriebenen Punkte, die Art der Prüfung der Werke und die Form der Gutheißung betreffend, werden ihrer Umständlichkeit wegen nicht mehr genau eingehalten, ja zuweilen der vorgeschriebene Beidruck der Gutheißung ganz unterlassen. „Cum saepius hodie accidat, sagt De Brabandere (de reg. Ind. p. 519) ut scripta optima, eo praecise titulo, quod a censore ecclesiastico commendati sint, respuantur ab iis. quorum maxime utilitati destinantur, de industria multa eduntur opera bona quasi nulli subjecta censurae, reapse tamen subjecta."[2])

f) Was endlich die zeitlichen Strafen anbelangt, welche das kirchliche Censurgesetz für die Uebertreter desselben bestimmt, so haben dieselben wohl an den meisten Orten ihre Bedeutung vollends eingebüßt. Da dieselben ganz nothwendig das volle normale Verhältnis der weltlichen und geistlichen Gewalt zur Voraussetzung haben, und in dem Falle, dass der Staat der Kirche jegliche positive Unterstützung entzieht, den Charakter einer Sanction des Gesetzes verlieren, so sind sie in den Neustaaten, die grundsätzlich oder thatsächlich Staat und Kirche trennen, hinfällig geworden. Keinem Bischofe wird es mehr einfallen, die Bücher eines Verlegers, die ohne seine Erlaubnis gedruckt wurden, hinwegzunehmen und auf öffentlichem Markte zu verbrennen. —

Mögen die in den soeben angeführten sechs Punkten besprochenen Grundsätze hinreichen, jene Milderungen zu erkennen, welche infolge der Zeit- und Ortsumstände rücksichtlich des kirchlichen Censurgesetzes heute zu recht bestehen und welche nicht, — so bleibt es doch immerhin wünschenswert, dass derlei Milderungen durch irgend eine positive Bestimmung der kirchlichen Autorität als so oder so zu recht bestehend anerkannt würden, damit allen Zweifeln und Aengsten ein Ende gemacht werde.

Naturgemäß wandten sich daher, nachdem einmal die Umstände der neuen Zeit Milderungen des früheren Censurgesetzes nothwendig gemacht hatten, die gesetzgebenden Kräfte der Kirche der Beurtheilung

---

[1]) „In desuetudinem videtur abiisse", sagt Avanzini (Commentarii in const. Ap. Sedis [ed. Pennacchi] Appendix III. p. 146). In der Note gibt er die Ursache an, aus welcher das Gesetz außer Gebrauch kam. — [2]) Heymans (l. c. n. 267) meint sogar, dass in diesem Falle ein Werk überhaupt nicht censurpflichtig sei, wenn es nämlich zu jenen zählt, welche sich nicht ausschließlich an Katholiken wenden: „his casibus", sagt er, „finis legis in contrarium cessare est censendus". Indes, wie die Analecta J. P. hiezu bemerken, ist der Zweck des Gesetzes ja nicht die Anempfehlung der Werke, und dann kann es ja, um den gefürchteten üblen Eindruck der Censurformel auf gewisse Leute zu verhindern, genügen, dass die Gutheißung nicht beigedruckt wird.

derselben zu und wurden in einzelnen Kirchen durch Synodenbeschlüsse oder in anderer Form die Grenzen bestimmt, innerhalb welchen das alte Gesetz mit Strenge zu beobachten sei, beziehungsweise, welche Milderungen desselben zu recht beständen. So entstand die zweite Art relativer Milderungen des kirchlichen Censurgesetzes, jener nämlich, die nicht bloß dem Drang der Umstände, sondern überdies noch der autoritativen Bestimmung ihren Rechtsbestand verdanken. Rom gieng in der Erklärung solcher Milderungen beispielgebend voran. Dort erschien bald nach der Thronbesteigung Papst Pius IX. am 2. Juni 1848 ein für die Staaten des heiligen Vaters geltendes Schreiben, kraft dessen der Papst einige Milderungen des Gesetzes betreffs der Druckerlaubnis, als von den Zeitumständen gefordert, namhaft macht und als rechtskräftig erklärt.[1])

Als Gegenstand der kirchlichen Prüfung und Gutheißung sollten demzufolge keine anderen Werke mehr angesehen werden, als jene allein, welche die Religion und die Moral zum Vorwurfe haben; was die Tagesliteratur anbelangt, sollten nur die kirchlichen Zeitungen der kirchlichen Prüfung regelmäßig unterliegen, die anderen aber, sowie die Werke, die nicht der eben bezeichneten Natur sind, bloß betreffs jener Artikel, welche sich auf Gegenstände der Religion beziehen. „Decretum Concilii Lateranensis et caeteras supradictas sanctiones moderando et declarando decernimus, atque permittimus, ut posthac et donec aliter ab hac ap. sede statuatur Censores ecclesiastici in locis temporali nostrae Ditioni subditis, de iis tantum solliciti sint. quae Divinas Scripturas, Sacram Theologiam, Historiam ecclesiasticam, Jus Canonicum, Theologiam naturalem Ethicam aliasque hujusmodi religiosas aut morales disciplinas respiciunt ac generatim de omnibus in quibus Religionis vel morum honestatis speciatim intersit. Juxta haec igitur statuimus et permittimus, ut in omni ephemeridum et librorum genere illi dumtaxat sine praevia et ecclesiastica censura edi nequeant, qui moralis aut religiosi . . argumenti sint; in caeteris vero ii tantum articuli, qui simile argumentum habeant, vel causam ipsam Religionis aut morum honestatis proxime attingant. (Pii IX. P. etc. Acta. p. 1. p. 99.)

Dem Beispiele Roms in Erklärung der zu recht bestehenden Milderungen des kirchlichen Censurgesetzes folgte eine Reihe anderer

[1]) Im Eingange dieses Schreibens wird ausdrücklich bemerkt, dass das Gesetz gemildert werde lediglich um seine Wirksamkeit zu vermehren „Deliberavimus“ heißt es da, „mitigare aliqua ex parte . . supra memoratas Regulas, ut ita ecclesiastici censores diligentius satisfacere valeant officio suo arctioribus limitibus definito nec facile deinceps contingat, ut ipsorum judicio probata omnino videantur, quae ex parte saltem eorum censurae fraudulenter subtractae sunt, vel ab eisdem haud satis diligenter examinari potuerant.

Kirchen, je nach dem die Verschiedenheit des Ortes und des Charakters der Gesellschaft es nothwendig erscheinen ließen. Es ist nicht möglich, alle in dieser Beziehung gemachten Bestimmungen der neueren Synoden einzeln anzuführen; wir bemerken nur, dass im großen Ganzen die römische Milderung als maßgebend angenommen wurde.

Auffallend ist, dass die Rom zunächst liegenden Diöcesen es am wenigsten für nothwendig erachteten, dem römischen Beispiele zu folgen. So dringen die Synode von Ravenna (1858) und die von Urbino[1]) (1859) einfach auf Einhaltung der Indexregeln und des Censurgesetzes und die Synode von Neapel (1882) erklärt ausdrücklich die volle Verbindlichkeit desselben, dehnt also die Censurpflicht auf alle Schriften ohne Unterschied aus; ja belegt mit Excommunication nicht nur diejenigen, welche Bibeln und Bibelerklärungen ohne Gutheißung drucken oder drucken lassen, sondern auch alle jene, welche sich dieser Unterlassung bezüglich was immer für einer Schrift religiösen und sittlichen Inhaltes schuldig machen. Die einzige Milderung besteht darin, dass diejenigen, welche weltliche Schriften ohne Gutheißung drucken lassen, der Excommunication nicht verfallen.

Was die ultramarinen und ultramontanen Kirchen betrifft, so fanden diese mehr Grund und Nothwendigkeit, dem Beispiele Roms zu folgen.[2]) Von den ersteren verbieten die Synode von Baltimore (1852), das Concil in den holländisch englisch-dänischen Colonien (1859), sowie die Synode von Neo-Granada (1865) kurzweg den Druck nicht gutgeheißener Schriften über die Religion betreffende Gegenstände, die letzteren aber erachten es für nothwendig, den römischen Milderungen noch einige weitere beizufügen und entweder bezüglich des Gegenstandes der Censurpflicht oder des Subjectes derselben oder auch bezüglich beider noch eine besondere Milderung eintreten zu lassen.[3])

Der Unterschied zwischen Verfassern weltlichen und geistlichen Standes tritt insbesondere bei französischen und österreichischen Synoden, sowie bei der von Utrecht (1865) zutage. So verengen die Synoden von Avignon (1849), Aix (1850), Lyon (1850), Rouen (1850), Wien (1858), Venedig (1859) und Prag (1860) nicht nur den Gegenstand der Censur, so wie Rom, sondern verpflichten zum Einholen der kirchlichen Gutheißung der religiösen Werke auch nur

---

[1]) „Attentius,“ heißt es in den Acten derselben (p. I. t. II. VII.), „invigilandum ut typographi decreta Concilii Lateranensis et Tridentini ac Indicis regulas observent, nec quidquam absque approbatione typis mandetur, vel traditum absque consueta et praescripta licentia evulgetur.“ — [2]) Das Provinzial-Concil von Quebec jedoch (1868 dec. VIII) schärft einfach die Indexregeln als zu recht bestehend ein. — [3]) Als Censor gilt vielen Synoden (nicht ausdrücklich zwar, jedoch aus dem Contexte zu schließen) nicht der Bischof des Druckortes, sondern der Bischof des Aufenthaltsortes des Autors. Die Synode von Rouen nennt ausdrücklich als Censor den „proprium Episcopum“ (nämlich des Autors).

die Cleriker (— die Synode von Lyon nur die: in sacris ordinibus und die von Rouen nur „Priester"), indem sie für die Laien (so wie für Cleriker betreffs nicht religiöser Werke) nur eine mehr oder minder ernste Ermahnung beifügen, ihre Schriften vor dem Drucke der oberhirtlichen Begutachtung zu unterwerfen.[1])

Die Synode von Toulouse (1850) kennt den Unterschied von Laien und Clerikern nicht, beschränkt aber die Censurpflicht nur auf liturgische und katechetische Bücher, sowie auf jene, in welchen neue Andachten, Vereine, Ablässe u. dgl. empfohlen werden (libellos aut pagellos . . quibus laudarentur et commendarentur fidelibus nova, insolita et hactenus in Ecclesia incognita pietatis exercitia, aut novae sodalitates aut etiam novae indulgentiae, quarum authenticitas non canonice constaret. Act. tit. II. c. III.)

Am mildesten ist die Synode von Bourges, welche nur die Gebetbücher für censurpflichtig erklärt, im übrigen die Cleriker ermahnt und den Laien räth, Werke über Religion dem Bischof zur Einsicht und Gutheißung zu unterbreiten.[2]) Die Wiener Synode

---

[1]) Als Beispiel folge die Bestimmung der Synode von Avignon (tit. I. c. V. : Nulli ex ordine Clericali liceat imprimere, vel imprimendos tradere quosvis libros de Bibliis, dogmatibus morali christiana et disciplina ecclesiastica tractantes, quin prius examinati atque probati fuerint ab Ordinario. Insuper quemlibet clericum hortamur ad subjiciendos eidem examini alios cujusvis argumenti libros, quos intenderit ipse typis mandare, ne incante sibi noceat aut religioni." — Der Wortlaut der gleichen Bestimmung der Wiener Provinzial-Synode ist folgender: „Nullus quicumque vir ecclesiasticus libros, qui sacram theologiam, divinas Scripturas, historiam ecclesiasticam, jus canonicum, theologiam naturalem aut morum disciplinam pertractant, publici juris faciat, antequam ab Antistite dioecesano vel si ex regularibus fuerint, qui secundum ordinis sui constitutiones Superioribus generalibus penes apost. Sedem residentibus subjecti sunt, a Superioribus suis hac de re licentiam rite obtinuerunt. Missale, Breviarium, Ceremoniale, Rituale, Benedictionale et omnes quoscumque libros liturgicos, praeterea Catechismos et libros precum formas continentes sine permissu Episcopi scripto typis mandare nefas est. Scriptura sacra vulgatae editionis non imprimatur absque auctoritate Antistitis dioecesani, cui invigilandum est, ut exemplaris Vaticani forma inviolabiliter observetur. Omnes cujuscumque Conditionis Catholici gravissime admonentur, ut libros ex professo de religione tractantes publicare non praesumant, quin eorum edendorum licentiam vel et approbationem ab Episcopo aut ab ipsa S. Sede acceprint." (Act. tit. I. c. 16.) Aehnlich das Provinzial-Concil von Prag: „Secundum continuam Ecclesiae catholicae doctrinam et praxim monemus et Clericis expresse injungimus, ne libri de religione et rebus sacris tractantes edantur, nisi obtenta praevie licentia Episcopi aut ejus delegati, atque apud Regulares simul Superioris eorum. Libri precum et canticorum, ut secure a fidelibus adhibeantur approbationem Ordinarii in fronte gerant. Idem censendum de libris quibuscumque stricte liturgicis seu ritualibus, quos nisi requisita prius et in scriptis obtenta ab Ordinariis locorum licentia typis excudere aut evulgare Constitutiones Pontificiae districtim prohibent." (Act. tit. II. c. IV.) — [2]) Nemini liceat libros precatorios in lucem edere absque Episcopi approbatione. Eos autem, qui Clero addicti scripta vel libros ad religionem spectantia componere satagunt, monemus, ne typis mandent, quin examinata probataque fuerint ab Ordinario. Quoad autem scriptores laicos, qui virtute magna praeliantur praelia

und die von Venedig machen überdies noch einen Unterschied zwischen Welt- und Regularclerus und bestimmen, dass bei denjenigen Ordensmännern, welche einem in Rom residierenden Ordensgeneral unterworfen sind, die Censur des Ordensoberen genüge.

Während endlich die Synode von Bologna (1863) die römische Milderung acceptiert, unterscheidet sich das Provinzial-Concil von Gran (1858) von allen dadurch, dass es die Censurpflicht zwar nur für die Cleriker gelten läſst, dieselbe aber auf alle Art Schriften derselben ausdehnt.[1])

Aus dem über die relativen Milderungen Gesagten dürfen wir zum Schlusse die folgendem Normen für die Praxis ableiten:

a) Wo rücksichtlich des kirchlichen Censurgesetzes besondere synodale oder gleichwertige autoritative Bestimmungen bestehen, kann und muss man sich an dieselben genau und strenge halten; an solchen Orten muss zwar ein Schriftsteller die strengeren Verfügungen des alten Gesetzes nicht zur Richtschnur nehmen, darf aber die geltenden Milderungen desselben auch nicht nach anderen Grundsätzen bestimmen, als nach den im Synodalgesetze festgehaltenen.

b) Wo keine solchen Bestimmungen bestehen, kann man sich an jene von der Natur der örtlichen Umstände mit moralischer Gewissheit geforderten Milderungen halten und mithin weder die Tages-, noch die rein weltliche Literatur als dem Gesetze der kirchlichen Druckerlaubnis unterworfen ansehen. Es ist dies umsomehr möglich, falls dafür der allgemeine Gebrauch spricht.

c) Im positiven Zweifel an dem Vorhandensein solcher die Milderung des Censurgesetzes erfordernden Umstände jedoch, sowie wenn der allgemeine Gebrauch nicht für die Milderung wäre, bleibt das ursprüngliche Druckerlaubnisgesetz in voller Geltung.[2])

d) Endlich sei mit Heymans bemerkt: „Nostrum interim erit, omni, quo ecclesiae ministros, pro salutarium providae matris ecclesiae praescriptionum observantia ardere decet, zelo, qua consiliis, qua monitis satagere, ut removeatur a fidelibus omne lectionis periculum; omniumque, quae desuper latae sunt, ecclesiae legum observantiam urgere et proprio exemplo inculcare (l. c. p. 257.).

---

Domini dogmatum fidei et Ecclesiae jurium assertores et vindices, illos laudat haec provincialis Synodus. . . In (hac tamen) materia ardua nihil inconsulti faciant, Ordinarii praesertim auctoritatis observantissimi.“ (Act. tit. III. decr. de app. Script.)

[1]) Volumus et in quantum opus est mandamus, ut clerici nullum scriptum typis excudi faciant ante obtentum a nobis indultum et pro re nata adprobationem. (Act. tit. VI. 3.) — [2]) „In hac re expedit ordinarie rigidiores opiniones sequi.“ sagt der hl. Alphonsus (ap de libr. proh. c. 5. n. 8.) in Hinsicht auf eine analoge Materie.

# Heiligen-Patronate.[1])

Von R. B. H.

## III.

Um wieder auf die heiligen Patrone gegen den „jähen, unvorgesehenen“ Tod zurückzukommen, so hat als solcher in früheren Jahrhunderten — nebst den heiligen Unschuldigen Kindlein (28. Dec.), als den Ersten, die nach Christi Geburt, somit in der christlichen Zeitrechnung, offenkundig eines schnellen und zugleich seligen Todes gestorben sind — sehr allgemein der hl. Christoph gegolten. Ueber die einzelnen Angaben der Acten und Legende dieses Heiligen sprechen sich allerdings, wie bereits erwähnt, die bekannten Hyperkritiker, ja, auch der P. Bollandist, der den Gedächtnistag des heiligen Martyrers (25. Juli) bearbeitet hat, so ungnädig als nur möglich aus; fast alles in denselben erscheint diesem letzteren als „ex ineptiis compositum“; auch das angebliche Fürbittgebet des Heiligen vor seinem Martertode, mit der Erhörungszusage vom Himmel — somit eben das, was im Volksglauben seinen Ruf als Patron gegen den jähen Tod begründet hat — wirft gedachter strenge Kritiker zu diesen „Erdichtungen, wie aus dem Zusammenhange hervorgehe.“ Den „ebenso großen als weitverbreiteten Cult“ des hl. Christoph jedoch geben alle unverhohlen zu, und uralt ist selber ebenfalls, nämlich auch im Abendlande schon fünf Jahrhunderte vor den Kreuzzügen nachweisbar. (Die so häufig aufgestellte Behauptung, als seien gerade die sogenannten „volksthümlichen“ Heiligen in Europa erst durch die Kreuzfahrer eigentlich bekannt geworden, hat sich eben schon lange als, gelinde gesagt, ungenau erwiesen.) Auch die „Thatsache“ des Martertodes und überhaupt „die persönliche Existenz“ St. Christophs ist im Grunde doch nur von Wenigen in Abrede oder Frage gestellt worden. Thatsache ist nun auch insbesondere, dass Inschriften von bereits sehr hohem Alter den damaligen Volksglauben bezeugen: Christophori sancti speciem quicumque tuetur, Ipsâ namque die non morte malâ morietur — und als mors „mala“ hat, wenigstens gewissermaßen, auch der „jähe“ Tod zu allen Zeiten gegolten, wie er, leider, zu oft ein solcher auch wirklich ist. Höchstwahrscheinlich im Zusammenhange mit dieser Tradition, beziehungsweise Ueberzeugung von der wunderbaren Schutzkraft des hl. Christoph gegen allerlei Unfall und namentlich den jähen Tod, findet man seine Figur eben riesengroß abgebildet — und zwar gewöhnlich an der Außenseite, nicht bloß von Kirchen, sondern auch Privathäusern, in anderen Landen ebenso wie in deutschen, selbst nach ihrem Uebergange zur Reformation noch — damit man nämlich sein Bild so desto leichter sehen und hiemit sich von ihm geschützt glauben konnte. So sehr jedoch der hl. Christoph das ganze

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1893, III. Heft, S. 547; IV. Heft, S. 814.

Mittelalter hindurch gegen „Gächtod“ (wie man damals sich ausdrückte) und, damit zusammenhängend, auch gegen die Seuchen, namentlich die Pest, verehrt ward, so ist seit den zwei letzteren Jahrhunderten in der Geltung als „Patron“ gegen den jähen Tod dennoch unstreitig ein Heiliger der neueren Zeit mehr in den Vordergrund getreten. Es ist dies der hl. Andreas Avellino vom Teatinerorden, ein großer Wunderthäter seines Jahrhunderts, der factisch im Abwenden plötzlicher Todesfälle — die bekanntlich am häufigsten durch Schlagflüsse zu erfolgen pflegen — sich zeither so auffallend hilfreich erwiesen hat, dass ihn schon bald nach seinem seligen Hinscheiden (10. November 1608 in Neapel) und noch mehr nach seiner Heiligsprechung (1712) verschiedene Großstädte, ja ganze Provinzen Italiens als „Compatronus, et contra repentina mortis pericula Adjutor“ erwählt haben; und ein selbst von der heiligen Kirche neuerdings gutgeheißenes Gebet zu ihm sagt ausdrücklich: „Dieser höchst glorreiche Heilige sei von Gott zum Beschützer gegen die Schlaganfälle gegeben.“ Zunächst rührt dieses sein Patronat wohl bekanntlich daher, dass dem Abende, an dem er selig gestorben, morgens eben ein Schlaganfall vorausgegangen war, als der 87jährige heilige Greis am Altare das Staffelgebet eben zum drittenmale beginnen wollte (Der Messdiener hatte ihm nämlich, um ihn zur Rückkehr in die Sacristei zu bewegen, wiederholt nicht respondiert.) Jedoch hat sich dieser Heilige die Verehrung der Gläubigen unter den vorzüglichen Sterbepatronen auch überdies noch durch jenen furchtbaren Kampf verdient, den er selber in seiner letzten Stunde mit dem Satan zu bestehen gehabt hat. Vielleicht war gerade auch dieser sein schwerer Todeskampf[1]) ein Grund, warum er als Patron

[1]) Die näheren Umstände dieses letzten Kampfes, sowie überhaupt seines Todestages hier anzuführen, gestattet der Raum nicht. Nur soviel möge erwähnt sein, dass der Satan von seiner gewöhnlichen Taktik, die Seelen der Sterbenden an ihrer verwundbarsten Stelle zu fassen, auch bei diesem Heiligen nicht im geringsten abgegangen ist. Derselbe war namentlich in seinen letzten Jahren von unsäglichen Aengsten in Betreff seines ewigen Seelenheiles gepeinigt und hatte sich darum zu seinem Sterbepatrone eigens den hl. Martin erwählt, indem dieser bekanntlich im Tode den Satan so muthvoll von sich gejagt hat. Als nun der Versucher das Ende des hl. Andreas nahe sah, kam er mit großem Zorn zu ihm, der der Hölle unzählige Seelen entrissen hatte, und suchte ihn fast die ganze letzte Stunde hindurch unter der Gestalt eines abscheulichen Mannes mit wiederholten Anfällen und wahrer Wuth, „als schon ihm angehörend“, in Verzweiflung zu stürzen. Auch sah ein anwesender heiligmäßiger Mitbruder, D. Torno, wie die abscheuliche Gestalt sich über den Sterbenden gleichsam zum Erdrücken nah hinbeugte. Der Heilige, engbrüstig ohnehin, und nun vor Angst und Beklommenheit vollends außer Athem, wand und wehrte sich sichtlich, unter den heißen Gebeten seiner bebenden Mitbrüder, die nur das tröstete, dass er von Zeit zu Zeit einen flehentlichen Blick auf ein nahes Muttergottesbild wendete — er hatte diesen, ihm zuletzt bevorstehenden Kampf schon lange durch höhere Erkenntnis vorhergewusst und ihnen denselben bis auf die kleinsten Umstände vorausgesagt, jedoch auch immer versichert, dass die Muttergottes ihm helfen werde. Und von ihr kam ihm nun auch wirklich die Hilfe, indem sie, wie seine große Lebensgeschichte vom ehrwürdigen P. Magenis (deutsch von D. Edelweckh, München 1765)

gegen die Schlaganfälle so bekannt geworden ist, während z. B. der — vormals dagegen ebenfalls verehrte — hl. Decorosus, Bischof von Capua, welcher unter seiner Predigt vom Schlage gerührt worden und alsbald aus dem Leben geschieden ist, (Jahr 690, 15. Febr.?) in weiteren Kreisen als „Patron“ gegen die apoplectischen Anfälle doch niemals gegolten zu haben scheint. Dass man auch den heiligen Bischof Wolfgang (31. October) häufig „als einen Patron gegen den Schlagfluss“ bezeichnet findet, dürfte darin einen Grund haben, dass der große Wundermann nebst mehreren vom Schlage Gerührten, die er geheilt, auch seinen vom Blitze getroffenen und bereits dem Tode nahen Schüler und Freund Tagino durch bloße Berührung sofort hergestellt hat. Da derselbe in der Folge (1004) Erzbischof von Magdeburg wurde, so mag die Gutthat des hl. Wolfgang an diesem (ebenfalls heiligmäßigen) Mann desto leichter in Erinnerung geblieben sein.

Außer den Schlagflüssen gibt es übrigens bekanntermaßen noch gar mancherlei andere Begegnisse, die häufig mit „jähen Todesfällen“ verbunden sind. Und auch gegen diese Gattung von Unfällen hat sich das Vertrauen der christlichen Bevölkerungen seine eigenen Schutzheiligen gefunden. In unseren Gegenden, respective Ländern zählen zu solchen Gefährdungen unter anderen wohl namentlich: Blitzschläge (und sogenannte Gruben- oder schlagende Wetter); schwere körperliche Verletzungen aller Art, insonderheit auch durch Abstürzen in die Tiefe; Vergiftung durch den Biss gewisser Thiere oder sonstwie immer; Verunglückung in Feuer oder Wasser; endlich Epidemien. Ob zu den genannten Gefahren eines unvermuthet schnellen

---

berichtet, einen heiligen Engel — es war der Erzengel Michael — sandte, der, ihm in großem Glanze erscheinend, den Satan gescholten und (wie D. Torno gesehen) blitzschnell aus der Zelle hinausgerissen, empfindlich gezüchtigt und dann in den Abgrund gestürzt habe. (Fast gleichzeitig gestand auch ein exorcirter Dämon in Sorrento diese „beschämende Verjagung eines seiner Gefährten vom Sterbebette des Andreuccio.“) Nun wurde das, im furchtbaren Kampfe ganz dunkel gewordene Antlitz des Heiligen sofort wieder weiß und roth, wie im Leben und ganz heiter, der Athem leicht, — die Sprache zwar war ihm vom Schlaganfall schon seit zehn Stunden benommen, aber der Geist blieb ihm bis zum letzten Athemzuge vollkommen frei; — er seufzte jetzt nur noch nach dem Himmel und hauchte auch nach wenigen Augenblicken, mit lächelnder Miene dem Madonnabilde das Haupt verneigend, und gleichsam einer Einladung zunickend — das Brevier sagt einfach: placidissime — seine Seele aus, wobei das Antlitz wundervoll strahlte. Dass er aus seinem harten letzten Kampf mit dem Satan von der seligsten Jungfrau und dem heiligen Erzengel Michael befreit worden, erwähnen auch die bereits alten, aber erst von Papst Pius IX. neu gutgeheißenen Gebete zu ihm, die in der bekannten römischen Raccolta stehen. Die drei Vaterunser dabei sollen nach alter Angabe an die drei Wunden erinnern, die der Heilige als wachsamer Frauenkloster-Beichtvater von einem gedungenen Meuchelmörder, sowie dann neuerdings nach seinem Tode, freilich nicht mehr von feindlicher Hand, ins Angesicht erhalten hat; und es seien diese drei Vaterunser zum hl. Andreas Avellino von Verwundeten u. a. oft mit wahrnehmbarem Nutzen gebetet worden. — In der Paulinus-Druckerei zu Trier ist 1887 ein eigenes Schriftchen erschienen: „Der jähe und unversehene Tod und die Andacht zum hl. Andreas Avellinus.“

Todes nicht auch in unseren Gegenden die Geißel „des Erdbebens“ aufs neue hinzukommen wird, wie sie in früheren Jahrhunderten sich keineswegs selten gezeigt hat, steht bei Gott. Fragen wir nun nach den heiligen Patronen gegen die ebenerwähnten Gefahren im einzelnen, so dürfte, um vor dem Blitze bewahrt zu bleiben, wohl kein Heiliger so allgemein verehrt worden sein und noch fortdauernd angerufen werden, als die allgefeierte hl. Barbara (und zwar allenthalben aus dem bekannten Grunde, dass ihren unmenschlichen Vater, nachdem er ihr das Haupt abgeschlagen, alsbald ein rächender Blitz erschlagen habe.) Nebstdem mithin, daß man sehr zahlreiche Glocken auf den Namen St. Barbara getauft findet — deren Weihe das Volk eben stets in erster Reihe gegen die „Wetter“ gerichtet glaubt —: so ist diese Heilige auch schon von altersher als die Beschützerin der Festungen angesehen worden (da nach der einstimmigen Legendenangabe in einem festen Thurme auch sie, wie so manche andere Heiligen, theils freiwillig, theils in Verwahr gelebt hat); und seit der Einführung des blitzähnlich zündenden Schießpulvers gilt sie als die Schutzheilige der Artillerie gesammter christlicher Staaten; — die Pulverkammern der Kriegsschiffe 2c. hießen in Frankreich einfach Ste. Barbe; ja selbst bei der türkischen Flotte ist diese Beobachtung gemacht worden! Ebenso wird sie auch in Frankreich 2c. nicht weniger als in Deutschland, für die Hauptschutzpatronin des gefahrreichen Berg- und Hüttenbaues, überhaupt aller mit Feuer arbeitenden und mit Feuersgefahr verbundenen Gewerbe betrachtet. Thatsächlich weiß man z. B. in der Gegend von Rieti — wo die hl. Barbara als Bisthumspatronin verehrt wird und wo die 900jährige Tradition jener Kirche und Bevölkerung die eigentliche, d. h. die als Sterbepatronin 2c. allberühmte hl. Barbara ruhen läßst[1]) — auch nach neueren Angaben von dort, Niemanden erinnerlich, dass, trotz der daselbst „sehr häufigen Ungewitter und Erd„erschütterungen, je durch Blitz oder Erdbeben irgend ein Schaden „angerichtet, noch weniger Jemand ums Leben gekommen wäre.“ (Die Heilige zählt eben auch gegen die Erdbeben zu den Schutzpatronen, indem, nach einer uralten Local-Ueberlieferung, wie der doch so umsichtige Bischof von Rieti, Msgr. Marini in seiner „Novene zu ihren Ehren“ 1803 schrieb, die Erde erbebt hätte, damit sich der Heiligen die Mauer ihres Thurmes zur Flucht vor dem Vater aufthat, und dann neuerdings, damit sie durch einen großen

---

[1]) Man kennt nämlich mehrere (vielleicht 7) heilige Leiber, die den Namen „Barbara“ tragen, sowie auch schon der berühmte Dr. Joh. Eck (serm. de S. Barbara) mehrere Heilige annimmt, die Barbara geheißen. Erst um 1650 wurde in den römischen Katakomben der ganze heilige Leib einer hl. Barbara aufgefunden, der in die Domkirche von Fabriano kam. Die Häupter finden sich an der Mehrzahl dieser heiligen Leiber nicht vor, sondern es werden die verschiedensten Orte als im Besitze derselben, oder eines dieser heiligen Leiber, befindlich angeführt, auch solche, wo sie thatsächlich wohl eine Zeitlang gewesen, aber längst schon von dort wieder weggekommen sind.

Fels hindurch auf den nahen Berg entkam; welches Wunder auch der hl. Damascen in seiner Lobrede auf sie erwähnt hat. Dieses Wunder des Sichaufthuns eines Felsens zum Schutze vor Verfolgung hat sich unter anderen bei der bekannten hl. Othilia erneut. J. 679.) — In manchen Gegenden oder Ländern wird gegen Blitz und Donnerschlag, zugleich mit der hl. Barbara auch eine hl. Irene (5. Mai) angerufen, deren Legende überhaupt mit jener der hl. Barbara eine auffällig große und auch der anzüglichen Kritik ja nicht entgangene Aehnlichkeit hat.

In mehreren Gegenden Deutschlands verehrt man als Schutzpatron gegen Blitz und Gewitterschäden namentlich auch einen hl. Martyrer Donatus, über dessen Lebens- und Leidensgeschichte freilich wenig „Sicheres" aufbewahrt ist; Legendenangaben nach wäre er, als vornehmer Römer, noch jung, bereits Oberst einer berühmten Legion und dann selbst der Leibwache des Kaisers Mark Aurel gewesen, und hätte ihn dieser enthaupten lassen, auf Anstiften seiner Enkelin, deren Hand und glühende Liebe der jungfräuliche Glaubensheld beharrlich zurückgewiesen hätte. Jener hl. Donat übrigens, welcher als Patron gegen Blitz und Ungewitter angerufen wird, ist einfach der, dessen heilige Ueberreste 1646 in den Katakomben der hl. Agnes zu Rom mit der Grabesinschrift: S. Donati Martyris, aufgefunden wurden. Dieselben erlangte ein um jene Ausgrabungen vielverdienter Jesuit und so kamen sie dann 1652 an die neue Jesuitenkirche von Münstereifel unweit Bonn. Am Tage ihrer Ankunft daselbst ward der ihnen entgegengesandte P. Heerde bei einem entsetzlichen Ungewitter vom Blitze getroffen und sehr übel zugerichtet, namentlich waren ihm die Fußsohlen versengt; auf seine fortgesetzte Anrufung des hl. Donat jedoch hörten die Brandwunden zu schmerzen auf, und die Füße waren derart geheilt, daſs er, zum Staunen der ganzen Volksmenge, sofort den heiligen Leib das noch bedeutende Stück Weges zu Fuß geleiten konnte, als wäre ihm nicht das Geringste begegnet. Diesem ersten und sehr bemerkbaren Fingerzeige, daſs man gegen solche elementare Verheerungen eben im hl. Donat einen bishin ungekannten, kräftigen Beschützer und Helfer erlangt habe, folgten fortan zahlreiche, auch amtliche Atteste von einzelnen Persönlichkeiten und ganzen Körperschaften, geistlichen wie weltlichen, nach; und diese (sowie auch jene bekannten, selbst von Hohen der Erde häufig begehrten Zettel, die von ihm den Namen trugen, nämlich an seine Reliquien angerührt waren), haben deutlich genug erkennen lassen, wie stark und weitverbreitet die Ueberzeugung von einer augenscheinlichen, besonderen Macht dieses Heiligen zur Abwendung von Blitz- und Hagelschlag, verheerenden Orkanen und auch Feuersgefahren geworden war; und wie daher die Legendeangabe selbst mag als nicht unglaubbar erschienen sein: er hätte thatsächlich jener „melitinischen Legion" angehört, deren christliche Soldaten unter Kaiser Mark Aurel allbekanntlich dem

verschmachtenden römischen Heere einen erquickenden Regen erfleht haben, während den Feind furchtbare „Blitze“ und Hagel in die Flucht und in das Verderben trieben (Jahr 174); so dass jene Legion damals aufs beste gezeigt habe, dass sie ihren aus was immer für einem Grunde schon längst geführten Namen „die blitzende“ in der That nicht unberechtigt getragen habe. (Vergl. d. Bolland. 30. Juni.)

Viele pflegen sich bei gefahrdrohenden Ungewittern mit besonderem Vertrauen unter den Schutz der heiligen Engelscharen zu stellen, und mit Recht, indem der Glaube der Kirche an die Macht der heiligen Engel über die „spiritualia nequitiae in coelestibus“ (Ephes. 6, 12) ja auch dem christlichen Volke bekannt ist; und anderseits können — zu heilsamem Zwecke — ja auch von den guten Engeln Blitze und Donner erregt, ebensowohl wie beschwichtiget werden, indem der Herr in der Regel ja eben durch sie seine Rathschlüsse ausführen läßt und zu diesen gehört sicherlich auch das „coruscationes emittere judicii sui“. (Eccli 43, 14.) — Manche zählen den Patronen gegen Blitzgefahr auch den hl. Norbert (6. Juni) bei, weil, als er noch weltlich gesinnter Hofkaplan Kaisers Heinrich V. war, eines Tages unter furchtbarem Donnerkrach ein Blitz unmittelbar vor seinem Pferde niederfuhr und dieses scheu ihn abwarf (oder mit ihm zu Boden stürzte), so daß er eine Stunde ohne Lebenszeichen dalag, dann aber, wie einst Saulus, als ein ganz neuer Mensch, vollkommen bekehrt, von der Erde aufstand (1114). Einzelne haben auch selbst in der Benennung „Donnerssöhne“, die Christus dem hl. Jacobus und Johannes gleich bei der Berufung der Apostel (Marc. 3, 17) gegeben hat, Grund genug zu finden geglaubt, diese zwei Brüder ebenfalls für sogenannte „Wetterheilige“ anzusehen. (Früher im Gebrauch gestandene Ritualien hatten allerdings den Anfang des Johannes-Evangeliums bei den Wettersegnungen, indem das: In principio erat Verbum etc. als offenes Zeugnis von der Gottheit und Menschwerdung Christi dem lebendigern Glauben jener Zeiten für besonders wirksam gegen alle dämonischen und schädlichen Einflüsse überhaupt und so insbesondere auch gegen Ungewitter galt; Cardinal Baronius erwähnt obendrein: nach sehr alten Autoren hätte der hl. Johannes sein Evangelium unter Blitz und Donner zu schreiben begonnen!)

Zum Troste für jene Vielen, die von einer außerordentlichen und unüberwindlichen Furcht vor Donner und Blitz geplagt werden, lesen wir übrigens auch von mehreren „Heiligen“, sie hätten ebenfalls vor Ungewittern eine ganz ungewöhnliche Furcht gezeigt, sei es nun, daſs selbe sie an das jüngste Gericht erinnerten (wie z. B. vom hl. Bischof Ceadda, † circa 672, 2. März, Beda der Ehrwürdige in seiner Biographie desselben ausführlich berichtet), oder sei dieses ihr besonderes Bangen vor Donner und Blitz einfach in einer individuellen, meist körperlichen Ursache gegründet gewesen, diesfalls

somit nicht in ihrer Gewalt gestanden. So theilen u. a. vom hl. Thomas von Aquin mehrere, ihm nahezu gleichzeitige Gewährsmänner mit, einst habe, als er noch ein kleines Kind war, nachts in das väterliche Schloss der Blitz eingeschlagen und sein jüngstes Schwesterchen, wie auch die Pferde in der Stallung getödtet; er selbst zwar sei durch eine fast wundersame Fügung nicht im geringsten versehrt worden; aber der Eindruck jenes Schreckniſſes, die darauf natürlich erfolgte Furcht und Erregtheit, die selbst der stärksten Geistes- und Willenskraft unbezwingbar und unverberglich bleibt, habe ihn bei Hochgewittern sein Lebtag nicht mehr verlassen; wenn es daher blitzte und donnerte, habe er, ganz angsthaft, sich fort und fort mit dem heiligen Kreuzzeichen geschützt und dabei oft die Worte wiederholt: „Deus pro nobis caro fieri dignatus est, Deus pro nobis mortuus est et resurrexit,“ oder abwechselnd auch: „Verbum caro factum est et habitavit in nobis.“ Warum der Heilige dabei gerade diese Worte gebraucht habe, wird von den Gewährsmännern der Thatsache nicht angegeben. Jedoch nach dem, was wir oben eben gehört haben, ließe es sich ganz wohl vermuthen. Der vielgeprüften hl. Hedwig (17. October), Herzogin von Schlesien und Polen, rief jedes Ungewitter so lebendig die Schrecken des jüngsten Gerichtes ins Andenken, dass sie am ganzen Leib zitterte und sich erst beruhigt und sicher fühlte, wenn ein Priester seine geweihten Hände wie einen Schild über sie hielt und sie segnete; wofür sie ihm dann dieselben dankbar wie ein Kind mit Küssen überhäufte.

Allerdings wird jeder von uns, wenn er sein Leben durch einen plötzlichen Unfall, z. B. eine schwere körperliche Verletzung, einen tiefen Sturz &c. ernstlich bedroht sieht, — wofern er überhaupt in dem Momente an etwas anderes, als allein an seine leibliche Gefahr denkt, — nächst Jesus und Maria zunächst wohl naturgemäß jenen Heiligen anrufen, der ihm der erste in den Sinn und auf die Zunge kommt, oder der ihm der bekannteste ist, ihm vielleicht schon ein andermal fühlbar geholfen hat &c. Diese an sich wahre Beobachtung darf jedoch keinesfalls im Wege sein, in der Angabe der besonderen heiligen „Patrone“ gegen solche plötzliche Fährlichkeiten weiterzufahren. Um nicht durch eigenen schweren Fall in die Tiefe oder durch andere abstürzende Gegenstände in Gefahr zu kommen, oder Schaden zu leiden, ist der besondere Schutzpatron der hl. Martyrer Venantius (18. Mai). Vom hl. Apostel Jakob, Bischof von Jerusalem, an, war es nämlich keine seltene Tödtungsart für christliche Bekenner, aus hochragenden Stellen in die Tiefe gestürzt zu werden und in der Regel führte dies ihren Tod auch wirklich herbei. Aber eben deshalb mag man den hl. Venantius als „Patron“ gegen schweres Fallen erkoren haben, weil ihn der Herr dabei wunderbar hat erhalten wollen. Der erst 15jährige Glaubensheld hatte nämlich, laut der in seiner Heimat Camerino schon 16 Jahrhunderte hindurch constanten Tradition, bereits eilf Peinigungsarten erduldet,

als der Präfect Antiochus ihn, nach der alten Ortsüberlieferung „mit zum Kopfe zurückgebundenen Füßen und Händen“ vom Felsenthurme, als dem höchsten Punkte der Stadtmauer, hinabzustürzen befahl. (Das revinctus . . praeceps „volvitur“ des Hymnus in seinem Officium scheint wohl auf eine solche radförmig geknebelte Gestalt hinzudeuten.) Anstatt zerschmettert jedoch und todt, wie ihn sowohl Antiochus, als auch das Häuflein der Christen des Ortes glaubte, fand man ihn am Fuße des Felsens, los von den Banden und wohlerhalten, im Gebete daknien! Bezüglich dieses Heiligen verdient jedenfalls noch bemerkt zu werden, dass von seinem soeben erwähnten Patronate auch noch aus neuester Zeit sehr auffällige und bestbeglaubigte Thatbeweise gemeldet werden, während von nicht wenigen heiligen „Patronen“ auch selbst in neuen Schriften fast ausschließlich nur alte Beispiele ihres Schutzes zu lesen sind, — freilich aber großentheils auch nur ihrer ehemaligen Verehrung und Anrufung, die sich vor unserer so materiellen Zeitrichtung eben immer schüchterner zurückzieht —; und überdies auch, dass der hl. Venantius (wie ein apostolischer Missionär in Italien erst jüngst hervorgehoben), vor dem Falle im „moralischen“ Sinne ebenso häufig und sichtlich bewahre oder davon schnell wieder aufrichte, wie von dem leiblichen.[1]) — Das Diario romano erwähnt nächst dem hl. Venantius als „protettore nelle cadute“ auch den hl. Anton, Abt (17. Jänner).

[1]) Die großen Bedenken, die nach dem Vorgange des Cardinals Baronius, der P. Bollandist, der den 18. Mai behandelte, gegen die Echtheit und Glaubwürdigkeit der uralten Marteracten des hl. Venantius erhoben hat (namentlich auch wegen ihrer vielen Aehnlichkeit mit denen des hl. Agapit), haben drei tüchtige Vertheidigungen jener Acten hervorgerufen — eine noch in diesem Jahrhunderte. Wie aber nur zu gewöhnlich die Vertheidigungen minder bekannt werden, als die Einwürfe, gegen die sie gerichtet sind, zumal wenn die Angriffe große Namen zu Urhebern hatten, so gieng es auch hier; aber gleichwohl haben erstere aufs neue gezeigt, wie schwer sich gegen uralte, constante und zusammenstimmende schriftliche und mündliche Ueberlieferungen stichhältig und in der Wirklichkeit siegreich ankämpfen läſst. Eines der Bedenken war z. B., dass der bei der Auffindung des heiligen Leibes 1558 vorgefundene Obertheil vom Haupte des hl. Venantius (von der Augengegend bis zum Scheitel) separat und fast ebengerandet, wie eine Schale dalag, sohin mit der gewöhnlichen Angabe, die einfach von „Enthauptung“ spricht, in Widerspruch schien — freilich nur „schien“. Denn die Ortsüberlieferung seit undenklichen Zeiten war, auch einer Andeutung der uralten Acten entsprechend, genau die gewesen: „Der Präfect Antiochus habe, aus Rache dafür, dass der hl. Venantius noch am Ende seiner Martern zehn vornehme Römer bekehrt hatte, demselben nicht wie diesen das Haupt auf die gewöhnliche Weise abschlagen lassen, nämlich beim Halse; sondern er habe den unmenschlichen Befehl ertheilt, zur Verschärfung der Strafe ihm, nach erneuter Zerschlagung des Mundes, den Kopf selbst, und zwar überquer entzwei zu hauen! (Aus Ungeschicktheit, Befangenheit, Hast oder auch Bosheit der Henker mag übrigens die Enthauptung wohl gar mancher heiliger Martyrer auf ähnlich grauenhafte Weise erfolgt sein.) Obiges wollten wir als eine Bestätigung der unausgesetzt sich wiederholenden Beobachtung anführen, dass neue Funde fast durchweg die constanten alten Traditionen zu Ehren bringen und sie häufig nicht bloß „im Kern“, sondern auch in den einzelnsten Umständen als richtig und wahr aufzeigen!

Nun, ausdrücklich angegeben findet sich eine Hilfeleistung dieser Art in seinem Leben vom hl. Athanasius nicht; da dieser übrigens die allseitige, ebenso mächtige wie innige Hilfsbereitheit des großen heiligen Abtes wiederholt hervorhebt und sagt: „Derselbe sei seinem Lande von Gott zum Arzte gegeben worden", so ist es gar wohl glaublich, dass derselbe seinen Schutz auch Abstürzenden und überhaupt Fallenden öfters in fühlbarer Weise gewährt haben werde. Im Mittelalter hat der hl. Abt Antonius dem Volke ja fast in jeder Noth als mächtiger Helfer gegolten. Wir werden auf ihn in der Folge wiederholt noch zurückzukommen haben. — Vom Seligen Jakob von Bevagua, Prediger aus dem Dominicaner-Orden († 1301, verehrt am 23. August), ist im Bollandistenwerk angeführt und auch außerhalb Italien bekannt, dass „ihm, unter seinen fast zahllosen Wunderthaten, constatiertermaßen der Herr besonders diese Gabe verliehen habe, aus Höhen Abstürzende entweder schon während des Falles unversehrt zu erhalten oder sie doch baldigst wieder heil herzustellen". Der „Grund" für diese seine Gnadengabe scheint jedoch gleichfalls im Dunkeln zu liegen.

---

## Eine wichtige Entscheidung über Delegationsweise beim Eheschließen.

Von Professor Dr. Michael Hofmann in Salzburg.

Das Concil von Trient hat bekanntermaßen in dem vielgenannten Cap. Tametsi (Sess. XXIV. Cap. 1. de Reform. Matrim.) für die Giltigkeit der Eheschließung nebst anderen Zeugen auch die Anwesenheit des zuständigen Pfarrers oder eines anderen Priesters der hiezu vom Pfarrer oder Ordinarius bevollmächtigt worden, gefordert. Wiederholt wurde bei den Congregationen verhandelt über die Art und Weise, wie vom Pfarrer anderen Priestern diese Vollmacht übertragen werden soll; besonders beachtenswert — weil für die Praxis in größeren Städten von großer Tragweite — sind zwei jüngst erflossene Entscheidungen für Posen und Köln; die Wichtigkeit der Sache mag die etwas größere Ausführlichkeit begründen. Unterm 22. Mai 1889 erstattete der Ordinarius von Posen folgenden Bericht: In der Stadt Posen bestehen mehrere Pfarreien und nicht selten ereignet es sich, dass Brautleute ohne Wissen ihres Seelsorgers ihre Pfarrei verlassen und trotz des in einer anderen Pfarrei derselben Stadt neuerworbenen Domicils in der früheren Pfarrei sich verkünden lassen und daselbst dolose die Ehe schließen. Als die Pfarrer dieser List auf die Spur kamen, delegierten sie sich gegenseitig und allgemein für alle solche erwähnten Fälle, auf dass sie als Delegierte des zuständigen Pfarrers bei derartigen Eheschließungen fungieren und so ungiltige Ehen vermieden werden könnten. Da stieg den Pfarrern das Bedenken auf, ob sie

sich wohl in so genereller gegenseitiger Weise delegieren könnten und sie baten ihren Generalvicar, dass er allen Pfarrern der Stadt Posen die Vollmacht ertheile, giltigerweise allen Eheschließungen fremder Parochianen der genannten Stadt zu assistieren in Fällen, wo dieselben die Zuständigkeit zu einer Pfarrei simulieren. Nun hatte der hochwürdigste Herr Generalvicar nicht geringen Zweifel, sowohl, ob er Vollmacht besäße, eine solche Praxis einzuführen, als auch wegen dieser bereits seit Jahren gepflogenen Praxis selbst, von welcher der hochwürdigste Ordinarius nichts wusste.

Rom wurde gebeten um ein aufklärendes Wort über folgende Bedenken:

a) Was ist von der dargelegten Praxis zu halten, der Praxis nämlich, sich gegenseitig generaliter auf unbestimmte Zeit zu delegieren, um den Eheschließungen solcher Brautleute zu assistieren, welche Zuständigkeit heucheln?

b) Wenn diese Praxis nicht gebilligt wird, hat der Generalvicar die Befugnis, die von den Pfarrern erbetene Vollmacht zu ertheilen?

c) Wenn aber die erwähnte Praxis missbilligt wird, so möge Se. Heiligkeit geruhen, alle infolge dieser Praxis ungiltig geschlossenen Ehen zu sanieren.

Die Entscheidung der Secretarie der Congreg. Concil. vom 20. Juli 1889 lautete: Quoad praeteritum pro sanatione: quoad dubia praxim non esse probandam, sed requiri in singulis casibus expressam validam delegationem.

Als der hochwürdigste Erzbischof von Köln von dieser Entscheidung Nachricht erhielt, fand er sich seinerseits veranlasst, an den heiligen Stuhl folgenden Bericht mit Fragen zu senden: In der Stadt Köln mit ungefähr 150.000 Katholiken, die sich auf neunzehn Pfarreien vertheilen, geschieht es nicht selten, dass die Braut, z. B. eine Magd, nach Erledigung des Aufgebotes die Pfarrei, wo sie Domicil oder Quasidomicil hatte, ohne Vorwissen des zuständigen Seelsorgers verläßt und doch in seiner Gegenwart dolose die Ehe schließt mit dem Vorgeben, als sei sie noch in der Pfarrei wohnhaft, wo die Eheverkündigung stattgehabt. Um ungiltige Ehen hintanzuhalten, haben die Pfarrer schon seit langen Jahren sich derart gegenseitig delegiert, dass jener Pfarrer, der zur Zeit des erbetenen Aufgebotes der zuständige Seelsorger der Braut war, von dieser Zeit an drei Monate lang der Eheschließung anwesend sein könne, selbst wenn die Braut die bisherige Pfarrei verlassen und in einer anderen Pfarrei dieser Stadt zur Zeit der Eheschließung wohne. Dieses Uebereinkommen hatte später mein Vorgänger, Cardinal Melchers, im Jahre 1866 derart bestätigt, dass seine Bestätigung als Delegation des Ordinarius sich darzustellen scheint. Und obwohl eine ähnliche Bestätigung oder Billigung dieser Praxis von mir nach Uebernahme

der Leitung dieser Erzdiöcese nicht erbeten wurde, haben doch die Pfarrer von Köln dieselbe befolgt.

Aus ähnlichen Gründen bestand in Aachen nach Aussage der Pfarrer seit undenklichen Zeiten die Gepflogenheit, dass wegen häufigen Wohnungswechsels von Seite der Dienstmädchen, der Taglöhner und Armen, jener Pfarrer, in dessen Bezirk zur Zeit des erbetenen Eheaufgebotes die Braut wohnhaft ist, der Eheschließung assistieren könne, wenn auch die Braut in der Zeit der Eheverkündigung in eine andere Pfarrei derselben Stadt übersiedelt. Als die Pfarrer von Aachen im Jahre 1840 diesen Usus erneuerten, billigte der hochwürdigste erzbischöfliche Generalvicar denselben als günstig für die Giltigkeit der Ehen unterm 14. November desselben Jahres.

Nachdem aber die Concils-Congregation ein ähnliches Uebereinkommen der Pfarrer von Posen als nicht zu billigend erklärt hat, wird inständig um gütige Erklärung gebeten: 1°. An Ordinario liceat parochis civitatis Coloniensis aliorumque oppidorum numerosiorum cum facultate subdelegandi delegare facultatem generaliorem matrimonio assistendi, de qua sermo?

et quatenus negative

2°. S. V. dignetur Archiepiscopo oratori facultatem concedere, qua talem delegationem assistendi matrimonio in casu exposito parochis civitatis Coloniensis et oppidorum numerosiorum Archidioecesis Coloniensis concedere valeat.

3°. S. V. enixe quoque supplico, ut matrimonia, si quae ex hac praxi et conventione invalida in hac Archidioecesi Coloniensi contracta sunt, benigne dignetur sanare.

Am 6. September 1890 wurde in der Plenarsitzung der Congregatio Concilii diese Angelegenheit erörtert; nach verschiedenen Bemerkungen fassten die Cardinäle, welche diese Angelegenheit einer reiferen Prüfung für würdig erachteten, die vorläufige Lösung in die Worte zusammen: Dilata et exquiratur votum 2 Consultorum.

Es muss der größeren Klarheit wegen hier auch bemerkt werden, dass in Rom von einer Seite die Nothwendigkeit einer allgemeinen Delegation aus dem Grunde in Frage gestellt wurde, weil der dem Eheschlusse assistierende Pfarrer am Copulationstage oder tagszuvor die Brautleute bezüglich ihres Wohnortes zu befragen und sie allenfalls zum zuständigen Pfarrer verweisen, oder sich selbst von demselben oder vom Ordinarius die ausdrückliche specielle Vollmacht, dieser Eheschließung zu assistieren, erbeten könne. Diesem vorgeschlagenen Ausweg gegenüber berichtete nun der Kölner Oberhirte über die speciellen Ortsverhältnisse an die Congregatio folgendermaßen:

1°. Sehr oft wird es ein Ding der Unmöglichkeit sein, am Tage vor dem Eheschluss von den Brautleuten den Wohnort zu erfahren, weil sie nicht selten nur am Tage des Empfanges dieses Sacramentes zur Kirche kommen und es sehr ungern ertragen würden,

wenn die Ehe verschoben würde, um die Erlaubnis des zuständigen Pfarrers einzuholen.

2°. Es ist zu fürchten, dass die Brautleute lügen, um Aufschub der Ehe und Auslagen zu vermeiden, zumal wenn sie schon in Begleitung von Zeugen erschienen sind.

3°. Ja selbst bona fide können dieselben öfters in einem Irrthum hinsichtlich ihres Domicils befangen sein, indem sie das bürgerliche Domicil, das sie durch Anzeige beim Magistrat erlangen, selbst wenn sie actuell daselbst noch nicht wohnen, zugleich für das Domicil im kirchlichen Sinne erachten.

4°. Weil die Brautleute zur kirchlichen Trauung sich erst nach Vollzug der civilen Ehe einfinden, so steht zu befürchten, dass sie sich, falls der Pfarrer einen Aufschub vornimmt, einfach mit der Civiltrauung begnügen.

5°. Bei gemischten Ehen, welche hierorts leider allzu häufig sind, ist überdies zu fürchten, dass die Brautleute, bevor sie einer Verschiebung des Eheabschlusses sich fügten, an den häretischen Minister sich wenden, vor ihm die Ehe schließen und so auch das ewige Heil ihrer Kinder im höchsten Grade gefährden.

Nach diesem zweiten Bericht lauteten nun die dubia, deren Beantwortung der Congregatio oblag, in kurzer Form also:

I. An mutua et generalis delegatio, de qua in precibus, ad validitatem matrimonii valeat in casu?

et quatenus negative

II. An supplicandum sit SSmo, pro convalidatione eiusdem praxis quoad futurum in casu?

Bevor wir die Entscheidung der S. Congregatio Concil. anfügen, muss noch beachtet werden: Die Vota zweier Consultoren lagen den Eminent. Patres vor und im folgenden sei zur klaren Begründung der schließlichen Entscheidung einiges herausgehoben aus dem ausgezeichneten Elaborate jenes Consultors, dessen Vorschlägen die Congregatio sich anschloss; dieser Consultor ist der durch Klarheit wie Wissenschaftlichkeit gleich ausgezeichnete Professor an der Gregorianischen Universität in Rom, P. Franciscus Xaverius Wernz S. J.

Entsprechend dem Axiom: qui bene distinguit bene docet, hob der erwähnte Consultor die Verschiedenheit hervor zwischen Posener und Kölner, respective Aachener Fall.

1°. In Köln wurde nicht jeder beliebige Pfarrer delegiert, sondern nur jener, der zur Zeit, wo das Aufgebot erbeten wurde, der Pfarrer der Braut war; in Posen aber lassen sich Brautleute, nachdem sie die Wohnung in eine neue Pfarrei verlegt haben, „nichtsdestoweniger in der alten Pfarrei verkünden“ und die Delegation beschränkt sich nicht auf den alleinigen Pfarrer der Braut, mit anderen Worten: die Pfarrer in Köln werden durch Delegation competent „re non amplius integra“, denn die Brautleute

hatten, als sie noch zuständig waren, die Verkündigung erbeten, so dass der frühere Pfarrer gleichsam schon Hand angelegt hatte an diese Eheschließung.

2°. Die gegenseitige Delegierung in Köln war auf eine bestimmte Zeit beschränkt (von der Zeit der erbetenen Verkündigung an drei Monate hindurch). Dieses Zeitmaß scheint bestimmt worden zu sein, weil nach dem römischen Rituale nach Ablauf zweier Monate seit der letzten Verkündigung das eheliche Aufgebot wieder müsste erneuert werden. In Posen ist von einer solchen Zeitbeschränkung keine Rede.

3°. In Köln wurde die in Frage stehende Praxis unter Intervention der Ordinariats-Autorität eingeführt; ganz anders verhält es sich in Posen. Die Praxis scheint neueren Datums zu sein, entstand ohne Intervenierung und Approbation oder Delegation des Ordinarius, sondern vielmehr durch privates Uebereinkommen der Pfarrer, ohne ämtliches, öffentliches Attestat, so dass die nachfolgenden Pfarrer davon möglicherweise keine Kenntnis haben, und ihrerseits auch der Intention ermangeln konnten, solche Vollmacht den anderen Pfarrern zu übertragen; und deshalb war diese ganze Praxis in Posen „aliquantisper informis, confusa, periculis invalide assistendi matrimoniis exposita.“

4°. Endlich spricht die bisherige Haltung der Congregatio selbst für diese Verschiedenheit; denn statt zu sagen „detur decretum in causa Posnaniensi“ oder ähnliches erfolgte das Rescript: „dilata“ etc.

Nachdem so die Verschiedenheit beider Fälle scharf hervorgehoben worden, bemerkte P. Wernz in seiner „Responsio canonica“ zunächst, dass in der vorliegenden Sache es sich nicht bloß um die „Giltigkeit“, sondern auch um „Erlaubtheit“ dieser Kölner Praxishandle; denn „multa fieri prohibentur, quae si facta fuerint, obtinent roboris firmitatem“ (ex cap. 16. X. de regul. [III. 31]); und dass deshalb das dubium genauer also formuliert werden müsse: an illa assistentia valida et licita sit in casu? und dass diese Doppelfrage auch beim zweiten dubium gestellt werden müsse.

In dem Erweis für die „Giltigkeit“ dieser Eheabschluss-Praxis zeigt der gelehrte Canonist zunächst die Haltlosigkeit aller jener Argumente, welche diese invaliditas erhärten sollten und begründet sodann den valor der in Frage stehenden Praxis mit folgenden positiven Beweisen:

Erstlich findet diese Praxis ihre Begründung im Wortlaut des Tridentinums selbst, wenn es nämlich im Cap. Tametsi heißt: „qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia . . . contrahere attentabunt . . .

Da vom Concil selbst keine Unterscheidung in „allgemeine oder particuläre Erlaubnis“ gemacht wird, steht auch uns es nicht zu, dies zu thun, umsoweniger, als nicht bloß Reiffenstuhl und andere

ältere, sondern auch neuere Gewährsmänner die generelle Delegation als dem Tridentinum conform erklären.

Sodann hat die S. Congregatio Concilii sich schon wiederholt für die Giltigkeit der Ehe ausgesprochen, wenn der zuständige Pfarrer den mit Namen bezeichneten Ehecontrahenten die schriftliche Erlaubnis gab, einen beliebigen Priester sich zu erwählen, um vor ihm die Ehe zu schließen; die Kölner, respective Aachener Praxis besagt aber eine weniger unbestimmte und weniger allgemeine Delegation und kann darum hinsichtlich Giltigkeit keinem Zweifel unterliegen.

Nach dem Zeugnis des Kölner Erzbischofes besteht ferners diese Praxis seit undenklichen Zeiten, oder wenigstens seit einer langen Reihe von Jahren: ein Moment, das selbst dann nicht ohne Beweiskraft wäre, wenn es sich um eine dem Cap. Tametsi widerstreitende Gewohnheit handelte; indessen ist die in Frage stehende Praxis dem Concil von Trient nicht zuwider, sondern vielmehr der Absicht der Concils-Väter gemäß; es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass die Concils-Väter eine große Stabilität der Bewohner supponierten und an die fast unglaubliche Wanderfreiheit unserer Zeit gar nicht dachten; zur Zeit des Tridentinums war selbst in größeren Städten für gewöhnlich nur eine Pfarrei; und wenn man damals, als man das decretum Tametsi aufstellte, diese Stabilität im Wohnen annahm, so scheint jener Pfarrer zur Assistenz an und für sich geeigneter, wo die Contrahenten vielleicht schon lange lebten, als der Pfarrer des neuen Domiciles; und der Trug, der öfters von Seiten der Brautleute zutage getreten, zeigt, dass die in Köln übliche Praxis denselben bequem ist, weil sie in der alten Pfarrei ihre Bekannten &c. haben; und weil in unserer Zeit ohnedies die bürgerliche Eheschließung so viele Formalitäten fordert, empfiehlt sich eine möglichste Erleichterung kirchlicherseits doppelt.

Darum wohl auch hatten auf dem vaticanischen Concil mehrere Bischöfe den Vorschlag gemacht: „dass, wenn man schon das impedimentum clandestinitatis aufrecht zu erhalten für gut achte, man die Bedingung von der Anwesenheit des Pfarrers dahin mildere, dass in Zukunft die Giltigkeit dieses hochwichtigen Vertrages und Sacramentes nicht abhängig sei von den so leicht unterlaufenden Irrthümern, welche hinsichtlich Fragen nach dem Domicil und folgerichtig nach dem zuständigen Pfarrer, sich einschleichen können.“

Der gelehrte Canonist schließt sein Gutachten mit den Worten: Wenn dann schon aus solcher Delegation jemand Missbräuche fürchten zu müssen glaube, so können dieselben leicht vermieden werden, wenn die in Frage stehende Praxis nur gutgeheißen wird, „iuxta modum.“ Dieser modus aber kann folgendes enthalten:

I. Den Pfarrern ist jene allgemeine Delegation nicht gestattet, wenn nicht die Genehmigung und delegatio des Ordinarius hinzutritt zugleich mit der Vollmacht zu subdelegieren, (um alle Scrupel

für Einzelfälle auszuschließen, wenn die Delegation auf bloß privatem Uebereinkommen der Pfarrer beruhte.)

II. Jene Delegierung ist auf den Fall einzuschränken, wo die Angelegenheit durch das erbetene Aufgebot schon in Angriff genommen worden oder sie ist auf die alleinigen Pfarrer des von den Brautleuten verlassenen Domiciles zu beschränken, wie dies in dem von Cardinal Melchers gebilligten Uebereinkommen klar ausgesprochen ist.

III. Die Delegierung ist der Zeitdauer nach so zu bestimmen, dass sie erlöscht, wenn vom Tage der letzten Eheverkündigung an (exclusive genommen) nach dem Rituale Romanum zwei Monate oder sechzig vollendete Tage verflossen sind, oder so viele complete Tage, als nach den Diöcesan-Vorschriften gefordert sind, damit das Eheaufgebot erneuert werde, wenn innerhalb jener Zeit die Ehe nicht geschlossen wurde.

IV. Dem hochwürdigsten Erzbischofe kann der Auftrag gegeben werden, dass er nur für die größeren Städte seiner Erzdiöcese von dieser Vollmacht Gebrauch mache. Weshalb mir, so schließt P. Wernz, auf das zweifache dubium, folgende Antwort in Kürze passend erscheint.

I. Dubium. An mutua ac generalis delegatio, de qua in precibus Archiepiscopi Coloniensis, sufficiat ad valorem et liceitatem matrimonii.

R. Quoad valorem, affirmative; quoad liceitatem affirmative iuxta modum.

II. Dubium. An supplicandum sit SSmo pro convalidatione et approbatione eiusdem praxis quoad futurum.

R. Quoad convalidationem, provisum in primo; quoad approbationem, affirmative iuxta modum.

Die Congregratio Concil. gab nach reiflicher Ueberlegung folgende Entscheidung am 18. März 1893.

Dubia

I. An mutua et generalis delegatio, de qua in precibus, ad validitatem matrimonii valeat in casu?

et quatenus negative.

II. An supplicandum sit SSmo pro convalidatione eiusdem praxis quoad futurum in casu?

ad 1um Reformato dubio: „an constet de nullitate matrimoniorum, quae contrahuntur iuxta praxim, de qua in casu, ab Em. Archiepiscopo Coloniensi propositam.“

R. Negative et ad mentem.

ad 2um Provisum in primo.

Die Congregatio Concilii reformierte das erste dubium wohl in der Absicht, damit es weniger allgemein klinge, und weil dadurch zunächst eine Entscheidung über die bisherige Kölner Praxis erflossen ist. Was den Ausdruck „et ad mentem“ angeht, so kennen wir freilich nicht die Beschränkungen, welche die Congregation ihrer

Entscheidung beigefügt hat, wir glauben uns aber nicht zu täuschen in der Annahme, dass dieselben den Vorschlägen des gelehrten Consultors P. Wernz entsprechen, welche er in den vier Punkten seines „modus“ niedergelegt hat; und weil sein „modus“ fast vollständig mit der bisherigen Kölner Praxis übereinstimmt, so kann das „et ad mentem“ wohl mit den Worten wiedergegeben werden: „im Sinne des Bittstellers“ (des Erzbischofes von Köln nämlich.)

In der Kölner und Posener Angelegenheit erfolgte also eine verschiedene Entscheidung; und die Bedeutung dieser letzten Entscheidung? Der gelehrte Professor des canonischen Rechtes an der katholischen Universität zu Paris, Gasparri, schrieb in seinem vielgelobten tractatus canonicus de matrimonio n. 950. „Pariter quia Concil. Trid. ius parochi vel Ordinarii alium sacerdotem sibimet substituendi nullis limitibus coarctavit, nobis semper opinio fuerat, valere disciplinam pluribus dioecesibus receptam, qua pro personis alicuius generis vel Ordinarius in statutis dioecesanis dat licentiam omnibus parochis, vel parochi hanc licentiam sibi mutuo concedunt. Sed post ea, quae ultimis temporibus acta sunt penes S. C. C. iudicium nostrum suspendimus.“ Und nachdem Gasparri über die Posener Angelegenheit berichtet, fügt er bei „At hoc rescriptum quaestionem definitive non diremit, utpote datum non ab ipsa S. C., sed ab eiusdem secretaria.“ Dann gibt er die Antwort der S. C. C. vom 6. September 1890 in der Kölner Angelegenheit und bemerkt dazu: „Igitur haec responsio (wie sie nun am 18. März 1893 erflossen und oben angeführt ist) exspectanda est et ab omnibus debita reverentia recipienda. Interim illud indubium videtur, has mutuas ac generales delegationes, *inconsulto Ordinario* factas, ut in civitate Posnaniensi, *minime esse probandas*.“ Darnach wäre also jedenfalls einzuschränken, was der gelehrte Kirchenrechts-Professor in Graz, Rudolf von Scherer, in seinem Handbuch des Kirchenrechtes, II. Bd., 1. Abth., § 112, Nota 187 und an anderen Stellen sagt: „Die Pfarrer einer Stadt können sich ein- für allemal zur Trauung ihrer Parochianen substituieren.“

---

# Marianisches Niederösterreich.

## Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Enns.

Von Josef *Maurer*, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

### Unter-Wienerwald.

(VIII.—XII. Land-Decanat.)[1]

### VIII. Decanat: Neunkirchen.

*Gloggnitz.* Die Pfarrkirche befindet sich mitten im Hofe des Schlosses, welches früher eine Benedictiner-Propstei und ein Filial-

[1]) Vergl. Quartalschrift 1893, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355; III. Heft, S. 599; IV. Heft, S. 847. 1894, I. Heft, S. 77.

Collegium des Klosters Formbach in Bayern gewesen, aber 1803 aufgehoben wurde. Die Kirche ist 1692 unter dem Propste Marian Wenk O. S. B. erbaut und zu Ehren „Mariä Schnee und des hl. Oswald" geweiht worden. An derselben ist eine Marien-Kapelle angebaut, in welcher sich die Grabstätten der Grafen von Wurmbrand befinden. In dieser Kapelle steht auf dem Altare eine etwa 800 Jahre alte Marienstatue „Maria Eichbüchel" genannt, früher der Sage nach an derselben Stelle auf einem Baumstamme, bis die Gräfin Himmeltrudis die Kapelle darüber erbaut hat. Beide Bilder werden von den Leuten der Umgebung sehr verehrt. — Am Gipfel des Eichberges, der bei der Fahrt über den Semmering sich allen kenntlich macht, wurde im Jahre 1857 eine hölzerne Marien-Kapelle zu Ehren Maria Taferl erbaut und 1887 vom Pfarrer Jakob Lamm restauriert. Sie wird von Einheimischen und Fremden viel besucht.[1])

Maria Schutz am Semmering. Seit undenklichen Zeiten waren an der Quelle, die noch heute in dieser Kirche fließt, zwei Säulen, in deren einer sich eine kleine, aus Holz geschnitzte Marien-statue befand, die jetzt in der Schatzkammer verehrt wird. Die Quelle wurde „heiliges oder auch Frauenbrünnlein" genannt. Vor diesem Frauenbilde (Maria mit dem Jesukind auf der Rechten, mit dem Scepter in der Linken) fanden sich viele Beter ein, besonders im Pestjahre 1679. Die Bewohner des benachbarten Schottwien machten das Gelübde, wenn sie von der Pest befreit würden, beim Frauen-brünnlein eine Kapelle zu errichten. Vierzig Jahre lang wurde die Erfüllung dieses Gelübdes aufgeschoben, bis der Pfarrer von Klamm und Schottwien, Josef Reinhalter, die Sache in die Hand nahm und 1721 mit Hilfe seiner Pfarrkinder eine vier Klafter lange und drei Klafter breite Kapelle über dem Frauenbrünnlein erbaute. 1722 wurde die Kapelle geweiht. Der Franciscaner-Pater Eligius nannte den Ort „Maria Schutz". Einen besonderen Freund hatte derselbe am Besitzer der Herrschaft Klamm, Josef Leopold Graf Walsegg. Dieser bat beim Salzburger Consistorium, zu welcher Diöcese damals dieser Theil von Niederösterreich gehörte, 1727 um die Erlaubnis, statt der Kapelle eine Kirche in Maria Schutz erbauen zu dürfen, da erstere längst zu klein geworden, indem jährlich 40.000 Com-municanten gezählt wurden und drei Priester für dieselbe angestellt waren. 1737 war Graf Walsegg Witwer geworden und trat nach vollendeten theologischen Studien in den Priesterstand. Er wirkte dann als Seelsorger mit noch vier anderen Weltpriestern und einem Franciscaner an der Wallfahrtskirche zu Maria Schutz. Am 7. October 1739 wurde die neue Kirche vom Bischof von Seckau, Jakob Ernst Graf von Liechtenstein, consecriert. Der Hochaltar ist

[1]) Mittheilung des H. H. Pfarrers R. Wetzelberger. — Schweickhardt, II. Band, S. 39 ff.

ein prächtiges Werk des Rococostiles; in der Mitte desselben thront das Gnadenbild Maria Schutz, hinter dem Altare sprudelt das alte Frauenbrünnlein. Die Kirche besitzt eine Menge von Votivbildern in ihrer Schatzkammer. Bis heute kommen jährlich auch aus Wien drei bis vier Processionen. Die reizende Lage von Maria Schutz am Fuße des 5000 Fuß hohen Sonnenwendsteins zieht auch viele Touristen dahin. Pius IX. hat die Wallfahrtskirche 1872 mit Ablässen begnadet.[1]) Das Patrocinium wird am Feste Mariä Himmelfahrt gefeiert.

Neunkirchen am Steinfelde. Die Pfarr- und Klosterkirche des vom Grafen Balth. von Hoyos 1631 daselbst gestifteten Conventes der PP. Minoriten ist eines der merkwürdigsten Baudenkmäler Niederösterreichs, theils im spätromanischen theils im gothischen Stile. Sie ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht, welche das Hochaltarbild, das von Kunstverständigen als Meisterstück gerühmt wird, darstellt. Ihre marianische Berühmtheit erhielt aber die Kirche durch die augenblickliche Heilung des an der Wassersucht schwerkranken Josef Locatelli, am Charsamstage 1737, vor dem Mariahilf-Altärchen, welche von vielen Zeugen mit Unterschrift und Siegel bestätigt ist und von Donin (Mar. Austr. S. 114 ff) u. a. ausführlich erzählt wird. Seit dieser Heilung wurde das Mariahilfbild viel besucht und verehrt, wie die zahlreichen goldenen und silbernen Votivgegenstände, die es jetzt auf dem Hochaltare umgeben, bezeugen.[2])

Schwarzau am Steinfelde. Es ist uralter geschichtlicher Boden, auf dem sich die Kirche und das Pfarrhaus von Schwarzau erheben; erstere steht auf einem römischen Tempel, letztere auf den Resten der Villa eines reichen Römers. Pernold von Stub ließ die Kirche zu Ehren des hl. Johannes des Täufers und der Muttergottes weihen; das Jahr ist unbekannt. Sie wurde zur Zeit, da der Protestantismus in Oesterreich Verbreitung fand, in der Mitte durch eine Mauer getheilt, und in der einen Hälfte wurde katholischer, in der anderen protestantischer Gottesdienst abgehalten. Als der Protestantismus wieder verdrängt war, fiel die Scheidemauer im Kirchlein, aber es war trotzdem ungenügend. Der Pfarrer Matthäus Warnung legte daher 1795 die Grundmauern für eine viereckige Kirche. Aber erst im Jahre 1826 wurden auf Anordnung der Regierung durch Frau Karolina von Lipona, Schwester Napoleon I., gewesene Königin Murat von Neapel und Besitzerin der Herrschaft Frohsdorf, die Erweiterungsbauten an dem alten Kirchlein vorgenommen. Die innere Einrichtung der Kirche fehlte. Der Hochaltar war ein bloßer Tisch. Ober demselben hieng an der Wand

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Ad. Zeman. Ludwig Graf Coudenhoves „Ursprung und wunderbare Ereignisse des Gnadenortes Maria Schutz am Semmering". (Wien, 1885.) S. 20—37 werden 33 „wunderbare Ereignisse" erzählt. — Schweickhardt, III. Band, S. 182 ff. — [2]) Der Hochw. P. Guardian stellte dem Schreiber dieser Zeilen ein Manuscript aus dem Archive des Klosters in Neunkirchen zur Verfügung mit dem Titel: „Gründliche Beschreibung jener außerordentlichen Gnaden und Gutthaten, welche die allwürkende Hand des Grundgütigsten Gottes zu Neunkirchen am Steinfeld hinter der Wienerischen Neustadt in der Kloster- und Pfarrkirchen deren PP. Minoriten Conventualen bey Unser Frauen Maria-Hilff vom 20. April 1737 bis anjetzo (1760) mildreichst erwiesen hat". Darin sind 109 Gebetserhörungen verzeichnet. — Schweickhardt, III. Band, S. 318 ff. — Kaltenbäck, Mariensagen, S. 291 ff. — Ott, S. 459.

ein Muttergottesbild. Dieses hatte eine fromme Jungfrau von Wiener-Neustadt 1780 der Kirche in Schwarzau geschenkt; es stellt Maria vom guten Rathe (nach dem Original von Genazzano) dar. Das Bild ist sehr einfach, nur auf Papier gemalt, aber lieblich anzusehen. 1863 wollte man es durch ein kostbareres Gemälde ersetzen; allein die Wallfahrer hätten sich verloren und Alles verlangte wieder nach dem ursprünglichen Gnadenbilde, welches dann, mit einer schönen Doppelrahme versehen, auf dem Hochaltare ausgestellt wurde. Die vielen, in der Kirche vorhandenen Votivbilder und Geschenke und die sich noch jährlich vergrößernden Wallfahrten bezeugen, wie gerne Maria vom guten Rathe hier verehrt wird.

Ihre kaiserliche Hoheit, Erzherzogin Maria Theresia, Gräfin von Chambord, fasste als Patronatsfrau 1864 den Entschluss, diese Kirche sowohl zu erhöhen und zu verlängern, als auch ganz einzuwölben und mit zwei Kuppelthürmen zu versehen. Am 29. October 1865 wurde die fast ganz umgebaute Kirche von Cardinal Rauscher consecriert. 1880 wurde das hundertjährige Jubiläum des Gnadenbildes feierlich begangen. Die Patronatsfrau ließ die Kirche ganz ausmalen und die Redemptoristen von Katzelsdorf hielten eine heilige Mission ab.[1])

Walpersbach. Wo jetzt die Pfarrkirche sich befindet, war einst ein Kreuz, zu dem ein großer Zulauf von nah und fern stattfand. Die Wallfahrer opferten Geld, und die Gemeinde, welche längst schon ein Gotteshaus wünschte, bat den Propst von Reichersberg, Herculan Kalchgruber, die eingegangenen Opfergaben zur Erbauung einer Kirche zu verwenden, wozu der Propst auch eine nicht unbedeutende Summe hinzufügte; sie wurde in den Jahren 1713—1718 erbaut und der „hl. Jungfrau und Gottesmutter" geweiht. Auf dem Hochaltare befindet sich unter einem Baldachin aus Holz die uralte Gnaden-Statue, reich vergoldet. Maria sitzt auf einem Schrein und hält mit der Rechten das auf ihrem Fuße stehende Jesukind, in der Linken eine Birne. Das Jesukind segnet mit der Rechten und bietet mit der Linken der Mutter ein Opfer. Jesus und Maria tragen Kronen. Die Kirche wird besonders von Ostern bis Pfingsten von Wallfahrern besucht. — Die Filiale Klingenfurt besitzt eine Marien-Kapelle, die in neuerer Zeit eine Lourdes-Statue, ein Geschenk der Gräfin von Chambord, erhalten hat.[2])

## IX. Decanat: Wiener-Neustadt.

Katzelsdorf. Ihre kaiserliche Hoheit die Frau Erzherzogin Maria Theresia, Gräfin von Chambord, kaufte am 4. November 1856 das aufgehobene Franciscaner-Kloster in Katzelsdorf um 25.000 fl., und gab noch bedeutende Summen für Adaptierung des Gebäudes, wohin sie 1857 Redemptoristen berief. Diese bauten 1886 eine Kapelle im Kloster, welche vom Prälat Rudolf Koller am 11. Juli 1886 zu Ehren Mariä von der immerwährenden Hilfe geweiht wurde. Das Bild ist auf Holz gemalt und an das Original in Rom angerührt. Es ziehen zu demselben jährlich einige Processionen, namentlich aber kommen viele Wallfahrer in kleineren Gruppen, selbst aus dem benachbarten Ungarn, mit großem Vertrauen. Auch in der anstoßenden Pfarrkirche zu Ehren der hl. Radegundis (der einstigen Franciscaner-Klosterkirche) wird auf dem Hochaltare eine Muttergottes-Statue verehrt.[3])

Kirchbüchl (auch Rothengrub genannt). 1486 übergab Kaiser Friedrich IV. das Marien-Kirchlein auf dem Kirchbüchl den von ihm gestifteten St. Georgs-Ordensrittern. Als diese 1600 aufgehoben wurden, fiel das Beneficium mit dem dazu gehörigen Kirchlein an die Jesuiten, die es 1608 an die Cistercienser des

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Procop Polak. — Mathias Gregora, Kurzë Geschichte der Pfarrkirche zu Schwarzau am Steinfelde, zum Andenken an das 100jährige Jubiläum des Gnadenbildes. — Schweickhardt, VI Band, S. 31 ff. — [2]) Mittheilung des H. H. Pf. P. Altwirth. — Schweickhardt, VII. Band, S. 104 ff. — [3]) P. Karl Mader, Die Congregation des allerh. Erlösers in Oesterreich. S. 239 ff.

Stiftes Neukloster in Wiener-Neustadt abtraten. Diese erweiterten zuerst das Kirchlein und bauten es unter Abt Josef (1746—1775) fast ganz um in eine Kirche von schönem Renaissancestil. Seit dieser Zeit wird sie von Wallfahrern besucht. 1783 ward sie zugleich Pfarrkirche, nachdem die alte, dem hl. Thomas geweihte Pfarrkirche in Rothengrub in ein Pfarrhaus umgewandelt worden war. Auf dem Hochaltare steht eine Statue Mariens mit dem Jesukinde. Das Patrocinium wird am Feste Mariä Geburt gefeiert. Seinen Ruf als Wallfahrtsort erlangte Kirchbüchl, als um 1650 in der dortigen Gegend die Pest herrschte. Es wandten sich dahin die Bedrängten, und als die Seuche aufhörte, kamen viele Gemeinden, um Dank zu sagen und das Gelöbnis zu machen, jährlich in Procession nach Maria Kirchbüchl zu ziehen. Wie eine Votivtafel bezeugt, machten die Neustädter dieses Versprechen 1655, die Neunkirchener 1657. Ihnen schlossen sich an Dreistetten, Grünbach (15. Juni und 4. September), St. Egyden, St. Laurenzen, Magersdorf, Muthmannsdorf, Fischau und Weikersdorf. Auch aus den Jahren 1635 und 1642 sind Votivgegenstände vorhanden.[1])

Wiener-Neustadt. Der prächtige Liebfrauendom von Wiener-Neustadt ist weit über die Grenzen von Niederösterreich hinaus bekannt. Das Patrocinium desselben wird zu Mariä Himmelfahrt begangen. Der älteste bisher bekannte Pfarrer dieser Kirche, Walter, wird im Jahre 1209 genannt. 1459 wurde der Dom von Friedrch IV. zur Collegiatkirche erhoben und 1468 wurde er durch die Errichtung des Bisthums Kathedrale. Seit der Uebersetzung des Bisthums nach St. Pölten steht dem Dome wieder ein Propst mit sechs Curaten vor. Auf dem schönen Hochaltare von rothem Marmor, welcher zu Brunn am Steinfeld gebrochen wurde, prangt das meisterhafte Altarbild, die Himmelfahrt Mariens darstellend, von der Künstlerhand eines italienischen Meisters, und über dem Tabernakel das Gnadenbild der schmerzhaften Muttergottes, das aus der Jesuitenkirche stammt. Dieses Bild der Schmerzhaften mit dem Leichname Jesu, den die Mutter an ihr Haupt und an ihr Herz, halberhoben anzuschmiegen strebt, ist auf Holz gemalt und wurde vor undenklichen Zeiten in einer kleinen Feldweg-Kapelle bei Königshaiden (Királyfalva), einem Dorfe sechs Stunden von Preßburg entfernt, von dem Volke andächtig verehrt. Ein Calviner nahm daran Anstoß und spaltete es mit seinem Säbel, wie heute noch zu sehen, in drei Theile. Das Volk fügte das Bild wiederum zusammen und hielt es in noch größerer Verehrung als zuvor. Als 1683 die Türken Ungarn überfluteten, nahm der Schlosspfleger David das Bild, zu dem er eine besondere Andacht trug, von der Kapelle in das Schloss, wo er es in einem Zimmer an der Wand befestigte. Darnach bemerkte der hier stationierte, wider den Willen seines protestantischen Vaters katholisch gewordene Oberstwachtmeister, Franz Freiherr von Perenyi, ein Mann von unsträflichem Lebenswandel, dass die gemalten Blutstropfen am Leibe Christi auf eine übernatürliche Weise flüssig wurden und herabträufelten. Graf Adam Czobor, Oberst eines Husaren-Regimentes, der damals mit 800 Mann in diesem Schlosse gelegen, sah selbst

[1]) Gedenkbuch der Pfarre Kirchbüchl. Angaben des H. H. Pfarrers Ignaz Kommenda. — Schweickhardt, V. Band, S. 142 ff.

die von dem Bilde herabrinnenden Blutstropfen. Er nahm in Gegenwart seiner Officiere, die nicht alle Katholiken waren, das Bild von der Wand herab, untersuchte alles genau, nahm auch das Bild auseinander, ohne dass eine Ursache der geheimnisvollen Blutstropfen zu entdecken gewesen wäre. Czobor und andere fiengen die Tropfen mit Leinwandstückchen auf. Da die Blutstropfen sich immer wieder zeigten, gieng der Ruf davon in die ganze Gegend. Priester und Laien kamen, um am Feste Mariä Himmelfahrt 1683 beim Messopfer, das auf einem Altare vor dem Bilde gefeiert wurde, anwesend zu sein und die heiligen Sacramente zu empfangen. Czobor sandte nun das Bild, um es gänzlich in Sicherheit zu bringen, nach seinem Schlosse Scharfenstein (Eleskö), wo sich seine Gattin Barbara, geb. Gräfin von Erdöd, aufhielt. Diese bewahrte es mit Ehrfurcht in ihrem Reliquiarium. Nach der Befreiung Wiens gab die Gräfin dieses Bild auf wiederholtes Bitten dem Präsidenten der ungarischen Hofkammer und Bischof von Wiener-Neustadt, Leopold Graf Kollonitsch, der damals meist in Preßburg sich aufhielt. Der Bischof schickte das Bild der Jesuitenkirche in Wiener-Neustadt. Nach der Aufhebung des Jesuiten-Ordens kam das Bild in den Dom, wo es in einem schönen silberplattierten Rahmen, von goldenen Strahlen umgeben, auf dem Hochaltar verehrt wird.[1])

Bis zum Jahre 1886 befand sich an dem Neustädter Liebfrauendom auch die sogenannte Elend-Kapelle, die mit den Thürmen im genannten Jahre niedergerissen wurde und ihr künftiges Heim in einem der neuen Thürme erhalten soll. Diese Kapelle bestand an der Südseite der Kirche und hieß ursprünglich „Kapelle „U. L. Fr. auf dem Karner“ oder „sacellum B. M. V. in coemeterio.“ Sie wurde 1463 von Bernhard Jüdl und Nikolaus Ottenthaler gegründet. Sie war eine Friedhofs-Kapelle. Als 1625, am 30. September, eine Feuersbrunst 247 Häuser und auch die Kapelle, ja sogar in derselben alle Geräthe verzehrte, wurde unter den Trümmern die hölzerne Marienstatue unversehrt gefunden. Der Bischof von Wiener-Neustadt, Mathias Geißler, ließ nun die Kapelle an der Südseite des Domes erbauen und stiftete einen Beneficiaten daselbst. Wegen des beim Brande erlittenen Schadens soll sie den Namen Maria Elend-Kapelle erhalten haben. Der große Brand vom 8. September 1834 zerstörte auch dieselbe wieder; doch ward sie neuerdings gebaut und 1839 eingeweiht.[2])

Waidmannsfeld. Die zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweihte Kirche wird bereits im Jahre 1111 erwähnt. In einer Urkunde vom 13. Juli 1241 wird Arnold Pfarrer von Waidmannsfeld genannt. Die jetzige Kirche hat Gewölbe in spätgothischem Stile, die Umfangsmauern sind romanisch.[3])

Winzendorf. Diese Kirche ist gleichfalls der Himmelfahrt Mariens geweiht. Auf dem Hochaltare befindet sich ein Bildnis vom Tode Mariens, voll

---

[1]) Gedenkbuch der Propstei-Pfarrkirche Fol. 13. — Auch das Original-Attestat auf Pergament mit dem Titel: „Relatio imaginis B. M. V. Anno 1683 die 14. Augusti repertae in Ungaria“ 2c. ist im Archive der Neustädter Hauptpfarre noch erhalten. — [2]) Gedenkbuch. — Wunderbare Erhaltung und Abbildung des aus Holz gehauenen Bildnisses der seligsten Maria in der Elend-Kapelle an der Hauptpfarrkirche zu Wiener-Neustadt. (Wiener-Neustadt 1826.) — Schweickhardt, IV. Band, S. 17 ff. — [3]) Freiherr v. Sacken, Archäologischer Wegweiser durch das V. U. W. W. von Niederösterreich, S. 57. — Schweickhardt, VII. Band, S. 96 ff.

Ausdruck und Empfindung, auf Goldgrund gemalt, aus dem Ende des 15. Jahrhundertes, das auf die rheinische Schule hindeutet; [1]) es kam beiläufig vor hundert Jahren vom Schlosse Emmerberg hieher. Die Kirche ist alt; denn die Freiherren von Teufel behaupteten im 16. Jahrhundert, dass sie 300 Jahre in derselben ihr Erbbegräbnis hätten. Um 1600 wurde Winzendorf, früher Pfarre, eine Filiale von St. Aegyden; 1816 wurde es wieder selbständige Pfarre.

## X. Decanat: Ober-Laa.

Lanzendorf (Maria Lanzendorf.) Hier soll das erste Kirchlein Niederösterreichs gestanden sein; doch lassen sich die ältesten Legenden (an Bildern um den Gnadenaltar veranschaulicht) geschichtlich nicht begründen, so insbesonders, „dass der hl. Evangelist Lukas hier im Jahre 70 gepredigt habe, dass der Kaiser Marc Aurel der 12. Legion (L. fulminatrix) nach dem bekannten Wunder erlaubt habe, hier ein Kirchlein zu bauen, dass 539 die Frankenfürstin Ehrentrudis hier ein Marienbild aufgestellt habe, dass Karl der Große das von den Hunnen (Avaren) zerstörte Kirchlein 791 wieder erbaut und ein Marienbild, das er mit sich führte, hier aufgestellt habe.“ — Geschichtlich ist bereits, dass Leopold von Khuenring, Besitzer der Feste Lichtenstein, die „von Feinden zerbrochene“ ältere Kirche in Lanzendorf im Jahre 1145 wieder aufgebaut habe. Herzog Leopold der Glorreiche hatte sich „Maria auf der Haide“ verlobt, wenn sein Panier bei der Belagerung von Ptolomais das erste auf dem Walle sei; als dies wirklich eingetreten, opferte er nach seiner Rückkehr 1191 der schmerzhaften Muttergottes auf der Haide sein blutiges Kleid [2]) nebst Schwert und Lanze. Diese Gegenstände wurden zuerst in Lanzendorf, dann in Himberg und endlich in Perchtoldsdorf aufbewahrt, bis sie 1683 in Verlust geriethen, indem sie entweder verbrannten oder von den Türken mitgenommen wurden. — 1193 stiftete der zu Brunn am Gebirge wohnhafte Lukas Kilian Rausch, welcher unter Herzog Leopold Hauptmann über 500 Bogenschützen war und denselben nach Palästina begleitet hatte, nach seiner Rückkehr aus dem Kreuzzuge eine Sebastiani-Bruderschaft, welche jährlich eine Procession zur Muttergottes auf der Haide zu unternehmen hatte. Rausch machte beim Kirchlein eine Stiftung mit 100 Pfund Silberschlags. — 1683 gieng durch die Türken die Kirche und das Marienbild (durch Feuer) zugrunde. Der Gumpoldskirchner Bildhauer Fichtel fertigte daher nach Art des früheren, aus Holz ein neues Bild der schmerzhaften Mutter an, welches im Jahre 1820 durch Wohlthäter renoviert wurde.

Da die Zahl der Besucher des Gnadenortes eine große ward, besonders in und nach dem Pestjahre 1679, so beschloss Kaiser

---

[1]) Sacken, a. a. O. S. 57. — Schweickhardt, VII. Band, S. 195 ff. — Ueber die ganz widersinnige Fabel von U. L. Frau Tritt in Würflach, vergl. Kaltenbäck, Mariensagen, S. 36. — [2]) d. i. sein weißes Wams, das mit Ausnahme der Stelle, wo die Schärpe anlag, vom Feindesblute roth gefärbt war (so die alte Urkunde). Daher Oesterreichs Wappen: Rothes Feld mit weißem Querbalken.

Leopold I., 1696 das „Kirchlein der schmerzhaften Muttergottes auf der Haide unweit Wien und Hunnenberg" (Himberg) den Franciscanern zu übergeben. 1698—1707 erstand das Kloster. Ueber die alte Kapelle wurde eine große Kirche in den Jahren 1699 bis 1703 erbaut und am 24. April 1703 vom Bischof Anton Graf von Harrach „zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes, des hl. Franciscus und des hl. Emerich" eingeweiht. 1701 ließen Fürst Paul Eßterházy und seine Gemahlin Eva die Gnaden-Kapelle erneuern. 1727 musste die Kirche verlängert werden, so dass nunmehr die Gnaden-Kapelle fast mitten in der Kirche steht. Die Kaiser Leopold I. und Josef I. besuchten Lanzendorf oft, da sie in dessen Umgebung gerne jagten. Weilte Maria Theresia in Laxenburg, so fuhr sie fast jeden Tag nach Lanzendorf. 1784 wurde die Wallfahrtskirche auch Pfarrkirche. 1793 wurde das 600jährige Stiftungsfest begangen. In den Monaten Mai und Juni des Kriegsjahres 1859 erschien Ihre Majestät, Kaiserin Elisabeth, täglich in Lanzendorf, um den Sieg der kaiserlichen Waffen zu erflehen.

Die Außenwände der Gnaden-Kapelle tragen sieben Gemälde von Jakob Michl, die auf die Legenden von der Entstehung der Kapelle Bezug haben. Die Kuppel der Kirche schmücken Kunstgemälde von Michael Rottmayer. 1809 wurde die Kirche und ihre Schatzkammer von den Franzosen geplündert. Das Gnadenbild war nach Wien zu den Franciscanern geflüchtet worden. Im Jahre 1690 wurde neben der Kirche vom Laienbruder Felix Nüring aus Laaer Steinen ein Calvarienberg und eine heilige Stiege errichtet. Der Besuch des Wallfahrtsortes ist auch heute noch ein großer und die Wiener strömen besonders am Schmerzensfreitag in unzähligen Scharen nach Lanzendorf hinaus.[1])

Laxenburg. Die Kapelle im alten kaiserlichen Schlosse ist der seligsten Jungfrau geweiht. Auf dem Altare ist die Geburt Mariens dargestellt. Im Pfarrgedenkbuch von Laxenburg findet man angegeben, dass die Erbauung dieser Kapelle dem Herzog Albrecht III. mit dem Zopfe zugeschrieben wird; als Gründungsjahr wird das Jahr 1390 genannt. Sie scheint aber noch älter zu sein; denn schon Albrecht II., der Lahme, stiftete zur „Schloss-Kapelle der hl. Maria in Laxenburg" mehrere Aecker in Niederleis (B. U. M. B.). — In der Laxenburger Pfarrkirche zur heiligen Kreuzerhöhung ist auf dem Seitenaltare links vom Eingange ein kunstvolles großes Bild, das Maria mit dem Jesukinde vorstellt und fünf holländischen Meistern sein Entstehen verdankt. Es stammt aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhundertes. Auf dem Altare gegenüber steht eine Statue U. L. Fr. von Lourdes, ein Geschenk der Hofdamen; daselbst wird die Maiandacht abgehalten.

---

[1]) Die Wallfahrtskirche zu Maria Lanzendorf, Geschichte von der Entstehung bis zur Gegenwart. Wien 1889. — Marianischer Gnadenthau auf der Heyd zu Maria Lanzendorf bei denen PP. Franciscanern. Wien 1744. — Kaltenbäck, S. 362 ff. — Donin, S. 116 ff. — Schweickhardt, III. Band, S. 70 ff. — Von den vielen, beim Kirchlein Maria auf der Haide ausgegrabenen Lanzen erhielt die dortige Ansiedlung den Namen Lanzendorf. Auch große Erdhöhlen wurden dort gefunden, welche sich die Christen zur Zeit der Verfolgung angelegt haben sollen. (?) Wahrscheinlich stammen sie von der Zeit der Magyaren-Einfälle.

Ueber die dem Raume nach zwar kleine und von den Convictsmauern umschlossene Congregations-Kapelle „der dreimal wunderbaren Mutter“ im Jesuiten-Pensionate zu Kalksburg, die bereits (wie die kostbaren Votivgeschenke bestätigen) auch außer den Mauern des Hauses viel Segen brachte — haben wir schon im II. Hefte der theol.-prakt. Quartalschrift 1893 (S. 359) ausführlicher zu sprechen Gelegenheit gehabt. Die Convicts-Kapelle selbst besitzt am Hochaltare ein kunstvolles großes Gemälde der Immaculata (von Kupelwieser) entsprechend dem Titel des Pensionates. — Die Pfarrkirche von Kalksburg, welche dem „hl. Petrus in Ketten“ geweiht ist und zu diesem Decanate zählt, besitzt ober dem Tabernakel des Hochaltares eine Copie des Gnadenbildes von Mariazell, wozu sich noch seit den früheren Jahren Wallfahrer einfinden. Die hie und da übliche Bezeichnung „Klein-Mariazell in Kalksburg“ (z. B. auf einem Kupferstich des Jahres 1866) könnte auf den Gedanken führen, als würde hier eine Copie von Klein-Mariazell im Wienerwalde (vergl. unten) verehrt, während die hiesige Darstellung an Groß-Mariazell in Steiermark erinnert, dessen Copien für die dahin ziehenden Wallfahrer an manchen Orten (besonders in Enzersdorf) aufgestellt wurden.

## XI. Decanat: Pottenstein.

Berndorf. In den Jahren 1881 bis 1883 wurde in dem Fabriksorte Berndorf, damals zur Pfarre Pottenstein gehörig, eine prächtige Kirche in gothischem Stile erbaut, mit einem Kostenaufwande von mehr als 50.000 fl., die zum größten Theile die Familie Krupp beisteuerte. Am 2. September 1883 fand durch Fürst-Erzbischof Cölestin Josef Ganglbauer die feierliche Weihe „zu Ehren Mariä-Himmelfahrt“ statt. Im Jahre 1885 wurde Berndorf zur Pfarre erhoben. Hiezu gehört auch die Kapelle in Niederfeld; sie ward 1765 erbaut, als Thaddäus Wimmer von einem hohen Felsen herabstürzte, ohne sich zu beschädigen. Sie gilt als Andachtsstation für die Wallfahrer nach Pottenstein und anderen Orten; auch die Einheimischen besuchen sie eifrig. Es wird hierin eine Copie des Gnadenbildes Maria Pötsch verehrt.[1])

Gutenstein. Im Jahre 1661 brachte Sebastian Schlager, Bürger in Gutenstein, eine gemalte Abbildung der Statue von Mariazell in seine Heimat; er hieng das Bild an eine Buche auf dem nahen Berge Buchschach, dem jetzigen Klosterberge, um es da in aller Stille zu verehren. Hier wurde es im Jahre 1665 auf wunderbare Weise entdeckt und nach Gutenstein gebracht; bald ward es wieder an die alte Stelle zurückversetzt. Ein Bauersmann, Georg Köfer, hatte sich nämlich vertrauensvoll zu diesem Bilde gewendet, um die Heilung seines gelähmten rechten Armes von Maria zu erlangen. Da er erhört wurde, machte er seine Heilung auch anderen kund und so fanden sich auch andere bei dem Bilde ein. Am Feste Mariä-Himmelfahrt 1665 erschienen bereits 52 Personen und noch im Herbste desselben Jahres wurde eine Kapelle von Holz gebaut. Das Passauer Consistorium stellte die nöthigen Untersuchungen an, und Papst Clemens IX. erlaubte 1668 das Bild zu verehren und in der Kapelle die heilige Messe zu lesen. In Gegenwart des geheimen Rathes, Johann Balthasar Grafen von Hoyos, wurde am Feste der hh. Dreifaltigkeit ein Hochamt gehalten und der Grundstein zur neuen Kirche gelegt. Damit auch für die religiösen Bedürfnisse der Wallfahrer gesorgt werde, stiftete der genannte Graf, welcher Besitzer

---

[1]) Karl Joh. Mayer, Chronik von Berndorf, 1883.

der Herrschaft Gutenstein war, auf dem Mariahilfberge ein Kloster für sieben Diener Mariens (Serviten). Am 10. Mai 1670 kam Kaiser Leopold I. mit seiner Gemahlin hieher, um der seligsten Jungfrau für seine wiedererlangte Gesundheit zu danken. Er opferte ein Kreuz, sechs Leuchter, eine Ampel, alles von Silber, und 300 Gulden. Am 25. Mai 1708 brannte das Gotteshaus ab. Der Rahmen des Gnadenbildes schmolz, das Bild selbst blieb unversehrt. Graf Philipp Josef von Hoyos und seine Gattin, eine geborne Gräfin von Hohenfeld, machten den Schaden nicht nur gut, sondern vermehrten auch die Zahl der Priester auf zwölf. Das Jahr 1768 wurde in Gutenstein als hundertjähriges Jubeljahr feierlich begangen und namentlich in der Pfingstoctav fanden große Festlichkeiten mit „ausbündigen Predigten“ statt. 19.300 Communicanten wurden in dieser Octav, 46.800 das ganze Jahr hindurch gezählt.[1])

Im Markte ist eine gothische Kirche, deren Chor aus dem Jahre 1487 stammt. Auf einem Seitenaltare links steht eine Madonna mit dem Kinde, aus Holz, bemalt, das Gewand vergoldet, vom Schreine des ehemaligen um 1490 geschnitzten Flügelaltares, eine anmuthige Gestalt von lieblichem Ausdrucke. Der ehemalige gräflich Hoyos'sche Forstdirector Johann Newald fand bei der Demolierung der neben der Kirche gelegenen Todten-Kapelle noch andere interessante Ueberreste dieses Altares, welche marianische Darstellungen enthalten.

Hafnerberg. Wo jetzt dieses Dorf steht, befand sich einst eine schlechte Hutweide. Ein Müllermeister zu Fischamend, Pankraz Reichard, der schon bei einer schweren Krankheit seiner ersten Gattin Susanna die Errichtung einer Marienstatue versprochen, und auf einer Wallfahrt nach Mariazell mit seiner zweiten Frau Apollonia über den Hafnerberg durch das Scheuwerden seiner Pferde in Lebensgefahr geschwebt hatte, ließ im Jahre 1653 eine Marienstatue auf einer Säule hieher setzen. Die häufigen Besuche und Opfer der Wallfahrer veranlassten den bürgerlichen Handelsmann in Wien, Johann Michael Fürst und seine Gattin Eva Clara, dasselbe erneuern und unter Theilnahme des Abtes von Klein-Mariazell, Ildefons von Managetta, darüber eine Kapelle von Stein aufführen zu lassen (1716). Da aber die Andacht des Volkes und die Wallfahrten zunahmen, beschloss dieser Prälat, eine förmliche Kirche zu bauen und um die Erlaubnis zur Feier des öffentlichen Gottesdienstes anzusuchen. Am 25. Juni 1726 konnte er in der Kapelle zum erstenmale die heilige Messe lesen. Nun gieng er an den Bau der Kirche. Am 15. September 1729 fand die feierliche Grundsteinlegung statt, aber erst 1745 stand die Kirche vollendet da. Die beiden Seiten-Kapellen wurden 1748 und 1755 hinzugefügt. 1782 wurde Hafnerberg zur Pfarre erhoben.[2])

Leobersdorf. Marien-Kapelle zum heilsamen Brunnen. Im Jahre 1626, den 23. April, entsprang in einer Vertiefung auf einem Acker bei dem Markte eine Quelle. Die Besitzer vernahmen während ihrer Arbeit einige Tage vorher ein starkes Getöse unter der Erde. Als die Quelle erschien, vermehrte sich dasselbe, die Erde bebte, es erhob sich ein Sturm und eine klafterhohe, armdicke

---

[1]) Vergl. Schweickhardt, a. a. O., II. Band, S. 108 ff. — Sacken, S. 12. — Kaltenbäck, S. 235 ff. — Donin, S. 131 ff. — Ott, Marianum, S. 660. — Regensburger Marienkalender 1894, S. 17. — Gründlicher Bericht von dem wunderbaren Ursprung und Erhaltung des heiligen Gnaden-Bilds und Wallfahrts-Orts ober dem Markt Guttenstein in Unterösterreich gelegen auf dem Heiligenberg „Maria Hülf“ genannt. Tyrnau 1769. — [2]) Kirchl. Topographie, V. Band, S. 79. — Kaltenbäck, Die berühmtesten Wallfahrtsorte 2c. (im Kalender „Austria“ 1846) Seite 99.

Wassersäule brach aus dem Boden hervor, die sich bald senkte und ein rundes Becken bildete. Die Leute sahen das Ereignis für ein Zeichen an, dass Gott diesem Wasser besondere Gnaden ertheilen wolle. Der Ruf des Brunnens breitete sich rasch aus und die Quelle wurde von nah und fern besucht. Von den eingegangenen Opfergaben wurde der Brunnen mit Tannenholz gefasst, darüber eine hölzerne Kapelle mit einem Thürmchen und einer Glocke gebaut und darin ein Altar zu Ehren der Muttergottes aufgestellt. Die Türken zerstörten 1683 die Kapelle; sie wurde aber wieder hergestellt. Am 6. Juni 1733 vom Sturme niedergerissen, wurde sie 1738 aufs neue erbaut.[1])

Die Schloss-Kapelle in der Filiale Dornau ist gleichfalls eine Marien-Kapelle. Das auf nassem Kalk gemalte Marienbild stammt aus dem Jahre 1780. Außerhalb des Schlosses ließ Ernestine Gräfin Herberstein auf einer Wiese eine Kapelle zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariens errichten.

Klein-Mariazell. In der Burg auf dem Pankraziberg bei Nöstach lebten 1134 die Brüder Heinrich und Rapoto von Schwarzenburg aus einer uralten fränkischen Adelsfamilie, aus welcher auch 1349 Günther von Schwarzburg zum König erwählt wurde. Sie beschlossen aus Dankbarkeit für ihre Versöhnung nach einem langen Erbschaftsstreite zu Ehren Gottes und Mariens ein Benedictiner-Kloster zu erbauen. Da sie sich aber über den Platz nicht einigen konnten, kam ihnen der Bruder ihres Vaters, Markgraf Leopold der Heilige, zuvor und ließ auf seinem Grunde und auf seine Kosten die Kirche bauen, wozu dann das Benedictiner-Kloster kam, in welches einer jener beiden Brüder, Heinrich, als Laienbruder eintrat. Der Stiftbrief wurde am 2. Februar 1136 zu Klosterneuburg in Gegenwart Leopold des Heiligen ausgefertigt. Der Stiftung wurde der Name Cella Mariae (später C. M. in Austria, jetzt Klein-Mariazell) beigelegt. Kirche und Kloster erlebten sehr widrige Schicksale. Sie wurden nach Friedrich des Streitbaren Tode vom König Bela IV. von Ungarn verbrannt. Viel litt das Stift auch durch innere Zwistigkeiten unter Friedrich IV. Nicht minder verderblich waren die Einfälle des Mathias Corvinus 1477, und der Türken in den Jahren 1529, 1532 und 1683. 1603 verheerte eine Feuersbrunst die Kirche. Nach dem ersten Türkenkriege stand die Stiftskirche 80 Jahre lang ausgebrannt und wurde als Binderwerkstätte benützt. Dem Gottesdienste diente die Pfarrkirche. 1566 war außer dem Abt kein Geistlicher im Kloster. Erst anfangs des 17. Jahrhundertes wurde die Stiftskirche wieder hergestellt. Viele Geschenke des Kaisers Leopold I. nahmen die Türken bei der Plünderung des Klosters 1683 mit. In ihrer jetzigen imposanten Gestalt wurde die Kirche vom letzten Abte Jakob II. (1752) hergestellt. Zwei sehr interessante romanische Portale rühren noch von der alten Kirche her. Unter Josef II. wurde das Stift 1782 aufgehoben und die Verwaltung der Güter zuerst an das Stift Melk, dann an Kremsmünster, dann an Lilienfeld übertragen, von welchem sie die k. k. Staatsgüter-Administration für den Religionsfond übernahm. 1826 gieng das Gut durch

---

[1]) Ig. Fr. Keiblinger, Geschichte des Benedictiner-Stiftes Melk, II. Band, 1. Abth., S. 631. — Schweickhardt, III. Band, S. 99 ff.

Kauf in Privathände über und hat seither seinen Besitzer mehrmals gewechselt.

Nach alter beständiger Sage und nach dem Pfarrgedenkbuche[1]) soll schon lange vor dem Entstehen der Wallfahrt nach Mariazell in Steiermark, 1157, ein hier befindliches Marienbild berühmt gewesen und von vielen Pilgern besucht worden sein. Dies soll auch den Anlaſs zur Gründung und Benennung des Stiftes gegeben haben, an dessen Stelle früher eine der Verehrung Mariens geweihte hölzerne Wald-Kapelle gestanden sei. Die Ungarn, welche besonders gerne hieher wallfahrteten, nannten den Ort „Alt-Mariazell“. Die kleine Marienstatue auf dem Hochaltare soll noch aus der ursprünglichen Kapelle stammen. Die Muttergottes ist sitzend dargestellt und trägt in der Rechten das Scepter. Auf ihrem Schoße sitzt das Jesukind, welches die rechte Hand erhoben hält, in der linken aber die Weltkugel hält. Die Statue der Muttergottes ist umgeben von einem Kranze leuchtertragender Engel. Ueber ihr schwebt die den hl. Geist sinnbildende Taube, zuoberst thront Gott Vater, der auf Maria herabsieht, während unten lebensgroße Statuen, die der sel. Jungfrau zu huldigen scheinen, sich befinden. Der Plafond der Kirche ist gemalt. Die vier Kuppelwölbungen stellen die Opferung Mariens im Tempel, ihre Vermählung, ihre Himmelfahrt und ihre Krönung dar. Im Schiffe aber finden wir folgende Bilder: die Hirten an der Krippe, die Darstellung im Tempel, die hl. drei Könige, der zwölfjährige Jesus im Tempel. Diese Malereien, wie die Altarblätter, stammen vom Maler Johann Bergl. Das Patrocinium der Kirche ist Mariä Himmelfahrt. Heute noch kommen Wallfahrten aus der Umgebung, eine aus Wien und mehrere aus Ungarn, die nach Mariazell in Steiermark weiterziehen. An der Kirche befindet sich eine Seiten-Kapelle mit dem Bilde der schmerzhaften Muttergottes, die gerne besucht wird.[2])

Pottenstein. Die Ansicht, daſs der Name der Kirche „Mariä Trost im Elend“ von den flüchtigen Christen herrühre, welche sich hier (wohl bei den Magyaren-Einfällen) mit Vertrauen an die heilige Familie, ob ihrer Flucht nach Egypten, wendeten, läſst sich zwar nicht begründen, doch hat die Kirche ohne Zweifel ein hohes Alter; denn zwischen den Jahren 1000 und 1100 entstand hier schon eine Pfarre, die in einer Mariazeller Urkunde vom Jahre 1154 ausdrücklich genannt wird. Meist war der herzogliche Kaplan oder der erste Hofkaplan Pfarrer von Pottenstein. Der erste urkundlich bekannte Pfarrer und herzogliche Notar, Herrandus, kommt 1158 und 1161 in der Gründungs-Urkunde des Schotten-

[1]) Mittheilung des H. H. Pfarrers Joh. Pichler. — Vergl. auch Regensburger Marienkalender 1893, S. 34, worin die Muttergottes stehend, mit dem Scepter in der Rechten dargestellt ist und zwar ohne das Jesukind (was nach auth. Mittheilungen unrichtig ist). — [2]) Schweickhardt, III. Band, S. 184 ff. — Sacken, S. 39.

Klosters vor. Unter den ersten Domherren der vom Herzog Rudolf IV. gestifteten Propstei war auch Niclas Pfarrer von Pottenstein.[1]) Reste der alten gothischen Kirche sind heute noch erhalten. Die jetzige Kirche stammt aus den Jahren 1810—1812. Das Marien-Gnadenbild auf dem Hochaltare ist 6 1/2 Schuh hoch und dürfte nach Dechant Mahlers Meinung aus dem 16. Jahrhunderte stammen. Die gekrönte Himmelskönigin hält das Jesukind auf ihrer Linken, während die Rechte das Scepter erhebt. Das frühere Gnadenbild, aus Holz geschnitzt, befindet sich (wahrscheinlich) im gothischen Urlaubskreuze an der Straße außer dem Marktplatze. Nach Dechant Mahlers Erachten könnte es bereits ein Alter von 1000 Jahren haben.[2])

Die Loretto-Kapelle in Sollenau (auch Sallenau) befindet sich im sogenannten Heidenthurme, einem römischen Steinquaderbau, der später im romanischen Stile umgestaltet wurde. Sie wurde von den Herzogen Albrecht und Wilhelm von Oesterreich und ihrer Mutter Blanka im Jahre 1375 (also 80 Jahre nach der vierten und letzten Uebertragung des heiligen Hauses) genau nach dem Original in Loretto errichtet. Als Votivgeschenke hatten die Herzoge in der Kapelle zwei große silberne, und in der Mitte eine goldene Lampe aufhängen lassen, die aber 1529 von den Türken geraubt wurden. Die Loretto-Kapelle, wie die Pfarrkirche zum hl. Laurenz, haben in den protestantischen Wirren von 1530—1640 viel gelitten. Die Prädicanten hatten die Kirche wie die Kapelle fast ganz ausgeplündert; dreimal wurden sie vertrieben, dreimal wurde der Ort wieder katholisch, bis unter Cardinal Klesel die Macht der Prädicanten für die Dauer gebrochen wurde. Seit 1640 sind wieder katholische Seelsorger daselbst. Auch die ruinierte Loretto-Kapelle feierte ihre Auferstehung und seit dieser Zeit kamen wieder Wallfahrer dahin. Eine neue Verfallszeit war das Jahr 1809. Kirche und Kapelle wurden zu einem Nothspitale für die Franzosen hergerichtet. Nach deren Abzuge wurden sie durch Wohlthäter restauriert und Wallfahrer stellten sich wieder ein. Zuerst kamen Einzelne aus Wien, welche diese Marien-Kapelle so lieb gewannen, dass sie in der St. Theklakirche in Wien einen „Wiener Loretto Wallfahrts-Verein" gründeten, der jährlich am Dreifaltigkeitssonntage und am Rosenkranzfeste eine Procession nach Sollenau und zwei nach Lanzendorf veranstaltet. Von den zahlreichen Besuchen und Erhörungen zeugen die vielen Votivgegenstände; 25 Minuten entfernt ist ein sogenanntes „heilsames Brünnl", welches auch von Wallfahrern besucht wird.[3])

Steinabrückl. Lange Zeit gehörte dieser Ort zur Pfarre Leobersdorf, bis er 1783 selbständige Pfarre wurde. Er besaß eine Kapelle, welche dem hl. Erzengel Michael geweiht war. Infolge einer hier erfolgten Heilung wurde 1775 ein noch vorhandenes kunstloses Bild der unbefleckt Empfangenen gespendet. Schon 1773 ist die noch bestehende Kirche erbaut und zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä geweiht worden. 1832 kam auf den Hochaltar ein neues, vom akademischen Maler Johann Höfel gemaltes Bild.[4])

Wopfing.[5]) Die Kirche zur schmerzhaften Muttergottes liegt am linken Ufer des „kalten Ganges". Sie besteht aus dem gothischen Chore, einem einfachen, aber sehr schönen Baue aus dem 13. Jahrhunderte, und aus dem

---

[1]) Topographie von Nieder-Oesterreich, I. Band, S. 337 ff. — Kirchliche Topographie, V. Band, S. 139. — [2]) Der Gnadenort Maria Elend oder Maria im Exil in Nieder-Oesterreich. Von einem Seelsorgspriester daselbst. (Wien 1857.) S. 14. — Sacken, S. 52. — Schweickhardt, S. 3 ff. — [3]) Nach Mittheilungen des H. H. Pfarrers Vinc. Zabrausky. — [4]) Mittheilung des H. H. Pf. Joh. Tanzer. — Schweickhardt, VI. Band, S. 152 ff. — [5]) Schon 1140 in den ersten Schenkungen Adalrams von Waldeck an das Stift Seckau als „Hophingen" genannt. M. A. Becker, Hernstein in Nieder-Oesterreich, II. Band, 2. Hälfte, S. 297.

in den Jahren 1730—1733 vom Abte Edmund von Neuberg angebauten Schiffe mit flachem Plafond. Der Chor war die ursprüngliche Wallfahrts-Kapelle „Unserer Lieben Frau am Anger" oder zur „schmerzhaften Muttergottes in der Au". Diese Kapelle wurde wahrscheinlich von der Pfarre Hernstein aus erbaut.[1]) Der Pfarrer von Hernstein, Magister Hans Himmel, erwähnt sie bereits 1440 und sie stand immer in Ansehen, wie alte Aufzeichnungen über Votivgeschenke bestätigen. — Am 1. Mai 1679 errichtete der Weltpriester Johann Adam Saxipistori einen Stiftbrief, in welchem er sagt, dass er seinen Weingarten „der schmerzhaften wunderthätigen Muttergottes in der Au gegeben, und zu einem Opferwein auf ewige Zeiten verschafft habe; aus nämlichen Antrieb, weil mir die Muttergottes in der Au meine großen Schmerzen, da ich die Pest bekommen, gelindert und mich aus der Todesgefahr völlig erledigt hat. Gott gib mir durch die Fürbitte Mariä den weiteren Gesund; werd da noch fürpaß mehreres thun" u. s. f. — Graf Otto Felician von Heißenstein († 1693) schrieb an den Abt von Neuberg, der Patron von Wopfing war, „er habe sich in seiner letzten Krankheit zu U. L. Fr. verlobt (die merkwürdigerweise beim Türkeneinfalle 1683 gar nichts gelitten) und möchte derselben gerne einen Ablass auswirken u. s. f.[2])

Wopfing ward 1783 zur Pfarre erhoben und 1880 die Kirche restauriert. Da das Altarbild bereits morsch war, wurde ein neues, 70 cm hohes, aus Holz geschnitztes Vesperbild von sehr würdiger Darstellung angekauft.[3])

## XII. Decanat: Weigelsdorf.

Pottendorf. Ein kaiserlicher Hauptmann, namens Rauch, besaß in Pottendorf den „rothen Hof". Als er nach Ungarn gegen die Türken zog, hinterließ er seiner Familie ein Marienbild, das ihm seit seiner Jugend lieb gewesen. Glücklich aus dem Kriege zurückgekehrt, staunte er, wie er das Bild von vielen Opfern umgeben sah und erfuhr, dass auch fremde Leute das Bild sehr verehrten. Er trachtete nun, für das Bild 1638 eine schöne Kapelle zu erbauen, in welcher er für jeden Mittwoch eine heilige Messe stiftete. Pottendorf erfuhr seitdem mehrmals den Schutz Mariens, besonders in den Bedrängnissen durch die Türken und Kuruzzen.[4]) Die Kapelle befand sich außerhalb des Marktes auf dem Friedhof. Das Bild ist ein Mariahilfbild und befindet sich jetzt auf dem Hochaltare. In dem Schlosse zu Pottendorf befindet sich auch eine gothische Schlosskirche, welche zu Ehren Mariä-Himmelfahrt geweiht ist. Sie stammt aus dem Jahre 1474.[5])

Sommerein. Dieser Ort verdankt der Marienkirche seinen Namen. Er hieß St. Marein, woraus mit der Zeit Sommerein wurde. Die Kirche ist zu Ehren Mariä-Heimsuchung geweiht. Sie wurde 1565 erbaut, ist sehr schön und liegt auf einer kleinen Anhöhe an der Straße nach Wien.[6])

---

[1]) A. a. O. S. 298. — [2]) Gedenkbuch der Pfarre Wopfing. Mittheilung des H. H. Pfarrers Ignaz Wiedermann. — [3]) M. A. Becker, S. 302. — Schweickhardt, VII. Band, S. 210 ff. — [4]) Kaltenbäck, a. a. O. S. 198 u. 367. — Donin, S. 129 ff. — Ursprungsbericht des Mariahilff Bilds zu Pottendorf unweit Ebenfurth. (Neustadt 1746). Mit vier Kupfern. — Schweickhardt, IV. Band, S. 297 ff. — [5]) Sacken, S. 52. — [6]) Mittheilung des H. H. Pf. Herm. Zorn. — Schweickhardt, VI. Band, S. 113 ff.

# Wie kann der Seelsorger zur Beseitigung des Priestermangels mitwirken?

Von Fr. Barth.

## I. Artikel.

In nicht wenigen Diöcesen klagt man über Priestermangel. Am sichersten und wirksamsten wird dem Uebelstande dadurch abgeholfen, dass man nach Kräften geeignete Knaben zum Studium befördert. Das Studieren ist aber heutzutage sehr kostspielig. In Städten und Orten, wo Studienanstalten bestehen, fällt für Einheimische der Kostenpunkt weniger schwer ins Gewicht. Da kann ein bescheidener Junge, der im Elternhause wohnt, Schulgeld, Bücher und andere Bedürfnisse, die der Schulbesuch verursacht, wohl mit 150 Mark (80—100 fl.) pro Jahr bestreiten. Aber für Eltern, die nicht an solchen Orten wohnen, insbesondere für Leute vom Land sind die Kosten, die ihnen der studierende Sohn verursacht, so bedeutend, dass einzig in Anbetracht des Kostenpunktes sogar vermögendere Landleute, Leute aus dem Mittelstand und natürlich noch mehr die aus der weniger bemittelten Classe sich oft nur sehr schwer zu entschließen vermögen, ihren Sohn, wenn er auch noch so sehr zum Studium und zum geistlichen Stande geeignet erscheint, die Studienlaufbahn betreten zu lassen. Wie mancher Jüngling gelangt nicht zum Priesterthum, hauptsächlich wegen dieses Umstandes — vielleicht zum Schaden vieler Seelen!

Um solchen Eltern die Kostenlast zu erleichtern — abgesehen von anderen gewichtigen Gründen — hat man in erfreulicher Weise von kirchlicher Seite Knabenseminarien, bischöfliche Convicte und ähnliche Anstalten ins Leben gerufen, die den studierenden Knaben vom Land, wie wir sie hier im Auge haben, unter den heutigen Verhältnissen unstreitig nicht bloß das zu ihrem gesteckten Lebensziele zweckmäßigste, sondern auch ein möglichst wohlfeiles Unterkommen bieten.

Auch hat man in manchen Diöcesen Vereine gegründet, die es sich zur Aufgabe machen, Knaben, die sich später dem geistlichen Stande widmen wollen, während ihrer Studienzeit mit Geldstipendien zu unterstützen, Unterstützungen, die ihrem Zwecke nach eigentlich durchaus nicht unter den gewöhnlichen Begriff von „Almosen“ fallen, sondern vielmehr ein ganz vorzügliches, ja nothwendiges Mittel sind zur Beförderung einer höchst wichtigen Angelegenheit, zur Beseitigung des Priestermangels!

Trotz alledem sind die Kosten für Landleute in zahlreichen Fällen immerhin noch recht bedeutend und drückend. Wer in Knabenseminarien 2c. wirkt, weiß, wie schwer auch unter günstigen Aufnahms-, beziehungsweise Zahlungsbedingungen gar manchen Eltern, besonders Bauersleuten und kleinen Handwerkern, das Bezahlen fällt,

so dass bei ihnen zuweilen der Muth zu sinken droht und der Anstaltsvorsteher seine liebe Noth hat, brave und hoffnungsvolle Studenten in dieser Hinsicht über Wasser zu halten und durchzubringen. Solche Jungen aus diesem Grunde entlassen, oder zusehen zu müssen, dass sich der Junge in der Stadt ein „wohlfeileres" Logis sucht und dabei sein körperliches und geistiges Wohl, sogar seinen Beruf sichtlichen Gefahren aussetzt, das geht dem Herzen des Priesters entsetzlich nahe, so nahe, dass er lieber selbst Entbehrungen auf sich nimmt und möglichst tief in die eigene Tasche greift, um einen guten, frommen, beanlagten und strebsamen Studenten nicht fallen zu lassen und ihn unserem glücklichen und beglückenden Berufe näher zu bringen und zu sichern.

Selbstverständlich ist der Kostenpunkt nicht das einzige Hindernis, das sich manchen Knaben auf dem Weg zum Priesterthum entgegenstellt. Gewiss müssen alle ohne Ausnahme, die mit Gottes Gnade in den Priesterstand gelangen, eine Reihe von Hindernissen bewältigen, die nach der Individualität der Einzelnen durchaus nicht unerheblich sind, ja nicht selten ernste Gefahren in sich bergen. Auch hiervon gilt des Wort des heiligen Geistes: „Fili, accedens ad servitutem Dei, sta in justitia et timore, et praepara animam tuam ad tentationem." (Eccli. 2, 1.) Auch hier bewahrheitet sich das: „Per aspera ad astra!"

Gerade deshalb bedürfen studierende Knaben und Jünglinge außer der inneren Gnade Gottes gleich von vornherein einer besonderen, klugen Führung. Ja, einen liebevoll besorgten, verständigen Führer auf der Studienbahn gefunden zu haben, ist selbst eine unschätzbare Gnade. Unwillkürlich kommen Einem da die Worte der heiligen Schrift in den Sinn: „Wehe dem, der allein ist; denn wenn er fällt, hat er niemand, der ihn aufrichtet . . . . . Ein treuer Freund ist ein starker Schirm; und wer ihn gefunden, hat einen Schatz gefunden. Mit einem treuen Freund ist nichts zu vergleichen; und den Wert seiner Treue wiegt Gold und Silber nicht auf. Ein treuer Freund ist eine Arznei des Lebens und der Unsterblichkeit; und die den Herrn fürchten, finden einen solchen." (Eccl. 4, 10. Eccli. 6, 14. 15. 16.)

Nun ist aber dieser von der göttlichen Vorsehung selbst angewiesene Führer und Freund für die meisten Knaben, die studieren und Priester werden wollen, in der ersten Zeit gewöhnlich der eigene Seelsorger. Es fragt sich daher: wie hat sich der Seelsorger solchen Knaben und Jünglingen gegenüber zu verhalten? In welcher Weise soll er sich ihrer annehmen? Durch welche Mittel kann und soll er ihnen zum Studium verhelfen und den Weg zum Priesterthum bahnen? Die Antwort auf diese Fragen wird auch zugleich die richtige Antwort sein auf die Frage, die ich an die Spitze dieser Abhandlung gesetzt habe. Ich kann sie kurz in folgende Sätze zusammenfassen: Treffe unter den Knaben, die dir zum Priesterstand

geeignet erscheinen, die rechte Auswahl; bereite sie durch Unterricht zum Eintritt in ein Gymnasium vor; bilde ihren Charakter; unterstütze sie gegebenen Falles mit Geld; führe eine gewisse Aufsicht über sie, namentlich in den Ferien; begleite sie mit deinem priesterlichen Gebete, bis sie ihr erstes heiliges Opfer darbringen.

In den folgenden Zeilen will ich über diese Punkte im einzelnen meine Gedanken, Rathschläge und Erfahrungen niederlegen. Was ich hier biete, mögen hauptsächlich jüngere Confratres, Pfarrer und Kapläne, vor Gott aufmerksam erwägen und beherzigen. Gebe Gott, dass daraufhin recht viele Mitbrüder sich entschließen, alsbald thatkräftig und im Vertrauen auf Gott Hand an dieses ausgezeichnete, Gott so wohlgefällige, der Kirche und den unsterblichen Seelen so nützliche Werk zu legen.

## I. Die rechte Auswahl.

1. Ohne Zweifel steht der zum Priesterthum Berufene von Kindheit auf unter einer besonderen Führung und Leitung der göttlichen Vorsehung. Jeder Priester, der nach einer gründlichen Berufswahl ins Heiligthum eingetreten ist, wird frohen und dankbaren Herzens bekennen: Gott ist es, der von Kindheit auf meine Schritte hierher gelenkt hat! Wenn du daher richtig auswählen, gedeihlich unterrichten, zweckmäßig erziehen und den Charakter der studierenden Knaben gut ausbilden und festigen, überhaupt für Kirche und Gesellschaft, sowie für den einzelnen Studenten segensreich wirken und dessen ganze Angelegenheit zum glücklichen Abschluss bringen willst, so erwirb dir durch demüthiges und beharrliches Gebet ein inniges und ganz hingebendes Vertrauen auf die göttliche Vorsehung. Von diesem Vertrauen durchdrungen, stelle Gott das ganze Werk anheim. Ihm liegt ja das Wohl seiner Kirche, das Heil der Seelen, das segensreiche Wirken seiner Priester unendlich mehr am Herzen als uns selbst. Bitte Gott demüthig und inständig, Er möge dich die Kinder in deiner Gemeinde herausfinden lassen, die Er zum Priesterthum bestimmt hat. Empfiehl deine diesbezüglichen Bemühungen und Bestrebungen dem erbarmungsvollen Herzen Jesu, der lieben Gottesmutter und dem hl. Josef. Gebet und kindliches Vertrauen auf Gottes liebreiche Führung ist gleichsam das feste Fundament, auf dem du das ganze Werk aufbauen, die unversiegbare Quelle, aus der du Muth, Schaffensfreudigkeit und kluge Einsicht für dich und Gottes Segen für die Knaben, die Er dir zuschickt, schöpfen musst. Gebet und Gottvertrauen sind also das erste und wirksamste Mittel, um eine richtige Auswahl zu treffen.

2. Als zweites Mittel empfiehlt sich die Beobachtung der Knaben beim Schulunterricht. Im gut ertheilten Religionsunterricht erkennt man am zuverlässigsten das Talent, die geistigen Anlagen des Kindes. Da zeigt es sich am sichersten, ob ein Knabe die zum Studium erforderliche Denk- und Gedächtniskraft, eine

langsame oder schnelle Fassungsgabe besitzt; ob er wahrhaft aufmerksam ist, innerlich und äußerlich am Unterricht theilnimmt; ob er bei der geistigen Arbeit träge, phlegmatisch, gleichgiltig, interesselos, bequem ist, oder ernstes Streben, lebendigen Eifer, zähe Ausdauer, Lernbegierde und Wissensdrang bekundet.

Aber auch auf die anderen Unterrichtsgegenstände muss man wohl achten: auf die Schrift, auf richtiges und verständiges Lesen, noch mehr auf die Leistungen im Sprachunterricht und Aufsatz, sowie besonders im Rechnen, in der Raumlehre, in der Erzählung der biblischen Geschichte und Weltgeschichte. Der Knabe, der hierin gesunden, klaren, offenen Verstand, einigermaßen gutes Gedächtnis, gewissenhaften Fleiß, eine gewisse Geschicklichkeit im Anpacken und Behandeln dieser Gegenstände offenbart, darf wohl als zum Studium befähigt erachtet werden. Keinesfalls versäume man, namentlich in diesen Dingen den Lehrer des Knaben zu befragen. Sein Urtheil über die geistige Befähigung des Schülers, über dessen Leistungen, Eigenschaften, Charakter darf nicht übersehen werden. Soviel über die Ermittelung der geistigen Befähigung des Knaben!

3. Um sich ein klares und sicheres Urtheil über die moralische Beschaffenheit und Befähigung der Knaben zu verschaffen, beobachte man ihr Verhalten bei Verrichtung der religiösen Uebungen: ob und wie sie beten zu Hause, in Kirche und Schule; ob sie eine echte, ungeheuchelte Frömmigkeit an den Tag legen; ob sie ein offenes, aufrichtiges Herz haben, frei von Verstellung, Heuchelei, Augendienerei; wie sie sich betragen, wenn sie ohne Aufsicht sind oder sich unbeobachtet glauben, namentlich beim Spielen; welchen Eifer sie zeigen in Bekämpfung ihrer jugendlichen Fehler; ob sie gern beten, eifrig die heiligen Sacramente empfangen, andächtig am Altare dienen und dem Gottesdienste beiwohnen.

4. Wie der Lehrer, so sind auch die Eltern und manche Verwandte zu befragen. Insbesondere beobachte man, welcher Geist in der Familie des Knaben herrscht: ob der Geist der Genügsamkeit, Bescheidenheit, Eingezogenheit, des religiösen Eifers, der Gottesfurcht und Frömmigkeit, der Züchtigkeit und Schamhaftigkeit, des Anstandes, der Ordnungsliebe und Arbeitsamkeit u. dgl. oder das Gegentheil. — Auch auf den in der Familie herrschenden Gesundheitsstand, vor allem auf den des Knaben ist zu achten. — Jedoch erinnere man sich hierbei, dass in recht guten Familien manchmal recht ausgeartete und darum zum Priesterthum untaugliche Knaben sich finden, während aus schlechten Familien, allerdings selten, recht gute und taugliche Knaben hervorgehen.

5. Man höre ferner auf das, was die Leute in ihrer einfachen Art von einem Knaben, den man im Auge hat, urtheilen. Da geht manchmal in Erfüllung: „Vox populi vox Dei!“ Gewiss sind solche Aeußerungen in manchen Fällen ein deutlicher Fingerzeig Gottes. Sorgfältig beachte man hier die Aussagen der Mutter, die vielleicht

schon lange in reiner Absicht betet, dass Gott dieses ihr Kind zum Dienste im Heiligthum annehme.

6. Auch nehme man zur geeigneten Zeit eine etwas eingehendere Prüfung mit dem Knaben vor. Selbstverständlich ist da zunächst die Willensrichtung, die Neigung, das Verlangen des Knaben in Bezug auf Studium und Streben nach dem geistlichen Stande zu ermitteln: ob, seit welcher Zeit, mit welcher Intensität sein Herz nach dem Priesterthum verlangt; bei welchen Gelegenheiten solche Seelenstimmungen zu entstehen, wie lange sie anzudauern, wie sie etwa auf das innere Seelenleben des Knaben einzuwirken pflegen u. dgl. Hiezu dient vortrefflich die Schrift des Bischofs Malou von Brügge: „Regeln für die Wahl eines Lebensstandes." (Mainz. Kirchheim. 1863. Preis 1 M. 80 Pf.) Ein ungemein praktisches Buch, worin der erfahrene Oberhirte, der sich lange Jahre mit der Erziehung und Vorbereitung der Jugend zum geistlichen Stande beschäftigt hat, auf Seite 81 bis 120 die Zeichen des Berufes und Nichtberufes zum Priesterthum gründlich erörtert.

Der ehrwürdige B. Holzhauser hat bekanntlich die Erziehung und den Unterricht solcher Knaben den Priestern seiner Genossenschaft zu besonderen Pflicht gemacht. Sehr beherzigenswert sind die Regeln, die sie bei der Aufnahme der Knaben beobachten mussten. (Siehe dieselben bei Gaduel, Barth. Holzh. opuscula. Paris. Douniol. 1861. Seite 27 ff.) Vor der Annahme mussten sie sich verschaffen „accuratam suscipiendorum notitiam" .... „Suscipiendi, quantum fieri potest, habeant vehemens quoddam desiderium studendi; praestantis aut saltem mediocris sint ingenii; pietate in Deum ac devotione erga Deiparam, speciem filiorum Dei de se praebeant; naturalisque eorum indoles ad virtutum viam facile flexibilis sit. Animo ita sint composito et supra saecularia desideria humiliter elato, ut modestiam, submissionem intellectus et voluntatis, flexibilitatem practicam ostendant; moderata quoque irae et aliarum passionum temperies ... ita in illis elucere debet, ut prudenter conjici possit, quod fructuose et filialiter hunc clericalem statum suo tempore sint exornaturi."

7. In den vorhergehenden Auseinandersetzungen ist vorausgesetzt, dass die Knaben, die der Seelsorger zum Studium befördern will, sich in der Gemeinde und Schule desselben befinden. Werden ihm nun Knaben aus fremden Gemeinden angemeldet, so benehme er sich mit dem betreffenden Seelsorger und beobachte, insoweit es nöthig scheint, was im zweiten bis sechsten Punkt dieses Abschnittes gesagt ist.

8. Wenn man einen geeigneten Knaben gefunden hat, so entsteht die Frage: Soll man zuwarten, bis er selbst um Beförderung und Vorbereitungsunterricht bittet, oder soll der Seelsorger hierin die Initiative ergreifen? Allerdings ist es am angenehmsten, wenn der Knabe oder seine Eltern den Anfang machen. Indessen kommt es

nicht selten vor, namentlich auf dem Lande, dass Knaben hierzu zu schüchtern sind, oder dass ihre Eltern aus Unkenntnis und darum aus zu großer Furcht vor den Kosten nicht den Muth haben, den ersten Schritt zu thun. In diesem Falle soll der Seelsorger durch Belehrung und Aufmunterung die Sache in Fluss bringen.

9. Von großer Wichtigkeit ist bei der Auswahl auch die Frage nach den Vermögensverhältnissen der Knaben, beziehungsweise ihrer Eltern. Bei Kindern reicher Eltern ist die Frage überflüssig. — Hat ein Knabe nicht reicher Eltern die erforderlichen Eigenschaften und können seine Eltern einen Beitrag zu den Studienkosten leisten, ist außerdem sichere Aussicht vorhanden, dass das, was die Eltern nicht leisten können, anderweitig gedeckt wird, so fixiere man zuerst mit den Eltern den von ihnen zu leistenden Beitrag genau und bestimmt und nehme dann den Knaben an. Der Beitrag sei aber von solcher Höhe, dass die Leistung desselben der Familie des Schülers ein gewisses Maß von Opfern und Entbehrungen auferlege. Denn „was nichts kostet, achtet man nicht sonderlich und ist nicht viel wert“, sagt der Volksmund. Dann ist die Ausführung dieser (wie mir scheint) unerlässlichen Klugheitsregel für den Knaben ein beständiger Sporn zur Arbeitsamkeit, bringt ihm den Ernst des Lebens bei, bewahrt ihn vor Ausschreitungen, erhält ihn in Demuth und Bescheidenheit und bewirkt in ihm einen höchst segensreichen „Kampf ums Dasein“: sie erweist sich als ein ungemein wirksames Mittel zur Bildung eines guten, soliden Charakters. Oft wird er bei der Erinnerung an die Opfer und den Schweiß seiner Eltern und Geschwister, die für ihn arbeiten, denken wie der hl. Bernhard, der sich oft fragte: „Bernarde, ad quid venisti?“ — oder wie der heilige Erzbischof Willigis von Mainz, der im Andenken an seine arme und niedere Herkunft häufig zu sich gesagt haben soll: „Willigis, Willigis! Denk', woher du kommen bist!“ Aber auch den Eltern selbst wird die Leistung des Beitrages ein mächtiger Antrieb sein zur getreuen Erfüllung ihrer Elternpflichten gegenüber dem studierenden Sohne und zum innigen Gebet für denselben.

Wenn aber ein Knabe, beziehungsweise dessen Eltern, ganz mittellos sind, was dann? soll man ihn annehmen? Die Armut allein beweist noch keineswegs den Nichtberuf des Knaben; denn der hl. Petrus Damiani, der hl. Vincenz von Paul, Papst Hadrian VI., Papst Sixtus V., der selige Clemens Maria Hofbauer, der ehrwürdige Bartholomäus Holzhauser, der gottselige Pfarrer Vianney von Ars, eine Menge anderer tüchtiger Priester waren von Haus aus ganz mittellos und dennoch berufen. In diesem Falle soll jedoch vor allem der Knabe durch geistige und moralische Befähigung mehr als gewöhnlich hervorstechen, und dann muss der Seelsorger, der ihn befördern will, noch vor der Annahme sich über die Beschaffung der Geldmittel vergewissern. Einen solchen Jungen muss man während der Zeit des Vorbereitungsunterrichtes mit besonderer Sorgfalt prüfen

und beobachten; auch schadet es nichts, ihm bei passender Gelegenheit ausdrücklich zu erklären, dass, wenn er den berechtigten Erwartungen nicht entspreche, er das Studium aufgeben müsse.[1]) Uebrigens gestalten sich derartige Fälle in ihrem wirklichen Verlauf viel weniger gewagt und gefahrvoll, als man sie sich vor der Ausführung in einem zukünftigen Bilde ausmalt. Auch da hilft froher Muth, Gottvertrauen und ein wenig Energie über viele Schwierigkeiten hinweg.

10. Ich bemerke noch ausdrücklich, dass, wenn man nach passender Anwendung obiger Regeln und Rathschläge einen Knaben ausgewählt hat, man dennoch hauptsächlich infolge der Unreife des jugendlichen Alters zu keiner absoluten Gewissheit über Beruf oder Nichtberuf gelangen kann. Man begnüge sich mit der Wahrscheinlichkeit und empfehle die Sache Gott dem Herrn. „Revela Domino viam tuam (adde: et pueri studiosi) et spera in eo, et ipse faciet.“ (Ps. 36, 5.)

## II. Der vorbereitende Unterricht.

Nachdem man eine gute Auswahl getroffen, beginnt man den zum Eintritt ins Gymnasium vorbereitenden Unterricht. Das Wichtigste hierüber lässt sich an folgende Fragen knüpfen.

1. Welche Gegenstände soll der Unterricht umfassen? Unstreitig ist Latein das Hauptfach. Welche andere Fächer mit größerer oder geringerer Intensität zu betreiben sind, hängt ganz von der Classe ab, in welche der Schüler eintreten soll. Mit dem Latein mache man den Anfang. Nach einigen Wochen wird der Lehrer schon so ziemlich ein klares Urtheil gewonnen haben, für welche Classe der Knabe in einer bestimmten Zeit vorbereitet werden kann. Dann beginne man, entsprechend der Classe, die man sich zum Ziele gesteckt, auch den Unterricht in anderen Fächern, in denen er wohl bewandert sein muss, um die Aufnahmeprüfung gut bestehen und in jener Classe ohne besondere Schwierigkeit mitfortkommen zu können. Hierbei lege man besonderes Gewicht auf die etwa nothwendigen fremden Sprachen (z. B. Griechisch, Französisch), auf Deutsch (Orthographie, Satzbau, Aufsatz), Mathematik (Rechnen, Geometrie), Geschichte, Geographie (auch auf die der alten Welt), auf das Wichtigste aus der griechischen und römischen Mythologie. — Doch hierüber lassen sich bestimmte Rathschläge nicht geben; den praktischsten Weg findet der erfahrene Lehrer von selbst.

2. In welchem Alter sollen die Knaben stehen, die man annimmt? Kinder wohlhabender Eltern schaffe man wenn möglich gleich, wenn sie das erforderliche Alter haben (10. Jahr), in ein

[1]) Es kommt vor, dass Knaben, die man anfangs für geeignet hält, sich im Verlauf des Vorbereitungsunterrichts als ungeeignet und untauglich erweisen. Deshalb nehme man jeden nur bedingungsweise an. Muss man ihn entlassen, so zögere man nicht zu lang und sorge liebevoll, dass er anderswo entsprechend untergebracht werde, z. B. auf der Post, in Eisenbahnbureaux u. dgl.

gutes Knabenseminar oder Convict 2c. Die Mehrausgaben, die dadurch entstehen, werden aufgewogen einerseits durch die bedeutenden Vortheile eines gediegenen systematischen Classenunterrichtes, der ja an sich dem Privatunterricht vorzuziehen ist, andererseits durch die solide, echt religiöse Erziehung, die den Jünglingen in solchen Anstalten zutheil wird.

Kinder, deren Eltern schon mehr auf Sparen sehen müssen, oder die theilweise oder ganz fremder Unterstützung bedürfen, nehme man erst nach zurückgelegtem 12. oder 13. Lebensjahre. Dies sage ich, auf viele Erfahrungen gestützt. Zur Begründung diene folgendes. Kinder aus Volksschulen, namentlich ländlichen, Kinder aus Bauern- und Handwerkerfamilien oder aus der Classe der sogenannten Ungebildeten haben (wie mir die Erfahrung häufig bestätigt hat) vor dem bezeichneten Alter noch nicht jene Entwicklung der geistigen Fähigkeiten, in manchen Fächern, z. B. im Deutschen, auch noch nicht jene Kenntnisse und geistige Gewandtheit, die zu einem derartigen Unterricht, wie wir ihn hier im Auge haben, erwünscht, um nicht zu sagen: nothwendig ist. Durch den Vorbereitungsunterricht sollen Ausgaben, Zeit und Mühen gespart werden. Bereitet man nun Knaben vor z. B. für die dritt-, viert- oder fünftunterste Classe des Gymnasiums (in Bayern: 3., 4., 5. Lateinclasse, in Preußen Quarta, Unter- und Ober-Tertia), so wird man gerade im Sprachunterricht, im deutschen Aufsatz, in Algebra und Geometrie, alsbald finden, dass sie vor dem 12. Jahre noch zu unbeholfen, zu unwissend, geistig zu ungelenkig sind. Man hat dann große Last mit ihnen; viel Zeit und Mühe wird dann unnöthig verschwendet.

Nimmt man sie aber nach dem vollendeten 12. oder 13. Lebensjahre und lässt man sie durch die zuständige Schulbehörde vom Besuch der Volksschule befreien, was bei geeigneter Begründung kaum verweigert werden dürfte, so erreicht man in verhältnismäßig kurzer Zeit und mit viel geringerer Mühe das beabsichtigte Ziel. Gegen das Gesagte (ich weiß es recht gut) kann man viele Einsprüche erheben. Nichtsdestoweniger bin ich durch eigene Erfahrung zu obiger Praxis gelangt, aus der ich folgende Beispiele anführe. Ein Junge von 13 Jahren erreichte in zehn Monaten die Unter-Tertia[1]), einer von 13¼ Jahren in 14 Monaten die Ober-Tertia, ein dritter von 13½ Jahren in 1½ Jahren die Ober-Tertia, ein vierter von 14 Jahren und ein fünfter von 15¼ Jahren in 2 Jahren die Unter-Secunda, ein sechster von 14 Jahren in 7 Monaten die Quarta, ein siebenter von 13 Jahren in 1½ Jahren die Unter-Tertia, und so könnte ich noch eine ziemlich lange Reihe aufzählen. Ich füge noch bei, dass zwei Söhne von höheren Beamten, 14 Jahre alt, in 6 Monaten das griechische Pensum der Unter- und Ober-Tertia gut

---

[1]) In Preußen heißt die unterste Classe des Gymnasiums Sexta, dann folgen V., IV., III. b, III. a, II. b, II. a, I. b, I. a.

erlernten. Ich wiederhole daher: man nehme die Jungen, namentlich auf dem Lande, erst im 13. oder 14. Lebensjahre!

3. Für welche Classe und wie lange soll man vorbereiten? In Anbetracht der heutigen Verhältnisse und der jetzt üblichen Unterrichtsziele und Unterrichtsmethoden ist anzurathen, die Schüler, wenn man sie im 13. oder 14. Lebensjahre annimmt, höchstens für Unter- oder Ober-Tertia (III. b oder III. a, in Bayern die 4. oder 5. Lateinclasse) vorzubereiten. Dazu genügen 1½ oder 2 Jahre, auch für mittelmäßig begabte Schüler. In diesem Falle erlangen sie im 20. Jahre das Reifezeugnis. Mehr als zwei Jahre sollte der Vorbereitungsunterricht nicht dauern.

4. Welche Methode soll man anwenden und welche Bücher gebrauchen? Im Anfange befolge man mit eiserner Consequenz das „Festina lente!“ Alles Gewicht lege man auf eine gründliche Erlernung und Einübung der Formenlehre. Da ist alles von weittragenden Folgen, alles wichtig: das Lernen der grammatischen Regeln, besonders der Paradigmata, das unablässige Uebersetzen aus der Muttersprache in die fremde Sprache, namentlich auch das Auswendiglernen der Vocabeln. Sitzt die Formenlehre gut, so wird das Erlernen und Einüben der Syntax und das Lesen der Schriftsteller für den Schüler doppelt leicht, freudig und genussreich. — Dann gewöhne man den Schüler gleich von vorneherein an selbständiges Denken und Arbeiten, behandle ihn kräftig und milde zugleich, vermeide ebenso sehr zu große Strenge und Härte als übertriebene Zartheit und Weichheit, wecke in ihm Energie und Sinn für gediegenes und rastloses Schaffen, verbunden mit ruhigem und ernstem Ueberlegen. Die Behandlungsweise des Lehrers gerade während der Vorbereitungszeit trägt sehr viel zur Bildung des Charakters bei; sie muss darauf hinarbeiten, dass der Schüler in seinen Arbeiten gewissenhaft, gründlich, pünktlich, in den Erholungen und Spielen heiter, im Umgang anständig, höflich, gefällig, im Betragen ernst und männlich werde.

Was die Bücher betrifft, so gebrauche man unbedingt jene, die in den unteren Classen des Gymnasiums eingeführt sind, dem der Junge einst übergeben werden soll.

5. Soll der Geistliche allein den Unterricht übernehmen? Allerdings in den alten Sprachen! Für die übrigen Fächer gewinne man brave, gutgesinnte Lehrer oder Lehrerinnen oder einen benachbarten Confrater. Gewöhnlich begnügen sich erstere mit einer geringen Vergütung, manchmal auch nur mit dem Gotteslohn. Dem lieben Confrater mache man klar, ein wie überaus verdienstreiches Compagniegeschäft ihm damit angeboten wird! — Allerdings muss der Seelsorger das gute Werk, dem gegenwärtige Abhandlung gilt, der ihm obliegenden Seelsorge gegenüber nur als Nebenarbeit betrachten und behandeln; aber er darf überzeugt sein, dass der liebe Gott, der ge-

sagt hat: „Bittet den Herrn der Ernte, daſs er Arbeiter in seinen Weinberg sende,“ sein Wirken in der Seelsorge mit reichem Segen belohnen wird.

### III. Die Bildung des Charakters.

Der Lehrer soll nicht nur unterrichten, sondern auch erziehen, nicht nur mit der Entwickelung der geistigen Fähigkeiten, sondern auch mit der Veredelung des Herzens, mit der Ausbildung des Willens und des Charakters seiner Schüler sich befassen.

„Charakter nennt man die mit Bewuſstsein sich gleichbleibende Willenskraft, das Gute zu thun und das Böse zu unterlassen. Damit der Wille diese Kraft besitze und sich immer gleichbleibe, muſs er von frühester Jugend an in dieser Richtung geübt werden. Er muſs entweder aus sich selbst oder von anderen angeleitet, die Fehler und Auswüchse, die ihm anhaften, mit Muth und Ausdauer bekämpfen und nicht ruhen, bis er sie gänzlich beseitigt. Dann muſs er sich im Guten: in der Ordnung, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Mäßigkeit, Keuschheit, Arbeitsamkeit 2c. üben und so lange in dieser Uebung fortfahren, bis er sich diese Tugenden ganz angewöhnt, d. h. sich in der Ausübung derselben so festgesetzt hat, daſs sie ihm zur zweiten Natur geworden und er fast nicht mehr anders als ordentlich, gerecht, wahrhaftig, mäßig, arbeitsam 2c. sein kann. Glücklich derjenige, der in den Kinderjahren einen charakterfesten Vater oder einen grundsätzlich entschiedenen Lehrer gefunden, in dessen Willen er sich nolens volens hat fügen müssen. Bei ihm ist der Anfang zur Ausbildung des Charakters gemacht; in der reiferen Jugend ist das Begonnene nur fortzusetzen und zu vollenden.“[1])

Beharrliche Consequenz im Denken und Handeln, eiserner Fleiß, Bescheidenheit und Demuth, Gehorsam, Mäßigkeit, Selbstbeherrschung, Ueberwindung, Entbehrung, Opfer, Gefügigkeit unter die Leitung der Vorgesetzten, Aufrichtigkeit, wahre Ehrerbietigkeit gegen die Oberen und ältere Leute, Sparsamkeit: das sind gewisse Punkte, auf die zurückzukommen der Unterricht häufig Gelegenheit bietet. Zu einem männlich festen, edlen Charakter lege man die Keime schon im Knabenalter des Studenten! Eine köstliche Lectüre von dergleichen Dingen bietet das oben angeführte Büchlein von Krier, das man jedem Studenten schon frühzeitig in die Hand geben kann und soll.

---

## Winke zur Abhaltung des Brautexamens.

Von Stadtpfarrer und Kämmerer J. E. Ritter in Heideck, Bayern.

Unstreitig ist die Abhaltung des Brautexamens einer der wichtigsten Zweige der katholischen Seelsorge. Die Instr. Past. Eystet-

---

[1]) Krier, Der Geist des Convictes. Freiburg. Herder. 1889. S. 56 f. Preis 80 Pf.

tensis sagt hierüber:[1]) Maximi enim momenti res est, ut in hoc examine, quod iniqua ex charitate nunquam condonandum est, sponsi non solum necessaria de praecipuis doctrinae religionis capitibus doceantur, ne conveniant rudes vel ut ethnici, utque non tantum de obviis matrimonii impedimentis sollicite interrogentur, ne absque valore jungantur, sed ut insuper magna cum prudentia paternaque severitate de iis, quae licent conjugibus inter sese, quae non licent, probe instruantur, ne ignoranter abutentes licentia maritali laqueum sibimetipsis injiciant eo nonnisi difficillime aut omnino non extricandi, adeoque cum fornicatoribus ejiciendi.

Im folgenden gibt dann genannte Instructio die Materia des Brautexamens an:[2]) a) Doctrina christiana; b) mutuum adjutorium vitae et fides conjugalis; c) usus matrimonii; d) officia conjugum erga proles circa educationem christianam; e) obligatio sponsorum ante benedictionem nuptiarum; f) instructio de digna praeparatione ad matrimonii sacramentum suscipiendum; g) inquisitio in impedimenta matrimonii.

Im weiteren Unterrichte folgt dann eine nähere Erklärung dieser einzelnen Punkte und eine Anweisung, wie der Seelsorgsgeistliche dieselben zu behandeln und die Brautleute hierin zu unterweisen hat. Es kann für jeden Seelsorgspriester, besonders für den Pfarrer, nur von Nutzen sein, wenn er diesen Paragraph öfters, zumal vor Abhaltung eines Brautexamens, durchgeht. — Die Zeiten werden Gott sei Dank vorüber und jene Pfarrer werden wenige sein, welche sich damit begnügten, dass die Brautleute das „Vaterunser" und den „Glaube an Gott Vater" beten konnten und dann im Frieden entlassen wurden. Schreiber dieser Zeilen kannte einen dieser Herren. Der Bräutigam, dem vornehmeren Stande angehörig, rühmte oder brüstete sich nach dem Examen, dass er diese Gebete nicht fertig gebracht hätte, wenn nicht seine Braut mitgebetet hätte. Sechs Wochen nach der Hochzeit verließ er die Frau, fiel vom Glauben ab und heiratete eine Protestantin.

Die nachfolgenden Zeilen wollen nun keineswegs einen erschöpfenden Unterricht über Abhaltung des Brautexamens geben, denn hierüber ist bereits viel Praktisches und Unpraktisches geschrieben worden, sondern nur eine Anleitung bieten, wie das Brautexamen gehalten werden könnte, damit alle die von der Instr. Past. Eyst. angeregten Punkte besprochen werden.

Der mittlere Katechismus für die Diöcese Eichstätt zum Gebrauche in den Volksschulen Bayerns enthält im Unterrichte über das Sacrament der Ehe folgende zwei Fragen:

I. Was haben sich jene zu merken, die in den Ehestand zu treten gedenken? (Sechste Frage von der Ehe.)

---

[1]) Tit. XII. Sect. II. cap. III pag 350. ed. 1a. 1854. — [2]) ibid.

II. Welches sind die Pflichten der Eheleute? (Fünfte Frage von der Ehe.)

I. Die Antwort auf diese Frage lautet: Sie sollen 1. nicht leichtsinnig sich verloben; 2. gehörig unterrichtet und frei von Ehehindernissen sein; 3. in dem Brautstande unschuldig leben; 4. mit reiner, gottgefälliger Weise in den Ehestand treten; 5. vor ihrer Verehelichung würdig beichten und communicieren. An der Hand dieser Antwort kann der Pfarrer oder derjenige, der das Brautexamen hält, den Brautleuten vieles sagen, was sie wissen müssen und sich überzeugen, ob sie in doctrina christiana hinreichend unterrichtet sind. Gehen wir auf die einzelnen Punkte näher ein:

ad 1. Sie sollen sich nicht leichtsinnig verloben. Hier kann in Kürze eine Belehrung über die Sponsalien, deren Abschließung, Giltigkeit, Folgen und Auflösung u. s. w. gegeben werden; besonders wird der Examinant auch jene Fälle aufzählen, unter welchen auch giltig geschlossene Sponsalien einseitig gelöst werden können, und er wird mit heiligem Ernste den Brautleuten ans Herz legen, dass sie allenfallsige Defecte, natürliche oder moralische, einander gegenseitig offenbaren, dass dies eine Gewissenspflicht und unter schwerer Sünde geboten ist und dass sie verbunden sind, eher von der Verbindung abzustehen, falls sie moralische Defecte nicht offenbaren können und wollen, als dass sie Ursache werden zum beständigen Unfrieden in der nachfolgenden Ehe. Wenn dies geschieht, dann kann es gewiss nicht vorkommen, sofern die Brautleute noch Gewissen haben, dass die Frau sieben Monate oder gar schon acht Wochen nach der Hochzeit Mutterfreuden erlebt, ohne dass der Mann von einer Vaterschaft etwas wusste oder weiß.

ad 2. Sie sollen gehörig unterrichtet und frei von Ehehindernissen sein. Sie sollen a) gehörig unterrichtet sein. Sind die Brautleute bei dem Examinanten selbst in die Schule und in den Unterricht gegangen oder hat er sonstwie genügende Kenntnis, dass die Brautleute hinreichend unterrichtet sind, wie dies in kleineren Pfarreien möglich ist, so mögen Fragen de doctrina christiana unterlassen werden. Eine Frage jedoch dürfte auch in diesem Falle an die Brautleute gestellt werden, nämlich über die Spendung der Nothtaufe, da dieser Fall besonders für die Braut praktisch werden kann. Anders gestaltet sich die Sache, wenn die Brautleute dem Examinanten fremd oder nach seiner eigenen Kenntnis nicht hinreichend unterrichtet sind. Hier wird er Rechenschaft verlangen de praecipuis doctrinae religionis capitibus, wie die Instr. Past. Eyst. l. c. sagt, und zwar lässt er sie den „Glaube an Gott Vater“, die zehn Gebote, die fünf Gebote der Kirche, die sieben Hauptsünden — Unterschied zwischen Tod- und lässlichen Sünden, die sieben heiligen Sacramente und die üblichen Gebete, die jeder katholische Christ beten und wissen soll, aufsagen. Die Instr. Past. Eyst.[1])

[1]) Tit. XII. Sect. I cap. II § 1. S. 266

sagt hierüber: Poterit tamen etiam parochus interdicere matrimonia, si impedimentum opponatur .... aut si sponsi non fuerint in rudimentis christianae religionis instructi ... Citiert ist hiezu Bened. XIV. Etsi minime 7. Febr. 1742 § 11: „Cum matrimonio jungendi non sint, si parochus, ut debet, prius interrogando deprehenderit, marem seu feminam, quae ad salutem necessaria sunt, ignorare... Es ist hier nicht unterschieden zwischen dem, was die Brautleute necessitate medii, und dem, was sie necessitate praecepti wissen müssen. Da aber in der genannten Instr. Past. ausdrücklich bemerkt ist: Die Brautleute sollen belehrt werden de praecipuis doctrinae religionis capitibus: so ist auch vorausgesetzt, dass sie hierin nicht unwissend sein dürfen, dass sie es wissen sollen und wenn sie es nicht wissen, soll der Pfarrer sie belehren, damit sie wissen, was zu ihrem Heile nothwendig ist.

b) Die Brautleute sollen frei von Ehehindernissen sein. Hier ist Gelegenheit, das Nothwendigste über die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Ehehindernisse, besonders über Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft zu sagen. Mit aller Discretion mag der Examinant an Beispielen auch die ex copula illicita entstehende affinitas erklären, wenn es nothwendig erscheint. Darnach stelle der Pfarrer allen Ernstes an die Brautleute und an die Zeugen die Frage, ob ihnen keinerlei Hindernis bekannt sei und mache sie aufmerksam auf die Folgen, wenn sie ein solches verschweigen. Unverantwortlich ist es, wenn hierüber der Pfarrer oder wer sonst das Brautexamen hält, keine Erklärung gibt oder keine Frage stellt. Kommt es ja doch öfter vor, dass Brautleute und Zeugen geflissentlich, auch wenn sie gefragt werden, ein ihnen bekanntes Ehehindernis verschweigen oder ableugnen; umsomehr, wenn sie gar nicht gefragt werden. Hiezu ein paar Fälle: Ein Pfarrer von der älteren Garde hatte die Gepflogenheit, um die Verwandtschaftsverhältnisse nicht zu fragen, zumal wenn Bräutigam und Braut aus entlegenen Orten waren. Ein Witwer wollte die Nichte seiner verstorbenen Frau heiraten, die schon zu Lebzeiten der Frau im Hause war und die Kranke pflegte. Sie legten Sponsalien ab, wurden regelmäßig in der Pfarrei des Bräutigams und der Braut verkündet; kein Mensch kümmerte sich um ein bestehendes Ehehindernis, bis der Verkündschein vom Pfarrer der Braut kam, der ihn durch die Post tags zuvor dem Pfarrer des Bräutigams zusandte, in welchem auf das bestehende Hindernis hingewiesen war. Nun erst wurde die Hochzeit inhibiert, bis die Dispens von Rom kam. Ein anderer Fall: Zu einem Pfarrer kam einmal ein älterer Mann der Pfarrei, der ihm sagte, dass nächstens Brautleute kommen werden, die im dritten Grade blutsverwandt seien. Der Pfarrer informierte sich, fertigte den Stammbaum, die Brautleute kamen und verneinten natürlich die Frage, ob sie nicht verwandt seien, bis ihnen der Pfarrer den Stammbaum zeigte; dann wussten sie allerdings, dass sie weitschichtig ver-

wandt seien. Dieser letztere Fall zeigt, wie gut es ist, wenn in einer Pfarrei gewissenhafte Leute sind, die solche Sachen zur Anzeige bringen. Gut wird es deswegen auch sein — es sei dies nur nebenbei bemerkt — wenn der Seelsorgspriester zuweilen darauf in Predigten hinweist, dass die Proclamationen in der Absicht vorgenommen werden, damit die Parochianen ein allenfalls ihnen bekanntes Hindernis zur Anzeige bringen und dass dies für jeden eine Gewissenspflicht sei. — Wenn verwitwete Personen zum Brautexamen kommen, die sehr bald nach dem Tode des ersten Ehegatten vielleicht eine Person heiraten, die schon bei Lebzeiten des ersten Gatten im Hause war, ist gleichfalls mit allem Ernste und mit schonender Vorsicht auf das impedimentum criminis aufmerksam zu machen.

ad 3. Die Brautleute sollen im Brautstand unschuldig leben. Hier wird der Examinator besonders betonen, dass der Brautstand eine Zeit der Vorbereitung auf das große Sacrament der Ehe sei und demnach diese Zeit wie jede Zeit der Vorbereitung auf den Empfang eines Sacramentes heilig zugebracht werden müsse, ja noch heiliger, als beim Empfange jedes anderen Sacramentes, weil die Gnade des Ehesacramentes, wenn sie auch keinen Charakter eindrücke, für das ganze Leben wenigstens des Einen Brauttheiles währen soll, dass demnach jede Sünde contra honestatem et pudicitiam gravierender sei, dass den Brautleuten durchaus nichts erlaubt ist, was im Ehestand erlaubt ist und dass sie insbesondere vor der wirklichen Verehelichung nicht unter einem Dache wohnen dürfen. Diese Pflicht muss den Brautleuten als Gewissenspflicht eingeschärft werden und ist in ihnen besonders auch das Anstandsgefühl zu wecken.

ad 4. Die, welche sich verehelichen wollen, sollen mit reiner, gottgefälliger Absicht in den Ehestand treten. Hier kann die große Heiligkeit des Ehesacramentes erklärt und besonders auf das erhabene Beispiel des jungen Tobias und seiner Braut Sara hingewiesen werden. Die Stellen des Buches Tobias 8, 5. und 3, 16—18 geben Anhaltspunkte zu schöner, fruchtbringender Belehrung über diesen Punkt.

ad 5. Die Brautleute sollen vor ihrer Verehelichung würdig beichten und communicieren. Die Instr. Past. Eyst. sagt:[1] „Non igitur abs re suadetur congruo ante nuptias tempore confessio generalis; ut a prudenti directore spirituali conscientiae, famae aut justitiae consulatur.“ Deswegen ist den Brautleuten allen Ernstes der Rath zu ertheilen, dass sie eine Generalbeicht ablegen und zwar congruo ante nuptias tempore. Diese geeignete Zeit zur Ablegung einer Generalbeicht dürfte gleich nach dem Brautexamen oder wenigstens acht Tage vor der Hochzeit sein. Da haben die Brautleute noch frisch im Gedächtnis, was sie im Brautexamen gehört haben; da haben sie eher Zeit sich zu sammeln und wenn allen-

[1] Tit. XII. S. II. Cap. III. S. 352.

falls ein verborgenes Ehehindernis entdeckt wird, kann noch rechtzeitig um Dispens gesorgt werden. Selbstverständlich gebe der Pfarrer den Brautleuten die Erlaubnis, diese Beicht bei einem beliebigen Priester abzulegen und bestehe durchaus nicht darauf, dass diese Beicht bei ihm abgelegt werde. Drei Tage vor der Hochzeit oder noch besser am Tage vor der Hochzeit sollen dann die Brautleute nochmal beichten und sehr lobenswert wäre es, wenn sie am Tage der Copulation die heilige Communion empfangen und so Jesum zur Hochzeit laden würden. Gezwungen können sie hiezu nicht werden. Eine kurze Anleitung zur Ablegung der Generalbeicht nach dem Dekalog und nach den Geboten der Kirche wird hier der Pfarrer den Brautleuten geben; die Nothwendigkeit derselben wird besonders bei denjenigen betont werden müssen, die im ledigen Stande ein schlüpfriges Leben führten; die Nützlichkeit ist allen Brautleuten anzurathen. Das wäre das Nothwendigste über den ersten Punkt.

Wir kommen nun zu Punkt

II. Welches sind die Pflichten der Eheleute? (Frage 5. über die Ehe im citierten Katechismus.) Die Antwort lautet: Die Eheleute sollen: 1. In Eintracht, Liebe und ehelicher Treue miteinander leben, bis der Tod sie scheidet; 2. sich gegenseitig durch gottseligen Wandel bauen; 3. ihre Kinder in der Gottesfurcht gemeinschaftlich erziehen; 4. der Mann soll das Weib nähren und pflegen; das Weib soll in allem, was recht und ehrbar ist, dem Manne gehorsamen. Der vierte Punkt kann mit dem ersten vielfach vereiniget werden; denn die gegenseitige Liebe fordert vom Manne, dass er das Weib pflege und dass das Weib dem Manne gehorche, wie die Kirche Christo unterthänig ist. Also

ad 1. Liebe und Treue, das sind die zwei wesentlichsten Pflichten des Ehestandes. Beide sind sinnreich dargestellt in dem Ring und in dem gesegneten Wein. Der Ring wird an den Goldfinger der linken Hand gesteckt, weil, wie man sagt, in ihn direct das Blut vom Herzen fließt. Die Liebe muss demnach eine herzliche, eine aufrichtige sein, und wie der Ring gewöhnlich aus edlem Metall, aus Gold ist, so muss auch die Liebe eine edle, eine wahrhaft christliche sein. Der Ring hat keinen Anfang und kein Ende und er wird als theures Kleinod gut verwahrt, dass man ihn ja nicht verliere; er wird gesegnet. So soll also auch die Liebe eine beständige, das kostbarste Gut der Ehe, eine heilige sein. Aehnliches sagt auch der gesegnete Wein: bibe amorem S. Joannis. Diese Liebe befiehlt der hl. Paulus in seinem Briefe an die Epheser 5, 22—25. Diese Schriftstelle kann und soll den Brautleuten recht nutzbar erklärt werden. — Wo wahre Liebe zwischen den Eheleuten herrscht, da herrscht auch gegenseitige Achtung, Friedfertigkeit, — Gehorsam und Schweigsamkeit, gegenseitiges Vertrauen, dagegen Verschwiegenheit gegen andere und gegenseitige Hilfeleistung. Die Liebe schließt dann auch die eheliche Treue in sich; denn was man liebt, das verläßt

man nicht, vertauscht man nicht. Da heutzutage der Ehebruch leider nicht selten ist, nicht bloß in den großen Städten, so wird hier der Pfarrer den Brautleuten mit aller Discretion, aber auch mit allem Ernste die Heilighaltung der ehelichen Treue erklären und dabei wieder auf das Sinnbild derselben, auf den Ehering hinweisen; er wird ihnen kurz sagen, worin der Ehebruch besteht und besonders auf die schändliche Gewohnheit, die in manchen Gegenden besteht, dass nämlich die Männer in Gesellschaften schlüpfrige Reden führen, aufmerksam machen und ihnen die schwere Sündhaftigkeit der Verletzung der ehelichen Treue und die schrecklichen Folgen dieser Sünde ins Gedächtnis rufen.

ad 2. Die Eheleute sollen sich gegenseitig durch gottseligen Wandel erbauen. Hier ist der Ort, den Brautleuten das gemeinsame Gebet, die Pflege der herkömmlichen Hausandachten, den öftern Empfang der heiligen Sacramente, den regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen dringend ans Herz zu legen.

ad 3. Die Eheleute sollen ihre Kinder in der Gottesfurcht gemeinschaftlich erziehen. — Wann beginnt die Erziehung der Kinder? Sie beginnt mit der Zeugung. „Ich habe alle meine Kinder im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit erzeugt, und darum habe ich jetzt den Trost, dass sie, Gott sei Dank, mir Freude bereiten;“ so sprach einmal ein frommer Mann. Der hl. Paulus sagt: „Ihr möget essen oder trinken oder etwas anderes thun, so thut alles zur Ehre Gottes.“ (I. Cor. 10, 31.) Und wiederum: „Alles was ihr thuet in Wort oder Werk, das thuet alles im Namen des Herrn Jesu Christi und danket Gott dem Vater durch ihn. Col. 3, 17. Gleich darauf sagt der Apostel v. v. 18 und 19. „Ihr Weiber seid unterthan euren Männern, wie sich's ziemet im Herrn. Ihr Männer liebet eure Weiber und seid nicht bitter gegen sie.“ Die Braut des Tobias betete zu Gott: „Du weißt, Herr, dass ich nie einen Mann begehrt und meine Seele rein gehalten habe von aller Begierlichkeit. Einen Mann zu nehmen habe ich eingewilliget in deiner Furcht, nicht aus meiner Lust.“ Tob. 3. 16. 18. Und Tobias flehte zu Gott: „Herr, du weißt, dass ich nicht der Wollust wegen meine Schwester zum Weibe nahm, sondern allein aus Liebe zur Nachkommenschaft, durch welche dein Name von Ewigkeit zu Ewigkeit soll gepriesen werden.“ Tob. 8, 9. — Diese und ähnliche Schriftstellen lassen sich sehr gut verwerten zum Unterrichte über den Usus matrimonii, der hier bei der Belehrung über die Kindererziehung am füglichsten eingeflochten werden kann. Soll der Examinator den Brautleuten hierüber eine Belehrung geben und was soll er ihnen sagen? Es ist Pflicht des Seelsorgers, die Brautleute über den usus matrimonii oder über das debitum conjugale zu unterrichten; darüber besteht kein Zweifel. Die wohlfeile Ausrede: „unsere Leute wissen schon selbst, was sie zu thun haben,“ wie einmal ein Pfarrer seinem Kaplane antwortete, der ihn fragte, was er hierüber den Brautleuten sage, oder

sie sollen nur andere Eheleute fragen, ist offenbar verwerflich. Aber was soll der Seelsorger hierüber den Brautleuten sagen? Nicht zu viel und nicht zu wenig. Es ist offenbar höchst taktlos, wenn nicht mehr, wenn der Seelsorger die Brautleute auf alle Sünden aufmerksam macht, die allenfalls im Ehestande begangen werden können, so dass nicht bloß die noch unverdorbenen Brautleute, sondern auch die schon länger verheirateten Zeugen in ihrem Scham- und Ehrgefühl verletzt werden. Mit heiligem Ernste, der aber keineswegs darin besteht, dass der Examinator, gleich als müsste er selbst fürchten, das Schamgefühl zu verletzen oder geistig von unreinen Gedanken befleckt zu werden, die Augen schließt oder dieselben zum Himmel erhebt, oder die Brautleute ermahnt, mit ihm zuerst ein kurzes Gebet zu verrichten zur Verhütung aller bösen Gedanken und Versuchungen — solche Schwächen darf sich der katholische Priester nicht geben, — also mit heiligem Ernste, aber auch mit aller Klugheit sage der Seelsorger den Brautleuten quae licent conjugibus intersese, quae non licent, ne ignoranter abutentes licentia maritali laqueum sibi injiciant. In einer Standespredigt für Verheiratete bemerkte der Prediger sehr delicat über diesen Punkt ungefähr folgendes: „Es gibt Männer, die zwar Männer, aber nicht Väter sein wollen; und es gibt Weiber, die zwar Weiber, aber nicht Mütter werden wollen;“ und fügte dann hinzu, dass ein derartiges Verhalten im Ehestande sehr schwer sündhaft ist. Der dreifache Zweck der Ehe, nämlich: die Erhaltung und Vermehrung des Menschengeschlechtes und somit die Vermehrung der Zahl der Auserwählten; das Heilmittel gegen die Begierlichkeit des Fleisches und die Ehe als Bild Christi und seiner Kirche geben dem Seelsorger die Anhaltspunkte zur Belehrung in dieser Pflicht. — Der Seelsorger hat insbesondere beim Brautexamen die Brautleute darauf aufmerksam zu machen, dass sie den Beichtvater um Belehrung und um Aufklärung bitten, wenn sie irgendwie Zweifel in dieser Beziehung hegen. Was der hl. Paulus I Cor. 7, 3—5 und ibid 29—31 über das debitum conjugale und über das Zusammenleben der Verheirateten lehrt, kann hier recht gut und praktisch erklärt werden. — Daran knüpfe der Seelsorger den Unterricht über die Erziehung der Kinder, besonders über das, was in öffentlichen Predigten und Christenlehren nicht gesagt werden kann, wie z. B. über das Verhalten der Eheleute in der Zeit, wo sie mit Freuden dem Segen der Ehe entgegensehen, über die Enthaltsamkeit, die einige Zeit vor und nach der Geburt und zur Zeit der Stillung des Kindes empfohlen wird, über die Nothtaufe und die Verpflichtung, für die rechtzeitige Spendung der heiligen Taufe und für gute christliche Taufpathen zu sorgen, über die Ernährung der Kinder in den ersten Monaten, Pflege und Reinlichkeit derselben; über die rechtzeitige Entfernung der Kinder, wenn sie anfangen zum Bewusstsein zu kommen, aus dem Schlafgemach der Eltern und über die Scheidung der noch kleinen Kinder nach

Geschlechtern bezüglich der Schlafstätten. Sehr zu empfehlen ist den Brautleuten, daſs sie alle Vorsicht und Wachsamkeit üben, damit nicht etwa die noch unschuldigen Kinder von schlechten Dienstboten verdorben werden; darum sollen sie nicht dulden, daſs die Kinder bei Dienstboten schlafen. Aber auch jene Pflichten bezüglich der Kindererziehung, die öffentlich in Predigten und Katechesen behandelt werden dürfen, schärfe der Seelsorger recht dringend den Brautleuten ein und bemerke, daſs von der guten Erziehung der Kinder nicht bloß das Heil der Kinder, sondern auch das der Eltern abhänge.

Nach dieser Belehrung sollen sich die Zeugen entfernen, heißt es in der Eichst. Past.-Instr. l. c., und der Seelsorger frage Bräutigam und Braut getrennt, ob ihnen kein Hindernis bekannt, ob sie nicht das Gelübde der Keuschheit abgelegt oder ob sie nicht schon anderwärts durch ein giltiges Versprechen gebunden sind. Jetzt erst soll das Versprechen feierlich in Gegenwart der Zeugen, die wieder eintreten, abgenommen werden. Offenbar ist erst jetzt die richtige Zeit, das Eheversprechen abzunehmen, nachdem die Brautleute hinreichend über den Zweck und die Bedeutung der Sponsalien, über die Pflichten der Braut- und Eheleute genugsam unterrichtet sind. Das Eheversprechen vorher abnehmen und dann erst das Brautexamen folgen lassen, ist ungeeignet und fehlerhaft, weil ja noch nicht bekannt ist, ob die Brautleute sich ein giltiges Versprechen geben können. Was die Feierlichkeit des Versprechens der künftigen Ehe, die Sponsalien, betrifft, schreibt die Eichst. Past.-Instr. Appendix pag. 12 vor, daſs der Pfarrer ein Crucifixbild und zwei brennende Kerzen vor die Brautleute stelle, mit Talar, Superpelliceum und Stola angethan den Brautleuten das Versprechen abnehme. Die gleiche Vorschrift enthält das Manuale Rituum Eystettense (1879) cap. XIII § 1., wo es heißt: „Protocollo . . . . excepto Parochus, imagine Crucifixi cum cereis accensis ob oculos posita, vestitus indumento talari ac superpelliceo et stola alba indutus, praesentibus testibus jubeat sponsos renovare coram Deo et Ecclesia promissionem datam.“ Es ist hier offenbar das Versprechen gemeint, welches sich die Brautleute schon früher entweder privatim oder vor Zeugen beim sogenannten Heiratstag oder vor Gericht bei der notariellen Zuschreibung gegeben haben.

Nachdem die Instr. Past. Eystett. im Jahre 1854 neu herausgegeben war, hatte ein Pfarrer bezüglich der Feierlichkeit der Sponsalien Bedenken, indem hiedurch bei Schwachen und Leichtsinnigen die Meinung erregt werden könnte, daſs sie nun bereits einander angehören und so veranlaſst werden können, die Rechte der Ehe zu anticipieren; und er stellte an die oberhirtliche Stelle die submisseste Bitte, es möge ihm gnädigst erlaubt werden: a) statt der Abnahme eines förmlichen Versprechens de futuro sich bloß durch Fragestellung zu vergewissern, daſs die Brautleute entschlossen seien, einander zu ehelichen; b) Chorrock und Stola, die Darreichung der Hände seitens

der Brautleute und die Approbation durch den Segen weglassen zu dürfen. Die oberhirtliche Stelle antwortete ihm unterm 23. Januar 1855, „daſs sie keinen Grund habe, die Anordnungen bezüglich der Solemnität der Sponsalien zu ändern, daſs die Adoptierung dieser anderswo bereits 300jährigen Form mit Erwägung aller Umstände von der oberhirtlichen Stelle geschehen sei, indem dieselbe ihren guten Grund in der kirchlichen Auffassung der Sponsalien habe. Cfr. Inst. Past. p. 263 § 2. Not. 4 et 5. Eine begründete, zu irriger Auffassung, respective Verwechslung des Consens de futuro et praesenti matrimonio seitens der Brautleute könne hiebei nicht platzgreifen, wenn, was vorausgesetzt werden muſs, Cap. III § unic. p. 350 der Pastoral-Instruction von Seite des Pfarrers gewissenhaft beobachtet wird."

Die soeben citierte Nota 4. pag. 263 Instr. Past. Eyst. (Ed. 1854) lautet: „Propositio, quae statuit, sponsalia proprie dicta actum mere civilem continere, qui ad matrimonium celebrandum disponit, eadem civilium legum praescripto subjacere, damnatur ut falsa, juris Ecclesiae quoad effectus, etiam e sponsalibus vi canonicarum sanctionum profluentes, laesiva, disciplinae ab Ecclesia constitutae derogans, a Pio VI. in propos. 58 Pseudosynodi Pistoriens." Und in Nat. 5 ist verwiesen worden auf Bened. XIV. de synod. dioeces. lib. XII. cap. 5. no 1 seqq.

Cap. III. § unic. De examine sponsorum (p. 350) enthält die in dieser Abhandlung mehrmals citierte Anleitung zur Abhaltung des Brautexamens.

Durch die Vorschrift des Manuale Rituum Eystett. Cap. XIII. pag. 189 ist der Ordo solemnizandi sponsalia wiederholt eingeschärft und es hat sich demnach jeder Priester der Eichstätter Diöcese darnach zu richten.

III. Wer hat das Brautexamen zu halten?

Hierauf antwortet die Instr. Past. Eystett.[1]): „Caeterum examen ab eo maxime et prae caeteris parocho fieri cupimus, in cujus parochia sponsorum alter vel uterque jam ante matrimonium habitare incepit eoque contracto in posterum habitare intendit." Also der Pfarrer jener Pfarrei, wo die Brautleute nach der Hochzeit sich niederlassen wollen, wenn sie die Hochzeit auch anderswo feiern, soll das Brautexamen vornehmen, quippe qui eos tanquam oves proprias cognoscere et pascere in posterum debebit.[2]) Gewiſs ist es höchst ungeeignet, wenn, was leider zuweilen geschieht, die Brautleute, welche weiter entfernt voneinander wohnen, getrennt z. B. der Bräutigam von seinem Pfarrer und die Braut von ihrem Pfarrer examiniert werden. Die Gründe dieses ungeeigneten Verfahrens sind von selbst einleuchtend und brauchen nicht weiter er-

---

[1]) l. c. pag. 353. — [2]) loc. cit.

örtert zu werden. Doch abgesehen davon, fragt es sich hier auch darum, welcher Priester, wenn mehrere Seelsorgsgeistliche in einer Pfarrei sind, das Brautexamen vorzunehmen habe. Auch hierauf ist zu antworten: zunächst der Pfarrer. Denn er ist pastor proprius, er soll vor allem seine Schäflein kennen lernen und weiden. Sind Hilfspriester in der Pfarrei, so kann und soll der Pfarrer den einen oder den andern als Protokollführer oder Actuar beiziehen, derselbe kann auch dem Brautexamen beiwohnen, damit er in diesen wichtigen Zweig der Seelsorge eingeführt werde. Nur im Nothfalle, wenn der Pfarrer krank oder sonstwie durch wichtige Geschäfte verhindert ist, kann die Abhaltung des Brautexamens dem Kaplan oder dem Hilfspriester überlassen werden, wenn er zumal schon wiederholt einem solchen Examen seitens des Pfarrers beigewohnt hat; aber die Abhaltung des Brautexamens regelmäßig den Kaplänen überlassen, zumal jüngeren Priestern, die erst vor kurzer Zeit in die Seelsorge eingetreten sind, ist nicht geignet.

IV. Wie lange soll das Brautexamen dauern?

Hierauf antworte ich: es soll nicht zu lange, aber auch nicht zu kurz währen. Eine bestimmte Zeit läſst sich durchaus nicht vorschreiben. Mit unwissenden, schlecht unterrichteten Brautleuten wird der Pfarrer länger sich beschäftigen müssen. Er darf sich keineswegs damit trösten: sie haben Moses und die Propheten, diese sollen sie hören, d. h. sie haben die Predigten und Christenlehren, sie sollen nur diese hören oder sie sollen in guten Büchern lesen. Denn in Predigten und Christenlehren kann nicht gesagt werden, was im Brautexamen gesagt werden muſs. Und wie sollen Brautleute, die mangelhaft unterrichtet sind, gute Bücher lesen, die sie nicht kennen oder sich nicht verschaffen können? Die Eichst. Pastoralinstr. sagt: „Denique curatos Nostros instanter admonemus, ne obiter et perfunctorie hoc examen instituant, sed nonnisi speciali praeparatione praemissa sponsos excipiant et modo, eorum conditioni apprime convenienti, doceant et examinent.“ Der Pfarrer hat demnach den Stand der Brautleute, ihre Kenntnisse u. dgl. wohl zu berücksichtigen. Je wichtiger ihr Stand oder ihre Stellung in der menschlichen Gesellschaft ist, je größer und schwerer die Pflichten sind, die sie in ihrer Stellung zu erfüllen haben, je geringer ihre Kenntnisse in praecipuis doctrinae christianae capitibus sind, desto länger wird er sich mit ihnen zu beschäftigen haben. Daſs eine höhere Stellung oder ein vornehmerer Stand kein Privilegium bietet, mit den Brautleuten es kurz zu machen, ist von selbst klar; denn gerade in dieser Classe von Brautleuten können mitunter sehr viele getroffen werden, die schlecht unterrichtet sind in rebus christianis ad salutem necessariis. Wenn ein den besseren Ständen angehöriger Bräutigam sich rühmen kann, das Vaterunser und den Glauben an Gott Vater nicht beten zu können, so ist er gewiſs ein homo rudis.

In der Regel wird das Brautexamen, wenn der Pfarrer schon zuvor die nothwendigen Daten in das Protokoll aufgenommen oder das Protokoll schon gefertigt hat und wenn ihm die Brautleute ohnehin genügsam bekannt sind, die Zeit von 1¼ Stunde oder höchstens 1½ Stunde nicht überschreiten. Aber die Brautleute ohne Unterschied in einer Viertelstunde oder 20 Minuten entlassen, ohne ihnen nur die allernothwendigste Belehrung gegeben zu haben, heißt offenbar seine Pflichten als Pfarrer nicht erfüllen. — Es wäre aber auch eine Tortur sowohl für den Pfarrer als auch für die Brautleute, dieselben zu lange hinzuhalten. Denn wie sollen Brautleute sich merken, was ihnen zwei Stunden oder noch länger mitunter in gedrängter Kürze vordemonstriert wird? Mit Recht kann hiegegen eingewendet werden: sie haben Moses und die Propheten, d. h. die Brautleute sollen ermahnt werden, die Predigten fleißig zu hören, in guten Büchern zu lesen und fort und fort für ihre weitere Ausbildung zu sorgen, da ihnen beim Brautexamen nur das nothwendigste gesagt werden kann.

Aber wendet man dagegen ein: wie soll ein Pfarrer in größeren Städten, wo keine Woche vergeht, ohne dass nicht ein oder mehrere Brautexamina zu halten sind, für jedes Brautpaar die Zeit von einer Stunde oder mehr aufwenden können, wie da fertig werden und was soll mit den übrigen Seelsorgs- und amtlichen Geschäften geschehen? Darauf ist zu antworten: in größeren Städten gibt es mehrere Hilfspriester, welche die Seelsorgs- und amtlichen Geschäfte statt des Pfarrers besorgen und ihm hierin Hilfe leisten können, und gerade in größeren Städten ist das Brautexamen von der größten Wichtigkeit, es ist vielleicht das einzigemal, wo der Pfarrer die Brautleute sieht und kennen lernt, wo er sich von ihrem Unterrichte in Sachen der Religion überzeugen, wo er ihnen so recht zu Herzen reden kann, wozu es später vielleicht niemals Gelegenheit gibt; unter dem äußeren Schliff und unter den feinen Formen der weltlichen Bildung verbirgt sich oft eine große Unwissenheit in Religionssachen. Das Brautexamen ist die einzige Gelegenheit, diesen Leuten beizukommen.

Zudem, wenn mehrere Brautexamina zu halten sind, kann der Pfarrer auch mehrere Paare zusammenbestellen und sie gemeinschaftlich unterrichten, denn was er den einen sagt, das gilt auch für die andern; für specielle Unterweisungen oder Fragen bietet sich immerhin noch Gelegenheit nach Entfernung der Zeugen und der übrigen Brautpaare.

Uebrigens gilt für alle Fälle das Wort der Eichst. Pastoral-Instr.: Maximi momenti res est, ut in hoc examine sponsi sollicite doceantur et interrogentur. — Salvo meliori.

# Die Maccabäischen Martyrer.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld (Westfalen).

1. Von den Heiligen des alten Testamentes nennt das römische Martyrologium ausdrücklich die Maccabäischen Martyrer. Es sind dafür wohl die beiden folgenden Gründe bestimmend gewesen: diese Heiligen waren durch ihre Geduld und ihren Heldenmuth lehrreiche und tröstliche Vorbilder der christlichen Martyrer; die Aufnahme derselben in das Martyrologium ist ferner ein Zeugnis für die deuterocanonischen Bücher, in denen ihr heiliges Leben und ihr glorreicher Martertod erzählt wird. Unter allen Greueln, die Antiochus begieng, ist die Hinrichtung der Mutter mit ihren sieben Söhnen (2 Macc.) der entsetzlichste. Das Schreckliche wird aber hier überwogen von der Freudigkeit, mit der die standhafte Mutter und ihre treuen Kinder alle Martern um des Herrn und seines Gesetzes willen erduldeten. Deshalb ist diese Geschichte des alten Testamentes als Vorbild des christlichen Martyriums betrachtet worden.

Das Martyrium der Maccabäer ist verbunden mit dem vorangehenden Martyrium des Eleazar (2 Macc. 6, 18), dargestellt auf einem Schnitzaltare aus dem Jahre 1494 im Rathhause zu Brüssel und auf dem trefflich spätgothischen, sogenannten Maccabäerkasten in der Andreaskirche zu Köln. Menzel schreibt in seiner Symbolik II, 52: „Die Geschichte der Maccabäer wurde zuerst poetisch umschrieben in einem lateinischen Gedichte des Victorinus, Fabricii thes. 445 abgedruckt. Die Mutter heißt Salomonis; bei Suidas s. v. Antiochus: spätere nennen sie immer Salome. Die Marter ist als Trauerspiel behandelt von Goudart dela Motte. Ebenso in Zacharias Werners berühmtem Trauerspiel, das zwar nach seiner Art etwas schwulstig und krampfhaft, doch reich an edelsten Empfindungen ist.“ — Die Marter wurde gemalt von van Dyck im Quirinal. Möglichst greuelhaft und henkermäßig sind die Todesqualen der sieben Söhne in byzantinischen Miniaturen dargestellt. In Blainvilles Reise 1, 90 wird eines seltsamen Bildes in der Maccabäer-Kirche zu Köln gedacht. Da sieht man die Mutter Salome, wie sie den Antiochus mit Füßen tritt und unter ihrem langen Kleide ihre mit Lorbeeren bekrönten Söhne, vier auf einer, drei auf der anderen Seite. Dort zeigt man auch die Köpfe der Maccabäer als Reliquien mit Kronen und Juwelen bedeckt.

2. Das römische Martyrologium schreibt zum 1. August: „Romae in Exquiliis dedicatio sancti Petri ad Vincula. Antiochiae passio sanctorum septem fratrum Machabaeorum cum matre sua, qui passi sunt sub Antiocho Epiphane Rege. Eorum reliquiae Romam translatae in eadem Ecclesia sancti Petri ad Vincula conditae fuerunt!“ Hier ist der Grund angegeben, weshalb der Gedächtnistag der hl. Maccabäischen Martyrer am Feste Petri

Kettenfeier begangen wird; es ist der Umstand, dass ihre Reliquien in der Kirche des hl. Petrus ad Vincula beigesetzt worden sind. Es werden diese heiligen Martyrer des alten Bundes dadurch ausgezeichnet, dass das römische Messbuch ihrer in einer eigenen Oration gedenkt; letztere hat folgenden Wortlaut: „Möge die brüderlich vereinte Schar deiner Martyrer, o Herr, uns erfreuen; sie möge unserem Glauben Wachsthum in den Tugenden verleihen und durch ihre vielfache Fürbitte uns trösten. Durch Christum unsern Herrn. Amen." Es ist dieser Monatstag (1. August) auch der Gedächtnistag der Töchter der hl. Sophia, die das römische Martyrologium gleich nach den Maccabäischen Martyrern nennt. Die Christen der ersten Jahrhunderte hatten die schöne Gewohnheit, sich mit Namen zu benennen, die an christliche Feste, namentlich an die regelmäßigen Taufzeiten (Natalis, Epiphanius, Paschalis, Anastasius) oder an christliche Tugenden erinnerten, somit gleichsam christliche Glaubensbekenntnisse waren. Zur Zeit des Kaisers Hadrian lebte zu Rom die hl. Sophia (Weisheit) mit ihren Töchtern Fides, Spes und Charitas (Glaube, Hoffnung und Liebe); auch im christlichen Leben ist die wahre Weisheit immer mit den drei göttlichen Tugenden verbunden. Die Namen dieser heiligen Martyrinnen waren im Morgen- und Abendlande berühmt. Bei den Griechen und ebenso bei Notker hießen die drei heiligen Schwestern Pistis, Elpis und Agape. Es sind ihnen auch mehrere Kirchen geweiht (vergl. die Schrift „Die Heiligen als Kirchenpatrone, Paderborn, Bonifacius-Druckerei, S. 185). Auf Kirchenbildern werden sie ganz jugendlich dargestellt; ihr Abzeichen ist das Schwert. Mit Beziehung auf ihre Namen haben sie in der christlichen Kunst auch als Abzeichen das Kreuz, den Anker und das Herz, die Sinnbilder der drei göttlichen Tugenden. Die Kinder der hl. Sophia und die Maccabäische Mutter mit ihren Söhnen haben im Kirchenkalender denselben Gedenktag erhalten. Die alte Christenheit hat, wie diese Zusammenstellung zeigt, Aehnlichkeit zwischen diesen beiden heiligen Martyrer-Müttern gefunden.

---

# Kalender-Literatur.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

(Nachdruck verboten.)

Wohl hat die Quartalschrift im IV. Hefte des Jahrganges 1879 aus der berufensten Feder einen eigenen Artikel über katholische Volkskalender gebracht. Wenn wir dessen ungeachtet auf denselben Gegenstand zurückkommen und der Kalender-Literatur einen eigenen Aufsatz widmen, so geschieht dies aus verschiedenen Gründen. Einmal haben sich die Verhältnisse in dieser Literatur geändert, manche Kalender haben Tendenz und Inhalt geändert; einige sind vom Schauplatze

verschwunden, neue sind in großer Anzahl erschienen. Dann ist dieser Literaturzweig von so eminenter Bedeutung, dass eine wiederholte Musterung und Ueberprüfung gewiss von Nutzen ist, endlich will doch der Wegweiser in der Jugend- und Volks-Literatur, dem die geehrten Leser durch lange Jahre auf dem Gange durch verschiedene Gebiete der Literatur mit solcher Geduld gefolgt sind, auch einen der wichtigsten Theile der Bücherei nicht unbeachtet lassen, umsoweniger, als vielen Abonnenten nicht alle Jahrgänge unserer Zeitschrift zur Verfügung stehen.

Um nur einiges über die Wichtigkeit und Bedeutung der Kalender-Literatur zu sagen: kein Buch hat eine größere Verbreitung, als die Kalender; kein Buch wird so aus- und abgenützt, wie er: er ist da zum Gebrauche aller im Hause, ihn nehmen zur Hand die Alten und Jungen; nicht bloß einmal, sondern wiederholt wird sein Inhalt durchlesen — er ist der Rathgeber bei Käufen, in verschiedenen zeitlichen Anliegen, ihn hat man gleichsam zum Missionär gemacht, der für gewisse Grundsätze und Ideen, gute und schlechte, Propaganda machen muss; wie aus obigem hervorgeht, hat der Kalender alle Eignung hiezu und wird auch in dieser Absicht allgemein gebraucht; alle Parteien, alle Vereine, sie mögen was immer für einen Zweck verfolgen, haben ihren eigenen Kalender; der wird hinausgeschickt in die Welt, der muss ihnen Anhänger gewinnen und deren Begeisterung für die Sache lebendig erhalten. Zu dem Behufe gibt man ihm belehrende Artikel, tendenziös gehaltene Geschichten mit und sein ganzer Inhalt zielt auf das eine hin: Stimmung zu machen. Darin liegt die eminente Bedeutung des Kalenders in unserer Zeit, daher die Pflicht, dass man sich des Kalenders bediene, um für die Religion, für die Kirche, für die conservativen Ideen, für die sociale Reform, für das zeitliche und geistliche Wohl der Menschen durch ihn in allen Kreisen zu wirken; daher die Pflicht, dass man jeden Kalender, ehe man ihm Eingang gewährt als Hausfreund, genau visitiert, dass Vorgesetzte, besonders Seelsorger, es sich ernstlich angelegen sein lassen, ihre Untergebenen vor schlechten Kalendern zu bewahren, durch Einflussnahme auf die Verschleißer, durch Bestellung u. dgl. der Verbreitung guter Kalender Vorschub zu leisten.

Welche Anforderungen stellen wir an einen Kalender, der unserer Empfehlung voll und ganz würdig sein soll? Zumeist enthalten die Kalender außer dem Kalendarium: Gedichte, Abhandlungen, Jahresrundschau, dem Texte wird durch reiche Illustrationen Nachdruck und Interesse verliehen, Erzählungen, einen Abschnitt für Gemeinnütziges, statistische Daten u. dgl., Scherze, Räthsel, Rebusse und fast ausnahmslos einen umfangreichen Anhang von Geschäfts-Empfehlungen. Wir sind mit dieser Inhalts-Eintheilung ganz einverstanden — es kommt nur alles darauf an, dass all' das tadellos ist. Was im besonderen das Kalendarium betrifft, so

verlangen wir Katholiken soviel Rücksicht, dass die kirchlichen Festtage und Zeiten, die Fasttage ordentlich angegeben und hervorgehoben sind. Der Gebrauch, im Kalendarium Bilder aus dem Leben Jesu Christi, Darstellungen der heiligen Geheimnisse oder der Heiligen mit kurzen Legenden oder Erklärungen anzubringen, hat unseren vollen Beifall; auch eingefügte leere Blätter zum Einzeichnen von Notizen sind gut am Platze, desgleichen für Handels- und Gewerbsleute Markt-Verzeichnisse, Posttarife, Anleitungen für Geld-, Maß- und Gewichts-Berechnungen.

Der eigentlich wichtigste Theil unserer Kalender ist jener, in dem Abhandlungen und Erzählungen enthalten sind; diesem Theile müssen Herausgeber und Verleger die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuwenden. Wir haben besonders Erzeugnisse von katholischer Seite im Auge. Nach einer genauen Prüfung so vieler Kalender müssen wir sagen: es hat uns wiederholt ein sehr schmerzliches Gefühl ergriffen, wenn wir sehen mussten, wie planlos oft bei Redaction dieses Theiles vorgegangen wird! Da werden große Unterlassungssünden begangen! Die wirksamste Waffe läßt man liegen! Jedem literarischen Pfuscher bietet man Gelegenheit sich gedruckt zu lesen. Das geschieht bei Kalendern, die in vielen tausenden von Exemplaren unter das Volk hinausgehen — als ob für den gemeinen Mann alles gut genug wäre! Die besten Federn müssen für den Kalender thätig sein. Religiöse, politische, sociale und Tagesfragen müssen in Form allgemein verständlicher Abhandlungen und Aufsätze, viel besser aber noch in Form von Erzählungen behandelt werden. Mit Freuden nehmen wir auch historische Erzählungen vornehmlich aus der vaterländischen Geschichte auf. Sehr passend ist eine Jahresrundschau mit Bezugnahme auf die wichtigeren Ereignisse des Vorjahres — eine Wohlthat für jene besonders, die selten oder nie eine Zeitung lesen. Als schätzenswerte Daraufgabe erachten wir eine Zusammenstellung von Hausmitteln, eine Unterweisung über Vater Kneipps Wassercur — einige Witze, Anekdoten, Räthsel, Rebusse sind angenehme Würze. Von diesem Gesammttexte aber verlangen wir, dass alles Anstößige, Zweideutige ängstlich vermieden werde und dass die Verfasser nie vergessen: der Kalender liegt den Kindern so gut wie den Alten vor Augen.

Immer mehr nimmt das Bestreben zu, die Kalender reich mit Illustrationen zu versehen. Wir haben nichts dagegen. Gut gewählte und schön ausgeführte Bilder verleihen dem Kalender höheren Wert, der Erzählung Nachdruck. So leid es uns thut, wir müssen auch bezüglich der Illustrationen — auch in katholischen Kalendern — manches tadeln. Wie oft wird nicht, wie es sein sollte, die Illustration für die Geschichte gemacht, sondern den angekauften Clichés eine Geschichte auf den Leib geschnitten. Auch hier treiben oft Dilettanten und Stümper ihr Handwerk, wahre Carricaturen sind

das Product ihres „künstlerischen“ Schaffens. Die Illustration muss besonders packende, drastische Momente aus der Geschichte darstellen; wie sich ihrer zwei begrüßen, wie ein Mann am Hause vorübergeht u. dgl., das kann sich der simpelste Leser selbst leicht vorstellen, dazu braucht er kein Bild. Gegen Illustrationen, welche anstößige Blößen des Körpers, Umarmungen von Personen verschiedenen Geschlechtes und sonstige „pikante“ Scenen vorstellen, protestieren wir auf das Entschiedenste. Wir können es nicht loben, wenn in den Text Bilder eingeschaltet werden, die zu diesem gar keinen Bezug haben.

Endlich haben wir auf die Annoncen, welche dem Kalender als Anhang beigegeben sind, Rücksicht zu nehmen. Nur da keine schmutzige Gewinnsucht. Fort mit allen schwindelhaften Anpreisungen! Mögen sich doch katholische Kalender nicht hergeben als Werkzeuge der Beutelschneiderei, zur Anempfehlung von Geheimmitteln für verschiedene geheime Anliegen und Leiden!

Nachdem wir unsere Forderungen gestellt, führen wir eine Anzahl von Kalendern an — zumeist von katholischen Verlegern, und wollen sehen, inwiefern sie unseren Ansprüchen genügen und somit zu empfehlen sind.

## 1. Oesterreichische Kalender.

Glücksradkalender für Zeit und Ewigkeit, für das katholische Oesterreich. Mit Bildern ausgestattet von Professor Klein. 14. Jahrgang. 1894. gr. 8°. 126 S. brosch. Das Reinerträgnis fließt dem katholischen Waisen-Hilfsverein in Wien zu. Preis 40 kr. Verlag des katholischen Waisen-Hilfsvereines, I. Schottenhof. Unstreitig einer der besten und schönsten katholischen Kalender. Ein Blick auf das schöne farbige Titelbild: Die heilige Familie im Hause zu Nazareth gewinnt schon den Leser. Das Kalendarium ist schön und zweckmäßig eingerichtet: die feinen Illustrationen am Beginne jeden Monates zeigen Darstellungen der Geheimnisse des Hauptfestes vom Monat; für die Tertiarier des hl. Franciscus sind die Ordensheiligen und Ablasstage angegeben; auch finden sich kurze Erklärungen des Festbildes und eine Anleitung zu ascetischen Uebungen, für jeden Monat ein Blatt zu Notizen. Das alphabetische Verzeichnis von Taufnamen dürfte vielen erwünscht sein. An dieses schließt sich der Hof- und Kirchenkalender. Die Reihe der Aufsätze eröffnet ein „Cyklus biblischer Bilder“ vom † Professor J. Klein — diesmal: das letzte Abendmahl, Jesus im Oelgarten, Judas und Petrus; die Bilder sind von P. J. Mayr populär erklärt. Die „Chronik“ des katholischen Waisen-Hilfsvereines legt den Lesern die Geschicke des Vereines, dessen Wirken und Hilfsbedürftigkeit ans Herz Die Weltrundschau aus der gediegenen Feder Scheichers ist wie immer originell. Auf dem Gebiete der Erzählungen haben hervorragende Schriftsteller Oesterreichs: Landsteiner, Wichner, Zöhrer, Maurer vorzügliches geleistet. Die Illustrationen sind zahlreich und schön. Gegen die Annonce des Apothekers Ludwig Vertes (Vértes) müssen wir Protest erheben Unter dem Schlagworte „Schwäche“ preist dieser Mittel an gegen Unfruchtbarkeit u. s w. Welchen Eindruck muss das auf die Jugend machen! Das betreffende Blatt muss unbedingt entfernt werden.

St. Norbertus-Mignonkalender 1894. Kleinstes Format. Lichtdruckbild: Herz Jesu. St. Norbertus-Druckerei in Wien. In Ledereinband 30 kr. Ueberaus herzig. Trotz des kleinen Formates sind außer dem Kalendarium auch die beweglichen Feste, die Fasttage für die Wiener Diöcese und die Landespatrone angeführt.

St. Michaels-Kalender. 1894. 15. Jahrgang. Kirchlich approbiert. Zum Besten des Missionshauses St. Gabriel bei Mödling, Niederösterreich. Verlag des Missionshauses. 4°. 207 S. Preis 36 kr. Eine Perle in der Kalenderliteratur. Inhalt und Ausstattung gleich gediegen. Der Leser schöpft Begeisterung für Glaube und Kirche, wird in die oft so schwierigen und opfervollen Missionsverhältnisse eingeweiht und für Unterstützung der Missionen begeistert. Die Schilderung der unsäglichen Qualen, welche die Katholiken Polens und Rußlands und namentlich die so standhaften Basilianerinnen in den Vierziger-Jahren zu ertragen hatten, ist ergreifend, man kann sich fast der Thränen nicht erwehren. Neben den lehrreichen ernsten Erzählungen findet sich auch Stoff zur Erheiterung — kurz, der Kalender ist ausgezeichnet und dabei sehr billig.

Katholischer Kalender für Zeit und Ewigkeit. 1894. Steinbrenner in Winterberg (Böhmen). 4°. Bis zu den Annoncen 126 Seiten. Preis geb. 50 kr. Vorerst ein Wort über die Steinbrenner'schen Kalender überhaupt. Im folgenden werden noch mehrere aufscheinen. Wir kennen mehrere Jahrgänge und müssen ihnen das Zeugnis geben, dass sie dem Volke angepaßt sind, wie kaum ein anderer. Druck und Papier gut, Illustrationen zahlreich und im ganzen lobenswert, Tendenz durch und durch religiös. Die Erzählungen sind kurz, spannend, lehrreich. Dem Kalendarium sind religiöse Gedichte, Bilder von Heiligen, Festgeheimnissen, heiligen Handlungen nebst Notizblättern beigegeben. Leider wurde auch bei Aufnahme von Geschäfts-Ankündigungen nicht mit der nöthigen Vorsicht gehandelt; wir finden in jedem der Steinbrenner'schen Kalender den schon oben genannten Apotheker L. Vértes mit seinen Mitteln gegen Schwächen des männlichen und weiblichen Geschlechtes — und in der Anpreisung der „englischen Wundersalbe" eine förmliche Anweisung über Behandlung der weiblichen Brust bei Rothlauf; verfängliche Stellen sind sogar fett gedruckt. Fort mit diesen Blättern, ehe sie der Jugend vor Augen kommen. Sonst ist der vorliegende Kalender sehr zu empfehlen, die Geschichten können nur nützen, jungen Leuten besonders der Artikel: die Arbeit des Todes. Auch Pfarrer Kneipp tritt belehrend auf.

Großer Marienkalender für das katholische Volk. 1894. Steinbrenner. 4°. 94 S. Preis cartonniert 40 kr. Zwei färbige Titelbilder. Im Kalendarium Abbildung und Beschreibung berühmter Muttergottes-Wallfahrten. Die Erzählungen sind Belege für die oft bewährte Macht und Güte der seligsten Jungfrau. Kneipp unterweist über die Behandlung der Cholera, über Nahrungsmittel. Hier wie in den übrigen Kalendern führt die Jahresrundschau die wichtigeren Geschehnisse in Wort und Bild vor. Die Jahrmarktverzeichnisse, Angaben über Gebürenvorschriften sind ausführlich.

Kleiner Marienkalender für das katholische Volk. 1894. Steinbrenner. 4°. 64 S. Preis broschiert 30 kr. Ein Theil vom vorigen. Die beanständeten Annoncen finden sich aber auch in den beiden Marienkalendern.

Kalender zu Ehren der hochheiligen Herzen Jesu und Maria. 1894. Steinbrenner. 4°. 94 S. Preis brosch. 40 kr. Verfasser: P. Gottfried Hacker, dessen Erzählungsweise alles Lob verdient. Mit vielen Bildern und Jahrmarktverzeichnis. Zwei farbige Titelbilder. Besonders gefällt uns, dass das Kalendarium für jeden Monat ein Beispiel großer Andacht gegen das heiligste Altarssacrament erzählt und illustriert aus dem Leben von Mitgliedern unseres Kaiserhauses. Der erzählende Theil weckt das Vertrauen aller Bedrängten auf die Hilfe der heiligsten Herzen. Rundschau und praktischer Theil wie bei den übrigen. In Bildern und Belehrungen zeigt Kneipp die verschiedenen Wassergüsse. Annoncen wie oben.

Großer St. Josefs-Kalender für die christliche Familie. 1894. Steinbrenner. 4°. brosch. 95 S. Preis 40 kr. Zwei minder gelungene Farbendruckbilder. Im Kalendarium eine durch die zwölf Monate fortlaufende Betrachtung für jedermann, der gut leben und gut sterben will. Die Erzählungen zeigen die Macht des hl. Josef, haben einen religiösen Hintergrund. Die Aufsätze: „Der hl. Josef und der Arbeiterstand", „Der hl. Josef und unsere Zeit"

passen sehr gut für die Verhältnisse der Gegenwart. Rundschau gleich der in obigen Kalendern, am Schlusse: Pfarrer Kneipp und seine Wassercur. Defect im Annoncentheil wie oben.

Allgemeiner Bauernkalender. Zur Kurzweil, Belehrung und zum Nutzen. 1894. Steinbrenner. Illustriertes Jahrbuch für jedermann und ein besonders wohlmeinender, unterhaltender Hausfreund und Rathgeber für den Landwirt, Kleingrundbesitzer. 112 S. 4°. cartonniert. Preis 45 kr. Wir glauben, dass der ländlichen Bevölkerung mit diesem Kalender wirklich gut gedient ist; sie findet im Kalendarium des alten Schäfers Thomas Wetterregeln und Lehrsprüche mit gutem moralischen Gehalte, ferners einen Rathgeber und Helfer bei Viehkrankheiten. Die sich anschließenden Erzählungen zeigen Gottes Strafe für den Uebermuth im Glücke, die traurigen Folgen der Processsucht, Nothwendigkeit der Gottesfurcht, besonders für die Bauersleut'. — Den Lachmuskeln gibt der humoristische Theil genug zu thun. Die Mittheilungen über Landwirtschaft sind wertvoll, z. B. über Bienenzucht, Pferdezucht, Futterbau, über den Wert des Simmenthaler Viehes, Kartoffelsorten, die Einrichtung des Stalles, über den Wert der Raiffeisen'schen Darlehenscassen u. s. w. Zwei eigens beigegebene Farbendruckbilder zeigen Simmenthaler Vieh und einen bayerischen und dänischen Hengst. Annoncen den obigen gleich. Die „Schnadahüpfeln" und Anekdoten sind nicht frei von Anspielungen ans „Schatzerl".

Dr. H. A. Jarisch' Illustrierter katholischer Volkskalender. 1894. Zur Förderung katholischen Sinnes. Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg. 43. Jahrgang. Bei Moriz Perles in Wien (Stadt, Seilergasse). 8°. 175 S. Preis broschiert 50 kr. Eine ziemlich reichhaltige Sammlung von Volkserzählungen; außer dem Kalendarium findet sich eine kurze Rundschau. In der Einleitung zur Erzählung „Ein guter Bekannter in Nussdorf" ist der Passus: „Er liebte Wein, Weib und Gesang" u. s. w. ganz unnöthig. Auch sind einige Illustrationen nicht am rechten Platze eingefügt. Sonst ist der Kalender gut und bietet Erwachsenen manche heilsame Lehre.

Oesterreichischer Hauskalender für Stadt und Land. 1894. Illustriertes Jahrbuch der Unterhaltung und Belehrung, mit Tabellen für wirtschaftliche Aufzeichnungen, Jahrmarktverzeichnissen, Jahresrückschau und sämmtlichen kalendarischen Behelfen. Ambros Opitz in Warnsdorf (Böhmen). gr. 8°. 142 S. Preis broschiert 40 kr., gebunden 50 kr.

Lesestoff in Hülle und Fülle! Man hat auch reiche Abwechslung: Aufsätze z. B. über die Dampfkraft (mit Illustrationen), über die Auswanderungsfrage, Erzählungen ernsten und heiteren Inhaltes, eine eingehende Jahresrundschau mit Porträten der Führer der christlich-socialen Partei in Wien. Das Einfügen von Illustrationen in Erzählungen, die gar keine Beziehung zum Bilde haben, ist so störend! Empfehlenswert besonders für bürgerliche Kreise. Annoncentheil tadellos.

Katholischer Volkskalender zu Ehren U. L. Frau vom Berge Carmel für Ungarn. 1894. Herausgegeben vom Karmeliter-Convent in Raab. 4°. 96 S. Preis broschiert 30 kr.

Einer der jüngsten, aber unstreitig auch einer der besten Kalender. Dass schon der zweite Jahrgang es zu solcher Gediegenheit gebracht hat, verdient alle Anerkennung. Das Titelbild ist schon einmal prächtig. Im Kalendarium verschiedene Muttergottesbilder. Unterweisungen über Gartenarbeiten. Notizblätter. Erbauliche Erzählungen zur Belebung des Glaubens, der Religiosität, z. B. „Die Hand bei der Arbeit, das Herz bei Gott", „Die Familie mit und ohne Gott", Anweisungen zur Bewahrung der Gesundheit, verschiedene praktische Rathschläge, ein Gang durch Welt und Kirche, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse Ungarns; die Führer der ungarischen Katholiken finden sich in sehr gelungenen Porträts, wie überhaupt die Illustrationen sehr hübsch sind. Postkalender, Jahrmärkte in Ungarn. In diesem Kalender ist die Ankündigung des Apothekers Vértes vorsichtig abgefasst. Dieser vorzügliche Kalender kann allen empfohlen werden.

Illustrierter Bozener Hauskalender. 1894. Alois Auer & Comp. (Wohlgemuth) in Bozen. 4°. 128 Seiten (hievon 25 Seiten Annoncen, darunter auch die schon wiederholt beanständete Anpreisung der „Wundersalbe", in der Regeln für Behandlung der Mutterbrust u. s. w. gegeben werden.) Dieser Kalender ist praktisch eingerichtet. Im Kalendarium gute Rathschläge für Haus und Hof, durchschossen mit Notizblättern. Die Bozener finden ein Verzeichnis der kirchlichen Andachten. Zur Belehrung und Unterhaltung dienen mehrere kurze Erzählungen, die mehr für bürgerliche Kreise passen. Das Verzeichnis der Märkte von Tirol und den angrenzenden Ländern, der Jagdkalender, Post- und Telegraphentarif, Stempelgebürentarif, die Tabellen über den Wert der verschiedenen Münzsorten, all das macht den Kalender besonders für Tiroler recht brauchbar.

St. Gebhardus-Kalender. 1894. Herausgeber und Verleger Johann Ammann in Bregenz. 4°. 67 S. brosch. Außer dem Kalendarium Charakterbilder aus der vaterländischen Geschichte: Pfarrer Zimmermann, Sylvester Hammerer, Feldmarschall Guido Graf Starhemberg, eine Abhandlung über das Radetzky-Monument, über die Schlösser und Burgen Vorarlbergs. Zur besseren Würdigung des Berichtes über die Ermordung zweier hoher Beamten und des Bürgermeisters von Bregenz im Jahre 1796 wären einige einleitende Bemerkungen wünschenswert. Der ganze Inhalt ist gut und dürfte dem Kalender über die Grenzen Vorarlbergs hinaus Freunde erwerben.

Ruperti-Kalender. Jahrbuch für christliche Familien. Anton Pustet in Salzburg. 4°. 108 S. Preis broschiert 30 kr., cartonniert 40 kr. Inhalt: Genealogie des Kaiserhauses. Kalendarium. Sprungregister. Zuchtbuchführung. Ziehungen. Oeffentliche Anstalten, Behörden und Aemter in Salzburg, Aerzte, Stempelgebüren, Kronenwährung, Fiakertaxen, Amtsstunden, Dienstmänner-, Posttarife, Viehmärkte der verschiedenen Kronländer, Trächtigkeitskalender, Rundschau. Man sieht, besonders für die Landwirtschaft ist große Rücksicht getragen; die Erzählungen sind prächtig; ein guter Kalender vornehmlich für die Salzburger. Im Annoncentheile leider auch mit seinen Geheimmitteln der Apotheker Vértes.

Illustrierter österreichischer Weckstimmenkalender für christliche Familien. 16. Jahrgang. Titelbild. Buchdruckerei „Austria" in Wien. 8°. 156 S. Preis broschiert 30 kr.

Mehr für Wiener Verhältnisse. Praktischer Theil: kleiner Rathgeber, Wiener Dienstboten-Krankencasse, Post- und Telegraphentarif, Wert der Münzsorten, Stempeltarif, Ziehungskalender, Wiener Sehenswürdigkeiten, Jahr-, Wochen- und Viehmärkte der deutsch-österreichischen Länder. Im geschichtlichen Theil viel liebes, z. B. Traberts Reise nach Rom, Geschichte von Maria Taferl, zwei lustige Schwänke von Wichner, Bilder aus der Gegenwart mit guten Porträten. Einen Tadel müssen wir noch aussprechen. Unter der Aufschrift: „Lichtstrahlen" sollen dem Leser Sittensprüche geboten werden; woher sind sie genommen? Von Hamerling, Rosegger, Friedrich II., Göthe, Jean Paul, Kant! Schöne Sittenlehrer für Katholiken! Die Illustration Seite 94 dürfte in einem Bauerndorfe und nicht in Wien gezeichnet worden sein.

Oberösterreichischer Pressvereinskalender. 13. Jahrgang. Redigiert von Mathias Hiegelsperger. Herausgegeben vom katholischen Pressverein. gr. 4°. 157 S. Preis broschiert 40 kr.

Ein Kalender, mit dem sich Oberösterreich schon sehen lassen darf. Inhalt: 1. Kalendarium mit Angabe der Ablasstage. 2. Verschiedenes zum Nachschlagen: Post-, Telegraphen-, Münzwesen, Wert der Coupons, Ziehungs-, Jagdkalender, Boten- und Häuserverzeichnis von Linz und Urfahr. 3. Geschichtlicher Theil: Gedichte, Erzählungen von den bekannten oberösterreichischen Schriftstellern Bermanschläger, Zöhrer, Pesendorfer, P. Haberleitner, Dullinger. Weidenholzer hat viel guten Willen, schreibt aber nicht verständlich genug. 4. Theil: Schematismus der Geistlichen und Lehrer in Oberösterreich. Der im Verhältnisse zum billigen Preise umfangreiche Kalender befriedigt gewiss jeden Käufer.

Kleiner oberösterreichischer Pressvereinskalender. Herausgegeben vom oberösterreichischen Pressvereine. Redigiert von Friedrich Pesendorfer. Vierter Jahrgang. Pressvereinsdruckerei in Wels. 8°. 50 S. Preis brosch. 15 kr.

Fürs Landvolk. Gut geschrieben. Die kleinen Geschichten sind recht anziehend. Wir können nur bedauern, dass sogar dieser sonst vorsichtig redigierte Kalender das Inserat über die Heilung und Behandlung kranker Mutterbrüste aufnehmen musste!

Kalender des katholischen Volksvereines für Oberösterreich. Herausgegeben vom Präsidenten und Schriftführer des Vereines. 1894. 106 S. br.

In etwa [illegible]0.000 Exemplaren geht dieser Kalender hinaus unter das Volk Oberösterreichs. Welche Macht liegt in ihm, wenn er recht benutzt wird! Wir hoffen und erwarten vom gegenwärtigen, um die katholische Sache Oberösterreichs hochverdienten Schriftführer des Vereines, dass er vielfach geäußerten Wünschen Rechnung tragend, alles aufbieten wird, um ja diesen Kalender recht gut zu redigieren. Manches ist schon gebessert: ein hübscher Umschlag erfreut das Auge; die Illustrationen sind bis auf zwei, die nicht zum Texte passen, besser als früher, die Beschreibung der Einnahme von Ofen aus der Feder des geschichtskundigen Herrn J. N. Faigl ist spannend; die Humoresken Weidenholzers aber werden von wenigen verstanden und geschätzt. Nach einer langen Darlegung der Verhandlungen der Gewerbe-Enquete folgen Angaben über Behörden und Aemter, die Reichs- und Landesvertretung, die landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften von Oberösterreich — Correcturen wären nothwendig — Verzeichnis der Jahrmärkte, Stempeltarif, Post- und Telegraphenwesen. Der praktische Theil ist also gut versorgt.

Glöckleinskalender für das Jahr 1894. Fel. Rauch in Innsbruck. 8°. 104 S. Preis brosch. 24 kr.

In jeder Hinsicht kann dieser Kalender empfohlen werden, namentlich Mitgliedern des dritten Ordens und allen, die für's ganze Jahr Stoff zu erbaulicher Lesung wünschen. Das Titelbild zeigt uns den am 12. März 1893 seliggesprochenen Leopold von Gaiche aus dem Franciscaner-Orden. Das Kalendarium enthält die Bilder vieler Heiligen, besonders aus dem dritten Orden des hl. Franciscus und einen eigenen Kalender für Ordensmitglieder, auch „christliche Witterungsregeln". Großen Wert legen wir bei dem „Pilgergang das Jahr entlang", d. i. den Betrachtungen über die Hauptfeste eines jeden Monats! Auch die Lebensbeschreibung des Ordensheiligen Didacus und die Beschreibung der Denkmäler des seraphischen Ordens in Rom sind lehrreich und anziehend.

Dominicus-Kalender für die Tertiaren des Predigerordens und die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft. 1894. Fünfter Jahrgang. Von P. Nikolaus Putzer O. P. Mit Erlaubnis der Oberen. Ulrich Moser in Graz. 8°. 196 S. Preis brosch. 36 kr. Dieser Kalender, im wahren Sinne des Wortes ein Lehr- und Erbauungsbuch, geschmückt mit vielen sehr schönen Porträten hervorragender Dominicaner (z. B. P. J. M. L. Monsabré, Ordensgeneral Frühwirth, Cardinal Zigliara) und vieler Ansichten von Klöstern dieses Ordens, dient dem Zwecke: zu sein ein Jahrbuch für die Tertiaren und der Dominicaner, worin die Wirksamkeit des Ordens geschildert wird; die Wertschätzung des Rosenkranzes, die Belebung der Rosenkranzbruderschaft soll gefördert werden. Diesen Zweck erreicht der Kalender: er gibt die Bestimmungen bei Errichtung der Bruderschaft bekannt, führt erbauliche Beispiele an, bringt Biographien einzelner Dominicaner, schildert die Thätigkeit einzelner Ordensgemeinschaften. Für jeden Monat Bemerkungen über die zu gewinnenden Ablässe. Sehr zu empfehlen.

Feierabend-Kalender. 1894. Katholischer Kalender für die, welche am Nachmittage oder Abende ihres Lebens stehen und für ein jedes Häuslein, das sein Kreuzlein hat, nicht minder für junge und glückliche Leute sehr wohl zu brauchen Steinbrenner in Winterberg. 4°. 365 S. Preis gebd. fl. 1.20. Eine wahre Wohlthat für ältere Leute schon einmal wegen des großen Druckes, an Reichhaltigkeit, Abwechslung und Volksthümlichkeit sucht dieser Kalender wirklich seinesgleichen; er ist eigentlich ein nützliches und praktisches Hausbuch, das seinen Platz

neben Cochem und Goffine verdient. Wie viel Erbauliches enthält er! Schon das Kalendarium bringt für jeden Monat ein eigenes Gebet und eine erbauliche oder warnende Geschichte. Der eigentliche erzählende Theil bringt moralische Geschichten, vermischt mit religiösen Abhandlungen und solchen für das praktische Leben. So „Gott und meine Seele“, „Trost im Leiden“, „Was für eine Erfindung ist noch nie gemacht worden?“ „Vorbereitung auf einen guten Tod“, „Das letzte Mittel“ (Reue). Dass auch jüngere Hausgenossen ihren Theil im Kalender finden, zeigen: „Mitwirkung der Eltern beim Beicht- und Communion-Unterricht“, „Denke an die letzten Dinge“, „Das Ziel des Menschen“, „Gute Kinder sind der Eltern größte Freude und Zier“, „Das gute Communionkind“. Der Unterricht über die Krankenpflege, über die Verehrung des heiligsten Altarssacramentes, über das innerliche Gebet, über den Fluch des ungerechten Gutes u. s. w. ist gewiss allen nützlich und dankbar werden viele sein für die ziemlich ausführlichen, mit Illustrationen versehenen Aufsatz: „Der Wassercur Kraft und Wirkung“. Die verschiedenen Wasseranwendungen sind erklärt und im Bilde dargestellt. Der Annoncentheil leidet an den Gebrechen, die wir schon öfters getadelt haben. Die verfänglichen Stellen reiße man um der Jugend willen heraus.

## 2. Ausländische Kalender.

Regensburger Marienkalender. 1894. 29. Jahrgang. Für Oesterreich eine eigene Ausgabe. Pustet in Regensburg. 4°. 207 S. Preis brosch. 36 kr.

Wenn im allgemeinen außerordentliches geschehen ist, um die katholische Kalender-Literatur zu heben, den Bedürfnissen aller Stände Rechnung zu tragen, in Druck, Papier, Illustration Vorzügliches zu leisten, so haben insbesondere die großen katholischen Firmen Pustet in Regensburg und Benziger in Einsiedeln und die Buchhandlung des katholischen Erziehungsvereines (L. Auer) in Donauwörth sich die größten Verdienste erworben. Ihre Kalender durchwandern die halbe Welt und sie verdienen auch eine allgemeine Verbreitung. Ihre Ausstattung ist eine glänzende; für einen gediegenen Inhalt ist mit der größten Umsicht gesorgt, ihre Tendenz ist eine durchaus christliche. Ihnen haben wir zu danken, dass der katholische Kalender alle anderen weit überflügelt hat.

Um vom angeführten Marienkalender einiges zu sagen, so bringt er wie seine Vorgänger im Kalendarium verschiedene Muttergottesbilder und Wallfahrtsorte sammt Beschreibung; ferners Bildnisse je eines Monatsheiligen mit Gedicht von Cordula Peregrina; auch wird Literatur für die geistliche Lesung angegeben. Der Bilderschmuck ist bestechend; außer den Text-Illustrationen besitzt der Kalender ein Bild des Meisters Fr. M. Schmalzl: Maria Verkündigung, dessen Composition und Colorit von großer Feinheit ist, und ein Tableau mit den Porträten aller Päpste. Der textliche Theil hat einen Artikel über das Papstthum, die historische Erzählung „Barbarossas Kreuzzug“ von Bolanden; „Stadt und Land“ von Heinrich Keiter behandelt die sociale Frage und zeigt in einer Erzählung, auf welchen Wegen mancher dem Proletariat und socialdemokratischen Grundsätzen verfällt; die von diesen Grundsätzen drohende Gefahr beleuchtet Bolanden in der Erzählung: „In den letzten Zeiten“. Der humoristische und praktische Theil ist sehr gut versorgt.

Wir empfehlen zugleich Frauenspersonen aus besseren Ständen:

Kleiner Marienkalender für christliche Frauen und Jungfrauen. Pustet. 16°. 193 Seiten. Preis brosch. 43 kr. Für jeden Monat das Lebensbild eines Heiligen. F. Esser S. J. hat eine dichterische Legende „Die Blumenspende“ geschrieben, Rector Al. König zieht eine lehrreiche Parallele zwischen dem Veilchen und der Demuth Mariens, die Aufsätze über die Verehrung der schmerzhaften Mutter Gottes, über die Frauen der Germanen im Mittelalter u. s. w. sind wertvoll, viele praktische Rathschläge geben Winke für den Haushalt.

**Kalender aus dem Verlage Benziger & Comp.**, Einsiedeln und Waldshut.

1. Einsiedler-Kalender. 4°. 112 Seiten. Preis brosch. 40 Pf. Das colorierte Titelbild: Mater dolorosa, eine Kunstleistung der Beuroner Schule.

Im Kalendarium kleine Bildchen aus der Kindheit und Jugend Jesu mit hübschen Versen. Dann kommt eine eindringliche Belehrung über zwei für unsere Zeit recht wichtige Gebote, das dritte und vierte; für jedes ein Bild. Die Erzählung „Schulweisheit" zeigt die Früchte der modernen Schulbildung. Für die Abhandlung über die Benedictiner von Beuron sind wir sehr dankbar. Ein wahrer Heroismus christlicher Nächstenliebe tritt uns in „Der Aussätzige" entgegen. Sonst enthält der sehr schöne Kalender Mittheilungen aus Kirche und Welt. Geschichtliche Reminiscenzen, Humoristisches. Für bürgerliche Kreise.

2. Benzigers Marienkalender. 4°. Nicht paginiert. Preis 30 kr. Titelbild: Salve regina von Vettiger in Gold und Farben. Gedicht: „Die Maienkönigin" von O. Baumgartner S. J. Kalendarium ähnlich wie oben, über Ackerbau, Wiesenbau, Viehzucht, Baumzucht, kurze Mittheilungen, Abhandlungen und Geschichten: Jubelfest des heiligen Vaters mit Bildern. „Schmied von Burkhorst" zeigt das Verderben der Trunksucht, „Drei Feinde der Land- und Forstwirtschaft und ihre Bekämpfung" (Nonnenraupe, Feldmaus, Engerling.) Das heilige Haus von Loretto. „Mutter Kiephe", ein rührendes Beispiel sich opfernder Liebe. Vom allbeliebten Dr. Karl May eine interessante Reiseerzählung: „Christ ist erstanden." Und vieles andere, Erheiterndes, Belehrendes, nebst schönen Bildern. **Für bürgerliche Kreise.**

Benzigers Kalender in fremden Sprachen: a) in spanischer: Almanaque de la familia cristiana para el anno de 1894. Anno quinto. 4°. 86 Seiten, Preis brosch. 24 kr. b) in italienischer: Almanaco delle famiglie cristiane per l' anno 1894. 4°. Anno IX 88 Seiten. Preis brosch. 24 kr. c) in französischer: Almanach des familles chrétienes pour l' année 1894. Dihuixtième année. 4°. 96 Seiten. Preis brosch. 24 kr. Die Eintheilung und der Inhalt dieser drei Kalender ist so ziemlich gleich: Ein schönes Farbenbild zu Anfang, außer dem mit Anekdoten versehenen Kalendarium eine Erklärung des dritten und vierten göttlichen Gebotes, mit humoristischen und ernsten Beiträgen abwechselnde Erzählungen, ein Rückblick auf wichtigere Ereignisse des abgelaufenen Jahres im kirchlichen und staatlichen Leben, viele Illustrationen und darunter besonders Porträte von geistlichen und weltlichen Personen; ein Unterschied besteht nur darin, dass, wie es sich von selbst versteht, auf die Vorgänge und Persönlichkeiten des betreffenden Landes besondere Rücksicht genommen worden ist. Man kann sie alle drei auf das beste empfehlen.

Kurz sei noch erwähnt der niedliche: Taschenkalender 1894, enthaltend Kalendarium und Raum für Notizen. Preis 12 kr.

**Kalender von Ludwig Auer (kath. Erziehungsverein) in Donauwörth.**

1. Monikakalender. 1894. 4°. 175 Seiten. Preis brosch. 36 kr. Dieser Kalender hat die Aufgabe, ein ernster, aufrichtiger Rathgeber der Familie zu sein, die Schäden der Gegenwart aufzudecken und geeignete Heilmittel anzugeben. Während in den früheren Jahrgängen die allseitigen Gebrechen aufgedeckt wurden, zeigt der Jahrgang von 1894 in mehreren Erzählungen, wie das Christenthum die Verhältnisse im Leben der Familie und des einzelnen Menschen gestalten soll. „Zurück zum Christenthum!" Das ist die Tendenz, welche im Kalender ihren Ausdruck findet — einen nachdrucksvollen und hie und da etwas derben Ausdruck. Wie früher finden sich auch hier religiöse Bilder von Meister Führich und ihre Erklärung.

2. Bernadettekalender zu Ehren U. L. Frau von Lourdes. 1894. 4°. 175 Seiten. Preis brosch. 36 kr. Titelbild wie beim obigen: heilige Familie, colorirt. Wie es der Titel besagt, dient dieser schöne und allen Verehrern der Muttergottes gewiss willkommene Kalender fast ausschließlich der Ehre U. L. Frau von Lourdes. Die Erscheinungen von Lourdes finden ihre Vertheidigung vor dem Richterstuhle der Wissenschaft; außerdem wird eine Menge von wunderbaren Heilungen (an Leib und Seele) durch die Fürbitte der seligsten Jungfrau und die Anwendung des Lourdes-Wasser erzählt, das Vertrauen auf die Hilfe der

Mutter Gottes und des hl. Josef geweckt. Allen christlichen Familien zu empfehlen. Die übrigen Kalender von L. Auer siehe letzte Abtheilung.

Maria Lourdeskalender für das Jahr 1894. Verlag der Süddeutschen Verlagsbuchhandlung (D. Ochs) in Stuttgart. In Commission bei Mittermüller in Salzburg. 4°. 96 Seiten. Preis brosch. 36 kr. Ein Kalender mit vielen Vorzügen. Das Farbentitelbild: Maria, Königin des heiligen Rosenkranzes, ist sehr schön. Auch das Kalendarium hat unseren vollen Beifall; es ist reichlich versehen mit Darstellungen U. L. Frau, heiliger Geheimnisse; jeder Monat bringt einen Heiligen in Bild und Beschreibung, auch gemeinnützige Mittheilungen. Den übrigen Theil des Kalenders füllen: eine ausführliche Chronik von Lourdes über das Jahr 1892, Jahresrundschau mit vielen Porträten, die Erzählung: In Banden der Nihilisten, aus der man das infernale Treiben der Nihilisten ersieht, und die ansprechende Geschichte: Namenlos. Für bürgerliche Kreise. Seite 43 sieht man die bildliche Darstellung einer Procession mit dem Allerheiligsten, an der sich Geistliche mit bedecktem Haupte betheiligen.

Sonntagskalender für Stadt und Land. Kalender für Zeit und Ewigkeit. 1894. 34. Jahrgang. Mit vielen Illustrationen und einem Rebus. Herder in Freiburg. 4°. 52 Seiten. Preis brosch. 30 Pf. Als Gratisbeigabe Bild der heiligen Familie mit Gebet. In diesem weitverbreiteten Kalender tritt wie früher der Waldbruder auf, um seine Belehrungen, gekleidet in die Form von Erzählungen, an Mann zu bringen. Verschiedene Gegenstände der Religion, Zeitverhältnisse und Uebel sind das Object seiner launigen Besprechungen. Zu diesen kommen Bilder aus dem deutschen Reichstage. Eine Revue über die Weltbegebenheiten des Jahres 1892. Die Erzählung „Die Frau Accisor von Rebfelden" beleuchtet grell die Schattenseiten gemischter Ehen.

**Kalender aus dem Verlage Etlinger in Würzburg.**

1. Katholisches Jahrbuch zur Erbauung, Belehrung und Unterhaltung für jung und alt. 7. Jahrgang. 1894. 4°. Seitenzahl nicht angegeben. Preis 50 Pf. Der Kalender ist reichhaltig. Im Kalendarium für jeden Monat Bild eines Heiligen mit kurzer Biographie. Der erzählende Theil ist umfassend und bietet angenehme Abwechslung. Einiges können wir nicht loben. In der Erzählung „Glühwürmchen" hilft ein Pfarrer mit, dass ein gefürchteter Räuber den Händen seiner Verfolger entwischt. In „Die weiße Frau" (aus dem Leben der Kaiserin Maria Theresia) wird Sonnenfels als Mann ohne Vorurtheil, als wahrer Held der Menschlichkeit und Vorkämpfer für Recht und Wahrheit gepriesen. Die Sage vom „Mäusethurm" widert an. In den Illustrationen zu „Mysterien des Mittelalters" hält ein Mann zu Ross eine Frau umschlungen.

2. Würzburger Liebfrauenkalender, Maria zum Lob und uns zum Heil. 1894. 4°. Das Farbenbild: „Marie Verkündigung" bestechend. Preis 45 Pf.

3. Illustrierter katholischer Hauskalender, (Bischofskalender.) 1894. 41. Jahrgang. 4°. Preis 40 Pf.

4. Illustrierter deutscher Vaterlandskalender. 1894. Ein historisches Jahrbuch für das deutsche Volk, 32. Jahrgang. 4°.

5. Der Jahresbote. Ein Volkskalender für Stadt und Land. 1894. 4°. Mehr oder minder enthält jeder dieser Kalender die gleichen Aufsätze, Erzählungen und Illustrationen. Am inhaltsreichsten ist Nummer 2, wir haben nichts zu tadeln, als den oben genannten Defect in der Geschichte: Glühwürmchen; alles übrige ist recht gut. Nummer 3 bietet einen trefflichen, sorgfältig gewählten Inhalt. In Nummer 4 figuriert leider wieder die Sage vom „Mäusethurm." In Nummer 4 finden wir nicht geeignet das Gedicht „Die drei Grüße", die schon früher getadelte Illustration bei „Mysterien."

6. Der lustige Bilderkalender. 1894. 32. Jahrgang. 4°. Außer dem Kalendarium und einigen praktischen Rathschlägen nur Erheiterndes, kurze Erzählungen, Anekdoten mit vielen Bildern. Nur für Erwachsene.

Augsburger St. Josefskalender. Katholischer illustrierter Haus- und Schreibkalender. 1894. Der astronomische Theil von Professor P. Stephan Stengel O. S. B. Schmid in Augsburg. 13. Jahrgang. 4°. 56 Seiten. Preis brosch. 30 Pf.

An diesem Kalender finden wir nur Gutes und Lobenswertes. Das Kalendarium ist mit Notizblättern durchschossen, welche zugleich über den Ursprung, Zweck der Familie, Pflicht der Eltern Aufschluss geben; die Pflicht der Sparsamkeit, die Unterstützung der katholischen Presse, wie eben dort gelehret. Dann folgen Erzählungen mit Illustrationen, nicht als bloße Lückenbüßer und Zeitvertreiber, sondern bestimmt, das Vertrauen zum hl. Josef zu erwecken. Den Segen der christlichen, den Unsegen der unchristlichen und gemischten Ehen zu zeigen, sowie die Nothwendigkeit der Sonntagsheiligung.

Der Hausfreund. Augsburger Schreibkalender. 1894. Schmid in Augsburg. 4°. Gratisbeilage: Wandkalender. Preis brosch. 30. Pf. Wird bestens empfohlen. Die vielen kurzen Geschichten bringen Belehrung und Zeitvertreib.

Berliner Bonifaciuskalender. 1884. 32. Jahrgang. Herausgegeben von Otto Birnbach, Pfarrer. Der Erlös ist für Berlin. Berlin, Verlag der Germania. 12°. 94 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. Mit den wohlgelungenen Porträten des Cardinals Kopp, † Bischofs Hefele und Propstes Dr. Josef Jahnel. Das ganze Kalendarium füllt nur eine Seite. Ein Blatt für Einzeichnung der Familiengedenktage, auf Seite 4 beginnt schon der textliche Theil mit einer Erzählung „Er und Sie“, das Geschick eines Ehepaares, welches ohne Gott sich zusammengefunden, ohne Gott, ganz nach modernen Grundsätzen das Familienleben geführt hat. Er führt den völligen zeitlichen Ruin herbei und endet als Selbstmörder, sie wird durch das Unglück und eine gute Freundin für Gott gewonnen. Dem folgt eine bildliche Darstellung der schon bestehenden und noch zu bauenden katholischen Kirchen Berlins, einige kleinere Erzählungen, eine Rundschau und eine Anleitung zur Kneippcur.

Marianhiller Kalender. 1894. Natal, Südafrika. Buchdruckerei der Trappistenabtei Marianhill. 8°. 150 Seiten. Preis brosch. 35 kr. Auf die großartigen Schöpfungen, welche der Trappistenorden im Süden Afrikas mit unsäglichen Opfern ins Leben gerufen hat, soll dieser aus weiter Ferne kommende Kalender die katholische Welt aufmerksam machen. Bild und Wort handelt hier von den verschiedenen Niederlassungen der Trappisten, ihrer Missionsthätigkeit unter den Kaffern, von den Sitten und Gebräuchen dieses wilden Volkes. Der Kalender hat also ein großes culturhistorisches und religiöses Interesse. Ein längerer illustrierter Artikel handelt vom hl. Bernhard. Die Bilder sind so gut als es nur Jemand verlangen kann, der die primitiven Mittel, mit denen gearbeitet werden musste, ins Auge fasst. Dieser Kalender sei eindringlich empfohlen und zugleich das ganze Missionswerk der Trappisten.

Der Armenseelenkalender. 1894. Mit Abhandlungen über die Verehrung des heiligen Antlitzes. Von A. Palatinus. 2. Jahrgang. Passau, Verlag der Paradiesdruckerei. 4°. Unpaginiert. Preis brosch. 25 kr. Das Titelbild gewährt einen Einblick in das Fegfeuer. Im Kalendarium landwirtschaftliche Rathschläge; ein eigener Kalender vom heiligen Antlitz, Abhandlungen, Beispiele, aus denen die Nothwendigkeit, den armen Seelen zu helfen, hervorgeht und worin die kräftigsten Mittel hiezu geboten werden. Dass die Erzählung „Ein schweres Beichtgeheimnis“ in dieser Form Aufnahme gefunden hat, bedauern wir herzlich; jeder Leser wird sagen: Wenn der Priester wirklich so gehandelt hätte, wie es hier gegeben ist, so hätte er das Sigillum verletzt in gröblicher Weise. Zum Glücke entspricht der wahre Sachverhalt nicht der Darstellung dieses Kalenders, in der die Phantasie eine große Rolle spielt. Auch das Märchen „Teufelspuk“ gefällt uns gar nicht.

St. Franciscuskalender für Mitglieder des dritten Ordens, des seraphischen Liebeswerkes, sowie anderer frommer Bruderschaften und Vereine. Von M. Müller. 1894. Mit bischöflicher Approbation. Reinertrag zu frommen Zwecken. 1894. 12°. 50 Seiten. Preis brosch. 20 Pf. Verlag: Expedition des St. Franciscusblattes in Limburg a. d. Lahn. Neben dem Kalendarium, welches die Ablasstage verzeichnet, läuft einher eine aus 12 Theilen bestehende Erklärung und Betrachtung der Bitten des Vaterunser, am Schlusse immer ein aus der vorgehenden Betrachtung abgeleiteter Vorsatz.

## Noch einige Kalender für besondere Stände und Zwecke.

Wir müssen vor allem noch einige Kalender anführen aus dem Verlage von Ludwig Auer in Donauwörth, vorerst Kalender für die Jugend. Wie sich „Onkel Ludwig" überhaupt um die Jugendliteratur außerordentliche Verdienste erworben hat (man denke nur an die vielen tausende von Kindern, die im „Schutzengel" so vielfache Belehrungen erhalten, an die vielen tausende der männlichen und weiblichen Jugend, denen „Raphael" und „Nothburga" Führer und Seelsorger abgeben), so ist es seit Jahren das Bestreben des Auer'schen Institutes, die Jugend auch mit guten Kalendern zu versorgen; wir kennen sie seit langem und können ihnen das beste Zeugnis geben. Die Form ist bei allen eine gefällige, handsame, die Ausstattung schön; der Freude junger Leute an Bildern ist Rechnung getragen, Heiteres und Ernstes, Erholung und Belehrung wechseln angenehm ab. Wir empfehlen somit: Kinderkalender, 16. Jahrgang. 16°. 96 Seiten. Preis cartonniert 20 Pf. Thierschutzkalender. 16°. 12. Jahrgang. 31 Seiten. Preis 10 Pf. Diesmal in besonders schönem Umschlage. Raphaelkalender für junge Arbeiter. Zusammengestellt von Josef Maurer, Pfarrer. 12°. 95. Seiten. Preis cartonniert 20 Pf. Ueberhaupt für männliche Jugend und besonders solche aus dem Gewerbestande. Die Episode aus Goethes Leben „Ein deutsches Dichterherz" ist gut erzählt; der Act der Barmherzigkeit, der von Goethe geübt wurde, ist ganz schön, aber dennoch ist Goethe kein Ideal, für das die Jugend schwärmen soll. Nothburgakalender. 16. Jahrgang. 12°. 96 Seiten. Preis brosch. 20 Pf. Enthält viel Erbauliches und Schönes, das Meisterstück aber sind die zwei Erzählungen „Standhaftigkeit im Glauben" zur Warnung und Lehre besonders für Stadtmädchen und „Die gute Hanna" als Spiegelbild für ländliche Dienstboten. Den Kalendern für die Jugend sind auch zuzurechnen: Taschenkalender für die studierende Jugend. 16. Jahrgang. 12°. 143 Seiten. Gebunden in Leinwand-Imitation. Preis 40 Pf. Kalendarium. Als Titelbild Porträt des Dichters Fr. W. Weber. Notizkalender. Geschichtskalender. Aussprüche berühmter gläubiger Naturhistoriker. Biographie Webers, des Jesuiten P. Alexander Baumgartner. Einiges über katholische Studentenverbindungen, über die Lectüre. Humoristisches. Taschenkalender für katholische Lehramtscandidaten. 1894. Von M. Gebele. 3. Jahrgang. 12°. 192 Seiten. Gbd. 1 M. Im Kalendarium Angaben über Schul- und Kirchenjahr, besonders mit Rücksicht auf den Organistendienst. Raum für Notizen, Verkehrstarife, Composition „Ave Maria" von August Moosmayr; über den Cäcilienverein, Schulverordnungen. Biographien Stermes und Galuras, über katholische Lehrervereine.

Katholischer Lehrerkalender. Von M. Gebele. 15. Jahrgang. 12°. 192 Seiten. Gbd. 1. M. Inhalt mit kleinen Abweichungen wie oben. Der Soldatenfreund von Zschornack. Kalender für Soldaten. L. Auer. 12°. 9. Jahrgang. 95 Seiten. Preis 20 Pf. Ein ganz vorzügliches Büchlein für deutsche Soldaten. Diesen Auer'schen Kalendern fügen wir noch bei: Der Soldatenfreund. 1894. Kalender für alle Angehörigen und Freunde der bewaffneten Macht. Steinbrenner. 4°. 128 Seiten. Preis gbd. 50 kr. Der uns zugemessene Raum gestattet nur wenige Worte: Der Kalender verdient die Anerkennung, welche ihm von Kaiser Franz Josef, den Spitzen der Militärbehörden gezollt worden ist. Er bringt einen Militärschematismus, die Uniformierung der europäischen Truppen in Wort und Bild, interessante Erfindungen auf dem Gebiete der Kriegskunst, Erzählungen, die für Gott, den Kaiser und das Vaterland begeistern müssen. Einverstanden sind wir nur nicht damit, dass es im humoristischen Theile wie auch in dem nach Seite 98 eingeschalteten Farbenbilde scheint, als sei es beim Militäristen etwas Selbstverständliches, dass er auf Eroberung eines „Schatzes" ausgeht. Annoncen, wie in den anderen Steinbrenner'schen Kalendern. Wörishofener Kneippkalender. 1894. Herausgegeben von Seb. Kneipp. Kösel in Kempten. 4. Jahrgang. 3. Auflage. 8°. 175 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. Enthält wieder eine Fülle von Rathschlägen. Verdient die größte Verbreitung.

**Wand- und Schreibtischkalender.**

Prachtvoll und sehr zweckmäßig sind die folgenden: Herz Jesu-Wandkalender. Preis 50 Pf. Größe 33×25 cm. L. Auer. Man braucht für kommende Jahre nur die Monatstafeln (15. Pf.) nachzukaufen. Aus der St. Norbertus-druckerei in Wien: Calendarium hebdom. in usum cleri. Wochen-notiz-Blockkalender für die Pfarrkanzlei. Format 36×25 cm. Preis 80 kr. Kanzlei- und Sacristei-Kalender. Großes Querformat 62×84 cm. Preis. 30 kr. Wandkalender auf Carton. Format 41×29 cm. Elegant in vielen Farben, stylvolle Randzeichnung, im Mittelfelde Herz Jesu. Schreibtisch-kalender zum Stellen auf starkem Deckel, zweitheilig. Preis 40 kr.

---

# Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Restitution wegen Aussetzung des eigenen Kindes.)** Cajus lebte längere Zeit mit Bertha im Concubinat. Da letztere durch ihn Mutter geworden ist, schickt er sie, um nicht in übeln Ruf zu kommen, auf seine Kosten in das Gebärhaus einer Großstadt. Das Kind wird von dort aus einer Famlie zur Pflege und Erziehung übergeben, wofür die Waisenanstalt jährlich eine Summe ausbezahlt. Cajus, der in ziemlich wohlhabenden Verhältnissen lebt, fragt: 1°. ob er verpflichtet sei, die aufgewendete und noch aufzuwendende Summe der Anstalt zu ersetzen? 2°. ob er dem Kinde für später eine seinem eigenen Stande entsprechende Erziehung und Aussteuer schulde?

Erörterung und Lösung. Nach natürlichem Gesetze sind die Eltern verpflichtet, für das leibliche und geistige Fortkommen der Kinder Sorge zu tragen. Soweit thunlich, haben sie persönlich dafür aufzukommen; falls aber diese Sorge auf andere übertragen werden muss, haben die Eltern die Pflicht, über einen genügenden und guten Vollzug dieser Sorge zu wachen oder sich zu vergewissern. — Aus dieser Pflicht ziehen die Theologen den unbezweifelten Schluss: „Die Eltern versündigen sich schwer, wenn sie ohne wichtigen Grund ihr Kind aussetzen oder in ein Findelhaus bringen.“ So Busenbaum lib. 3 tr. 3 cap. 2 dub. 2 n. 1., hl. Alphons l. 3 n. 336 u. a. — Es frägt sich nur, was ein wichtiger Grund sei, der dies von einer schweren Versündigung, beziehungsweise einer neuen schweren Versündigung, entschuldige. Da antworten nun allgemein die Autoren, außer dem Falle großer Armut, berechtigen auch die Gefahr großer Schande zu jenem Schritt. Der hl. Alphons sagt a. a. O. einfach: „Justa autem causa est, si proles sit illegitima.“ Obwohl aber dies in früheren Zeiten einfachhin gesagt werden konnte, so dürfte es in unserer Zeit nothwendig sein, im besonderen auf einen Punkt aufmerksam zu machen, den die älteren Autoren als selbstverständlich unterstellten. Jene Verleugnung des eigenen Kindes oder dessen Uebergabe an eine öffentliche Anstalt darf nur geschehen, wenn in dieser Anstalt nicht bloß die leibliche Pflege, sondern auch die religiöse Erziehung gesichert ist. Mögen beide Eltern oder nur der eine der

beiden katholisch sein: der katholische Theil darf nie die Sorge so aus der Hand lassen, dass das Kind Gefahr liefe, eine akatholische Erziehung zu erhalten. — Das ist heiligste Gewissenspflicht.

Die Pflicht für Ernährung und Erziehung aufzukommen und die nothwendigen Kosten zu bestreiten, obliegt zunächst dem Vater. Deshalb sagen Busenbaum und der hl. Alphons a. a. O.: „Pater tenetur proli non tantum legitimae, sed etiam spuriae, curare alimenta, hoc est cibum, potum, vestitum, et honestas artes, juxta suum statum, nisi tamen aliunde se alere possit et non indigeat.“ An diese Vaterpflicht knüpft sich gerade für unseren Gewissensfall die Frage an, ist Cajus, der in erster Linie die Kosten der Erziehung seines Kindes zu tragen hat, nicht verpflichtet, dem Waisenhaus für dessen Auslagen Ersatz zu leisten? Eine große Anzahl der hervorragendsten Autoren bejahen diese Frage, falls Cajus so wohlhabend ist, dass er die Kosten tragen kann; unter diesen Lessius, Lugo, Sporer, Elbel. Der hl. Alphons jedoch ist l. 3 n. 656 der Meinung, es sei wahrscheinlicher, dass jene Institute oder Findelhäuser, ohne Rücksicht auf Armut und Reichthum der Eltern, zum Wohl solcher illegitimer Kinder errichtet seien, deren zeitliches und ewiges Wohl sonst oft in Frage gestellt würde. Da sie also für solche Kinder gestiftet sind, (wir fügen das als weitere Begründung der Ansicht des heiligen Lehrers hinzu) so möchte man diese Findelkinder wohl unter die Kategorie derer setzen können „qui se alere possint“ und deshalb hätten dann die Eltern, weil nicht die strenge Pflicht der Tragung der Kosten, auch nicht die Pflicht der Wiedererstattung der Kosten, die das Findel- oder Waisenhaus trägt. Wohl spricht der Heilige a. a. O. n. 656 formell von parentes adulteri; allein vorher, n. 336, wo er auf die spätere Stelle der n. 656 verweist, redet er einfachhin von proles illegitima; Gury-Ballerini I. n. 754 erwähnt ausdrücklich parentes adulteri vel fornicatores. Vergl. auch Lehmkuhl, Theol. mor. I n. 999, Ballerini-Palmieri, Opus morale tract. 6 sect. 4 n. 27.

Darnach würde die unter 1° aufgeworfene Frage, falls nach strenger Pflicht gesorgt wird, mit Nein zu beantworten sein. — Allein je mehr von der staatlichen oder städtischen Armencasse dem betreffenden Waisenhaus jährliche Unterstützung zufließen müsste, und nicht schon der ganze Bedarf durch fromme Stiftungen zum Voraus gesichert wäre, desto mehr müsste dem Cajus der dringliche Rath ertheilt werden, die für sein Kind von andern aufgewandten Summen oder doch einen beträchtlichen Theil derselben zu frommen gemeinnützigen Zwecken zu ersetzen. Die öffentliche Autorität hätte zweifelsohne das Recht, dieses ihm als Gerechtigkeitspflicht aufzuerlegen. So lange sie dieses aber, wenn auch wegen der Unkenntnis der Vaterschaft, nicht gethan hat, begnüge man sich damit, ernsten Rath zu geben, nicht strenge Pflicht auszusprechen.

Die andere Frage richtet sich auf die standesmäßige Erziehung. Eine bejahende Antwort könnte Halt finden in den oben citierten und vom hl. Alphons recipierten Worten Busenbaum's „juxta statum suum." Der Sinn dieser Worte hängt, genau genommen, davon ab, ob das statum suum auf pater oder auf proles zu beziehen ist. Für gewöhnliche Fälle fällt das zusammen, da der Stand des noch erziehungsbedürftigen Kindes sich nach dem Stande des Vaters richtet, und im allgemeinen ist es richtig, dass die Eltern je nach ihrem Stande das Kind anständig erziehen lassen müssen. Allein wo eine gesetzliche Anerkennung der Vater- oder Kindschaft nicht vorliegt, diese im Gegentheil zur Vermeidung großen Uebels geheim gehalten wird, da kann man nicht behaupten, dass den Kindern nach strenger Vorschrift des natürlichen Rechtes ein gewisser höherer Stand gebüre; es genügt, wenn für ihr menschenwürdiges Fortkommen Vorsorge getroffen wird und wenn vor allem auf eine gut katholische Erziehung und später auf eine richtige, auf dem Glauben beruhenden Standeswahl das Augenmerk gerichtet bleibt. Soweit die bürgerlichen Gesetze dem Kinde ein Anrecht auf den Vermögenstheil der Mutter zusprechen, ist dieses natürlich zu beobachten.

Exaeten (Holland.) Prof. P. Augustin Lehmkuhl S. J.

---

II. **(Casus disparitatis cultus.)** In N., einem Pfarrorte Cisleithaniens, wohnte ein Jude, welcher im Jahre 1880 eine Katholikin heiraten wollte. Nachdem dieselbe sich confessionslos erklärt hatte, wurden sie vom Bürgermeister der Stadt G. civiliter getraut. Dennoch machten diese Civileheleute miteinander den schriftlichen Vertrag, alle Kinder taufen und katholisch erziehen zu lassen und wurde thatsächlich das jetzt zwölf Jahre alte Kind, ein Mädchen, getauft und besucht eine Klosterschule. Die Mutter bereute schon längst ihren Abfall und gieng fleißig in den katholischen Gottesdienst, ja selbst, — da sie fremde Priester aufsuchte, — zu den heiligen Sacramenten. Neuerdings wurde ein zweites Kind geboren und die erbetene Taufe desselben gab Anlass, dass das zuständige Pfarramt sich ans Ordinariat wendete. Das Ordinariat stellte nun an den heiligen Stuhl das Ansuchen, in Berücksichtigung der Umstände: dass diese Civileheleute überall als wirkliche Eheleute gelten, dass sie versprochen haben, ihre Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen, dass der jüdische Theil schriftlich erklärt, er sei einverstanden, dass seine Gattin zur katholischen Kirche zurückkehre, wolle aber in keiner Weise von ihr getrennt werden, — die Dispens — ab impedimento disparitatis Cultus zu ertheilen.

Das S. Officium ertheilte nun mit Berücksichtigung besonders der zwei Gründe:

1. Matrimonium sic dictum civile jam initum ab anno 1880;
2. bonum prolis —

dem Ordinarius der Diöcese die Vollmacht, ut praevio juramento quoad adimplendas cautiones, praevia absolutione a censuris et impositis mulieri spiritualibus poenitentiis — dispensare valeat mulierem catholicam ab impedimento disparitatis cultus, ut valide, licite et legitime matrimonium contrahere possit cum Judaeo N. dummodo cautum omnino sit conditionibus ab Ecclesia praescriptis praesertim de amovendo a conjuge catholica perversionis periculo, de conversione conjugis ab illa pro viribus curanda ac de universa prole utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate omnino educanda et dummodo neque ante neque post matrimonium coram parocho catholico initum partes adeant ministrum catholicum."

Auf Grund dieser Vollmacht wurde der Pfarrer vom Ordinariat ermächtigt, zunächst die Gattin nach Ablegung des geforderten Eides ab haeresi formali et ab excommunicatione zu absolvieren und in die katholische Kirche wieder aufzunehmen. Hiernach wurde mit Dispens vom kirchlichen Aufgebot in Gegenwart zweier verschwiegener Zeugen die kirchliche Trauung geschlossen.

Da neuerdings derartige Fälle nicht mehr selten sind und außer der Gewissensruhe des von der heiligen Kirche abgefallenen Theiles auch auf diese Weise das Heil der Kinder gesichert wird, mögen die Seelsorger künftig diesen Weg einschlagen, nachdem der heilige Stuhl die Dispens ab impedimento disparitatis cultus jetzt leichter ertheilt. Die Taxen und Agenturgebüren beliefen sich nur auf 14 Lire, die Erledigung der Bitte erfolgte in kaum zwölf Tagen.

Graz. Msgr. Dr. Franz Freih. v. Oer, f.-b. Hofkaplan.

---

III. **(Zweifel vor der Celebration.)** Cajus zweifelte vor der Celebration der heiligen Messe, ob er etwa bei einer delectatio turpis durch freiwillige Zustimmung schwer gesündigt habe; es schien ihm nicht sicher, aber doch nicht unwahrscheinlich, dass letztere erfolgt sei. Indes entschloss er sich zu celebrieren, da nach der Ansicht vieler Theologen die Verpflichtung, in solchem Falle zu beichten, nicht sicher sei. Auch die vollkommene Reue zu erwecken hielt er sich nicht für verpflichtet, da man, dachte er, über eine zweifelhafte Sünde keine sichere Reue erwecken könne. Nicht ohne Bestürzung las er jedoch darnach bei Elbel (Pars I. n. 166, Seite 65 der neuen Auflage, die er sich eben angeschafft hatte), dieser große Theologe und Probabilist halte dafür, die Ansicht, welche die Beicht in solchem Falle für nothwendig erachtet, sei durchaus zu befolgen, „omnimodis sectanda". Er nahm sich vor, die Frage seinem Beichtvater vorzulegen. Auf derselben Seite las er weiter, wie Elbel sich dafür ausspricht, der Priester brauche sich der Celebration nicht zu enthalten, wenn er etwa zweifle, ob er z. B. einen Schluck Wasser vor oder nach Mitternacht genommen habe. In der Nacht erwacht und von heftigem Durste geplagt, nahm er also einen Schluck, ohne sich um die Zeit

zu kümmern, und celebrierte am folgenden Morgen — jedoch nicht ohne Beängstigung. Beide Bedenken trägt er nun seinem Beichtvater vor: was soll dieser antworten?

1. Was den ersten Punkt betrifft, steht es bei den heutigen Moralisten, man kann sagen, fest, dass man in diesem Falle vor dem Empfange der heiligen Communion, respective vor der Celebration, nicht verpflichtet ist zu beichten: so Ballerini, Lehmkuhl, Hilarius u. a.[1]) Und zwar bin ich nicht der Ansicht, dass der speculative Zweifel über die begangene oder nicht begangene Todsünde gewöhnlich (communiter) aus den Verhältnissen in eine Gewissheit entweder nach der einen oder nach der anderen Seite aufgelöst werden könne. Nach meiner seelsorglichen Erfahrung zu urtheilen, kann der Zweifel unter manchen Verhältnissen als unlösbar bestehen bleiben und in diesen Fällen besteht keine strenge Verpflichtung zu beichten. Das Concil von Trient verpflichtet nur denjenigen zur Beicht, der sich der Todsünde bewusst ist; der Zweifelnde aber ist sich der Todsünde nicht bewusst. Elbel, sonst ein ausgesprochener Probabilist, bleibt hier, nachdem er doch diesen Grund aus dem Concil von Trient, als von „vielen Theologen" in diesem Sinne anerkannt, angeführt hat, sich selbst nicht consequent. Die Ursache dieser Inconsequenz liegt darin, dass Elbel die Sicherheit, welche der Act der vollkommenen Reue gewährt und auf die er, wie manche andere Moralisten seiner Zeit, sich praktisch nicht zu verlassen getraut, fast ganz außeracht lässt. Diesen Act zu erwecken, ist allerdings, wenn man nicht mit unvollkommener Reue beichten will, Verpflichtung, da man sich der Gefahr nicht aussetzen darf, das allerheiligste Sacrament so zu empfangen, dass dessen Wirkung verhindert wird. Aber es wäre höchst bedauerlich, wenn der Priester sich nicht mit moralischer Sicherheit bewusst sein könnte, den Act vollkommener Reue zu haben; denn es gibt wohl keinen Gegenstand, über den er selbst das Volk so oft und so eindringlich unterrichten soll, als den Act der Liebe Gottes und der daraus hervorgehenden Reue. Mit diesem Acte ist dann auch die Sicherheit des Gnadenstandes gegeben. Und wenn irgend ein Zweifel bei demjenigen, der sonst wohl unterrichtet ist, bestehen bliebe, so gefällt mir sehr wohl, was Lehmkuhl (I, n. 150) sagt, es gebe keine Verpflichtung, eine weitere Sicherheit zu haben (nachdem man nämlich gethan hat, was man konnte und für nothwendig erachtet hat). Selbst den Rath, zu beichten, möchte ich dem Priester, wenigstens dem, der z. B. alle acht oder vierzehn Tage beichtet, nicht geben, da der Rath, zweifelhafte Sünden zu beichten, wohl für die gewöhnliche Beicht oder für die Laien besser passt, welche sich leicht in Betreff ihrer eigenen Sünden täuschen können, weniger für den gut unterrichteten Priester, der täglich celebriert und in diesen Zeiträumen regelmäßig beichtet.

[1]) Auch der hl. Alphonsus tritt für diese Lehre ein wenigstens in seinem Werke Homo Apostolic. tr. 15. n. 34 und tr. 16. n. 31, wo er das, was in dem größeren Werke n. 475 für das Gegentheil gesagt worden war, widerruft.

Aber kann man denn über eine zweifelhafte Sünde eine sichere Reue erwecken? Es mag zugegeben werden, dass man es nicht kann, weil die Reue das Bewusstsein der selbstbegangenen Sünde enthalten muss; aber die Verpflichtung des Reueactes oder wenigstens des vollkommenen Actes der Liebe, welcher die Reue virtuell enthält, bleibt dennoch bestehen, weil man ohne moralische Sicherheit bezüglich des Gnadenstandes nicht zur heiligen Communion hinzutreten darf. Wer den Act vollkommener Liebe erweckt und aus dem Beweggrunde dieser Liebe alle etwa begangenen schweren Sünden bereut, hat gewiss dieser Verpflichtung genügegeleistet.

2. Was den zweiten Punkt, den Schluck Wasser, betrifft, so hat Cajus die richtige Lehre Elbels (n. 167), an der heute wie zu Elbels Zeiten „satis communiter" die Moralisten festhalten, nicht richtig oder wenigstens nicht vollständig aufgefasst. Wer zweifelt, sagt diese Lehre, ob er vor oder nach Mitternacht gegessen oder getrunken habe, ist deshalb nicht verpflichtet, sich der heiligen Communion zu enthalten; es ist nicht bewiesen, dass er nicht nüchtern sei, also auch nicht, dass ihm der Empfang des allerheiligsten Sacramentes verwehrt sei. Und es steht gewiss nirgends fest, wie Elbel sehr gut bemerkt, die Kirche wolle ihr Gebot mit solcher Strenge verstanden wissen, dass auch die, welche zweifeln, ob sie nüchtern seien, sich die heilige Communion versagen müssen. Aber Cajus hat übersehen, was Elbel am Schlusse über das „dubium antecedens" hinzufügt. Man darf den Zweifel nicht zum voraus selbst verschulden. Das ist eine ganz allgemeine Voraussetzung des Probabilismus, dass man gethan habe, was man konnte oder sollte, um die Unsicherheit zu beseitigen. Wir sind überhaupt verpflichtet, dafür zu sorgen, dass wir die Gebote halten und die Verbote nicht übertreten. So ist auch in dem Gebote oder Verbote, von dem es sich hier handelt, sicher enthalten, dass man die Unsicherheit, ob man von Mitternacht an nüchtern sei, vermeiden müsse und nicht selbst verursachen dürfe. Wer also trinkt und absichtlich nicht wissen will, welche Stunde es sei, kann von dem probabilistischen Princip keinen Gebrauch machen. Durch den Empfang des allerheiligsten Sacramentes selbst würde er die schwer sündhafte Gesinnung bestätigen, gemäß der es für ihn gleichgiltig ist, ob das Gebot der Kirche in dieser wichtigen Sache beobachtet werde oder nicht. Hat nun Cajus in seiner Einfalt sich unbedingt an das probabilistische Princip gehalten, so hat er subjectiv nicht gesündigt; in Wirklichkeit aber ist eine solche Anwendung dieses Principes nicht gestattet.

Ist in diesem Falle die Celebration dringend nothwendig, und Cajus hat diese Nothwendigkeit vorausgesehen, so hat er, objective loquendo, zu verfahren wie derjenige, der sich einer schweren Sünde bewusst ist.

Klagenfurt. Theologie-Prof. Julius Müllendorff S. J.

IV. **(Brandversicherung.)** Cajus versichert sein Haus und die in demselben befindlichen Waren, und zwar das Haus zu 10.000 M.; die Waren in zehn verschiedenen Posten zu je 100 M., also im Ganzen zu 1000 M. Von den zehn Posten Waren verkauft Cajus im Laufe der Zeit neun zu vortheilhaften Preisen, zahlt aber unterdessen die ganze Versicherungs-Prämie fort. Kurz darauf bricht ein Brand aus und zerstört das ganze Haus sammt dem Reste der versicherten Waren. Er erhält nun von der Versicherungs-Gesellschaft die Versicherungs-Summe für das Haus. Betreffs der mitverbrannten Mobilien macht die Gesellschaft geltend, dass diese jetzt nur mehr 800 M. wert gewesen seien und bietet ihm die 800 M. als Entschädigung an. Cajus, der fälschlich angegeben hatte, dass ihm sämmtliche zehn Warenposten mitverbrannt seien, geht um so lieber darauf ein, weil er weiß, dass er nur einen Schaden von 100 M. erlitten hat. Was muss Cajus restituieren?

Die Versicherungsfrage ist nicht bloß eine der wichtigsten socialen Fragen, sondern auch für den Beichtvater von eminent praktischer Bedeutung. Leider haben gerade die modernen Moralhandbücher derselben eine verhältnismäßig geringe Aufmerksamkeit zugewendet. Nur Lehmkuhl in seiner Theol. mor. I. n. 1131—1135 macht, wie er überhaupt das große Verdienst hat, die modernen Zeitfragen eingehender besprochen zu haben, auch in diesem Punkte eine rühmliche Ausnahme, indem er nach dem Beispiele der älteren Autoren eine ganze Reihe von praktischen Fragen zur Besprechung bringt, wenn wir vielleicht auch in einem oder dem anderen Punkte glauben eine abweichende Entscheidung geben zu müssen.

Versicherung ist ein Vertrag, wodurch der Eine die Gefahr für die Sache eines Anderen auf sich nimmt gegen Zahlung eines bestimmten Preises. Abgesehen von den Bestimmungen, welche die positiven Gesetze und der Vertrag selber über die Versicherung enthalten, gehören nach dem natürlichen Gesetze zum Wesen des Versicherungsvertrages und zu dessen Erlaubtheit folgende Stücke:

1. Die versicherte Sache; darum ist es ungerecht eine Sache zu versichern, die nicht existiert, und nachher die Entschädigung zu fordern.

2. Die Gefahr, welcher die Sache ausgesetzt ist. Darum ist es ungerecht eine Sache zu versichern, von welcher man weiß, dass sie bereits zugrunde gegangen ist, und umgekehrt eine Sache zur Versicherung zu übernehmen, von welcher man sicher weiß, dass sie bereits in Sicherheit oder überhaupt einer Gefahr nicht ausgesetzt ist. Ebenso wäre es unrecht, die vorhandene Gefahr zu verheimlichen oder die Gefahr, nachdem die Sache versichert ist, zu vermehren. Darum fordert der Versicherer (die Gesellschaft), dass ihm jede Aenderung der Person, Sache oder Gefahr angezeigt werde, und behält sich für den Fall der Verheimlichung Verweigerung des Schadenersatzes vor. Doch kann man nach Lehmkuhl l. c. annehmen, dass solche Clauseln, abgesehen vom betrügerischen Handeln, nur

der Versicherungs-Gesellschaft das Recht einräumen, die Zahlung zu verweigern, ohne daſs im Falle der Nichtbeachtung der Vertrag auch in foro conscientiae ungiltig wird, wenn nur im Uebrigen die Rechtsgleichheit gewahrt bleibt, d. h. der Versicherte entweder eine höhere Prämie bezahlt oder eine geringere Entschädigung beansprucht für den Fall eines wirklichen Schadens.

3. Die Sicherheit oder die Caution, welche der Versicherer (die Gesellschaft) dem Versicherten für die Entschädigung bietet; oder concret gesprochen das Capital, die Mittel, welche dem Versicherer entweder bar oder im Credit zur Verfügung stehen, um bei einer Beschädigung auch Ersatz leisten zu können. Es ist darum ungerecht und verpflichtet zur Restitution der Versicherungs-Prämie, wenn Jemand eine Versicherung übernimmt, obwohl er eine Entschädigung für den Fall eines Unglückes nicht bieten kann. Und zwar kann er die Prämie nicht behalten, auch wenn ein Unglück eingetreten ist; denn der Vertrag ist ungiltig. Trotz der Ungiltigkeit des Vertrages muſs aber der Versicherer im Falle eines Unglückes nach Möglichkeit Schadenersatz leisten, weil er durch seinen Betrug Ursache des Schadens geworden ist, nämlich dadurch, daſs der Versicherte sich nicht bei einem anderen versichern ließ.

4. Eine gerechte Prämie, welche der Größe des übernommenen Risico entspricht. Doch ist auch hier ein pretium justum summum, medium, infimum denkbar. Im Einzelnen ist es freilich schwer zu entscheiden, ob die Prämie eine gerechte ist. Daſs aber in unserer Zeit von Seite der Versicherungs-Gesellschaften, die oft so enorme Dividenden, durchschnittlich 17%, vertheilen, vielfach eine Ungerechtigkeit geübt wird, scheint nicht zu bezweifeln. (Sehr lehrreich sind in diesem Betreff die Verhandlungen in der bayer. Abgeordnetenkammer in der XXVIII. Finanzperiode über den Antrag auf Einführung einer staatlichen Mobiliar-Versicherung.)

Allgemeiner Grundsatz ist, daſs die Versicherung nicht zur Bereicherung des Versicherten dienen soll. Denn sonst würde die Versicherung Anlaſs geben zu absichtlicher oder wenigstens fahrlässiger Beschädigung des versicherten Gegenstandes, indem der Versicherte des Gewinnes halber entweder wirklich insgeheim die Ursache zur Vernichtung des Gegenstandes setzt oder wenigstens nicht die nothwendige Sorgfalt anwendet, um ihn vor der Gefahr zu bewahren oder aus einer Gefahr zu retten, weil er durch den Verlust des geretteten Gegenstandes nur gewinnen kann. Darum ist die Ueberversicherung ausgeschlossen, daſs nämlich die Versicherungssumme den wahren Wert des versicherten Gegenstandes übersteige, wenn nicht beide Parteien frei in diese höhere Versicherungssumme einwilligen. Und es gibt die betrügerische Ueberversicherung dem Versicherer zum mindesten das Recht, vom Versicherungsvertrage zurückzutreten.

Für die Lösung unseres Casus ist die Frage von Wichtigkeit, ob der Versicherungs-Vertrag giltig sei, wenn die versicherten Gegen-

stände entweder gar nicht oder nur zum Theile vorhanden waren, oder wenn sie zu einem übermäßig hohen Preise versichert waren, oder wenn den versicherten Gegenständen andere minderwertige substituiert wurden. Die Entscheidungen lauten bei den Autoren nicht in allen Fällen gleich; doch ist allen Autoren das Princip gemeinsam, dass die Intention der beiden Contrahenten entscheide, und die Verschiedenheit unter den Autoren erklärt sich sehr leicht daraus, dass sie von verschiedenen Voraussetzungen ausgehen. Der Fall, auf den die Autoren regelmäßig ihre Entscheidungen anwenden, ist der des Warentransportes auf einem Schiffe, entsprechend der damaligen Verwendung des Versicherungs-Geschäftes. Ihre Entscheidungen können aber selbstverständlich mutatis mutandis auch auf die übrigen Versicherungs-Geschäfte, Brand-, Mobiliar-, Immobiliar-, Hagel-Versicherung u. s. w. Anwendung finden. Die Entscheidungen sind nun folgende:

1. Wenn beide Theile, Versicherer und Versicherter, bona fide glaubten, das Versicherungs-Object (die Waren) sei wirklich vorhanden (auf dem Schiffe) gewesen, so ist der Vertrag als ein bedingter anzusehen, nämlich geschlossen unter der Bedingung, „wenn wirklich Waren vorhanden wären, auf dem Schiff geschickt würden.“ Sind sie nicht vorhanden, so fehlt der Gegenstand des Vertrages und der Vertrag ist ungiltig, und der Versicherer braucht im Falle eines Unglückes (Untergang des Schiffes, Hauses u. s. w.) nichts zu zahlen, kann aber auch die Versicherungs-Prämie nicht behalten.

2. Wenn aber beide Theile wussten, dass die Waren nicht vorhanden seien, dann ist der ganze Versicherungs-Vertrag anzusehen als eine Wette, ob überhaupt ein Unglücksfall eintrete (das Schiff vernichte), und diese Wette ist giltig. Oder — können wir diese Entscheidung der Alten ergänzen — wenn das Schiff (Haus) mitversichert ist, liegt darin eine von beiden Seiten wissentlich zugestandene Ueberversicherung, und auch insoweit ist der Vertrag giltig.

3. Wenn aber der Versicherer nicht wusste, dass weniger Waren oder Waren von geringerem Werte vorhanden seien, so meint Molina, De just. et jure, de contract. Tr. III. disp. 507, n. 7 et 8: wenn erwiesenermaßen weder eine Böswilligkeit, noch eine Fahrlässigkeit den Untergang des Versicherungs-Objectes veranlasst habe, so sei der Vertrag giltig und der Versicherer müsse die volle Entschädigung zahlen; denn der Versicherer schaue nicht sowohl auf den Wert des Schiffes und der Waren, als auf die Gefahr die Versicherungs-Summe zu zahlen. Nur eines bemerkt er: wenn ein Theil der Waren gerettet werde, so müsse auch nur ein entsprechender Theil der Versicherungs-Summe gezahlt, und der gerettete Theil dürfe nicht nach seinem wahren, sondern müsse nach seinem fingierten Werte angeschlagen und in Abzug gebracht werden, z. B. wenn die Waren bloß 1000 M. wert waren, aber zu 4000 M. versichert wurden und bei einem Unglücke zur Hälfte zugrunde giengen, so ist die

übrigbleibende Hälfte nicht nach ihrem wahren Werte zu 500 M., sondern nach ihrem fingierten zu 2000 M. anzuschlagen und in Abzug zu bringen, der Versicherer braucht also bloß 2000 M. zu zahlen. Aehnlich entscheidet die Frage auch Lessius, De J. et J. l. 2. c. 28 dub. 4 n. 28, weil auch er von der Anschauung ausgeht, dass praktisch dem Versicherer gar nichts daran liege, ob die versicherten Waren den Wert haben oder nicht, sondern für ihn komme es bloß an auf die vom Versicherten gegebene Schätzung der Waren; nach dieser Schätzung werde die Prämie gezahlt, müsse dann aber auch die Entschädigung geleistet werden. Doch statuiert er das richtige Princip, dass schließlich alles von der Intention der Contrahenten abhänge: „Si (assecurator) bona fide putabat esse merces vel esse tanti pretii, tunc est distinguendum: vel enim cum ea dispositione animi fecit contractum, ut etiamsi scivisset nihil esse, nihilominus voluisset contrahere, et hoc eventu tenetur solvere: quia tacita mens erat, etiam in eo eventu se obligare et lucro damnoque exponere. Si autem ita erat affectus, ut si scivisset, noluisset contrahere ob metum fraudis vel aliam caussam, non tenetur solvere, sed etiam tenebitur, quam primum sciverit illam fictionem, pretium restituere, quia non consensit in contractum. Lugo, De J. et J. disp. 31. sect. 7. n. 100 et 101 unterscheidet: Si deceptio non sit circa substantiam mercium, sed solum circa eorum valorem (also bei einer Ueberversicherung) credo id non obstare valori contractus; dummodo enim merces mittantur, et in ea quantitate in qua assecuranti dictum fuit, parum ipse curat quod valeant vel non valeant quod mercator dicit. Denn nach der Mehrung oder Minderung der Schätzung erhöhe oder mindere sich auch die Prämie und darum halte sich der Versicherer praktisch nur an die Versicherungs-Summe, gleichviel ob sie zu hoch oder zu niedrig sei. Si vero deceptio sit circa substantiam mercium, quas ipse credebat revera esse cum non essent, sed fingerentur, multo magis placet sententia Soti, quod contractus non valeat etiam in foro conscientiae. Er entscheidet darum: Würde ein Schiff mit den Waren von bestimmtem Werte versichert, ohne dass Waren vorhanden waren, so gilt der Vertrag bloß für das Schiff, nicht für die Waren. Wurde bloß ein Theil der Waren eingeladen, so gilt der Vertrag auch nur für diesen Theil. Hatten die Waren aber einen geringeren Wert, als angegeben, so ist der Vertrag für den vollen angegebenen Wert giltig. Anders ist zu entscheiden, wenn beide Theile die Fiction erkannten, weil dann der Vertrag giltig ist, ähnlich wie bei Molina. Sotus, De J. et J. lib. VI. q. 7 a. un. spricht sich gegen die Giltigkeit des Vertrages aus, wenn der Versicherungs-Gegenstand gar nicht vorhanden ist, denn der Versicherer würde den Vertrag hier nicht eingehen, wenn er dies wüsste, weil er fürchtet, der Versicherte werde nicht die nöthige Sorgfalt anwenden. Bonacina T. II. de contract. disp. III. qu. X p. V: Die Versicherung ist

ungiltig, wenn das Versicherungs-Object (ein Schiff) gar nicht vorhanden, oder Waren von geringerem Werte substituiert werden; denn der dolus ist Ursache des Contractes, und der Versicherer hat nur die Intention, die Versicherung einer wirklich existierenden Sache zu übernehmen. Wenn also eine größere Quantität Waren versichert war, als factisch vorhanden waren, so gilt die Versicherung höchstens für den Wert der wirklich vorhandenen Waren. Bonacina meint dann, der Versicherer, welcher durch Betrug zu einem solchen Vertrage veranlasst worden sei, könne die Versicherungs-Prämie behalten, wegen des Betruges des andern, ähnlich wie derjenige, welcher bei einem betrügerischen Spiel dem Betrüger Geld abgewinnt, dieses gewinnen kann, obwohl der Betrüger selbst diesen Gewinn nicht machen kann. Aehnlich Azor instit. pars 3. l. XI. c. XVIII. dub. 9. Der Vertrag ist ungiltig, wenn keine Waren vorhanden waren oder Waren von geringerem Werte substituiert wurden; es braucht der Versicherer keine Entschädigung zu zahlen, kann aber auch die Prämie nicht behalten. So auch Filliucius, mor. quaest. p. II tr. 37. c. 1. qu. 5. n. 9: Fecit (assecurator) ignorans et putans bona fide esse merces in navi, tunc enim quamprimum resciverit fictionem, tenebitur pretium assecurationis restituere, quia contractus fuit invalidus defectu consensus quaer. 10 n. 16: Si loco rei assecuratae aliam substituat (assecuratus) minoris valoris vel nullam, tunc enim invalidus est contractus . . . eodem modo deficit consensus. Ebenso Reginald; theol. mor. l. XXV. c. 28. n. 383. Rebellus, de obligationibus just. p. 2. l. 16 de assecur. qu. un. n. 6: wenn gar keine Waren vorhanden sind, ist der Vertrag ungiltig, es fehlt die Materie des Contractes, wenn weniger Waren vorhanden waren, ist der Vertrag nur giltig für den vorhandenen Theil. Darum erklärt auch unter den Neueren Konings Th. mor. de contract. c. VII art. 1. es für eine schwere Sünde, wenn man, falls durch fremde Bosheit oder durch Zufall sich ein Brand ereignet, mehr Entschädigung fordere, als der Schaden beträgt; ebenso Kenrik Tr. XI. de contract. c. 10. n. 138.

Fassen wir das Resultat des bisherigen zusammen: alle Autoren machen die Intention der Contrahenten, speciell des Versicherers zur Grundlage ihrer Entscheidung. Der größere Theil der Autoren erklärt sich gegen die Giltigkeit des Vertrages, wenn das Vertragsobject entweder gar nicht vorhanden oder ein minderwertiges Object dem eigentlichen substituiert wurde; ebenso sei der Vertrag nur zum Theil giltig, wenn nur ein Theil des Objectes vorhanden war. Es fehle an der Materie des Vertrages, am nöthigen Consens. Diejenigen Autoren, welche für die Giltigkeit des Vertrages eintreten, oder die wenigstens, wie Lugo, bei einer einfachen Ueberversicherung den Vertrag für giltig ansehen, gehen von der Voraussetzung aus, dass es dem Versicherer gleichgiltig sei, ob Waren vorhanden seien oder nicht, ob sie den Schätzungswert haben oder nicht. Diese Vor-

aussetzung aber trifft thatsächlich nicht zu, wenigstens nicht in unserer Zeit; denn der Versicherer (die Gesellschaft) fordert eine gewissenhafte Angabe der vorhandenen Objecte und ihres Wertes und behält sich für den Fall einer Täuschung vor, vom ganzen Vertrag zurückzutreten. Desgleichen fordert sie eine genaue Darlegung des wirklich erlittenen Schadens. Nur wenn beide Theile in die Ueberversicherung oder die Fiction einstimmen, ist der Vertrag giltig, im Falle einer Beschädigung aber der etwa vorhandene Rest nicht zu seinem wirklichen, sondern zu dem höheren fingierten Werte anzuschlagen und von der Versicherungssumme in Abzug zu bringen. Diese Entscheidungen gelten aber gleichmäßig, ob der Versicherte die Täuschung beabsichtigt oder nicht (error oder dolus), wie Lugo ausdrücklich sagt; denn immer fehlt der Consens.

Wie nun aber, wenn die versicherten Gegenstände im Anfange vorhanden waren, aber im Laufe der Versicherungsfrist eine Aenderung vorgegangen ist? Z. B. ein Kaufmann hat sein Haus und die darin befindlichen Waren versichern lassen, im Laufe der Zeit verkauft er einen Theil dieser Waren, zahlt aber die ganze Versicherungs-Prämie weiter und endlich verbrennt das Haus mit den Waren. Manche scheinen der Ansicht zu sein, der Vertrag sei giltig, wenn sonst kein Trug vorgegangen sei, der Versicherte könne die ganze Entschädigung für Haus und Waren annehmen. Nur, weil eine Ueberversicherung stattgefunden, müsse auch, was an Haus und Waren beim Brande gerettet wurde, zu dem höheren, fingierten Preise taxiert werden und von der Entschädigung in Abzug kommen. Wir glauben nicht, dass diese Ansicht sich aufrechthalten läßt, wenigstens nicht nach dem Stande des Versicherungs-Geschäftes in unserer Zeit. Denn erstens geht sie gegen den fundamentalen Satz der Versicherung, dass der Versicherte durch die Versicherung nicht bereichert werden dürfe. Dann ist eine Aenderung mit dem Vertragsobject vorgenommen worden ohne Kenntnis des einen Theils, welcher mit dieser Kenntnis niemals contrahiert hätte. Ferner wird die Gefahr für den Versicherer gemehrt und dadurch die Rechtsgleichheit gestört; diese größere Gefahr liegt schon darin, dass von einer größeren Quantität Waren im Falle eines Unglückes leichter etwas gerettet wird, als von einer geringeren. Dann aber würde, dies einmal zugegeben, dem Trug Thür und Thor geöffnet sein, und ganz abgesehen von einer böswilligen Beschädigung, würde sich die Sorge des Versicherten naturgemäß mindern, weil er ja bei einem Brande nur gewinnen, nichts verlieren kann. Darum bestimmen auch die Statuten der Gesellschaften ausdrücklich, dass nur für den wirklichen Schaden Ersatz geleistet werde. Handelt es sich demnach um die gewöhnlichen Schwankungen eines Magazins, eines Warenlagers u. s. w., das als Ganzes versichert ist, so kann der Betreffende die ganze Versicherungs-Summe fordern, auch wenn am betreffenden Tage weniger an Wert vorhanden war, wie er auch nicht mehr bekommen würde, falls mehr vorhanden gewesen wäre;

hiezu besteht der Consens des Versicherers, abgesehen etwa von positiven oder gewohnheitsmäßigen Bestimmungen des Vertrags. Wenn dagegen die Schwankung, also der Mindervorrath, außerordentlich ist, wie es sonst nicht vorzukommen pflegt, — (als außerordentliche Schwankung wird es regelmäßig anzusehen sein, wenn gar nichts mehr vorhanden ist zur Zeit des Brandes), so ist der Consens des Versicherers nicht zu präsumieren, also auch kein Titel die ganze Entschädigung zu fordern oder anzunehmen. Um die Sache an einem Beispiele zu veranschaulichen: In einem Tuchladen, der mit 5000 Mark versichert ist, mögen bald für 4000 Mark, bald für 6000 Mark Waren vorhanden sein. Wenn das der Versicherer weiß und von Seite des Versicherten kein Betrug und Unrecht geübt wurde, kann der Versicherte die 5000 Mark beanspruchen, auch wenn vielleicht wirklich nur um 4000 Mark Waren vorhanden waren zur Zeit des Brandes und mit dem Hause verbrannt sind. Wenn aber der betreffende Kaufmann sein Geschäft gerade ausverkauft hatte, so dass er nichts oder nur sehr wenig mehr besaß, so ist er nicht berechtigt, die ganze Summe zu fordern, er muss das Verkaufte, soweit es über die ordentliche Schwankung hinausgeht, in Anschlag bringen, wenn er die Entschädigung für das Haus und das Warenlager fordert.

Wenn wir also jetzt zur Lösung unseres Casus übergehen, so entscheiden wir also: Der Vertrag mit der Versicherungs-Gesellschaft war, wenn von Seite des Cajus ein Betrug oder Unrecht nicht geübt wurde, noch giltig und er darf deswegen für die restierenden Warenposten die Versicherungsprämie per 100 Mark annehmen oder nur 80 Mark, wenn das Instrument ausdrücklich die Bestimmung enthält, dass im Falle einer Beschädigung nicht der versicherte, sondern nur der jeweilige wirkliche Wert ausgezahlt werden solle. Wenn aber, wie dies oft der Fall ist, die Gesellschaft bei Uebernahme der Versicherung die Gegenstände möglichst hoch taxieren lässt, um eine hohe Prämie zu erzielen und bei der Auszahlung dann den Wert recht tief herunterzudrücken sucht, um möglichst wenig Entschädigung zu zahlen, so kann sich der Versicherte gegen die darin enthaltene Ungerechtigkeit und Uebervortheilung dadurch sicherstellen, dass er die erlittene Beschädigung entsprechend höher angibt, bis er einen entsprechenden Schadenersatz erreicht. Es wäre das weder eine Ungerechtigkeit, noch bei entsprechender Restriction eine Sünde der Unwahrheit. — Cajus aber darf nichts verlangen für die neun Warenposten, die er bereits verkauft hat, da er an ihnen einen wirklichen Schaden nicht erlitten hat. Dagegen darf er dasjenige, was er an Prämie noch eine Zeit lang zuviel bezahlt hat, irgendwie in Anschlag bringen.

Mit Lehmkuhl 1134 fügen wir noch bei, dass das bürgerliche Gesetz den Versicherer für jeden Schaden haftbar macht, der ohne Schuld des Versicherten oder seiner nächsten Verwandten entsteht, z. B. des anderen Ehegatten, der Kinder u. s. w., je nach dem Wort-

laut des Vertrages. Wenn also durch deren schwere theologische Schuld ein Schaden entsteht, so kann der Versicherte keine Compensation fordern, nicht einmal in foro conscientiae; denn ein solcher Schaden ist nicht Gegenstand des Vertrages. Wenn aber der Schaden durch die Schuld eines Fremden zugefügt wird, kann, wo der Vertrag es nicht anders bestimmt, der Beschädigte sich an die Versicherungs-Gesellschaft halten, welcher ihrerseits der Recurs an den Beschädiger zusteht.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

---

V. **(Wie Gottes Vorsehung einen schwierigen Casus löst.)** Tiefernst und schweigsam war der sonst so sangesfrohe Herbst im Jahre 40 n. Chr. in das heilige Land gezogen. Nirgends hörst du das fröhliche Jauchzen der Keltertreter, das der Prophet sogar zum Bilde messianischer Freude macht, und die glühende Sorektraube wartet vergebens ihres Pflückers. Selbst über den Ackerfluren brütet dumpfe Trauer, und keine Hand regt sich, um den Samen künftigen Segens der Erde zu vertrauen. Wozu denn auch den Samen der Hoffnung streuen, wo nur die Verzweiflung aufgehen wird? Bald werden die Kelter andere treten, und was sie treten, das sind Ströme von Menschenblut, und der sonst so freudig begrüßte Frühregen, er rauscht diesmal wie ein allgemeines großes Weinen, das von Dan bis Bersabee, von einem Ende des unglücklichen Landes bis zum andern zieht. Auf den Straßen sieht man tausende von jüdischen Familien nordwärts wandern, als gienge es abermals nach Babylons Kerkergrüften. Das Ziel dieser Scharen, die wehklagend mit allen Zeichen des tiefsten Schmerzes ihren Weg ziehen, ist diesesmal die Stadt Ptolemais, an der Küste des Meeres, die sich westlich von Galiläa gegen den Karmel hinabzieht. Ein furchtbares Gerücht, das, wie Flavius Josephus sagt, viele lange gar nicht glauben mochten, hatte das Land in eine ungeheure Aufregung versetzt. Es sollte nämlich Kaiser Caligula dem neuernannten Statthalter von Syrien, Petronius, den strengsten Auftrag gegeben haben, sein goldenes Standbild nach Jerusalem zu bringen und daselbst im Tempel Jehovas zur Anbetung aufzustellen. So war es auch. Denn darum hatte sich bereits Petronius von Antiochien nach Ptolemais begeben und nur darum waren zwei römische Legionen schlachtbereit in seiner Begleitung. Die verhängnisvollen Bildsäulen harrten schon im Lager ihrer Bestimmung, und der Statthalter wartete nur noch den Zuzug syrischer Hilfsvölker ab, um jeden Widerstand, der voraussichtlich von den Verzweifelnden geleistet werden würde, niederzuschmettern. Kein Wunder, dass vor so entsetzlicher Kunde alles zurücktrat, und nach dem Berichte desselben Josephus fünfzig Tage der kostbaren Saatzeit ganz unbenützt verstrichen — Größeres stand ja auf dem Spiele! — und dass in heller Verzweiflung sich tausende von Juden vor dem Lager des römischen Feldherrn auf den Ebenen von Ptole-

mais sammelten, um mit Bitten und Thränen das grauenhafte Geschick von der Nation abzuwenden. An einen Sieg von ihrer Seite war damals noch viel weniger zu denken, als dreißig Jahre später, da jene großartigen Befestigungswerke Jerusalems, die den Römern so viel zu schaffen machten, zum Theile erst später angelegt wurden, obschon anderseits der Kampf an blutiger Zähigkeit nicht viel eingebüßt hätte, zumal die Nation zu dieser Zeit mit ungetheilter Kraft ihn aufgenommen haben würde, was später bekanntlich nicht der Fall war.

Petronius ließ sich soweit erweichen, dass er vor der Hand den Marsch gegen die heilige Stadt einstellte und die Menge mit den vornehmsten Juden nach Tiberias am See Genesareth beschied, wo er ihnen in öffentlicher Versammlung zuerst ihren Starrsinn vorwarf, der gerade am meisten den Kaiser gegen sie erbittert hätte. Denn während alle anderen unterworfenen Völker in ihren Städten neben ihren Göttern auch die Bilder der Kaiser ehrten, verweigerten sie allein diese Ehrenbezeugung. Das sei schon fast wie Rebellion, ja noch dazu mit einem Anflug von Hohn. Diesen Vorwürfen gegenüber beriefen sich die Juden auf ihr Gesetz, das nicht einmal eine bildliche Darstellung Gottes zulasse, geschweige die Anbetung eines Menschenbildes, worauf Petronius entgegnete: „Auch ich muss das Gesetz meines Herrn beobachten, nicht ich, sondern der Kaiser befiehlt es und wird es auch ohne mich, nöthigenfalls mit Kriegsgewalt, durchsetzen. „Wollt ihr also“, schrie der Statthalter, „mit dem Kaiser Krieg führen?“ „Wir opfern für den Kaiser zweimal im Tage,“ antworteten die Juden, „bevor er aber seine Bilder hereinbringt, wird er zuerst das ganze Volk hinschlachten müssen. Wir sind bereit dazu mit Frauen und Kindern!“ So endete die erste Verhandlung. Vergebens bot in den folgenden Tagen der Statthalter alle Ueberredungskünste, alle Drohungen auf, malte ihnen die furchtbare Macht Roms und die Folgen des kaiserlichen Zornes in den düstersten und stärksten Farben, vergaß auch nicht der eigenen überaus peinlichen Verlegenheit, in die ihn die Hartnäckigkeit der Juden versetzte, alles vergebens. Wäre nun ein Gessius Florus an seiner Stelle gestanden, so wäre die Sache schnell entschieden gewesen, und vielleicht hätte noch die Wende des Jahres Jerusalem und den Tempel in rauchenden Trümmern gefunden, die Weissagung Jesu Christi von der Zerstörung Jerusalems wäre ein Menschenalter früher erfüllt, — damit aber eigentlich als unwahr gezeichnet worden! Denn Christi Weissagung hatte die Katastrophe an ganz bestimmte Zeichen geknüpft, die sein Wort scharf von jeder Zufälligkeit scheiden und als Gotteswort manifestieren sollten, aber auch den praktischen Zweck hatten, die liebende Sorgfalt Gottes für seine heilige Kirche zu bethätigen und sie aus der blutigen Verwicklung zu retten. Diese Zeichen waren ganz sicher vor dem Jahre 40 noch nicht eingetreten. Eine Katastrophe in diesem Jahre hätte also nicht bloß die Kirche Christi ganz und

gar unbereitet getroffen, sondern auch nothwendig ihren Felsen, den Glauben nämlich an das Wort des Herrn und seine göttliche Voraussicht erschüttern müssen.

Da geschah zunächst etwas ganz unerwartetes, etwas, das nur der bewirken konnte, der die Herzen der Menschen wie Wasserleitungen richten kann (Sprüchw. 21, 1). Nach mehreren Tagen der aufregendsten Verhandlungen erklärte plötzlich der Statthalter vor den Juden: „Es ist billig“, so sprach der heidnische Römer! „daſs eher ich selbst die Gefahr auf mich nehme. Entweder werde ich mit Gottes Beistand den Kaiser bereden: dann freut es mich, mit euch gerettet zu sein — oder ich erzürne ihn: nun so will ich für so viele Menschen gerne mein Leben opfern.“ Mag auch Josephus manchmal die Vorgänge ausgeschmückt haben, der Kern ist hier unbestreitbar. Petronius zog mit den Bildern und der Armee nach der syrischen Hauptstadt zurück, obschon ganz sicher Coriolans Kopf fester stand in dem Augenblick, da er von Rom sich zurückzog, als der des Petronius bei seinem Aufbruche von Ptolemais! Die einzige Entschuldigung war der nahende Winter, aber hatte nicht der Statthalter selbst die Verzögerung verschuldet? In Antiochia angekommen, schrieb er nun an Caligula einen Brief, in welchem er die kräftigsten Motive spielen ließ, um sich selbst wie das jüdische Volk zu retten und den Cäsar zu bewegen, daſs er von seinem wahnwitzigen Befehle abstehe. Was wollen aber Motive für einen Menschen bedeuten, der seinem Pferde ein Consulat mit einer elfenbeinernen Krippe zum Geschenke gemacht hatte, und der in Rom zwischen die Statuen von Castor und Pollux sich setzte, um sich feierlich anbeten zu lassen? (Suet. 22; 55). Wird wohl das Ungeheuer etwas zurücknehmen, was seinem Blutdurst und Größenwahn eine wahre Wollust bereiten wird, die Schlachtung eines ganzen Volkes für die kaiserliche Gottheit auf dem Scheiterhaufen seiner Hauptstadt, jenes Ungeheuer, dem das Wort angehört: O hätte doch das römische Volk nur einen einzigen Kopf! (Suet. 30). Eine Rücknahme wird wohl nie geschehen! Also auch Christi Weissagung fallen? Oder gibt es einen Ausweg, ein drittes? Der Kaiser ist, wohlgemerkt, erst volle drei Jahre an der Regierung, steht in der Vollkraft seines Alters, mehr geisteskrank als körperlich, ein natürliches Ende nicht so bald zu erwarten. Rom hat auch noch nicht gelernt, seine Cäsaren zu morden. Es war eine schreckliche Zeit sowohl für das ungläubige Judenvolk, als auch für die junge Kirche des Herrn.

Die Synagoge hatte diese Schreckenszeit vollauf verdient. Gellten ihr denn nicht bei den Worten: „Also mit dem Kaiser wollt ihr Krieg beginnen?“ ihre eigenen Worte in die Ohren und in die Erinnerung, die sie vor einem anderen Statthalter im höchsten Uebermuthe gesprochen? Stand nicht die blutbedeckte Gestalt Jesu Christi vor ihren entsetzten Augen, vor dem sie einst schrien: „Weg mit ihm, wir haben keinen anderen König, als nur den Kaiser!“

Sein Blut hatten sie über sich und ihre Kinder herabgeflucht, mit denen sie jetzt händeringend zu den Füßen ihrer Tyrannen lagen. Wäre es aber jetzt schon über sie herabgekommen, so hätte sich über ihren Sturz immerhin der Schimmer eines heiligen Gotteskampfes gebreitet, während sie als Abtrünnige, als Rebellen gegen Gott und die Menschen fallen sollten, mit dem Fluche des Selbstmordes behaftet, wie weiland der Verräther Gottes geendet. Juda sollte sich wie Judas selbst die Schlinge um die frevelnde gotteslästerische Kehle winden, und nachdem es sich selbst zerfleischt im entmenschten Parteikampf, nachdem es noch vor dem Abgrund die milde Hand eines Titus zurückgestoßen, in gräslicher Verzweiflung sterben. Aber so gewiss sich Gottes Gerechtigkeit an diesem halsstarrigen Volke offenbaren musste, so that sie es doch nicht, ohne auch ihre Langmuth und Barmherzigkeit wenigstens an einzelnen Empfänglicheren noch zu zeigen, für alle aber eine Zeit zur Umkehr offen zu lassen, die dem langjährigen theokratischen Verhältnisse zwischen Gott und dem Volke Israel einigermaßen entsprach. Sollte diese Frist schon mit sieben Jahren abgelaufen sein?

Inständig betete die christliche Kirche Judäas, dass er den Unglücklichen noch Raum zur Buße gewähre, aber auch ihr selbst noch eine Zeit lassen möchte zur Entwicklung für die große Weltmission. Kaum erst war durch die Offenbarung von Cäsarea (Apg. 10) der Grund zur Heidenpredigt gelegt, kaum erst war Paulus bekehrt, und die erste heidenchristliche Kirche trieb gerade am Sitze des syrischen Statthalters ihre zartesten Sprossen im Himmelslicht des heiligen Geistes! Welcher Schonung und Behutsamkeit bedurfte das noch schwache Pflänzchen! Der rauhe blutige Sturm, der die noch anzuhoffenden Knospen aus Israel für immer vernichtet hätte, er hätte gewiss auch nur allzuschwer die organische herrliche Entfaltung zur heidenchristlichen Kirche geschädigt, wo nicht unterbrochen. Hat ja erst ein Decennium später das Concil von Jerusalem die so wichtige und einschneidende Frage über das Verhältnis der Heidenchristen zum Gesetze feierlich entschieden. Harmonisch wand sich besonders von da an eine lange und glänzende Reihe von heidenchristlichen Kirchen wie ein lieblicher Kranz um die Mutterkirche von Jerusalem und gliederte sich ihr mit ruhiger stetiger Entwicklung in heiliger Glaubens- und Liebesgemeinschaft an. Nach Jerusalem lenkte selbst der Völkerlehrer immer wieder seine Schritte, wenn sein Geist in der Arbeit für die Heidenwelt ermüdete, um an den heiligen Stätten unseres Erlösungswerkes, am Geburtsort der Kirche und im Kreise der ältesten Gläubigen, wie in einer überirdischen Atmosphäre, neue Kraft und Erquickung zu gewinnen und im Tempel Gottes seine zahllosen Anliegen dem Herrn zu empfehlen, vor dem auch Jacobus Tag und Nacht für das Wohl seiner Kirche flehte, so dass seine Knie mit harten Schwielen sich bedeckten, wie Hegesippus erzählt. Nicht wie eine unreife Frucht, sondern als ausgereifter, keimfähiger

Same sollte die heidenchristliche Kirche vom Stamme der Urkirche in Palästina sich loslösen, nachdem sie in fast 30jährigem regen Verkehr mit ihr die Lebenssäfte einer durch nichts zu erschütternden Ueberzeugung von der Wahrheit der Heilsthatsachen aus ihrem heiligen durch Christi Blut getränkten Boden gesogen hatte. Wer vermöchte, um nur einen speciellen Punkt herauszuheben, nicht einzusehen, welchen Verlust naturgemäß die Evangelienschreibung, wie überhaupt die apologetische Seite des Christenthums, hätte erleiden müssen, falls dieser Lebensverkehr fast schon früher unterbunden oder abgeschnitten worden wäre, bevor die Kirche unter den Heiden auch nur festen Fuß gefasst hätte. Wurde doch die wichtigste heidenchristliche Kirche, die große und reiche Erbin der Mutterkirche, das neue Jerusalem, erst zwei Jahre nach unseren Ereignissen gegründet. Stand Rom fest, konnte Jerusalem fallen, seine Aufgabe war erfüllt, die ihm der Herr beim Aufbau der heidenchristlichen Kirche zugewiesen hatte.

Das alles schloss, zum Theile freilich unbewusst, das Gebet der Kirche in sich, da sie um Abwendung dieses blutigen Kelches bat. Wird er an ihr vorübergehen? Menschlicherseits war jede Aussicht auf eine günstige Wendung ausgeschlossen und das Unheil durch den heroischen Entschluss des Statthalters nur dazu aufgeschoben, um im nächsten Frühjahr desto sicherer auf ihn selbst und das jüdische Volk zermalmend niederzustürzen. Ueberaus bange und trübe schlichen nach den angstvollen Convulsionen des Herbstes die Wintertage dahin. Der Cäsar hatte den Brief des Statthalters empfangen. Gerade er besiegelte den Untergang Jerusalems — im Willen des Kaisers. Denn was die Fürsprache des Königs Agrippa I., der damals am Kaiserhofe weilte, kurz zuvor erreicht hatte, eine vorübergehende Sinnesänderung, das vernichtete gründlich die Nachricht des Petronius von der Haltung der Juden und dessen Fürbitte für dieselben. Indem er den Statthalter der Bestechung zieh und über den energischen Widerspruch der Juden gegen seine Vergöttlichungsalluren in maßlose Wuth gerieth, schrieb er sogleich im höchsten Zorn zurück: „Da du die Geschenke der Juden höher geachtet hast, als meine Befehle, und den Juden zuliebe dich anders zu handeln unterstanden hast, als ich dir Weisung gegeben hatte, so sollst du jetzt dein eigener Richter werden. Denn ich denke an dir ein Beispiel zu statuieren, welches die Gegenwart wie die Nachwelt lehren soll, dass die Befehle des Kaisers nicht überschritten werden dürfen.“ (Josephus Alterth. 18, 8. 8; Jüd. Krieg 2, 10. 5). Der Knoten war unentwirrbar, aber auch bei Gott das Maß voll geworden. Am 24. Jänner 41 durchschnitt ihn das Schwert des Chärea, eines Obersten in der Leibgarde, den Caligula durch seine beständigen Spöttereien zur tödtlichen Rache gereizt hatte. Christi Wort war gerettet, Christi Kirche ward Zeit gelassen, ihre Wurzeln zu festigen und auszubreiten bis an die Grenzen des Römerreiches, seinem unglücklichen Volke hatte Gott die Gnadenfrist verlängert, aber

zugleich auch eine schreckliche Warnung gegeben, auf dass es seinen wahren, den ebenso mächtigen als mildreichen, seinen verstoßenen Herrn und König wieder suchen möge. Sehr ergreifend ist überdies ein merkwürdiges Spiel, das sich die ewige Gerechtigkeit mit den Briefen erlaubte, die im Oriente einlangten. Wäre nämlich der Brief des Kaisers noch zur rechten Zeit in die Hände des Petronius gekommen, so hätte er, wenn auch der inzwischen eingetretene Tod des Caligula die volle Ausführung gehindert haben würde, doch noch neuen unsäglichen Schrecken verbreitet und den Edelmuth des Statthalters auf eine furchtbare Probe gestellt. So aber fügte es ein seltsamer Zufall, einer von denen, die keine Zufälle sind, dass die Nachricht von Caligulas Tod früher nach Antiochien gelangte, als der Brief des Tyrannen. Hier ist das Sprichwort nur zu wahr geworden: Die Todten reiten schnell. Die den Tod meldeten, erzählt uns Josephus, hatten eine ausgezeichnete Meerfahrt, die den Brief des Kaisers trugen, verloren durch die Ungunst der Witterung drei volle Monate, und mitten in den stürmischen Jubel über die fast wunderbare Wendung hinkte 27 Tage später die furchtbare Drohung eines — todten Mannes! Gottes Gerechtigkeit ist ein seltsamer Briefbote, den Todesbrief hat sie pünktlich bestellt, die Drohung lächerlich gemacht. Dominus irridebit eos! Ein doppelt freudiges Hallelujah stieg zu Ostern 41 von den Kirchen Judäas zum göttlichen Sieger empor.

So wollte auch der Herr des Himmels für die damalige und die ganze Nachwelt ein Beispiel statuieren, dass Niemand, und wäre es der mächtigste Weltenkaiser, ungestraft die Befehle, die heilige Ordnung Gottes verletzt, und dass er in den verzweifeltsten Fällen zur rechten Zeit einzugreifen weiß, um seine Kirche zu schirmen, wie auch sein gegebenes Wort auf das letzte Jota zu erfüllen. Coelum et terra transibunt, verba autem mea non praeteribunt (Matth. 24, 35).

Linz. Dr. Philipp Kohout, Professor.

---

VI. **(Jurisdiction.)** Der Priester Severinus ist mit Prudentius, dem Bischof einer anderen Diöcese, sehr befreundet, kommt in diese Diöcese auf Besuch und bittet um Jurisdiction zum Beichthören. Prudentius sagt: So oft Sie in meine Diöcese kommen, haben Sie Jurisdiction zum Beichthören sammt der Vollmacht, von bischöflichen Reservatfällen loszusprechen. Nach zwei Jahren stirbt Prudentius. Da fragt Severinus bei seinem Beichtvater an: 1. Dauert meine Jurisdiction, die mir Prudentius gab, jetzt fort bis zum Amtsantritt des neuen Bischofs und mit welchem Zeitpunkt hört sie auf? 2. Während Prudentius noch lebte, wurden dort die bischöflichen Reservatfälle geändert; dauert wohl auch meine Vollmacht hierin fort? 3. Einmal bekam ich dort Jurisdiction für Klosterfrauen, hätte

ich auch in diesem Falle von der Vollmacht bei Reservatfällen Gebrauch machen dürfen? Was ist dem Severinus zu antworten?

Die Antwort ist nicht schwer. **ad 1.** Prudentius sagte: So oft Sie in meine Diöcese kommen u. s. w. Nun ist Prudentius todt und ist daher die betreffende Diöcese nicht mehr „seine“; also war die Jurisdiction nur für die Dauer der Bisthumsverwaltung des Prudentius gegeben. Diese Premierung des Wortes „meine“ erscheint meines Erachtens zu künstlich und nicht berechtigt. Prudentius bediente sich einfach des Ausdruckes meine Diöcese, statt zu sagen in die Diöcese N. und er hätte sich deutlicher ausdrücken müssen, wenn er thatsächlich nur für die Zeit seiner bischöflichen Amtsführung in N. den Severinus zum Beichthören bevollmächtigen wollte. Es ist demnach daran festzuhalten, dass der Bischof die Jurisdiction nicht auf die Zeit seines Lebens oder seiner Bisthumsverwaltung beschränkte. Die Ertheilung der allgemein lautenden Jurisdiction ist eine gratia facta presbytero, welche auch re integra. d. h. wenn der Priester während der bischöflichen Verwaltung seines Freundes auch kein einzigesmal von ihr Gebrauch gemacht hätte, durch den Tod des verleihenden Bischofs nicht in ihrem Bestande berührt wird; arg. c. 36, in VI., 3, 4: hujusmodi concessio (quam, cum specialem gratiam contineat, decet esse mansuram) non expirat etiam re integra per obitum concedentis. Es kann demnach Severinus von seiner Jurisdiction nicht nur während der Sedisvacanz, sondern auch später, soferne nur der neue Bischof nicht alle von seinem Vorgänger ertheilten Vollmachten zu absolvieren widerrufen sollte, ruhig Gebrauch machen. Doch fordert die Schicklichkeit, dass Severinus dem neuen Bischof von der ihm ertheilten Ermächtigung Mittheilung mache und um deren Bestätigung nachsuche.

**ad 2.** Auch diese Frage ist mit ja zu beantworten, denn die Ermächtigung, von den Reservatfällen zu absolvieren, war nicht auf einen oder den anderen Reservatfall, auch nicht auf die damals bestandenen Reservatfälle beschränkt ertheilt, sondern allgemein und es liegt kein Grund vor, hier eine Restriction auf den zur Zeit der Verleihung der speciellen Jurisdiction von den Reservatfällen zu absolvieren vorhanden gewesenen Umfang der Reservatfälle zu statuieren: arg. reg. jur. 15, in VI.,: odia restringi et favores convenit ampliari. Mögen daher die Reservatfälle von Prudentius verringert oder vermehrt worden sein, Severinus erfreut sich diesbezüglich einer unbeschränkten Jurisdiction. Wenn freilich der neue Bischof neue Reservatfälle geschaffen hätte, so ist darin eine stillschweigende Revocation der früher für diese Fälle den Beichtvätern ertheilten allgemeinen Jurisdiction gelegen und kann nun von diesen neuen Reservatfällen Severinus so wenig wie die Diöcesanpriester des in Rede stehenden Bischofs ohne neue ausdrückliche Delegierung absolvieren.

**ad 3.** Das soeben über die allgemeine Geltung der Ermächtigung, von den Reservatfällen loszusprechen Gesagte findet auf diesen speciellen, nach dem Tenor des Casus nur für die Vergangenheit interessanten Fall Anwendung. Severinus konnte also pro casu auch Klosterfrauen nicht nur von nicht reservierten, sondern auch von reservierten Sünden lossprechen.

Graz. Dr. Rudolf R. v. Scherer, k. k. Univ.-Prof.

---

VII. (**Militärpflichtige Ordensaspiranten.**) Dass in jenen Ländern, wo die Ausübung der Militärpflicht der Ordensgeistlichkeit per nefas aufoctroyiert wird, für die jugendlichen Ordensaspiranten große Gefahren bestehen, verkennt niemand; in liebender Fürsorge für diese „heranblühende Hoffnung der Kirche" hat darum die „Congregatio super disciplina Regulari" den Generalobern der Orden für deren „militärpflichtige Untergebene" am 27. November 1892 folgende Maßregeln ertheilt:

1°. Die feierliche Profess und die Zulassung zu den heiligen Weihen müssen verschoben werden bis nach vollendetem einjährigen activen Dienst oder sonst zurückgelegter geforderter Dienstzeit.

2°. Der Einjährig-Freiwilligendienst soll auch dadurch anempfohlen werden, dass man Jünglingen, die zu guten Hoffnungen berechtigen, von Seiten des Ordens die möglichste materielle Unterstützung zutheil werden lässt.

3°. Es ist zweckmäßig, dass diese Jünglinge vor ihrem activen Dienste geistliche Uebungen von wenigstens zehn Tagen machen, auch einen Theil ihrer theologischen Studien (nach Vollendung der regelrechten Vorstudien) vollendet haben, um so in den religiösen Ideen und im religiösen Leben tiefer gegründet zu sein.

4°. Damit diese Jünglinge ihren Beruf leichter bewahren und eine demselben entsprechende Aufführung an den Tag legen, soll denselben nebst heilsamen Ermahnungen, Lesung guter Bücher und möglichst eifrigen Sacramentenempfang die Pflicht auferlegt werden, sich den von den Bischöfen bezeichneten Geistlichen behufs der geistlichen Pflege vorzustellen; diese Geistlichen werden nicht ermangeln, gerade diesen Jünglingen ihre möglichste Sorgfalt zuzuwenden; um dies zu ermöglichen, sollen die Generalobern die Provinziale beauftragen, den betreffenden Bischöfen Bericht zu erstatten über ihre Untergebenen, indem sie den jeweiligen Aufenthaltsort derselben (Militärdienst leistenden Ordensaspiranten) bezeichnen und selbe der Wachsamkeit der Ordinarien empfehlen; die Bischöfe ihrerseits bezeichnen den Provinzialen jene Priester, an welche die conscribierten Ordensaspiranten sich wenden müssen. Anlässlich jeder Ortsveränderung sind diese Jünglinge gehalten, den Provinzial hievon zu benachrichtigen und über ihr ganzes Leben und Treiben Mittheilung zu machen; erlangen sie während der Dienstzeit für einige Wochen Urlaub, so müssen sie wenigstens drei Tage lang geistliche Uebungen

halten. Selbstverständlich können die Provinziale in jenen Städten, wo Häuser ihres Ordens sich befinden, einen ihrer Religiosen mit der geistlichen Obsorge der Conscribierten betrauen, haben aber die Verbindlichkeit, dem Bischof des Ortes über ihre dortselbst Militärdienst leistenden Ordenseleven Nachricht zu geben.

5°. Wer nach vollendetem Militärdienst den Beruf bewahrt und eine entsprechende Aufführung an den Tag gelegt hat, wird in den Orden wiederum zugelassen, hat aber zu allererst geistliche Uebungen zu halten und kann zur feierlichen Profess oder zu den höheren Weihen nur nach Ablauf von wenigstens einem Jahr zugelassen werden; während dieser Probezeit für ihre Standhaftigkeit sollen sie entweder im Professhause oder einem anderen Orte von strenger klösterlicher Disciplin unter Leitung eines an Jahren und Sitten reifen Ordensmannes Beweise ihrer Tugend geben und die heiligen Studien fortsetzen. Größte Vorsicht ist jenen gegenüber gefordert, welche statt des Einjährig-Freiwilligendienstes die gewöhnliche länger ausgedehnte Dienstzeit hinter sich haben. Für alle aber sind gefordert die litterae testimoniales von Seite jener Bischöfe, in deren Diöcesen sie wenigstens drei Monate lang verweilt sind; die Vorschriften der heiligen Canones betreff jener Defecte, welche die Irregularität nach sich ziehen, bleiben in voller Kraft und muss für jeden einzelnen eventuellen Fall um päpstliche Dispense nachgesucht werden.

6°. Die Vorsichtsmaßregeln unter Nr. 4°. kommen auch für jene in Anwendung, welche nach der heiligen Profess oder nach den heiligen Weihen für eine beträchtliche Zeit zum Militärdienst herangezogen wurden.

7°. In Ausnahms- oder nicht vorhergesehenen Fällen müssen die Ordens-Generalobern behufs ähnlicher Weisungen oder Ausnahmen an diese heilige Congregation sich wenden.

Salzburg. Dr. M. Hofmann, Theologie-Professor.

---

VIII. **(Todtenscheine [Matrikduplicate] über Militärpersonen.)** Die Erlässe der k. k. Regierung über officielle Einsendung von Todtenscheinen, wenn eine im Militärverbande stehende Person gestorben ist, drücken sich nicht immer derart bestimmt aus, dass der Leser sogleich im Reinen sein könnte, ob nicht durch neuere Bestimmungen ältere Vorschriften abgeändert oder ganz außer Geltung gesetzt werden. Diese Aussage kann namentlich auf den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und mit dem Ministerium für Landesvertheidigung vom 12. Februar 1880, Z. 17511, bezogen werden. Dieser Erlass spricht nämlich von „Sterbefällen der dem Militär-, beziehungsweise Landwehrstande angehörenden Individuen“ ganz allgemein, ohne die leiseste Andeutung des Umstandes zu machen, ob der Verstorbene der Militärseelsorge unter-

stand oder nicht und verordnet, wieder ebenso allgemein, die „Todtenscheine gebürenfrei sofort unmittelbar dem Gemeindevorsteher des Ortes zuzusenden, wo das betreffende Individuum gestorben ist“. Darnach sollte man meinen, dass die älteren Vorschriften über Zusendung von Todtenscheinen an das Platzcommando keine Geltung mehr haben. Bestimmter und mit älteren Vorschriften besser harmonierend lautet das Circular des k. k. Kriegsministeriums vom 5. Juli 1887. Es unterscheidet zwischen Todesfällen in- und außerhalb des Rayons der durch einen Militär- oder subsidiarisch durch den Civilpfarrer geführten Militärseelsorge, spricht überhaupt nur von Personen, die der Militärseelsorge unterstehen und verordnet. dass Matrikenauszüge (Duplicate) über Geburten, Copulationen und Sterbefälle, insoweit sie der Militärseelsorge unterstehende Personen betreffen, durch den die Militärseelsorge subsidiarisch führenden Civilpfarrer an das Platzcommando abzugeben sind; Matrikausweise über Todesfälle solcher Personen können dem Militärspital-Commando zugesendet werden, wenn ein solches im Orte besteht.

Vergleicht man beide Erlässe, so gelangt man zu dem Schlusse, dass der Erlass vom Jahre 1880 nur der Militärseelsorge nicht unterstehende Personen im Auge habe, auf Personen aber, die der Militärseelsorge unterstehen, sich nur in dem Falle beziehen könne, wenn sie außerhalb des Rayons der Militär-(Garnison-)Seelsorge gestorben sind. Ja man muss sagen, dass Todtenscheine über außerhalb des Rayons der Militärseelsorge (gleichviel, ob sie von einem Militärgeistlichen oder von einem Civilpfarrer geführt wird) verstorbene der Militärseelsorge unterstehende Personen nicht dem Gemeindevorsteher, sondern dem die Militärseelsorge führenden Priester zuzusenden sind. Denn es heißt ausdrücklich in § 4, al. 6 des Kriegsministerial-Erlasses vom Jahre 1887: „Die Matrikelfälle, welche sich außerhalb des Amtssitzes des zuständigen Militärgeistlichen ergeben, sind (wenn es nicht eine Trauung betrifft) bei dem daselbst“ (d. h. im Garnisonsorte) „befindlichen Militärgeistlichen oder subsidiarischen Civilseelsorger anzumelden, welcher auch den Matrikelauszug ausfertigt und an das betreffende Stationscommando übersendet.“

Diese Bestimmung harmoniert durchaus mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884, wodurch verordnet wird, dass Bescheinigungen über bei fremden Parochianen vollzogene und in die Pfarrmatrik ohne Reihenzahl einzutragende Functionen binnen acht Tagen an den eigenen Seelsorger der betreffenden Personen einzusenden sind und dieser sie mit Reihenzahl in seine Matrik aufzunehmen hat.

Was über die Todtenscheine der Militärseelsorge unterstehender Männer gilt, hat seine Geltung auch von den Tauf- und Todtenscheinen (Duplicaten) ihrer Kinder und den Todtenscheinen ihrer Frauen, wenn sie in einer militärischen Ehe erster Art lebten (respective leben), da auch diese der Militärseelsorge unterstehen.

Demnach beschränkt sich das durch Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1880 angeordnete Abgeben von Todtenscheinen über „dem Militär-, beziehungsweise Landwehrstande angehörende Individuen" an den Gemeindevorsteher nur auf jene im Militärverbande stehende Männer, welche der Militärseelsorge nicht unterstehen, wie sie auch in der diesem Erlasse „zur Wissenschaft und geeigneten Verständigung der Gemeinden beigefügten Anordnung" angeführt erscheinen, nämlich auf uneingereihte Recruten, Beurlaubte, Reservemänner und Landwehrmänner. Unter den „Beurlaubten" können jedenfalls nur dauernd Beurlaubte gemeint sein, da ja zeitlich Beurlaubte der Militärseelsorge unterstehen und ihr Todtenschein (Abschrift aus der Matrik) dem zuständigen Militärseelsorger als dem eigenen Pfarrer entweder direct oder durch das Stationscommando zuzusenden ist. — Hätte der Erlass vom Jahre 1880 ausdrücklich gesagt, dass er bloß jene „dem Militär-, bezw. Landwehrstande angehörenden Individuen" im Auge habe, welche der Militärseelsorge nicht unterstehen: so wäre so mancher Confusion und Verlegenheit, zu der durch seinen zu allgemeinen Wortlaut Anlass gegeben wurde, vorgebeugt worden.

Zum Schluss noch eine kleine Bemerkung: Da weder der Erlass vom Jahre 1880, noch jener vom Jahre 1887 von dem Ergänzungsbezirks-Commando als jene Stelle, welcher Matrikenfälle mitzutheilen wären, Erwähnung thut: so sind ältere Anordnungen, nach welchen in gewissen Fällen Matrikenscheine dieser Militärbehörde zuzusenden waren, als nicht mehr geltend anzusehen.

Als kurzes Resumé ergibt sich:

1. Todtenscheine (Matrikduplicate) über im Militärverbande stehende, aber der Militärseelsorge nicht unterliegende Männer werden dem Gemeindevorsteher jenes Ortes übergeben, in welchem der Mann gestorben ist.

2. Stirbt ein der Militärseelsorge unterstehender Mann (ein Kind, eine Frau in Ehen erster Art) im Rayon der von einem Civilpfarrer verwalteten Militärseelsorge, so ist der Matrikfall an das Platzcommando (respective Militärspital-Commando) zu senden.

3. Stirbt ein der Militärseelsorge Unterstehender außer dem Rayon der Militärseelsorge (dasselbe gilt von Geburts- und Todesfällen der Kinder und den Todesfällen der Frauen bei Ehen erster Art): so hat der begrabende oder taufende Seelsorger diesen Matrikfall ohne Reihenzahl einzutragen und ein Duplicat an den zuständigen Militärseelsorger (gleichviel ob es ein Militärgeistlicher oder der subsidiarische Civilpfarrer ist) binnen acht Tagen zu senden. Dieser schreibt den Fall in seine Matrik mit Reihenzahl. Der die Militärseelsorge subsidiarisch führende Civilpfarrer schickt ein Duplicat an das Stations-(Platz-)Commando.

Budweis. Dr. Anton Skočdopole, Ehrendomherr u. Professor.

IX. **(Wasser mit Wein gemischt consecriert.)** Aus Versehen wird der Opferwein in eine Flasche gegeben, welche bis zur Hälfte mit Wasser gefüllt ist, und von zwei gleichzeitig celebrierenden Priestern zur heiligen Messe verwendet. Als das unglückliche Versehen entdeckt wird, ist der eine Priester bei der heiligen Communion und hat das mit Wein gemischte Wasser soeben sumiert, der andere aber hat, ohne das Versehen zu bemerken, die heilige Messe bereits schon vollendet und kehrt eben in die Sacristei zurück. Frage: Was haben die beiden Priester in unserem Falle zu thun, um dem göttlichen und kirchlichen Gesetze der Integrität des heiligsten Messopfers nach Kräften zu entsprechen?

1. Vor allem ist zu bemerken, dass die hier besprochene Mischung von Wasser und Wein ohne Zweifel eine ganz und gar ungiltige materia consecrationis ist. Die Meinung mehrerer Theologen, es dürfen von der zu consecrierenden Materie ein Drittheil Wasser und zwei Drittheile Wein sein, wird mit Recht nur auf den Fall beschränkt: „si vinum sit generosum.“ (S. Alph. l. VI. n. 210.) und der Sicherheit wegen als Regel aufgestellt: „consultum est, ut sacerdos in calice offerendo non excedat octo vel decem guttas aquae.“ Marc. n. 1524.

2. Was nun den Priester anbelangt, der soeben die ungiltig consecrierte Materie sumiert hat, so schreibt ihm die Rubrik des Missale genau vor, was er zu thun hat; nach Rubr. Tit. IV. de defectu vini n. 5. muss er, wenn möglich, beide Materien, Hostie und echten Wein, bringen lassen, beide mentaliter offerieren, consecrieren (incipiendo „qui pridie etc.“), sumieren und die heilige Messe vollenden. Das heilige Opfer ist in diesem Falle vollständig und auch der Verpflichtung des übernommenen Stipendiums ist vollkommen Genüge geschehen.[1])

3. Wäre die in Anwendung gebrachte Materie bei einem weit geringeren Quantum von Wasser als zweifelhaft zu betrachten gewesen, so müssten gleichfalls wie oben beide Materien substituiert aber in diesem Falle nach dem hl. Alphonsus (l. VI. n. 206) gegen die Meinung anderer Theologen nicht absolut, sondern bedingnisweise consecriert werden; „sub conditione: si prior materia non fuerit consecrata“, um nicht im Falle, dass die frühere Consecration giltig gewesen wäre, durch die nachfolgende eine iteratio Missae oder ein sacrificium truncatum zu vollbringen.

4. Für den zweiten Priester, der bei Entdeckung des Versehens bereits schon in die Sacristei zurückgekehrt, enthält die angeführte Rubrik keine Weisung und auch die meisten Autoren welche de

[1]) Eine ausführliche Begründung und Erklärung der bezüglichen Rubrik findet sich z. B. im herrlichen Werke Benedict XIV. „De Sacrosancto Missae Sacrificio“ lib. III. cap. XV.

defectu vini sprechen, lassen ihn ohne Rath. Er erinnert sich in seiner Verlegenheit der sehr probablen Meinung der Theologen, dass der Priester auch nach seiner Rückkehr in die Sacristei, wenn er nur die heiligen Gewänder nicht schon abgelegt hat, noch Fragmente der bei demselben Opfer consecrierten heiligen Hostie sumieren dürfe (S. Alph. l. VI. n. 251), ferner der Vorschrift, dass, wenn der celebrierende Priester nach der Consecration der ersten Species ohnmächtig wird oder stirbt, das heilige Opfer selbst nach Unterbrechung von ungefähr einer Stunde noch durch Consecration der zweiten Species fortgesetzt und vollendet werden soll, (S. Alph. l. VI. n. 355), und folgert daraus, dass auch in seinem Falle die Opferhandlung noch nicht derart abgeschlossen, dass er, da er die heiligen Gewänder nicht abgelegt hat, nicht noch sofort an den Altar zurückkehren dürfte, um das verstümmelte Opfer durch giltige Consecration beider Gestalten zu integrieren, wenigstens, wenn solches ohne Aergernis des Volkes geschehen könne.

Allein diese Folgerung muss als unrichtig bezeichnet werden. Cardinal Gousset sagt: „Der Priester, welcher die wesentliche Mangelhaftigkeit der sacramentalischen Materie erst wahrnimmt, nachdem er den Altar verlassen, darf nicht an denselben zurückkehren, um die Consecration zu wiederholen.“ II. Band, n. 175. Dasselbe behauptet auch Scavini, lib. III. n. 177: „Si Sacerdos jam ad sacristiam reversus cognoscat aquam pro vino consecrasse, non amplius debet defectum supplere; quia Missa jam absoluta est. Imo dicunt, si sacerdos defectum cognovit post ultimam benedictionem, nihil supplendum; secus magis videretur iteratio Missae, quam reparatio defectus. Ita antiquum Missale Romanum Venetiis inpressum 1557.“ Der Priester hat also in unserem Falle bei der mit ungiltigen zweiten Materie celebrierten Messe zwar giltig communiciert, aber als Opfer war dieselbe „juxta sententiam communiorem et probabiliorem“ (S. Alph. l. VI. n. 306) ungiltig, woraus für ihn die Verpflichtung folgt, für das zur heutigen Messe empfangene Stipidium eine andere giltige heilige Messe zu applicieren.[1])

Egenburg (N.-Oe.) Rector P. Joh. Schwienbacher C. SS. R.

---

X. **(Geheime Schadloshaltung wegen ungünstigen, in der Nothlage eingegangenen Pachtvertrages.)** Der Gutspächter Isidor ist durch den Tod seines Gutsherrn um seinen Pacht gekommen. Da er sich nun in großer Verlegenheit befindet und nicht weiß, wo er seine Familie und seine Einrichtungsstücke zunächst unterbringen könnte, ist er genöthiget, mit einem reichen Geizhals, der die Noth des armen Mannes missbraucht, einen sehr

[1]) Vorliegender Casus kann als Fortsetzung zu einem ähnlichen Pastoralfalle in der Quartal Schrift aus dem Jahre 1879, Seite 491, betrachtet werden.

ungünstigen und offenbar unbilligen Pachtvertrag einzugehen. Nur zu bald sieht er ein, dass er unter diesen Verhältnissen unmöglich sein Auskommen finden kann. Daher sucht er sich im Geheimen zu entschädigen, indem er ab und zu von den Feldfrüchten, die er vermöge Vertrages dem Gutsherrn abliefern sollte, einen kleinen Theil zurückbehält.[1]) Endlich kommt ihm doch einiger Zweifel über die Erlaubtheit seiner Handlungsweise; deswegen fragt er hierüber seinen Beichtvater. Dieser verbietet ihm die Fortsetzung seiner Praxis und verurtheilt ihn zur Restitution des bisher Entwendeten; da sich aber Isidor dazu nicht bereit erklärt, verweigert er ihm die Lossprechung.

Frage: Ist das Urtheil und die Entscheidung des Beichtvaters richtig?

Wir glauben diese Frage mit Recht verneinen zu können. Es handelt sich hier um die sogenannte compensatio occulta oder die geheime Schadloshaltung. Diese aber ist unter gewissen Bedingungen erlaubt. Von den in dieser Beziehung erforderlichen Bedingungen sind in unserem Falle besonders zwei in Betracht zu ziehen; nämlich zur Erlaubtheit der geheimen Schadloshaltung wird vor allem erfordert: 1. Dass man auf die anzueignende oder eine gleichwertige Sache gerechten und begründeten Anspruch hat; 2. dass der Recurs an die gerichtliche Behörde entweder unmöglich oder doch mit bedeutender Schwierigkeit verbunden ist. Was nun das erste Erfordernis betrifft, so ist es wohl nicht zweifelhaft, dass Isidor gerechten Anspruch hat auf eine größere Quote des Erträgnisses, da der Gutsherr, dessen Nothlage missbraucht hat, um diese Quote in ungerechter Weise auf ein unverhältnismäßig geringes Maß herabzudrücken. Dass in unserem Falle auch das zweite Erfordernis vorliegt, darüber kann kein Zweifel sein. Daraus geht hervor, dass die compensatio occulta. deren sich Isidor bedient, keine ungerechte oder unerlaubte Handlung ist.

Um unseren Fall in klareres Licht zu stellen, wollen wir ein analoges Beispiel aus der Moraltheologie des hl. Alfons anführen. Nachdem der heilige Kirchenlehrer den 37. unter den von Innocenz XI. am 2. März 1679 verurtheilten Sätzen[2]) erwähnt hat, fährt er also fort: „Loquentes de hac prop. damnata dicunt, quod si famulus sine necessitate libere conveniat cum domino de stipendio inferiore, postea nihil poterit sibi compensare; secus, si ex necessitate ad levandam nimirum suam miseriam conveniat de salario notabiliter minori justo. Ratio, quia decreta pontificia non intelligunt obligare famulum contra justitiam. Ita

---

[1]) In manchen Gegenden werden nämlich derartige Pachtverträge in der Weise abgeschlossen, dass der Pächter anstatt des Pachtschillings dem Gutsherrn eine verhältnismäßige Quote der Naturalerträgnisse abliefern muss. — [2]) Die betreffende propos. lautet also: „Famuli et famulae domesticae possunt occulte heris suis surripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario, quod recipiunt“

Salm. etc. contra Croix lib. 3. p. 2. n. 975, qui ait, nihil penitus posse famulum surripere post pactum, quia jam cessit juri suo; sed respondetur, quod famulus cum cogitur ad sic faciendum sua paupertate, tunc non cedit juri suo sponte sed coacte et ideo ipsius paupertas nequit excusare herum, ut non solvat ei saltem infimum stipendium. Quando autem famulus coactus a necessitate convenit pro parvo pretio, poterit sibi compensare usque ad pretium infimum."[1]) Da dies, wie gesagt, ein ganz analoger Fall ist, so kann der Beichtvater dem Isidor nicht absolut verbieten, sich insoweit zu entschädigen, bis ein annähernd gerechtes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung hergestellt ist; und noch weniger kann er ihn post factum zur Restitution verpflichten. Dies gilt allerdings nur für solange, als Isidor sich von diesem Pachtvertrage nicht losmachen und auf andere Weise sein Auskommen finden kann.

Trient. Professor Dr. J. Riglutsch.

---

XI. **(Wer ist Pathe?)** Eine Frau wollte für ihr erstes anzuhoffendes Kind ihren Verwandten, einen Ordensgeistlichen, als Pathen wählen. Das Kind kommt zur Welt; die Mutter hatte vergessen, den „geistlichen Herrn Vetter" um die Uebernahme der Pathenschaft zu bitten, ist aber der sicheren Ueberzeugung, er werde ihr gewiss diese Bitte nicht abschlagen. Die Wöchnerin schickt daher zur Taufhandlung einen Stellvertreter, der als Pathen den Regularen in die Taufmatriken eintragen läßt. Kaum genesen, berichtet die Frau ihrem Verwandten den Vorfall und erhält die Antwort, ein Ordensgeistlicher dürfe nicht Taufpathe sein, der Stellvertreter solle als wirklicher Pathe gelten, wozu sich derselbe auch versteht. Wer ist Pathe?

Um giltig die Pathenschaft übernehmen zu können, sind zwei Bedingungen zu erfüllen: 1. ut persona sit habilis und 2. ut persona habilis animum munus patrini adeundi habeat et tactum ponat. Das jus commune bezeichnet als unfähig zu Pathen: Ungetaufte und Ordensgeistliche. Freilich sagt Sanchez: Religiosus, quamvis peccet, si in baptismo vel in Confirmatione susceptor sit, quia tamen nullum est verbum in textu irritans, verus susceptor erit. Auch Petrus Gasspari, einer der neuesten Canonisten, schreibt in seinem Tractate de matrim. v. I. p. 527: Praeter recensitas personas aliae plures ipso communi jure a patrini vel matrinae munere obeundo prohibentur; sed si illo fungantur, sunt veri patrini, uti monachi vel moniales etiam mendicantes votorum solemnium, criminosi ac infames, schismatici, haeretici, apostatae, manifestum excommunicati vel interdicti, ignorantes fidei rudimenta, conjuges respectu propriae prolis, muti, impu-

---

[1]) Theolog. moral. lib. III. n. 522.

beres, non confirmati, exteri ignotique, duo mares vel feminae duae pro infanti diversi sexus, tandem plures duobus. Unter Religiosen sind die Mitglieder approbierter Orden, nicht aber die Glieder religiöser Congregationen zu verstehen. Uebrigens bemerkt Dr. Scherer in seinem K.-R., zweiter Band, 79, sehr treffend: „Auch Weltgeistliche sollen nicht leicht Pathenstelle übernehmen.“ In vielen Diöcesen ist auch die bischöfliche Erlaubnis dazu erforderlich. Somit durfte unser Regulare ohne Sünde seine Einwilligung zur Pathenschaft nicht geben. Außer der Fähigkeit fehlte ihm aber auch der animus munus adeundi; er wusste von der ganzen Handlung nichts.

Kann der Stellvertreter wirklicher Pathe werden? Gewiss nicht. Er hatte bei der Taufe gar nicht die Absicht, als Pathe zu fungieren, es fehlt somit die zweite Bedingung. Der Stellvertreter will aber durch Ratihabierung des fehlerhaften Actes die Sache gut machen und erklärt sich nachträglich als wirklichen Pathen? Was nun? Dr. Scherer gibt Antwort: „Der Stellvertreter ist nicht Pathe; es kann jemand die ohne sein Vorwissen verfügte Stellvertretung ratihabieren, nicht aber nachträglich für den thatsächlich oder rechtlich nicht vorhanden gewesenen Pathen als Pathe eintreten.“ (K.-R., 2. 79.) Der Stellvertreter kann als Taufzeuge betrachtet werden, kann die Pflichten des Pathen übernehmen, von einer geistlichen Verwandtschaft aber kann keine Rede sein.

St. Florian. Professor Alois Pachinger.

---

XII. **(Ueble Nachrede gegen Eine Person durch Einen Act vor einer größeren Anzahl von Personen begangen.)** Vorbemerkung. Diesem Falle kommt ein anderer gleich, wenn nämlich Jemanden nur vor ganz wenigen Personen Uebles nachgeredet wird, aber mit der Voraussicht, dass dies einer größeren Anzahl von Personen zu Ohren kommen wird. Es ist daher dieser letztere Fall in der nachstehenden Erörterung als inbegriffen zu betrachten.

Bekanntlich vertritt der hl. Alphons (th. m. l. 2. n. 45.) die Ansicht, dass, wenn durch Einen sündhaften Act mehrere Objecte tangiert werden, welche zwar derselben moralischen Species angehören, deren jedes aber nach moralischer Auffassung in sich abgeschlossen ist — objecta totalia — ebensoviele Sünden vorhanden seien, als Objecte tangiert werden. Diesem Satze gibt jedoch der heilige Lehrer (l. c. n. 49.) in unserem Falle keine Folge, da eben die Unterstellung fehle, „cum jus ad famam sit unicum apud omnes.“ Er will sagen: mein Recht, dass man mir nichts übles bei A nachrede, ist nicht verschieden von meinem Rechte, dass dies bei B nicht geschehe u. s. w. Daraus folgert er für die Beicht, es genüge, wenn sich der Pönitent mit den Worten anklagt: Detraxi coram pluribus,

d. h. ohne ziffermäßige Angabe der Personen, vor welchen die üble Nachrede begangen wurde.

Man möchte nun meinen, folgerichtig genüge es schon zu sagen: Detraxi, ohne den Beisatz: coram pluribus. Wenn man jedoch die Sache noch von einem anderen Gesichtspunkt, nämlich von der species theologica (im Unterschied von species moralis) aus betrachtet, nach welcher die Sünden in Tod- und lässliche Sünden geschieden werden, wird sich zeigen, dass dieser Beisatz erforderlich ist. 1. Ueberhaupt hängt bei äußeren Sünden als solchen, welche gegen den Nächsten begangen werden, — und eine solche ist die üble Nachrede — die species theologica von dem Schaden ab, welcher hiedurch dem Nächsten zugefügt wird, ob derselbe bedeutend oder gering ist. Nun wird durch eine üble Nachrede (wenn auch in einer wichtigen Materie) von ganz wenigen, ein oder zwei Personen mit der Voraussicht, dass dieselbe nicht einer größeren Anzahl zu Ohren kommen werden, dem Nächsten (von besonderen Umständen abgesehen) nur ein geringer Schade zugefügt, hingegen ein bedeutender, wenn dies vor einer größeren Anzahl geschieht, oder auch vor ganz wenigen, jedoch mit der Voraussicht, dass es einer größeren Anzahl von Personen zu Ohren kommen werde. 2. Der Nachweis kann auch also geführt werden, wodurch zugleich der vorangehende ergänzt wird: Der gute Ruf ist allerdings ein bedeutendes Gut des Menschen und daher dessen ungerechte Schädigung ein peccatum ex genere suo mortale. Jedoch besteht der gute wie der üble Ruf nicht in der Meinung, welche ganz wenige, ein oder zwei Personen von jemanden haben, sondern „in communi aestimatione hominum.“ Somit ist die üble Nachrede bei ganz wenigen Personen ohne die Voraussicht einer weiteren Verbreitung noch keine Verletzung des guten Rufes und daher auch nicht Todsünde; wohl aber, wenn dieselbe (in einem wichtigen Stücke) vor einer größeren Anzahl von Personen begangen wird, oder zwar vor ganz wenigen, aber mit der Voraussicht weiterer Verbreitung. Weil demnach in unserem Falle die üble Nachrede als Todsünde erst durch den Beisatz: coram pluribus erkenntlich gemacht wird, so ist dieser Beisatz erforderlich.

Es sei noch beigefügt, dass die gebräuchliche Definition von detractio als illicita vel injusta laesio famae alienae die gewöhnlich vorkommenden Fälle im Auge hat; denn in dem seltener vorkommenden Falle, in welchem die detractio nur vor ganz wenigen Personen und ohne Voraussicht weiterer Verbreitung, ja vielmehr mit der gegentheiligen Voraussicht begangen wird, trifft sie nach dem sub 2 Gesagten nicht zu.

Salzburg. Professor Dr. Auer.

---

XIII. (**Die causa occasionalis damni ist nicht restitutionspflichtig.**) Titius, ein reicher Realitätenbesitzer in Latronenburg, wird eines Tages, da er allein zuhause ist, von drei

ihm wohlbekannten Individuen räuberisch überfallen und gewaltthätig seiner ganzen Barschaft, bestehend in 2000 fl., beraubt. Selbstverständlich macht sofort Titius die Anzeige bei Gericht. Allein die Latronenburger Justizbehörde verweigert sonderbarerweise die Annahme der Klage, außer unter der Bedingung, dass Titius auch Augenzeugen des Ueberfalles beistellen könne. Was thut nun der Arme? Die Noth macht erfinderisch. Titius erzählt die ganze Geschichte zweien seiner Freunde und beredet sie, sie möchten, um ihm zum geraubten Gelde zu verhelfen, vor Gericht als Augenzeugen auftreten. Gesagt, gethan. Die Anklage wird nun angenommen und verhandelt, die zwei genannten Freunde werden als Augenzeugen vorgeladen und schwören, dass sie wirklich auch Zeugen des Ueberfalles gewesen. Infolge dessen werden die drei Räuber zu drei Monaten schweren Kerkers verurtheilt und natürlich auch zum ganzen Schadenersatz. Während der Strafzeit müssen ihre Familien am Hungertuch nagen, weil ihre Brotväter eben eingekerkert sind. Es fragt sich nun: hat Titius ungerecht gehandelt und die justitia commutativa verletzt, und ist er mit den zwei falschen Augenzeugen solidarisch zur Restitution verpflichtet gegen die darbenden Familien der drei Räuber.

Resp.: Distinguendum est: Ist der Ueberfall nur fingiert und somit die Beraubung des Titius erlogen, oder waren nicht die drei angeklagten Individuen die wirklichen und sicheren Thäter, dann versteht sich's von selbst, dass Titius mit den zwei meineidigen Freunden solidarisch zur Restitution des ganzen Schadens verpflichtet ist, der den falsch Angeklagten aus der Verurtheilung erwachsen ist. Ist aber das Factum wirklich wahr und sind die drei verurtheilten Individuen wirklich die Thäter gewesen, dann ist es auch außer allem Zweifel, dass weder Titius, noch die angeblichen falschen Augenzeugen, trotz ihres Schwures, zu irgend einer Restitution verhalten werden können. Das Urtheil des Richters ist gerecht und basiert in praesumptione vera facti. Haben die drei Individuen das Factum wirklich verbrochen, so sind sie auch strafbar und zur Zurückgabe des Geraubten verpflichtet. Das Urtheil hat sie lediglich nur wegen der Wahrheit ihrer That getroffen. Um die Wahrheit der That zu beweisen, wurden allerdings unerlaubte Mittel angewendet, quia nunquam facienda sunt mala, ut eveniant bona. Der Zweck war zwar gut, aber der Zweck heiliget niemals die schlechten Mittel. Infolge dessen haben Titius und die zwei meineidigen Freunde allerdings sehr schwer gesündiget und sie haben infolge dessen wohl unrecht, aber nicht ungerecht gehandelt. Das Urtheil, das durch das perjurium herbeigeführt wurde, war eben ein gerechtes. — Das ergibt sich per analogiam auch aus der allgemeinen Ansicht der Theologen, dass ein Richter, um sich oder andere a gravi damno zu bewahren, auch von einem solchen einen Eid fordern kann, von dem er voraussetzt, dass er gewiss falsch schwören wird. Der Richter intendiert eben in diesem Falle nicht das perjurium, sondern das

juramentum. „Si perjurium, quod permittitur, conferat ad detegendas fraudes adversarii ac fidem ei detrahendam, ut sic evadas injuriam atque jus tuum obtineas, tunc permittitur: quod enim intenditur a petente est juramentum verum, quod ejus causae proderit, sed si ille pejerat, hoc quoque causam petentis juvabit, quae est ratio permittendi perjurium. „Ita Baller. Palmier. Vol. II. Tract. VI. Sect. II. Cap. II. n. 45. 4°. — Im gegebenen Falle war das perjurium oder das eidlich bekräftigte mendacium officiosum allerdings ganz und gar unerlaubt, aber nicht ungerecht, denn es war nicht die causa efficax der Verurtheilung, sondern nur die causa occasionalis derselben, seu tantum efficacis causae occasio. Die eigentliche causa efficax ist der verübte Raub selbst, der nebst der Aussage des beraubten Titius auch noch durch ein allerdings unerlaubtes Mittel, nämlich durch das perjurium der zwei Zeugen erwiesen wird, die sich fälschlich als testes de visu ausgeben.

Meran. P. Hilarius Gatterer O. Cap., Provinzial.

---

XIV. **(Vorgehen gegen die Concubinate.)** Der alte Buohler („Aus dem Priester- und Seelsorgeleben“, 2. B., S. 45), spricht sich in seiner kräftigen Art über die Concubinate in folgender Weise aus: „Da hilft nur Feuer und Eisen; da muss geistliche und weltliche Obrigkeit dreinschlagen, wo und solange es nur möglich ist; solchen Leuten darf man keine Ruhe lassen, man muss sie quälen, wo und wie man kann, man muss sie mit weltlicher und geistlicher Censur belegen, solange, bis sie einen Schritt thun, ihrer Liederlichkeit den Abschied zu geben. Ich weiß wohl, dass die weltlichen Gesetzgebungen in diesem Punkte viel zu human sind, allein ich habe auch die Erfahrung, dass selbst innerhalb der engen Grenzen, welche der geistlichen und weltlichen Ortsobrigkeit in Verfolgung solcher lasterhafter Zustände gesteckt sind, dennoch viele Wege offen stehen, derartigen Proletariern auf die Füße zu treten und ihnen keine Ruhe zu lassen, bis sie sich eines Besseren besinnen. Hilft es auch nicht bei Allen, man wird zufrieden sein, wenn es nur einmal bei Einem hilft . . . Sparten doch die Leute ihr Mitleid für die rechte Zeit und für den rechten Ort und lasse man doch alles pflastern bleiben, wo nur Eisen und Feuer noch helfen kann.“ Die Hauptsache bleibt demnach, dass geistliche und weltliche Obrigkeit bei Bekämpfung der Concubinate Hand in Hand gehen. Es sind mir mehrere Gemeinden bekannt, die gründlich gesäubert wurden, weil Pfarrvorstehung und Gemeindevertretung energisch und zielbewusst zusammenwirkten. Es liegen mir auch Erlässe von Bezirkshauptmannschaften vor, welche im Sinne des Hofdecretes vom 19. Juli 1815, wo den politischen Obrigkeiten bedeutet wird, den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten, wenn sie diese zur Hintanhaltung

ärgerlicher Unsittlichkeit anrufen, säumige Gemeinden an ihre diesbezüglichen Pflichten erinnerten. In einem solchen Erlasse heißt es: „Nachdem solche unerlaubte Verbindungen öffentliches Aergernis erregen und aus Rücksicht der öffentlichen Sittlichkeit nicht geduldet werden können, finde ich das Gemeindeamt anzuweisen, diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und für Beseitigung dieser Uebelstände in der Weise bedacht zu sein, dass die Betreffenden vorerst auf die Unerlaubtheit ihrer Verbindung und das öffentliche Aergernis, das dasselbe erregt, aufmerksam gemacht und dahin bestimmt werden, dieselbe aufzugeben, eventuell und namentlich, wenn aus dieser Verbindung Kinder vorhanden sein sollten, sich zu ehelichen.“ Als aber die Gemeinde die Sache zu lässig betrieb, folgte ein neuerlicher Auftrag des Inhaltes: „Aus Anlass der wiederholt anher ergangenen Anzeige von dem häufigen Vorkommen unerlaubter Concubinatsverhältnisse, wird die Gemeindevorstehung unter Hinweis auf § 24, al. 7, der Gemeindeordnung (für Steiermark) angewiesen, im Sinne des Hofdecretes vom 4. Jänner 1825 und eventuell der hohen Ministerial-Verordnung vom 30. Sept. 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, (wonach mit Geldstrafen von 1 bis 100 fl. und mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen vorgegangen werden kann) und § 10 der Gemeindeordnung das Amt zu handeln und die unerlaubten Verhältnisse bei niemanden zu dulden.“ — Zur Erläuterung sei bemerkt, dass § 10 der Gemeindeordnung in Steiermark die Ausweisbarkeit von Individuen statuiert, die öffentliches Aergernis geben, aber auch nur unehrenhaftes und tadelnswertes Verhalten genügt zum Ausweisen (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1888, Z. 220, Budw. 1888, Nr. 3885). Ein Erkenntnis vom 17. October 1879, Z. 2003, erklärt den Begriff: „bescholtener Lebenswandel.“ „Unbescholten bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauche soviel als frei vom öffentlich entehrenden Tadel. Die Gesetzgebung hat nun die Gemeinde nicht zum Sittenrichter über das Privatleben der Einzelnen machen wollen, sondern nur die Wahrung der öffentlichen Interessen übertragen. Solange daher ein, wenn auch dem Sittengesetze nicht entsprechendes Verhältnis nicht durch öffentliches Aergernis oder Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit in das Gemeindeleben störend eingreift und eine Angelegenheit des Privatlebens bleibt, entzieht es sich der Competenz der Behörde und ist daher die Ausweisung in einem solchen Falle nicht gerechtfertigt.“ Hieraus ersieht man schon, dass viel, ja so ziemlich alles vom guten Willen und von der aus nicht näher zu bezeichnenden Gründen oft getrübten persönlichen Anschauung der mit der Durchführung dieser Gesetze betrauten Organe abhängt. Daher der nicht seltene Fall, dass Maßnahmen der Gemeinden im Recurswege von Bezirkshauptmannschaften cassiert wurden oder von der höheren Landesstelle. Und dann würden die letzten Dinge ärger als die ersten.

Es ist traurig, auf weltlicher Seite keinen verläſslichen Rückhalt zu haben, aber Miſserfolge dürfen den Seelsorger nicht abhalten, desto eifriger geistliche und pastorelle Mittel in Anwendung zu bringen. Das Kirchengesetz macht ja in der Bestimmung des Concils von Trient (Sess. 24, c. 8. decr. ref. matr.) allen Pfarrern die Abstellung von Concubinaten zur strengen Pflicht. Das kirchliche V.-Bl. der Diöcese Gurk enthält in Nr. 2 l. J. in Erledigung über die im Jhre 1891 abgehaltene Pastoral-Conferenz einige sehr beherzigenswerte Winke für die Praxis. Betreffs der Behandlung der Concubinarier im Beichtstuhle heißt es da: „Durch unbedingtes Festhalten an den wahren Principien wird die unumgänglich nothwendige und wirksame Uniformität erzielt. Diese Principien aber sind folgende: 1. daſs kein Pönitent losgesprochen werden kann, der im Concubinate lebt und dasselbe nicht aufgeben will, selbst wenn er sich für's erstemal in der Beicht darüber anklagte oder die Eingehung der Ehe, eventuell die Trennung für irgend welchen Termin in Aussicht stellte; 2. daſs auch ungeachtet des Versprechens, die Sünde nicht zu begehen, ein bloß äußerliches Zusammenleben der bisherigen Concubinarii die Ertheilung der Lossprechung unmöglich macht, sowohl a) wegen des Aergernisses, es sei denn, daſs dieses in unzweideutiger Weise gehoben werde, als b) wegen der occasio proxima peccandi, es sei denn, daſs diese, remoto scandalo, durch Anwendung unzweifelhaft wirksamer Mittel zu einer occasio remota gemacht, das heißt gehoben werde; 3. daſs die sub 2 zugestandenen Ausnahmen nur sehr selten vorkommen können, und daſs in Betreff derselben einem wortbrüchigen Beichtkinde nicht zu glauben ist, es sei denn, daſs die Verhältnisse sich geändert haben ... Hiebei hat man bei allem Ernste in der Behandlung, große Theilnahmefreundlichkeit, Liebe dem Pönitenten zu bezeigen und denselben aufzumuntern, im Vertrauen auf die göttliche Gnadenhilfe den Entschluſs der Lebensänderung ernstlich zu fassen und demselben die Fürbitte und das „Memento“ zu versichern ... Die äußerliche Behandlung der notorischen Concubinarii anlangend, könnte es an manchen Orten angezeigt sein, in Predigten mitzutheilen, daſs denen, die als öffentliche Sünder bekannt sind und solange dieselben in diesem Zustande verharren, die heilige Communion nicht ertheilt werden kann, und daſs sie zu Pathenstellen, Bekleidung von Kirchenämtern u. s. w. nicht zugelassen werden können.“ Kurz, das Paulinische „insta, obsecra opportune, importune“ findet hier energische Anwendung.

Ein nicht genug zu empfehlendes Mittel ist ferner der Vincenzverein und das damit verbundene Werk des hl. Franciscus Regis. Das Jahrbuch des Vereines vom Jahre 1885 berichtet auf S. 66 u. ff. aus Graz: „Jede Conferenz muſste sich mit Familien beschäftigen, deren Dasein sich nicht gründete auf die kirchlich eingesegnete Ehe, sondern auf die Leidenschaft und Pflichtvergessenheit einer sogenannten

wilden Ehe. Solche unlautere Verbindungen ersticken das sittliche Bewusstsein der Kinder, der Nebenparteien, ja des ganzen Hauses. In den meisten Fällen ist es dem Besucher gelungen, mit besonderer Anwendung von Liebe und Gebet diese Verbindungen in kirchliche Ehen umzuwandeln. Aus Frankreich führe ich (nach Hammerstein, Winfried, Seite 121) die Zahl der wilden Ehen an, welche im Jahre 1884 in einer Reihe von Städten durch den Vincenzverein in Ordnung gebracht wurden. Es waren in Paris 1763, Reims 202, Bordeaux 174, Havre 192, Limoges 146, St. Etienne 135, Angers 105, Nizza 97, Amiens und Toul je 95. — Also, Feuer und Eisen. Versagt der weltliche Arm seine Mitwirkung, das Eisen, dann muss der apostolische Eifer, das Feuer, desto eindringlicher in diese Lasterhöhlen hineinzünden.[1])

Leoben. Stadtpfarrer Alois Stradner.

---

XV. (**Zum Capitel „Irascimini et nolite peccare.“**) Ich bin weit davon entfernt, zu leugnen, dass wir, um uns zur Uebung einer Tugend zu ermuntern oder eine böse Leidenschaft zu bezähmen, uns vor allem übernatürlicher Hilfsmittel bedienen sollen, und diejenigen sind gewaltig im Irrthum, die da meinen, durch natürliche Mittel, etwa gar durch Polizeigesetze, die Heilmittel ersetzen zu können, die uns der Glaube und unsere heilige Kirche bieten. Ein gläubiger, vertrauensvoller Aufblick zu Gott, ein Blick auf das Bild des göttlichen Herzens oder eines Heiligen, ein kurzes, andächtiges Stossgebet ist gewiss an und für sich mehr imstande, einen Ausbruch der Leidenschaft zurückzudrängen, als selbst die stärksten Vorsätze oder das Drohen mit dem Polizeistocke. Und doch soll man natürliche Heilmittel und Maßregeln nicht ganz außeracht lassen; ja, wenn wir die menschliche Natur nehmen, wie sie ist und nicht wie sie sein sollte, so machen wir häufig die Erfahrung, dass hic et nunc ein natürliches Hilfsmitttel auf den Einzelnen kräftiger wirkt, als das kräftigste Gebet es zustande brächte. Rathen ja auch die Asceten, bei gewissen Versuchungen anstatt zu den Waffen des Gebetes zu greifen, natürliche Mittel zu gebrauchen, z. B. durch Wort oder That unserer Verachtung des höllischen Angreifers Ausdruck zu verleihen. „Verachte also diese schwachen Angriffe des Feindes“, schreibt der heilige Franz von Sales in seiner Philothea, „und gib dir nicht mehr Mühe daran zu denken als an die Fliegen, die man auch um sich herumfliegen und summen läst.“ Wie mancher, der sich oft über irgend eine Lappalie ärgert und stundenlang grämt und sich und anderen das Leben verbittert, hätte sich den ganzen

---

[1]) Vor kurzem fasste ein Gemeindeausschuß folgenden mannhaften Beschluss: „Es werden alle Hausbesitzer und Wohnungsvermieter aufgefordert, derlei Paare bei 5 fl. Strafe zu entfernen; die Quartierverleihung hingegen an solche Concubinarier werde mit 10 fl. Strafe belegt.“ Das wirkte. Auf Wohnungsankündigungen vor den Häusern konnte man alsbald die Clausel lesen: „Nur für Verheiratete zu vermieten.“

Verdruſs erſparen können, wenn er gleich anfangs ſich dieſe Gedanken aus dem Sinn geſchlagen und wie das Geſumme einer Fliege oder Mücke behandelt hätte. Freilich kommt dieſe beſſere Einſicht gewöhnlich zu ſpät und erſt nachdem wir uns ſtunden-, wo nicht gar tage- oder wochenlang über ein ſchief aufgefaſstes Wort eines Mitbruders umſonſt geärgert haben, finden wir, wie lächerlich wir uns benommen, wie kleinlich und nichtsſagend der Grund unſeres Aergers geweſen ſei.

Dieſe Gedanken ſtiegen vor kurzem in mir auf, als ich vom Beſuche eines Collegen nach meiner Einſamkeit zurückkehrte. In ſeinem Arbeitszimmer war mir ein Bild aufgefallen, das er gerade ſeinem Schreibtiſche gegenüber hängen hatte. Dieſes Bild, bemerkte er, würde ich nicht um viel Geld verkaufen. Betrachten Sie es einmal näher. Aber wer ſoll ſich da zurecht finden? rief ich aus. Das iſt ja ein Durcheinander von allen möglichen Figuren, da ſind Reiter und Wagen, tanzende Knaben und Mädchen, Bäume und Häuſer ſo kunterbunt durcheinander gewürfelt, daſs ſelbſt die Phantaſie des berühmten Malers Fludribus in Scheffels „Trompeter“ ſie nicht bunter hinzuzaubern vermöchte. Nachdem ich meine Combinations-kunſt vergebens angeſtrengt hatte, hieß mich mein Freund etwas ferner treten, und da fand ich des Räthſels Löſung. Ganz deutlich ſah ich jetzt, daſs die verſchiedenen Figuren des Bildes große Buch-ſtaben bildeten und dieſe Buchſtaben bildeten vier Worte, welche lauten: Menſch, ärgere Dich nicht. Sehen Sie, bemerkte der Freund, wenn mir manchmal etwas quer über die Leber kriecht, und ich mich über irgend eine Kleinigkeit ärgern will, da blicke ich auf jenes Bild hin, und meiſtens gelingt es mir, des Aergers los zu werden. Jenes Bild auf der Wand ruft mir gleichſam ſanft verweiſend zu: Schämſt du dich nicht, wegen einer ſolchen Kleinigkeit dich zu ärgern? Sei doch vernünftig und laſs dir nicht durch eine ſolche Lappalie den guten Humor verderben.

Die Idee gefiel mir. Ein ſolches Bild, dachte ich, könnte ich auch manchmal brauchen, und wohl mancher Mitbruder könnte es brauchen, wenn er manchmal aus geringfügigem Anlaſs bitteren und griesgrämigen Gedanken nachhängen will. Wie oft kommt es vor, daſs Pfarrer und Kaplan ſich beim Eſſen tage- und ſelbſt wochen-lang grollend gegenüberſitzen und ſich die liebe Gottesgabe verbittern, weil vielleicht der eine oder der andere ein unbedachtes Wort ſchief aufgefaſst hat, oder vielleicht gar, weil die Predigt des einen beſſer gefallen hat, als die des andern. Könnte ich mich unbemerkt hinein-ſchleichen, ſo möchte ich an zwei Wänden, jedem der Grollenden gegenüber, ein ſolches Bild hinhängen, und ich meine, es würde manchmal mehr nützen, als eine ſtundenlange Meditation über Sanftmuth und Nächſtenliebe. Man möge mir die letzte Bemerkung nicht übel deuten; fern ſei es von mir, den Nutzen einer guten Betrachtung gering anzuſchlagen, aber wer die einleitenden Be-merkungen dieſes Elaborates geleſen hat, wird mich verſtehen.

Während ich gerade mit diesen Gedanken mich beschäftigte, fiel mir im alten Fornasari ein Satz auf, der mit der vorausgehenden Erörterung eng zusammenhängt und mir so gut gefiel, dass ich ihn sogleich auf ein Blatt schrieb und ihn seither auf meinem Schreibtische vor mir liegen habe. Er lautet: „L' andare in collera è un punire in se stesso i falli e le impertinenze degli altri.“ (Wer in Zorn geräth, der bestraft die Fehler und Unarten anderer an sich selbst.) Nichts ist wahrer. Wie oft ärgert man sich über eine unüberlegte und doch nicht bös gemeinte Bemerkung eines Collegen, wie oft argwöhnen wir absichtliche Zurücksetzung, wo eine kleine Nachlässigkeit oder Gedankenlosigkeit zu Grunde lag, wie oft grämen wir uns stunden- und tagelang über eine kleine Unbill. Und was thun wir dabei? Wir bestrafen die Fehler anderer an uns selbst, wir verbittern uns das Leben, schaden unserer Gesundheit und, was ungleich bedauernswerter ist, wir beleidigen unsern Gott und Schöpfer und verstoßen schnurstracks gegen das Gebot desjenigen, der gesagt hat: Lernet von mir, denn ich bin sanftmüthig von Herzen.

Aus Amerika.

---

XVI. **(Praktische Rathschläge für Prediger.)** Unter diesem Titel enthält die Linzer theologische Quartalschrift in den drei ersten Heften 1892 (Heft I, S. 34, Heft II, S. 272 und Heft III, S. 557) vortreffliche Abhandlungen von P. Karl Racke S. J., die gewiss jeder Prediger, vorzüglich junge Prediger, nur mit Nutzen lesen können. Schon früher hatte der unvergessliche Dr. Hettinger Aphorismen über Predigt und Prediger geschrieben, welche sich durch eine Reihe von Heften der genannten Quartalschrift in den Jahrgängen 1883, 1884, 1885 und 1886 hindurchziehen. Es hieße Wasser in die Donau tragen, wollte man den vorzüglichen Büchern, Schriften und Abhandlungen, welche über das kirchliche Predigtamt, diesen wichtigen Zweig der Seelsorge, handeln, noch etwas hinzufügen. Nur eines soll hier betont werden: Alle Schriftsteller, welche über das kirchliche Predigtamt geschrieben haben, geben den Rath, besonders jungen Predigern, die vorzubereitende Predigt nicht bloß gut zu meditieren, sondern auch ausführlich zu schreiben, oder wenigstens sich eine umfassende Skizze davon zu entwerfen; denn es können Gelegenheiten kommen, wo ein Prediger, zumal, wenn er jahrelang dieses Amt ausübt, auf eine früher gehaltene Predigt recurrieren muss. Es ist aber gewiss auch nicht gut, wenn ein Priester, der mehrere Jahre in ein und derselben Pfarrei wirkt, zu bald und zu oft auf frühere Predigten zurückkommt. Allerdings vergessen die Leute oft schnell das Gehörte, aber es gibt doch in jeder Pfarrei Leute, die ein gutes Gedächtnis haben und sogleich merken, dass sie das Gesagte schon früher, ja vielleicht erst vor kurzer Zeit gehört haben. Um nun einerseits diesem Uebelstande zu entgehen, andrerseits um im Falle der Noth auf eine frühere Predigt, die am betreffenden Sonn- oder

Festtage vor mehreren Jahren gehalten wurde und bereits in der Pfarrei vergessen ist, zurückgreifen zu können, dürfte es gerathen sein, dass der Prediger jede Predigt fortlaufend numeriere und dass er sich ein genaues Verzeichnis über die gehaltenen Predigten anlege, welches Jahr, Tag, Monat, Thema, Eintheilung, Text, Ort und Nummer der Predigten enthält. Da im Jahre 52 Sonntage und beiläufig 20 Festtage treffen, und da, um für die bezeichneten Rubriken hinreichenden Raum zu haben, mindestens zwei Folioseiten erforderlich sind, so dürfte das anzulegende Verzeichnis 144 Folioseiten oder 72 Foliobogen enthalten; da ferner dasselbe, wenn ein Prediger jeden Sonn- und Festtag predigen muss, oft in die Hand zu nehmen ist, so ist nur gutes Papier dazu zu nehmen und ist es solid binden zu lassen. Das Rastrieren der Rubriken macht allerdings einige Mühe, aber sie lohnt sich, da der langjährige Prediger sogleich einen Ueberblick hat über 20 bis 25 Jahre. Uebrigens würde sich eine Buchhandlung vielleicht den Dank mancher Priester erwerben, wenn sie derartige Formularien fertigen und zum Verkaufe bieten würde. Die Festa mobilia könnten im Verzeichnis sogleich nach dem treffenden Sonntag, die festa immobilia dagegen am Schlusse der Sonntage des Jahres eingeschaltet werden. Für Gelegenheitspredigten könnte am Schlusse ein eigenes Verzeichnis angelegt werden. Jeder fleißige Lehrer führt ein Tagebuch — in Bayern ist dies Vorschrift — in welchem er Woche für Woche die behandelten Gegenstände einzeichnet und jeder eifrige Katechet, der zumal mehrere Classen und verschiedene Partien des Katechismus zu katechetisieren hat, wird gleichfalls von Stunde zu Stunde das behandelte Thema in ein Tagebuch einschreiben, schon auch deswegen, damit er sich auf die Christenlehren gut vorbereiten kann. Das beste Gedächtnis kann fallieren und es wäre doch peinlich für den Katecheten und die Kinder, wenn ersterer erst in der Schule fragen müsste, was in der vorigen Stunde durchgenommen wurde. Gewiss kann es auch für den Prediger von Nutzen sein und es gehört zur Ordnung, wenn er ein Tagebuch führt, in welchem er die gehaltenen Predigten verzeichnet. Sind mehrere Priester an einer Kirche angestellt, die sich in die Predigten theilen, so ist es gut, wenn jeder das Verzeichnis evident hält; jeder soll dann das von dem andern behandelte Thema am betreffenden Sonn- und Festtag einschreiben. In manchen Diöcesen ist es Vorschrift, besonders wenn katholische Predigten gehalten werden, das Verzeichnis der gehaltenen Predigten in der Pfarr-Registratur zu hinterlegen. Deswegen wird der Pfarrer das Verzeichnis doppelt führen, eines für sich, eines für seine Nachfolger, welche sogleich eine Uebersicht erlangen über die Glaubens- und Sittenlehren, die bereits in der Pfarrei behandelt worden sind. Sie können sich mit Nutzen darauf berufen und wenn der Nachfolger, besonders bei katechetischen Predigten, am betreffenden Sonntag dasselbe Thema wie sein Vorfahrer behandeln muss, so werden gleichwohl die Zu-

hörer immer wieder neues hören und die bereits früher gehörten Wahrheiten wieder von einem andern Standpunkte aus und mit neuen Gedanken vernehmen; denn si duo faciunt idem non est idem. Dieses Verzeichnis dürfte ungefähr folgende Rubriken haben. Z. B.:

Dominica prima Adventus.

| Jahr | Tag | Monat | Text | Thema | Eintheilung | Nr. | Ort und Name des Predigers |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1891 | 28. | Nov. | Luk. 21,27 | Das allgem. Gericht | | | |
| 1892 | | | | | | | |
| 1893 | | | | | | | |
| 1894 | | | | | | | |

Salvo meliori.

Heideck (Bayern.) Ritter, Stadtpfarrer.

XVII. **(Interessante Matrikfälle.)** A. In einer Pfarre Wiens ereignete sich folgendes: Josef O., geboren von W. und katholischer Religion, hat mit Bertha P., geboren aus Breslau, zwar evangelisch getauft, aber jüdisch erzogen, in der Schweiz auf dem Standesamte eine Civilehe geschlossen. Das dieser Verbindung entsprossene Mädchen soll katholisch getauft werden. a) Kann es getauft werden? b) Wie ist die Taufe einzuschreiben?

Ad a) Die Taufe dieses Kindes kann gestattet werden, wenn die Kindeseltern den schriftlichen Vertrag ausfertigen, dass dieses sowie alle anzuhoffenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Mit diesem Vertrage und dem Civileheschein der schweizerischen Behörde wandte sich der Seelsorger an das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat. Die heilige Taufe wurde erlaubt und ad b) angeordnet, dass in der Rubrik Anmerkung sich mit Zahl und Datum auf den Ordinariats-Erlass zu berufen ist und dass laut eingesehenem Civilehescheine des Standesamtes in Luzern diesem Kinde die Vorrechte ehelicher Geburt in bürgerlicher Hinsicht zukommen.

Der Kindesvater war in Luzern in der Schweiz wohnhaft, musste aber nach Oesterreich zurück, um seiner Waffenübung zu obliegen. Da war große Noth im Hause. Die St. Vincenz-Conferenz half liebreich. An einem schönen Muttergottestage wurde die Ehe nach katholischem Ritus geschlossen, nachdem Bertha P. im katholischen Glauben unterrichtet und bedingungsweise getauft worden war. Von allen Aufgeboten dispensierte das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat gratis in Anbetracht der großen Armut. Die alten Wahrheiten zeigten sich auch hier wieder: dass an Mutter-

gottestagen große Sünder heimkehren, dass den Armen das Evangelium gepredigt wird, dass man durch Almosen Seelen gewinnt.

B. Franz L war zum Judenthume vom katholischen Glauben apostasiert und hat mit der Israelitin Katharina M. im Judentempel sich verehelicht. Dieser „Ehe" entstammt ein Sohn Ignatius, der beschnitten wurde. Die Ehe war unglücklich. Franz L. trat später zum katholischen Glauben zurück und heiratete, nachdem die Judenehe beim Landesgericht durch die Uebergabe des Scheidebriefes getrennt war, eine Katholikin. Katharina L. ließ sich ebenfalls mit ihrem Sohne Ignatius taufen. Wie sind die Taufacte der Katharina L. und des Ignatius L. a) zu immatriculieren, b) wie die Taufscheine auszustellen?

ad a) Es ist selbstverständlich, dass beide ihren Austritt aus dem Judenthume der politischen Behörde melden und mit Erlaubnis des competenten Ordinarius getauft werden, dass beide ihre jüdischen Geburtsscheine vorlegen, Katharina L. übrigens den jüdischen Trauungsschein und das Trennungserkenntnis des k. k. Landesgerichtes. Alle diese Documente wurden mit Zahl und Datum in der Anmerkung citiert. In der Rubrik „Name des Täuflings" empfiehlt es sich bei der Mutter hineinzuschreiben: Maria Katharina L., Wäscherin, gerichtlich getrennt, katholisch — Rubrik ehelich oder unehelich wird nach dem israelitischen Geburtsschein ausgefüllt, ebenso die Abstammung. Bei dem Sohne empfiehlt es sich bei der Rubrik „Name des Täuflings" zu schreiben: Ignatius L., ledig, Commis, katholisch. In die Rubrik Abstammung kommen seine Eltern mit der Bezeichnung katholisch. Die Rubrik ehelich oder unehelich wird nicht ausgefüllt, sondern bemerkt: vide Anmerkung. In der Anmerkung heißt es dann: „Diesem Kinde kommen auf Grund des vorgelegten Trauscheines des Rabbinates X. ddo. 10. April 1873, laut welchem die Kindeseltern am 22. December 1872 getraut wurden, die Vorrechte ehelicher Geburt in bürgerlicher Hinsicht zu. Obstabat huic matrimonio impedimentum dirimens disparitatis cultus.

ad b) Für die Mutter den Taufschein auszustellen hat keine Schwierigkeit; für den Sohn empfiehlt es sich, ein Taufzeugnis zu geben. Es wird hiermit auf Grund des hiesigen pfarrlichen Taufbuches tom. I. pag. 20 ämtlich bezeuget, dass Ignatius ein Sohn der katholischen Eltern Franz L. und Katharina L. am 10. April 1873 zu Wien geboren, am 25. März 1893 im Beisein des Richard Berger das heilige Sacrament der Taufe nach römisch katholischem Ritus von dem Unterzeichneten empfangen habe.

Urkunde dessen . . .

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

---

XVIII. **(Cooperatio bei Herstellung einer Zeitung.)** Ein Schriftsetzer ist in einer Officin beschäftigt, wo eine Zeitung gedruckt wird, welche von einer Gesellschaft herausgegeben wird, in

welcher sich viele Akatholiken, besonders Juden befinden. Die Zeitung bringt manchmal unkirchliche Artikel. An Sonntagen wird nicht gearbeitet, auch an Feiertagen vormittags nicht. Nachmittag an Feiertagen wird die Hälfte der Arbeiter beschäftigt zur Fertigstellung des Blattes für den nächsten Tag. Die Arbeiter und Setzer bekommen für die Arbeit an den gebotenen Feiertagen den doppelten Lohn. Der Schriftsetzer, der ein Katholik ist, und sich um die Tendenz des Blattes, an welchem er mitwirkt, nicht kümmert, d. h. dessen Meinung nicht annimmt, fragt an, ob es ihm vom moralischen Standpunkte erlaubt sei, in dieser Druckerei zu bleiben, und ob er auch an Feiertagen nachmittags arbeiten dürfe?

Das Setzen einer Zeitung ist eine cooperatio proxima und zwar eine materialis, wenn der Setzer nicht selbst mit der Tendenz des Blattes übereinstimmt, sondern nur zur Erlangung seines Lebensunterhaltes die Stelle annimmt. Der hochwürdigste Bischof Ernest Müller sagt nun freilich lib II. t 1. § 36, n. 4.: Non tamen ullo modo licet pravis libris edendis immediate cooperari v. c. typos ordinare, chartam typis imponere, impressionem dirigere, illos libros vendere, qui nati sunt multos subvertere. Licet autem gravi de causa cooperari mediate seu remote v. c. atramentum vel chartam praeparare aut libros impressos ordinare. Das gilt von durchaus schlechten Büchern, von solchen, welche evidenter et ordinarie der Religion und der Sitte entgegen sind. Wo es sich aber um eine Zeitung handelt, welche nicht den Zweck hat, den Glauben und die Sitte zu bekämpfen, in welcher aber mehrmals Verstöße gegen die Religion enthalten sind, kann einem Katholiken nicht gerade aufgetragen werden, dass er sich bei der Herstellung des Blattes nicht betheilige, besonders wäre eine solche Forderung dann nicht am Platze, wenn er in einer anderen Druckerei keinen oder wenigstens keinen so guten Platz bekommen könnte. Wohl aber wäre dem Fragesteller zu bedeuten, dass er, wenn unkirchliche Artikel in der Zeitung erscheinen, einen Abscheu gegen dieselben hegen solle und überhaupt trachten möge, in einer anderen Druckerei unterzukommen.

Was die zweite Frage betrifft, ob er an Feiertagen nachmittags gegen doppelten Lohn Arbeit annehmen dürfe, so kann diese nicht bejaht werden. Die Herstellung des Satzes ist eine anstrengende Arbeit, welche der Setzer die ganze Woche hindurch zu verrichten hat, und darf an Feiertagen für den ganzen Tag nicht gestattet werden ohne zwingende Noth oder rechtliche Erlaubnis. Nun besteht aber keine Nothwendigkeit, eine Zeitung an Feiertagen herzustellen, umsoweniger, da katholische Zeitungen es auch unterlassen, eine Erlaubnis von der kirchlichen Behörde ist ebenfalls nicht zu erwarten. Es möge also die Feiertagsarbeit gänzlich unterlassen werden, wenngleich dieselbe einträglicher wäre. Die Unterlassung kann umso eher gefordert werden, da der Fragende selbst bekannt hat, dass der

gewöhnliche Lohn hinreichend ist zu seinem und seiner Familie Unterhalt.

Man wende nicht ein, dass das Schriftsetzen zu den freien Arbeiten gerechnet werden könne, welche Ansicht auch im Moralwerke des hochwürdigsten Bischofs Müller ausgesprochen ist II. § 67 n. 2: „Illicita sunt opera artium mechanicarum. Itemque prohibentur pleraque opera, quae ad artem typographicam concurrunt, quia mechanica sunt. Excipiunt tamen plures literarum collocationem, cum similis sit scriptioni.“ An und für sich könnte wohl das Schriftsetzen mit dem Schreiben verglichen werden, nicht aber in gleicher Weise diese Arbeit in den Druckereien. Und selbst wenn man diesen Vergleich gelten ließe, ist wohl zu bedenken, dass ein Abschreiber, der jahraus, jahrein dieses Geschäft zu besorgen hätte, auch Sonn- und Feiertage als Ruhetage halten sollte. Wie jetzt unsere Verhältnisse sind, kann man also die Arbeit der Setzer in den Druckereien ganz gut zu den operibus prohibitis an Sonn- und Festtagen rechnen, deshalb sagt ganz treffend Doctor Scheicher in seinem Compendium repertorium Theologiae moralis pag. 179: „Plures excipiunt literarum collocationem, cum similis sit scriptioni. Sed in consuetudine non ita est. Impediretur certe quies dominica pro occupatis illa arte.“

Eibesthal (Niederösterreich.) Pfarrer Franz Riedling.

---

XIX. **(Kirchenlied und Reformation.)** Anschließend an einen Artikel der Quartalschrift (1890, I, pag. 219 „alte deutsche Bibeln“), in welchem die bekannte Behauptung der Protestanten, dass die Bibel erst durch Luther zu Ehren gebracht worden sei, auf Grund angeführter älterer Bibelausgaben Lügen gestraft wird, kann auch die ebenso oft und keck aufgestellte Behauptung, dass erst durch Luther und seine Religionsneuerung das deutsche Kirchenlied zur Ausbreitung und Blüte gekommen sei, als lügenhaft bewiesen werden. Es gibt ganze Sammlungen der schönsten und erbauendsten Kirchenlieder, welche nachweisbar älter sind, als die Reformation. So z. B. wurde schon im 12. Jahrhundert gesungen: „Christ ist erstanden“, ein „sehr altbräuchlicher Lobgesang auf den Ostertag“; aus dem 12. Jahrhundert stammt noch das bekannte Lied „o Christ hie merk“. Im 13. Jahrhundert waren bekannt: „Der Tag, der ist so freudenreich“, ein „gar alt freudenreich christlich Lied auf Weihnachten“; „Komm, Schöpfer Geist“; „Nu singet und seid froh“. Dem 14. Jahrhundert werden namentlich zugeschrieben: „Gelobt seist du Herr Jesus Christ“; „Da Jesus an dem Kreuze hieng“; „ein Kind geborn zu Bethlehem“; die Uebersetzung des alten Liedes Media vita in morte „in Mittel unsers Lebens Zeit“. Die Anzahl der Lieder, welche sich vor der Reformation als eigentliche Kirchenlieder nachweisen lassen, mag gegen hundert betragen.

Der einzig liturgische Gesang während des ganzen Mittelalters war freilich auch in Deutschland der lateinische gregorianische Gesang, über dessen Reinerhaltung die Bischöfe mit Sorgfalt wachten. Für das deutsche Kirchenlied, für den Volksgesang blieben aber noch Gelegenheiten genug, welche auch fleißig benützt wurden. Nicht allein bei Bittgängen, Wallfahrten, Processionen, bei dramatischen Aufführungen in der Kirche, sondern auch beim Gottesdienste selber, nämlich vor und nach der Predigt, beim Nachmittags- und Abend-Gottesdienste wurde deutsch gesungen. Die Protestanten können demnach, wenn sie bei der Wahrheit bleiben und nicht der Geschichte widersprechen wollen, keineswegs behaupten, dass vor der Reformation das deutsche Kirchenlied nicht zur Geltung gekommen oder nicht in Uebung gestanden sei. Uebrigens sagt Melanchthon selber in seiner Apologie der Augsburger Confession: „Dieser Gebrauch, (dass das Volk in der Kirche singe), ist allezeit für löblich gehalten worden; denn wiewohl an etlichen Orten mehr, an etlichen Orten weniger deutsch gesungen worden, so hat doch in allen Kirchen je etwas das Volk deutsch gesungen; darum ist's so neu nicht." Und Wackernagl gesteht trotz seines schroff confessionellen Standpunktes: „Kein Volk der Christenheit konnte sich eines solchen kirchlichen Liederschatzes, einer solchen poetischen Bezeugung seines Glaubens rühmen, als das deutsche Volk beim Beginn des 16. Jahrhunderts." Also auch vom „Hervorziehen des deutschen Kirchenliedes unter der Bank" durch Luther kann ebensowenig die Rede sein, wie vom „Hervorziehen der Bibel." Das deutsche Kirchenlied und der deutsche Volksgesang standen vielmehr schon längst vor der Reformation in Ehren. Das deutsche Kirchenlied war auf der einen Seite ein Erguss glaubensfreudiger Herzen und galt anderseits als ein wirksames Mittel, um die Lebendigkeit des Glaubens im Volke zu wecken und dasselbe an dem Gottesdienste und an den kirchlichen Feierlichkeiten noch in anderer Weise als durch Gebet theilnehmen zu lassen. Diese Bedeutung des deutschen Kirchenliedes erfasste auch Luther und darum bemächtigte er sich der bereits in der katholischen Kirche längst gebräuchlichen religiösen Lieder, verstümmelte und verfälschte namentlich den dogmatischen Text je nach den Bedürfnissen der neuen Religion: Das ist Luthers Ver—brechen am deutschen Kirchenlied.

Freising (Bayern.) Josef Bichlmayr.

---

# Literatur.

## A) Neue Werke.

1) **Katholisches Kirchenrecht.** Von Dr. Franz Heiner, Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät der Universität Freiburg i. B. Erster Band. Paderborn. Schöningh. 1893. XIV und 391 Seiten.

Als Verfasser des „Grundriss des katholischen Eherechts“, der vor zwei Jahren in zweiter Auflage erschien, wie als erster Redacteur des „Katholischer Seelsorger“ ist der Herausgeber des angezeigten Werkes auch dem Leserkreise dieser Quartalschrift bereits bestens bekannt. Von dem oben angezeigten Kirchenrecht liegt der erste Band vor; der zweite, der das Werk abschließt, soll, wie wir hören, in ganz kurzer Zeit folgen.[1]) Im Vorworte erklärt der Verfasser, dass ihn bei dieser Arbeit nicht die Rücksicht auf die Fachgelehrten, sondern die künftige Stellung des katholischen Theologen stets geleitet habe; diesem beabsichtigt er „nicht bloß ein Lehrbuch für sein gegenwärtiges Studium zu bieten, sondern auch ein Handbuch für seine spätere kirchliche Berufsstellung“. Das Werk verdient darum auch, vorzüglich diesen bestens empfohlen zu werden. Wie in seinen übrigen Schriften, so bekundet Heiner auch in dieser echt kirchlichen Geist, der sich von allem Staatskirchenthum und Josefinismus frei hält. Er hat eine gute Schule in Rom durchgemacht, wo de Angelis und Santi, die Verfasser solider canonistischer Werke, seine Professoren waren. Dabei ist seine Sprache einfach und fließend, wenngleich wir eingestehen müssen, dass unter der Frische des Ausdruckes die präcise Fassung, welche doch von hohem Werte ist, manchmal etwas gelitten hat. Ein Beweis für die correcte philosophische und theologische Doctrin des Verfassers ist unter anderem seine unumwundene, öfters wiederholte Anerkennung der Existenz eines Naturrechtes, zu der sich leider manche auch katholische Canonisten, die unter dem Einflusse der modernen Juristenschulen leiden, nicht erschwingen können. Es that dem Recensenten wahrhaft wohl, als er in diesem canonistischen Lehrbuch unter den materiellen Quellen des Kirchenrechtes auch das Naturrecht aufgezählt fand. Heiner hält auch die überlieferte und bessere, weil tiefer begründete Zweitheilung der Kirchengewalt in die potestas ordinis und die potestas jurisdictionis fest; ihr gegenüber steht die namentlich durch Walter bei uns zu Ansehen gelangte Dreitheilung in die Weihe-, Lehr- und Regierungsgewalt (potestas ordinis, magisterii, jurisdictionis), die vielfach als Eintheilungsprincip auch in unsere Pastoralhandbücher übergegangen ist. Mit vollem Rechte führt Heiner die Lehrgewalt auf die Regierungsgewalt zurück. Ihrem innersten Wesen nach besteht sie wie die Jurisdictionsgewalt in der Vollmacht, verpflichtende Vorschriften und zwar Glaubensvorschriften zu erlassen, über die Beobachtung dieser Glaubensgesetze zu wachen und Ungehorsam, so viel als möglich und nöthig ist, zu bestrafen. Die Richtigkeit dieser Eintheilung geht dann auch aus der bekannten Theilung der Hierarchie in eine hierarchia ordinis und hierarchia jurisdictionis hervor. Ferner möchten wir zur Charakterisierung des Standpunktes, den der Verfasser einnimmt, noch hinzufügen, dass er die unseres Erachtens weit besser begründete Doctrin vertheidigt, nach welcher die bischöfliche Gewalt erst mittelbar von Gott herstammt, unmittelbar aber von dem Papste, als dem Träger der kirchlichen Vollgewalt, den einzelnen Bischöfen mitgetheilt wird.

---

[1]) Derselbe ist unterdessen bereits erschienen und wird in einem der nächsten Hefte der Quartalschrift besprochen werden.

Dieser erste Band enthält nach der allgemeinen und speciellen Einleitung das erste Buch des ganzen Werkes, das die Ueberschrift trägt: Die Verfassung der Kirche. In der Einleitung bespricht der Verfasser kurz die Begriffe Recht, Kirche, Kirchenrecht; geht dann auf die Besprechung der Kirchenrechtsquellen über, die dem Zwecke des Buches gemäß gleichfalls nicht einen übergroßen Raum einnimmt. Das erste Buch zerfällt in drei Theile, im ersten werden die Grundlage der Verfassung, nämlich Primat und Episkopat, behandelt, im zweiten der Ausbau und die Gliederung der Verfassung (hierarchia ordinis und jurisdictionis), im dritten die Beziehung der Kirche zu anderen weltlichen und religiösen Gemeinschaften.

Auch bezüglich des Verweisens auf andere Werke behält der Verfasser den Leserkreis, für den er das Buch vornehmlich geschrieben hat, im Auge; die Citate sind nicht allzusehr gehäuft und verweisen zumeist auf solche Werke, die auch dem Seelsorgsclerus leichter zugebote stehen.

Der Verfasser hat unseres Erachtens ein sehr zweckdienliches Werk geliefert. Allerdings stimmt Recensent nicht in allen Einzelheiten mit ihm überein; doch das hält ihn keineswegs ab, dem Buche seine Anerkennung zu zollen, ihm viele Käufer und somit eine zweite Auflage zu wünschen, in welcher der Verfasser dann verbesserungsbedürftige Einzelheiten selbst verbessern wird. Nur einiges weniges sei hier erwähnt. Seite 239 sagt der Verfasser, dass es keine stillschweigenden Gelübde mit irritierender Wirkung gibt. Die stillschweigende Ordensprofess führt aber gewiss irritierende Wirkungen herbei. Richtiger sagt man auch, dass beim Subdiaconat ein stillschweigendes Gelübde der Keuschheit gemacht wird. — Auf Seite 275 wird die allgemeine Interpretation (der Trienter Reformdecrete) der interpretatio comprehensiva gleichgestellt. Das ist wider den kanonistischen Sprachgebrauch und den Literalsinn dieser Ausdrücke. Die allgemeine Interpretation kann comprehensiva oder extensiva sein. Der allgemeinen Interpretation steht diejenige gegenüber, welche in einem Einzelfalle gegeben oder der Entscheidung dieses Einzelfalles zugrunde gelegt wird. Auch diese Interpretation für einen Einzelfall kann comprehensiv oder extensiv sein, je nachdem sie innerhalb des vom Gesetzgeber beabsichtigten Sinnes sich hält oder über denselben hinausgeht. — Die Declarationen (oder technisch besser gesagt die Interpretationen) der Disciplinardecrete des Trienter Concils brauchen, um authentisch zu sein, nicht alle dem Papste vorgelegt zu werden, auch nicht behufs einfacher Approbation, wie der Verfasser Seite 278 anzunehmen scheint. Nur dann, wenn im Schoße der Congregation selbst Zweifel über den rechten Sinn bestehen, muss dem Papste Mittheilung gemacht werden. — Seite 326 wäre zum Beweise dafür, dass die Capitelstatuten gemeinrechtlich vom Bischofe approbiert sein müssen, besser auf die Verordnung Benedict XIII. hingewiesen, die, obgleich auf der römischen Particularsynode von 1725 erlassen, doch allgemeine Geltung hat; vergl. Lucidi, De visitat. ss. Liminum cap. III. n. 142 ss.

Franz Grevener S. J.

2) **Straßburger theologische Studien.** Herausgegeben von Dr. Albert Ehrhard und Dr. Eugen Müller, Professoren am Priesterseminar zu Straßburg. Erster Band, erstes und zweites Heft: **Natur und Wunder,** ihr Gegensatz und ihre Harmonie. Ein apologetischer Versuch von Dr. E. Müller. Freiburg, Herder. 1892. gr. 8°. XX und 206 Seiten. Preis M. 2.80 = fl. 1.74.

Mit Freuden begrüßen wir dieses neue periodische Organ für wissenschaftliche Theologie, das seinem Programm zufolge das Gesammtgebiet der speculativen, praktischen und historischen Theologie umfassen und in zwangslosen Heften von etwa fünf bis acht Bogen erscheinen soll. Jedes Heft bildet ein Ganzes für sich und ist auch einzeln käuflich: je vier Hefte werden zu einem Bande vereinigt. Als Erstlingsgabe wird uns von Professor

Dr. Eugen Müller eine Arbeit geboten, welche bereits als Inaugural-Abhandlung bei der Würzburger theologischen Facultät eine wohlwollende Aufnahme gefunden und ein interessantes Thema in gründlicher und allseitiger Weise behandelt. Es ist der modernen Weltanschauung, so sehr sie auch dem empyrischen Naturalismus sich ergeben hat, noch nicht gelungen, die Wunderfrage aus der Welt zu schaffen. Ihm zufolge besteht zwischen Natur und Wunder ein unversöhnlicher Gegensatz; in der christlichen Weltanschauung aber sind beide Begriffe verbunden; das Wie dieser Verbindung nachzuweisen, hat sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt. Er ist vollkommen vertraut mit der bezüglichen Literatur, und zwar kennt er nicht bloß die verhältnismäßig geringe Zahl der den positiv christlichen Standpunkt vertretenden neueren Werke, sondern auch die ganze Superfötation der gegnerischen Schriften, welche durchzuarbeiten dem wissenschaftlichen Forscher wahrlich keinen Hochgenuss bietet. Wir sagen: „dem wissenschaftlichen Forscher"; denn wissenschaftlich gehalten ist die Abhandlung durch und durch, sowohl dem Inhalte als der Form nach: man könnte sie recht wohl eine Philosophie des Wunders nennen.

Der Verfasser, welcher neben einer ausgebreiteten Literaturkenntnis auch über eine bedeutende speculative Kraft und großen Scharfsinn verfügt, hat seine Schrift in zwei Haupttheile zerlegt und den ersten als „Grundlegung", den zweiten als „Ausführung" bezeichnet. In dem ersten grundlegenden Theile behandelt er zuerst die vielen Voraussetzungen und Analogien des Wunders in der Natur, und zwar in aufsteigender Linie auf dem mechanisch-physischen, dem psychischen und historischen Gebiete, sowie die außerordentlichen Erscheinungen des Hypnotismus und Spiritismus; sodann die idealen Voraussetzungen und Analogien des Wunders, als da sind: die Schöpfungsidee, die successive Schöpfung und der Mensch in seinem idealen Verhältnisse zur Natur als erkennendes und frei wollendes, sittlich-religiöses Wesen. Die eigentliche Ausführung oder der zweite Theil betrachtet Wunder und Natur in ihrem gegenseitigen Verhältnisse, und zwar den Gegensatz und die Harmonie beider in idealer wie in realer Beziehung; als Ergebnis hievon folgt die Erörterung und Bestimmung des eigentlichen Wunderbegriffs und seiner Verwirklichung auf den Hauptgebieten: der physischen und geistigen Welt, sowie der Geschichte.

Die Naturgesetze — dies ist das Grundergebnis der sehr scharfsinnigen und spannenden Ausführungen des Verfassers, besitzen insgesammt nur einen relativen Charakter, eine bedingte Geltung; ihnen eine absolute Bedeutung und Wirksamkeit zusprechen, heißt Unerwiesenes und Unerweisbares behaupten. Daraus folgt, dass zwischen Natur und Wunder zwar ein Gegensatz, aber kein Widerspruch besteht. Der Gegensatz bezieht sich nicht auf die Grundthätigkeit und die Grundgesetze der natürlichen Ursachen, sondern auf ihre concreten Wirkungen: nicht irgend ein Wirkungsgesetz wird durch ein Wunder aufgehoben, sondern dessen concrete Wirkung.

„Beiden, Natur und Wunder," mit diesen Worten schließt der Verfasser sein geistvolles Essay, „in der wissenschaftlichen Erkenntnis gerecht zu werden und so an dem großen Werke der Aussöhnung zwischen den geistigen Gegensätzen unserer Zeit erfolgreich mitzuwirken, darin liegt für die christliche Apologetik und Geschichtsphilosophie eine ihrer schwierigsten, aber auch edelsten Aufgaben." (S. 205.)

Vorliegende Schrift bietet hiezu einen sehr dankenswerten Beitrag, der auch ehrlichen Gegnern Achtung abgewinnen wird. Nur bezüglich der sprachlichen Darstellung erlauben wir uns die Bemerkung: wenn die Schrift auf weitere Kreise wirken soll, so ist eine klarere und faslichere Ausdrucksweise durchaus wünschenswert; die Wissenschaft braucht deshalb keine Einbuße zu

erleiden. Möge die Fortsetzung inhaltlich diesem ersten Doppelhefte an Gediegenheit entsprechen! Dann ist der jungen Zeitschrift eine gute Zukunft gesichert.

Eichstätt (Bayern). Domcapitular Dr. Morgott.

3) **Der hl. Cyrillus, Bischof von Jerusalem,** in seinem Leben und seinen Schriften nach den Quellen dargestellt von Dr. theol. Johann Mader, Professor in Chur. 204 Seiten. Benziger und Comp. Preis M. 4.— = fl. 2.56.

Angesichts der vielfach neuen Resultate über diesen so wichtigen Zeitraum des christlichen Alterthums, die eine Berichtigung der Angaben Touttées wünschenswert machten, und bei der sorgsamen Benützung der neueren Literatur verdient diese Abhandlung in den Kreisen derer, die dem Leben und den Werken des heiligen Bischofs verdiente Aufmerksamkeit zuwenden, volle Beachtung. Im ersten Theile, dem Leben Cyrills gewidmet, erbringt der Verfasser auf Grund der „neuesten und besten" Ausgaben von Eusebii chronicorum libri duo ed. A. Schöne Vol II Berolini 1866 und der auch von Larson herausgegebenen Osterbriefe des hl. Athanasius den Beweis, dass Cyrill nicht als einfacher Presbyter, sondern kurz nach seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl, das ist in der Fastenzeit und Osterwoche 348, die Katechesen gehalten. Wenn Mader in Bezug auf das Verhalten Cyrills in den arianischen Streitigkeiten als bezeichnend voranstellt, „dass er (Cyrill) sich von allen Parteien fernhielt und in dem ganzen arianischen Streite nur den Bruderhass der Bischöfe beklagte", so hätten wir gewünscht, dass der Verfasser mit nicht zu großer Liebe seinen Bischof zeichne, der wohl orthodox dachte und zu denen gehörte, denen Athanasius das Zeugnis gab, „sie stimmten in allem mit dem Nicänum überein und nähmen nur an dem Worte ὁμοούσιος Anstoß", aber gerade aus dem Umgange mit dem hl. Athanasius auf der Synode zu Jerusalem 346 in die tiefe Bedeutung des consubstantialis hätte eingeführt werden können und sicher entschiedener hätte auftreten sollen. — Im zweiten Theil „Cyrills Schriften" in vier Capiteln, „Analyse der Schriften", „Dogmatischer Lehrgehalt", „Ritus der Kirche von Jerusalem" und „Cyrills Lehrmethode" überschrieben, beweist der Verfasser die Rechtgläubigkeit unseres Bischofes durch Hervorhebung der markanten Lehrsätze derselben. Sehr anregend ist hier die Untersuchung über das Verhältnis der in der fünften mystagogischen Katechese von Cyrill erklärten Liturgie der Kirche von Jerusalem zu der im achten Buche der „apostolischen Constitutionen" enthaltenen, bald clementinisch, bald apostolisch genannten und der, welche den Namen des Apostels Jacobus führt, in welcher der Verfasser zu dem Resultate gelangt, dass die cyrillianische der clementinischen näher steht, als der des Apostels Jacobus, und dass sie eine summarische Beschreibung einer jüngeren Recension der Liturgie der apostolischen Constitutionen sei.

Gewünscht hatten wir eine eingehendere Darlegung darüber, dass Cyrill von Acacius sich weihen lassen konnte; weiter halten wir es für nicht wahrscheinlich, dass der unter den 64 Bischöfen, welche 366 mit Papst Liberius Gemeinschaft suchten und erhielten, an zweiter Stelle genannte Cyrill der unsere sei, da ja Cyrill schon vorher mit Meletius Gemeinschaft hielt und durch die

zweimalige gleichzeitige unter schwierigen Verhältnissen vorgenommene Besetzung des Stuhles von Cäsarea genugsam in Anspruch genommen war. In der Lehrentwicklung vermissten wir die Darlegung der Anschauungen Cyrills in Bezug auf die Engel, da sein Satz lat. 2. n. 10. „sed nescimus quanta ille et angelis condonaverit, nam et illis condonat“ nicht bloß sagt, dass die Engel in der beseligenden Anschauung sündigen können, sondern wirklich (lässlich) sündigen, eine Anschauung, die Cat. 6 n. 6 und Cat 23 n. 14 gegenübergestellt, einen interessanten Beleg zur Entwicklung der Engellehre bietet. Diese kleinen Ausstellungen sollen durchaus nicht unser erstes Urtheil abschwächen, wir bleiben dem Verfasser für seine fleißige Arbeit zum Danke verpflichtet und wünschen dem Buche, das auch seiner Außenseite nach sich empfiehlt, weite Verbreitung.

Wien. Prior Fr. Maurus Rollmann O. Praed.

4) **Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Oesterreich.)** Aus Archivalien von Doctor Hermann Zschokke, k. k. Hofrath, inful. Prälat und Domcantor zu St. Stephan in Wien, emerit. Universitäts-Professor. Wien und Leipzig. Wilhelm Braumüller. 1894. 8°. 1235 Seiten. Preis fl. 18.— = M. 36.—.

Wir geben zunächst den Inhalt dieses großartigen Werkes an nach der Eintheilung: 1°. Die theologischen Studien an den Universitäten; 2°. an den Diöcesan-Lehranstalten; 3°. an den Kloster-Lehranstalten. Von Seite 3 bis 136 wird geboten ein Ueberblick über die geistlichen Bildungsanstalten bis zum Trienter Concil, von da bis 1752, die Studienordnung von 1752, der Studienplan von 1774, die Studien unter Josef II., die Studien von 1790 bis 1850, dann bis zur Gegenwart, die akademischen Grade, das Doctorat e jure canonico. die Adjuncten und Privatdocenten. Von Seite 141 bis 358 folgt der geschichtliche Abriss der theologischen Facultäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg, Olmütz und Salzburg. — Im zweiten Theil wird von Seite 371 bis 482 gehandelt über die Seminarien und Diöcesan-Lehranstalten im Allgemeinen und zwar vom Trienter Concil bis Kaiser Josef II., über dessen Generalseminarien, die bischöflichen Seminarien und theologischen Lehranstalten bis 1850, das Alumnaticum und die Diöcesan-Lehranstalten bis zur Gegenwart. In der zweiten Abtheilung kommen die Seminarien und Lehranstalten der einzelnen Kirchenprovinzen zur Darstellung und zwar Wien mit St. Pölten und Linz; Salzburg mit Trient, Brixen, Klagenfurt, Graz und Marburg; Görz mit Laibach; Zara; Prag mit Königgrätz, Leitmeritz, Budweis; Olmütz mit Brünn; Lemberg mit Przemysl, Tarnow, Krakau nach beiden Riten. Von Seite 516 bis 1048. — Den Schluss bilden die theologischen Klosterschulen und zwar der allgemeine Theil von Seite 1053 bis 1099, der specielle Theil bis Ende. Es sind die Augustiner-Chorherren-Schulen in Klosterneuburg und St. Florian, die der Cistercienser in Heiligenkreuz und Mehrerau, der Prämonstratenser in Tepl, die der Benedictiner in Göttweig, Admont, Marienberg, Muri-Gries, die der Franciscaner in Nordtirol und Krain, der Kapuziner in Nordtirol, endlich die Lehranstalten der Redemptoristen in Mautern, der Lazaristen in Graz, der Mechitaristen in Wien und die übrigen Hausstudien. Endlich ein Register.

Der Herr Verfasser holt das Material aus den Archiven, er lässt, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, größtentheils die Acten sprechen. Demnach haben wir ein Quellenwerk vor uns, und zwar so vollständig und erschöpfend, wie über diesen Gegenstand noch keines besteht, wenngleich theilweise so manches Actenstück und Detailgeschichten einzelner Seminarien und Lehranstalten, z. B. St. Pölten und Linz u. a., schon herausgegeben waren. Vom geschichtlichen Standpunkte aus muss somit das vorliegende Werk ein eminentes genannt werden. Es ist aber auch ein solches dem Gegenstande nach

Gibt es etwas Wichtigeres als die Bildungsstätten der Geistlichen? Wenn diese das Salz der Erde und das Licht der Welt sind, so kann darüber kein Zweifel bestehen, dass die Bildungsstätten derselben von höchster Wichtigkeit sind Und wenn irgendwo, so haben diese Bildungsstätten in Oesterreich ihre große Geschichte. Diese ihre Geschichte ist zugleich ein markanter Reflex der jeweiligen Zeitgeschichte, der großen, allgemeinen Geistesbewegung. Darum komme ich immer zu dem Schlusse, eine Detailgeschichte müsse nothwendig die allgemeine Welt- und Kirchengeschichte berücksichtigen, aus dieser sich herausheben, in ihrem Lichte geschrieben sein, um verstanden zu werden und auch um richtig zu sein. Eine besondere Kritik einzelner Phasen ist dann nicht mehr erforderlich, weil das einzelne Glied, der Theil, den Charakter des Ganzen an sich trägt.

Aus der vorliegenden Geschichte gewinnt man gewiss die Ueberzeugung, dass Oesterreichs geistliche Bildungsanstalten allerdings Antheil haben wie am Lichte so auch an den Schatten der gleichzeitigen allgemeinen Weltlage, dass im Ganzen aber die Lichtseiten bedeutend vorwiegen. Insbesondere dürfte das herrliche, an interessanten Stellen so reiche Werk auch eine nicht zu unterschätzende Apologie der bischöflichen Diöcesan-Lehranstalten bilden.

Druck und Ausstattung sind vorzüglich.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

5) **Psychologie im Geiste des hl. Thomas von Aquin.** I. Theil. Leben der Seele. Von Dr. Mathias Schneid, Lyceums-Rector in Eichstätt. Paderborn. F. Schöningh. 1892. gr. 8⁰. 360 S. Preis M. 5.— = fl. 3.10.

In diesem ersten Theile der Psychologie behandelt der Verfasser mit Recht nicht nur das höhere, geistige, sondern auch das sinnliche Erkennen und Streben der Seele — oder vielmehr des Menschen — als die nothwendige Voraussetzung jenes geistigen, und befolgt dabei die in der Sache selbst begründete und von scholastischen Autoren, wie Liberatore, Zigliara u. a. gewöhnlich eingehaltene Ordnung und Art der Beweisführung. Doch zeichnet er sich vor diesen und auch manchen weniger streng scholastischen Autoren dadurch aus, dass er einerseits die Lehre des hl. Thomas und anderer hervorragender Lehrer, wie z. B. Suarez ausführlicher darlegt und begründet, andererseits weit mehr auf die oft genug begründeten Ergebnisse der Physiologie und anderer neueren Wissenschaften eingeht, *vor allem aber die neueren Gegner nicht so sehr der scholastischen als vielmehr der christlichen Philosophie berücksichtigt und widerlegt.* Unter dieser letztgenannten Doppelrücksicht empfehlen sich besonders die Capitel über die äußeren und inneren Sinne, über das Gemüth, über das Vermögen der örtlichen Bewegung, über die Sprache, über die Freiheit des Willens.

Darum können wir dieses Buch als sehr geeignet für ein eingehenderes Studium der Psychologie, welches mit der Treue gegen die Scholastik das Interesse für die wissenschaftlichen Fragen der Gegenwart in lobenswerter Weise verbindet, bestens empfehlen, uns aber auch nicht versagen, auf einige

Punkte aufmerksam zu machen, deren Aenderung bei einer neuen Auflage vielleicht etwas zur Vervollkommnung beitragen könnte:

1. Der Satz Seite 54: „Der Sinnesact selber in seiner Vollendung ist nichts anderes als eine Veränderung vom äußeren Object, durch die Form, welche der Sinn vom Object erhält, empfindet er" und ebenso dessen weitere Begründung durch die Unterscheidung zwischen Act und Inhalt, welch letzteren erster „empfängt", kann leicht Missverständnisse veranlassen. 2. Den Ausführungen über die Möglichkeit einer intentionalen Verähnlichung der Sinne mit dem Object Seite 56 bis 75 würde die auf Seite 75 folgende Erklärung über deren Absicht wohl besser vorausgeschickt. Wir wenigstens sind erst durch diese Erklärung von den Bedenken gegen jene vermeintliche Begründung des Realismus befreit worden. — Aber sollte sich die Objectivität der Sinne, jene des Verstandes als unmittelbar erkannt vorausgesetzt, nicht anders begründen lassen, als durch Berufung auf die natürliche Gewissheit der gesammten Menschheit, oder, wie bei anderen Autoren zu lesen ist, durch Berufung auf die Wahrhaftigkeit Gottes? 3. Den Ausführungen über die sinnliche Urtheilskraft Seite 109 bis 123 (vis aestimativa oder cogitativa in homine) können wir wenigstens in einem Satze, der auch in späteren Capiteln, Seite 151 bis 232, wiederholt verwertet wird, nämlich, dass diese sinnliche Fähigkeit des Menschen Vorstellungen bildet, „in welchen nicht sinnliche Qualitäten erfasst werden, sondern die Natur und Substanz selber, insofern sie diese singuläre Substanz ist" Seite 110 und „die vis cogitativa fasst dieselbe singuläre Natur als solche" in ihrer Singularität auf, nämlich jene, „welche der Verstand allgemein auffasst", l. c. durchaus nicht beistimmen. Insofern hiebei die Lehre des hl. Thomas in Frage kommt, verweisen wir auf Schiffini disputat. metaph. Seite 583 ff. 4. In der Erklärung der Willensfreiheit wird die Sentenz Bellarmins Seite 322 der suarezischen doch wohl mit Unrecht vorgezogen; denn die Gründe, welche gegen jene erhoben werden können und auch von Gutberlet, Psych., 2. Aufl., Seite 193, angeführt werden, scheinen uns geradezu zwingend zu sein. Andere Bemerkungen wollen wir unterlassen und auch durch die gemachten unser oben ausgedrücktes anerkennendes Urtheil keineswegs abschwächen.

Preßburg. Heinrich Timp S. J.

6) **Handbuch der katholischen Liturgik.** Von Dr. Valentin Thalhofer. Zweiten Bandes zweite Abtheilung. Freiburg bei Herder. Gr. 8°. XII u. S. 345—564. Preis M. 2.40 = fl. 1.49.

Das vorliegende Buch bringt Thalhofers Liturgik zum Abschluss. Dem Schreiber dieser Zeilen war seinerzeit die ehrende Aufgabe zugefallen, in diesen Blättern die früher erschienenen Partien dieses Werkes zu besprechen, das anerkannt eine Zierde der neueren, katholischen Literatur Deutschlands bildet. Leider war es dem verewigten Verfasser († 17. September 1891) nicht gegönnt, sein Handbuch in der beabsichtigten Weise zu vollenden. Er klagte in einem Schreiben vom 20. Juli 1891 an den Unterzeichneten, „er sei in hohem Grade nerven- und gemüthsleidend und komme in seiner Arbeit nur langsam und äußerst schwerfällig vorwärts". Im vorliegenden letzten Theile der Liturgik behandelt er Wesen, Namen, Geschichte des kirchlichen Stundengebetes sammt der Verpflichtung hiezu; sodann seine Bestandtheile im allgemeinen; endlich die einzelnen Gebetsstunden. Den Schluss der Bearbeitung des Breviers, nämlich das Todten-Officium konnte er nicht mehr in Angriff nehmen.

Da der Verlagshandlung selbstverständlich daran lag, dieses Werk ihrer „theologischen Bibliothek" möglichst bald abzuschließen, so ersuchte sie den Universitäts-Professor und Director des Georgianums, Dr. Andreas Schmid (laut

Testament Besitzer aller Handschriften seines verstorbenen Freundes), jenen Abriss der noch ausstehenden Abschnitte über die Sacramente, Sacramentalien und das Kirchenjahr, den Thalhofer seinen Zuhörern in Eichstätt in die Feder dictiert hatte, zum Abdrucke bringen zu lassen, ein Wunsch, den auch Thalhofer noch selbst ausgesprochen hat. Das „Dictat“ über das Todten-Officium erweiterte Dr. Schmid auf den folgenden sechs Seiten. Auch der Paragraph über das kirchliche Begräbnis ist von ihm. Gewiss ist es dem Leser willkommen, dass der Verstorbene in diesem „Dictate“, wenn auch in gedrängter Kürze, selbst zu uns redet. Ebenso willkommen wird es sein, wenn der Schlussatz in der Vorrede des Herausgebers sich erfüllt: „Eine ausführlichere Behandlung dieser letzten Theile kann folgen, wenn Zeit und Gelegenheit sich ergibt.“

Brixen. Professor Franz Bole.

7) **Die Willensfreiheit und ihre Gegner.** Von Dr. Constantin Gutberlet. Fulda. Actiendruckerei. 1893. 8°. 271 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.17.

Das gegenwärtige Werk des mit allem Rechte hochgeschätzten Autors, der durch umfassende Kenntnisse und unermüdlichen Eifer sowohl die philosophischen als apologetischen Wissenschaften durch treffliche Werke bereichert hat, ist zwar, an und für sich genommen, eine ganz selbständige und abgerundete philosophische Arbeit, doch schließt sie sich enge an das etwas früher erschienene Werk „Ethik und Religion“ (Münster, Aschendorff, 1892) an, und soll zugleich wiederum eine Ergänzung für die Kritik der modernen Weltanschauung liefern, welche der Autor in einem bald erscheinenden, separaten Werke „Der mechanische Atomismus“ zu geben verspricht. Der Verfasser bemerkt selbst in der Vorrede: „Wenn wir in jenem ethischen Werke die christliche Moral gegen eine falsche Philosophie zu vertheidigen hatten, welche das wesentliche objective Moment des Sittlichen, seine Beziehung zum unendlichen Gute, zu beseitigen sucht, so hat die Vertheidigung der Willensfreiheit das zweite wesentliche subjective Moment der Sittlichkeit gegen ebenso zahlreiche und heftige Gegner sicherzustellen.“ Unter diesen Gegnern werden, zum vollgiltigen Beweise der Freiheit und zugleich zur richtigen Feststellung des Begriffes und der Ausdehnung derselben, die neuesten und bedeutendsten Deterministen ausgewählt, welche alles, was gegen die Freiheit von Bedeutung vorgebracht werden kann, am eingehendsten und scharfsinnigsten dargelegt haben. Wenn jemand darunter die Lösung der Kant'schen Antinomie zwischen Willensfreiheit und Causalität oder die Beurtheilung seiner „intelligiblen“ Freiheit vermissen würde, bemerkt der Autor in seiner Einleitung (S. 5), „dass die Begriffsverwechslung, welche der große Denker sich hier zuschulden kommen läßt, indem er Freiheit mit Causallosigkeit verwechselt und mechanische Causalität für die einzige Ursächlichkeit ausgibt, in so mannigfachen Variationen von neuen Deterministen wiederholt wird, dass wir den alten Kant darüber in Ruhe lassen können.“

Indem wir nun einen Einblick in die gründliche und objectiv klare und ruhige Darstellung des Verfassers umso lieber geben, als eben das Inhalts-Verzeichnis hier fehlt (— das Einzige, was wir etwa noch gewünscht hätten —), bemerken wir sogleich, dass nicht nur der Philosoph und Theolog vom Fache viel des Neuen und Interessanten finden wird, wie die alten Grundsätze mit den neuen Forschungen vereint werden können, sondern dass insbesonders auch die pastorale Behandlung auf einzelne Capitel (Moralstatistik, Lombrosos Verbrechertheorie) viel Rücksicht zu nehmen hat. Der Verfasser gesteht im

Schlusergebnis (S. 270), dass praktisch „der Spielraum unserer Freiheit meist ein sehr engbegrenzter ist und dass fast alles bei menschlichen Entscheidungen auf Charakter, Erziehung und äußere Verhältnisse ankommt“; wenn er aber weiter gesteht, dass er subjectiv geneigt sei „die Unfreiheit der Gewohnheitssünder viel weiter auszudehnen, als es durchweg von unseren Moraltheologen geschieht,“ so verweisen wir (um Missverständnissen vorzubeugen), dass auch er noch das voluntarium in causa und die imputabilitas für eine derartige Verfestigung des Charakters oder der Gewohnheit, ja auch für die Umstimmung oder Umbildung einzelner Organsysteme (besonders des Gehirns) in der Mehrzahl der Fälle annimmt und daher die „geborenen Verbrecher“, die gleich den (moralisch) Irrsinnigen zu behandeln sind, doch die Minderzahl bilden.

Im ersten Capitel finden wir kurz und klar die falschen, sodann (§ 7) den richtigen Begriff der Willensfreiheit; im zweiten Capitel folgen ebenso treffend die Beweise für die Thatsache einer Wahlfreiheit; die Widerlegung der speculativen Einwendungen der Deterministen und die nähere Prüfung der Beweise der Indeterministen wird zweckmäßig auf das sechste und siebente Capitel verschoben. Das umfangreiche dritte Capitel (S. 40—102) erklärt das System, aber auch die Beschränkungen der jetzt so bedeutsamen Moralstatistik. Wir finden hier gar merkwürdige Thatsachen über Vertheilung der Verbrechen nach Gegenden, Altersstufen, Jahreszeiten und Tageszeiten, ebenso nach Religion und Bildungsstufe, aber auch die Bemerkungen, dass die Statistik zwar die öffentlichen Verletzungen der Sittlichkeit, aber nicht die tugendhaften Handlungen registriert; dass die Religion häufig durch die äußere Civilisation verdeckt ist, ein großer Factor aber für Verbrechen die Halbbildung und die drückende Noth ist; überhaupt, dass der gewöhnliche Mensch mehr durch natürliche, als durch übernatürliche Motive sich bestimmen lässt. Schreckliche Thatsachen bringt die Statistik über Zunahme der einzelnen Unsittlichkeitssünden und über die Selbstmorde. Merkwürdig, dass das Land, wovon die Reformation ausgieng, auch die meisten Selbstmorde zu verzeichnen hat (ob der Uebercultur und Ueberconcurrenz?); übrigens jedes Land, wie jedes Alter, zeigt seine Lieblingssünde in der Statistik. — Noch merkwürdiger sind die Thatsachen der anthropologischen Schule von Professor Lombroso an der Universität in Turin, dessen System im vierten Capitel (S. 103—159) ausführlich dargelegt wird. Wir finden hier die Grundbehauptung: der Gewohnheitsverbrecher ist geboren, wie ein moralisch Irrsinniger; die körperliche Organisation ist abnorm und nur atavistisch begreiflich als Rückschlag in den wilden Urmenschen. Interessantes bringt Lombroso über das Seelenleben der Verbrecher und deren Religion (Aberglauben), über Gaunersprachen und Literatur der Verbrecher. Mit Recht macht aber Gutberlet in der Kritik des Systems aufmerksam, dass solche Verbrecher mehr als Occasionarii zu bezeichnen seien; er hält mit Lombroso „Detentionshäuser“ zwar in manchen Fällen angemessener als Strafhäuser, aber er zeigt mit triftigen Gründen und Autoritäten der neuesten Zeit, dass die Identificierung der Verbrecher mit Irren, Epileptikern oder Wilden in den meisten Fällen erschlichen und die Hypothese des Atavismus eine abgeschmackte Behauptung sei, wozu nur die Vorliebe für den Darwinismus führen konnte; das häufige Tätowieren der Verbrecher sei als Folge des einsamen Gefängnisses, nicht als Rückschlag auf den Urmenschen zu erklären; die kraniometrischen Angaben übersehen, dass bei 50 % der untersuchten Verbrechergehirne Meningitis (Gehirnhautentzündung) nachgewiesen wurde, und somit nicht die Anthropologie, sondern die Pathologie die Entscheidung gebe, wie es auch erwiesen ist, dass das unstete und erregte Leben der Verbrecher erst die Quelle für die zahlreichen Herz- und Leber-Erkrankungen abgebe.

Mit dem fünften Capitel wird auf die Schwierigkeiten der physiologischen Psychologie eingegangen und nach dem missglückten Versuche zweier Franzosen der mehr nüchterne Determinismus des vorzüglichsten Vertreters, W. Wundts in Leipzig, untersucht und zurückgewiesen, zumal da Wundt nicht nur aus psychologischen und logischen, sondern auch aus ethischen und religiösen Gründen den Indeterminismus verwirft (S. 169), ja sich (mit Höffding, S. 215)

sogar zur Behauptung versteigt: „Nicht mit der Freiheit, sondern mit der Unfreiheit ist die Verantwortlichkeit vereinbar!“ Nach der Widerlegung von Münsterberg und Ziehen wird im sechsten Capitel die Willensfreiheit im Conflict mit der Speculation erörtert. Da die Polemik Ed. v. Hartmann in der Apologetik Gutberlets schon der Kritik unterzogen wurde, ist hier zunächst A. Schopenhauers Pessimismus ins Auge gefasst, der nach Jodl (Geschichte der Ethik) „die Illusion des Freiheitsbegriffes mit unübertrefflicher Klarheit dargelegt hätte.“ Nach dessen gründlichen Abfertigung werden die neuesten Versuche von P. Rée und Fr. Paulsen kürzer, aber die Einwendungen Höffdings ausführlicher der Widerlegung gewürdigt, wobei überhaupt die Schwierigkeiten, welche die neuesten Deterministen von Seite der Speculation bringen, eingehend zur Lösung gebracht werden. Im siebenten Capitel endlich wird die Willensfreiheit im Conflicte mit der mechanischen Weltauffassung besprochen, die von den hierin verbündeten Pantheisten und Materialisten als das der modernen Wissenschaft entsprechende System gepriesen wird. Es werden hier die Argumente der Indeterministen für die Willensfreiheit als „liberum arbitrium“ der eingehendsten Prüfung und Klarstellung unterzogen, da die Entgegnungen J. Wahns (gegen H. Lotze, der nicht einmal eine Inclination durch die Motive zugibt) dazu den besten Anlass boten.

Man sieht, dass nicht nur der Inhalt, sondern auch die planmäßige Anordnung des Stoffes in diesem neuesten Werke Gutberlets gründlich durchdacht ist; zugleich ist die Darstellung für jeden Gebildeten, nicht bloß für den Fachgelehrten, sehr klar und verständlich, und diese Correctheit lässt nichts zu wünschen übrig.

Freinberg bei Linz Professor P. Georg Kolb S. J.

8) **Die Nachfolge der jungfräulichen Gottesmutter in ihren Tugenden.** Für Predigten oder auch für geistliche Lesungen dargestellt von P. Georg Patiß S. J. Regensburg. Pustet. 1893. Gr. 8°. IV u. 704 S. Preis M. 5.— = fl. 3.10.

Das inhaltsreiche Werk ist zunächst für 31 Maivorträge eingetheilt, denen noch ein Einleitungsvortrag über die Bedeutung der Maiandacht vorausgeschickt ist. Ueber die Behandlung des Stoffes sagt der Verfasser selbst in der Vorrede: „Bei der Verehrung Mariä ist die Nachahmung der Tugenden gewiss die Hauptsache . . . aber auch das Schwierigste in der Darstellung . . . da alle Tugenden ineinander greifen, und in denselben Worten und Handlungen verschiedene Tugenden zugleich sich geltend machen, so wird es nicht auffallend erscheinen, wenn manche Wiederholungen derselben Worte oder Handlungen vorkommen.“ Jedem Vortrage ist aus dem Leben der Heiligen ein gesondertes Beispiel angefügt, um zu zeigen, wie wir Maria nachahmen können, oder wozu die Marien-Verehrung behilflich ist.

Der Reihe nach werden die theologischen und moralischen Tugenden begrifflich und am Beispiele Mariens dargelegt; mit dem 26. und ff. Vorträgen die Tugenden der Magd des Herrn, der Familienmutter, der Mutter der Menschen gezeigt und überhaupt wird mehr didactisch als oratorisch vorgegangen; daher dürften die zu Maipredigten wohl zu umfangreichen (à bei 20 S.) Abschnitte unmittelbarer zu geistlichen Lesungen dienen. Der neunte Titel „Die Unterscheidungstugend Mariä“ wird manchem zweideutig vorkommen und das darin Gesagte bald als integrierend bald als äquipollent zu der Tugend der Klugheit im fünften Titel gelten, zum Beweise vergl. S. 102 ff. mit S. 188 ff. Doch ist es sehr wichtig, dass über diese Tugenden wiederholte Belehrungen gegeben werden. P. G. Kolb.

9) **Quaestionum metaphysicarum** libri quinque auditorum Facultatis Theologicae Oenipontanae usui adcommodati auctore Maximiliano Limbourg S. J. S. Theol. Doctore et in Universitate Oenipontana Professore P. O. Oeniponte sumptibus et typis Feliciani Rauch. 1893. 356 S. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Vorliegendes Lehrbuch ist, nach neuerem Ausdrucke, eine ausführliche Ontologie, in welcher mit großer Deutlichkeit und ohne allzugroße Weitschweifigkeit die entsprechenden Fragen behandelt werden, mit steter Rücksichtnahme auf die Irrthümer, namentlich der modernen Philosophie, welch letzteren Umstand wir eben als einen besonderen Vorzug hervorheben möchten. Der geehrte Herr Verfasser hat damit ein Lehrbuch geschaffen, das gewiss viel Gutes wirken wird bei der vielfach herrschenden philosophischen Principienlosigkeit. Durchwegs werden freilich nicht Alle ihm beistimmen, wie z. B. hinsichtlich der Frage um den Unterschied zwischen essentia und existentia. Es liegt uns gerade die dreibändige Philosophie des P. Michael de Maria S. J., Rom 1893 vor, der mit derselben Entschiedenheit für die alte thomistische Ansicht eintritt. Druck und Ausstattung des Werkes ist vorzüglich und nur einige Druckfehler ohne Bedeutung S. 13, 20, 22 konnten wir entdecken.

Graz. Dr. Peter Macherl.

10) **Tommaso D' Aquino** e la civiltá europea. Versione dal Tedesco di Luigi Manzoni. Typografia editrice Cegli Accattoncelli. 46 p. Preis Lire 1.— = fl. —.60.

Professor Alois Manzoni in Agram hat Hettingers Schrift: „Der heilige Thomas von Aquin und die europäische Civilisation" ins Italienische übersetzt. Unsere Leser kennen den Wert der Schriften Hettingers, unseres langjährigen, treuen Mitarbeiters und stimmen darum gewiss mit uns überein, wenn wir dem Herrn Uebersetzer den besten Dank und die aufrichtigste Gratulation zu seinem Unternehmen aussprechen. Wenn die Schriften irgend eines Deutschen es verdienen, in dem klangvollen Idiom Italiens zu erscheinen, so sind es die des unvergesslichen Hettinger, der die Vorzüge beider Nationen in sich vereinigte. Omne tulit punctum qui miscuit utile dulci; das trifft bei Hettinger zu. Möge Herr Manzoni noch andere Werke übersetzen.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

11) **Der Karmeliter Paulus Heliae,** Vorkämpfer der katholischen Kirche gegen die sogenannte Reformation in Dänemark von P. Ludwig Schmitt S. J., Freiburg. Herder. Preis M. 2.30 = fl. 1.43.

Einem Jeden, der sich mit der Geschichte der Einführung des Lutherthumes in die nordischen Lande beschäftigt, fällt eine Gestalt auf, in der sich die Vertheidigung des Katholicismus gleichsam verkörpert. Es ist der Provinzial der dänisch-norwegischen Karmeliter, Paulus Heliae. Freund und Feind anerkennen seine Bedeutung und ehren ihn als einen großen Mann. Nicht allein räumt jede Kirchengeschichte seinem Namen einen hervorragenden Platz ein, sondern sein Wirken hat auch mehr als einem wert geschienen, in speciellen Werken behandelt zu werden. So haben wir eine vollständige Bearbeitung seines Lebens und seiner Schriften aus dem Jahre 1741 von dem lutherischen Kaplan von Förslev und Sneslöv, Chr. Olivarius, der allerdings hart und ungerecht gegen Paulus Heliae auftritt. Gerechter ist

im 19. Jahrhundert der dänische lutherische „Bischof“ Munter, und in unseren Tagen der Professor, spätere „Bischof“ C. T. Engelstoft gewesen. Ueberhaupt zeigt die neuere Geschichtsforschung den herrlichen Mann in immer schönerm Lichte, indem sie ihn reinigt von den schweren Anklagen und Verleumdungen, womit die Parteileidenschaft sein Bild verdunkelt hatte. Trotz alledem gehört ein Katholik dazu, die Schriften und das Wirken dieses katholischen Ordensmannes, der sich so ungefähr allein den Wogen der anstürmenden Reformation in Dänemark entgegen stellen musste, richtig aufzufassen und zu schildern. Eine katholische Monographie über Paulus Heliae war nothwendig.

Diese hat P. Schmitt neu herausgegeben, und damit nicht allein dem Manne, der in Skandinavien eine Zierde des Karmel und ein Bollwerk des Katholicismus gewesen, sondern auch sich selbst ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Der Verfasser zeigte sich seiner keineswegs leichten Aufgabe vollständig gewachsen. Das Material hat er nicht allein aus den nordischen Bibliotheken zusammen gesucht, sondern selbst in den belgischen Büchersammlungen hat er gründliche Nachforschungen angestellt. Das Werk verräth überhaupt die umfassendste Kenntnis der gesammten einschlägigen Literatur sowohl des In- als Auslandes. Es ist kein Erbauungsbuch, das P. Schmitt geschrieben; der Mönch in seinem Ordensleben ist nicht geschildert, nur der Paulus Heliae der Geschichte ist behandelt, und zwar mit einer Gründlichkeit, qua sanos homines a scribendo deterret, wie Cicero von Cäsar sagt.

Wir überschauen mit dem Verfasser die 17 Jahre des so thätigen und bewegten öffentlichen Lebens seines Paulus Heliae. Derselbe erscheint uns als Schriftsteller, als Oberer eines Studienhauses der Karmeliten, als Universitätslehrer, als Apologet, als Polemiker. Sein kühnes Auftreten für die katholische Sache treibt ihn in's Exil; seine feurige Liebe zu dieser Sache macht ihn zum Politiker. Seine Schriften zeugen von seinem Wollen und seinem Können. Es sind ihrer viele, und abgesehen von kleineren Mängeln, sind sie recht gediegen. Manche erscheinen recht gefährlich für ihren Verfasser. Dass der Karmeliter die Gefahr nicht scheut, zeigt sein Benehmen gegen Christian II., zeigt sein Auftreten gegen Hans Tausen auf dem Herrentage 1533; dass er die Klugheit nicht außeracht lässt, beweist er durch die Weigerung, nach Randers sich zu begeben, wo ihn der sichere Tod erwartet hätte. Er sieht sich allein, ohnmächtig gegenüber der triumphierenden Neuerung, und dennoch verliert er den Muth nicht, sondern er sucht für die untergehende Religion zu retten, was noch zu retten ist. In klarer Darstellung führt uns P. Schmitt den Mann und seine Werke vor Augen, vertheidigt ihn, wo es noth thut, selbst gegen den wohlmeinenden Engelstoft, gibt aber auch alle Mängel an, die er an ihm zu finden glaubt. Voreingenommenheit macht sich nirgendwo bemerkbar.

Zu wünschen lässt die wertvolle Arbeit wenig übrig. Allerdings sagt P. Schmitt nicht, dass im Jahre 1530, nach der Auflösung des Herrentages, eine Eingabe wie die Kirche von innen heraus zu reformieren sei, von Bischof Rönnov von Roeskilde an Friedrich I. gemacht wurde. Eine Andeutung, ob Paulus Heliae zu diesem Schriftstücke in irgend einer Beziehung gestanden, wäre erwünscht gewesen.

Die Angabe, dass Paulus Heliae in Warberg geboren sei, könnte bezweifelt werden. P. Schmitt citiert als Beleg einen einzigen Text aus der Skiby'schen Chronik, die von Paulus Heliae selbst verfasst ist; er hätte ein Citat aus Pontoppidan, Annales Eccles. Dan., hinzufügen können, aber da beide Stellen von dem Karmeliter Paulus Heliae handeln, so kann das „frater Paulus Eliae, Vardbergius“ und „frater Paulus Heliae, Varbergensis“ auch so verstanden

werden: „Fr. Paulus Heliae aus dem Karmelitenkloster zu Warberg". Ebenso dürfte schwer anzunehmen sein, dass der Name „Dr. Stagefyhr", den Karup, Münter und Hergenröther ohne Bemerkung anführen, der Spottname für einen gelehrten Kölner Theologen sei, der sich beim Herrentage zu Kopenhagen eingefunden, da ja kein Beweis dafür vorliegt, dass der betreffende Theologe einen anderen Namen gehabt habe.

P. Schmitt vermuthet, dass das Epitaph unseres Paulus Heliae einen Karmeliter zum Verfasser habe. Sollte denn wohl ein Karmelit, selbst ein dänischer, sich bis zu jenem Grade von Chauvinismus verstiegen haben, von Heliae zu sagen:

„Paulus Carmeli Mariani gloria montis
Maxima, sed mayor Dania te Patria?"

Dass eine übertriebene Bescheidenheit nie die Nationaleigenschaft der Dänen gewesen, das ist ja Thatsache; aber auch das wird man zugeben, dass ein Ordensmann es nicht leicht jemanden höher anrechnen wird, seinem Vaterlande als seinem Orden angehört zu haben.

Darin aber bin ich mit P. Schmitt einverstanden, dass er im Gegensatz zu andern Verfassern, die ursprüngliche Form des Namens „Heliae" beibehält und nicht „Eliae" schreibt. Nur hätte er sich consequent bleiben, und auch nicht die Namen anderer vorkommenden Männer „verdeutschen" sollen. So nennt er Olaus Petri „Olaf Petersen", Hans Reff „Joh. Reff", Sören Jakobsen „Severin Jakobsen". Das sind indes nur nebensächliche Ausstellungen, die der Bedeutung der Schrift, keinen nennenswerten Abbruch thun. Die Schrift gehört zu dem Besten, was unsere skandinavische Geschichtsschreibung aufzuweisen hat und als Vertreter der katholischen Kirche in einem der drei skandinavischen Länder spreche ich hiermit dem Verfasser meinen wärmsten Dank dafür aus.

Christiania (Norwegen). Dr. J. B. C. Fallize, Bischof.

12) **Die Unauflösbarkeit der Ehe und die Ehescheidung.** Von P. Didon. Uebersetzt von Dr. Ceslaus M. Schneider. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt. 8°. 235 S. Preis M. 3.— = fl. 1·86.

Sind diese Conferenzreden des bekannten Dominicaners zwar für Franzosen berechnet und gehalten, so haben sie doch auch für andere Länder Wert, da ja die Kirchenfeinde aller Staaten die Entchristlichung der Familie durch die Civilehe als höchstes Ziel verfolgen. Der Autor sucht nicht mit religiösen Motiven, sondern an der Hand des Naturrechtes, der Philosophie und der Geschichte die Unauflösbarkeit der Ehe darzuthun; die Einwürfe der Ungläubigen finden dabei eine gründliche Widerlegung. Eine Fülle von herrlichen Gedanken und packenden Vergleichen findet sich in dem Schriftchen, so dass es für Redner eine wahre Fundgrube von Gedanken ist.

Verleugnet zwar die Arbeit an mehreren Stellen nicht den französischen Ursprung und dürfte auch die Uebersetzung etwas gefeilter sein, so ist doch die Broschüre sehr zu empfehlen. Die Bemerkung des Uebersetzers, „Didon solle nicht so kurzerhand die Ansicht, die Eheleute seien die Spender des Sacramentes, als die allein richtige hinstellen" (S. 211) wäre besser weggeblieben.

St. Florian. Alois Pachinger, Professor.

13) **Cardinal Lavigerie und sein afrikanisches Werk.** Von Professor Dr. Felix Klein. 12°. Nach der dritten Auflage des französischen Originals bearbeitet und mit einem Vorworte nebst Nachtrag versehen von Karl Muth. Mit einem Bildnisse des Cardinals in Lichtdruck Approbiert und empfohlen von Msgr. Livinhac, Generalobern der „Weißen Väter" in Afrika. Druck und Verlag von F. X. Le Roux & Comp. Straßburg 1893. 404 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.55.

Haben Sie Hübners classisches Buch „Sixtus V." gelesen? Wenn nicht, so holen Sie's nach und lesen Sie nachher das Leben Lavigeries. Lavigerie ist mit dem Unterschiede des 19. zum 16. Jahrhunderte — der Sixtus V. unserer Zeit. Ein weittragender Blick, eine unbeugsame Energie, die, in ihrem Wirkungskreise Alles und alle auf die Verwirklichung eines heroischen Gedankens — die geistige Eroberung Afrikas — gewaltsam heranziehen! Durchdrungen von diesem mächtigen Gedanken bringt Lavigerie in sein privates Leben dieselben äußersten Gegensätze hinein, denen wir im Leben Sixtus V. begegnen. Seine Strenge ist oft maßlos, sein meridionaler Witz manchmal blutig geißelnd — und doch besitzt er dabei ein warmes Herz, die Anziehungskraft eines höheren Wesens und weiß sich seine Mitarbeiter bis zur schrankenlosen Hingabe zu gewinnen.

Lavigerie soll von sich selbst gesagt haben: „Als einfacher Priester war ich nicht in meinem Berufe; ebensowenig als Bischof von Nancy; nur als Erzbischof von Algier habe ich meinen Weg gefunden" — und richtig, denn er war für das Außerordentliche, ich möchte fast sagen für das Uebermenschliche geschaffen. Nur auf dem afrikanischen Boden konnte sich seine Thätigkeit naturgemäß entwickeln. Man muss dies immer vor Augen behalten, sobald man Lavigerie beurtheilen will. Wendet man auf ihn den gewöhnlichen Maßstab an, so geht man fehl; er ist fast stets neben und über dem Durchschnittsmenschen.

Der Schwerpunkt des obenerwähnten Buches liegt weniger in dem — wenn auch frisch und wahr, vielleicht aber mit Rücksicht auf unsere nervenschwachen Zeitgenossen nicht scharf genug — gehaltenen Lebensbilde des Mannes, als in der eingehenden Schilderung seiner afrikanischen Werke (an der Hand zahlreicher origineller Documente). „Die deutsche Ausgabe ist theils eine Erweiterung, theils eine Verkürzung des französischen Originals in der Weise, dass oft nur der Grundgedanke festgehalten und deutsch eingekleidet wurde. Einigemale auch erhielt ein deutscher Afrikaforscher das Wort, wo der Verfasser ohne Quellenangabe die gleichen ähnlichen Zustände schilderte." (Vorwort.)

Die Sprache ist einfach, volksthümlich, aber durchgehends elegant, theilweise sogar schwungvoll und pathetisch. Man liest das Buch mit wahrem Vergnügen und merkt nirgendwo, dass man es mit einer Uebersetzung zu thun hat.

Straßburg (Elsass.) Pfarrer Dr. Paul Müller-Simonis.

14) **Der Pfingst-Festkreis des katholischen Kirchenjahres** in seiner Bedeutung für das christliche Leben. Praktische Materialiensammlung für Kanzelredner, geistliche Lesung für Laien. Nach dem Brevier und den Messformularien dargestellt von Dr. Josef Dippel. Der Nachfeier zweiter und dritter Theil. Mit Druckgenehmigung des hohen bischöflichen Ordinariates Regensburg. Regensburg. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. 1893. 924 S. Preis M. 8.55 = fl. 5.30.

Es ist dies der sechste und letzte Band des großartig angelegten Predigtwerkes, betitelt: „Das katholische Kirchenjahr in seiner Bedeutung für das christliche Leben", dessen erster Band 1888 erschien. Wer darin Predigten nach üblichem Durchschnitt sucht, wird sich allerdings täuschen; wer aber nach neuem Materiale fahndet, um liturgische Vorträge zu halten, die beim Volke so beliebt sind, wird eine Fundgrube entdecken, aus der er nach Bedarf und Geschick schöpfen kann.

Wie vortheilhaft wird z. B. die Lesung der sogenannten „Weisheitsbücher" und das Beispiel der makkabäischen Helden verwertet! Dass die Feste der Hei-

ligen, die in inniger Verbindung mit dem Kirchenjahre stehen, nicht einbezogen sind, ist bei dem großen Umfange des Werkes begreiflich; doch ist dieser Mangel von jedem Homileten leicht zu ersetzen. Zur Benützung des sechsbändigen Werkes ist ein Sachregister dringend nothwendig. Nach einer Mittheilung des Verlegers befindet sich dasselbe bereits im Drucke.

Krems (Niederösterreich). Probst Dr. Anton Kerschbaumer.

15) **Katechetik für Lehrerbildungsanstalten und Priesterseminarien.** Von Dr. Fridolin Noser, Director des schwyzerischen Lehrerseminars Ingenbohl. Buchdruckerei der Erziehungsanstalt „Paradies“. 1892. gr. 8°. 160 S. Preis steif brosch. Frks. 1.20 = fl. —.75.

Domcapitular Dr. Knecht in Freiburg i. Br., der Verfasser des rühmlichst bekannten „Praktischen Commentars zur biblischen Geschichte“, sagt in einer Besprechung des katechetischen Theiles des Werkes: „Theorie der geistlichen Beredsamkeit von P. Josef Jungmann S. J.“: „Wir können die Ueberzeugung nicht unterdrücken, dass der (leider zu früh verstorbene) Verfasser der Sache einen viel größeren Dienst geleistet hätte, wenn er .... ein eigentliches Lehrbuch der Katechetik geschrieben hätte.“ Was P. Jungmann nicht gethan, das that in jüngster Zeit ein Schüler desselben, Doctor Fridolin Noser, Director des Lehrerseminars in Schwyz, Schweiz, indem er die „Katechetik für Lehrerbildungsanstalten und Priesterseminarien“ herausgab. Dieses Lehrbuch ist ganz im Geiste Jungmanns geschrieben. Der Stoff wird aber nicht in Form akademischer Vorlesungen geboten, sondern in überaus klaren Abtheilungen und Unterabtheilungen und in scharf formulierten Grundsätzen, die in sehr präciser und prägnanter Sprache theoretisch und praktisch beleuchtet werden.

Die Katechetik Dr. Nosers umfasst das ganze Gebiet des Religions-Unterrichtes und zerfällt demnach in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt (pag. 6—83) behandelt die eigentliche Katechetik; der zweite (pag. 84—108) enthält die Anleitung zur Behandlung der biblischen Geschichte in der Volksschule; der dritte (pag. 109—138) bringt die Liturgik oder Anleitung zur Einführung in den Gottesdienst und in das christliche Leben. In einem Anhange (pag. 139—153) wird ein kurzer Abriss der Geschichte des Religions-Unterrichtes und des biblischen Geschichtsunterrichtes gegeben.

Sehr schön bezeichnet der hl. Augustinus das Ziel aller Katechisation mit den Worten: „Der Katechet soll, von Liebe zum Heile des Katechumenen getrieben, diesem die heiligen Wahrheiten der christlichen Religion als Offenbarungen der erbarmungsvollen Liebe Gottes in der Weise vorstellen, dass derselbe hörend glaube, glaubend hoffe und hoffend liebe (audiendo credat, credendo speret, sperando amet)“. Diesen Grundsatz macht Dr. Noser zu dem eigenen, stellt ihn an die Spitze seiner Katechetik (pag 6) und leitet aus demselben in streng logischer und sehr übersichtlicher Weise alle praktischen Regeln ab. Zweifelsohne kam es dem Verfasser sehr zu statten, dass er selbst mehrere Jahre in volkreicher und schwieriger Pfarrei als Katechet und Seelsorger thätig war; denn beinahe auf jeder Seite seines Buches erkennt man nicht bloß den gründlich gebildeten Philosophen und Theologen, sondern auch den praktisch erfahrenen Religionslehrer. Wir können daher ohne Uebertreibung sagen, dass die Katechetik Dr. Nosers nicht bloß theoretisch gründlich, sondern auch eminent praktisch ist. Kurz und bündig werden zuerst die Grundsätze und Regeln aufgestellt; dann folgt eine gedrängte Begründung derselben und hierauf die praktischen Folgerungen, Mittel, Anweisungen und Anwendungen, und zwar in so geordneter, auch durch den Druck hervorgehobenen Reihenfolge, dass ein Nachschlagen ungemein erleichtert wird. Durch diese streng systematische Anordnung und Behandlung des Stoffes erzielte

der Verfasser eine Klarheit, die nichts zu wünschen übrig läst. Mit glücklichem Griff hat der Verfasser seine Ausführungen mit zahlreichen kernigen Aussprüchen alter und neuer Pädagogen gewürzt; nur hätten wir gewünscht, dass der Name des betreffenden Pädagogen immer beigesetzt worden wäre.

Die Katechetik Dr. Nosers eignet sich in erster Linie ganz vorzüglich als Lehrbuch für Lehrer- und Priesterseminarien; aber auch den Lehrern und Seelsorgern wird sie ausgezeichnete Dienste leisten. Auf wenigen Seiten werden sie da alles finden, was ein Katechet wissen und thun muss, damit der Religionsunterricht sein hehres Ziel: Förderung des Glaubens und des christlichen Lebens, erreiche.

Nur zwei ganz untergeordnete Bemerkungen erlauben wir uns für eine folgende Auflage. Auf pag. 48 heißt es: „Sodann ist jeder Christ, sobald er zum Gebrauche der Vernunft gekommen ist, unter Sünde verpflichtet, folgende Stücke ausdrücklich zu wissen und zu glauben . . . . .“ In diesem Zusammenhang würden wir lieber anstatt „sobald“ nachdem sagen. (Vergl. Lehmkuhls Theologia moralis I. N. 277 ff.) — Bei der dritten Abtheilung, speciell wo von der Theilnahme der Jugend am Gottesdienste die Rede ist, vermissen wir irgend eine Bemerkung in Bezug auf die heutzutage vielfach Mode gewordenen Kindergottesdienste. Da und dort mögen diese Sonder-Gottesdienste ein nothwendiges Uebel sein: die christliche Pädagogik muss sie aber entschieden missbilligen. Die Druckfehler sind unbedeutend; außer den auf pag 159 verbesserten finden sich noch einige wenige (so fehlt z. B. zu § 11, pag. 31 der Titel; Die Achtung und Liebe des Lehrers seitens der Kinder), welche aber dem Ganzen keinen Eintrag thun. Der Druck ist sehr klar, das Papier recht gut, der Preis erstaunlich billig. Wir wünschen der Noser'schen „Katechetik“ die weiteste Verbreitung.

Chur (Schweiz). Dr. Hieronymus Loretz,
apostol. Protonotar und Domcapitular.

16) **Das Privateigenthum und seine Gegner.** Von Victor Cathrein, Priester der Gesellschaft Jesu. Freiburg i. Br. Herder. 1892. IV und 93 S. Preis 80 Pf. = 50 kr.

Das fünfte Heft Separatabdrücke der Abhandlungen in den Stimmen aus „Maria Laach“ über die sociale Frage bringt uns eine Vertheidigung des Privateigenthums durch P. Cathrein. Er widerlegt die Gründe der sogenannten Agrarsocialisten für ihre Negierung des Privateigenthumsrechtes an Grund und Boden, indem er zunächst (S. 5—40) die Zeugnisse der Geschichte vorführt gegen die De Lavaleye'sche Behauptung, dass ursprünglich überall Collectiv-(Gemeinde-)Besitz bestanden habe. Alsdann wendet sich Cathrein vom volkswirtschaftlichen und naturrechtlichen Standpunkte aus gegen die gleichlautende Lehre von Henry George, der das Privateigenthum für den allgemeinen Niedergang der Industrie und die Massenarmut unserer Tage verantwortlich macht und deshalb ersterem das Recht der Existenz abspricht. Bekanntlich huldigen diesem Systeme auch der irische Priester Mac Glyen und in Deutschland Michael Flürschlein (S. 40—47). Cathrein weist nach, dass der Nationalreichthum nicht von der Grundrente, sondern von der Industrie, den Kaufleuten und den Banquiers verschlungen wird (S. 47—56).

Alsdann führt er gegen George aus, dass die Arbeit nicht die einzige Quelle des Eigenthumsrechtes ist (S. 57—78). Die Arbeit ist nicht der ursprüngliche Erwerbstitel (S. 64—68), dieser ist vielmehr die Besitzergreifung; noch der einzige Erwerbstitel (S. 68—78).

Endlich weist Cathrein die Unentbehrlichkeit des Privateigenthums nach aus seinem Alter und seinem Verhältnis zur Cultur, zu deren Steigen oder Fallen es im geraden Verhältnisse steht (S. 78—90): das Collectiveigenthum würde den Bauernstand und den Landbau vernichten.

Im Schlusſsworte seiner überaus gründlichen und lehrreichen Schrift erörtert dann Cathrein noch die christliche Wertschätzung der Ungleichheit irdischen Besitzes für Reiche und Arme (S. 91—93).

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friedrich Kayser, Stadtpfarrer.

17) **Predigten und kurze Ansprachen** von Dr. Johannes Katschthaler, Weihbischof. Mit Erlaubnis des f.-e. Ordinariates. Salzburg. Mittermüller. 1893. III. Bändchen (121 Seiten) fl. —.75 = M. 1.50; IV. Bändchen fl. — 60 = M. 1.20.

Abtheilung III und IV schließen sich den zwei vorausgehenden würdig an; ja, die darin enthaltenen Predigten haben uns sogar noch besser gefallen. Freilich behandeln sie auch herrliche und eminent praktische Gegenstände. Acht Predigten zeigen uns das allerheiligste Altarssacrament als Geheimnis des Glaubens und der Liebe; die sechs anderen belehren uns über die armen Seelen im Fegefeuer; im Anhang finden wir eine Michaelsbruderschafts-Rede.

Wer auch nur oberflächlich die Predigten durchblättert, wird nicht bloß staunen über das allseitige Wissen des hochgelehrten Salzburger Weihbischofs, sondern auch fühlen, wie begeisternd der hochwürdigste Verfasser diese erhabenen und tröstlichen Wahrheiten unseres heiligen Glaubens darstellt. Die Predigten und kurzen Ansprachen können daher mit gutem Gewissen recht angelegentlich zum öffentlichen und privaten Gebrauch (als geistliche Lesung) empfohlen werden.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer Ord. Cap.

18) **Confession und Sittlichkeit.** Replik auf die Broschüre: „Confessionelle Bilanz oder wie urtheilt der Jesuitenpater v. Hammerstein über die Unsittlichkeit (Selbstmord, uneheliche Geburten, Prostitution) unter den Confessionen. Von einem Deutschen". Von L. v. Hammerstein S. J. Trier. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. 1893. 8°. 35 S. Preis 50 Pf. = 31 kr.

Hammerstein vertheidigt in der neuen Broschüre seine im „Edgar" aufgestellte Moral-Statistik gegen einen (protestantischen) „Deutschen", welcher behauptet, dass bei Beurtheilung des Procentsatzes von unehelichen Geburten, Prostituierten &c. nicht die Confession, sondern andere Factoren maßgebend seien. Dass bei einer derartigen moral-statistischen Untersuchung mit großer Vorsicht vorgegangen werden muss, weil unterschiedliche Umstände in Betracht zu ziehen sind, bevor man ein entscheidendes Urtheil fällen kann, liegt auf der Hand. Diese nothwendige Vorsicht hat der Verfasser auch thatsächlich nicht außeracht gelassen. Sein zugunsten des Katholicismus abgegebenes Urtheil ist wohl begründet. Sehr gelungen ist auch der Hinweis, dass es dem „Deutschen" weniger um die Moral-Statistik", als um eine Verdächtigung des Jesuiten-Ordens zu thun war.

St. Florian. Dr. Joh. Ackerl.

19) **Ansprache** gehalten von Dr. Michael Napotnik, Fürstbischof von Lavant, anläfslich der feierlichen **Weihe des Grundsteines** der neuen Pfarrkirche zur hl. Maria, Mutter der Barmherzigkeit in der Grazer-Vorstadt zu Marburg am 10. August 1893. — Marburg. 1893. Verlag des Vereines zum Bau der Franciscaner-Vorstadtpfarrkirche. Druck der St. Cyrillus-Buchdruckerei in Marburg. 23 S. gr. 8°. (Mit einer Ansicht der zu erbauenden Kirche.)

20) **Gedächtnisrede** auf weiland Seiner fürstbischöflichen Gnaden und Excellenz den hochwürdigsten hochgebornen Herrn **Dr. Johannes Baptista Zwerger,** Fürstbischof von Seckau, Sr. k. u. k. apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, Ritter der eisernen Krone I. Classe, Großkreuz des k. österr. Franz Josef-Ordens, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, Mitglied des steiermärkischen Landtages, k. u. k. Hofkaplan u. s. w., u. s. w., gehalten in der Kathedralkirche St. Aegidi zu Graz am 19. August 1893 von Dr. Michael Napotnik, Fürstbischof von Lavant. — Graz. Verlagsbuchhandlung „Styria". 1893. (40 S., kl. 8⁰. Preis 5 kr. = 10 Pf.)

Dies der volle Titel zweier Predigten, die der hochwürdigste Fürstbischof von Lavant Mitte August v. J. in seiner, beziehungsweise in der Residenzstadt der Fürstbischöfe von Seckau gehalten und kurz nachdem hochderselbe die diesjährige canonische Visitation von mehr denn 30 Pfarren seiner weiten Diöcese beendiget und hiebei mehr denn 25mal dem frommgläubigen slovenischen Volke in seiner Muttersprache das Wort Gottes verkündigt hatte, auf Drängen der Betheiligten der Oeffentlichkeit übergeben hat.

Die erstere dieser Reden zeigt uns den für die Schönheit der Gotteshäuser tief besorgten Oberhirten, die letztere den bis zum Grabe und darüber hinaus treuen bischöflichen Freund. Eine wie die andere lehrt uns Prediger, wie man hohe und höchste Kreise behandeln müsse, um sie für die aufmerksame Anhörung religiöser Vorträge zu gewinnen.[1]) Statt einer Inhaltsangabe mögen die vielsagenden Vorsprüche folgen: „Sieh, ich lege auf Sion einen Grundstein, einen auserlesenen und köstlichen. Und wer an ihn glaubt, wird nicht zu Schanden werden." (I. Petr. 2, 6.) Der zweite, womöglich noch markantere Text lautet: „Hic erat magnus sacerdos, qui in diebus suis corroboravit templum " „Dieser war ein großer Priester, der in seinen Tagen die Kirche stützte", Worte, die Jesus Sirach (Eccli. 50, 1.) vom Hohenpriester Simon, dem Sohne Onias niedergeschrieben, die jedoch volle Geltung haben vom hochseligen Fürstbischof Dr. Zwerger, den dessen hochwürdigster Grabredner einst „vor Gott ein Kind, vor den Menschen aber einen Mann" — im schönsten Sinne des Wortes — bezeichnet hat.

Gonobiz. Bartholomaeus Voh, Hauptpfarrer, Dechant.

21) **Valentin Thalhofer,** Domprobst in Eichstätt. Lebensskizze entworfen von Dr. Andr. Schmid, Director des Georgianums, o. ö. Universitätsprofessor zu München. 67 S. gr. 8⁰. Kempten. 1892. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Wer den Domprobst Thalhofer aus mehrjährigem Umgange kennen gelernt hat, der wird wohl aus der Lebensskizze nicht viel Neues schöpfen; gleichwohl wird auch ihm dieselbe angenehm sein, weil er den Seligen so einfach, schlicht und anspruchslos geschildert findet, wie er leibte und lebte. So einfach der äußere Lebensgang des Verstorbenen gewesen, so reich und warm und allseitig anregend war sein inneres, frommes, heiligmäßiges Leben. Der Verfasser, welcher mit dem vere rten Todten sehr vertraut gewesen, hat es auch verstanden, diese innere Seite des reichen Lebens in's

[1]) Bei der Leichenfeier war ein Abgesandter Sr. Majestät des Kaisers, dann ein k. k. Minister, dann der k. k. Statthalter u. s. w. anwesend, die alle vom hochwürdigsten Redner gar zart apostrophiert worden sind.

rechte Licht zu setzen und namentlich auch den leidenden Thalhofer zu zeichnen. Wer darum den Thalhofer nur als Gelehrten und Schriftsteller kennt, muss auch diese Blätter lesen, um den ganzen Thalhofer zu besitzen.

Eichstätt. Domcapitular und Regens Dr. M. Schneid.

22) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren**. Neue Folge, herausgegeben von Dr. Joh. Michael Raich. Band XII., Heft 5. **Das Volksschulwesen in Deutschland** während der drei ersten Decennien des 19. Jahrh. Von Joh. Stillbauer. Preis M. —.50 = fl. —.31.

Wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens Ersprießliches nur dann geleistet werden kann, wenn Staat und Kirche Hand in Hand gehen, so insbesondere auf dem Gebiete des Unterrichts. So oft der Staat das Recht der Kirche auf eine Mitaufsicht über die Schule verkannte, schadete er sich selbst am meisten, indem er ein gottloses und unbotmäßiges Geschlecht heranzog. Nur wer den Altar ehrt, der ehrt den Thron. An der Hand zahlreicher Documente zeigt uns der Verfasser, wie trostlos in dieser Hinsicht die Zustände in den drei ersten Decennien unseres Jahrhunderts waren. Die Ideen der französischen Revolution hatten leider auch in Deutschland Eingang gefunden und das Streben der freimaurerischen Staatsmänner gieng dahin, die Kirche aus der Schule völlig zu verbannen, letztere lediglich als ein Institut des Staates hinzustellen. Hingegen haben die Katholiken, Priester sowohl als Laien, muthig und ausdauernd gekämpft, manches erfreuliche Resultat errungen, noch ist indessen beiweitem nicht alles geschehen. Das ist der Hauptsache nach der Inhalt der ebenso lehrreichen als anziehenden Broschüre, welcher wir im Interesse der durch sie vertretenen Sache die größte Verbreitung wünschen.

Band XIII., Heft 7/8. **Erinnerungen an Johannes Janssen.** Von einem alten Schüler. Preis M. 1.— = fl. —.62.

In 48 Seiten wird uns von dem leider so früh Dahingeschiedenen ein ebenso vollständiges als anziehendes Bild entworfen, tritt uns der Priester, der Gelehrte, der Schriftsteller, der Sohn, der Freund lebendig vor Augen. Man merkt es jeder Zeile an, dass dankbare Liebe die Feder geführt hat. Die Liebe welche sein Herz erfüllt, weiß der Verfasser dem Leser mitzutheilen.

Band XII, Heft 1. **Die Angst der Protestanten vor den Jesuiten.** Neue Worte eines Protestanten an Verständige von Dr. Max Oberberger. Preis M. -.50 = fl. —.31.

Diese Broschüre ist um so interessanter und lehrreicher, als sie der Feder eines Protestanten entstammt. Da dürfen wir gewiss keine Voreingenommenheit befürchten. Wäre der Autor katholisch, sein Urtheil könnte nicht lobender sein. Herr Dr. Oberberger zeigt uns, auf unwiderlegliche Beweise gestützt, wie thöricht die Angst vor den Jesuiten, wie ungerecht und albern der Vorwurf, dieselben seien staatsfeindlich. Er zeigt uns ihre unsterblichen Verdienste auf dem Gebiete der Volkserziehung, ihre hervorragenden Leistungen auf dem der freiwilligen Krankenpflege während der Kriegsjahre 1866 und 1870. Seiner Ueberzeugung nach gäbe es keine mächtigeren Bekämpfer der Socialdemokratie, keine festeren Stützen von Thron und Altar. Möchte die in jeder Hinsicht ausgezeichnete Schrift zumal unter den Protestanten zahlreiche und aufmerksame Leser finden. Da würde endlich Gerechtigkeit platzgreifen, die deutsche Reichsregierung aufhören, edle und fromme Männer härter als gemeine Verbrecher zu behandeln.

Band XII, Heft 6. **Ludwig Windthorst.** Ein Lebensbild vo Paul Majunke. Preis M. —.50 = fl. —.31.

Eine große Aufgabe ist es, ein so langes und thatenreiches Leben zu schildern. Der Verfasser hat sie überaus glücklich gelöst. Wir lernen durch ihn den großen Centrumsführer nach allen Richtungen hin kennen und schätzen; Ma=

junkes Broschüre bietet ein Stück Geschichte der letzten 25 Jahre. Was derselben besonderen Reiz verleiht, ist die wörtliche Anführung zahlreicher Reden des Verblichenen, sowie der herrlichen Trauerrede des Cardinals Fürstbischof Dr. Kopp.

Eichstätt. Philipp Prinz von Arenberg.

23) **P. Perry, Jesuit und Astronom.** Sein Leben, sein Wirken und sein Tod. Von Cortie S. J. Nach der zweiten Auflage aus dem Englischen übersetzt von H. Regensburg, Franz Pustet. in 8°. Preis M. 1.40 = fl. —.87.

P. Perry war ein gewissenhafter Ordensmann, und ein tüchtiger, weit über die Grenzen seines Vaterlandes bekannter und berühmter Astronom. Die Beobachtung seiner Standespflichten als Ordensmann behinderte ihn nicht, ein Mann der Wissenschaft zu werden, und als Mann der Wissenschaft selbst auf den Reisen zu den entlegensten Inseln der Erde, blieb er demüthiger Ordensmann, gewissenhaft seine Regel beobachtend. Deshalb war auch das Sterben dieses Ordensmannes so erbaulich, der Tod des Gelehrten aber beklagenswert für die Wissenschaft.

Die Lectüre dieses Buches, das mit einem Portrait des P. Perry und anderen Illustrationen geschmückt ist, wird als interessant und lehrreich empfohlen.

Schlägl. Adrian Lichtenauer, Novizenmeister.

24) **Die christliche Hoffnung** und ihre Bedeutung für das innere Leben von P. Gaud. Aus dem Französischen. Kempten. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. 1892. Mit Approbation des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates von Salzburg. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Ein wahrhaft goldenes Büchlein, das wir in die Hände aller Christen wünschen möchten, namentlich aber der ängstlichen und verzagten. Es ist wie wohlthuender Balsam auf das kämpfende, leidende Menschenherz, enthält gerade das, was vielen fehlt und wovon auch in den besten Erbauungsbüchern vielfach zu wenig die Rede ist.

Graz. Dr. Peter Macherl.

25) **Mystische Rosen.** Gedichte von Mich. Maria **Rabenlechner.** Würzburg. L. Woerl. 1893. 8°. 83 S. Preis M. 1.70 = fl. 1.05.

Ein ganz reizend ausgestattetes Büchlein, das der Verlagsbuchhandlung wie dem Illustrator Professor Patriz Meidler, der dasselbe mit mehreren Zinkätzungen und einer sehr hübschen Heliogravure schmückte, zur Ehre gereicht. Der junge Dichter — beiläufig bemerkt: ein Laie und doctor philosophiae — der so warme Töne zum Preise der Gottesmutter findet, wird gerne gehört werden, wo noch Sinn für religiöse Poesie vorhanden ist, und mit Zuversicht darf man sich von ihm einst größere und bedeutendere Leistungen auf dem Gebiete der Dichtkunst erwarten, wenn er es glücklich fertig bringt, in sich auszureifen und sein schönes Formtalent dauernd in den Dienst klarer und tiefer Gedanken stellt. — g.

26) **Studien über den hl. Franz von Sales.** Sein Leben, sein Geist, sein Herz, seine Werke, seine Schriften, seine Lehre. Von Abbé Boulangé, Beichtvater im Kloster der Heimsuchung Mariä in Mans. Aus dem Französischen. Zweite Ausgabe Erster Band. XII und 402 Seiten. Zweiter Band mit dem Bilde des hl. Franz von Sales. X und 432 Seiten. Stuttgart und Schwäbisch Gmünd. Josef Roth'sche Verlagsbuchhandlung. 1892. Preis M. 4.— = fl. 2.48.

Der Uebersetzer der Studien ist ein deutscher Priester, nämlich Herr Sebastian Weichselbaumer, Beichtvater der Salesianerinnen in Beuerberg. Das französische Original benützt die Biographie, welche ein Neffe und

späterer Nachfolger des Heiligen auf dem bischöflichen Stuhle von Genf, Karl August von Sales, verfasst hat.

Die Bekehrung der Provinz Chablais, vorzüglich die Bekehrung der Stadt Thonon, machte dem Heiligen viele Schwierigkeiten. Er besiegte sie durch Gebet und Geduld. Mancher Seelsorger wirkt jahrelang in einer Gemeinde, äußerlich ohne Erfolg, verlassen von denen, die ihn unterstützen sollten. Für solche ist das Buch ein wahrer Seelentrost. Bei aller Milde hatte Franz von Sales vielen Widerspruch, bewahrte aber Muth und Standhaftigkeit, wenn die Rechte der Kirche oder des Bisthums angetastet wurden. Fortiter in re, suaviter in modo. Wir danken dem Uebersetzer für diese Arbeit: hat er ja dadurch einen lieblichen Heiligen wieder in seinem Tugendglanze uns gezeigt. Das Buch ist bestimmt, den austretenden Zöglingen aus den Pensionaten der Salesianerinnen als freundliches Andenken auf den Lebensweg mitgegeben zu werden.

Wien, Altlerchenfeld. Karl Kraja, Cooperator.

27) **Wandtafeln zum Gebrauche bei dem Religions-Unterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen.** Herausgegeben von Dr. Heinrich Swoboda, k. u. k. Hofkaplan und Universitäts-Docent. Unter technischer Mitwirkung der Herren: Architekt Jordan und akad. Maler Kargl. Zwölf lithographische Farbendrucktafeln, ausgeführt in der Kunstanstalt Eberle und Comp. in Wien. Mit Bewilligung des fürsterzbischöfl. Wiener Ordinariates vom 14. Juni 1893. Verlag von Heinrich Kirsch, I., Singerstraße, Wien. Preis fl. 4.60 = M. 9.60.

Mit diesem Werke ist die katechetische Literatur um ein Stück bereichert, welches darin einen Ehrenplatz einnehmen wird. Jeder Katechet weiß, welchen Behelf ihm bildliche Darstellungen beim Unterrichte gewähren, und mancher Berufsgenosse, welchem außer den allbekannten 40 Darstellungen für die biblische Geschichte nichts oder nur wenig geeignetes zur Verfügung steht, mag hin und wieder mit einigem Neide seine Blicke hinschweifen lassen über die mannigfachen Bilder und Anschauungsmittel, womit unsere Zeit mit Einbeziehung aller darstellenden Künste die Schulen so reichlich ausstattet und mag manchmal sein Bedauern darüber äußern, dass gerade das katechetische Fach in dieser Hinsicht noch spärlich bedacht ist, obwohl die kirchliche Kunst unter allen den ersten Rang einnimmt. Darum griff auch Schreiber dieses mit gespannter Erwartung nach diesen zur Durchsicht vorgelegten „Wandtafeln“. Wie nun Blatt um Blatt sich aufrollte, vorerst zu einem flüchtigen Ueberblicke, dann wieder und wieder zu eingehender Beachtung der Einzelheiten, da geschah es mit großem Wohlgefallen und theilweise mit Staunen über die mustergiltig schöne Ausführung der zur Anschauung gebrachten Gegenstände. Soll ein kurzgefasstes Urtheil darüber gegeben sein, so kann es nur so lauten: Diese Bildersammlung ist prächtig gelungen; sie darf sich in Ehren sehen lassen neben allem, was der weltliche Unterricht aufzuweisen hat; Katechet und Kinder insgesammt werden ihre helle Freude daran haben und, was noch mehr wert ist, einen greifbaren Nutzen vom Gebrauche derselben.

Vorgeführt sind 1. die heiligen Orte, beziehungsweise die Kirche in Bau und Einrichtung (in sechs Tafeln), 2. die heiligen Geräthe (drei Tafeln), 3. die priesterlichen Paramente (zwei Tafeln), und endlich in einer farbenprächtigen Gruppe die Würdenträger der Kirche in ihren Abstufungen und die Laienwelt

mit verschiedenen Völkertypen in Huldigung vor dem Oberhaupte der heiligen katholischen Kirche. Zum Handgebrauche für den Katecheten ist ein Bogen mit Erläuterungen beigelegt, welche durch den stark vortretenden Druck der Schlagwörter einen guten Dienst für die katechetische Vorbereitung leisten werden in der Auswahl und Uebersicht dessen, was man beim Unterrichte besonders hervorzuheben habe.

Wünschenswert wäre (vielleicht für eine folgende Auflage) eine Zusammenstellung jener Gegenstände, welche eigens an den „heiligen Zeiten" zur Verwendung kommen, z. B. der zweischenklige Leuchter für die Trauermette, der Triangel für das lumen Christi, der geöffnete Taufstein mit den Oelgefäßen, die Osterkerze, eine Tumba u. dergl., ferners die Darstellung der Sacramentenspendung oder etwa auch eines Friedhofes mit Hervorhebung der katholischen Gräberzier.

Der Preis ist in Rücksicht auf Größe und Schönheit der Bilder ein billiger zu nennen, mit den Nebenauslagen, Aufziehen auf Pappeplatten zum Gebrauche als Wandtafeln wird sich derselbe allerdings noch merklich erhöhen.

Mögen diese Bilder doch in den Besitz recht vieler kommen!

Linz. Johann G. Huber, Katechet.

28) **Grundsätze der christlichen und religiösen Vollkommenheit** oder Erklärung des Katechismus der Gelübde. Von P. Petrus Cotel S. J. Deutsche Uebersetzung von August Menzel. Mit Approbation des erzbischöflichen Ordinariates München und Freising. Dr. Franz Paul Datterer, Verlagsanstalt und Druckerei, Freising. 1892. II und 194 Seiten kl. 8⁰. Preis broschiert M. 2.— = fl. 1.24.

Diese „Grundsätze" sind eine Erklärung eines „Katechismus der Gelübde", welchen derselbe Autor früher herausgegeben; sie machen daher schon ihrer Natur nach keinen Anspruch auf eine gelehrte und erschöpfende Behandlung des Gegenstandes, werden aber doch nach christlicher Vollkommenheit strebenden Personen, welchen diesbezügliche umfangreiche Werke nicht zugebote stehen, gute Dienste leisten, weil sie wirklich viel Belehrendes und Erbauliches bieten.

Vor allem dem hl. Thomas folgend, behandelt P. Cotel die christliche Vollkommenheit in den Gelübden im allgemeinen (erster Theil), sodann in den drei bekannten insbesondere (zweiter Theil). Priestern wird erwünscht sein, dass die lateinischen Citate unterm Striche beibehalten sind. Diese „Grundsätze" dürften sich sehr empfehlen kirchlichen Laiengenossenschaften sowie Personen, welche den Ordensstand zu wählen gedenken. In Betreff der Gewissensrechenschaft ist Seite 185 ein Decret der S. Congr. vom Jahre 1860 angeführt, das neueste wichtige päpstliche Decret vom 17. December 1890: „Quemadmodum omnium" ist nicht berührt, wohl weil die Uebersetzung schon früher zum Drucke fertiggestellt war.

Travnik (Bosnien). Professor J. E. Danner S. J.

29) **Die Pfarre zu Német-Márok.** Gedenkschrift von Pfarrer Karl Schultz. Fünfkirchen. 1893.

Jede katholische Pfarrei und Kirche hat eine Geschichte, die zunächst für die Pfarrangehörigen von Interesse ist, sowie die Familiengeschichte für die Familie, aber doch auch Bedeutung für das Allgemeine besitzt Wer daher die Mühe auf sich nimmt, eine Pfarrgeschichte zu schreiben, erwirbt sich in dieser zweifachen Beziehung ein unstreitiges Verdienst. Dies müssen wir dem Verfasser obiger Gedenkschrift zuerkennen, der eine recht musterhafte historische Arbeit über seine Pfarrkirche geliefert hat.

Linz. Hiptmair.

30) **Buß-Unterricht für die Schuljugend** von F. Józefowicz, Katechet und Professor am k. k. zweiten deutschen Gymnasium in Lemberg. Lemberg, Seyfarth und Czaikowski. 1892. Preis fl. —.10 = M. —.20.

Der Verfasser behandelt in vorliegendem Büchlein einen Gegenstand von größter Wichtigkeit und ist sichtlich bemüht, nur das für den Bußunterricht unumgänglich Nothwendige vorzuführen; das kleine Werkchen umfasst 30 Seiten. Ein ganz kurzer Unterricht über das heilige Bußsacrament im allgemeinen bildet die Einleitung; der Verfasser geht sofort über auf die nothwendigen fünf Stücke, gibt auf neun Seiten eine genaue Anleitung zur Gewissenserforschung nach den zehn Geboten Gottes, den fünf Kirchengeboten und den sieben Hauptsünden, behandelt dann Reue und Vorsatz, wobei auf Seite 17 die Motive der Reue recht schön zusammengefasst sind, verbindet beim Unterricht über die Beicht die Theorie mit dem praktischen Verhalten des Beichtkindes und sagt endlich das Wesentlichste über die Genugthuung. — In einem kurzen Anhange folgen die zehn Gebote Gottes, die fünf Gebote der Kirche, die sieben Hauptsünden und die Fasttage.

Das Büchlein vermag nicht nur das illuminare intellectum, sondern auch das inflammare affectum zu erzielen. — An einen bestimmten Katechismus scheint sich der Verfasser nicht gehalten zu haben; es wird deshalb bei Gebrauch vorliegenden Werkchens darauf Rücksicht zu nehmen sein, dass der Lern- oder Memorierstoff (z. B. Reue —, Beichtgebete) im Bußunterrichte an dem Inhalte des vorgeschriebenen Katechismus seine Directive habe und die einzelnen Sätze nach dessen Wortlaute zu formulieren seien. Der Wortlaut der zehn Gebote im Anhange (S. 28) ist für Kinder, welche den bekannten österreichischen Schulkatechismus in Händen haben, etwas ungewohnt. Die Sprache ist der Altersstufe, für welche das Büchlein bestimmt ist, entsprechend; einzelne sprachliche Härten und Druckfehler lassen sich leicht corrigieren, z. B. must Seite 7, Jungfrau Marie statt Maria Seite 18, Verdacht zur Aergernis Seite 21, müstest Seite 22, Trögheit Seite 29.

Kaaden. Anton Zenser, k. k. Gymnasiallehrer.

31) **Anleitung zum Erstbeicht-, Erstcommunion- und Firmungs-Unterrichte** von P. Paulus Schwillinsky O. S. B., Pfarrer Graz, Ulrich Moser. 1893. Preis brosch fl. —.75 = M. 1.50.

Dieses Werk des schon anderweitig bekannten Herrn Verfassers wird auf dem Gebiete der katechetischen Literatur gewiss wohlverdienten Beifall finden. Zum Erstbeicht- und Erstcommunion-Unterricht, sowie zum Firmungsunterrichte eignet es sich als ein sehr praktisches Hilfsbuch, namentlich für jüngere Katecheten. Alle Punkte, welche bei diesem so eminent wichtigen Theile des katechetischen Unterrichtes zur Behandlung kommen müssen, werden in für Kinder klarer, fasslicher und herzgewinnender Weise erklärt, wobei es indes dem einzelnen Katecheten freisteht, sich den Unterrichtsstoff nach eigenem Dafürhalten zu ordnen. Als erwünschter Anhang sind mehrere gediegene Communion-Anreden und Gebete beigegeben. Wir glauben dieses Buch warm empfehlen zu können.

Wels. Dr. Josef Rettenbacher, Beneficiat.

32) **Die heilige Elisabeth**, Landgräfin von Thüringen. Von Dr. Hellmuth Mielke. Heft 125 aus der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Rud. Virchow und Wilh. Wattenbach. Hamburg. Verlagsanstalt und Druckerei-Actien-Gesellschaft (vormals J. F. Richter) 1891. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Wer die Methode protestantischer Tendenzschriftstellerei kennen lernen will, lese dieses Schriftchen. Unter dem Anscheine historischer Kritik weiß es den Thatsachen eine Darstellung zu geben, dass der Zweck erreicht wird: Verdächtigung des Mittelalters, des Papstthums, der katholischen Kirche und ihrer Ascese, und tiefer Schauder vor der Inquisition, als deren Repräsentant der Beichtvater Konrad von Marburg hingestellt wird.

Unter der glatt hinfließenden Form reihen sich logische und psychologische Widersprüche stetig aneinander. Da der Verfasser kein Verständnis der katholischen Kirche hat, ist er außerstande, einen Charakter zu würdigen, der ganz aus ihrem übernatürlichen Leben herausgewachsen ist. Der Titel „Die heilige Elisabeth“ klingt wie Hohn, wenn es darnach Seite 37 heißt: „Jetzt drang der religiöse Geist, der sie erfüllte, in ihrer Seele übermächtig empor und führte jene Katastrophe herbei, welche die Fürstin in die schwärmerische, hysterische Franciscanerin, in die Heilige der katholischen Kirche verwandelte.“ Sonderbare Begriffe von Heiligkeit muss ein Autor haben, der Luther und die hl. Elisabeth als Ideale nebeneinander zu stellen versucht (Seite 4), „in welchem das Christenthum seine tiefste Wirkung auf die deutsche Frau und den deutschen Mann charakterisiert.“ Sapienti sat!

Eichstätt. Subregens Dr. G. Triller.

33) **Seelenspeise für Priester.** 30 Betrachtungen über den heiligen Geist und die heiligen Sacramente für die Tage von Christi Himmelfahrt bis zum Herz Jesu-Feste. Herausgegeben von Joh. Janssen, Priester der Gesellschaft des göttlichen Wortes. Missionsdruckerei in Steyl. 206 Seiten. Preis gebunden M. 1.50 = fl. —.93.

34) **Tugendschule.** Anleitung zur christlichen Vollkommenheit. Erster Theil: Das Noviziat oder der Weg der Reinigung. Herausgegeben von Joh. Janssen, Priester der Gesellschaft des göttlichen Wortes. Steyl, Missionsdruckerei. Mit Titelbild. 8°. 607 Seiten. Preis M. 4.— = fl. 2.48.

Die Lectüre beider ascetischen Büchlein (namentlich des ersteren hat den Recensenten sehr aufgemuntert, in der Andacht zum heiligen Geiste Fortschritte zu machen. Der hei ige Geist ist das belebende Princip des katholischen Priesterthums. Ohne ihn können wir nichts ausrichten. „Nicht einmal einen Lehrbuben werden Sie bekehren durch Ihr eigenes Wissen!“ meinte ein Exercitienmeister. Beide Büchlein sind recht geeignet, uns in die Andacht zum heiligen Geiste einzuführen und zu befestigen. Druck und Ausstattung sind einfach.

Die Abnahme der Büchlein ist ein Almosen für die Missionen.

Wien (Altlerchenfeld). Karl Krasa, Cooperator.

35) **Ausgewählte geistliche Zwiegespräche oder Unterricht über die christliche Vollkommenheit.** Für Personen jeden Standes von P. J. J. Surin S. J. Aus dem Französischen. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn. 1892. Bonifacius-Druckerei. VI und 312 Seiten. Preis M. 3.— = fl 1.86.

In fünf Büchern behandelt der ehrwürdige P. Surin S. J. in Form des Zwiegespräches den Unterricht über die christliche Vollkommenheit. Der Name des P. Surin bürgt dafür, dass das Büchlein reine katholische Lehre enthalte. Zur Orientirung diene folgendes: Wenn P. Surin manchmal gegen die Gelehrten scharfe Worte gebraucht, so sind nicht Männer wahrer Wissenschaft, gläubige Gelehrte darunter zu verstehen, sondern jene Gelehrten, die nur die Wissenschaft üben, das innere Glaubensleben der Seele, das Gnadenleben vernachlässigen. Daher passt das Büchlein für unsere Zeit, die an den Mittel- und Hochschulen alle Wissenschaft lehrt, nur das Wichtigste nicht: Gott dienen.

Beichtväter mögen das Büchlein solchen Seelen — namentlich Männern — in die Hände geben, die öfter die heiligen Sacramente empfangen. Als Tischlectüre für Priesteralumnate sehr geeignet. Krasa.

36) **Ueber die social-politische Bedeutung des Clearing.** Die Ueberwindung des wucherischen Capitalismus durch den realen Idealismus, insbesondere mittelst der internationalen Ausgestaltung des Clearing von Karl Scheimpflug, J. U. Dr. Separatabdruck aus „Monatsschrift für christliche Socialreform". Wien. 1892. Selbstverlag.

Der gelehrte Verfasser erörtert die Idee, dass die Makel des Wuchers nicht allein mit dem Begriffe der Geldwirtschaft verbunden ist, sondern jede Ungerechtigkeit im wirtschaftlichen Leben als Wucher anzusehen ist. So hat z. B. die jetzt bestehende Arbeitstheilung so viele übergewinnbringende Momente in sich, dass dem Verfasser die gerechte Austheilung des Ertrages der gemeinsamen Arbeit unter die Arbeitsgenossen als der Vollendungszustand aller Arbeitsvereinigung erscheint. Das ist der reale Idealismus, zu dessen Verwirklichung der Verfasser die Verstaatlichung des Clearing vorschlägt, seine Bedeutung in der Geschichte, rücksichtlich des Wechselverkehres, für den Verkehr in Inhaberpapieren, über die kaufmännischen Kreise hinaus, für die Valutafrage hervorhebt und die Bedenken gegen die Verstaatlichung desselben zerstreut. Die gründliche Abhandlung stützt sich auf das Rundschreiben Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII. über die Arbeiterfrage und auf zahlreiche Schriften sociologischer Celebritäten.

Kremsier (Mähren). Professor Josef Březek.

37) **Dom Bosco,** der Stifter der Salesianer-Genossenschaft, von J. M. Villefranche, frei aus dem Französischen übersetzt. — Freiburg im Breisgau. 1892. Herders Verlagsbuchhandlung. 8°. 320 S. Preis M. 2.40 = fl. 1.50.

Das vorliegende Buch schildert zumeist das äußere Wirken des gottbegnadigten Mannes; von seinem inneren priesterlichen Leben ist eigentlich keine Rede, denn wenn auch eine gewisse Tagesordnung desselben aufgezeichnet ist, so mag doch das z. B. „um 7 Uhr aufstehen, um 8 Uhr mit der Messe fertig, — dann Besuche empfangen bis zum Mittagessen" für einen heiligmäßigen Priester auffallend klingen, da dies alles ohne jegliche Erklärung hingeschrieben ist. Seine Jugend hingegen, seine Mutter, sein unermüdlicher Eifer, die Hingebung, die Herzensgüte, das Gottvertrauen, Marienverehrung, Erfolge sind gut und sehr anschaulich geschildert: ein Mann der göttlichen Vorsehung! Das Buch ist entschieden empfehlenswert, die Schreibweise sehr ansprechend, für eine Uebersetzung aus dem Französischen geradezu mustergiltig. Der Verfasser der „Uebersetzung" hätte wahrlich seinen Namen spendieren dürfen: er darf sich seiner „glücklich" vollendeten Arbeit gewiss nicht schämen: es ist eine gute deutsche Arbeit und das ist auch ein großes Verdienst für eine Uebersetzung.

Fulpmes (Stubei). Dr. Theodor v. Alpenheim, Pfarrer.

38) **Sieben Fastenpredigten über die sieben Schmerzen Mariä.** Von einem Priester der Diöcese Ermland. Dülmen bei Münster i. W. Laumann'sche Verlagshandlung. 8°. 73 Seiten. Preis M —.75 = fl. —.46.

In diesen sieben Fastenpredigten werden wir vertraut gemacht mit den verschiedenen Schmerzen, welche Maria an der Seite ihres Sohnes ausgestanden hat. In sehr erbaulicher, würdiger, leicht verständlicher Sprache versteht der Verfasser die einzelnen Schmerzen den Zuhörern vor Augen zu führen und dann in eindringlicher Weise die Nutzanwendung an selbe zu machen. Gerade in unserer trübseligen Zeit sind solche Predigten am Platze. Das Werk ist sowohl seines Inhaltes, als auch des verhältnismäßig billigen Preises wegen bestens zu empfehlen.

Linz. P. Burghard Angerer O. Cap.

39) **Von den göttlichen Eigenschaften und von der Seligkeit.** Zwei dem hl. Thomas von Aquin zugeschriebene ascetische

Abhandlungen. Aus dem Lateinischen übersetzt von Dr. Friedrich Abert, Professor der Theologie an der Universität Würzburg. 1893. 8°. 120 Seiten mit einem Stahlstich Preis M. 1.20 = fl. —.83.

Beide Abhandlungen gehören nach der übereinstimmenden Ansicht aller neueren Kritiker dem hl. Thomas keineswegs zu. Die Texte, die Dr. Abert für seine Uebersetzung benützen konnte, befinden sich in einem äußerst schlechten Zustand. Nur in den seltensten Fällen war es ihm möglich, die aus den Kirchenvätern citierten Stellen aufzufinden. In der Erwägung, dass die Uebersetzung nicht einen wissenschaftlichen, sondern einen erbaulich-praktischen Zweck verfolgt, wurde die mühevolle und zeitraubende Collationierung der einzelnen Stellen unterlassen.

Einige Beispiele werden genügen, um die Art der Abhandlung und die Weise der Uebersetzung kennen zu lernen.

Seite 17. „Gott sieht alles voraus. — In ähnlicher Weise sollten auch wir voraussehen alle unsere Worte und Werke. . . . Auch sollte man im Voraus denken an die Versuchungen, die entstehen können vom bösen Feind oder von den Menschen, seien sie nun unsere Freunde dem Fleische oder dem Geiste nach. . ."

Seite 21. Gottes Freigiebigkeit. — Er hat sich überhaupt nichts zurückbehalten, sondern alles mitgetheilt. . . Dem Chor der Propheten theilte er mit alles Künftige voraus zu wissen, was er zu thun beschlossen hatte. . . . Desgleichen theilte er manchen etwas auf übernatürliche Weise mit, was er von Natur aus hat: so Abraham die Freigebigkeit, Moses die Milde. . . . So zeichnete sich der eine in diesem, der andere in jenem aus, alle aber hatten ein und dasselbe. So sollen auch wir hinwieder mittheilen nicht bloß unsere Augen, um für andere zu sehen, . . . die Füße zum gehen für andere . . . sondern auch was wir nur immer an geistlichen oder zeitlichen Gütern besitzen, was nur immer wir äußerlich durch Werke, innerlich durch fromme Wünsche vermögen, ja alles, was wir sind an Leib und Seele, sollen wir mittheilen denen im Fegfeuer, denen, die jetzt leben, und denen, die später sein werden. . .

Seite 25. Gottes Güte . . . Wer nur immer geistliche Güter auszutheilen hat durch Predigt . . . habe sorgfältigst acht, dass er das Heilige nicht den Hunden gebe und die Perlen nicht vor die Schweine werfe. . . Zeitliche Güter aber soll er jedem Bedürftigen mittheilen nach seiner Fassungskraft, d. h. soweit er es wirklich nothwendig hat und nicht mehr.

Seite 28. Gottes Wahrhaftigkeit. — Christus wird auch in Erfüllung bringen . . . das den Demüthigen wie den Hochmüthigen gegebene Versprechen, indem er sie erheben wird, je nachdem sie erniedrigt und gedemüthigt worden sind. . .

Seite 30. Bei Gott gilt kein Ansehen der Person. Eine weitere Eigenschaft Gottes ist, dass bei ihm kein Ansehen der Person gilt, wie es Apgesch. 10, 34 heißt. Denn schon im alten Bunde bestellte er nicht die Mächtigen und Vornehmen, sondern die Niedrigen als Richter über sein Volk, wie Moses und Josue, Gedeon und ähnliche. . . . Auch in der ersten Kirche setzte er nicht Mächtige, Weise und Vornehme, sondern geringe Fischer als Fürsten. . . Nicht bloß die Reichen, Mächtigen und Wohlgestalteten ruft er zum Himmel, sondern auch die Armen, Blinden und Lahmen, Schwachen, Kranken und Geringen zwingt er einzutreten und gerade die niedrigen Personen kommen in der Kirche am meisten voran und haben Ueberfluss an geistigen Gaben.

Seite 32. Gottes Fürsorge für die Geschöpfe. — Er versieht die Sünder, seine Feinde, reichlicher noch mit dem Nothwendigen, als selbst seine Freunde. Obwohl Gebete, Almosen, Fasten und Wallfahrten, welche im Stande der Sünde geschehen, nicht hinreichen, um die Sünden jener zu tilgen, welche sie selbst verrichten, so darf man doch die Ueberzeugung haben, dass sie infolge dieser Werke, wenn dieselben für sie (die abgeschiedenen Seelen) verrichtet werden, Milderung und Nachlassung ihrer Strafen durch Gottes Milde erlangen. . . . . Ja selbst für

die Engel sollen wir Sorge tragen, damit ihnen der Lohn, der ihnen durch ihren Gehorsam und ihren Schutz aus unserem Fortschritt im Guten erwächst, nicht durch unsere Schuld entzogen werde.

Seite 34. Gottes Gleichmuth. — Getreulich und eifrig bedacht, nur auf das, was Gottes ist, sollten wir die anderen in allem ihrem eigenen Gewissen überlassen.

Seite 35. Gott sucht nicht seinen Vortheil bei all seinen Werken, sondern er sieht rein auf das Gute, das Menschen und Engeln dadurch zukommt. . . Desgleichen muss auch bei allen unseren frommen Anmuthungen, Gebeten, Fasten . . . unsere Absicht rein sein, dass wir nicht . . . unseren eigenen Vortheil, noch auch die Gnade hier auf Erden, noch die Glorie im Jenseits dabei im Auge haben, sondern nur einzig und rein und in erster Linie Gottes wunderbare Güte und in zweiter Linie das Heil des Nächsten."

Die zweite Abhandlung ist der ersten so ähnlich, dass Herr Universitäts-Professor Dr. Abert sich berechtigt glaubt, auf denselben Verfasser schließen zu können. Weiter scheint dem Uebersetzer in den Worten: „Qui mille ducentis annis et amplius ab indigne conficientibus" — zusammen mit der Stelle: „Sub veste enim religiosa diversa crimina fidelium committere non verentur" eine Anspielung zu liegen auf die Templer, und zwar zur Zeit der Aufhebung 1312. In dem Umstande, dass der Verfasser Pred. 7, 29 beizieht, scheint dem Herrn Dr. Abert auch eine gewisse Tendenz zu liegen und den Verfasser als Angehörigen des Dominicaner-Ordens zu kennzeichnen, der in der damaligen Zeit die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau, nach dem Vorgange des hl. Thomas selbst, entschieden bekämpfte.

Regensburg. Professor Dr. Vermeulen.

40) **Geschichte der hl. Angela Merici** und des von ihr gestifteten Ordens der Ursulinen, bearbeitet von einer Ursuline. Innsbruck, Fel. Rauch. V und 936 Seiten. Preis broschiert fl. 3.— = M. 6.—.

Das vorliegende umfangreiche Buch bringt im ersten Theile auf 206 Seiten das Leben der hl. Angela zur Darstellung. Dasselbe ist recht ansprechend. Zwar gilt von diesem Leben das im Buche angeführte Wort F. W. Fabers: „Nicht, was wir im Leben der Heiligen lesen, machte sie zu Heiligen, sondern was wir nicht von ihnen lesen, setzte sie in den Stand, zu werden, was wir an ihnen bewundern, während wir ihre Lebensgeschichte durchgehen." Das ist aus der Zeit und den äußeren Umständen dieses Lebens erklärlich. Doch zeugen die Ausführungen des Buches von einem tiefen Verständnisse des inneren Seelenlebens und sind dadurch sehr anregend und erbaulich. Der zweite und dritte Theil des Buches enthält auf 730 Seiten die Geschichte des Ursulinenordens, die Gründung der bedeutenderen Ordenshäuser, das Leben und Wirken einzelner hervorragender Ordensfrauen und sucht den Leser in den Geist und die Bedeutung des Ordens einzuführen.

In diesen Berichten spiegelt sich die Geschichte der Kirche der letzten Jahrhunderte. Die verschiedenen geschichtlichen Epochen in Frankreich, die katholische Restauration in England, das Aufblühen der katholischen Kirche in Amerika, die allmählige Befreiung Oesterreichs aus den Banden des Josefinismus, der Culturkampf in Deutschland, die Entwicklung der Erziehung des weiblichen Geschlechtes ziehen an uns vorüber und empfangen durch die mitgetheilten Details vielfache Beleuchtung. Bisweilen wäre noch ein ausdrücklicher Hinweis auf die Zeitumstände wünschenswert.

Nicht bloß Klosterfrauen, sondern alle Katholiken, welche an dem Leben der Kirche herzlichen Antheil nehmen, werden das Buch mit großem

Interesse lesen und darin sowohl Erbauung, als auch mannigfache Belehrung finden.

Wien. Professor Julius Kundi.

41) **Stern der Jugend.** Eine Zeitschrift zur Bildung von Geist und Herz. Herausgegeben von Dr. Johannes Praxmarer, Religionslehrer in Bingen am Rhein. Vierteljährlich sechs Hefte à 16 Seiten. 8⁰. Durch Buchhandel oder Post bezogen M. 1.— = fl. —.62, bei Kreuzbandzusendung 13 kr. mehr. Adolf Russels Verlag in Münster i. W.

Gelegentlich des III. allgemeinen österreichischen Katholikentages in Linz wurde in einem Kreise katholischer Mittelschul-Professoren die Gründung einer Zeitschrift belehrenden und unterhaltenden Inhaltes für die studierende Jugend unserer Gymnasien und verwandten Lehranstalten angeregt und besprochen. Allseitig wurde der Nutzen einer solchen Zeitschrift anerkannt und einer der Herren übernahm es, ein Programm hierfür auszuarbeiten und für die Ausführung alle vorbereitenden Schritte zu machen. Seither hat Referent nichts mehr darüber gehört und es dürfte wohl bei der Schwierigkeit des Unternehmens diese österreichische Zeitschrift sobald nicht zustande kommen. Wir begrüßen daher freudig die neue deutsche Zeitschrift „Stern der Jugend", die den Wünschen des oben erwähnten Professorenkreises gerecht wird, wenn sie auch zunächst von der Unterhaltung absieht und „einen wissenschaftlichen Charakter trägt, soweit das bei einer Jugendzeitschrift erstrebt und soweit dies in der Form einer die Jugend ansprechenden Lectüre erreicht werden kann".

Die ersten zwei Hefte enthalten unter anderen die Aufsätze: Zur Vorgeschichte des pythagoräischen Lehrsatzes. Von Professor Dr. Willmann. Eine Fahrt auf dem Rhein oder ein Beweis für das Dasein Gottes. Von Dr. Huppert. Das kaiserliche Trier und seine Bauwerke. Von Oberlehrer Feldmann. Bibel und Natur. Von R. H. S., ein praktischer und vortrefflich geschriebener Aufsatz. Eine Octoberlectüre. Den Schluss bildet eine Sammelmappe, enthaltend Lesefrüchte und Personalnotizen, dann Prüfungsfragen und Aufgaben.

Wir glauben, dass die Zeitschrift unter unserer studierenden Jugend recht viele Freunde finden und viel Gutes stiften wird, und empfehlen sie den Eltern zum Abonnement für ihre Söhne. Die Verschiedenheit der deutschen Orthographie von unserer österreichischen ist allerdings ein Uebelstand, den die Verlagshandlung gewiss gerne durch eine Separatausgabe für Oesterreich beheben wird, wenn sich genügend viele Abnehmer finden.

Kremsmünster. Professor P. Julian Hauer O. S. B.

42) **Erinnerungen an Augustin Link,** Priester der Gesellschaft Jesu, für des Verstorbenen Freunde und Schüler gesammelt von Alois Karl Piscalar, Priester der Gesellschaft Jesu. Stuttgart. Verlag von Josef Roth. 1892. 8⁰. 322 S. Preis geb. M. 4.— = fl. 2.48.

Diese Lebensgeschichte ist, wie der Verfasser sagt, zunächst für die Freunde und Schüler des Verewigten geschrieben; allein sie bietet auch für weitere Kreise eine sehr nützliche und angenehme Lectüre. Der Welt- und Ordenspriester findet hier erbauliche Züge von Seeleneifer und Treue im Dienste Gottes. Der Pädagoge erhält zunächst aus der Lebensgeschichte des P. Link, dann auch durch Bemerkungen des Verfassers, welcher sich so manche Jahre hindurch reiche Fachkenntnisse erworben hat, sehr praktische und beherzigenswerte Winke. Die Freunde

der Musik, namentlich der strengeren Kirchenmusik, werden hier allerlei interessante Aufschlüsse und Belehrungen empfangen. Die Freunde und Gegner des Jesuitenordens werden einen tiefen Einblick in das thätige Leben einzelner Jesuiten, sowie in die Methode und Wirksamkeit ihrer Erziehung gewinnen. Die Leiter religiöser Vereine werden so manche nützliche Anweisung und Aufmunterung finden. Der Verfasser hat namentlich die nicht selten miskannte marianische Congregation, sowie die Marienverehrung im allgemeinen in helles Licht gesetzt; wer hierüber sich belehren lassen will, findet hier Aufschluss genug, um sich nicht durch albernes Gerede der Unwissenheit oder der Böswilligkeit beirren zu lassen.

Innsbruck. P. Franz Hattler S. J.

43) **Die Reichthümer der göttlichen Gnade und die Schwere ihres Verlustes.** Von P. Peter Hagg, Priester der Gesellschaft Jesu. Regensburg. Fr. Pustet. 1889. S. VIII und 375. Preis M. 1.40 = fl. —.87.

In den ersten sechs Erwägungen handelt der Verfasser vom Begriff und der Mitwirkung mit der Gnade. In Erwägung 7 bis 13 schildert er die Wirkungen (Reichthümer) der heiligmachenden Gnade; Erwägung 14 bis 36 legen die Uebel des Gnadenverlustes dar und eine Schlusserwägung bewahrt den Gefallenen beim Anblick der Schwere seines Verlustes vor Kleinmuth und Verzagtheit. Die Klage des Verfassers Seite 1, dass ein großer Theil der Gläubigen von keinem Worte weniger ein bestimmtes und klares Verständnis besitzt, als von dem Wort Gnade, ist nicht unberechtigt, die Erklärung liegt aber in der Natur des Gegenstandes. Möge das Büchlein bei recht Vielen Hochschätzung vor der Gnade wachrufen und recht große Furcht vor dem Gnadenverlust einflößen.

Norheim (Rheinpreußen.) Pfarrer Dr. Peter Th. Ott.

44) **Die Erde die Heimat des Kreuzes.** Sieben Fastenpredigten und eine Charfreitagspredigt von G. Diessel C. Ss. R. Regensburg. Fr. Pustet. 1890. S. VI und 128. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Die Predigten wollen dem Christen zeigen, wie er sich im Leiden nach Jesu Beispiel verhalten und im Anblick der Leiden Jesu Trost, ja Freude finden soll. Die Predigten sind, ohne auf die einzelnen Arten der Leiden näher einzugehen, doch klar und praktisch. Dr. Ott.

45) **Kirche und Kirchenjahr.** Von J. B. Schiltknecht. Freiburg. Herder. 1892. Gr. 16°. VI und 58 S. Preis ungeb. 30 Pf. = 19 kr., geb. 40 Pf. = 25 kr.

In einfacher aber fließender Sprache wird hier das Wichtigste über Gotteshaus, Gottesdienst, kirchliche Gewänder und Geräthe, Zeiten und Feste geboten. Das zugleich trefflich eingetheilte Büchlein ist daher für den Lehrer und Katecheten ein brauchbares Hilfsmittel, um die Kleinen zu einem tieferen Verständnis der kirchlichen Einrichtungen anzuleiten; den Gereifteren aber leistet dasselbe auch zur Selbstbelehrung die entsprechenden Dienste. — Für eine Neuauflage, die wohl bald nöthig sein wird, erlaube ich mir einige Aenderungen anzudeuten: Auf Seite 4 statt: (die Kanzel) „ist häufig mit Statuen der Evangelisten und Kirchenväter geziert“, dafür: „mit Flachbildern der Evangelisten oder Kirchenväter“; Seite 24 statt: „geistliche“ dafür „geistige“; Seite 58: „das Schutzengelfest am 2. October“, dafür „am ersten Sonntag des Septembers“. Auch dürfte es sich zum Zwecke der allgemeinen Verbreitung des zeitgemäßen Schriftchens empfehlen, den engen Anschluss an das Bisthum Straßburg zu vermeiden und die Diöcesan-Eigenthümlichkeiten (S. 12, 22 u. a.) dem einzelnen Lehrer und Leser zu überlassen.

Regensburg. Professor Dr. Anton Weber.

46) **Gold und Flitter im frommen Leben.** Von P. J. M. L. Monsabré aus dem Predigerorden. Frei autorisierte Uebersetzung von L. Walther, Kaplan. Neunte Auflage des Originals. Mit oberhirtlicher Druckerlaubnis. München 1892. Verlag von J. Seyberth XII und 182 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.12.

In diesem kleinen Werkchen führt uns der berühmte Conferenzredner an der Notre Dame-Kirche in Paris Bilder der wahren und falschen Frömmigkeit vor Augen und bietet nicht nur dem praktischen Seelenführer zur Leitung der ihm anvertrauten Seelen eine Fülle der besten Gedanken in einer edlen und würdigen Sprache dar, sondern auch der fromme Laie wird hier einen sicheren Führer auf dem Wege der christlichen Vollkommenheit finden. Die wiederholten Auflagen, welche das Original in Frankreich bereits erlebt hat, geben Zeugnis für den hohen Wert dieses Büchleins. Die Ausstattung ist elegant, der Preis ein mäßiger; es dürfte daher die Anschaffung desselben jedermann bestens empfohlen werden.

Seitenstetten. P. Ludwig Deboys, Subprior.

47) **Cardinal Lavigerie.** Eine populäre Biographie. Aus dem Französischen des Msgr. Lesur und Abbé Petit frei übersetzt von Josef Blersch, Reallehrer. — Mit einem getreuen Bildnis des Kirchenfürsten, sowie einem Anhang des Uebersetzers. Stuttgart. Druck und Verlag von Strecker und Moser. 1893. 224 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.55.

Afrika und Lavigerie! Zwei Namen, die jetzt unzertrennbar verbunden sind und es bleiben werden für ewige Zeiten. Lavigerie, der Apostel Afrikas, der, ein zweiter Paulus, in seinem dunklen Welttheil allen alles geworden ist; der sich buchstäblich im Dienste der Menschheit und der Sache Gottes bis zum letzten Athemzuge aufgezehrt hat und dafür so oft in seinem Leben mit Verkennung, Ungerechtigkeit und Verleumdung belohnt wurde: er hat bereits — so dürfen wir hoffen — den ewigen Lohn im Himmel erhalten. Doch in seinen geistigen Söhnen und Töchtern, in den „Weißen Vätern und Schwestern“ und in den „bewaffneten Brüdern der Sahara“, sowie auch in den Afrika-Vereinen, die seine indirecte Schöpfung sind, lebt und wirkt sein großer Geist noch immer fort; er wird fortwirken so lange, bis das Riesenwerk, das er begonnen hat, vollendet, bis die Schmach und Schande der Menschheit, die barbarische Sclaverei, beseitigt, bis die Evangelisierung Afrikas durchgeführt und auch dieser Erdtheil mit Europa verbunden sein wird durch die Bande des Glaubens und der Sitte.

Die Bewunderung und Anerkennung dieses wahrhaft großen und heiligmäßigen Mannes auch bei uns Deutschen immer weiter zu verbreiten und eben dadurch unsern Eifer für die Arbeit an seinem großen Werke noch mehr zu erwärmen, das ist der Zweck der vorliegenden Biographie. Das französische Original, nach welchem sie bearbeitet ist, hat aus einer Quelle geschöpft, wie sie nicht besser sein kann, nämlich aus den documents biographiques sur le cardinal Lavigerie des Msgr. Grussenmeyer, eines Generalvicars des verstorbenen Primas von Afrika. Die Uebersetzung ist eine ganz freie; in frischer, formgewandter Sprache führt sie uns die so inhaltsreiche Lebensgeschichte Lavigeries und seine unsterblichen Verdienste um Afrika vor Augen. — Dr. Wilhelm v. Reiser, Bischof von Rottenburg, hat die Widmung dieser Uebersetzung freundlichst angenommen und wünscht dem Buche die weiteste Verbreitung. Wir können natürlich nichts besseres thun, als uns diesem von so hoher Stelle ausgesprochenen Wunsche anzuschließen und möchten die Anschaffung dieses äußerst interessanten und auch hübsch ausgestatteten Buches aufs wärmste empfehlen.

Dasselbe würde auch für Vorträge in den Vereinen, die von Afrika und der Sclaverei ihren Namen haben, recht wertvollen Stoff bieten.

Nur eine Bemerkung können wir nicht unterdrücken. Wir wissen es ja: Lavigerie war ein Franzose und von glühender Liebe zu seinem Vaterlande beseelt; wir wissen es auch, dass er es liebte und verstand, in seinen Kreuzzugspredigten überall, wohin er kam, mit seinem Takte die besonders empfindliche nationale Saite anzuschlagen: dennoch hätten wir jene Rede, die er in Mailand hielt und in welcher er ad captandam benevolentiam der Italiener an das Blut appellierte, das sie auf den Schlachtfeldern von Magenta, Montebello und Solferino gemeinsam mit den Franzosen gegen Oesterreich vergossen haben, lieber nicht aufgenommen gesehen (S. 174 und 175). Dem Werte des Buches hätte das nicht den mindesten Eintrag gethan — es sind ja auch viele andere Partien des Originals übergangen worden — uns Oesterreichern aber hätte die Lectüre desselben gewiss eine noch größere, weil durch keine so schmerzliche Erinnerung getrübte Freude gemacht.

Burgkirchen. Karl Penninger, em. k. k. Taubstummenlehrer.

48) **Das Harmonium-Spiel.** Von Bernh. Mettenleiter. Zweiter Theil op. 34. Kempten. Kösel'sche Buchhandlung. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Für solche, denen es an gründlicher, schulgemäßer Durchbildung fehlt und welche sich eine allgemeine musikalische Bildung ernsterer Geschmacksrichtung aneignen wollen, hat das Werk eine vorzügliche Bedeutung; namentlich gewährt es Einblick und Verständnis für die ältere Kirchenmusik. Die Notenbeispiele sind ausgezeichnet gewählt und eignen sich sehr gut zum Vortrag am Harmonium; jedoch setzen die meisten Gesangsnummern zum richtigen und ausdrucksvollen Vortrag eine größere Fertigkeit im Gebrauch der Expression voraus. Die eingeschobenen Bemerkungen sind interessant und für jedermann leicht verständlich. Auch weniger gebildeten Organisten und Chorregenten wird das Buch manches Belehrende und Anregende bieten. Franz Weber S. J.

49) **Messstipendienbuch.** Buchdruckerei von Oberholzer. Uznach, Canton St. Gallen (Schweiz.) Preis geb. 70 Cent. = 42 kr. Drei Exemplare Fr. 1.80 = fl. 1.08.

Es ist für den Priester sehr wichtig und eine Sache von großer Verantwortung, dass er über die eingegangenen Messstipendien und deren Persolvierung ein genaues Verzeichnis führt. Für diesen Zweck eignet sich ganz vorzüglich das soeben in der Buchdruckerei von K. Oberholzer in Uznach, Canton St. Gallen (Schweiz) erschienene neue Messstipendienbuch. Seine Handlichkeit und seine bequeme Einrichtung werden ihm leicht bei den hochwürdigen Herren Geistlichen Eingang verschaffen. Die angebrachten Rubriken: Nro. — Tempus oblati stipendii — Nomen offerentis — Intentio — Stipendium oblatum — Tempus persolutionis — bieten genügend Raum zur bequemen Eintragung aller nothwendigen Notizen. Das Büchlein ist schön und solid gebunden. Wer also bedarf, greife hier zu.

Uznach (Schweiz.) Pfarrer August Klaus.

50) **Gebet- und Unterrichtsbüchlein für katholische Lehrlinge.** Von Dr. Josef Anton Keller. 18°. (IV 397 S) Freising bei Datterer. 1891. Preis brosch. 80 Pf. = 50 kr., geb. M. 1.— = fl. —.62.

Mit diesem lieben Büchlein wird einem fühlbaren geistigen Bedürfnisse der jungen Arbeiterwelt abgeholfen, indem selbes den christlichen Lehrlingen als Geleitsbrief und Führer durch die wichtigen aber gefahrvollen Jugendjahre in die Hand gegeben werden kann. Schon der erste Theil, der die „Lehren und Ermahnungen" für die Jugend enthält, macht allein das Büchlein, abgesehen von dem billigen Preise, sehr empfehlenswert. Bei den im zweiten Theile folgenden wichtigsten Andachtsübungen und Gebeten wird die Verehrung des hl. Josef und

des hl. Aloisius besonders gepflegt. Anhangsweise sind die „Statuten des katholischen Jünglingsvereines zu Mannheim" als Muster angeschlossen. Möchte Gottes Segen auf diesem bescheidenen Büchlein ruhen.

Hallstatt (Oberösterreich.) Josef Neubacher.

51) **Hosanna.** Vollständiges Gebetbuch für katholische Christen von Josef Mohr. 1889 Verlag von Fr. Pustet in Regensburg &c. 504 S. 16°. Preis geb. in Leder und Goldschnitt M. 2.60 = fl. 1.62.

Das sehr schön ausgestattete und recht gefällige Büchlein verdient wegen des vorzüglichen Inhaltes in der That alle Anerkennung. Kernige Frömmigkeit, getragen von festem Glauben und gepaart mit inniger Gottesliebe spricht aus diesen Gebetsformularen und wird zweifelsohne auch den Geist der Leser leichter zu Gott emporheben. Möchte dieses Büchlein nur recht vielen Männern in die Tasche gesteckt werden, die sonst in dem Gotteshause sich zu genieren scheinen, ein größeres Gebetbuch herauszuziehen und zu benützen. Wie sehr würde auch die Neigung zum Empfange der heiligen Sacramente gefördert werden.

Linz. Prof. Fr. Schwarz.

52) **Vergiss mein nicht.** Blätter der Erinnerung an die heilige Mission in der Pfarrkirche St. Othmar in Wien vom 11. bis 26. März 1893. Von Johann Treml, Cooperator. Selbstverlag des Verfassers. 64 S. Preis 20 kr., zur Post 23 kr. Druck der St. Norbertusdruckerei.

In die sonst sehr empfehlenswerte Schrift des hochwürd. Herrn Verfassers sind durch die Eile, mit der sie gearbeitet werden muſste, einige sinnstörende Druckfehler eingedrungen. Nichtsdestoweniger sei sie empfohlen, da sie ein Stück Zeitgeschichte des wieder erwachenden christlichen Lebens in Wien im Geiste des Christenthums schildert. Die herrliche Kreuzprocession wird in Wien unvergeſslich bleiben. Liefert das Schriftchen so einen historischen Baustein, so liefert es auch einen homiletischen. Die Kreuzpredigt des berühmten Kanzelredners P. Georg Freund ist im Anhange wörtlich gedruckt. Der Reinertrag der Schrift ist der St. Vincenz-Conferenz unter den Weißgärbern gewidmet. K. Krasa.

53) **Die Congregation der grauen Schwestern von der hl. Elisabeth.** Von Dr. J. Jungnitz. Breslau. Aderholz. 1892. 114 S. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Diese fleißige Schrift des um die Breslauer Diöcesangeschichte verdienten Verfassers ist eine Jubiläumsgabe zur Feier des 50jährigen Bestehens der am 27. September 1842 zu Neisse gegründeten, 1887 zur kirchlichen Congregation erhobenen Genossenschaft der „Grauen Schwestern", die zur Zeit über 1000 Mitglieder zählt und in zehn Diöcesen und vier apostolischen Vicariaten etwa 104 Niederlassungen besitzt. Die beiden ersten Generaloberinnen waren zugleich die Gründerinnen der Genossenschaft: M. Maria Merkert († 1872) und M. Francisca Werner († 1885); die gegenwärtige Generaloberin, M. Melchiora Klammt, verlegte mit kirchlicher Genehmigung auf Beschluſs des Generalcapitels das Mutterhaus von Neisse nach Breslau, wo mächtige Neubauten von ihrer Thatkraft und der Blüte der überaus segensreich, zunächst durch ambulante Krankenpflege, aber auch auf allen anderen Gebieten der christlichen Charitas wirkenden Congregation erzählen. Möge denn die oben angezeigte quellenmäßig und ansprechend geschriebene Geschichte das ihrige zur Förderung der Genossenschaft beitragen.

Breslau. Universitätsprofessor Dr. Arthur Koenig.

54) **Familienbibliothek.** Ausgewählte Erzählungen und Schilderungen. V. Serie Nr. 11—20. (Druck und Verlag von Benziger & Comp. Einsiedeln Waldshut; steif geb. Kleinoctav.) Preis à 60 Pf. = 37 kr.

In recht anziehende Form gekleidete kleinere Erzählungen verschiedener Autoren sind es, welche diese Unterhaltungs-Lectüre in der vorliegenden neuesten Serie ihren Lesern darbietet. Abwechselnd bald ernsten, bald launigen Inhaltes,

sind sie vollkommen geeignet, für stille Mußestunden einen angenehmen Zeitvertreib zu schaffen. Dass bei dem Vielerlei des Gebotenen nicht alles als gleichwertig gut bezeichnet werden kann, ist wohl selbstverständlich. Von den in ihrer Mehrheit recht guten Schilderungen möchten wir als besonders ergreifend erwähnen: „In der Nacht vor Allerseelen“, sowie auch die sehr humorvoll gehaltenen „Historien aus der Nesselgasse“; sehr sinnreich ist auch der Aufsatz: „Im Kranze des Kirchenjahres“; die drei Theaterstücke: „Schwiegermutter und Schwiegertochter“, „Die reiche Tante und ihre Erben“ und „Mein ist die Rache“ eignen sich zur Aufführung in höheren Mädchenpensionaten. Als — wenigstens unserem Geschmacke — etwas minder zusagend müssen wir aber das sogenannte sociale Zeitbild „Kleine Rentner“ bezeichnen, da der dort (S. 74) vorkommende Dialog: — „Wie steht es mit der Religion?“ „Davon spricht er wenig, er kommt seinen religiösen Pflichten nach.“ „Nun, das ist gut; von den Leuten, die unserem Herrgott die Füße abbeten, halte ich nicht viel“ u. s. w. — wenn auch hiemit dem Gebetseifer vielleicht gar nicht nahegetreten werden will, denn doch immerhin leicht zu Missdeutungen Anlass geben könnte. Erwähnt sei noch, dass der Druck ein für das Auge leicht leserlicher, sowie die übrige Ausstattung der Bändchen eine ganz gefällige ist.

Linz. Leopold Lachner, o.-ö. Landes-Rechnungsrevident.

55) **Die Geschichte des Schlaghahn.** Ein Märchen von Baronin von Grotthuss. Augsburg. 1892. D. Schmidt'sche Verlagsbuchhandlung. 8°. 76 S. Preis 80 Pf. = 50 kr.

Schliesst sich den bisher erschienenen zahlreichen Volks- und Jugendschriften der Verfasserin vollkommen würdig an. Gleich allen Geistesproducten dieser Schriftstellerin von echt christlicher, moralischer Tendenz durchdrungen, ist vorliegende, recht anziehend geschriebene Erzählung ganz wohl geeignet, auch eine etwaige Aufnahme in Volksbibliotheken zu finden. Lachner.

## B) Neue Auflagen.

1) **Theologia moralis** auctore Ernesto Müller, Episcopo p. m. Linciensi, SS. Theologiae Doctore, Theologiae moralis in universitate Vindobonensi quondam Professore etc. etc. Editio septima. Recognovit Adolphus Schmuckenschlaeger, Consiliarius ecclesiasticus, Examinator prosynodalis, Assessor tribunalis matrimonialis, in seminario Linc. Theologiae moralis Professor. Vindobonae. Sumptibus Mayer et soc. 1894. Lib. I. XX, 526; Lib. II. X, 600 p. Preis per Band fl. 3.— = M. 6.—.

Die ersten zwei Bände von Bischof Müllers ausgezeichnetem Moralwerk sind nunmehr in siebenter Auflage erschienen. Da wir wiederholt in dieser Quartalschrift (1887, S. 653—656 und 1890, S. 146—147) die herrlichen Vorzüge dieses Werkes hervorgehoben haben, so dürfen wir uns diesmal wohl darauf beschränken zu referieren, inwieferne sich diese neueste Auflage von den früheren unterscheidet. Professor Schmuckenschläger hat nun schon zum zweitenmale mit großer Sorgfalt und mit zarter Pietät gegen den hochseligen Verfasser das Werk einer Durchsicht und Correctur unterzogen. Es handelt sich darum, das Werk auf der Höhe der Wissenschaft zu erhalten, Mangelndes zu ergänzen, neuere Entscheidungen aufzunehmen, den Wünschen derer, die es als Lehrbuch benützen, gerecht zu werden und dabei immer so zu verfahren, dass das Werk Müllers Moraltheologie bleibe. Diese Aufgabe hat der Herausgeber glänzend gelöst. Außerdem, dass er das Werk von zahlreichen Druckfehlern gereiniget hat, finden wir im zweiten Bande nicht weniger als 37 Stellen, wo er Ergänzungen oder Verbesserungen angebracht hat. Damit man diese Zusätze als solche sogleich er-

kenne, sind sie mit einem * (Asteriscus) versehen. Nur bei Note 5 Seite 467 ist derselbe vergessen worden. Diese Zusätze erforderten nicht viel Raum (die neue Auflage hat nur um zwölf Druckseiten mehr als die frühere) und sind doch meist sehr wertvoll. Wir verweisen beispielsweise auf Seite 225, 271, 328, 336, 338, 389, 450, 491, 542, 545, 574, ganz besonders aber sind wir dankbar für die Zusätze Seite 365 und Seite 505 ff., wodurch der Herr Herausgeber geäußerten Wünschen freundlich entsprochen hat, und für die wertvolle, weil praktisch sehr verwendbare Nummer 5, betreffend die Geschwornen, die er dem Paragraph 199 beigefügt hat, sowie auch für den ganz neuen Paragraph 201, welcher de officiis electorum et deputatorum handelt. Auch verdient Anerkennung, dass zu wiederholtenmalen auf Aufsätze in der Quartalschrift Bezug genommen wurde und diese citiert erscheint, und dass der Index Alphabeticus verbessert und ergänzt wurde; neu sind z. B. die Worte chloroformium, mensurae acad., accisum, hypnotismus, morphium, deputati und andere.

Für eine neue Auflage erlauben wir uns den Herrn Herausgeber auf eine Abhandlung aufmerksam zu machen, die wir in dem von Dr. Ernst Commer herausgegebenen Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie gelesen haben. Im achten Bande Jahrgang 1893, II. Heft) verbreitet sich von Seite 212—217 Dr. Karl Weiß „über den Begriff der Tugend im Allgemeinen nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin" und zeigt, dass Müller nicht Recht hat, wenn er den Theil der Definition „quo nemo male utitur" dahin erklärt: „ut virtus discernatur ab illis habitibus, quibus homo vel ad bonum vel ad malum uti potest, cujusmodi scientiae sunt", denn hiemit werden die intellectuellen Tugenden augenscheinlich ausgeschlossen, der hl. Thomas habe aber die Definition auch von diesen Tugenden verstanden, was dann näher bewiesen wird.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

2) **Lehrbuch der Dogmatik.** Von Dr. Theophil Hubert Simar, Bischof von Paderborn. Dritte, verbesserte Auflage. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1893. 8°. XVIII u. 950 S. Mit einem alphabetischen Sachregister. Preis brosch. M. 11.— = fl. 6.82; gebunden M. 12.75 = fl. 7.90.

Dogmatische Correctheit, Präcision und Kürze, wobei doch keine Lehrmeinung oder Controverse von einigem Belange unbesprochen bleibt, Uebersichtlichkeit und Klarheit, solide Begründung und zweckmäßige Auswahl zeichnen dieses Lehrbuch des gewesenen Bonner Professors und nunmehr auf den Bischofsstuhl von Paderborn erhobenen, hochverdienten Verfassers aus und machen dasselbe geeignet, als treffliches Hand- und Wiederholungsbuch für den hochw. Clerus überhaupt, — und als Leitfaden für dogmatische Vorlesungen in jenen theologischen Schulen zu dienen, wo die deutsche Sprache im akademischen Gebrauche ist. Da die großartig angelegten, deutsch geschriebenen dogmatischen Werke eines Heinrich und Scheeben wegen des leider zu früh eingetretenen Todes derselben kaum bis zu zwei Drittheilen des Lehrstoffes beendet wurden, und, wie es den Anschein hat, wohl kaum eine Fortsetzung und Vollendung finden dürften, so empfiehlt sich für Alle, welche eine gute, vollständige und nicht zu theure, deutsch geschriebene Dogmatik wünschen, die Anschaffung dieses Lehrbuches, welches in dieser dritten Auflage auch in Bezug auf Format und Ausstattung der so gediegenen „Theologischen Bibliothek", die bei Herder in Freiburg erscheint, einverleibt wurde und neben oder an Stelle von Scheeben bezogen werden kann.

St. Florian. Professor B. Deubler.

3) **Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch.** Handbuch für Geistliche und Laien, nach den neuesten Entscheidungen und Bewilligungen der heiligen Ablass-Congregation bearbeitet von Franz Beringer, Priester der Gesellschaft Jesu und Consultor der heiligen Congregation der Ablässe.

Zehnte, von der heiligen Ablaſs-Congregation approbierte und als authentiſch anerkannte Auflage. Paderborn. Schöningh. 1893. 8°. XXVI, 852 u. 52* S. Preis M. 7.— = fl. 4.34.

Zum erſtenmale ſind bei dieſer zehnten Auflage des wertvollen Werkes auf dem Titelblatte die Namen Maurel-Schneider weggeblieben, gewiſs mit vollem Recht; das Werk iſt ja bis auf Plan und Anordnung ein ganz anderes geworden. P. Beringer, ſelbſt Conſultor der heiligen Ablaſs-Congregation, an welchem unſere Quartalſchrift einen ſtändigen Mitarbeiter zu haben ſich rühmen darf, hat auch dieſe neueſte Auflage wieder weſentlich verbeſſert und bereichert.

Als Verbeſſerung bezeichnen wir namentlich die vielfach ganz neue Bearbeitung des erſten Theiles über Weſen, Grundlage, Nutzen des Ablaſſes u. ſ. f.; zu Predigten über den Ablaſs, welche für die Seelſorge zweifellos überaus förderlich ſind, bietet dieſer erſte Theil den reichſten und gediegenſten Stoff. Der zweite Theil des Werkes hat in allen ſeinen vier Abſchnitten Bereicherung erfahren: An mündlichen Ablaisgebeten ſind — mit Einbeziehung des „Nachtrages“ — 38 neue hinzugekommen; die frommen Uebungen ohne beſtimmte mündliche Gebete wurden um ſechs vermehrt, unter denen wir beſonders den Toties-quoties-Ablaſs am Roſenkranzfeſte, die fünf Sonntage zu Ehren des hl. Johannes Berchmans und die frommen Uebungen für die armen Seelen im November hervorheben; der dritte Abſchnitt enthält zwei neue Artikel und bei vielen früher aufgenommenen wichtige Zuſätze, worunter die Bemerkungen bezüglich der ſogenannten Stationskreuze (S. 324) und der „Kreuzherren-Roſenkränze“ beſondere Beachtung erfordern; im vierten Abſchnitte endlich ſollen unter den dreizehn neu aufgenommenen Bruderſchaften und Vereinen namentlich erwähnt werden die Erzbruderſchaften U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe, zu Ehren der heiligſten Familie, von den Ketten des hl. Petrus, die Bruderſchaft des hl. Benedict, der allgemeine Cäcilien-Verein und die Mäßigkeits-Vereine, während der Artikel über den St. Rafaels-Verein umgearbeitet, bei dem Verein zur Verbreitung des Glaubens und der heiligſten Kindheit die neu verliehenen Abläſſe und Privilegien angegeben erſcheinen. Der Nachtrag (32 Nummern) enthält neben anderem auch viele neue und wichtige Entſcheidungen bezüglich des Kreuzweges und des dritten Ordens. Der dritte Theil endlich, welcher nunmehr 46 Formularien enthält, iſt mit größerer Schrift gedruckt und mit eigenem Regiſter und eigener Pagination verſehen worden.

Ueberaus dankbar ſind wir dem gelehrten Verfaſſer dafür, daſs uns dieſe neueſte Auflage auch die Erfüllung der bei Beſprechung der neunten Auflage (Jahrg. 1889, Heft IV, S. 939) geſtellten zweifachen Bitte gebracht hat; es iſt nämlich nicht nur ein ſehr ausführliches alphabetiſches Sachregiſter (S. 812 bis 852) beigegeben, ſondern in der Vorrede den Beſitzern dieſer zehnten Auflage auch in Ausſicht geſtellt, daſs für dieſelben kleine Nachträge geliefert werden, welche alle neuen Beſtimmungen und Bewilligungen enthalten. Wieder wünſchen wir dringend dieſes Werk in die Hände aller Seelſorger; ohne Zweifel wird es dann nach dem Wunſche des Verfaſſers viel, ungemein „viel beitragen zur größeren Ehre Gottes, zum Heile der Lebenden und zum Troſte der armen Seelen.“

Ried bei Mauthauſen. Dechant Joſef Sailer.

4) **Moralphiloſophie.** Eine wiſſenſchaftliche Darlegung der ſittlichen, einſchließlich der rechtlichen Ordnung von W. Cathrein S. J. Zweite, vermehrte und verbeſſerte Auflage. Zwei Bände. Freiburg. Herder. 1893. Preis M. 15.50 = fl. 9.61.

Da wir über Inhalt, Tendenz und Bedeutung vorliegender Schrift ſchon in der Recenſion zur erſten Auflage (Jahrgang 1891, S. 409) den Leſern dieſer Zeitſchrift gegenüber uns ausgeſprochen haben, ſo reicht es hin, dieſe neue Ausgabe, welche verbeſſert und bedeutend vermehrt wurde, einfach zur Anzeige zu bringen. Das raſche Erſcheinen einer zweiten Auflage bei einem ſo umfangreichen Werke, welches immerhin nur auf einen gewählten Leſerkreis rechnen kann, hat einerſeits unſere empfehlende Beſprechung beſtätigt, andererſeits legt es ein lauteres Zeugnis

für die Bedeutung des Werkes ab, als es die günstigste Recension vermöchte. Freilich bei der ungläubigen „Wissenschaft" musste eine Moralphilosophie, die den theistisch-christlichen Standpunkt so entschieden zur Geltung bringt, eine ganz andere Aufnahme finden. Aber mit dem Protestieren, das ihr ein Hauptvertreter der weltlichen Ethik, Fr. Jodl, entgegenstellt, ist nichts gethan, man müsste sie widerlegen. Dass dies nicht möglich ist, erklärt Jodl selbst, wenn er schreibt: „Es handelt sich um den Gegensatz zweier Weltanschauungen, von denen im streng exacten Sinne vielleicht die eine so wenig beweisbar ist als die andere." Damit wird zugegeben, dass der Unglaube seinen Standpunkt nicht beweisen kann, dass also möglicherweise die christliche Weltanschauung doch die wahre ist. Dann hat aber jeder Mensch die strengste Pflicht, sich Gott zu unterwerfen. Wer dies nicht thut, sondern Gott lästert, seine Gebote verspottet, der setzt sich der offenbarsten Gefahr aus, die schwersten Pflichten zu verletzen, das schwerste Verbrechen zu begehen. In dieser Lage befinden sich also nach Jodl die Vernichter und Verleumder der christlichen Sittenlehre. Das reicht aber gerade hin, ihren Standpunkt zu beurtheilen. Wenn ein Werk die Angriffe solcher „Wissenschaft" herausfordert, so liegt darin die stärkste Empfehlung desselben. Solche Wissenschaft hätte wohl Oesterreich auch im Inlande finden können, sie brauchte nicht importiert zu werden, und mit den Früchten des Schweißes der Katholiken brauchten die grimmigen Ausfälle auf ihre Religion nicht so splendid belohnt zu werden.

Fulda (Hessen). Professor Dr. Constantin Gutberlet.

5) **Die Schöpfungslehre** im allgemeinen und in besonderer Beziehung auf den Menschen im Sinne der katholischen Kirche dargestellt von Doctor J. H. Oswald. Zweite, verbesserte Auflage. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1893. 244 S. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Den Gegenstand der hier in zweiter Auflage erscheinenden „Schöpfungslehre" bildet „die Kreationstheorie überhaupt" und die „dogmatische Anthropologie," letztere jedoch nur soweit, als sie die Erschaffung und die Bestandtheile der Menschennatur betrifft, während die Lehre vom Urstand und Sündenfall in einer anderen Monographie („religiöse Urgeschichte") behandelt wird. Eine Besprechung der Beziehungen zwischen Offenbarung und Naturwissenschaft bezüglich der Kosmogonie scheidet Oswald von seinem Programm aus, weil ja allerdings die Anschauungen der Gelehrten über diesen Punkt noch weit auseinandergehen. Abgesehen von einzelnen Feilungen, weicht die zweite Auflage von der ersten (vor acht Jahren erschienenen) nicht merklich ab, so dass wir das über letztere seinerzeit an anderer Stelle abgegebene Urtheil hier nur wiederholen können: „Die Schöpfungslehre, die wie alle Werke Oswalds von dem Geiste des Glaubens und warmer Begeisterung für Gottes Sache durchglüht ist, wird mit ihrer frischen, unterhaltend belehrenden Darstellungsweise ebenso den Theologen von Fach erfreuen, wie gebildeten Laien von Nutzen sein; und es ist gewiss wahr, was Oswald andeutet, dass er auch in diese Schrift ein gut Stück eigener Lebens- und Herzensgeschichte hineingearbeitet und verwebt habe, die Geschichte (fügen wir hinzu) eines arbeitsvollen Lebens und begnadeten Herzens."

Breslau. Universitäts-Professor Dr. A. Koenig.

6) **Compendium Theologiae Moralis** auctore Aug. Lehmkuhl, S. J. Editio tertia ab auctore recognita. Cum approbatione Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Friburgi, sumptibus Herder. 1891. Pag. XXIV et 605. Preis brosch. M. 7.— = fl. 4.34; geb. M. 8.50 = fl. 5.27.

Mit Bezug auf die Besprechung des Werkes im I. Hefte der Quartalschrift 1891 lässt sich sagen: Die jetzige Auflage ist den früheren ganz conform bis auf wenige Aenderungen und Zusätze, welche zumeist durch neueste römische Erklärungen und Entscheidungen veranlasst wurden. So z. B. in n. 857 a bezüglich der Absolution von Reservatfällen außer der Todesgefahr, in n. 1085 be-

züglich der Beobachtung des Trid. Clandestinitäts-Gesetzes in den nordamerikanischen Staaten, in n. 1093 eine Fußnote betreffs der Bekenntnispflicht des Incestes in Ehedispensgesuchen. Ein Nachtrag enthält das päpstliche Decret „Quemadmodum omnium“ betreffs der Aufhebung der Gewissensrechenschaft u. a. im Wortlaute, und zwei Decrete der Congr. s. Offic. betreffend das Vorgehen bei akatholischen und zweifelhaft getauften Ehecandidaten. Ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis erleichtert wesentlich die Benützung des Werkes.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

7) **Sveti Pavel,** apostol sveta in učitelj narodov. — Njegovo življenje in delovanje opisal Dr. Mihael Napotnik, knez in škof lavantinski. — Druga popravljena in pomnožena izdaja. — V Mariboru 1893. Založil pisatelj — Natisnila tiskarna sv. Cirila — Lexikonformat 154 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Die erste Auflage dieses vom hochwürdigsten Fürstbischof von Lavant, Dr. Michael Napotnik, im Jahre 1892 verfassten Werkes über das Leben und Wirken des heiligen Weltapostels Paulus fand nicht bloß in der Quartalschrift (1892, S. 670), sondern auch in allen mir bekannten Literatur-Zeitungen, sowie ganz besonders in der slovenischen Journalistik die beifälligste Aufnahme. Dasselbe ward, obschon es im Buchhandel nicht erhältlich war, doch in kürzester Zeit ganz vergriffen. So fand sich denn der hochwürdigste Verfasser, trotz der vielen Mühen Hochdessen apostolischen Berufes, bewogen, im vorigen Jahre eine umgearbeitete und stark vermehrte Auflage dieses bisher unübertroffenen Werkes erscheinen zu lassen, die im Wege der fürstbischöfl. Ordinariatskanzlei in Marburg a. d. Drau zum obigen Preise bezogen werden kann. Der bewunderungswürdigen Schriftstellerschaft des hl. Paulus wird in dieser neuen Ausgabe ein ganz besonderes Augenmerk gespendet. Jedem slovenischen Priester und auch jedem gebildeten Laien slovenischer Nation können wir zurufen: Tolle et lege! Nimm und lies!

Gonobitz. Bartholomäus Voh, Hauptpfarrer, Dechant.

8) **Compendium historiae librorum sacrorum Novi Testamenti.** Von Dr. Leo Schneedorfer. Ed. II. Pragae 1893. VI, 335 pp.

Ueber die erste Auflage dieses Buches ist in dieser Zeitschrift bereits anerkennend berichtet worden. Die zweite Auflage tritt mit der gleichen Anspruchslosigkeit wie die erste auf, und doch wird sie in noch besserer Weise ihre Aufgabe, Grundlage für Vorlesungen zu sein und ein höchst lästiges Dictieren überflüssig zu machen, erfüllen. — Bei einem solchen Zwecke ist ein zu beobachtendes Maßhalten nicht der letzte Vorzug. Er muss unserem Buche, welches die sicheren Resultate kurz und übersichtlich vorlegt und dabei auch die Wege zu eingehenderen Studien zeigt, zuerkannt werden. Nicht an letzter Stelle tragen hiezu die in gleicher Weise getroffenen und vervollständigten Literaturangaben bei, wobei jedoch für Studierende eine Kennzeichnung katholischer und akatholischer Verfasser nicht unangebracht sein dürfte.

Münster i. W. Professor Dr. Aloys Schaefer.

9) **Psallite sapienter!** Psallieret weise! Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebetes und der Liturgie. Dem Clerus und Volk gewidmet von Dr. Maurus Wolter, Erzabt von St. Martin zu Beuron. Band III u. IV. Zweite Auflage. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1892. IV, 574 u. II, 624 S. Preis je M. 6.— = fl. 3.72.

Mit der Herausgabe des dritten und vierten Bandes ist nunmehr die zweite Auflage des monumentalen Psalmenwerkes des verewigten Erzabtes Maurus Wolter zum vorläufigen Abschluss gekommen. Der zweiten Ausgabe des erst letzthin erschienenen fünften Bandes soll noch ein über das ganze Werk sich erstreckendes

Generalregister beigefügt werden. Ueber die vorliegenden schönen Bände ist dasselbe zu sagen, was wir bereits bei Ankündigung der zweiten Auflage von Band I und II, Jahrgang 1892 dieser Zeitschrift, S. 431, hervorgehoben haben. Wir zweifeln nicht, dass dieselben sich auch des gleichen Beifalls erfreuen werden.

Beuron (Hohenzollern). P. Suitbert Bäumer O. S. B.

10) **Lehrbuch für den katholischen Religions-Unterricht** in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Von Dr. Arthur König. Erster Cursus: Allgemeine Glaubenslehre oder die Lehre von der göttlichen Offenbarung. Mit einer Karte: Die Reisen des Apostels Paulus. Fünfte Auflage. Freiburg. Herder. Gr. 8°. XI u. 108 S. Preis M. 1.30 = fl. —.81.

Die Absicht, die den gelehrten Verfasser dieses Buches leitete: „ut veritas pateat, placeat, moveat", hat derselbe wohl sicher erreicht. Was den ersten Punkt betrifft, so ist die Darstellung recht durchsichtig, klar und für die studierende Jugend recht verständlich. Es wurde strenge systematische Ordnung beobachtet und trotz der großen Schwierigkeit der Ueberfülle des Stoffes zur Erleichterung der Schüler die möglichste Kürze angestrebt. Zwei sehr schwer zu vereinigende Eigenschaften: Gründliche, vollständige Behandlung des Materiales und Kürze sind dem Buche eigen. Der Anhang bietet eine präcise Darlegung der Irrthümer des modernen Heidenthums: des Pantheismus, Deismus, Materialismus und eine kurze wie gründliche Widerlegung, die den neuesten Resultaten der Wissenschaft nicht aus dem Wege geht, sondern gerade mit diesen Waffen für die Wahrheit kämpft. Besonders die Abhandlung über den Darwinismus wird jedes Lesers Interesse erwecken. Auch das Beste, würde es die geistigen Kräfte der Studenten zu sehr überladen und darum zur unbequemen Last werden, oder würde der Stoff behandelt im kalten, trockenen Gelehrtenton, könnte nie das Herz der Jugend einnehmen oder gar entflammen. Da beide Klippen im Buche glücklich vermieden wurden, darf wohl der Verfasser darauf rechnen auch das: „ut veritas placeat" zu erreichen. Die gründliche Darstellung der idealen Größe, Schönheit und Vollkommenheit des göttlichen Stifters, der segensvollen Großartigkeit seiner Stiftung: der heiligen katholischen Kirche durch alle Jahrhunderte für die ganze Menschheit, die Beseligung der Menschen für Verstand, Willen und Herz durch treuen Anschluss an die Kirche werden mit dem Gnadenbeistand bewirken, dass der jugendliche Geist der Wahrheit huldige und das Herz veredelt werde zum Thun und Leben nach der Richtschnur der Wahrheit. Dieses Buch sei daher warm empfohlen, dem Verfasser herzlicher Dank gebracht.

Kremsmünster. Professor P. Adolf Haasbauer O. S. B

11) **Pestalozzis „Lienhard und Gertrud"** für den Gebrauch der Seminarzöglinge und Lehrer eingerichtet von Fr. Wilh. Bürgel, Director des kgl. Lehrerseminars in Kornelimünster. Zweite Auflage. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1892. 8°. VIII u. 187 S. Preis M. 1.20 = fl. —.75.

Der XII. Band von B. Schulz, J. Gansuos und A. Kellers „Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit" (Paderborn, Ferd. Schöningh) bringt Pestalozzis wichtigste, epochemachende Schrift, den Volksroman „Lienhard und Gertrud" im Auszuge zum Wiederabdruck. Jenes Werk, 1781 erstmals erschienen, war ein Ereignis in der Geschichte von Erziehung und Erziehungslehre; vor Allem eine Reaction und eine laute Einsprache gegen die engherzige Hofmeister-Pädagogik Lockes und die unnatürliche naturalistische Pädagogik Rousseaus. Wie ganz anders fasste Pestalozzi den Beruf des Erziehers auf als jene. Seine Grundsätze sind in obigem Volksroman niedergelegt, der von jedem berufsmäßigen Erzieher gelesen werden sollte, wenn auch nicht alles darin der Billigung und Nachahmung wert ist. Um die Lesung des dickleibigen Buches zunächst in Lehrerkreisen zu fördern, hat der kundige und

erfahrene Theoretiker und Praktiker, F. W. Bürgel, aus der weitgesponnenen Erzählung einen Auszug veranstaltet, der nur ein Fünftel vom Umfange des Originales, aber alle pädagogisch wichtigen Abschnitte desselben im Wortlaute bietet. Es wird so der Leser (der Herausgeber hat vorzugsweise Seminaristen und angehende Lehrer im Auge) in den Geist, die Ideen und Grundsätze der Schrift eingeführt, ohne das, was ihn nicht interessiert, mit in den Kauf nehmen zu müssen. Der Auszug ist mit solchem Geschicke hergestellt, dass man glaubt, eine kürzere Urschrift zu lesen.

Für pädagogische Zwecke genügt also der Auszug vollständig. Der Herausgeber schickt der Erzählung eine Einleitung voraus, welche über Zeit und Ort, äußere Veranlassung des „Lienhard", Aufnahme, Idee, Plan und Quellen der Schrift, den geschichtlichen Charakter der darin auftretenden Persönlichkeiten, endlich über den bleibenden Wert und die Ausgaben des Romanes handelt.

Jedem Capitel sind Fragen angehängt, welche den Leser anleiten, das Gelesene sich geistig anzueignen und zum bleibenden Besitze zu machen, welche tiefer in das Verständnis einführen u. s. f.

Bürgels Ausgabe, dies unser kurzes Urtheil, ist mit Sachkenntnis und Geschick gefertigt und verdient unseren vollen Beifall.

Freiburg i. Br. Professor Dr. Cornelius Krieg.

12) **Der hl. Wundersmann Antonius von Padua** und seine Verehrung durch die neun Dienstage. Von P. Sebastian Scheyring. Fünfte Auflage. Innsbruck. Felician Rauch. 1892. 389 S. Preis broschiert fl. —.40 = M. —.80; geb. mit Goldschnitt fl. —.90 = M. 1.80.

Ein recht liebes, wohlfeiles, schönes und gediegenes Gebetbüchlein. Es enthält in Kürze des heiligen Wundermanns tugendreiches und zur Tugend aneiferndes Leben, die älteren und neuesten (1890) durch des hl. Antonius Fürbitte gewirkten, erstaunlichen Wunder. Im Gebetbüchlein finden wir die neun Dienstage zu Ehren des Heiligen, das Responsorium und sonstige Gebete zum hl. Antonius, dann die übrigen gewöhnlichen Andachts-Uebungen und zwei heilige Kreuzweg-Andachten mit Bildern und Gesang. Es wird die Zahl der Verehrer des hl. Antonius vermehren und viel Gutes stiften. Möchte dasselbe doch recht viele Abnehmer finden unter den Mitgliedern des dritten Ordens, aber auch unter den Nichtmitgliedern, auch letztere werden durch seine Verehrung dafür begeistert werden.

Schlinig (Tirol). P. Karl Ehrenstraßer, Expositus.

13) **Der erste Buß-Unterricht** in vollständigen Katechesen sammt Einleitung und Bemerkungen nach der Methode von Meys vollständigen Katechesen. Von E. Huk, Pfarrer und Kämmerer in Schniechen, Diöcese Rottenburg. Mit bischöflicher Approbation. Vierte, verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 8°. XXXV und 103 S. Preis brosch. M. 1.— = fl. —.62; gebd. M. 1.30 = fl. —.81.

Die vierte, verbesserte Auflage dieses Werkes ist ein ehrenvolles Zeugnis wie für den Eifer der Herren Katecheten, so auch für das Wissen und Können des Hochwürdigen Verfassers. Dem in der Vorrede (Seite IX) ausgesprochenen Wunsche desselben dürfte folgendes willkommen sein:

a) Der Wahrspruch: Lust und Lieb' zu einem Ding, macht alle Müh' und Arbeit g'ring' verlangt, dass diese Katechesen durch zwei neue über die unschätzbaren Vortheile der sacramentalen Absolution: α) bezüglich des Nachlasses der Sünden-Schuld und Strafe; β) bezüglich des Zuwachses an habitueller und actueller Gnade, vermehrt werden.

b) Gewiss einzig richtig ist's, das Gewissen nach den Geboten Gottes zu erforschen; aber unconsequent und die Definition der Sünde verwirrend ist's, die Gewissenserforschung auch über die fünf Kirchengebote und über die sieben Hauptsünden, also auf 22 Punkte auszudehnen. Denn die fünf Kirchengebote sind

nur eine genauere Bestimmung des III., IV. und V. göttlichen Gebotes. Die sieben Hauptsünden sind die Quellen zu vielen Sünden wider alle und besonders wider das V., VI. und VII. göttliche Gebot. Die sechs Sünden wider den hl. Geist, die vier himmelschreienden und die neun fremden Sünden sind nur nothwendige Umstände, welche zur Vollständigkeit des Bekenntnisses gehören.

c) Bei der Reue muss wie der Schmerz, so auch der Abscheu, die Selbstentehrung, das bei den Kindern wirksame Pfui betont werden.

d) Der Pönitent soll den Unterschied des Vorsatzes bei der Nothbeicht und bei der Andachtsbeicht kennen und in beiden Fällen sich denselben genau bestimmen. Sehr instructiv für den Beichtvater ist's, dass der Pönitent am Schlusse des Bekenntnisses niemals unterlasse zu sagen, was er für einen bestimmten Vorsatz gemacht habe, oder doch den Priester um einen solchen zu bitten.

e) Um Vieles wird dem Priester sein Amt erleichtert, wenn der Pönitent sein Bekenntnis anfängt mit den Worten: „Ich ein Jüngling — eine Jungfrau — von 10, 18, 30 Jahren; Ich ein Vater — eine Mutter — mit vier, sechs Kindern; Ich ein Witwer — eine Witwe — mit oder ohne Kinder — klage mich an...“

Nüziders (Vorarlberg). Pfarrer P. Otto Bitschnau.

14) **Convertiten-Bilder** aus dem 19. Jahrhundert. Von David August Rosenthal. Ersten Bandes erste Abtheilung. Deutschland I. Dritte, neu durchgesehene Auflage. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 1889. Preis M. 6.30 = fl. 3.90.

Die mehr oder minder ausführliche Bekehrungsgeschichte von mehr als siebenzig, den verschiedensten Ständen und Classen der Gesellschaft angehörenden Persönlichkeiten wird in der angezeigten ersten Abtheilung des ersten Bandes dem Leser vor Augen geführt. Es ist überaus interessant zu sehen, auf welchen Wegen diese Personen zur Kirche gelangten, zu hören vom wundervollen Gnadenwirken des heiligen Geistes in der Menschenseele. Dass die Lectüre eines Werkes wie das vorliegende eines ist, auf Geist, Gemüth und Verstand mächtig einwirkt, ist unschwer einzusehen. Die „Convertiten-Bilder“ sind überdies eine herrliche Apologie der katholischen Kirche. — Nimm und lies!

Thüringen (Vorarlberg). Johannes Jehly, Pfarrer.

15) **Das Buch der Psalmen** übersetzt von Dr. Josef Franz v. Allioli. Zweite Auflage. Verlag von Fr. Pustet in Regensburg. 1893. 516 S. 16°. Preis M. 1.20 = fl. —.75.

Dieses gut ausgestattete Büchlein erweist sich als besonderer Abdruck aus der vom apostolischen Stuhle approbierten Bibelübersetzung. Der lateinische und deutsche Text sind einander gegenübergestellt und „unter dem Striche“ befinden sich die abgekürzten Anmerkungen aus der Allioli'schen Bibelerklärung. Das handsame Büchlein bietet dem Priester den Vortheil, dass er im Bedarfsfalle die Uebersetzung und nothwendigste Erklärung so bequem bei der Hand hat, sowie es sich auch zur Meditation der Psalmen recht gut verwenden läßt.

Linz. F. Sch.

## C) Ausländische Literatur.

### Ueber die französische Literatur im Jahre 1893.

Die Leser der „Linzer Quartalschrift“ sind in Bezug auf die literarischen Erscheinungen in Oesterreich und Deutschland wohl hinreichend orientiert. Bei dem gegenwärtigen regen internationalen Verkehr dürfte es jedoch angezeigt sein, von dem wissenschaftlichen Leben und Streben anderer Völker ebenfalls etwelche Kenntnis zu erhalten. Unter den katholischen Ländern nimmt

Frankreich immer noch eine hervorragende Stelle ein. Nicht bloß auf dem Felde der Missionsthätigkeit, sondern auch in literarischer Beziehung geschieht dort mehr, als manche ahnen mögen. Ein Beweis dafür sind schon die zahlreichen in katholischem Sinn und Geist geschriebenen Zeitschriften. Hier folgt ein Verzeichnis derselben, das ziemlich vollständig sein dürfte: Annales de Philosophie chrétienne. (Paris. 12[1]). — Annales des missions étrangères. (Lyon. 24). — Bulletin d'histoire écclésiastique. (Drôme. 6). — Association catholique. (Paris. 12). — Bulletin critique. (Paris. 12). — Correspondant. (Paris. 24). — Cosmos. (Paris. 52). — Astronomie. (Paris. 12). — L'Algérie artistique et pittoresque. (Alger. 12). — Etudes religieuses. (Paris. 12). — Journal des économistes. (Paris. 12). — Nouvelle Revue (Paris. 12). — Petite Revue. (Paris. 52). — Questions actuelles. (Paris. 52). — Réforme sociale. (Paris. 24). — Revue biblique. (Paris. 4). — Revue hebdomadaire. (Paris. 52). — Revue du monde catholique. (Paris. 12). — Revue philosophique. (Paris. 12). — Revue des questions historiques (Paris. 4). — Revue Thomiste. (Paris. 12). — Revue de Métaphysique et de Morale. (Paris. 6). — Science catholique. (Paris. 12). — Revue catholique des Institutions et du Droit. (Grenoble 12). — Le Prêtre. (Paris. 12). — Revue bleue. (Paris. 24). — Revue des cours et conférences. (Paris. 24). — Revue de Lille. (Lille. 12). — Université catholique. (Lyon. 12). — Revue de France. (Paris. 52). — Revue des Réligions. (Paris. 6). — Revue bibliographique Belge. (Bruxelles. 12). — Magazin littéraire. (Gand. 24). — Musèon (Bruxelles. 12). — Revue de l'art chrétien. (Bruges. 12). — Revue Bénédictine. (Abbaye de Maredsous. 12). — Revue Générale. (Bruxelles. 12). — Revue sociale et politique. (Bruxelles. 12). — Dazu kommen noch eine große Anzahl empfehlenswerter Publicationen, deren Hauptzweck Unterhaltung oder Erbauung ist. Auch unter den eigentlichen Fachschriften gibt es viele, deren Tendenz durchaus gut ist. Die Zeitschriften, welche dem Schreiber dieser Zeilen zu Gesicht kamen, verdienen im allgemeinen das Prädicat „sehr gut“. Sie enthalten sehr gediegene, gründliche, zuweilen sehr gelehrte Aufsätze und Abhandlungen. Bei den Recensionen ist auch das Ausland (England, Spanien, Italien, Deutschland) gebürend berücksichtigt. So fanden wir gute Recensionen über die Werke von A. Weiß, J. Weiß, Egger, Janssen-Pastor, Knabenbauer u. s. w. Die Besprechung ist sogar eine freundlichere als bei französischen Werken; das verlangt schon die französische Artigkeit. Das Jahr 1893, von dem wir für diesmal den Lesern der Quartalschrift einen kurzen Ueberblick bieten möchten, ist übrigens auch reich an größeren Werken. Wir beschränken uns natürlich auf solche, welche für unseren Leserkreis einiges Interesse haben können, also theologische, philosophische, historische, sociologische und ähnliche. Die uns fern liegenden Fächer (Medicin, Jus, Philologie &c.) sowie Schul-

[1]) Die beigefügte Zahl bezeichnet die Anzahl der Hefte.

und Handbücher, Broschüren und ähnliches übergehen wir. Selbst in dem gezogenen engeren Kreise beanspruchen wir keine Vollständigkeit; es dürfte uns doch da einiges entgangen sein.

Da die theologischen Bildungs-Anstalten das Thor sind zu den theologischen Wissenschaften, wollen wir mit einem Werke unsere Uebersicht beginnen, das von der Art und Weise, der Methode des Studiums der Theologie in den Seminarien handelt. Dasselbe hat in Frankreich nicht geringes Aufsehen erregt; die Leser werden uns daher verzeihen, wenn auch wir demselben größere Beachtung schenken, hat ja das Thema auch für Deutschland besonderes Interesse. Es ist: Aubry (J. B.) Les Grands Séminaires. Essai sur la méthode des études ecclésiastiques en France. Paris Retaux. 2 vol. 750 & 761 p. (Die Priesterseminarien. Versuch einer Besprechung über die Methode der theologischen Studien in Frankreich.)

Der Verfasser schildert mit großer Offenheit das Mangelhafte der theologischen Studien an den französischen Seminarien. Er findet zu viel todten Formalismus, Schablonenthum, Gedächtniskram, Vernachlässigung des canonischen Rechtes, die Moral zu sehr getrennt von der Dogmatik u. s. w. Folgen davon seien, dass die Großzahl zu wenig gebildet sei, geringes Streben nach weiterer Ausbildung, sodann Mangel an Einfluss auf das öffentliche Leben. Die französischen Recensenten anerkennen einstimmig die gute Absicht des Verfassers und geben zu, dass das Werk viel Wahres enthalte, aber wohl noch mehr Uebertreibungen (einige nennen es eine Carricatur), welchem Urtheile auch Schreiber dieser Zeilen, sofern er die Verhältnisse kennt, beistimmt. Formalismus, Gedächtniskram &c. muss jedoch bis zu einem gewissen Grade einmal sein; es handelt sich nur um das wie viel? und das wie? Da werden aber die Ansichten immer auseinandergehen, und jeder Professor wird nach seinem Gutdünken vorgehen. Was den Grad der Bildung anbelangt, wird jeder Unbefangene gestehen, der französische Clerus ist so gebildet wie jeder andere, liest und schreibt wohl mehr als jeder andere: ein Beweis dafür sind schon die zahlreichen oben angeführten Zeitschriften, wozu die Geistlichkeit wohl das größte Contingent Schreiber und Abonnenten liefert. Die Durchschnittbildung mag dennoch zu wünschen übrig lassen: das ist leider auch anderwärts der Fall. Uebrigens läst dieselbe wohl auch bei anderen Ständen, Aerzten, Juristen u. s. w. zu wünschen übrig. Warum also den Splitter nur bei dem Clerus beobachten? P. Aubry findet den Hauptgrund dieses beklagenswerten Zustandes in der Methode. Dieser Ansicht stimme ich mit verschiedenen französischen Recensenten nicht bei. Die Methode mag schon zuweilen an der Schuld theilnehmen. Der Hauptgrund dagegen dürfte sein, dass ein großer Theil der Studierenden nur mittlere Talente hat. Um aber in einem Fache oder gar in mehreren Bedeutendes zu leisten, dazu gehört ein „gutes“ Talent, mit dem dann gewöhnlich auch mehr Lust und Liebe zum Studium verbunden ist. Soll man aber deshalb alle mittleren Talente vom Seminar zurückweisen? Μὴ γένοιτο! würde der hl. Paulus sagen. Das sei ferne! Auch diese können sich so viele Kenntnisse erwerben, als gewöhnlich erfordert werden. Herr Delavit machte in der Science

catholique darauf aufmerksam, dass das wissenschaftliche Streben nicht wenig befördert würde, wenn bei Besetzung von höheren Stellen mehr auf den Grad der Bildung Rücksicht genommen würde.

Was die sociale Stellung des Clerus in Frankreich betrifft, übertreibt P. Aubry die Sache ebenfalls. Thatsache ist, dass in Frankreich die Geistlichkeit so geachtet und geschätzt ist, wie irgendwo; ich hatte Gelegenheit, mich in Städten und in Dörfern, im Süden und im Norden, im Osten und im Westen davon zu überzeugen. Begreiflicherweise ist es an verschiedenen Orten verschieden, je nach den Umständen. Diese Umstände hängen oft gar nicht vom Priester ab, so, wenn er in einer Gegend zu wirken hat, wo seit der großen Revolution das Volk ganz ungläubig ist, — es gibt leider noch viele solche Pfarreien. Was will da der gute Pfarrer machen? Er betet, gibt Almosen, lebt musterhaft, ist deshalb auch geachtet; aber die Leute in die Kirche hineinzwingen, kann er nicht. Zudem werden dem Geistlichen, in Frankreich noch mehr als anderswo, von der Regierung und ihren Beamten, von den schlechten Zeitungen, von den Freimaurern u. s. w. alle erdenklichen Hindernisse in den Weg gelegt. In Politik einmischen darf sich der Geistliche schon gar nicht; sonst wehe ihm und den Seinigen. Ist es da zu verwundern, wenn die sociale Stellung des Clerus nicht ist, wie sie sein sollte und wie sie ehemals war?

Wenn die französischen Recensenten schon mit der Schilderung der Sachlage nicht einverstanden sind, so gefallen ihnen auch nur theilweise die Mittel, welche P. Aubry vorschlägt. Er empfiehlt die römischen Seminarien zur Nachahmung, scholastische Methode, größere Pflege der lateinischen Sprache; der sel. Cardinal Franzelin ist sein Ideal als scholastischer Professor. Alle Hochachtung — sagen wir mit dem Recensenten — vor den römischen Seminarien; sie leisten Vorzügliches, und es wäre sehr zu wünschen, dass sie nicht bloß in Frankreich, sondern auch anderswo zum Muster und Vorbild genommen würden. An denselben befinden sich aber auch Lehrer und Schüler, wie man sie unmöglich an jedem kleinen Seminar haben kann, wovon sich jeder in den kleinen Diöcesan-Seminarien selbst in der Nähe von Rom (Palestrina, Frascati, Albano 2c.) überzeugen kann.

An P. Franzelin hat Delavit (in der Science cath.) — er spendet ihm übrigens großes Lob — manches, wie Mangel an Klarheit und Gründlichkeit auszusetzen. Da keine einzelnen Partien, resp. Stellen, wo sich die Fehler vorfinden sollen, bezeichnet werden, ist es schwer ihn zu widerlegen. Zudem würde uns der Raum dazu fehlen. Da aber der Schreiber dieser Zeilen das Glück hatte, auch zu den Schülern Franzelins zu gehören, hält er es für Pflicht, wenigstens alles gespendete Lob zu bestätigen. Man wird selten einen Lehrer finden, der so anregend, begeisternd auf die Zuhörer einwirkt, wie er es gethan hat: und das ist und bleibt das Hauptverdienst eines Professors. Ob aber P. Franzelin so leicht nachzuahmen sei, wie P. Aubry meint, ist eine andere Frage. Nicht jeder der will, wird ein Franzelin, sowenig als ein Rafael, Mozart 2c.! Ebenso mögen andere darüber entscheiden, ob P. Franzelin wirklich der Urtypus eines scholastischen Professors, besonders was viele heute darunter verstehen, gewesen sei. —

Was schließlich P. Aubry über den Gebrauch der lateinischen Sprache bemerkt, hat er vollkommen recht. Die Theologen sollen wieder lateinisch, die Sprache der Kirche und der Gelehrten, lernen; dann wird das Uebersetzen theologischer Werke (Dogmatik, Moral, Liturgie &c.) in die lebenden Sprachen von selbst aufhören. Da das besprochene Werk von allgemeinem Interesse ist und das dort Gesagte mutatis mutandis nicht bloß von Frankreich gilt, wird man dem Referenten verzeihen, wenn er sich dabei etwas länger aufgehalten hat.

Von den apologetischen Werken wollen wir fünf erwähnen.[1]) Introduction scientifique à la foi chrétienne par un Ingénieur de l'Etat. Etudes modernes sur le Christianisme. Paris. Bloud e Barral. (Anleitung zum christlichen Glauben von einem Ingenieur des Staates. Neue Studien über das Christenthum.)

Duplessy, E. Les Apologistes laïques au 19. siècle. Paris. Delhomme & Briguet. (Apologeten aus dem Laienstande im 19. Jahrh.) Beiden Werken liegt ein ähnlicher Gedanke zugrunde. Der Ingenieur glaubt, dass ein Laie die Schwierigkeiten, welche einen ungläubigen Laien vom Glauben abhalten, besser zu würdigen und besser zu heben verstehe, als ein Fachtheologe. Es mag etwas Wahres daran sein. Ob aber die Gründlichkeit und Präcision bei der Feststellung und Begründung der wahren Lehre nicht darunter leide, ist zu bezweifeln. L'abbé E. Duplessy will die christlichen Wahrheiten auf die Aussprüche von Laien stützen. Er geht auch von dem Grundsatze aus, dass Zeugnisse von Laien auf andere Laien einen größeren Eindruck machen. Nicht bloß Gutgesinnte, sondern selbst Ungläubige wie About, Renan, Darwin &c. werden als Zeugen angerufen; denn auch diese hatten ihre lucida intervalla und haben während derselben die eine oder andere Wahrheit erkannt und für sie Zeugnis abgelegt.

Der verdienstvolle Redacteur der zwei vortrefflichen Zeitschriften: La Science catholique und Le Prêtre, M. l'ábbé J. B. Jaugey, Dr. en Théologie, hat (ein apologetisches Lexikon des katholischen Glaubens) Dictionnaire apologétique de la Foi catholique herausgegeben, wofür er vom heiligen Vater Leo XIII. ein Belobungs-Breve erhielt. Das Werk ist jetzt in zweiter Auflage erschienen. Paris. Delhomme & Briguet.[2]) gr. 8. 1750 S. Alle Zeitschriften wetteifern im Lobe dieses vorzüglichen Werkes. Wenn man nur auch ein Mittel erfinden könnte, um zu bewirken, dass diejenigen, welche solcher Werke am meisten bedürfen, dieselben lesen möchten! An apologetischen Werken, an populären und gelehrten, sowie überhaupt an guten Büchern, ist nirgends Mangel, wohl aber an Lesern! G. David, Theologia dogmatica generalis. Lyon. Witte. 2 vol. Dieses Werk zeichnet sich nicht bloß durch große Gelehrsamkeit, sondern auch durch Gründlichkeit,

[1]) Eine französische Uebersetzung der Apologie von P. A. Weiß befindet sich gegenwärtig bei Delhomme & Briguet in Paris unter der Presse. — [2]) Im gleichen Verlag erscheint auch in französischer Uebersetzung die Herder'sche theologische Bibliothek (Scheeben, Schwane, Vering, Hergenröther, Alzog, Pruner, Hettinger).

scharfe Logik und Präcision aus. Der erste Band enthält eigentlich eine demonstratio catholica und der zweite Band eine dogmatische Abhandlung über die Kirche.

Endlich L. Gondal, La Réligion. Paris. Roger. Der Verfasser stellt sich auf den Standpunkt eines ungläubigen Zweiflers. (Er hat besonders die Spiritualisten im Auge.) Geistreich und gewandt werden alle Zweifel gelöst und die Wahrheiten auseinandergesetzt. Unter den liturgischen Werken verdienen Erwähnung:

Marcel, Les livres liturgiques du diocèse de Langres. Paris. Picard. XX. 354 p. (Die liturgischen Bücher der Diöcese Langres.) Die Handschriften und Druckwerke aller Bibliotheken wurden vom Verfasser aufs genaueste untersucht und alles Gefundene wird mit Sachkenntnis besprochen. — Misset et Weale, Analecta liturgica. 2 vol. In diesem großen Werke, das schon zwei starke Bände umfaßt, werden nicht bloß französische, sondern auch deutsche, englische &c. Meßbücher, Kalendarien, Ritualien, Hymnen, Sequenzen u. s. w. vorgeführt und besprochen. — Damit verwandt ist: Chevalier, La poésie liturgique du moyen age. (Die liturgische Poesie des Mittelalters.) Paris. Picard. 8. 231 p. Von ebendemselben Verfasser ist in Löwen erschienen (600 S.): Repertorium hymnologicum. Beide Werke zeugen von außerordentlichem Fleiße, umfassender Gelehrsamkeit und gründlicher Sachkenntnis. — Von D. P. Guéranger, L'année liturgique (das liturgische Jahr) ist in Paris bei Oudin der vierte Band (592 S.) Fortsetzung (resp. der 14. Band) des ganzen Werkes erschienen. Dieser Band enthält nebst dem Proprium temporis das Proprium Sanctorum vom 8. Juli bis 22. August. Die Benedictiner von Solesmes geben sich alle Mühe, das große Werk ihres großen Vaters würdig fortzusetzen und zu vollenden. So reiht sich auch der vorliegende Band den vorhergehenden durch tiefe Gedanken und weihevolle Darstellung würdig an.

Bemerkenswert ist die große Zahl von Auflagen, welche einige Erbauungs- und Gebetbücher im verflossenen Jahre erreicht haben, so Le petit mois du Sacré coeur die **141.**, Le petit mois de Marie die **183.** und Le petit mois de St. Joseph die **206.** Glückliche Verleger! Es gibt doch noch Leute, welche Gebetbücher kaufen! Ein zugleich erbauendes und wissenschaftliches Werk ist: Louvet, Le purgatoire d'après les révélations des Saints. (Das Fegfeuer nach den Offenbarungen der Heiligen.) Paris. Retaux. XIII. 405. 8. Das Werk enthält mehr, als der Titel sagt, nämlich: Die Lehre der Kirche vom Fegfeuer, die Aussprüche der Väter, der Schule, der hervorragendsten Theologen, sodann (weitläufiger) die Offenbarungen der Heiligen. Die Recensenten spenden der Arbeit in jeder Beziehung großes Lob. Die Klosterfrauen des Stammklosters der Salesianerinnen (oder Visitantinnen) zu Annecy veranstalteten eine Gesammtausgabe der Werke des hl. Franz von Sales nach den Autographen und ersten Ausgaben, bereichert mit vielen bisher ungedruckten Schriften. Die Ausgabe ist Leo XIII. gewidmet, der die Widmung in einem huldvollen Breve entgegennahm. Der Bischof von Annecy,

Msgr. Isard, schrieb eine passende Vorrede, in welcher er P. Mackey O. S. B. (geborener Engländer), einen würdigen Sohn des großen Mabillon, als verantwortlichen Herausgeber empfiehlt. Das Werk erscheint in Genf (Trempley). Bis jetzt sind zwei Bände erschienen; der erste enthält Les Controverses (die Controversschriften), der zweite Défense de l'Estendard de la Ste Croix. (Vertheidigung der Fahne des heiligen Kreuzes). Jedem Bande ist ein heliographisches Blatt mit Autographen beigegeben. Das Werk selbst zu loben, ist wohl überflüssig. Ein vorzügliches exegetisches Werk ist: L. Fillion, Les Psaumes commentis d'après la Vulgate et le texté hébreu. Paris. Letouzey. 8. 400 p. (Die Psalmen erklärt nach der Vulgata und dem hebräischen Text.) Gründlichkeit, Gelehrsamkeit, edle Begeisterung streiten sich da um den Vorrang. — Aehnliches gebürt: C. Fouard, Saint Paul, ses missions. (Der hl. Paulus, seine Missionsreisen). Paris. Lecoffre. 8. 560. Der Verfasser beabsichtigt nebenbei die Widerlegung Renans, wie er es schon in den beiden vorhergehenden Werken: La vie de Notre Seigneur Jésus Christ. (Das Leben unseres Herrn J. Chr.) und S. Pierre et les premiêres années du Christianisme (Der hl. Petrus und die ersten Jahre des Christenthums) gethan hat und zwar in vortrefflicher Weise.

Im Uebrigen wird gegenwärtig die sehr schwierige Frage der Inspiration wieder lebhaft discutiert. Am Kampfe betheiligen sich besonders Msgr. d' Hulst, Rector der katholischen Universität in Paris, welcher mit Cardinal Newman und anderen die mildeste Richtung (die der obiter dicta) vertritt. In der Mitte steht wohl P. Corluy S. J. Am anderen Ende befindet sich J. M. A. Vacant, Professor im Seminar zu Nancy, und J. B. Jaugey, Redacteur der Science catholique und Le Prêtre. Als Berichterstatter fühle ich mich nicht berufen, in den Kampf einzugreifen. Wie es den einen schwer fällt, die Grenze der obiter dicta genau zu bestimmen, so haben die anderen große Mühe, sich mit den errores scriptorum, lapsus calami etc. über alle Schwierigkeiten hinwegzuhelfen.

Salzburg. J. Näf, emer. Professor.

---

# Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Nochmals das Scapulier des hl. Josef. — Das hierüber im letzten Hefte dieser Quartalschrift (S. 190) Gesagte bedarf einer Berichtigung.[1]) Ursprünglich war nämlich dieses in Frankreich

[1]) Durch die Güte des hochwürdigsten P. Generals der Kapuziner bin ich auf dieses Versehen aufmerksam geworden. Die Mittheilung der bezüglichen Documente in der römischen Zeitschrift „Analecta ecclesiastica“ (Mai 1893, S. 213) war in einer Weise geschehen, die leicht in Irrthum führen konnte.

eingeführte Scapulier von weißer Farbe; aber infolge des Decretes der hl. Riten-Congregation vom 18. April 1893 musste es in Farbe und Form dem schon im Jahre 1880 für die Diöcese Verona approbierten Scapulier des hl. Josef gleichgestaltet werden. Demgemäß besteht jetzt dieses für die ganze Kirche gutgeheißene Scapulier aus zwei Tuchstückchen von gelber Farbe, die beide wiederum auf violette Tuchstückchen aufgenäht und an weißer Schnur befestigt sind. Auf dem einen (vorderen) Theil ist das Bild des hl. Josef mit der Inschrift: Hl. Josef, Patron der Kirche, bitte für uns; auf dem anderen (hinteren) Theil ist das päpstliche Wappen angebracht mit den Worten: Der Geist des Herrn, sein Führer, (Is. 63, 14). — Die tägliche Anrufung: Hl. Josef, bitte für uns, mit Vaterunser, Gegrüßet seist du und Ehre sei u. s. w. ist nur als Bedingung für den Ablass von hundert Tagen vorgeschrieben.

II. Das folgende Gebet zum göttlichen Jesuskind ist durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 18. Januar 1894 mit hundert Tagen Ablass bereichert worden, den alle Gläubigen einmal täglich gewinnen können, wenn sie dasselbe wenigstens reumüthig und mit Andacht sprechen.

Liebenswürdigster Herr Jesus Christus, der du für uns ein Kind geworden und in einer Höhle wolltest geboren werden, um uns der Finsternis der Sünde zu entreißen, uns an dich zu ziehen und mit deiner heiligen Liebe zu entzünden: wir beten dich an als unseren Schöpfer und Erlöser: wir anerkennen und erwählen dich zu unserem König und Herrn und bringen dir als Huldigung alle Regungen unseres armen Herzens dar. Theuerster Jesu, unser Herr und Gott, würdige dich, dieses Opfer anzunehmen, und damit es dir wohlgefällig sei, so verzeihe uns unsere Schulden, erleuchte und entflamme uns mit jenem heiligen Feuer, das du in die Welt zu bringen und in unseren Herzen anzuzünden gekommen bist. So möge unsere Seele ein beständiges Opfer deiner Liebe werden. Bewirke doch, dass sie allezeit deine größere Ehre hier auf Erden suche, damit sie dereinst zum Genuss deiner unendlichen Schönheit im Himmel gelange. Amen.

III. Für das Stoßgebet:

| | |
|---|---|
| Dulcissime Jesu, da mihi fidei, spei et caritatis augmentum, cor contritum et humiliatum, | Süßester Jesu, gib mir Vermehrung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, ein zerknirschtes und gedemüthigtes Herz, |

wurde durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 13. September 1893 ein Ablass von hundert Tagen bewilligt, einmal täglich gewinnbar, der auch den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden kann. (Acta S. Sed. XXVI, 375.)

IV. Ganz der gleiche Ablass (den armen Seelen zuwendbar) wurde allen Gläubigen durch das nämliche Rescript für den folgenden Hymnus zu Ehren des hl. Franz von Assisi verliehen, welcher der ersten Vesper des dem Franciscanerorden eigenthümlichen Festofficiums entnommen ist. Es genüge hier, den lateinischen Text mitzutheilen:

O divi amoris victima,
Quino cruenta vulnere,
Francisce, qui vivam crucis
Christi refers imaginem.

Tu caritatis fervidis
Flammis adustus, sanguinem
Christo daturus barbara
Ter cogitasti littora.

Voti sed impos non sinis
Languere flammas desides:
Et excitas coelestia
Flagrans amore incendia.

In prole vivens efferas
Pervadis oras: algida
Gelu soluto ut ferveant
Ardore sancto pectora.

Sic pertimendis lividum
Armis Avernum conteris:
Virtutis et firmum latus
Templo labenti subjicis.

Adsis, pater, precantibus
Ignemque late quo tua
Exarsit ingens caritas
Accende nostris mentibus.

Sit laus Patri et Filio,
Sit inclyto Paraclito,
Qui nos parentis optimi
Det aemulari spiritum. Amen.

(Acta S. Sed. l. c.)

V. Für alle bei Errichtung von Rosenkranz-Bruderschaften bis zum 28. September 1893 etwa vorgekommenen Mängel hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. auf Bitte der Oberen des Dominicaner-Ordens durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom genannten Tage eine allgemeine Sanation bewilligt.

VI. Bezüglich des gemeinsamen Rosenkranzgebetes war bekanntlich schon durch Decret der Ablass-Congregation vom 22. Jan. 1858 bewilligt worden, dass man die allen Gläubigen von Papst Benedict XIII. verliehenen Ablässe (siehe „Die Ablässe", 10. Aufl., S. 342) gewinnen könne, wenn auch nur eine der gemeinschaftlich betenden Personen den geweihten Rosenkranz in der Hand hält und sich seiner auf die gebräuchliche Weise bei diesem Gebete bedient. Doch war die Bedingung beigefügt, dass diese Gläubigen dabei jegliche Beschäftigung beiseite lassen und sich zum Gebete sammeln müssten mit der Person, welche den Rosenkranz in der Hand hält (a. a. O. S. 344): „fideles omnes, ceteris curis semotis, se componant pro oratione facienda una cum persona, quae tenet coronam, ut rosarii indulgentias lucrari queant."

Da es nun zumal in Ordenshäusern und religiösen Instituten vielfach Gebrauch ist, dass man während gewisser leichter Handarbeiten gemeinsam den Rosenkranz betet, so wurde kürzlich an die heilige Ablass-Congregation die Anfrage gestellt, in welchem Sinne die erwähnte Bedingung (Beiseitelassung jeder Beschäftigung u. s. w.) zu verstehen sei. Denn die einen, so fügte man bei, behaupteten, man müsse demgemäß beim Rosenkranzgebet von jeglicher äußerer Beschäftigung ablassen; andere dagegen sagten, die Gläubigen hätten sich nur von jenen Arbeiten fernzuhalten, welche die wirkliche Aufmerksamkeit auf die zu betrachtenden Geheimnisse hindern.

Die Congregation schloß sich der letzteren Ansicht an, indem sie durch Rescript vom 13. November 1893 antwortete: „Die Gläubigen hätten sich nur jener äußeren Beschäftigungen zu enthalten, welche der inneren Aufmerksamkeit auf das zum Gewinn der

Ablässe vorgeschriebene andächtige Rosenkranzgebet hinderlich im Wege stehen (fidelibus ab iis tantum occupationibus exterioribus esse abstinendum, quae internam attentionem impediunt ad devotam rosarii recitationem pro lucrandis indulgentiis praescriptam)." Acta S. Sed. XXVI, 310.

VII. Ueber die Eintragung der Namen in das Album der Scapulier-Bruderschaften ist als Ergänzung der bereits am 12. December 1892 nach Köln ergangenen Entscheidung (s. „die Ablässe", S. 803, Nr. 28, und diese Quartalschr. 1893, S. 460, IV) eine weitere Antwort eben dorthin erfolgt. Während die frühere nur zugestand, der für den Tag der Aufnahme in die Scapulier-Bruderschaften bewilligte vollkommene Ablass könne von den Gläubigen an eben jenem Tage unter den gewöhnlichen Bedingungen gewonnen werden, wenn bloß die Namenseintragung in ein Privatregister statthat, — so jedoch, dass der bevollmächtigte Priester verpflichtet bleibe, die Namen an die betreffende nähergelegene Bruderschaft einzusenden, welcher die Gläubigen zugeschrieben wurden, — dehnt die neue Antwort der heiligen Ablass Congregation vom 13. Nov. 1893 die gegebene milde Entscheidung auch auf die (in der nächsten Zeit) nach der Aufnahme gewinnbaren Ablässe aus: „Die Gläubigen fangen auch vom Tage der Aufnahme die übrigen ihnen bewilligten Ablässe zu gewinnen an, obgleich jener Priester die Namen der Aufgenommenen noch nicht an die bezügliche canonisch errichtete Bruderschaft eingesendet hat."

Die vorgelegten Fragen lauten:

I. Possuntne Christifideles eodem modo, quo ipsa die receptionis et susceptionis ss. scapularium et inscriptionis in privato regesto sacerdotis auctoritate necessaria pollentis lucrari valent indulgentiam plenariam concessam pro ea die qua quis s. scapulari induitur, ita etiam ab eadem die incipere lucrari ceteras indulgentias respectivis sodalibus concessas, quamvis sacerdos ille nomina adscriptorum nondum transmiserit ad respectivam Sodalitatem canonice erectam? — Et quatenus negative:

II. Quum nomina Christifidelium ut supra in privato sacerdotis regesto inscripta non determinato aliquo tempore, sed „quamprimum sacerdos commode poterit," ad Sodalitatem viciniorem canonice erectam transmittenda sint, quid et a quo fieri debet, ne fideles illi ad tempus indeterminatum ignorare debeant, a qua die possint incipere lucrari illas indulgentias?

Die Congregation antwortete: Ad I affirmative; ad II provisum in I. (Köln. Pastoralbl. 1894, S. 1.)

In der That fordert, wie wir schon früher bemerkten, die Vorschrift für die Namenseinsendung nur, dass die Priester „quamprimum commode possunt, transmittere teneantur . . . nomina," ohne dass ein bestimmter Termin dafür bezeichnet ist, und es wäre ja für die Aufgenommenen sehr misslich, wegen Nichterfüllung jener Bedingung seitens des Priesters den Verlust der Ablässe befürchten zu müssen. Dass aber die Gläubigen vom Tage der Aufnahme „anfangen, auch die übrigen Ablässe zu gewinnen," will nicht sagen, dass sie nun ohne weiteres für immer dieser Ablässe theil-

haftig werden; es bleibt vielmehr selbstverständlich die seither so oft betonte Nothwendigkeit der Namenseinsendung unverändert fortbestehen.

VIII. Weitere Antworten bezüglich des allgemeinen frommen Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth (vergl. „die Ablässe" S. 673 u. 807):

1) Auf die frühere Frage (s. diese Quartalschrift 1894, I. Heft, S. 191, Nr. 3): „Ist es zum Gewinn der Ablässe nöthig, dass die einzelnen Pfarrer sich ein von dem Cardinal-Vorsteher unterzeichnetes Aggregations-Diplom verschaffen, wie dies die Regeln zu bestimmen scheinen, nach Art der Aggregation der eigentlichen Bruderschaften?" — war geantwortet worden: „Ja, aber in der Weise, dass der Bischof, nachdem er einmal ein Diplom von dem Cardinal-Vorsteher erhalten hat, die übrigen selbst nach dieser Norm drucken lässt und an die einzelnen aggregierten Familien abgibt."

Nun wurde die weitere Frage gestellt: „Enthält die hier gegebene Antwort eine bindende Vorschrift oder nur einen Rath (imperativa vel directiva tantum)?"

Der oberste Vorsteher des Vereines, Cardinal-Vicar Parocchi, ließ am 12. December 1893 durch den Pro-Secretär antworten: „Sie war nur ein Rath: die Bischöfe und Pfarrer haben solche Diplome (die bisher in großer Zahl verlangt wurden) gar nicht nöthig, wie aus dem päpstlichen Breve „Neminem fugit" klar erhellt (s. „die Ablässe", S. 674, 2, 3, 4). Jene Antwort war also nur ein Rath, eine Anleitung, um die von Sr. Heiligkeit empfohlene Einheit besser zu wahren."

2) Ebenso wurde auf die frühere Anfrage (Quartalschr. 1893, S. 976, IV, 1): „Genügt es, dass der Pfarrer nur den Namen des Vaters oder des Hauptes der Familie in die Vereinsliste eintrage, oder muss er die einzelnen Familienglieder einschreiben?" — geantwortet: „Nein, auf die erste, ja, auf die zweite Frage."

„Was ist aber", so lautete eine andere Frage, „unter diesen einzelnen Familiengliedern (die eingeschrieben werden sollen) zu verstehen?" — Antwort: „Die Gesammtzahl der Mitglieder, nicht aber die einzelnen Namen derselben."

Die weiteren Fragen und Antworten sind folgende:

3) Kann in dem Falle, dass der Familienvater es versäumt oder nicht will, die Mutter oder sonst eine geeignete Person, z. B. der Großvater, die Familie in den Verein einschreiben lassen? — Ja.

4) Können die Söhne, Dienstboten, Soldaten sich getrennt von der eigenen Familie einschreiben lassen? — Nein; solche einzelne Personen sollen sich gemeinsam mit den Ihrigen einschreiben lassen; nur wenn diese es vernachlässigen oder verweigern, können sie es für sich besonders thun.

5) Kann jemand sich giltig in einer fremden Pfarrei einschreiben lassen? — Nein. Der Pfarrer kann demnach Auswärtige nicht giltig aufnehmen; wer aber in dieser Weise eingeschrieben wurde, muss sich neuerdings in der eigenen Pfarrei aufnehmen lassen.

6) Kann der Pfarrer wenigstens seine Anverwandten bis zum vierten Grad der Blutsverwandtschaft einschreiben, wenn sie auch anderswo ihren Wohnsitz haben? — Nein.

7) Kann denn wenigstens der Diöcesan-Director unabhängig von den Pfarrern die Diöcesanen ohne Unterschied aufnehmen? — Nein: nach dem päpstlichen Breve steht die Einschreibung nur den Pfarrern zu.

8) Genügt zur giltigen Aufnahme das sogenannte Quasidomicil? — Ja.

9) Können die Pfarrer oder Diöcesan-Directoren dem römischen Ritual die Formeln und Gebete einfügen lassen, welche für die Weihe und Erneuerung der Weihe bestimmt sind? — Nein, solange nicht die Riten-Congregation selbst dafür Sorge trägt.

10) Kann man bei den Bildern oder Statuen der heiligen Familie auf der Brust auch die Herzen des göttlichen Kindes, der seligsten Jungfrau Maria und des hl. Josef darstellen lassen? — Bezüglich der Herzen des göttlichen Kindes und der seligsten Jungfrau ist es nicht räthlich (non expedire), bezüglich des hl. Josef aber nicht erlaubt.

---

# Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Domine, ecce, quem amas, infirmatur. Mit dieser betrübenden Nachricht muss leider dieses zweite Heft der Quartalschrift bei den Missionsfreunden sich einstellen. Der vortreffliche Berichterstatter ist krank; die böse Influenza mit ihrem schlimmen Gefolge hat ihn auf das Schmerzenslager geworfen. Aber fügen wir in freudiger Hoffnung sogleich auch bei: infirmitas haec non est ad mortem; seine rüstige Natur, die Kunst des Arztes und Gottes Gnade werden ihn bald wieder auf seinen Posten zurückführen. So wünschen und hoffen wir und ersuchen in diesem Sinne alle um ein kräftiges Memento. Zum Glück lag der nachstehende Bericht im Stenogramm schon fertig, bevor jene gefürchtete Frau ihre hässliche Hand nach der Feder des Schreibers ausstreckte. Es bekommt somit trotzdem der freundliche Leser ein unverfälschtes Original.

## I. Asien.

Ceylon. Für die 233.000 Katholiken, welche unter die drei Millionen zählende Bevölkerung dieser Insel verstreut sind, wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres zwei neue Bisthümer errichtet, nämlich Trinko-

mali und Point de Galle. Der Zweck dieser Verfügung ist: in dieser südlichen und östlichen Provinz, welche bisher gegenüber dem Westen und Norden bedeutend zurückgeblieben war, endlich auch der christlichen Religion größere Ausbreitung zu verschaffen. — Die Mission wird den Jesuiten übergeben.

Das Centralseminar in Kandy, von dessen Gründung und Uebergabe an die Jesuiten der belgischen Provinz schon berichtet wurde, kommen nun specielle nähere erfreuliche Angaben. Es handelt sich da um ein großartiges Unternehmen, das vom heiligen Vater selbst ausgeht, und womit der Ausspruch des heiligen Franz Xaver: „Das Christenthum wird in Indien erst dann dauernd befestiget sein, wenn fromme und eifrige einheimische Priester im Lande wirken“ der Verwirklichung entgegengebracht wird. Deshalb wurde an die Gründung eines gemeinsamen Centralseminars zur Erziehung eines einheimischen Clerus für die gesammten indischen Provinzen geschritten.

Die Sache, an deren Nothwendigkeit kein Zweifel herrschen kann, ist soweit gediehen, dass durch den apostolischen Delegaten Msgr. Zaleski, der Kandy auf Ceylon mit seiner wunderschönen gesunden Lage als vorzüglich geeignet befunden hat, die Grundstücke angekauft wurden und einstweilen, bis zur Vollendung der nöthigen Bauten — provisorisch für 12—15 Cleriker ein Curs für Rhetorik eröffnet wurde. Den philosophischen Curs glaubt man noch heuer und den theologischen Curs erst in drei Jahren eröffnen zu können. Die Zeit der Vorarbeiten in Kandy wurde von Msgr. Zaleski und seinen Begleitern auch dahin ausgenützt, dass unter dem Heidenvolke der Umgebung sofort auch die Missionsarbeiten begannen und nicht vergeblich. Es wurden bereits über 200 derselben getauft. Sehr gute Dienste leistete dabei ein eingeborener Katechist.

China. Süd-Schantung. Der unter dem Titel „Neujahrsgruß“ bei den Missionsfreunden wohlbekannte Jahresbericht gehört zu dem Lehrreichsten und Ergreifendsten, was man über das Missionswesen erfahren kann.

Er gewährt einen Einblick in die Religions-Verhältnisse des gesammten Reiches China, welches mit seinen 400 Millionen Menschen ein Drittel des gesammten Menschengeschlechtes ausmacht, schildert dessen Bedeutung für das gesammte Völkerleben, sowie dessen Eigenheiten im Guten wie im Schlimmen; man fühlt das abweichende Urtheil, das man sich mit der Zeit über die Chinesen gebildet hat: „als sei alle Mühe an der Missionierung verloren“ — thatsächlich erschüttert, und kann man schließlich dem wohl erfahrenen Bischofe nicht Unrecht geben, wenn er sagt und nachweist, dass dieses große Volk mehr denn viele andere Nationen es verdient, dass man mehr als je an der Mission für dasselbe arbeite und es kräftigst unterstütze, dass es zu den ergiebigsten Theilen der Mission zu rechnen sei.

Als entsprechenden Beweis dafür führt er aus dem Missionsgebiete Thatsachen an, die man als sehr gute Erfolge gelten lassen muss. Nachdem bei Uebernahme der Mission nur 158 Christen vorhanden waren, zählte die Mission im Jahre 1893 schon 6247, von denen allerdings über 1400 seit dem Jahre 1892 verstorbene Christen abzurechnen sind. Dazu kommt aber eine Anzahl von 11.885 Katechumenen; als Gewinn der Mission gelten auch über 6000 Taufen von Heidenkindern in Todesgefahr. Im letzten Jahre allein stieg die Zahl der Taufen von erwachsenen Heiden auf 997; dazu Taufen von Heidenkindern in Todesgefahr 9097.

Die Missionsarbeit bietet in diesem Gebiete, welches bei den Chinesen als Wiege, Gottesstätte und Heiligthum des Confucius gilt, nebenbei eine Brutstätte der „gelehrten“ Revolutionen und Räuberbanden ist, ganz besondere Schwierigkeit und harte Kämpfe; umso erfreulicher ist es, von neuen Siegen zu hören.

In Sjedschan „im Küstenland am heiligen Meere“, wo man sich seit Jahren vergeblich bemüht hatte und im letzten Jahre neuerlich der Versuch gemacht wurde, der katholischen Mission Eingang zu verschaffen,

der mit Misshandlung, Plünderung erwidert wurde, ist es mit Unterstützung von Seite der Regierung doch gelungen, den hart verwehrten Einlass zu finden. Die Mission hat ihr Werk dort begonnen.

Im Gebiete von Dschouchien hatte sich der Hass der Mandarinen und Gelehrten auf die jungen Missions-Stationen von Buoljang und Jütä geworfen, die Christen mit Einkerkerung und Brandlegung bedroht, die Kirchen angezündet — es mussten dieselben schließlich nachgeben, Ersatz leisten und der Mission Freiheit lassen — und es wurde darauf von ihnen eine schöne neue Kirche in Sitandien erbaut. — Auch in den Missionen Schenchien, Tschengu und Sanchien sind außerordentlich günstige Erfolge zutage getreten.

West-Setschuen. Das religiöse Leben der Christen muss nach dem Jahresberichte des Missionsobern ein sehr gut entwickeltes sein, darauf lässt die ungemein große Zahl der Beichten und Communionen schließen.

Erwachsene wurden im abgelaufenen Jahre 1560 getauft und an 32.000 Heidenkinder in Todesgefahr die heilige Taufe gespendet. Der Berichterstatter, Missionsbischof Anzer, bittet um Gebet und Almosen.

Japan. Es ist nicht zu verwundern, wenn aus einem Gebiete, aus welchem seit langer Zeit erfreuliche Berichte über die außerordentlich günstigen Erfolge der katholischen Mission kamen, auch schlimme Nachrichten sich einstellen. Es müsste ja nicht das Werk Gottes sein, wenn nicht der Teufel dagegen seine Hörner ansetzen wollte.

Verschiedene Ereignisse und Anzeichen lassen darauf schließen, dass nun die buddhistischen Priester sich einigen zu einem Kampfe gegen das sich schnell ausbreitende Christenthum. Es wird bald mehr zu hören und zu lesen geben. Ein Vorspiel davon mag das jüngst gemeldete Eindringen einer wüthenden Pöbelmenge in ein Bethaus in Tokio sein, wobei Alles zertrümmert wurde und viele Misshandlungen der zum Gottesdienste versammelten Katholiken vorkamen. Aus der Aussätzigen-Anstalt in Gotemba bringt der Jahresbericht des P. Vigroux (aus dem Pariser Missionsseminar) die Meldung, dass diese mit 90 Personen schon fast überfüllt ist, dass aber jetzt ein viel größerer Zudrang sich ergab, welcher die Vergrößerung der Anstalt zu einer unabweisbaren Nothwendigkeit macht. Dass die Unterstützung dieses Unternehmens auch zum Missionswerke gehört, bedarf wohl keines Beweises, tritt es doch immer klarer hervor, mit welcher Bereitwilligkeit diese Unglücklichen ihre Seele dem Worte der Wahrheit, dem Troste der christlichen Religion öffnen.

Syrien. Die Hinneigung der Schismatiker zur Wiedervereinigung mit der römisch-katholischen Kirche hält an und macht unverkennbare Fortschritte. Ebenso interessant als erfreulich ist hierüber ein Bericht des griechisch-melchitischen Bischofes von Paneas, Msgr. Giragiri (in den Freiburger katholischen Missionen). Hochderselbe kam im vergangenen Jahre nach Hasbaia, einer Stadt am Flusse des großen Hermon, welche nur etliche Katholiken zählt. Ganz wider Erwarten wurde der katholische Bischof von dem Bischofe dee Schismatiker, Missaël, bei seiner Ankunft freundlichst begrüßt und zu einem Besuch eingeladen, wobei der katholische Bischof zu seinem Staunen das Empfangszimmer mit den Bildnissen Papst Leo des XIII. und mehrerer höherer Würdenträger der römischen Kirche geschmückt fand, wozu der schismatische Bischof bemerkte: „Ich habe diese Bilder, weil ich die römische Kirche und deren Oberhirten liebe.“ —

Auf die im Laufe des Gespräches vorgebrachte Bitte: Der Hirte möge mit seiner ganzen Herde zur katholischen Gemeinschaft eintreten — erwiderte derselbe: „Es wird schließlich dazu kommen". Ueber Einladung desselben predigte der katholische Bischof durch vier Tage täglich zweimal vor einer so zahlreichen Zuhörerschaft, dass die Kirche deren Menge nicht fassen konnte und schließlich wurde unter den Schismatikern offen und bestimmt ausgesprochen: Es ist eine ausgemachte Sache, wir werden alle katholisch. Man bat dringend, der Bischof möge bald wiederkommen und einige Wochen bei ihnen verweilen. Zu gleicher Zeit (Fasten 1893) hatte P. Hawa in einer ganzen Reihe von Christengemeinden Missionen gehalten und nicht bloß die Katholiken wieder aufgefrischt, sondern auch viele Schismatiker theils für den Anschluss an die römische Kirche gewonnen, theils zu bewundernder Anerkennung des katholischen Lehramtes gezwungen.

Bischof Giragiri hat seit seiner Rückkehr aus Rom, wo er dem heiligen Vater diese Angelegenheit auseinandergesetzt hat, aus einer Menge von Orten seiner Diöcese Zuschriften der Schismatiker erhalten, wo sie ihn mit Bitten bestürmen, ihnen katholische Priester zu geben und Lehrer für die Schulen, um sie in die katholische Gemeinschaft seiner Herde aufzunehmen. Sie drücken ihre Abneigung gegen die protestantischen Sendlinge aus und erklären sich, da dieses arme Landvolk keine Geldmittel zur Verfügung stellen kann, zu allen Robotarbeiten bei Bauherstellungen bereit.

Das einzige große Kreuz für den so bestürmten katholischen Hirten ist, dass er zu wenig Priester und noch viel weniger Geldmittel besitzt, um diesen Bitten nachkommen zu können. Ein Vertrösten für spätere Zeit ist gerade jetzt bedenklich, da die Protestanten mit ihren reichen Mitteln jetzt mehr als je Anstrengung machen, dieses Volk auf ihre Seite zu bringen.

Da wäre wieder ein sehr in die Augen fallender Opferstock: Apostolisches Vicariat Mandschurei; dieses gehört sowohl in Hinsicht auf die ungeheure Ausdehnung, als noch mehr in Hinsicht der klimatischen, socialen und religiösen Verhältnisse zu den schwierigsten, welche die katholische Kirche unter ihren Missionsgebieten aufzuweisen hat. Die Ausdehnung dieses Gebietes mag eine Größe haben wie Frankreich, Deutschland und Oesterreich zusammen.

Die Mission ist seit dem Jahre 1840 unter der Leitung des Pariser Seminars. Die Gesammtzahl der Katholiken ist derzeit 14.000 unter 12 Millionen Bewohner. Es bestehen 151 Missionsgemeinden, 88 Schulen, 16 Waisenhäuser und eine Landbauschule und, worauf die Hoffnung für die Zukunft am meisten beruht, zwei Seminare mit zusammen 42 Alumnen, welche den Nachwuchs geben sollen für die derzeit in Arbeit stehenden Missionskräfte, 27 europäische und 7 einheimische Priester.

Der Oberhirte Msgr. Guillon schildert in ergreifender Weise eine unter namenlosen Strapazen durchgeführte Rundreise, auf welcher er eine neue Mission „Stern des Erlösers" eröffnete, zwei neue Kirchen einweihte, und spricht sich dahin aus, dass er die Ueberzeugung gewonnen habe, von dem zwar langsamen aber stetigen Vordringen des Christenthums. Derzeit sind 2500 Katechumenen in der Vorbereitung begriffen, muss aber zugleich klagen über den Mangel an Geldmittel, sowie der erforderlichen Missionskräfte.

Ein noch viel mehr ergreifender Nothschrei kommt aus dem apostolischen Vicariate Central-Mongolei. Der greise Oberhirte Msgr. Bax schreibt, er könne angesichts der schrecklichen Verheerung, welche die Hungersnoth in diesem Gebiete angerichtet hat, nicht mehr anders rufen, als: Domine salva nos, perimus!

Noch bis dahin ist es ihm und seinen Missionären durch opfervolle Hingabe alles dessen, was sie hatten, gelungen, dass doch nur wenige Christen Hungers sterben mussten; aber nun sind alle Mittel erschöpft. Das Waisenhaus zur heiligen

Kindheit, sonst höchstens mit 1000 Kindlein besetzt, hat jetzt deren über 2500 und täglich werden von verschmachtenden Heiden, die vor lauter Hunger schon zu Menschenfleisch greifen, solche Weslein vor die Thür gelegt. Alles Vieh, auch Hunde und Katzen sind aufgezehrt, kein Korn, Mehl &c. vorhanden und es läßt sich, wenn nicht Hilfe kommt, voraussehen, dass diese blühende Missicn wirklich aussterben müsse. Es waren seit 1872 in diesem Vicariate über 40 neue Christen-Gemeinden entstanden, 45 Kirchen und Kapellen gebaut, 10 Missions-Niederlassungen vollständig eingerichtet, 6 Asyle der heiligen Kindheit und 10 Katechumenenhäuser geschaffen worden und nun steht Alles in Frage. Ungezählte Scharen von Katechumenen sind ausgewandert und damit wahrscheinlich für das Christenthum verloren und nun — — — —

Möge dieser Nothschrei des alten Missions-Bischofes überall ein Echo finden bei barmherzigen Missions-Freunden.

Apostolisches Vicariat Kiangnan. In der Mission Heu-Kia-tschoang hat eine wohlgelungene Weihnachtsfeier, zu welcher sich auch das Heidenvolk, von Neugierde angelockt, einfand, eine unerwartet gute Nachwirkung gehabt. Es war seither ein so großer Zudrang der Heiden, welche allen Ernstes dem christlichen Unterrichte sich ergaben, dass der Missionsobere die Errichtung von drei neuen Stationen in diesem Gebiete verfügen konnte, welche auch bereits mit Missionären besetzt wurden.

## II. Afrika.

Süd-Afrika. Nach einer in der Salzburger katholischen Kirchenzeitung veröffentlichten Mittheilung ist der in diesem Berichte schon öfter genannte P. Andreas Hartmann S. J. von seinen Oberen beauftragt worden (November 1893), in das Matabelenland abzugehen zur Gründung einer neuen Missions-Niederlassung. Der Missionär geht da in ein ihm wohlbekanntes Gebiet, aus welchem er vor drei Jahren mit zwei anderen Missionspriestern hatte fliehen müssen. Möge es ihm gelingen, unter diesem kriegerischen Volke der Friedensbotschaft Eingang und dauernde Geltung zu verschaffen. Derselbe Missionär hat eine Grammatik und ein Lexikon der Maschuna-Sprache verfasst und in Capstadt in Druck gelegt herausgegeben.

Apostolische Präfectur Transvaal. In diesem Missionsgebiete, welches früher ganz allein in den Händen der Protestanten war, ist die vorher völlig niedergedrückte katholische Mission erst seit sieben Jahren in freier Thätigkeit und hat in dieser Zeit bereits tüchtiges geleistet. Sechs Stationen, nämlich Johannesburg, Barbirton, Potchesstrom, Krugersdorp, Klerksdorp und Lydenburg wurden neu gegründet und mit den nothwendigsten Baulichkeiten versehen.

Die 11 Missionspriester sind Oblaten der unbefleckten Empfängnis. Sie haben zur Mithilfe 7 Schulbrüder und die stattliche Anzahl von 51 Ordensschwestern. Ihre Schulen zählen über 1000 Kinder. Diesen katholischen Missionskräften stehen 114 protestantische Prediger gegenüber und 11 verschiedene Secten. Da dieselben mit Geldmitteln reichlich ausgestattet sind, so hat die katholische Mission, welche bisher noch sehr wenig Unterstützung fand, einen sehr schwierigen Standpunkt und sie bitten alle Missionsfreunde inständig um Hilfe. Mögen dieselben recht reichlich diesem so wichtigen Gebiete zufließen.

Sambesi. P. Czimmermann ist nach der letzten Meldung der Salzburger katholischen Kirchenzeitung derzeit ganz allein in den beiden Stationen

Ricico und Zumbo, da sein Gefährte Fr. Rieder krankheitshalber nach Quilimane zurückzukehren gezwungen ward.

So muss der Missionär seinen 70 Negerburschen Alles sein, was bei uns zu Lande Director, Präfect, Invigilator, Fach- und Classenlehrer, Turnlehrer, Handarbeitslehrerin u. s. w. in ihrer Arbeitstheilung zu thun sich bemühen. Er behauptet, dass er alles miteinander zu bewältigen vermöge, aber auch, dass er die Hoffnung, mit den Erwachsenen etwas machen zu können, schon ziemlich aufgegeben habe, und Mühe und Hoffnung darum einzig auf die Kindheit setzt.

Am unteren Zambesi, etwa 15 Tagreisen von Quilimane entfernt, im Berggebiete zwischen Milangi und Tumbini, haben die Jesuiten-Missionäre vor drei Jahren ebenfalls eine Missionsstation angelegt, welcher bisher zu wenig Hilfsmittel zur Verfügung standen, um etwas Nennenswertes leisten zu können.

Man will dafür sorgen, dass auch dorthin mehr Unterstützung fließt, dass sich durch Loskauf von Sclaven die kleine Christenzahl vergrößere und erstarke.

West-Afrika. Die Mission Togo fasst unter dem Negervolke mehr und mehr Wurzel. Ein gutes Mittel dazu ist, dass die Missionäre von den Leuten als hilfreiche Aerzte in allen möglichen Krankheiten angesehen und zu Hilfe gerufen werden, wodurch es schon gelungen ist, nicht bloß das Vertrauen der Leute zu gewinnen, sondern deren Kinder, und zwar in Todesgefahr zu taufen und die Gesunden zu unterrichten. So haben sie in Salive innerhalb weniger Tage bei dreißig, in Gridji acht Kinder getauft, haben in Adjido zwanzig, in Lome vierzig Kinder, die im Kirchlein auch ganz hübsche Messlieder singen.

Zanzibar. Die Mission in Zanzibar hat im letzten Jahre einen bedeutenden Zuwachs an befreiten Sclaven erhalten; im ganzen 160, für deren Pflege, Unterricht und Einführung in die christlichen Sitten und Thätigkeit nun Sorge getragen werden soll.

Kamerun. Aus der Pallottiner-Mission wird besonders Erfreuliches berichtet und zwar aus der jüngst errichteten Station Edea am oberen Sannaga: Kirche, Missionshaus, Schule und Arbeitshalle sind fertiggestellt, ein Haus für die Schwestern ist im Bau begriffen. 35 Negerknaben gehören der Schule an und sind im Unterrichte bereits soweit vorgeschritten, dass sie alle zur heiligen Communion schon zugelassen werden konnten.

Süd-Afrika. Apostolische Präfectur Ober-Sambesi. Die Jesuiten-Missionäre haben vor mehr als einem Jahre von der Britisch-Süd-Afrika-Compagnie als Anerkennung für die von ihnen und den Ordensschwestern geleistete Hilfe im Krankendienste ein Landgut, die Chishawasha-Farm zum Geschenke bekommen. Sie nennen dieselbe Villa Loyola, gründeten auf derselben eine Missionsstation und wollen sie als Operationsbasis für die Missionierung des Mashona-Landes benützen. Sie soll ihnen den nöthigen Unterhalt liefern und zugleich für die Eingebornen eine Lehranstalt abgeben für Unterricht, Landwirtschaft und Handwerk. Was bisher dort geschah, konnte für das eigentliche Missionsfach noch nicht von Belang sein, da die Missionäre erst an der Erlernung der Sprache viel zu thun hatten; aber das Verhältnis zwischen den Missionären und den Eingebornen hat sich schon so freundlich gestaltet, dass man sehr gute Hoffnungen für die künftigen Erfolge hegen darf. Eine besondere Freude dieser Mission war es, als der spätere und frühere Bezirksarzt Dr. Edgelow, ein Mann von tüchtiger

Bildung, aber ungetauft und in der jüdischen Religion aufgewachsen, ganz aus freiem Antrieb und wie er selber sagt, durch das Wirken und die Lehren der Missionäre und das Opferleben der Schwestern, zur Ueberzeugung von der katholischen Wahrheit gebracht, zu Ostern 1893 sich bekehrte und die heilige Taufe empfieng und seither, trotz mancherlei Spott, zu den eifrigsten Katholiken zählt.

Süd-Zanzibar. Die Benedictiner von St. Ottilien setzen seit der Katastrophe von Pugal in der mehr gesicherten Station Dar-es-Salam ihr Werk fort, wo zwei Niederlassungen derselben für männliche und weibliche Missionsmitglieder bestehen. Die Erfolge sind nicht großartig, aber es wächst doch stetig die Zahl der Bekehrungen. In der ersten Hälfte des vergangenen Jahres waren doch 37 Taufen von Erwachsenen und die Vorbereitung von 64 Katechumenen. Die Knabenschule zählt 53, die Mädchenschule 41 Kinder. Die Arbeitskräfte sind 3 Priester, 2 Katechisten, 5 Laienbrüder und 12 Ordensschwestern.

Es wird nun das Männerkloster in die Neugründung Kolozani verlegt, eine Stunde von der Stadt entfernt, wo es leichter möglich sein wird, die Kinder und Neophyten mehr von dem schädigenden Verkehr mit den Heiden und anderem verdorbenen Volk abzuhalten, sie mit Ackerbau und Handwerk zu beschäftigen. — Die bereits gemachten Anfänge zeigen sich sehr befriedigend — damit werden auch die sämmtlichen Gebäude der Missionsstation Josef zu Dar-es-Salam den Ordensschwestern überlassen, welche darin ein Hospital und ein Asyl für alte, hilflose Leute einrichten konnten.

Der Einfluss der Missionäre macht sich auch weiterhin geltend, so zum Beispiele ersuchten die Häuptlinge von Mkamba und Maruka, welche den katholischen Missionen befreundet sind, dagegen sich den Anträgen der protestantischen Mission ganz unzugänglich zeigen, wiederholt um Missionäre für ihre Stämme. Der Mangel an Arbeitskräften und Geldmitteln erlaubte es bisher nicht, diesen Wünschen nachzukommen.

Ost-Afrika. Im Gebiete des Kilima-Ndscharo sind die kleinen, neugegründeten Christengemeinden insgesammt lebenskräftig. Davon werden genannt Momhassa mit 60 Katholiken; die jüngste auf dem Berge von Guru von Msgr. Courmont gegründete und dem P. Mével anvertraute Station — dann die Station Fumba in Kilema, die sogar einen bedeutenden Grundbesitz mit Wald und Wiesen zum Geschenke erhielt und bereits eine schöne Kirche und Missionsgebäude besitzt, die auf der Höhe von 1400 *m* weithin im Lande sichtbar sind und eine gute Anziehungskraft ausüben.

Die aus Bagamoyo hieher eingewanderten 20 Christenfamilien, sämmtlich junge Leute, welche aus dem dortigen Waisenhause hervorgiengen, haben an der Cultivierung des Landes eine schöne Arbeitsleistung aufzuweisen, die allseits bewundert wird. Die Schule ist eröffnet und das Volk, der Häuptling voraus, schickt bereitwilligst die Kinder dahin.

Die Missionäre beginnen aus verschiedenen Anzeichen zu hoffen, dass auch das Volk der Massai, altbekannt wegen seines schönen kräftigen Menschenschlages, und gefürchtet wegen seiner Kriegstüchtigkeit, endlich auch

der katholischen Mission den Zugang gestatten wird. 20 ihrer Kinder haben sie der Mission anvertraut mit der Bitte, dieselben zu ernähren, aber auch zu unterrichten und zu erziehen.

Belgisch-Congo. Von den zwei ersten Abtheilungen der belgischen Jesuiten, wleche in die Mission am Kwango abgesendet wurden, wird gemeldet, dass sie bis Stanley-Pol vorgedrungen seien und in Kimuanza in sehr guter Lage eine Missionsschule eröffnet haben.

Seither eingelaufene nähere Berichte schildern die furchtbaren Strapazen der Reise, denen P. Dumont, ein Missionsveteran, der 10 Jahre in Indien ausgehalten hatte, unterlag, und auf dem Wagen der ihn zu einer Erholungsstation zurückbringen sollte, starb. Bei der Ankunft an ihrem Ziele stellte sich heraus, dass der ihnen von der Regierung angewiesene Platz bei Kibangu unter den schlechtesten klimatischen Verhältnissen ein Fiebernest an den Ufern des Didschi sei; sie mussten die vollendete Arbeit zurücklassen und fanden endlich das Hochplateau von Kimenza vorzüglich geeignet, erhielten dasselbe von der Regierung zueigen, arbeiten nun darauf los, sind, wie gemeldet, bereits zur Eröffnung der Schule vorgerückt und hoffen bis Mitte des heurigen Jahres alles vollendet zu haben.

Die Schule zählte bei ihrem Beginne 43 Kinder. Den Kern der neuen Missionsgemeinde bilden 24 junge Neger aus dem Bangala-Stamme und 18 befreite Sclaven.

Apostolisches Vicariat Victoria-Nyanza. In der neuen Christengemeinde Villa-Maria in Buddu haben die „Weißen Väter“ soviel Arbeit, aber auch so reichlichen Erfolg, wie man es sich in den schrecklichen Verfolgungsstürmen sicher nicht erwartet hätte. Es ist rührend und begeisternd zugleich, was die Missionäre melden von dem Eifer der Katechumenen, von ihrem zähen Fleiße bei dem Unterrichte und in der Vorbereitung auf die strengen Prüfungen, die nach sehr langer Probezeit mit ihnen vorgenommen werden, von ihrem Jubel, wenn sie dieselbe glücklich bestanden und zur Taufe zugelassen werden, von dem Jammer der einstweilen zurückwiesenen Durchgefallenen, man kann nur staunen, wenn so die Zahl der Schüler nahe bei 2000 zum Unterricht morgens, 570 zum Fortbildungsunterricht abends beträgt. Mehr und mehr häuft sich der Zudrang, so dass die Missionäre nicht mehr alles bewältigen können und vom apostolischen Vicar Msgr. Hirth die strenge Verordnung annehmen mussten, eine andere Eintheilung und ein langsameres Vorgehen zu beobachten, um nicht unter der Last zusammenzubrechen.

Oranje-Freistaat. Der apostolische Vicar Msgr. Gaughran hat einen Plan zur Ausführnng gebracht, der am sichersten geeignet sein dürfte, endlich einmal Bresche zu legen in das für uneinnehmbar gehaltene Bollwerk des Vorurtheiles der protestantischen Boers. Er gründete nämlich auf einem Landgute am Fuße der Basuto-Berge (80 Meilen von Bloemfontein) ein Colleg St. Leo, welches trotz der Warnungsrufe der protestantischen Prediger bereits 50 Schüler zählt und welches seiner hübschen Lage und Billigkeit wegen noch weiterhin große Anziehungskraft ausüben wird.

Madagascar. Die Väter vom heiligen Geist in der apostolischen Präfectur Mayotta-Nossi-Be haben über Bitten des apostolischen Vicars von Madagascar nun auch die Missionierung der Westküste und die Seelsorge für die verlassenen dortigen Christen übernommen.

## III. Amerika.

Nord-Amerika. In Britisch-Nord-Amerika, welches in Beziehung auf die klimatischen und socialen Verhältnisse im ganzen ungünstiger steht, als die meisten Gebiete der Vereinigten Staaten, hat das katholische Missionswerk offenbar einen sehr fruchtbaren Boden. Es zeigt sich dies innerhalb des Zeitraumes von 20 Jahren in der nothwendig gewordenen Vermehrung der Erzbisthümer von 4 auf 7, der Bisthümer von 16 auf 20, der Priester von 1440 auf 2589, der Seelenzahl der Katholiken von 1,500.000 auf 2,198.000.

Was noch erfreulicher scheint, ist die Thatsache, dass sie schon selbst sich zu erhalten vermögen, nicht mehr auf die Unterstützung angewiesen sind, sondern selbst schon bedeutende Beiträge zum Werke der Glaubensverbreitung leisten.

## IV. Europa.

Norwegen. Es ist uns wieder ein Brief aus der Hand des apostolischen Vicars Msgr. Fallize zur Verwendung überlassen worden. Diesem zufolge sind seine Deutschen Missionspriester, welche an die Stelle der aus dem Missionsgebiete abberufenen französischen Missionäre getreten sind, nun mit dem Sprachstudium soweit, dass sie nach und nach in die volle Verwendung eintreten konnten, und den schweren Anforderungen genügeleisten können.

Nun kann daran gegangen werden, durch Gründung neuer Stationen den Wirkungskreis auszudehnen, was eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden ist, indem die bestehenden Stationen in so großer Entfernung voneinander liegen, dass bedeutende Länderstrecken vom katholischen Missionswesen noch unberührt sind, also auch die Erfolge nur auf einzelne Oertlichkeiten sich beschränken. Das Vorschieben von Posten in diesem Gebiete ist also ebenso nothwendig als das Erhalten und Erweitern des Bestehenden. Zur Lösung derselben sind in letzterer Zeit wieder wichtige Schritte gethan worden. Zu Harstad auf der Vesteraalen Insel Hindö wurde eine Kapelle neuerbaut und eingeweiht, und an derselben ein Katechet angestellt, dem die protestantische Bevölkerung mit großer Verehrung zugethan ist und gerne seiner Belehrung Gehör schenkt. Von der Station Trontyem wurden zwei Annexe eröffnet und zwar in Selbo am gleichnamigen Bergsee und in Lewanger, ebenso sind die Vorbereitungen im Gange zu den Missions-Niederlassungen in den Seestädten Drammen und Stavanger.

In den bestehenden katholischen Missionen wächst die Zahl der Bekehrungen aus dem Protestantismus naturgemäß langsam aber stetig. Besonderes Aufsehen erregte die Conversion des deutschen Consuls von Namw, Kaufmann Havig, der seiner hohen Bildung und seines Reichthums wegen großes Ansehen und Einfluss besitzt. Die schon öfter erwähnten Wohlthätigkeits-Bazare zugunsten der Missionsschwestern üben noch immer eine große Anziehungskraft aus, z. B. in Christiania und Porsgrund, wo die protestantische Aristokratie, wie die bürgerlichen Kreise in Beweisen von Sympathie wetteiferten und den Schwestern für ihre Spitäler namhafte Unterstützungen zuwendeten.

Freilich für das eigentliche Missionswerk ist vom protestantischen Volke selbstverständlich keine Unterstützung zu erwarten, da muss die Mission leider für die wachsenden Bedürfnisse aufkommen und ist derenhalben allweg in großer Bedrängnis und bittet darum inständig um Unterstützung aus katholischen Ländern. Nur durch diese ist die Möglichkeit gegeben, das so hoffnungsvolle Werk auch fortzuführen.

Dänemark. In Kopenhagen starb am 4. December im Alter von 80 Jahren der weithin bekannte Gelehrte und Schriftsteller Hans Peter Kofoed-Hansen. Derselbe war seit 1837 Geistlicher der protestantischen Kirche und galt besonders wegen seiner schriftstellerischen Thätigkeit als einer ihrer Tüchtigsten. Im Alter von 70 Jahren legte er, nachdem er in mehrjährigem Kampfe zur vollen Ueberzeugung von der Wahrheit der katholischen Lehre gekommen war, seine Predigerstelle nieder, wendete sich mehr und mehr der katholischen Kirche zu und ward 1887 nach vorausgegangenem Unterrichte durch Bischof Msgr. van Euch in die katholische Kirche aufgenommen. Er war der dänischen Mission noch im letzten Rest seiner Lebensjahre von großem Nutzen, sowohl durch seine Vertheidigungsschriften ihrer Lehre und Einrichtung gegenüber den gehässigen Angriffen der ehemaligen Glaubens- und Berufsgenossen, als auch durch sein musterhaftes Betragen, seine fromme, demüthige Gesinnung und seinen Eifer im Gebrauche der Gnade. R. I. P.

Laut eines zweiten Berichtes aus Kopenhagen hat der protestantische Prediger Jensen, Pastor der beiden Pfarreien Harrending-Fjeldsted auf Fünen am 7. Jänner vor seinen Gemeinden, in welchen er seit 12 Jahren mit sehr gutem Erfolg thätig war, frei und offen sein Amt niedergelegt und seinen Anschluss an die katholische Kirche erklärt und sucht vorderhand seinen Lebensunterhalt als Pächter eines Bauerngutes. Die katholische Mission ist leider wegen materieller Nothlage noch nicht in der Lage, diesem Manne eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung geben zu können.

Bosnien. Die wohlbekannte Trappisten-Abtei Mariastern bei Banjaluka entwickelt sich nun schon in Gründungen von Filialen, wodurch sie mehr und mehr in die Förderung des religiösen Lebens eingreifen. Solche Filialen sind Marienburg in der Colonie Windthorst, welche im December feierlich eingeweiht wurde, und Josefsburg in der Colonie Rudolfsthal. Ebenso wurde von dort aus eine Niederlassung Maria Immaculata in Dalmatien gegründet. Diese letztgenannte Gründung war auch die Veranlassung zu einer Reise des Abtes von Mariastern, P. Bonaventura Baier, auf welcher derselbe in Fiume eben vor Besteigung des Dampfers, der ihn nach Zara bringen sollte, durch einen Sturz ins Meer seinen Tod fand. (Ende December.)

So beginnt das Werk des alten Abtes P. Franz reichliche Früchte zu tragen.

Schlesien. Die von Steyl aus gegründete Missionsanstalt Neuland bei Neisse — bisher provisorisch in weniger geeigneten Räumlichkeiten untergebracht — konnte Mitte October den fertiggestellten Neubau beziehen. Derselbe wurde am 15. October feierlich eingeweiht und ist derzeit mit 30 Zöglingen und 20 Laienbrüdern besetzt.

Missionshaus St. Ottilien. Dort wurde im abgelaufenen Jahre das neue Missionshaus von den Missionären bezogen und das alte nun ganz den Missionszöglingen überlassen, wodurch deren Zahl bedeutend vergrößert werden konnte und bereits 50 übersteigt. In der Missions-Genossenschaft haben 38 Mitglieder Profess abgelegt zu Allerheiligen und sind 10 Novizen eingekleidet worden.

Auch das Bethaus der Schwestern wurde erweitert und regt sich in dieser Niederlassung, welche im Ganzen schon 190 Bewohner zählt, von früh bis spät unermüdlich die Thätigkeit in Gebet, Studium und Arbeit. Es sei nur bemerkt, dass darin 21 verschiedene Gewerbe, Handwerk und Kunst betrieben wird und jede Werkstätte ihre Meister und Lehrlinge hat. Drei Mitglieder wurden im letzten Jahre zu Priestern geweiht und werden bald in die Mission eintreten.

Neue Missionsanstalt. Sehr erfreulich für das katholische Missionswerk ist die Thatsache, dass unsere alte Welt so lebenskräftig sich zeigt in Gründung von Missionsanstalten und in denselben dem Werke der Ausbreitung des katholischen Glaubens die nöthigen Werbebezirke eröffnet und persönlich anlegt. Neben den in der letzteren Zeit genannten ist neu zu verzeichnen die Missionsanstalt der Pallotiner in Ehrenbreitstein, der bekannten Rheinfestung bei Koblenz. In derselben, welche am 8. December feierlich eingeweiht wurde, sollen Missionäre für Afrika herangebildet werden.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1134 fl. 10 kr. Neu eingelaufen: Von hochw. Cooperator Stift in Bruck a. d. Leitha: je 2 fl. für 1. P. Czimmermann am Sambesi, 2. PP. Trappisten in Marianhill, 3. PP. Jesuiten in Australien, 4. Missionsseminar in Kandy auf Ceylon, 5. Mission in Japan: in Summa 10 fl.; durch P. Bernardin, Lambach: für P. Zeno Möltner in China 10 fl., für PP. Trappisten in Bosnien 10 fl., für P. Haidegger auf Borneo 5 fl., für PP. Trappisten in Marianhill 6 fl. (darunter 1 fl. zu einer Glocke): in Summa 31 fl.; Ungenannt (T. i. St.) für P. Haidegger auf Borneo in Summa 14 fl. 30 kr.; Der Missions-Berichterstatter für Central-Mongolei 5 fl. Summe der neuen Einläufe: 60 fl. 30 kr.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1194 fl. 40 kr.

---

# Kirchlich-socialpolitische Umschau.

## 15. November 1893 — 15. Februar 1894.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

1. An der Jahreswende. 2. Glossen über die Encyklika. 3. Der Kirchenkampf in Ungarn. 4. Frankreich und die Missionen. 5. Das Jesuitengesetz. 6. Bewegung gegen das Apostolicum. 7. Domprediger Moriz Schwalb. 8. „Religionsgeschichtliche" Fortschritte. 9. Der „Fluch unserer Zeit". 10. Laienpetition in Württemberg. 11. Der evangelische Bund in Sachsen. 12. Das Weltparlament der Religionen. 13. „Internationaler Bund der Religion des Geistes". 14. Neue Weltreligion. 15. Eine zeitgemäße Secte. 16. Populäres Handbuch für ethische Cultur. 17. Fortschritte der Freimaurerei. 18. Freimaurerei und sociale Bewegung. 19. Allgemeine sociale Lage. 20. Jannetismus. 21. Heilsarmee und Vincentius-Vereine. 22. Praktische sociale Thätigkeit. 23. Anarchismus unter den Studenten. 24. Indischer „Occultismus". 25. Das todte Meer als neuester Vergnügungsplatz.

1. Das Jahr 1893 ist stürmisch zu Ende gegangen. Oesterreich, Griechenland, Italien, Frankreich hatten Ministerkrisen, Frankreich etwa die dreiunddreißigste seit Gründung der Republik. Im Kriege stand zwar nur das kriegsunfähigste der modernen Völker, Spanien. Dafür herrscht umsomehr der innere, der Bürgerkrieg, der gesellschaftliche Krieg auf allen Punkten. Ueberall zeigt sich die Anarchie in voller Thätigkeit und überall auf der Höhe ihrer Aufgabe. Dynamitanschläge von Canada bis St. Petersburg, Bombenattentate in Barcelona, Madrid, Marseille, Athen, selbst in der französischen und in der griechischen Kammer, politischer Meuchelmord in Prag, sociale Revolution und Auflösung aller Bande in Sicilien und Mittelitalien, das und hundert andere kleinere Dinge zeigen, wessen sich die Welt versehen darf, wenn die Pläne des Umsturzes gelingen. Und was hat die Welt dem entgegenzusetzen? Millionen von Soldaten, Milliarden von Schulden und sittliche Anarchie, drei schwache Waffen. Die Aufgebote von Bewaffneten haben im Vorjahre eine Höhe erreicht, dass sie zum Glücke nun nicht mehr viel gesteigert werden können, man müsste nur noch die Frauen und Kinder einberufen. Wie lange aber die Völker das noch ertragen können, muss sich erst zeigen. Vorerst haben zwar nur Griechenland und Portugal den Staatsbankerott innerhalb, Spanien, Italien und die Türkei vor der Thüre. Wer nachfolgen wird, werden wir ja sehen. Die entfesselte Wucherei und die Auflösung aller sittlichen Bande von Recht, Ehrlichkeit und Scham werden das ihrige redlich dazu thun. Die ewigen Krache entfalten einen Abgrund von Verworfenheit und Ausbeutung, in dem die einflussreichsten Männer des Staates und der Gesellschaft brüderlich neben den gemeinsten Freibeutern wühlen und plündern, dass selbst die Phantasien des ärgsten Schwarzsehers übertroffen werden. Das Schlimmste dabei ist, dass ihnen das alles weder an ihrer Ehre, noch an ihrer öffentlichen Stellung und Wirksamkeit schadet. Der Panamarausch ist längst ohne alles moralische Uebelbefinden ausgeschlafen.

Einer solchen Lage der Dinge gegenüber sind die hohlen Reden und die hohlen Aufgebote von äußerer Macht, womit sich der Zeitgeist bisher getröstet hat, schlechterdings unzureichend. Das muss auch dem widerwilligsten Geiste einleuchten. Selbst Zola hat, wie das „Journal des Débats“ meldet, die Aeußerung gethan: „Ich halte Gewaltmaßregeln für unzureichend, um die steigende Flut des Anarchismus aufzuhalten. Ich, der ich so eifrig für den Positivismus gestritten habe, nun ja, ich fühle mich nach dreißig Jahren des Kampfes in meiner Ueberzeugung erschüttert. Der religiöse Glaube hätte die Verbreitung solcher Theorien gehindert. Aber ist er nicht gegenwärtig nahezu völlig geschwunden? Wer wird uns also ein neues Ideal geben?“ Diese Worte sind wohl nicht im tragischen Ernste zu nehmen. Daran können wir bei Zola nicht so rasch glauben. Wir betrachten sie wie seinen berühmten Roman für unschuldige

Mädchen und seine Aeußerungen über Lourdes als — Sand in die Augen der Gläubigen und als feine Reclame für seine übrigen Schriften. Indess selbst den Ernst zugegeben, sagen sie wenig, sie sind höchstens ein Beweis dafür, dass dem Schriftsteller die Wahrheit einen Augenblick dämmerte, und dass er ihr sofort mit einem kalten Zweifel den Rücken wendete. Dennoch erregen sie den höchsten Zorn der „Frankfurter Zeitung". Das Judenblatt, das soeben die Mittheilung, der preußische Cultusminister wolle den Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen einführen, bezweifelt, bis es „eines Schlimmeren" belehrt werde, dieses Blatt also schreibt:

„Die Worte beweisen, wie borniert manchmal auch große Männer werden können. Wenn Zola sich bekehrt, so ist das seine Sache. Aber wenn er behauptet, dass der Glaube den Anarchismus hindern könne, so steht er im Widerspruch mit allen Thatsachen der Psychologie und der Geschichte. Im übrigen fehlt es auch ohne Glauben nicht an Idealen. Die Menschheit oder zunächst das eigene Volk zu höherer Bildung, Gerechtigkeit und Wohlfahrt zu führen, ist gewiss ein herrliches Ideal. Freilich, um das zu erfassen, bedarf es einer tieferen Einsicht und einer größeren Herzenswärme, als sie Herrn Emil Zola zugebote zu stehen scheinen". (18. December 1893.)

Nun, das ist ja eben das Ideal der Socialisten und der Anarchisten, das sie nicht bloß mit Herzenswärme, sondern selbst mit Hinopferung des eigenen Lebens verfolgen. Da finden sich also die Männer von der freien Moral und der ethischen Cultur, in deren Namen hier der Frankfurter Redacteur spricht, im schönsten Einvernehmen mit den Anarchisten, und diese werden ihnen brüderlich die Hand zum Zeichen des Einverständnisses reichen und ihnen erklären, dass sie in ihnen gute Bundesgenossen, jedenfalls sehr harmlose Gegner erkennen. Wenn sich die drohende Gefahr mit solch nichtssagenden Phrasen beschwören ließe, dann wäre sie ohnehin schon längst beschworen, denn leider hören wir diese alle Tage. Aber dass diese nichts fruchten, das weiß niemand besser, als die ungläubige französische Regierung. Auf Zolas Vorschlag gibt sie freilich nichts, aber auch nichts auf die „herrlichen Ideale" des Unglaubens. Vorläufig opfert sie 800.000 Franken und setzt hundert neue Polizeicommissäre zur Bekämpfung der Gefahr ein. Wir wünschen ihr recht viel Erfolg zu diesem allerdings etwas abgebrauchten Ersatz für die Religion und für den Glauben.

2. Der wunderbare Mann, der heute auf dem Stuhle Petri sitzt, scheint sich über die Grenzen menschlicher Leistungsfähigkeit und über die Einflüsse des Alters umsomehr zu erheben, je älter er wird. Die allgemeine kirchliche und politische Lage der ganzen Welt, die Regierung der Kirche, die Regelung der socialen Frage und hundert andere Angelegenheiten des äußerlichen Lebens reichen nicht aus, um ihn zu beschäftigen, obgleich die meisten davon genügen würden, einen Mann von Geist und Thatkraft vollauf in Anspruch zu nehmen. In Mitte aller Sorgen und Arbeiten hat er Zeit gefunden, eine ausführliche Encyklika über die biblischen Studien zu veröffentlichen und damit auf eines der dringendsten

Bedürfnisse unserer Zeit hinzuweisen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die heutige Theologie in drei Stücken an einer großen Schwäche kränkelt. Wir meinen das Studium der heiligen Schrift, der Väter und der alten scholastischen Theologie und Philosophie. Von der Großartigkeit und Tiefe, welche die Exegese des 16. und des 17. Jahrhundertes auszeichnet, von dem begeisterten gründlichen Eingehen auf die Patristik, wodurch das 17. und das 18. Jahrhundert so glänzend dastehen, ist uns kaum noch ein Rest geblieben. Daher ist es denn auch nicht zu verwundern, dass unsere Theologie sich mit der Theologie der Vorzeit nicht messen kann. Gegen diese leidige Thatsache hilft es wenig, dass sich die Unzufriedenheit mit der Lage in jenen akademischen Reden über die „Schäden der Seminar-Erziehung und Seminar-Theologie“ kundgebe, die wir fast jedesmal zu hören bekommen, wenn ein geistlicher Professor Rector an einer Universität wird. Dagegen helfen nur zwei Dinge, einmal das Geständnis, dass unsere rein formale Theologie weder uns selber befriedigen, noch den Bedürfnissen der Zeit gerecht werden kann, und dann das ernstliche Bestreben, nicht bloß durch unfruchtbare Kritik auf diese Schäden hinzuweisen, sondern durch eigene That bessere, dass wir es kaltblütig sagen, die alten gediegenen Wege wieder einzuschlagen. Nur Unbekanntschaft mit unserer ganzen Geschichte kann uns den Gedanken aufdrängen, als habe die seit den Sechziger und Siebenziger Jahren wieder etwas mehr emporstrebende scholastische Richtung der Theologie den Einfluss entzogen, womit sie vordem gewirkt habe. Niemand wird doch im Ernste die Zeit der Romantik, so schöne Blüten sie auch trieb, mit den vergangenen Jahrhunderten der Tiefe und der Kraft vergleichen wollen. Darum müssen wir vor allem wieder zum Geiste, — wir sagen zum Geiste unserer Väter und der großen alten Exegeten, Theologen und Philosophen zurückkehren. Ein kleiner, freilich noch ein recht kleiner Anfang ist ja immerhin dadurch gemacht, dass wenigstens das Studium der Scholastik wieder etwas mehr betrieben wird, leider am wenigsten dort, von wo das Licht in alle wissenschaftlichen Kreise dringen soll. Die theologische Facultät von Löwen beginnt eben eine „Revue Néo-Scolastique“ herauszugeben, wie die von Fribourg eine „Revue Thomiste“. Die beiden anderen Quellen unserer Kraft, Patristik und besonders die Schriftkunde, sind aber noch immer viel zu wenig gekannt und benützt. Daher unsere Schwäche. Wir sehen nicht ein, warum der Vorwurf darob gerade immer die Seminarien und die bischöflichen Anstalten allein treffen soll. Es fehlt in diesem Stücke an den Universitäten nicht minder. Das beste ist hier, dass sich alle, statt sich gegenseitig anzuklagen, friedlich die Hände zu gemeinsamer Arbeit reichen. Mag auch vieles an den Klagen übertrieben sein, dass der Clerus vielfach zu wenig allgemeine Weltbildung, zu wenig Interesse für die Fortschritte der Wissenschaften, für die Bewegung der modernen Ideen, mitunter selbst für die Theologie habe, etwas kann

schon daran sein. Aber trifft das etwa bloß jenen Theil des Clerus, der nicht an den Universitäten gebildet ist? Mögen also nur die Professoren an den Hochschulen mit leuchtendem Beispiele vorangehen, mögen sie uns wieder Kirchengeschichtschreiber wie Tillemont, mögen sie uns Dogmenhistoriker wie Petavius und Thomassin, mögen sie uns Patristiker wie Mabillon und Montfaucon, mögen sie uns Exegeten wie Maldonat und Estius liefern, dann wird sich die günstige Nachwirkung ganz von selber an den Seminarien zeigen und am gesammten Clerus ihre Früchte tragen! Das wäre die beste Antwort auf die Encyklika des heiligen Vaters, ungleich fruchtbarer als die Jeremiaden über den verhängnisvollen Einfluss der Jesuiten und der Neuscholastiker. Darüber brauchten wir durchaus nicht den Blick von der Gegenwart abzuwenden. Auch die Alten haben das nicht gethan. Sie haben vielmehr die Bedürfnisse ihrer Zeit besser verstanden und ernster gewürdigt als wir die der unserigen. Auch in diesem Stücke fehlt noch viel, bis wir uns mit dem Gedanken trösten dürfen, wir seien unserer Aufgabe gerecht geworden. Mit einem Worte: Wenn wir uns die Wahrheit gestehen wollen, so müssen wir zugeben, dass wir viel zu wenig auf den Spuren unserer glorreichen Vergangenheit wandeln, dass wir unserer Zeit viel zu fremd und theilnahmslos gegenüberstehen, dass wir ein viel zu harmloses und gemüthliches Dasein führen. Da war eine gründliche Aufrüttelung einmal recht am Platze, wie sie die kostbare Encyklika Leos XIII. mit sich bringt.

3. Der Kampf in Ungarn hat ein Ergebnis hervorgerufen, über das die Katholiken vielleicht nicht minder erstaunt sind als ihre Gegner. Sicher haben die Anhänger der katholischen Sache selber nicht geglaubt, dass noch so viel kirchlicher Sinn, so viel entschiedener, so viel begeisterter kirchlicher Sinn im marianischen Königreiche lebe. Gott sei dafür gedankt, dass es so ist, und den braven, tapferen Magyaren auch! Sie haben sich diesmal nicht bloß ritterlich gehalten, sondern der ganzen Christenheit ein leuchtendes Beispiel gegeben. Schon die Begeisterung, womit das herrliche Promemoria des Cardinals Schlauch überall im Lande aufgenommen wurde, ließ das Beste hoffen. Der gemeinsame Hirtenbrief des ungarischen Episkopates that das Seinige. Manche Bischöfe führten in ihren besonderen Hirtenbriefen eine Sprache, die an Deutlichkeit und Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig ließ. Das verletzte Ehrgefühl der Nation goss Oel in das Feuer der Begeisterung. Diese schlug dann aber auch wirklich in hellen Flammen bis zum Himmel empor und röthete ihn weit herum auf dem großen Katholikentage von Budapest. Da sah man einmal das wahre Ungarn. Einen solchen Enthusiasmus hat die Welt schon lange nicht mehr gesehen. Man dachte unwillkürlich an die Scene mit Maria Theresia. Möge diese Wiederholung des edelsten Begeisterungssturmes nur auch ebenso heilsame Früchte tragen. Die Magyaren können sehr feurig, sehr begeistert sein. Sie sind aber erst dann ganze Leute, wenn sie auch ebenso thatkräftig, ebenso

ausdauernd sind und sich nicht wieder, gemäß ihrer angeborenen Gutmüthigkeit, von den schlauen Gegnern in den Sack stecken lassen.

4. Aus Frankreich kommt eine Mittheilung, die zeigt, dass auch der Republik große politische Gesichtspunkte nicht fehlen. Sicher darf man es nicht dem Eifer für die Religion, sondern nur dem politischen Scharfblicke der französischen Staatsleiter zuschreiben, dass der Gesandte Frankreichs in China, A. Gérard, nach Rom geschickt worden ist, um Frankreich das ausschließliche Recht als Schutzmacht für die katholischen Missionen in China zu sichern. Jedermann begreift, dass der Schritt zunächst ein Schachzug gegen Deutschland ist. Noch viel bedeutsamer ist es aber, dass der Cardinal Langénieux von Rheims, der päpstliche Legat auf dem eucharistischen Congress zu Jerusalem, über Rom nach Constantinopel gesandt wird, offenbar zu dem Zwecke, um das Protectorat Frankreichs in den unter türkischer Herrschaft stehenden Missionen in Vorderasien fester zu begründen. Für die katholischen Missionen ist das jedenfalls ein Vortheil, wenigstens in der ersten Zeit. Was die Angelegenheit für die internationale Politik bedeutet, kann uns hier ziemlich gleichgiltig sein. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir sagen, dass dieser Schritt für Oesterreich fast dasselbe bedeutet, was es für England bedeutete, wenn Frankreich, Rußland und die Türkei ein politisches Bündnis schlössen. Oesterreich kann sich übrigens nicht beschweren; es stand ihm lange genug derselbe Weg offen, und lag ihm noch näher als Frankreich. Die Feldherrnthätigkeit des gewaltigen Cardinals Lavigerie hätte den österreichischen Staatsmännern die Augen öffnen können. Nun ist auf den verstorbenen Bahnbrecher ein noch größerer Mann gefolgt — denn augenscheinlich ist Cardinal Langénieux ein praktischer Staatsmann ersten Ranges, — der es den übrigen katholischen Mächten handgreiflich beweist, dass für Staaten, die Interessen im Oriente haben, eine zielbewusste, kräftige Unterstützung der katholischen Zwecke die beste Förderung des politischen Einflusses ist.

5. Ein erfreuliches Zeichen der Zeit ist es, dass der Antrag auf Abschaffung des häslichen Jesuitengesetzes wenigstens im Deutschen Reichstag mit so bedeutender Stimmenmehrheit angenommen worden ist. Damit hat die Volksvertretung von Deutschland einen schwarzen Punkt aus dem Bilde unserer Zeit getilgt. Wenn man den Antisemitismus den „Schandfleck des 19. Jahrhunderts" nennen durfte — wir haben unsere Meinung darüber vor einigen Monaten geäußert (1893, 741. ff.) — so darf man den Antijesuitismus wohl auch unter dieselbe Ueberschrift setzen. Eine Zeit, die ein internationales Einschreiten gegen die Anarchie mit ihren Grundsätzen unvereinbar findet, darf wenigstens keine Gesetze geben, die es einzelnen Freiwilligen verbieten, sich unter die Fahne des Gehorsams zu scharen.

6. Innerhalb der protestantischen Kreise dauert die Bewegung gegen das Apostolicum fort.

In Hannover wurde der Landessynode im November der Entwurf zu einer neuen Confirmations-Ordnung vorgelegt. Es erhob sich aber sofort Widerspruch dagegen, weil darnach der Confirmand das feierliche Gelöbnis ablegen sollte, dem apostolischen Glaubensbekenntnisse bis zum Lebensende treu zu bleiben. Aus Göttingen lief bei der Synode eine von Professoren und Studenten der Universität sowie von Bürgern der Stadt unterzeichnete Eingabe ein, worin gegen eine solche Zumuthung Verwahrung eingelegt wurde.

7. Der Bremer „Domprediger“ Moriz Schwalb — neben Harnack, Schrempf und Pfarrer Längin von Karlsruhe in neuester Zeit wohl der genannteste Bekämpfer aller Reste von christlichem Glauben — will endlich, wahrscheinlich auf Druck von außen hin, sein Amt niederlegen. Das ist hohe Zeit. Wie konnte nur ein Mann von Ehre so lange Zeit Prediger bleiben, wenn er imstande war, am Weihnachtstage zu predigen:

„Wir leugnen die Auctorität der Bibel, wir halten uns nirgends gebunden durch ein Bibelwort. Wir glauben nicht an die in der Bibel erzählten Wunder, ja wir leugnen sie ganz entschieden. Wir glauben nicht, dass Jesus Christus der Sohn Gottes war. Wir glauben nicht, dass er Gottmensch war. Wir glauben nicht, dass er ein vollkommener Mensch war. Wir glauben nicht, dass er frei war von jedem Irrthum, von jeder Sünde. Weder sein Wort, noch sein Leben sind für uns in jeder Beziehung maßgebend.“

Da begreift man freilich die schmähliche Rede: „Die Prediger predigen ja nur um Brot, aber sie glauben selbst nicht, was sie sagen!“

8. Die sogenannte geschichtliche Erklärungsweise und die moderne religionsgeschichtliche, richtiger gesagt rationalistische Betrachtungsweise der Offenbarung macht Fortschritte. Im Decemberheft der „Preußischen Jahrbücher“ hat Professor Rieß aus Tokio allerdings die Ansicht von Bernhard Stade und von Eduard Meyer, dass Israel nie in Egypten gewesen, und dass alle Berichte darüber leere Sagen seien, zurückgewiesen, dafür aber „festgestellt“, dass in der Bibel von einem Durchzuge der Juden durch das Meer gar keine Rede sei, sondern dass es sich nur um ein Unglück der egyptischen Flotte handle. Jetzt „stellt“ Professor Kosters aus Leyden „fest“, dass die Bibel von einer Rückkehr der Juden unter Cyrus ebenfalls nichts wisse, und dass derlei Vorstellungen durchaus in das Reich der Legende zu verweisen seien. Dafür entschädigt uns L. H. Mills im „Nineteenth Century“ mit der „Feststellung“ des schon lange geahnten Zusammenhanges zwischen der Bibel und dem Zend-Avesta. Die wichtigsten Lehren des A. T. über das Wesen Gottes, über die Persönlichkeit des Teufels, über die Schöpfung, das Reich Gottes, die Geburt des Erlösers von einer Jungfrau, die Versuchung, die Unsterblichkeit, die Auferstehung seien alle zuerst von Gott dem Zoroaster „geoffenbart“ worden. Die Juden lernten das alles erst in Persien. Bis dorthin wussten sie nichts davon. Die Sadduzäer sind die Ueberreste der Altgläubigen, die Pharisäer die Neugläubigen,

die die Religion der Parsen annahmen. Schon ihr Name sagt das, denn er bedeutet nichts als Parsen. Selbst Christus ist ein Zeuge für den Einfluss des persischen Glaubens, da er am Kreuze noch ein persisches Wort aussprach, und so den fremden Ursprung des Glaubens an ein Jenseits bestätigt!

9. Ueberblickt man die Zustände im Schoße des heutigen Protestantismus, so kann man nur unterschreiben, was Fritz Schultze in seinem höchst beachtenswerten Werke über den „Zeitgeist in Deutschland“ schreibt (S. 186. f.): „Der furchtbare Fluch unserer Zeit in religiöser Beziehung ist der Widerspruch zwischen Katheder und Kanzel, zwischen wissenschaftlicher und praktischer Theologie, zwischen dem Theologen als Professor und als Pastor. Was der Student der Theologie als „geschichtliche Wahrheit“ auf der Universität hört, das darf er in der Kirche nicht predigen, und in der Schule nicht lehren. Ueberall gährt es darum im Schoße der protestantischen Kirche, bei den Geistlichen wie bei den religiös interessierten Laien. Allen ist es klar, dass die Halbheit des jetzigen Zustandes der protestantischen Kirche ihren Untergang bedeutet, und dass sie sich nur durch eine „neue Reformation“ im Sinne der Erlangung eines dogmafreien Christenthums wird retten können — vor Rom. Die römische Kirche ist consequent bis zum äußersten und darum siegreich. Der neue Protestantismus, der es wagt, moderne „Wissenschaft“ und „Glauben“ wieder in Einklang (!) zu setzen, indem (!) er sich offen und ehrlich zu einem dogmenfreien Christenthum bekennt, ist auch consequent, auch er wird darum siegen und seine Kirche wird sich wieder füllen mit allen modern denkenden und durch ihn auch religiös befriedigten (?) Menschen. Er wird auch die Indifferenten, die Atheisten und die Materialisten zu dem „wahren Christenthum“ zurückführen (!). Die jetzige evangelische Kirche aber ist inconsequent. Ihre Wissenschaft und ihre Praxis stehen im ärgsten Widerspruch miteinander; sie wird zerfallen müssen. Der Ev.-luth. Stadtpfarrer F. W. Battenberg in Frankfurt a. M. sagt in seiner Schrift „Der Fall Harnack in seiner Bedeutung“ S. 39: „Tausende und abertausende sprechen es heutzutage mit uns aus, oder sie tragen doch im Herzen still den heißen Wunsch: Befreit uns von dem Zwang dieses auf menschliche Weise gewordenen Dogmatismus als einer rechtlichen Verpflichtung!“

10. Erschreckt von diesen Zuständen hat in Württemberg eine Anzahl von Laien eine Bittschrift an den König, den „obersten Bischof der evangelischen Landeskirche“ gerichtet, worin sie sagen, es sei offenes Geheimnis, dass die neuere theologische Wissenschaft zum größeren Theile die Glaubenslehren leugne, die Bibel misshandle, die Studierenden um den Glauben bringe und Auftritte in der Kirche herbeiführe, bei denen der Glaube und das Gewissen der Gemeindemitglieder tief verletzt werden. Schrempf habe mit Recht gesagt, er sei abgesetzt worden, bloß weil er gesagt habe, was er

in Tübingen gelehrt worden sei. Sie bitten, man möge nach Tübingen wenigstens einen gläubigen Professor berufen, und dort ein orthodoxes Predigerseminar gründen — unabhängig von der Universität.

11. Den Protestantismus hindert übrigens seine innere Schwäche nicht daran, gegen die katholische Kirche wieder recht gereizt und herausfordernd aufzutreten. Der sächsische Landesverein des evangelischen Bundes hielt am 5. December seine Generalversammlung in Dresden. Hier wurde der Eintritt des Prinzen Max in den „römischen Priesterstand“ sehr ernstlich besprochen. Als Sache persönlicher Ueberzeugung, sagt die Erklärung, unterstehe dieser Schritt „zunächst“ nicht fremder Beurtheilung. Umsomehr müsse man sich mit Vorsicht waffnen, da er bei der traditionellen Politik des Vaticans leicht zu neuen feindlichen Versuchen gegen das „gute evangelische Recht“ und den „Bekenntnisstand“ Sachsens führen könne. Hierauf wurde eine Eingabe an den Bundesrath beschlossen, um diesen zu bitten, er möge dem Reichtagsbeschluss wegen Aufhebung des Jesuitengesetzes die Zustimmung versagen. Das letztere that auch die schlesische Provinzialsynode.

Wir enthalten uns jedes Urtheiles über solche Aeußerungen und Schritte. Aber das sagen wir mit aller Zuversicht: Wenn heute die russische Kirche ihre Erlasse gegen die lutherischen Pastoren in den baltischen Provinzen und gegen die jüdischen Rabbiner zurücknimmt und ihnen wieder die ungehinderte Ausübung ihres Amtes ermöglicht, so wird sich in der ganzen katholischen Kirche keine Conferenz und kein Decanat finden, wo sich ein Wort der Einsprache kundgibt. Auf welcher Seite Toleranz und Bescheidenheit ist, ob auf unserer, ob auf der unserer Gegner, das können wir nicht entscheiden. Das aber wissen wir, dass diese Tugenden bei uns anders verstanden und geübt werden als dort.

12. Das „internationale Weltparlament der Religionen“ von Chicago (s. Qu.-Schr. 1894, 209) wirft noch immer Wellen. Mr. Seward veröffentlicht in der „Review of Reviews“ einen begeisterten Aufruf, der dahin zielt, diesen Anfang zu einem „praktischen“ Brüderbund christlicher Einheit auszugestalten.

Er wundert sich nur, dass die religiösen Blätter viel weniger von diesem ökumenischesten Concil, das jemals gehalten wurde, sprechen als die weltlichen. Wir finden das begreiflich. Noch überschwänglicher schreibt Dr. Paul Carus im „Forum“ von diesem wunderbaren Tage, dem „neuen Pfingstfest“ der Christenheit, an dem sich eine „heilige Berauschung“ der Völker bemächtigt und sie gelehrt habe, die alte Enge zu verlassen und ein höheres religiöses Leben zu beginnen.

Inzwischen sind die Verhandlungen in zwei großen, reich ausgestatteten Bänden erschienen, in denen man nach Muße neben dem Erzbischof von Zante, Dionysios Latas, das höchst interessante Conterfei des „Ehrenwerthen Pung Kwang Yu“ aus Peking, den „Hochwürdigen Renchi Schibata“, Hohenpriester der Zhikko-Secte des Schintoismus aus Japan, Msgr. Ireland, den Oberbrahmanen Swami Vivekananda — (neben Latas der Abgott der amerikanischen

Damenwelt) — den „Hochwürdigen Zitzuzen Ashitsu“ aus Japan, Se. königl. Hoheit Prinz Chandradat Chudhadharn aus Banghok u. v. a. betrachten kann. Vielleicht werden wir im nächsten Jahre, wenn wieder Platz frei ist, einen Leitartikel über diese hochbedeutsame Zeiterscheinung liefern.

13. Dr. Eugen Schmidt in Budapest erlässt von Leipzig aus einen Aufruf zur Gründung eines „internationalen Bundes der Religion des Geistes“, wofür er, der Verfasser der „Gottheit Christi im Geiste des modernen Menschen“, eine Zeitschrift, die „Religion des Geistes“, herausgibt. Nur mit Widerstreben, heißt es in diesem Aufruf, trügen edelgesinnte, hoch- und niedriggestellte Geistliche und Weltliche das unwürdige Joch von Glaubensformeln, die sich überlebt hätten. Es sei öffentliches Geheimnis, dass kein Mensch mehr an die alten Traumbilder glaube, dass alle Welt mit Sehnsucht auf die Freiheit vom Obscurantismus und auf das Licht der Wahrheit warte. Wir brauchten eine vorurtheilsfreie, eine dogmenlose Religion. Für uns sei der Christen- oder vielmehr der Judengott, dieses vergötterte Phantom von Selbstsucht und Grausamkeit, das nur mit Hölle und Gewissensqualen zahle, anstößiger als Moloch, als Saturn und Jupiter mit seinen Liebesabenteuern u. s. f. Also selbst hier muss die bekannte Species von „Antisemitismus“ (L Qu.-Schr. 1893, 743) ihre Dienste thun.

14. Die meisten Gelehrten beschränken sich darauf, von dieser neuen Weltreligion zu träumen und zu schreiben, inzwischen aber selber jeder Religion den Rücken zu kehren. Ein hannover'scher Gelehrter aber, Adolf Brodbeck, der jüngst als naturgemäßen Anhang zu einem Werk über Zoroaster eine greuliche Schmähschrift über die Jesuitenmoral herausgegeben hat, kann das Erscheinen der erwarteten dogmafreien Religion nicht mehr abwarten und fühlt sich selbst zum neuen Messias dieser von Schelling, zum Theil auch von Döllinger geträumten dritten, der (maurerischen) Johanneskirche oder der neuen dogmenlosen Weltreligion, berufen. Dazu ist der Mann, der selbst auf dem Religionscongress zu Chicago einzig durch seine Predigt des offenen Atheismus dastand, berufen wie wenige. Der ganze Inhalt dieser neuen Religion für die gebildete Welt lautet: „Thu deine Pflicht gegen dich und gegen andere Menschen, und nimm im übrigen alles hin, wie es kommt, ändern kannst du ja doch nichts. Ein Jenseits mag es geben, nur wissen wir nichts davon.“ Diese Herren vom Agnosticismus und von der ethischen Cultur meinen Wunder, welche Weisheit sie verkaufen, wenn sie sagen, die Welt brauche endlich einmal eine Religion, die wirklich sittlich mache. In Wahrheit stellen sie aber damit der Welt und sich selbst ein schlechtes Zeugnis aus, wenn sie auf eine neue Religion warten, die ihnen die Kraft anzaubern soll, auszuführen, was man so wie so von jedem halbwegs ehrlichen und anständigen Menschen erwarten sollte.

15. Brodbeck dürfte übrigens mit seiner rein negativen Religion schweren Stand haben. Dafür erhebt eben sich eine recht

positive *neue Secte*, diesmal eine, die noch mehr zeitgemäß ist als jede andere, obwohl doch gewiss nie eine aufgetreten ist, die sich nicht vor ihrem Gewissen damit gerechtfertigt hätte, dass das richtige Verständnis für die Zeitbedürfnisse sie nothwendig gemacht habe. Die eben auftauchende Sekte hat ohne Zweifel gründliche Studien in den hochmodernen Werken unserer gefeiertsten Cultur- und Prähistoriker, Herbert Spencer, Morgan, Lubbock, Taylor, Engel u. a. m. angestellt und sich zugleich das Grunddogma der Socialisten zu Herzen genommen, die Behauptung, dass an allem socialen Elend nur die jetzt herrschende unauflösliche Convenienz-Ehe schuld sei. Um dem abzuhelfen, führt sie kurzer Hand den *Frauentausch* — natürlich ist der Männertausch die unvermeidliche Folge davon — als religiöse Ceremonie ein. Der Pastor trennt täglich und gibt täglich zusammen, je nachdem die Stimmung des Tages das mit sich bringt. So ist allem Unheil des bisherigen Systems freilich auf die einfachste Weise abgeholfen. Vorerst blüht die neue Secte, der Vorbote des künftigen Völkerhimmels auf Erden, nur in Nordamerika und zwar in Delaware. Wenn der socialistische Zukunftsstaat einmal verwirklicht wird und die ganze Erde zum Communarden-Paradiese umgestalten will, wird ihr eine Hauptaufgabe dabei zufallen, nur wird sie dann auf die Hilfe des Pastors verzichten, der ihrem schändlichen Treiben jetzt noch den Charakter des Religiösen, oder wenigstens des Muckerischen aufdrücken muss.

16. Die deutsche Gesellschaft für *ethische Cultur* beabsichtigt Preise für ein *volksthümliches Handbuch der Ethik* auszusetzen. Zugleich wissenschaftlich und volksthümlich gestaltet, soll dieses Buch den praktischen Lehrer wie selbständig denkende Eltern anleiten, ihren Kindern und Zöglingen eine von allen religiösen Voraussetzungen freie ethische Unterweisung zu ertheilen. Klarheit des Denkens und Wärme des Gemüthes soll es so zu verbinden verstehen, dass es dem einfachsten Sinne verständlich und anmuthend erscheint. Es müsste die Grundlage bilden können für die ethische Unterweisung von Knaben und Mädchen auf der obersten Stufe der Volksschule oder einer entsprechenden Altersstufe der höheren Schulen. Der Verein wendet sich an Freunde und Gesinnungsgenossen mit der Bitte, ihn durch Zeichnung von Geldbeiträgen in den Stand zu setzen, die besten Kräfte der Nation zur Verwirklichung dieses Gedankens heibeirufen zu können.

17. Die *Freimaurerei* macht allenthalben bedeutende Fortschritte.

Der Prinz von Wales hat am 28. November v. J. bei der Einweihung einer Juristen □ in London die Mittheilung gemacht, dass er in den 20 Jahren seines Großmeisterthums die Vollmacht zur Errichtung von 1027 neuen Logen ausgestellt habe. Er erklärte dabei, dass er sich schon in seiner bloßen Eigenschaft als Engländer verpflichtet fühle, die Bruderschaft zu unterstützen. In Berlin that Prinz Friedrich Leopold bei seiner Einweihung in die große National-Mutter □ zu den drei Weltkugeln am 16. December eine ähnliche Aeußerung.

„Er wolle“, sagte er, „dem Vorbilde seiner hohen Ahnen treu bleiben“ und deshalb die Interessen des Bundes nach Kräften fördern. Auch der junge König von Serbien sucht seine Stütze an der Loge. Bei einer Audienz in Nisch versicherte er den Meister vom Stuhl der □ Nemanya, er werde die Loge, von der er immer nur Gutes und Schönes gehört habe, stets schützen und er wünsche ihr vollständigen Erfolg ihrer Bestrebungen. So kann es nicht fehlen, dass der Bund unter den wärmenden Strahlen der Fürstengunst wachse und erstarke. Natürlich gedeiht er auf dem Boden der Volksherrschaft nicht schlechter. In Südafrika z. B., namentlich in Johannesburg und Umgebung, hat er, wie er sich selber rühmt, in den letzten drei Jahren „sehr große Fortschritte“ gemacht.

Im übrigen hat die in der letzten Rundschau erwähnte Wahl „Simons“, d. h. des Br ∴ Lemmi, zum Generalgroßmeister im Schoße der Bruderschaft vielfach Missbilligung erregt und Gegenschritte hervorgerufen, deren Ausgang sich wohl zeigen wird.

18. Auf dem Gebiete der socialen Frage ist wohl das wichtigste Ereignis der letzten Zeit das officielle Eintreten der Freimaurerei in die sociale Bewegung. Entweder fühlt die Loge, die ja immer und überall den Liberalismus in jeder Form, zumal den ökonomischen Liberalismus, den sogenannten Capitalismus, nicht bloß auf ihrer Seite hatte, sondern auch theoretisch großzog und praktisch förderte, entweder, sagen wir, fühlt sie selber, dass sie nun wenigstens zum Scheine etwas für die Beseitigung des angerichteten Uebels thun müsse, oder sie empfindet es schmerzlich, dass sie sich von den christlichen und conservativen Bestrebungen auf dem socialen Gebiete völlig hat überflügeln lassen. Genug, der Groß-Orient von Frankreich hat nun einmal nach langen, geheimen Berathungen beschlossen, sich offen auf dieses Feld zu wagen. Als Organ für diese seine Thätigkeit hat er das ultra-radicale und revolutionäre Judenblatt, die „Lanterne“, gewählt. Diese kündigt in einem Programm von der höchsten Wichtigkeit an, dass sie künftig regelmäßig über die Thätigkeit der Bruderschaft auf dem socialen Gebiete unter der Rubrik „Bulletin maçonnique“ berichten werde. Allerdings sei und bleibe die Freimaurerei eine geschlossene Gesellschaft, und gewähre nur Männern Zutritt, die sich dessen durch die Festigkeit ihrer Grundsätze und durch ihr öffentliches und Privatleben würdig machten. Indes sei heute kein Grund mehr vorhanden, dass sie im Geheimen arbeite, vielmehr sei ihre beste Vertheidigung das offene Hervortreten mit ihren Absichten. Aus ihrem Schoße seien in den letzten Zeiten die wunderbaren Worte Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit hervorgegangen. Sie habe den obligatorischen Unterricht, wie er heute herrscht, vorbereitet und durchgeführt, sowie die „allgemeine“ Verpflichtung zum Militärdienst, — jedermann versteht, dass damit die Ausdehnung auf die Geistlichen gemeint ist. Jetzt wolle sie sich an die sociale Frage machen. Man werde wahrscheinlich in der Welt der „Besessenen“, die den christlichen Socialismus vertreten (dans le monde des énergumènes du socialisme chrétien), sagen, dass die Freimaurer nur Bourgeois und Egoisten seien. Allein es werde sich zeigen, dass die Loge an der Spitze des

Socialismus schreite, wie sie immer an der des Freidenkens schritt, und daſs sie der Demokratie, die sie vom Banne des Geistes befreite, auch die äußerliche Freiheit bringen werde.

19. Auf dem Gebiete der socialen Frage sieht es übrigens nirgends recht tröstlich aus. Die Socialisten und die Anarchisten haben die Ankündigung, die sie im Spätherbst durch die Blätter gehen ließen, daſs sie diesen Winter in allen großen Städten mit Gewaltanschlägen auftreten wollten, nicht zwar vollständig gehalten, aber doch mehr als man damals glauben mochte, jedenfalls mehr als der Gesellschaft lieb sein konnte. Ihre Propaganda nimmt beständig zu. Gegenwärtig erscheinen 49 periodische anarchistische Zeitschriften, davon 10 in deutscher Sprache (eine in Deutschland, zwei in Oesterreich, die übrigen in London und in Amerika.)

20. Sehr betrübend ist die Uneinigkeit unter den französischen Katholiken in dieser Frage.

Das Haupt der alten, liberalisierenden katholischen Socialpartei, Claudio Jannet, entwickelt seit einiger Zeit eine fieberhafte Thätigkeit, um die jüngere Schule, die sich um den Grafen de Mun geschart hat, niederzukämpfen. Jannet vertritt so ziemlich dieselbe Richtung, die Perin in Belgien und anderswo eingebürgert hat. Seine Hauptglaubenssätze sind: 1) Ein wahrhaft kindlicher Optimismus, der ihm die Gegenwart im rosigsten Lichte sehen, dagegen jeden als „Pessimisten“ verketzern läſst, wenn einer die Dinge ernst betrachtet. 2) Eine tiefe Abneigung gegen das Mittelalter und dessen sociale Einrichtungen. 3) Die vollste Ueberzeugung, daſs es nur ein Heil für die Welt gebe, das Dogma: laissez faire, laissez aller. 4) Daſs es nur eine Irrlehre gebe, den Socialismus, und daſs alles Zusammenhelfen und Zusammenwirken Socialismus sei. 5) Daſs sich jeder selber helfen müsse. 6) Daſs jede Art von Gesetz und Einschränkung eine Verletzung der Freiheit sei, und daſs die Liebe die Aufgabe habe, den dadurch hervorgerufenen Ausfall von Gerechtigkeit zu decken. 7) Daſs es nur eine Wissenschaft gebe, den altliberalen Oekonomismus, und daſs jeder, der nicht auf diesen schwöre, als unwissender Dilettant jeden Anspruch auf Beachtung verwirkt habe. 8) Daſs nur Unwissende und „Extreme“ behaupten könnten, die alte kirchliche Lehre habe auf diesem Gebiete für uns auch heute noch Geltung.

Diese Sätze führt er wieder einmal im „Correspondant“ vom 10. December durch, diesmal aber maßloser als je. Schon der Titel „die socialistische Gefahr“ verräth, wo er hinaus will. Es gebe drei Arten von Socialismus, die der Menschheit Gefahr drohen, den Staatssocialismus, das furchtbarste aller Gespenster, den gewöhnlichen Socialismus, der bei weitem weniger zu fürchten sei, als man gewöhnlich glaube, denn an eine sociale Revolution könne niemand im Ernste denken, und den christlichen Socialismus, der allerdings sehr gefährlich sei. Jede Art von Socialismus sei im Wesen „antichristlich“. Die Bildung von Corporationen, Innungen, Verbänden sei durchaus socialistisch und ein wahres Attentat gegen die Freiheit des Einzelnen. Es gebe nur eine Hilfe, Selbsthilfe und freie Vereinigungen. Die Kirche habe mit der socialen Frage wenig zu schaffen. Es sei ein großer Irrthum, zu glauben, als ob die Lehren der Scholastik auf diesem Gebiete Nutzen brächten; sie seien im Gegentheil hinderlich. Der Eifer der „jungen Geistlichen“, die sich dieses Gebietes bemächtigt hätten, sei ebenso unklug und ebenso unwissenschaftlich als schädlich, da er nur den Leidenschaften der Masse schmeichle. Männer wie Graf de Mun in Frankreich, Hellepute in Belgien, Decurtins in der Schweiz erwarteten alles Heil von einem Umsturz der Gesellschaft und machten die christlichen Arbeiter reif für den Eintritt in die Socialdemokratie. Jannet geht soweit, den edlen Grafen de Mun mit dem Marquis de Morès auf eine Stufe zu stellen, was ungefähr

ebenso nobel und gerechtfertigt ist, als wenn man Jannet neben Cornelius Hertz nennen wollte. Ja er schämt sich nicht, auf den französischen Chauvinismus zu speculieren und zu sagen, die Bemühungen um den „Arbeiterschutz" seien nur aus Deutschland importiert, weshalb sich der französische Geist instinctmäßig dagegen wehre.

Hier hat die Wissenschaft ein Ende, so sehr auch gerade Jannet immer von Wissenschaft redet. Hoffen wir, dass dieser Jannetismus nicht ein Wiederaufleben des absterbenden liberalen Manchesterthums ist, sondern dessen letztes Aufflackern zum — fin de siècle. So wenig Bedeutung derlei Erscheinungen für die Wissenschaft haben, so betrübend sind sie, wenn wir sie vom Standpunkte der katholischen Bewegung aus auffassen. Eine solche Uneinigkeit unter den wenigen Kämpfern auf unserer Seite muss allerdings dazu führen, dass die Socialisten, wie Jannet sagt, sich über uns lustig machen.

Leider herrscht dieselbe Spaltung in Belgien, wo die Kämpfe zwischen der alten Schule von Perin und der neuen positiven Richtung einen sehr heftigen Charakter angenommen haben. In Bayern hat der Kampf gegen die Socialpolitik des Centrums, der man ja gewiss seit langem eine gründlichere Läuterung von allen Anwandlungen des Perinismus und des Jannetismus wünschen mochte, bis zur Bildung einer eigenen Bauernpartei geführt, in der sich ein großer Hass gegen den Clerus zu verkörpern scheint. Möge uns Gott und unsere Selbstbeherrschung ähnliche Erlebnisse in Oesterreich ersparen! Es sind ja auf diesem Gebiete wie auch sonst verschiedene Richtungen nicht bloß unvermeidlich, sondern selbst ersprießlich, wenn sie nur im Geiste der Besonnenheit, der Mäßigung und der christlichen Liebe neben einander stehen. Spaltungen und Kämpfe aber können hier nie und nimmer gerechtfertigt sein und stiften stets hundertmal mehr Unheil als Nutzen.

21. Die „Heilsarmee" des „Generals" Booth hat im Jahre 1893 an Arme 2,859.918 Mahlzeiten um billigen Preis abgegeben, 1,029.975 Personen Herberge gegen geringe Entschädigung verschafft, 2205 Arbeiter in ihren Fabriken untergebracht, 6015 Sträflinge und 1181 gesunkene Frauenspersonen wieder zu Arbeit und zu Ehren gebracht. Seit 1891 erreichen die betreffenden Werke die Ziffern von 9,213.664 — 2,447.026 — 7249 — 12.198 — 7347. Um diesen Preis kann man ihr gewiss manche, vielleicht gut gemeinte Extravaganzen hinsehen. Jedenfalls darf man sie allen socialen Vereinen als Muster zur Nachahmung hinstellen. Uebrigens haben die französischen Vincentiusvereine im Jahre 1892 die Summe von 9,016.102 Fr. ausgegeben und dabei jedenfalls weniger die Lärmtrommel gerührt als die Heilsarmee.

22. Das Beispiel, das der katholische Volksverein für Deutschland mit der Errichtung socialer Curse gegeben hat, findet fleißig Nachahmung. Dem großen zehntägigen Curse, der im October zu Berlin gehalten wurde, folgte ein evangelischer socialer Curs zu Dortmund vom 14. bis 16. Jänner. Im erstgenannten wurde wohl des Guten zuviel auf einmal gethan, ein so kurzer wie der letztgenannte kann übrigens höchstens anregen, aber nicht viel Positives bieten. Jüngst hat deshalb der bekannte, protestantische Prälat Dr. Uhlhorn in Hannover, dem auf diesem Gebiet schon ein Urtheil zusteht, gewarnt, diesen Uebungen allzugroße Bedeutung beizulegen. Sie bergen vielmehr, meint er, und vielleicht nicht ganz mit Unrecht, die Gefahr, zu einem gewissen Dilettantismus zu verleiten, der sich die Sache zu leicht mache und sie auch zu leicht nehme.

In Oesterreich mehren sich erfreulicherweise positive Bestrebungen zur Lösung der socialen Frage. In Oberösterreich bestehen bereits mehrfach katholische Arbeitervereine, so in Ebensee und in Mauthausen. Nun sind Kleinmünchen, Salzburg und Linz nachgefolgt und Graz ist ebenfalls gut auf dem Wege.

Sehr treffend sagt die „Gerechtigkeit", derlei Thaten seien die beste Antwort auf die Bemühungen des heil. Vaters zur Besserung der socialen Frage. Es ist ja ganz recht und gut, dass Erörterungen über seine Encyklika in Masse erscheinen — wenn sie anders seine Ansichten vortragen und nicht seine Worte in fremdem Sinne auslegen. Es ist auch ganz schön, dass sich eine Gesellschaft bildet, die sich zum Zweck setzt, die Grundsätze dieser Encyklika überall zu verbreiten — eine Gesellschaft, zu der hoffentlich jeder Katholik gehört. Aber das Beste ist, dass die Grundsätze angenommen, befolgt und in Thaten übersetzt werden. An Reden und guten Rathschlägen fehlt es auf socialem Gebiete gewiss nicht: würde nur je 100 Reden eine That entsprechen, dann wäre der Himmel auf Erden, soweit es überhaupt möglich ist, bald verwirklicht.

23. Sehr ernste Bedenken muss der „internationale, socialistische Studenten-Congress" zu Genf erwecken. Aus Deutschland sind Zuschriften eingelaufen von den Universitäten Berlin, Freiburg, Marburg, Kiel und Münster. Die Studierenden beklagen, dass sie noch nicht zahlreich genug seien, um selbständig aufzutreten. Sie müssten also auf diesem Wege ihre socialistische Gesinnung und ihre Solidarität mit dem revolutionären Proletariat kundgeben. Sie sähen im Socialismus eine praktische Fortbildung der auf allen Gebieten unaufhaltsam fortschreitenden Wissenschaft. Darum müssten der in der Oeffentlichkeit kämpfende Socialismus und die der Wissenschaft dienende Studentenschaft gemeinsame Sache machen. Mächtig rege sich bereits an den Universitäten das Interesse für die kommende sociale Umwälzung. Aber noch seien sie nicht am Ziele. Sie müssten eine internationale, socialistische Studentenverbindung gründen, die im Bunde mit der allgemein-proletarischen Bewegung endlich die universale Völkerverbrüderung herbeiführen werde, das Ziel der ganzen modernen Culturbewegung. Das sind allerdings Studentenworte, die man nicht wie das Evangelium zu nehmen braucht. Sie mögen aber doch genügen, um zu zeigen, dass ernstlich etwas geschehen müsse, um auf den Universitäten die richtigen Ansichten über die sociale Frage zu verbreiten, ehe es zu weit kommt und zu spät ist.

24. Unsere Leser erinnern sich noch der Mittheilungen über die Pariser „Occultismen" (1893. 474.) Nun veröffentlicht Dr. Heinrich Hensoldt in der „Arena" (December 1893) einen Artikel über die Magie der Yoghis und der Rishis, der höchsten und ältesten orientalischen Zauberer, einen Artikel, der sehr geeignet ist, jene seltsamen Vorgänge zu erklären. Gegen das, was diese

Künstler zustande bringen, sagt Hensoldt, sind die in den Evangelien erzählten Wunder, die Todtenerweckungen ausgenommen, blasser Mondschein. Er sah einen Yoghi in Agra, der auf offenem Platze einen Mangokern pflanzte, und in fünf Minuten wuchs dieser zu einem Mangobaume von 50 Fuß Höhe, mit Laub, Blüten, reifen Früchten. Aber die Sache hat vier Haken: 1) Der Baum warf keinen Schatten. 2) Seine Blätter bewegten sich nicht im Winde. 3) Jeder Zuschauer sah ihn bloß von seinem Platze aus. 4) Zwei englische Officiere, die nicht von Beginn der Ceremonie an da waren, sondern erst später kamen, sahen gar nichts. Als der Yoghi aufgehört hatte zu sprechen, war alles verschwunden. Eine Erklärung hiezu ist wohl nicht nöthig. Die Sache ist aber wichtig nicht bloß für die Erklärung der andern „Occultismen“, sondern auch für die der Wunder, die egyptische Zauberer vor Moses verrichteten. Bekanntlich hat auch Simon Magus Bäume und Sträucher in kurzer Zeit wachsen lassen.

25. Unter den berühmten Seen der Welt war bisher das Todte Meer noch nicht zu einem „public resort“ oder „watering place“ umgewandelt worden. Diesem Mangel hat nun, wie englische Blätter mittheilen, ein Amerikaner abgeholfen, der von der Pforte das Recht auf Ausbeutung des Todten Meeres erhalten hat. Der Unternehmer will eine bequeme Verbindung mit Jerusalem herstellen, Hotels, Concertsäle bauen, Gärten und Lawntennis-Plätze anlegen u. s. w. Eine Dampfschiffahrt wird ebenfalls auf dem See eingerichtet. Außer durch die Fremdenindustrie gedenkt der unternehmende Mann die Gestade des Todten Meeres durch den Schwefel- und Asphalt-Export zu beleben. Endlich will er noch eine Anstalt zur Salzbereitung gründen. So wird das Angenehme und das Nützliche trefflichst verbunden. Am Ende gräbt er uns noch Sodoma und Gomorrha aus.

---

## Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Domherr Dr. Nemec †.)** Am 24. Jänner verschied ein Mann, dem wir wegen früherer Mitarbeitung an der Quartalschrift ein dankbares Andenken schulden, Valentin Nemec, Domcapitular, Dechant zu Gurk in Kärnten, Doctor der Theologie. Geboren am 13. Februar 1835 zu St. Margarethen in Untersteiermark, zum Priester geweiht am 25. Juli 1858, wirkte er zuerst als Kaplan in der Seckauer Diöcese und bereitete sich inzwischen auf das Doctorat der Theologie vor, das er sich zu Graz (1861) erwarb. Ueber eigenes Ansuchen wurde er im folgenden Jahre von Fürstbischof Wiery in die Gurker Diöcese aufgenommen, in welcher er ein Jahr lang als Stadtpfarrkaplan in Villach, dann aber 22 Jahre hindurch als Professor des Kirchenrechtes und der Kirchen-

geschichte im Priesterseminar zu Klagenfurt segensreich wirkte. Von 1867 bis Mitte 1885 versah er nebenbei zugleich die Seelsorge in der Strafanstalt zu Klagenfurt. Während dieser Zeit erschienen seine Monographien über Alexander VI. und über die Pfarrconcursprüfungen. Im Jahre 1885 kam er, von Fürstbischof Funder zum Domherrn ernannt, als Dechant und Pfarrer nach Gurk, wo er bis zu seinem seligen Ende verblieb. Leider gestattete ihm von dieser Zeit an die Kränklichkeit nicht mehr, sich so mit dem Studium zu befassen, wie er es wünschte und seine geistigen Fähigkeiten erwarten ließen. Nicht weniger, eher noch mehr erglänzten von nun an die schönen Seiten seines Charakters. Nemec war ein thatkräftiger Mann, der Gutes zu wirken suchte, wo er nur konnte, und sich offen auszusprechen pflegte, mochte er loben oder tadeln, wie er es zur Ehre Gottes für besser hielt. Seine Geduld sollte durch schwere Leiden geprüft werden. Wegen seines Augenleidens unterzog er sich zweimal (1889 und 1891) einer Operation. Seit dieser Zeit konnte er wenig mehr lesen oder schreiben. Vom Breviergebete dispensiert, betete er um so fleißiger seinen Rosenkranz. Die Besuchung des Allerheiligsten in der Kirche machte er vormittags und nachmittags täglich. Durch sein unermüdliches Gebet verschaffte er sich die außerordentlichen Gnaden, deren der seinem Naturell nach reizbare Mann bedurfte, um seine vielen Leiden so ruhig und ergeben zu ertragen. Die letzte heilige Messe las er am 7. Jänner in dem zu einer Kapelle hergerichteten Zimmer. Als er am 22. seine letzte Beicht abgelegt hatte, gab er laut sein Bedauern kund, die heilige Communion nicht mehr empfangen zu können. Sein Ende war erbaulich, seine Geduld wunderbar. R. I. P.

II. **(Zu dem Decret „Auctis admodum“)** ddo. 4. Nov. 1893 (vergl. Heft III, p. 644 des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift) erließ die S. C. de prop. Fid. pro negot. Rit. orient. folgenden Zusatz am 24. Juli 1893:

„Pergratum mihi est, Reverendissime Pater, Tibi notum reddere, Decretum S. C. Episcop. et Reg., de quo in litteris a Te datis nullo modo attingere

Basilianos reformatos, utpote religiosos qui pertinent ad ritum Ecclesiae orientalis. M. Card. Ledochowski.

Hieraus geht hervor, dass dieses Decret nur für jene Orden zu Recht besteht, welche den römisch-katholischen Ritus befolgen.

Dieselbe Congregation de prop. Fid. erließ am 18. August 1893 ein für jene Gegenden besonders wichtiges Decret, wo katholische Christen verschiedenen Ritus untereinander vermischt wohnen.

Bisher war es den Angehörigen des römisch-katholischen Ritus nicht erlaubt, in einer anderen Kirche, z. B. einer griechisch-unierten die heilige Communion zu empfangen, außer in der österlichen Zeit oder auf dem Sterbebett (in articulo mortis). Da dieses Verbot viele Christen von dem häufigeren Empfang der heiligen Sacramente ab-

hielt, gab der heilige Vater Leo XIII. am 2. Juli 1893 die Erlaubnis, dass von nun an, so oft Priester des eigenen Ritus fehlen, oder keine Kirche desselben Ritus sich an jenem Orte befindet, die betreffenden Gläubigen, auch außer den oben angeführten zwei Ausnahmen, in der Kirche des anderen Ritus die heilige Communion empfangen dürfen, wofern sie nur katholisch ist (omnibus fidelibus utriusque sexus, sivi latini sive orientalis, degentibus in locis, in quibus non sit ecclesia aut sacerdos proprii ritus, facultas in posterum a S. Sede conceditur, SS. Communionem non modo in articulo mortis et pro paschali praecepto adimplendo, sed etiam quotiescunque devotionis gratia, juxta ritum Ecclesiae existentis in praedictis locis, dummodo catholica sit, recipiendi.)

Den betreffenden Ordinarien wird zugleich zur Pflicht gemacht, den Erlass und Inhalt dieses Decretes den Gläubigen ihres Sprengels bekannt zu geben.

Beuron (Hohenzollern.) P. Bruno Albers O. S. B.

III. **(Deutsche Gesellschaft für christliche Kunst.)** In den letzteren Decennien hat die Pflege der höhern Kunstgattungen stetig abgenommen. Es zeigte sich in der Künstlerwelt zuerst eine offene Gegensätzlichkeit gegen religiöse Vorwürfe und eine Geringschätzung historischer Aufgaben. In letzterer Zeit griff man wieder zu religiösen Themen, zog sie aber in falsch verstandenem Streben nach Wahrheit in die Alltäglichkeit herab, so dass in Kunstausstellungen kaum noch hin und wieder eine ansprechende Darstellung religiösen Inhaltes zu treffen war. Diese betrübende Erscheinung wurde von Seite kirchlich gesinnter Kreise oftmals gerügt, aber mit dem Erfolge, dass sich die Missverständnisse, welche zwischen einem Theil der Künstlerschaft und dem religiös empfindenden Publicum bestanden, nur noch mehr verschärften. Denn statt das Gute, welches sich, allerdings in neuen Formen, in der sogenannten modernen Kunst thatsächlich findet, verstehen zu lernen und anzuerkennen und statt in Milde hinsichtlich des geistigen Inhaltes der Kunstwerke auf die richtigen Wege aufmerksam zu machen, erging man sich in maßloser Verurtheilung. Abfällige Kritik und archaisierende Rathschläge waren so ziemlich das Einzige, was man neben in der praktischen Kunstübung allezeit sehr geringwertigen theoretischen Abhandlungen in sonst tüchtigen Zeitschriften lesen konnte; dafür war der Inseratentheil desto reicher mit Reclamen der Kunstfabriken geschmückt.

Den gutgesinnten Künstlern war es längst kein Geheimnis mehr, wo sich das völlige Darniederliegen der christlichen Kunst herleite. Die älteren unter ihnen gaben alle Hoffnung auf; die jüngeren sannen nach Mitteln zur Besserung. Und sie erkannten, dass hier der Einzelne machtlos ist, dass nur eine groß angelegte Vereinigung mit Erfolg auf die allgemeine Erkenntnis und dann auf die Heilung der Schäden hinzuarbeiten vermag. Sie waren es auch, welche auf der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Mainz 1892 auf die Nothwendigkeit einer Organisation hinwiesen und welche im Verein mit gleichgesinnten Kunstfreunden die Gründung der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst anbahnten und am 4. Jänner 1893 durchsetzten.

In Würdigung der segensreichen Thätigkeit, welche diese Gesellschaft entfalten wird, falls sie die gebürende Unterstützung von Seite der hiezu Berufenen findet, fasste denn auch die Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Würzburg 1893 folgende Resolution:

„Die Generalversammlung empfiehlt die Förderung und Unterstützung der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst, welche lebendige Beziehungen zwischen Künstlern und Kunstfreunden anstrebt, indem sie die letzteren mit Werken lebender Künstler vertraut macht und ersteren zu künstlerischer Thätigkeit zu verhelfen sucht."

Wie aus obiger Resolution hervorgeht, will die Gesellschaft, deren Mitglieder den verhältnismäßig sehr geringen Jahresbeitrag von 10 Mark entrichten, einen Mittelpunkt bilden für alle diejenigen Künstler und Kunstfreunde, welche gewillt sind, die selbständig schaffende Kunst in christlichem Sinne zu pflegen und in weitere Kreise Interesse und Verständnis für dieselbe zu tragen. Diese hohe Aufgabe gedenkt sie zu lösen durch Herausgabe einer Jahresmappe, welche Reproductionen nach Werken von Mitgliedern enthält, ferner durch Anregung und Förderung von Werken christlicher Kunst, durch Concurrenzen, Ausstellungen und sonstige Unterstützung christlichen Kunstlebens.

Bereits ist die erste Jahresmappe in stattlichem Folioformat den Mitgliedern zugegangen und nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Gönner, selbst der Gegner religiösen Geistes, ist sie eine hochschätzbare künstlerische That. Sie enthält 15 vorzügliche Darstellungen aus Architektur, Bildhauerei und Malerei und einen längeren Text, welcher eingehend über die Gesellschaft und die Art ihrer Thätigkeit Aufschluss gibt.

Die Jahresmappe will die christlichen Künstler mit den Kunstfreunden bekannt machen. Sie ist gegenwärtig das einzige Organ, welches unseren Künstlern zur Verbreitung ihrer Werke in christlichen Kreisen zur Verfügung steht, während die weltliche Kunst über eine Reihe ganz vorzüglich ausgestatteter Publicationen verfügt. Die Mappe will die Empfänglichkeit für die christliche Kunst durch das Mittel des Anschauens gediegener Werke fördern und wird auch über die Vorbedingungen für die Entstehung eines Kunstwerkes Aufschluss geben. Sie wird dem von Kunstcentren fernlebenden Kunstfreunde es ermöglichen, sich über das Schaffen auf einem wichtigen Gebiete geistiger und cultureller Thätigkeit zu orientieren und das Kunstwerk von der Dutzendware unterscheiden zu lernen. — Doch ist, wie schon vorher erwähnt wurde, die Mappe nur das Mittel zum eigentlichen Zwecke praktischer Förderung christlicher Kunstthätigkeit. Die Freunde der christlichen Kunst und frischen katholischen Geisteslebens können ihren Eifer hiefür aufs schönste durch den Beitritt zur deutschen Gesellschaft für christliche Kunst bethätigen. Der derzeitige Schriftführer S. Staudhammer, Hofstiftsvicar in München, Promenadeplatz 3, wird gerne bereit sein, sie mit den Statuten rc. bekannt zu

machen. Die Gesellschaft ist so glücklich, trotz ihrem kurzen Bestande 12 hochwürdigste Bischöfe zu ihren Mitgliedern zu zählen.

IV. **(Absolution von der Strafe der Häresie wegen Eheschließung vor einem akatholischen Cultusdiener.)** Auf die Anfrage des Bischofs von Paderborn bei der heiligen Inquisition: Ist die Absolution von den Censuren, welche die vor einem akatholischen Cultusdiener eine Ehe Abschließenden incurrieren, nothwendig, oder ist sie nur dann zu ertheilen, wenn der Diöcesanbischof diese Kirchenstrafen verkündet hat? Antwort: Bejahend betreffs des ersten Theiles, verneinend auf den zweiten. „Demnach sind", setzt das bischöfliche General-Vicariat bei (Kirchenblatt für die Diöcese Paderborn 6. April 1892) „diejenigen Katholiken, welche eine Ehe vor dem akatholischen Minister eingegangen haben, falls sie die Reconciliation mit der katholischen Kirche wünschen, a censuris pro foro externo zu absolvieren."

Krystynopol (Galizien). Prof. P. Augustin Arndt S. J.

V. **(Impedimentum disparitatis cultus.)** Auf die Anfrage des hochwürdigsten ruthenischen Metropoliten von Lemberg: Wie ist die Dispensationsgewalt, welche die heilige Congregation in der Todesstunde für solche gewährt hat, die im Concubinat oder in bloßer Civilehe leben, wenn es sich um das Hindernis disparitatis cultus oder mixtae religionis handelt, zu interpretieren? Erfordert dann die Dispensation als Voraussetzung 1. dass beide Theile versprechen, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen und 2. nicht allein die etwa noch zu erwartenden Kinder, sondern die bereits im Concubinat oder der Civilehe erzeugten, soweit es von den Eltern abhängt und dass 3. der katholische Theil (sei es auch nur privatim) das Versprechen gibt, soviel er vermag, sich die Bekehrung des akatholischen Theiles angelegen sein lassen zu wollen?

Antwort: Auch in der Todesstunde sind die cautiones zu verlangen. Die disparitas cultus ist als trennendes Ehehindernis in der Encyklika des heiligen Officiums vom 20. Februar 1888 einbegriffen, die mixta religio hingegen nicht, da sie nur ein aufschiebendes Ehehindernis ist. S. C. S. Offic. 18. März 1891.)

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

VI. **(Vollendung der Opferhandlung bei Erkrankung des Celebranten.)** Beneficiat Justus celebriert am Seitenaltare. Nach dem Agnus Dei bricht er ohnmächtig zusammen und wird in die Sacristei getragen. Nach Anwendung einiger Mittel kommt er wieder zu sich. Auf die allgemeine Frage, was nun zu thun, weiß der Cooperator Turbatus Rath. Er trägt die heilige Hostie und den Kelch mit dem heiligsten Blute in die Sacristei und gibt dem Justus beide heilige Gestalten zum Genusse und alles war zu Ende.

Antwort auf die Frage, ob Turbatus alles wohlgethan. Das Messbuch selbst gibt die Lösung De defectibus X 3. Si sacerdos consecrato utroque (Corpore vid. et Sanguine Ss. graviter

infirmetur vel in syncopen inciderit aut moriatur . . Missa per alium sacerdotem expleatur ab eo loco ubi ille desiit, et in casu necessitatis etiam per non jejunum (quamvis eodem die jam celebraverit). Si autem non obierit, sed fuerit infirmus, adeo tamen ut possit communicare, et non adsit alia Hostia consecrata, sacerdos qui missam complet, dividat Hostiam et unam partem praebeat infirmo, aliam ipse sumat. Wird der Priester krank, nachdem er nur die heilige Communion unter den Gestalten des Brotes empfangen hat, so muss ein anderer Priester das heiligste Blut genießen. Ein stellvertretender Priester ist nach probabler Meinung nicht über eine Stunde zu suchen, sagt der hl. Alfons, da sonst doch die Einheit des heiligen Opfers nicht mehr vorhanden ist. (Theolog. mor. VI. 355.) Erlaubt aber bleibt dies stets noch (Lehmkuhl II n. 246.) Kommt der kranke Priester selbst wieder genügend zu Kräften, sagt der letztgenannte Autor, so ist es geziemend, dass er selbst nach mehreren Stunden das heilige Opfer vollende.

Arndt.

VII. **(Schema für Eingaben bei der apostolischen Poenitentiarie),** von ihr selbst zusammengestellt: Beatissime Pater! N. N. annos natus . . et N. N. annos nata . . dioecesis N. ad pedes Sanctitatis Vestrae provoluti humiliter postulant dispensationem super impedimento . . . ut legitimum inter se matrimonium contrahere possint. Causae sunt: 1. Aetas oratricis, 2. Defectus dotis, 3. Angustia loci, 4. Cura prolis e superiori matrimonio susceptae et 5. Oratores pauperes sunt. Testamur vera esse exposita et Oratores pro gratia commendamus.

Datum . . . . Arndt.

VIII. **(Zur Vorbereitung auf Volksmissionen.)** Je besser eine solche Mission vorbereitet ist, desto sicherer lässt sich reichliche Frucht erhoffen. Diese Vorbereitung nun ist Sache der Hochw. Herren Seelsorger, welche die heilige Volksmission abhalten lassen wollen. Aber wie vorbereiten? Eine sehr passende „Anweisung" in Broschürenform stellt die Redaction der Correspondenz des Priester-Gebetsvereines „Associatio Perseverantiae Sacerdotalis" jenen geistlichen Orden, Genossenschaften und Gesellschaften von Weltpriestern, deren Zweck es ist, Missionen zu geben, gratis zur Verfügung, um dieselbe behufs näherer Unterweisung solchen Seelsorgern, bei welchen sie Mission halten sollen, früher zu übersenden. Um die Höhe der Auflage bestimmen zu können, ersucht die genannte Redaction die betreffenden Missions-Obern ihr anzugeben, wie viele Exemplare sie etwa wünschen. Die Adresse ist: Redaction und Administration der Correspondenz, Wien, I. Bezirk, Stephansplatz Nr. 3. — Die Zusendung erfolgt gratis und portofrei. — Da das Hauptziel der heiligen Mission die Ablegung guter Generalbeichten ist, bringen wir den Hochw. HH. Seelsorgern zur Vorbereitung auf die Mission auch in Erinnerung das General-Beichtbüchlein

oder Kurze Anleitung zu einer Rückschau ins vergangene Leben und zu einer Lebensbeicht für Erwachsene, besonders zum Gebrauche bei Missionen und Exercitien, herausgegeben im Verein mit mehreren Priestern der Diöcese Augsburg von Anton Hauser, Beneficiat in Augsburg. Dies treffliche Büchlein sollte schon vor der Mission zu eifriger Vorbereitung in den Händen aller Erwachsenen sein. Dasselbe ist zu beziehen vom Herausgeber und durch die Buchhandlungen von H. Kranzfelder und Mich. Seitz in Augsburg. — Preis 5 Pfg. — Reinerlös zu wohlthätigen Zwecken.

Immenstadt (Bayern.) P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

IX. **(Communion der Klosterfrauen mit strenger Clausur am Chorfenster.)** Se. Eminenz der Cardinal-Erzbischof Hamilkar Malagola von Fermo stellte an die heilige Riten-Congregation folgende Anfrage: Ex Decreto Linciensi diei 4 Junii 1892 ad XIV., Sacerdos pro distribuenda Communione Monialibus debet, si chorus retro post altare habeatur, post recitatum a ministro vel ab ipsis Monialibus Confiteor deponere pyxidem ad fenestellam chori, et ibi ad Moniales conversus dicere Misereatur etc. Ecce Agnus Dei etc. Verum Communio administrari potest Monialibus, tam extra quam intra Missam, et quandoque accidit, ut simul ministrari quoque debeat inservienti Missae, vel etiam fidelibus. Praeterea in Communione extra Missam, non solum aliquae praescriptae sunt preces in Rituali Romano ante Communionem dicendae, sed nonnullae quoque, postquam Eucharistia administrata fuerit, recitandae; et denique ipsa benedictio danda praescribitur post administratam Communionem. Cum autem ex eodem Decreto non satis constet, utrum haec omnia in quacunque Monialium Communione peragi semper ad chori fenestellam debeant, quando retro post altare situs est chorus; hinc ut in iisdem exsequendis ritibus necessaria haberi possit uniformitas, quaeritur: An dispositio Decreti Lincien. intelligenda veniat absolute, an tantum sub quibusdam limitibus?

Die heilige Riten-Congregation gab am 13. Juni 1893 folgenden Bescheid: Negative ad primum, affirmative ad alterum, et ad mentem. Mens autem est, ut Decretum in Lincien. ad Dub. XIV intelligi debeat de Communione ministranda tantum extra celebrationem Missae a Sacerdote stola et superpelliceo induto, et solis Monialibus, quando chorus vel retro post altare situs est, vel ab altari nimis distet.

Iis tantum in casibus, iisque rerum et locorum adjunctis, sive praecedentes sive sequentes preces in Rituali Romano praescriptae, ritusque reliqui ad fenestellam Monialium locum habeant; in aliis vero quibuscunque casibus servetur Rituale Romanum, et omnes praescripti ritus et orationes semper ab altari persolvantur.

Demgemäß wird den Moniales (d. i. Klosterfrauen mit strenger Clausur) ganz nach Vorschrift des genannten Decretes ad Dub. XIV, mit Einschluss des nachfolgenden Segens, die heilige Communion am Chorfenster ertheilt, wenn diese Moniales dieselbe **allein**, außerhalb der heiligen Messe, empfangen und der Chor entweder hinter dem Altare, in dessen Tabernakel die Pyxis aufbewahrt wird, gelegen oder von diesem Altare allzuweit entfernt ist (tantum extra celebrationem Missae . . . et solis Monialibus, quando chorus vel retro post altare situs est, vel ab altari nimis distet.) Dieses nimis distare dürfte wohl allemal anzunehmen sein, wenn das Chorfenster außerhalb des Presbyteriums, hinter der Communionbank, sich befindet. P. Joseph.

X. **(Regeln für die öftere heilige Communion).** Der hl. Augustinus sagt, die heilige Communion täglich zu empfangen, wolle er weder loben noch tadeln; aber alle Sonntage zu communicieren, rathe er. Wofern seine Seele keine Neigung zur Sünde unterhält, ermahnt er jeden zur achttägigen heiligen Communion. Die tägliche heilige Communion erfordert einen ganz vorzüglichen Zustand der Seele, darum ist es nicht gut, sie allgemein anzurathen. Ebensowenig gut ist es aber auch, sie allgemein zu verbieten, weil es wirklich fromme Seelen gibt, welche in jener ausgezeichneten Seelenverfassung thatsächlich sich befinden. Darüber zu entscheiden ist Sache des geistlichen Führers, an dessen Weisung das Beichtkind sich zu halten hat. Der oftmaligen heiligen Communion können sich verschiedene rechtmäßige Hindernisse entgegenstellen, insbesondere von Seite der nächsten Umgebung des Beichtkindes, welche den weisen Beichtvater veranlassen, die so oftmalige heilige Communion zu widerrathen. Das aber läst sich als ganz sicher feststellen, dass, wer ein gottseliges Leben führen will, zum allerwenigsten jeden Monat communicieren soll. Das Beichtkind versäume nur nichts am Tage der heiligen Communion, was ihm zu thun obliegt und betrage sich dann noch sanfter und gefälliger gegen seine Angehörigen und schwerlich wird es dann wohl an der öfteren heiligen Communion gehindert werden. Kurz können wir darum als Regel angeben: Um **alle acht Tage** zu communicieren, wird nicht nur Reinheit erfordert von jeder Todsünde, sondern auch von jeder Willensneigung zur läslichen Sünde und ein großes Verlangen nach der heiligen Communion. Aber um **täglich** zu communicieren, soll man überdies noch alles Gelüsten, selbst nach der läslichen Sünde aus dem Herzen entfernt haben; und es dann nie ohne Erlaubnis des Beichtvaters thun. (Vgl. Philoth. 2. Th. 20. Cap.) P. Joseph.

XI. **(Neueste Entscheidung über eine Verlegung des Festes des hl. Josef,** der Geburt des hl. Johannes des Täufers und der Verkündigung Mariä.) 1892 wurde durch ein Decretum Urbis et Orbis bestimmt, dass das Fest des hl. Josef verlegt werden soll auf die unmittelbar folgende Feria II., falls es auf den Passionssonntag fällt, und auf die Feria IV. nach dem weißen Sonntag,

falls der 19. März auf Palmsonntag oder eine feria der Charwoche zu stehen kommt. Nun wurde an die heilige Congregation der Riten die Frage gestellt: ob das auf genannte feria II. oder IV. verlegte Fest des heiligen Nährvaters den Vorrang habe und zwar tam in occurrentia quam in concurrentia vor Festen primae Classis, auch des Ortspatrones, Titular und Kirchweihfestes, wenn diese auf die bezeichneten zwei Tage (Feria II. und IV.) fallen? Die Entscheidung vom 27. Juni 1893, welcher Leo XIII. am 2. Juli seine Bestätigung gab, lautet: Festum S. Joseph in casu transferendum ad normam decreti lati de festo Ssmi Cordis Jesu, nempe locum cedat tantummodo Duplicibus primae classis, ceu Dedicationis, ac Titularis Ecclesiae, locique Patroni, quando haec sub duplici praecepto fiant: quibus in casibus die immediate sequenti illud reponatur. Zugleich bestimmte die Congregatio und bestätigte der heilige Vater ganz dasselbe, falls sich bei Verlegung des Geburtsfestes des heiligen Vorläufers und der Verkündigung Mariä eine ähnliche Collision ergeben sollte, und hob alle früheren von dieser Bestimmung abweichenden Decrete auf.

Salzburg. Professor Dr. Michael Hofmann.

XII. **(Zum Suffragium S. Joannis Baptistae.)** Auf die Anfrage des hochwürdigsten apostolischen Vicars Haid O. S. B. von Nord-Carolina (der Vereinigten Staaten), ob in Kirchen, deren Patron oder Titular der hl. Johannes der Täufer ist, für die Suffragien (Laudes und Vesper) die Oration von der Geburt oder Enthauptung des heiligen Vorläufers des Herrn zu nehmen sei, erfolgte unterm 23. Juni 1893 von der Riten-Congregation die Entscheidung: Recitanda Oratio de festo Nativitatis, immutata voce Nativitate in vocem Commemoratione. Dr. Hofmann.

XIII. **(Verweigerung der Lossprechung — eine schmerzliche Operation.)** Wenn der Kranke zum Arzte kommt und dieser sagt: Ich habe für dich keine Medicin, ist das ein Donnerschlag für den Kranken. Daher täuschen die Doctoren die Kranken über ihren gefährlichen Zustand. Als Seelenärzte dürfen wir unseren Beichtkindern ihren traurigen Seelenzustand nicht verheimlichen. Doch in solch traurigen Fällen, wo wir die tröstliche Lossprechung nicht geben können? Trösten wir den Sünder, zeigen wir Mitleiden und sagen wir, was er zu thun hat und lassen muss, um giltig die Lossprechung erhalten zu können! Ermuntern wir das Beichtkind, getrost später zu uns zu kommen.

Pupping. P. Josef a Leonissa Brexl O. S. Fr.

XIV. **(Der Beichtstuhl kein Predigtstuhl.)** In Orten, wo das christliche Volk gerne zu den Predigten geht, ist das Officium instruendi im Beichtstuhle kurz abzuthun. Um aber die Leute zum beichten besser zu disponieren, soll man in Predigten 8, 14 Tage vor den Beichttagen hinarbeiten. Es ist durchaus nicht überflüssig zu bemerken, dass den Seelen nichts so nützlich ist, als immer wieder

auf das Beichten zurückzukommen. Möglichst oftmaliger und würdiger Empfang der Sacramente ist die Rettung des Volkes! Im Beichtstuhle hat der Beichtvater vorzüglich in Bezug der Anklage und Reue dem Beichtkinde eine correcte Stimmung zu geben. P. J.

XV. **(Vorsicht beim Verschenken priesterlicher Kleider nothwendig.)** Ein Pfarrer schenkte seiner Dienstmagd einen abgetragenen Talar, damit sie sich davon eine Werktagsjacke machen sollte. Sie übergab dieses Kleidungsstück auch wirklich in dieser Absicht ihrem Bruder, der ein gelernter Schneider, aber ein wahrer Lump war. Dieser zog den Talar an, band sich eine Art Collar um den Hals, setzte Brillen auf seine Nase und einen schwarzen Hut auf seinen Kopf und machte sich so, als Priester verkleidet, auf den Weg in benachbarte Pfarren, wo er in den Gasthäusern durch seine abscheulichen Reden, und durch seine Angriffe und zweideutigen Scherze gegen Personen des anderen Geschlechtes allgemeines Aergernis erregte. Ja, selbst in seinem Wohnort that er das gleiche. Da kam zufällig eine herumziehende Sängergesellschaft, mit welcher er sich alsbald zu einem Juxabend in Verbindung setzte. Als nun eine Sängerin das Lied einer alten Jungfrau zum Vortrage brachte, in welchem sie sich darüber beklagte, dass sie so einsam und verlassen ohne Mann ihr Leben beschließen müsse — da öffnete sich die Thüre, der Pseudo-Priester flog in ihre Arme und versprach ihr, dass er ihr Tröster und Beschützer sein und bleiben wolle. Die Zuhörer, darunter auch der Bezirksrichter des Ortes, spendeten dieser widerlichen Scene reichlichen Beifall! — Daraus folgt für Priester die gute Lehre: Verschenke nie einen Rock und noch weniger einen Talar, ehe du ihn nicht vorher in Stücke zertrennen lassest, damit mit demselben kein Missbrauch getrieben werden könne.

XVI. **(Angelus Domini oder Regina coeli?)** Zur Beantwortung der Frage, ob beim Glockenzeichen am Char- und am Dreifaltigkeitssamstage Angelus Domini oder Regina coeli zu beten sei, hat man zu beachten, wann die österliche Zeit beginnt und wann sie endet. Dieselbe fängt schon unter der Messe des Charsamstages an. Gavantus sagt in seinem Octavarium romanum zur Erklärung, dass die Octaven von Ostern und Pfingsten so auffallend mit der Non des Samstages enden: Videsne, quod solemnitas incipit a Sabbato sancto, et a Vigilia Pentecostes? Weiters dehnt sich die österliche Zeit bis zum Dreifaltigkeitssamstage nachmittags aus, indem die Pfingstoctav mit der Non dieses Tages schließt und das darauffolgende Officium mit den primis Vesperis anfängt. Die Raccolta sagt ausdrücklich: „Ferner bestimmte er (nämlich Benedict XIV.), dass man während der österlichen Zeit, die mit der ersten Vesper des Dreifaltigkeitsfestes schließt, anstatt des erwähnten Gebetes (nämlich Angelus Domini) die Antiphon Regina coeli mit dem entsprechenden Versikel und Gebet Deus qui per resurrectionem betet, wofür er dieselben Abläfse bewilligte, welche oben angeführt

worden sind.“ Auch das Tischgebet von Pfingsten ist ja „a Vigilia ejusdem inclusive usque ad coenam sequentis Sabbati exclusive“ zu nehmen (Breviarium romanum.) Daraus folgt, dass beim Glockenzeichen Regina coeli vom Charsamstage mittags bis am Dreifaltigkeitssamstage mittags, beidesmal inclusiv, zu beten sei. Aehnlich ist es auch mit jenen Andachten, die man sonst außer dem kirchlichen Officium hält. Die Grundregel ist, dass das Tempus aestivum erst mit den primis vesperis Dominicae SS. Trinitatis anfängt und bis dahin das Tempus paschale dauert.

Außerpfitsch (Tirol.) Pfarrer Peter Alverà.

XVII. **(Kein adeliger Bischof in der Liturgie.)** Die Ritencongregation hat am 12. Mai 1893 entschieden, es sei nicht zu dulden, dass beim Verkünden des Ablasses nach dem Pontificalsegen dem Namen des Bischofes auch der Titel Graf zugesetzt werde.

Alverà.

XVIII. **(Die Ehe der Katholiken ist nach österreichischem Rechte überall untrennbar.)** Der oberste Gerichtshof hat in seinem Erkenntnisse vom 8. Nov. 1892, Z. 12.868, erklärt: „Die von einem katholischen österreichischen Staatsbürger „bei Lebzeiten seiner ersten Gattin in Ungarn geschlossene Ehe ist „ungiltig, wenngleich die erste Ehe von einem ausländischen Gerichte „getrennt worden und der Ehegatte, sowie dessen nachherige Gattin „zum Protestantismus übergetreten waren.“ Dieser Grundsatz hat aber seine Geltung, wenn die erste Ehe in der vom österreichischen Rechte als giltig anerkannten Form geschlossen wurde. Wenn sie also in einem Orte eingegangen worden wäre, wo die Civilehe obligatorisch ist, dann ist die Civilehe untrennbar und um die kirchliche Ehe bekümmert sich das österreichische Recht nicht. Alverà.

XIX. **(Bestimmung des Religions-Bekenntnisses eines Kindes.)** So lange die durch Geburt erworbene Zugehörigkeit eines Kindes zu einem bestimmten Religions-Bekenntnisse nicht vollkommen erweisbar ist, steht die Bestimmung des Religions-Bekenntnisses dem Erziehungsberechtigten zu. Der fast romanhafte Fall, der zu dieser Entscheidung des Ministeriums für Cultus Anlass bot, war folgender:

Ein kinderloses katholisches Ehepaar hatte sich in einer Annonce in der Zeitung zur Uebernahme eines Kindes bereit erklärt, worauf anonym ein Kind männlichen Geschlechtes ihnen eingelegt wurde. Aus gewissen Merkmalen wollte das Ehepaar schließen, dass das Kind von ihnen bekannten jüdischen Eltern abstamme. Somit wurde für dasselbe ein Curator bestellt, welcher vor der Bezirkshauptmannschaft den Austritt des Knaben aus der israelitischen Confession erklärte und den Wunsch der Pflegeeltern, das Kind taufen zu lassen, bekanntgab. Da hiegegen die israelitische Cultusgemeinde Protest erhob und bei der politischen Behörde zweiter Instanz obsiegte, so recurrierte wiederum das competente Consistorium an das Ministerium

für Cultus, welches erklärte, dass jener Knabe dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse anzugehören habe, und zwar aus folgenden Gründen: Die Umstände bei und nach Auffindung des genannten Pflegekindes geben erheblichen Zweifeln gegen die Identität desselben mit dem von der Israelitin, welche die Pflegeeltern bezeichneten, geborenen Kinde Raum. Da diese angebliche Kindesmutter dermalen unbekannten Aufenthaltes ist und somit auch durch ihre Aussage diese Zweifel nicht behoben werden können, kann, insolange als eine vollkommene Gewissheit über die Abkunft des Pflegekindes nicht besteht, auch nicht angenommen werden, dass dieses Kind durch seine Geburt auch Angehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnisse erworben hat; vielmehr steht demjenigen, der bezüglich des Kindes das Recht der Erziehung hat, nach Artikel I, Absatz 4, des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, auch zu, das Religionsbekenntnis für dasselbe zu bestimmen. Dem mit Bescheid des competenten Bezirksgerichtes zum Vormunde für das Kind Bestellten steht die Bestimmung des Religions-Bekenntnisses seines Pflegekindes zu, und er hat von diesem Rechte in seiner bei der politischen Behörde erster Instanz abgegebenen Erklärung insoferne Gebrauch gemacht, als er für das Kind die römisch-katholische Religion wählte.

Zweików (Galizien.) J. U. Dr. Josef Schebesta.

XX. **(Religions-Unterricht der Dissidentenkinder.)** Das preußische Kammergericht hat nach einem Berichte der „Deutschen Gemeindezeitung" jetzt in höchster Instanz in der Frage des Religions-Unterrichtes der Dissidentenkinder entschieden, und zwar im Sinne des preußischen Cultusministers, welcher in einem Erlasse vom 16. Februar 1892 bestimmte, dass die Dispensation eines Dissidentenkindes von der Theilnahme am Religions-Unterrichte in der Volksschule nicht eher eintritt, als der Nachweis des Vaters oder dessen Stellvertreters erbracht ist, dass anderweit für den religiösen Unterricht in einer nach dem Ermessen der Behörde ausreichenden Weise gesorgt ist. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Falle hatte ein Schöffengericht einen Vater, der als Dissident seinen Sohn vom Religions-Unterrichte ferngehalten, zu einer Geldstrafe verurtheilt, mit der Begründung: „Der Angeklagte ist zwar bei der zuständigen Schulinspection um Dispensation seines Sohnes von dem Religions-Unterrichte eingekommen, aber unter Hinweis auf den Erlass des preußischen Cultusministers vom 16. Februar 1892 mit der Maßgabe abschlägig beschieden worden, dass eine Dispensation nicht eher eintreten könne, als bis er den Nachweis erbringe, dass für den religiösen Unterricht seines Sohnes anderweit nach behördlichem Ermessen in ausreichender Weise gesorgt ist. In der weiteren Begründung der Rechtsverbindlichkeit des obigen Erlasses des preußischen Cultusministers findet sich im Urtheil folgende Stelle: Das k. L. G. huldigt dem Grundsatz, dass jedes

Kind, wie in anderen nützlichen Kenntnissen, so auch in der Religion den nöthigen Unterricht erhalten soll. Wenn auch das Kind nicht in der Religion der Volksschule, so soll es doch in einer anderen Religion erzogen werden. Welcher Art die andere Religion sein soll, darüber enthält das Gesetz nichts. Dr. Schebesta.

XXI. **(Die k. k. Finanz-Procuratur ist zur Vertretung von klösterlichen Genossenschaften nicht verpflichtet.)** Die Franciscaner-Orden in Böhmen hatten anläßslich eines Streitfalles die Vertretung der Finanz-Procuratur nachgesucht. Die erfolgte Ablehnung wurde auch durch die infolge eines Recurses veranlasste Entscheidung des k. k. Finanzministeriums bekräftigt. Hiebei wurde auch constatiert, dass nach § 2 der Dienstes-Instruction für die Finanz-Procuratur vom 16. Februar 1855 dieses Ministerium allein ohne Einverständnis mit einer anderen Centralbehörde zu entscheiden habe, ob eine Amtshandlung der Finanz-Procuratur einzutreten habe. Der Vertreter der Franciscaner-Orden beschwerte sich nun über die Ablehnung, indem er sich auf die langjährige Praxis, auf verschiedene Hofresolutionen, Finanz-Ministerialerlässe und auf Entscheidungen des obersten Gerichtshofes berief. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Erkenntnis vom 21. September 1892, Z. 3186, die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet ab. Die Aufgabe der Finanz-Procuratur sei in dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 30. August 1851 (R.-G.-Bl. 1851, Nr. 188) und in der Dienstes-Instruction vom 16. Februar 1855 präcisiert. Nach § 5 gehören zur Rechtsvertretung der Finanz-Procuratur „das Kirchenvermögen und jenes der geistlichen Beneficien, insoferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Beneficiums handelt.“ Aus dem Nachsatze ist ersichtlich, dass hier nicht das allgemeine kirchliche Vermögen überhaupt, sondern nur concrete Kirchen oder Beneficien gemeint sind. Da der Franciscaner-Orden zu diesen nicht gehört, so kommt eben der Punkt 5 des § 2 der Dienstes-Instruction nicht in Anwendung. Aus der Fiscalamts-Instruction vom 10. März 1783 geht aber ebenfalls (§ 6) hervor, dass nur die Vermögenschaften aufgelassener (also nicht bestehender) Klöster von der Finanz-Procuratur zu vertreten sind, wenn sie unter Aerarial-Verwaltung stehen. Die Thatsache der Dotierung des Franciscaner-Ordens aus dem Religionsfonde, der hinwieder aus dem Staatsschatze empfängt, infolge dessen er aber nicht zum Staatsschatze gerechnet werden kann, ist nur bezüglich der Vertretung der Fonde relevant, hat aber für Corporationen keine Bedeutung. Was die langjährige Praxis anbelangt, so kann wohl eine Reihe ungesetzlicher Vorgänge der Finanz-Procuratur dieselben nicht zu gesetzmäßigen machen und steht den Parteien nicht zu, aus ungesetzlichen Amtshandlungen ein Recht auf deren Fortsetzung abzuleiten. Auch die in einzelnen Processfällen getroffenen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes beanspruchen im vorliegenden

Falle keine Bedeutung, weil die streitige Frage nur auf Grund eines bestehenden Gesetzes zu lösen war, civilrichterliche Entscheidungen aber selbst auf dem Gebiete des Privatrechtes die Kraft eines Gesetzes nicht haben. (§ 12 a. b. G.). Auch die Berufung auf § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ist hinfällig, weil in dieser Stelle dem kirchlichen Vermögen (allerdings im weitesten Sinne) doch nur der für gemeinnützige Stiftungen bestehende staatliche Schutz zugesichert wird, d. i. jener Schutz, welcher allen derartigen Stiftungen in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Mai 1841 zuzukommen hat. Dieser Schutz umfasst aber keineswegs die Vertretung durch die Finanz-Procuratur, welche eben durch die früher erwähnten Dienstes-Instructionen geregelt ist.

Linz. Domscholaster Msgr. Anton Pinzger.

XXII. **(Nothwendigkeit der staatlichen Anerkennung für systemisierte Hilfspriesterstellen.)** Der Bischof in Trient hatte in Marano (1863) eine von der Pfarre Pfera abhängige Frühmess-Curatie errichtet, die im Jahre 1871 dem Johann Miori verliehen wurde. Als derselbe nun um Ergänzung seiner Congrua im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1890 ansuchte, wurde von der Statthalterei in Innsbruck als auch vom Ministerium die Adjustierung der Fassion abgelehnt. Auch der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte unterm 27. Mai 1893, Z. 1916, dass diese Ablehnung eine Gesetzwidrigkeit nicht involviere, da eben eine staatliche Anerkennung dieser Stelle nicht vorliege und an dem von der früheren und auch späteren Gesetzgebung beobachteten Grundsatze festgehalten werden müsse, dass überall dort, wo es sich um staatliche Leistungen handle, auch über das Requisit der staatlichen Anerkennung nicht hinausgegangen werden kann. Wenn die Beschwerde betont, dass die Errichtung noch unter die Wirksamkeit des Concordates fällt und daher eine besondere staatliche Anerkennung nicht nöthig war, diese vielmehr als stillschweigend gegeben angenommen werden könne, so sei zu bemerken, dass unter der Bestimmung des Art. IV. c[1]) des Patentes vom 5. November 1855, wornach die Bischöfe kleinere Pfründen zu errichten berechtigt sind, nur gefolgert werden kann, dass deren Errichtung eine Leistung des Staates nicht bedinge, sondern vielmehr eine anderweitige Deckung des Einkommens voraussetze. Die Einhebung einer Ernennungstaxe sowie die frühere Adjustierung der Fassion seien zwar Amtshandlungen von Behörden, aber nicht von jenen Staatsorganen, die einzig nur zur Entscheidung über die staatliche Systemisierung berufen sind. Msgr. Pinzger.

XXIII. **(Stillschweigende Anerkennung einer systemisierten Hilfspriesterstelle.)** Dem Pfarrer Peter Morau wurde

---

[1]) Art. IV, c lautet: Die Bischöfe sind berechtiget, kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Sr. k. k. Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen und zu vereinigen.

nur eine Congrua per 700 fl. zuerkannt, während derselbe bei dem Umstande, als ein Hilfspriester in Reihwaldau systemisiert sei, eine solche per 800 fl. beanspruchte. Der Verwaltungs-Gerichtshof entschied mit Erkenntnis vom 16. Juni 1893, Z. 2169, zugunsten des Beschwerdeführers. Im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1885 sei jener Priester als systemisiert anzusehen, dessen Posten als nothwendig von der Staatsverwaltung anerkannt wurde. Bei der Localerhebung vom 18. Juli 1878 wurde seitens der Pfarrgemeinde für den Fall der allseitig als nothwendig erkannten Systemisierung dieses Hilfspriesterpostens die Verpflichtung übernommen, für die wohnliche Unterbringung des Hilfspriesters zu sorgen, und mit Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1879, Z. 1720, wurde genehmigt, dass für den dem Pfarrer beizugebenden Hilfspriester auf die Dauer von drei Jahren ein Gehaltsbeitrag per 100 fl. aus dem Religionsfonde flüssig gemacht werde, wenn die Gemeinde für Wohnung sorge. In diesem Erlasse liege implicite die Anerkennung des Bedürfnisses eines Hilfspriesters und ist die Systemisierung erfolgt, weil das Begehren an die Gemeinde wegen Beschaffung einer Wohnung nur unter dieser Voraussetzung gestellt werden konnte. Msgr. Pinzger.

XXIV. **(Systemisierung einer Hilfspriesterstelle durch die fürstbischöfliche Herrschaft in Trient.)** Das Ministerium für Cultus und Unterricht hatte entschieden, dass sie den Hilfspriesterposten in Tuenno nicht als systemisiert ansehen könne; allein der Verwaltungs-Gerichtshof hob mit Erkenntnis vom 9. Juni 1893, Z. 2046, diese Entscheidung als gesetzlich nicht begründet auf; denn die Erhebungen haben klar dargestellt, dass die Systemisierung des Cooperatorpostens noch zu einer Zeit geschehen sei, wo der Fürstbischof von Trient noch Landesherr war. Msgr. Pinzger.

XXV. **(Competenz der Administrativ-Behörden in Betreff der Stola-Taxordnung.)** Das Cultusministerium hatte entschieden, dass der Pfarrer in Heiligenkreuz von Josef Krammer auf Grund der Stola-Taxordnung vom 30. Mai 1750 für den Trauungsact nur 1 fl. 30½ kr. und für die Messe nur 1 fl. zu verlangen berechtigt war, und daher den Mehrbetrag zurückerstatten müsse. Diese Entscheidung wurde aber mit Erkenntnis vom 4. Mai 1893, Z. 1597, vom Verwaltungs-Gerichtshofe aufgehoben. Die Competenz der politischen Behörde trete nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 entweder ein nach § 23 über Verlangen des kirchlichen Functionärs um Einbringung von Stolgebüren oder nach § 26 über Verlangen der Partei wegen Contravention gegen die Bestimmung der Stola-Taxordnung. Die Mehrgebür sei nun für die besonderen Feierlichkeiten, für welche eine conventionelle und ortsübliche Stola-Taxordnung bestehe, verlangt worden und sei die Partei hiemit einverstanden gewesen. Nach § 25 obigen Gesetzes sei eine solche Vereinbarung zulässig, wenn der pfarrämtliche Act in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stol-

gebür unterliegt. In Ansehung der besonderen Feierlichkeit sei eine Contravention gegen die Stola Taxordnung nicht vorgekommen; und sei die Competenz der politischen Behörde zur Entscheidung über den Anspruch der von Krammer beanspruchten Rückerstattung ausgeschlossen und sei Krammer, da die Mehrgebür auf einer Vereinbarung beruhe, auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

Msgr. Pinzger.

XXVI. **(Die Selbständigkeit des Seelsorgers für den staatlichen Bereich, d. i. in Ansehung der Congrua-ergänzung.)** Anläßlich der Zurückweisung des Anspruches auf die Congrua eines selbständigen Seelsorgers für einen exponierten Hilfspriester ließ sich der Verwaltungs-Gerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 18. Mai 1893, Z. 1709, von folgenden Erwägungen leiten: Bei Anwendung des Gesetzes vom 19. April 1885 kann in Beachtung der in Oesterreich geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen (z. B. Hofdecret vom 5. Februar 1806, Z. 924) von dem zuletzt im Art. IV. lit. c des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855 (Concordat) und im § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ausgesprochenen Erfordernisse der staatlichen Zustimmung zur Errichtung und Umänderung der Seelsorgstationen nicht abgesehen werden, zumal es sich im citierten Gesetze um Leistungen des Staates handelt. Die Bestimmung des Art. I, § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. April 1885, kann schon nach dem Zwecke dieses Gesetzes, welcher auf die Regelung der Dotations- und nicht der Jurisdictions-Verhältnisse des Clerus gerichtet erscheint, nicht als eine Ermächtigung des Bischofes zur Errichtung selbständiger Seelsorgsstationen ohne staatliche Mitwirkung, sondern lediglich als eine Definition des in der bestehenden Organisation begründeten Begriffes der selbständigen Seelsorger aufgefaßt werden. Dem Nachsatze, welcher auch jene Geistliche, welche *sonst* durch den Diöcesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtiget sind, wie Localkapläne, Pfarrvicare u. s. w., kann im Zusammenhange mit dem vorausgehenden Satze, welcher von den canonisch eingesetzten Seelsorgern spricht, nur die Bedeutung einer *Anerkennung* des in der bestehenden kirchlichen Organisation begründeten Verhältnisses beigelegt werden.

XXVII. **(Einem Knabenseminare zur Heranbildung von Seelsorgern einer bestimmten Diöcese kommt die Befreiung vom Gebüren-Aequivalente nicht zu.)** Das fürstbischöfliche Ordinariat Laibach war vom Gebürenbemessungsamte Laibach zur Vorlage des Einbekenntnisses des Vermögens des fürstbischöflichen Knabenseminars „Aloysianum“ für das fünfte Decennium aufgefordert worden. Das Ordinariat bestritt nun die Aequivalentpflicht im Grunde der in der Anm. 2, lit. d zur T. P. 106 B für Stiftungen zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken aufgestellten Befreiung. Der Verwaltungs-Gerichtshof jedoch, an den die Angelegenheit in letzter Linie gelangt war, erkannte unterm

8. Juli 1893, Z. 3440, die Zahlungspflicht als im Gesetze begründet. Denn die in der gedachten Anmerkung enthaltene Begünstigung müsse als solche strenge eingeschränkt werden und daher nur jenen Stiftungen zuerkannt werden, welche ausschließlich für die genannten Zwecke gewidmet sind. Nun ist diese Ausschließlichkeit beim Collegium Aloysianum weder bezüglich des Unterrichtes, noch der Wohlthätigkeit vorhanden. Denn wenn auch die Zöglinge theils im Gymnasium zu Laibach, theils in der Anstalt selbst Unterricht empfangen, so ist doch ein Hauptzweck des Seminars die religiöse Erziehung, und da auch die Verpflegung verabreicht werde, so könne man nicht sagen, die Stiftung verfolge ausschließlich Unterrichtszwecke. Wenn es ferner richtig ist, dass im Seminar vorzugsweise arme Knaben Aufnahme finden sollen, so geschieht dies nicht in der Absicht der gemeinen menschlichen Bedürftigkeit zu steuern, sondern in der Intention für die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses an Seelsorgern für die Diöcese Laibach Sorge zu tragen. Weiters geht aus den Erhebungen hervor, dass bei einer großen Zahl Verpflegskosten (150 fl.) entrichtet werden, also es sich um Leistung und Gegenleistung handle; sohin könne auch die Befreiung aus dem Titel einer Stiftung für Wohlthätigkeitszwecke nicht geltend gemacht werden. In Hinsicht auf die früheren Decennien wurde das Bemessungsrecht des Staates durch Verjährung als erloschen erklärt, wobei besonders der Umstand als maßgebend angesehen wurde, dass die Finanzdirection Laibach mit Note vom 12. Jänner 1864 das Ordinariat verständigt hatte, dass das Knabenseminar Aloysianum dem Gebüren-Aequivalente nicht unterliege. Msgr. Pinzger.

XXVIII. **(Dotation exponierter Hilfspriester.)** Nach § 1 des Gesetzes vom 7. Jänner 1894 wird das im § 2 des Gesetzes vom 19. April 1885 und in dem demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimaleinkommen rücksichtlich derjenigen systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorgsfunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 fl. erhöht. Das Gesetz vom 13. April 1890, welches diese Erhöhung mit nur 100 fl. fixiert hatte, erscheint sonach aufgehoben. Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Die Bezüge der Dignitäre und Canoniker der katholischen Kirche)** wurden mit dem Gesetze vom 7. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 15, in ihren Minimalbeträgen festgesetzt und zwar: I. in Niederösterreich, Triest, Böhmen, Mähren für die ersten Dignitäre 2000 fl., die übrigen Dignitäre 1800 fl., die einfachen Canoniker je 1600 fl., in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Tirol und Galizien für den ersten Dignitär mit 1800 fl., für die übrigen Dignitäre mit je 1600 fl., für die einfachen Canoniker je 1400 fl., in Istrien und Dalmatien für den ersten Dignitär mit 1600 fl., für die übrigen Dignitäre mit je 1400 fl., für die einfachen Canoniker mit

je 1200 fl. Behufs Feststellung der etwa nothwendigen Congruaergänzung ist ein Einbekenntnis der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, über welches der § 4 die näheren Bestimmungen enthält. Auf Capitelmitglieder, welche ein höheres Einkommen, als das im Schema benannte beziehen, hat das Gesetz insolange keine Anwendung, bis es nicht unter das Minimaleinkommen herabsinkt. G.

XXX. **(Bedeckung der Kosten für innere Kircheneinrichtung.)** Die für Böhmen bemerkenswerte Entscheidung über die Frage, wer für die Kosten der inneren Kircheneinrichtung aufzukommen hat, bezeichnet als maßgebend in diesem Falle die bisherige Uebung, und wenn eine solche nicht constatiert wird, hat für solche Kosten die Pfarrgemeinde aufzukommen, da nach § 36 des Congruagesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl Nr. 50, für die Kosten der inneren Kircheneinrichtung die Pfarrgemeinde aufzukommen hat, wenn für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zugebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint.

(Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 31. December 1892, Z. 4055.) Dr. Schebesta.

XXXI. **(Zuständigkeit eines unehelichen Kindes.)** In der so oft aufgeworfenen Frage nach der Zuständigkeit eines unehelichen Kindes hat der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof neuerdings entschieden: Nach dem Conscriptionspatente vom Jahre 1804 gilt als Regel ohne jede Beschränkung, dass ein minderjähriges uneheliches Kind der Zuständigkeit der Mutter folgt.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 22. Februar 1893, Z. 687.) Dr. Schebesta.

XXXII. **(Die Legitimations-Vorschreibung vorehelicher Kinder ist gebürenfrei.)** Das Wiener Diöcesanblatt Nr. 21 ex 1893 theilt mit: Anläslich eines vorgekommenen Falles, in welchem ein Matrikenführer wegen Einhebung einer Gebür bei Vornahme der Legitimations-Vorschreibung eines vorehelichen Kindes in Gemäßheit des § 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, behördlich beanständet wurde, werden die Herren Matrikenführer aufmerksam gemacht, dass sie gesetzlich nicht berechtigt sind, für die Berichtigung der Taufmatrik aus Anlass der Legitimations-Vorschreibung unehelicher, durch die nachgefolgte Ehe ihrer Eltern legitimierter Kinder eine Gebür einzuheben.

Die Einhebung einer solchen Gebür wäre auch aus dem Grunde unstatthaft, weil dieselbe meistens die ärmere Bevölkerung treffen und somit die Zuwendung dieser im Interesse der vorehelichen Kinder gelegenen Rechtswohlthat erschweren und öfter sogar verhindern würde. Der oben citierte Paragraph lautet:

§. 26. Contraventionem gegen die Bestimmungen der Stoltax-Ordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von

den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 fl. zu ahnden. Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig. Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, dass der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XXXIII. **(Können die unehelichen Kinder einer Mutter, wenn sie sich mit dem natürlichen Vater dieser Kinder verheiratet, unehelich auf den Namen der Mutter bleiben?)** Folgen diese unehelichen Kinder ipso matrimonio dem Vater in der Heimatszuständigkeit nach? Kann die Gemeinde eine solche Verehelichung verhindern, damit sie nicht die außerehelichen Kinder des Vaters bekommt?

Antwort: Die Kindesmutter kann mit dem Kindesvater nach der Trauung in Begleitung zweier Zeugen erscheinen und von dem Pfarrer als Führer des Geburtsbuches die Legitimation ihrer vorehelichen Kinder bewirken. Ob sie gesetzlich gezwungen werden kann, ist eine andere Frage. Es können also Kinder nach der Ehe ihrer natürlichen Erzeuger im Taufbuche unehelich eingeschrieben bleiben. Vor der Kirche sind sie ipso facto matrimonii ehelich, aber vor der Welt nicht. Der Seelsorger wird Sorge tragen, dass diesen Kindern die Rechtswohlthaten der Legitimation zukommen, wird den Kindeseltern ins Gewissen reden — aber zwingen, glaube ich, kann er sie nicht. Wer will dem Vater beweisen, dass er der Vater ist, wenn er es selbst nicht gesteht.

Daraus folgt: Solange sich der Vater nicht als Vater bekennt, bleiben die Kinder heimatberechtigt in der Heimatsgemeinde der Mutter. Die Gemeinde kann eine solche Ehe nicht hindern, ausgenommen der Bräutigam ist ein nach Tirol heimatberechtigter Inwohner. Krasa.

XXXIV. **(Umguss der Kirchenglocken.)** Die k. k. Centralcommission zur Erhaltung der Kunstdenkmale hat — wie dem Wiener Diöcesanblatte Nr. 20 ex 1893 zu entnehmen ist — das Ansuchen gestellt, es möge in Zukunft den allenthalben in gesteigerter Anzahl vorkommenden Umgüssen alter Glocken besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Glocken, welche wegen ihres hohen Alters oder wegen des Meisters, der sie gegossen hat, in hervorragendem Maße merkwürdig sind, sollen, wenn sie gebrochen sind, an ein Museum abgegeben werden. Die Ornamentation der Glocken ist oft von großem künstlerischen, typologischen, selbst literarischen Interesse. Bei einem Umgusse soll die alte Zier und Form erhalten werden. Auf den neuen Glocken sollen die Darstellungen und Inschriften der alten Glocken in Facsimileabguss wieder angebracht und an geeigneter Stelle durch eine kurze, die Daten des Umgusses enthaltende Inschrift vermehrt werden. Krasa.

XXXV. **(Eine Witwe muss ein gesetzliches Document, welches die Auflösung des Ehebandes bestätigt, beibringen.)** Die Witwe F. S. meldet im Pfarramte D. ihre Verehelichung mit dem ledigen F. N. an. Alles ist in Ordnung. Nur kann die Witwe keinen gesetzlichen Beweis über den Tod ihres ersten Mannes J. S. beibringen. Derselbe war im Jahre 187 . auf einer Reise in Sch., Kreis B. in Preußisch-Schlesien in Gegenwart seines Bruders gestorben. Der Todesfall wurde in keine Matrik eingetragen. Als Beweismittel hatte die Witwe nur die schriftliche Aussage des Bruders des J. S. und ein beim Kreisamte in B. aufgenommenes Protokoll, in welchem Zeugen den Tod des J. S. bestätigten.

Die k. k. niederösterr. Statthalterei antwortete dem Pfarramte D. durch das bischöfliche Ordinariat: Das hochwürdige Pfarramt wird angewiesen, ein (mit 50 kr. gestempeltes) Gesuch an das k. k. Ministerium des Innern zu richten. Diesem Gesuche ist obige schriftliche Aussage und das Kreisamtsprotokoll beizulegen, (beide mit 15 kr.-Stempel versehen). In dem Gesuche ist um diplomatische Verwendung zu bitten, dass der Todesfall des J. S. nachträglich in die competente Matrik eingetragen werde. Der aus dieser Matrik der Behörde auszufolgende Todtenschein ist ein gesetzliches Beweismittel, dass die erste Ehe gelöst ist. Krasa.

XXXVI. **(Ist der Priester, der an den Bittagen die Allerheiligen-Litanei mit dem Volke in der Landessprache betet, verpflichtet, dieselbe für sich auch lateinisch zu beten?)** Die Kirche kennt keine Bittprocession unter Abbetung der Litanei in der Muttersprache; durch eine Procession, bei der die Litanei in liturgischer Sprache nicht recitiert wird, ist der Verpflichtung einer Kirche und ihres Clerus zur Bittprocession nicht genügt. Möglich, dass Umstände da sind, welche letztere vorläufig unmöglich machen; aber das kann keinesfalls die Verpflichtung aufheben, dass, wer vom Clerus der kirchlichen Procession nicht beiwohnen kann, die Allerheiligen-Litanei für sich allein zu beten hat, natürlich in der liturgischen Sprache; denn eine andere gibt es für das Officium divinum ohne Dispens nicht. (Hirtent. —92.)

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

XXXVII. **(Bürgerliche Dispens des Eheaufgebotes.)** Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Niederösterreich, hat in Bezug auf die Dispensen von der öfteren Verkündigung folgendes erlassen:

„In jüngster Zeit mehrten sich die Fälle, dass Gesuche um Nachsicht von der Vornahme der zweiten und dritten Verkündigung hieramts eingebracht wurden. Nun scheint gemäß § 71 a. b. G. B. zur Giltigkeit der Ehe die Vornahme der dreimaligen Verkündigung als Regel und soll nach § 85 citierten Gesetzes die Nachsicht von der Vornahme der zweiten und dritten Verkündigung nur aus wichtigen Ursachen ertheilt werden. Die hochwürdigen

Pfarrämter werden daher ersucht, die Nupturienten darauf aufmerksam zu machen, dass nur beim Vorhandensein wichtiger Ursachen die Nachsicht von der Vornahme der zweiten und dritten Verkündigung hieramts ertheilt werden wird."

Diese Aeußerung der weltlichen Behörde ist recht sehr zu begrüßen, denn nur dann, wenn die politische Behörde nicht allzu freigebig mit Dispensen ist, werden die Brautleute abgeschreckt werden, dieselben ohne hinreichenden Grund zu begehren. Die Pfarrämter werden gewiss mitwirken, damit von den kirchlichen Vorschriften nicht zu oft dispensiert werde.

Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Fr. Riedling.

XXXVIII. **(Pfingstsequenz[1]) mit Neumen aus dem eilften Jahrhundert [fragm.]).**

Laude celeberrima recolamus festa sacratissima. Sancti spiritus qui mentes hodie apostolorum illustras flamicomantum.[2])

Conferens illis omnigenarum beatissima munera linguarum Ut possent omnes undique nationes his magistris uti donis eius magnificis.

Huius[3]) gratia nullum meritum vel personam respuere[4]) novit umquam.[5])

Nam[6]) persecutorem qui sanctam devastavit[7]) ecclesiam magistrum possuit gentium, vas perditionis transformavit in vas electionis.[8])

Necnon piscatorem egentem victum arte[9]) quaeritantem et[10]) summum fecit praedicatorem super quem constructa caput levat mater ecclesia.

Implevit spiritus idem puerum cytharedum et psalmistam faciebat armenti custos hoc afflante amos fit propheta.[11])

Idem vel latronem suspensum persuasor sacratus[12]) convertit in confessorem.

The loneo quondam sedente(m)[13]) artifex peritus transformat evangelistam.[14])

Hic de lapidibus facere potest . . .

XXXIX. **(Der Schluss der lauretanischen Litanei.)** Eben hatte ich ein für Spitalzwecke zugerichtetes Gebetbüchlein aus der Druckerei fix und fertig erhalten, da erschreckte mich ein Pastoralblatt, laut welchem mein erst tagaltes Werklein schon mit einem folgenschweren Gebrechen behaftet sein sollte. Das Blatt behauptet nämlich, dass der Schluss der lauretanischen Litanei durch das apostolische Breve vom 24. December 1883 dahin festgesetzt wurde, es sei nach dem dritten „O du Lamm Gottes" sogleich mit Ora pro

---

[1]) Diese Sequenz findet sich im Missale Archiepiscopatus Pragensis. Venetiis 1507. f. CXVI. In aedibus Petri Liechtenstein, expensis vero honesti et providi viri Wenceslai Kaplitzer Bohemi. cf. Chevalier, repert. hymnol. 16.246. — [2]) M. Prag.: flamicomativ. — [3]) M. Prag.: Cuius. — [4]) M. P.: respicere. — [5]) M. P.: nullam. — [6]) Nec non und bei der nächsten Strophe: Nam piscatorem. — [7]) M. Prag. vertauscht diese Strophe mit der nächsten und umgekehrt. — [8]) M. P. devastabat. — [9]) Alii: arcae. — [10]) et fehlt im Miss. Prag. — [11]) M. P.: prophetavit amos. — [12]) M. P.: sacratum. — [13]) M. Pr.: sedentem. — [14]) M. Pr.: in evangelistam.

nobis, sancta Dei Genitrix etc. fortzufahren; die sonst üblichen Zusätze, wie: „Christe, höre uns“ 2c., „Vater unser“ 2c., „Unter deinen Schutz“ u. s. w. allein seien unzulässig und machen die Gewinnung des für die Abbetung der Litanei gewährten Ablasses von 300 Tagen zweifelhaft. Sollte denn mein Vertrauen in „Die Ablässe“ in ihrer neuesten, d. i. zehnten Auflage von P. Franz Beringer, welche nichts von den obigen Behauptungen aufweist, zuschanden werden? Flugs eine Anfrage in Rom und — der freundliche Pater Consultor gab am 23. November v. J. folgende Antwort:

„Das apostolische Breve vom 24. December 1883 enthält keine Silbe über den Schluss der lauretanischen Litanei nach dem ‚O du Lamm Gottes‘, sondern verordnet einzig und allein, dass in Zukunft nach der Anrufung ‚Du Königin, ohne Makel der Erbsünde empfangen‘ allgemein auch die Anrufung ‚Du Königin des hochheiligen Rosenkranzes‘ eingeschaltet werden. Was im Pastoralblatte weiter gesagt ist, enthält eine Verwechslung mit einem Decrete der Riten-Congregation vom 20. November 1891, wo bezüglich der öffentlichen Rosenkranzandacht bestimmt wird, dass bezüglich des Schlusses der Litanei servetur Rituale Romanum, d. h. es soll nach dem Agnus Dei nicht Domine exaudi orationem etc. und Dominus vobiscum gesungen werden, sondern nur: Ora pro nobis etc. mit der Oratio: Concede. Das aber hat mit der Gewinnung des Ablasses von 300 Tagen für die lauretanische Litanei nicht das Geringste zu thun und ist auch wahrlich weder in der Anfrage, noch in der Antwort der Riten-Congregation (Servetur Rituale Rom.) davon die Rede. Die neue officielle und allein maßgebende Raccolta ist 1886 herausgekommen, also drei Jahre nach dem citierten Decrete vom Jahre 1883 und enthält nach dem letzten Agnus Dei nichts mehr; also bleibt vollständig richtig, was ich in den ‚Ablässen‘, zehnte Auflage, Seite 172, sage.“

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

XL. **(Die Catastralmappe ist ein integrierender Bestandtheil des Grundbuches und bildet über den Umfang der im Gutsbestandblatte eingetragenen Grundstücke einen vollen Beweis.)** Entscheidung vom 20. December 1893, Z. 14740 (bestätigend das Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes Lemberg vom 6. Juni 1893, Z. 12571, wonach jenes des k. k. Bezirksgerichtes Kalusz vom 15. October 1892, Z. 15041, abgeändert wurde.)

A. klagt den B. wegen Uebergabe mehrerer Streifen von Grundstücken, behauptend, dass diese Grundstreifen, welche B abgeackert und sich zugeeignet hat, einen Bestandtheil der ihm gehörigen Grundstücke bilden und dieselben bei Anlegung des Grundbuches auf Grund der Catastralmappe in der betreffenden Grundbuchseinlage als sein Eigenthum eingetragen wurden. B. gesteht den Besitz dieser Grundstreifen, anführend, dass er und sein Vorgänger dieselben über dreißig

Jahre besitzen. Ein Beweis hierüber wurde jedoch nicht angeboten. Der vorgenommene Sachverständigenbefund ergab, dass im Vergleiche zur Catastralmappe die strittigen, im Besitze des Geklagten sich befindenden Grundstreifen Bestandtheile der bezüglichen Grundparcellen sind, welche zu der auf den Namen des Klägers eingetragenen Grundbuchseinlage gehören.

Die erste Instanz hat das Klagebegehren abgewiesen, weil die Catastralmappe keinen Beweis des Eigenthums der strittigen Grundstreifen bildet und der Kläger keine Thatsachen der Zueignung derselben durch den Geklagten angeführt hat.

Die zweite Instanz hat in Erwägung, dass die Catastralmappe einen Bestandtheil des Grundbuches bildet und betreff des Besitzstandes beweiskräftig ist, auf Grund des Ergebnisses des Sachverständigenbefundes nach dem Klagebegehren erkannt.

Der oberste Gerichtshof hat das Urtheil der zweiten Instanz aus folgenden Gründen bestätigt: Nach § 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, haben die bei Eröffnung des neuen Grundbuches bestehenden, im Richtigstellungs-Verfahren nicht widersprochenen Eintragungen die Wirkung einer grundbücherlichen Eintragung. Diese Wirkung äußert sich nicht nur bezüglich des Eigenthums-, sondern auch des Gutsbestandblattes und sind die im letzteren eingetragenen Bestandtheile als zum betreffenden Grundbuchskörper gehörig anzusehen. Nach § 7, al. 2 des Landesgesetzes vom 20. März 1874, galizisches Landesgesetzblatt Nr. 29, hat die Bezeichnung der Gutsbestandtheile jeder Einlage mit jener im Cataster und in der Catastralmappe übereinzustimmen. Diese Mappen sind daher als ein integrierender Bestandtheil des Grundbuches anzusehen und bilden über den Umfang der im Gutsbestandblatte eingetragenen Parcelle einen vollen Beweis. Ohne Zweifel können dieselben, sowie jede Eintragung im Grundbuche auch außerhalb des Richtigstellungs-Verfahrens im Rechtswege angefochten werden und der Geklagte hat auch dem Klagebegehren die Einwendung der Erwerbung des Eigenthums durch Ersitzung entgegengestellt, allein diese Einwendung kann nicht in Betracht kommen, nachdem für dieselbe keine Beweise vorgebracht wurden. Nachdem nun die Sachverständigen festgestellt haben, dass die strittigen, im Besitze des Geklagten befindlichen Grundstreifen Theile von im Grundbuche für den Kläger eingetragene Parcellen sind, so ist das Klagebegehren im § 322 a. b. G. B. begründet und das angefochtene obergerichtliche Urtheil gerechtfertigt.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 1894, Nr. 9.

XLI. **(Boris.)** Dem bulgarischen Thronfolger, dem Sohne des Fürsten Ferdinand, wurde in der heiligen Taufe der Name Boris gegeben. Boris und Gleb, Fürsten von Kiew (Kiowa), lebten im elften Jahrhundert. Sie nahmen die christliche Religion an, erhielten die Namen Romanus und David und wurden von ihrem heidnischen Bruder Suentopulk, der die Herrschaft an sich riss, wegen

ihres christlichen Glaubens ermordet. Bei den slavischen Völkern haben die beiden heiligen Martyrer eine große Verehrung gefunden; Gleb wird am 24. Juli, Boris (auch Boressus genannt) wird am 5. September verehrt. Nach den Bollandisten (Febr. II, 639) sind viele russische Kirchen auf ihre Namen geweiht; auch in den Sprüchen des Volkes werden letztere genannt. Bei den Russen, Ruthenen und Bulgaren gibt der Name des hl. Gleb, dessen Gedächtnistag mit dem des hl. Boris zusammen am 24. Juli gefeiert wird, Veranlassung zu dem Sprichworte: „Boris und Gleb schafft Brot", oder: „An Boris und Gleb reift das Brot", da das Brot in allen slavischen Dialacten chleb genannt wird. Dr. H. Samson.

XLII. **(Blütenlese moderner Recensionen in zwangslosen Nummern.)** 1. Prof. Ernest Lindenthal. Herr Doctor Juris Leopold Schranzhofer, Professor der Religionslehre am Landes-Realgymnasium zu Stockerau, lieferte 1892 eine Programmarbeit für das genannte Gymnasium, welche den Titel führt: „Die Jenseitshoffnung einiger wilder Völkerstämme — ein Beitrag zur Lehre von der Unsterblichkeit der Seele." Darüber schrieb nun H. Ernest Lindenthal, Professor der Mathemakik, Geschichte und Stenographie an der k. k. Staats-Unterrealschule im zweiten Bezirke Wiens, in der „Zeitschrift für das Realschulwesen"[1]), Wien (Hölder) 1894. Heft 2, S. 121 f. folgende Recension oder Kritik:

„Diese Arbeit verfolgt den Zweck, die Unsterblichkeit der Seele mittelst des Glaubens wilder Völker an ein Doppelwesen des Menschen nachzuweisen. Der Verfasser wendet sich im Eingange seiner nicht sehr gefeilten Schrift gegen den Materialismus, den Hauptgegner der Unsterblichkeitslehre. Seiner Ansicht nach steht der Materialist tiefer als der Wilde, der an eine Fortdauer des Lebens nach dem Tode glaubt. Im weiteren bietet er einen Auszug aus dem Werke Wilhelm Schneiders über die Naturvölker, soweit darin über den Todtencultus bei wilden Völkern gesprochen wird. Die Schlüsse, die er daran knüpft, sind weder neu, noch vom logischen Standpunkte unanfechtbar. **Letzteres ist durch die theologische Denkweise des Verfassers zu erklären.** Er übersieht, dass verschiedene Indianer- und Negerstämme, sowie auch solche Angehörige hochgebildeter Völker, die infolge mangelhafter Sinne von der Belehrung durch andere abgeschnitten sind, religiöser Vorstellungen vollständig ermangeln. (S. Dr. Kitto, The lost senses; Samuel Smith, Church Work among the Deaf and Dumb; John Lubbock, die vorgeschichtliche Zeit und Ursprung der Civilisation.) Auch hat es der Verfasser unterlassen, zwei Dinge, den Glauben an ein Doppelwesen des Menschen und den an die Unsterblichkeit der Seele scharf auseinanderzuhalten und von seinem gelehrten Standpunkte zu dem eines Wilden hinabzusteigen. Darum belehrt er uns auch nicht, dass die Vorstellungen von einem dauerhaften künftigen Leben bloß stufenweise mit zunehmender Bildung erreicht werden. Im übrigen nimmt es der Verfasser auch mit anderen Begriffen nicht genau genug. So hält er die Todtenopfer für Menschenopfer und die Jenseitshoffnung setzt er

---

[1]) Redigiert und herausgegeben wird die „Zeitschrift für Realschulwesen" von Dr. Josef Kolbe, o. ö. Professor an der k. k. technischen Hochschule, Adolf Bechtel, Professor an der k. k. Staatsrealschule im zweiten Bezirke und Moriz Glöser, Professor an der k. k. Staatsrealschule im dritten Bezirke.

an die Stelle des Jenseitsglaubens. Sehr unangenehm berührt der Witz, dass dort kopflose Ehen eine Unmöglichkeit seien, wo der Mann vor dem Eintritt in den Ehestand einen Kopf erbeutet haben muss. Seine Moral hält es nicht so sehr mit dem braven Manne in Bürgers bekanntem Liede, als mit Kotzebue, der die Tugend mit einem Beutel voll Ducaten belohnt; denn im Bewusstsein, tugendhaft gehandelt zu haben, liege noch lange nicht der ganze Lohn. Damit hofft er, den Materialismus ins Herz zu treffen. **Denkt der Verfasser dadurch, dass er unsere Jugenderinnerungen an die ewigen Qualen der Hölle neu zu beleben sucht, etwas zur Läuterung des religiösen Gefühles beizutragen?**

Obwohl wir mit dem Inhalte der Schrift nicht einverstanden sind, wollen wir nicht anstehen, offen anzuerkennen, dass sie einem lebhaften Mitgefühle für die Menschheit und der Absicht, veredelnd einzuwirken, entsprungen ist.

Ernest Lindenthal."

Die Würdigung dieser Kritik den zahlreichen Lesern der Quartalschrift überlassend, bemerken wir nur, dass die beiden durch den Druck hervorgehobenen Sätze bei Lindenthal nicht gesperrt sind.

Mariaschein (Böhmen.) Johann Wiesbaur S. J.

XLIII. **(Acta Bosnae)** potissimum ecclesiastica cum insertis editorum documentorum regestis ab anno 925 usque ad annum 1752 hat mit großem Fleiße gesammelt P. Eusebius Fermendžin, Franciscaner der Capistraner-Ordensprovinz in Kroatien und herausgegeben die Akademie der Wissenschaften und Künste der Südslaven zu Agram 1892. Dieses Werk bringt als „Monumenta spectantia historiam slavorum meridionalium" bereits das 23. Volumen. Es bietet nicht weniger als 1520 Nummern von Documenten oder Regesten. Mit Recht kann der Autor (S. 6) sagen: Totum volumen specimen quoddam Breviarii codicis diplomatici Bosnae exhibet. In erster Linie ist hierin wohl die Kirchengeschichte dieses Landes, welches eine so leidensvolle Vergangenheit hat, berücksichtiget, aber auch Kroation, Serbien und Bulgarien, sowie die türkischen Nachbarländer sind hier betheiligt. Der Verfasser behauptet auch mit Recht: Porro in istis Actis philologus, ethnographus, geographus, item qui oeconomiae nationalis vel vero humanioris vitae conditionis apud Bosnenses et vicinos inquirunt, haud nihil reperient, unde materiam utilis exercitationis accipiant. Selbstverständlich ist dieses Werk auch von Interesse beim Studium der kirchlichen Rechtsverhältnisse dieser Länder, welche jetzt allerdings vielfach eine andere Gestalt angenommen haben. So lesen wir (S. 311) von einer Consultatio in consistorio secreto super episcopatu bosnensi ddo. 26. August 1573 unter Pius V. folgende Aeußerung des Cond. de Montalto (postea Sixtus V.): Consultius agitur, si hoc necessitas sacramentorum per episcopum praestandorum urget, providere illis populis de viciniori aliquo episcopo, qui ea agere et exercere valeat; nec constituamus episcopum, ut proponitur, sine redditibus, sine certa ecclesia, sine certa civitate, sine propria sede, qui et mendicare cogitur vel suum ministerium venale habere aut gravia alia admittere .... Dixerunt autem aliqui, quod Turcae non patientur, sed tantum illos fratres qui pauperes sunt

et mendicant, in partibus illis commorari. Unde sanctitas sua expedivit cum potestate etiam ministrandi sacramenta et pontificalia non solum in provincia Bosnae, sed etiam in omnibus locis infidelium in illis partibus existentibus, in quibus proprii episcopi non habentur et gratis. (Biblioth. Barberini c. mss. 36, 20 Fol. 48.) Da sieht es doch jetzt ganz anders aus! Eine neue Aera ist fürwahr mit der österreichischen Occupation hier angebrochen, da die regelmäßige katholische Hierarchie wieder hergestellt werden konnte. Wir bemerken, dass die alten Documente constant Bosna, nicht Bosnia, schreiben nach slavischer Benennung. Man ersieht auch aus obigem, dass die südslavische Akademie in Agram eine bedeutende literarische Thätigkeit entfaltet. Es wäre wohl wünschenswert, dass die katholischen Deutschen den Slaven, besonders den Südslaven, etwas mehr Aufmerksamkeit schenken möchten, da eben Russland dieselben an sich zu ziehen und so für das Schisma zu gewinnen sucht. Man hat wohl nicht mit Unrecht behauptet, dass der Kampf des Photius mit Rom eigentlich der Kampf um die Slavenvölker war.

Sarajevo. J. E. Danner S. J.

---

## XLIV. Broschüren und Zeitschriften.

**Ave Maria.** Illustrierte Monatshefte zur Erbauung, Belehrung und Unterhaltung. Herausgegeben vom Linzer Dombauverein. Redigiert von Friedrich Pesendorfer, Stadtpfarrcooperator in Wels. Monatlich ein Heft. Preis 80 kr. — Das Probeheft enthält: „Was soll das ‚Ave Maria' sein?" — „Märzveilchen" (Gedanken über den hl. Josef und die seligste Jungfrau Maria). — „Geschichte des Dombaues" vom bischöflichen Consistorial-Secretär Scherndl. — „Der Dombau in Wort und Bild", die spannende Erzählung „Maria Immaculata", „Der Wallfahrtsort Ohlstorf", die Rubriken: „Treue Marienverehrer", „Aus Welt und Kirche", „Kleine Geschichten", „Fürs Kinderherz", Gedichte, Sprüche 2c.

**Das Haus der heiligen Familie.** Monatliche Vereinsschrift für alle Mitglieder des Vereines der heiligen Familie. Redigiert von Dr. Adam Wiehe, Pfarrer in Beuron. Druck und Verlag Cordier in Heiligenstadt (Eichsfeld). Aeußerst zeitgemäß und vortrefflich redigiert. Preis M. 1.20 = fl. 1.—.

**Anton von Padua.** Illustrierte Monatsschrift für alle Verehrer des Heiligen, für Gottseligkeit und thätiges Christenthum. Redigiert und herausgegeben von Don Josaphet. Verlag von Hochneder in Landshut, Bayern. Preis M. 1.20, für Oesterreich fl. 1.—.

**Maria Immaculata.** Mittheilungen aus der Congregation der Missionäre Oblaten der unbefleckten Jungfrau Maria. Monatshefte, Preis M. 2.50. Redaction und Verlag in Valkenburg (Holland).

**Philosophisches Jahrbuch,** auf Veranlassung und mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Dr. Const. Gutberlet. VII. Band, 1. Heft. Fulda, 1894. — Inhalt: I. Abhandlungen: 1. Pasch S. J. (Tilm.) Seele und Leib als zwei Bestandtheile der einen Menschensubstanz gemäß der Lehre des hl. Thomas von Aquin, 2. Gutberlet, Ueber den Ursprung der Sprache. 3. v. Nostitz-Rieneck S. J. Leibniz und die Scholastik. 4. Adlsoch O. S. B. Herder und die Geschichtsphilosophie (Schluss). II. Recensionen und Referate. III. Philosophischer Sprechsaal. IV. Zeitschriftenschau. V. Miscellen und Nachrichten.

**Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie.** Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Pro-

fessor an der Universität Breslau. Paderborn, Ferdinand Schöningh. Jährlich vier Hefte von acht Bogen. Preis M. 9.—. VIII. Band, 3. Heft. Die Potentia obedientialis der Creaturen (P. Feldner—Bamberg). Apologetische Tendenzen und Richtungen (Canonicus Dr. M. Gloßner—München). Die Grundprincipien des hl. Thomas von Aquin und der moderne Socialismus. III. (Dr. C. M. Schneider—Floisdorf.) Literarische Besprechungen. — Berichte. — Elogium D. Thomae Aquinatis auctore Alexandro Ping. — Zeitschriftenschau — Neue Bücher und deren Besprechungen.

**Die katholische Bewegung in unseren Tagen.** Herausgegeben von G. M. Schuler. Würzburg, Leo Wörl. Jährlich zwölf Hefte. Preis M. 3.—. XXVII. Jahrgang. — Heft 2 enthält: Eine katholische Bischofspredigt. Eine protestantische Bischofspredigt. — Die Protestanten von Speyer. — War Shakespeare ein Katholik? — Origenes und sein Leben. — Italia farà da sè. — Prälat Sebastian Brunner †. — Pressstimmen. — Miscellen.

**Literarischer Handweiser,** begründet, herausgegeben und redigiert von Msgr. Dr. Franz Hülskamp in Münster. 24 Nummern à zwei Bogen Hochquart für M. 4.— per Jahr. 1893. Nr. 23. — Inhalt: Der hl. Karl Borromäus als Pädagog (Rolfus). — Weitere kritische Referate über Fastenpredigten von Brynych, Costa, Diessel, Ph. Hammer, Ibach, Nagelschmitt, Patiß, Paulhuber und Prattes (Deppe), Heiner, Katholisches Kirchenrecht (Bellesheim), Brambach, Die Historia de s Afra und das Salve Regina des Hermannus Contractus (W. Bäumker), Jahresberichte der Geschichtswissenschaft für 1892 (Wurm), Müllendorff Pfingstbetrachtungen, Lödler, Schmerzhafte Mutter und Zobel, Heilige Familie (Deppe), Für Mußestunden (Plaßmann), Keiters und Kürschners Literaturkalender für 1894 (Hülskamp). — Sieben Notizen über verschiedene Nova (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichnis.

**St. Francisci-Glöcklein.** Monatschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus. Gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Approbiert vom hochw. Ordensgeneral. Redigiert und herausgegeben von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordenspriester. Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck. XVI. Jahrgang. Heft 5. Jährlich zwölf Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. österr. Währ. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. österr. Währ. = 1 M. 70 Pf. — Inhalt: Monatspatron. — In St. Josefs Hut. — Die heilige Gertraud von Delpht. — P. Marcus von Aviano. — Sanct Franciscus von Assisi. — Der Aloisius des seraphischen Ordens. — Aus den seraphischen Missionen. — Das Bild des wahren Büßers. — Christliche Lebensweisheit. — Seraphische Chronik. — Der heilige Antonius. — Gebetserhörungen. — Ablasstage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

**Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu.** Monatschrift des Gebets-Apostolates. Mit Genehmigung der geistlichen Obern herausgegeben von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck. XXX. Jahrgang. 1. Heft. Jährlich zwölf Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österr. Währ. = 2 M. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. österr. Währ. = 2 M. 50 Pf. — Inhalt: Unser Wahlspruch. (Gedicht.) 65. — Ein Gottesbau. 66. — Leidensluft. (Gedicht.) 72. — Kleine Erwägungen für die heilige Fastenzeit. 74. — Mariä Verkündigung. (Gedicht.) 76. — Ostern. 77. — Die Andacht zum göttlichen Herzen in Deutschland vor der seligen Margaretha Alacoque. 78. — Handbüchlein für die Herz Jesu-Bruderschaft. 82. — Der hl. Johannes v. Dam. 84. — Lieber Sendbote. 86. — Organisation des Gebetsapostolates. 87. — Oeffentlicher Dank. 91. — Gebetsmeinung. 96.

**Katechetische Blätter.** Zeitschrift für Religionslehrer. Herausgegeben und redigiert von Franz Walk in Mönsdorf, Mittelfranken. — Jährlich zwölf Hefte. Preis M. 2.40 = fl. 1.45. XX. Band. Zweites Heft. — Ueber die religiös-sittliche Pflege der aus der Feiertagsschule entlassenen Jugend. — Die versunkene Kapelle. — Unterricht über die Firmung. — Von heiligen Lippen. — Literatur und Miscellen. — Correspondenz des Canisius-Katecheten-Vereines.

**Monatrosen** des schweizerischen Studenten-Vereines und seiner Ehrenmitglieder. Redaction: B. Fleischlin, J. Quartenoud, E. Pometta. 38. Jahrgang. — Nr. 6 enthält: Die heilige Poesie des Judenvolkes. — Sarg oder Urne? — Du Pessimisme à l' Anarchie. — La moral avant Jésus-Christ. — † Charles de Torrenté. — Ascensione al Pizzo. — Maggiore di campo Tenica. — Critiche dei lavori di concorso in lingua italiana. — Chants du paysan. — Livres nouveaux. — Vereinsnachrichten. — Personalchronik. — Redactionelles.

**Italienische Zeitschriften:** Der glorreich regierende Papst Leo XIII. hat 1876 als Erzbischof von Perugia dortselbst die kirchenpolitische Wochenschrift Il Paese ins Leben gerufen und mit der Leitung derselben den trefflichen Seminarprofessor Geremia Brunelli betraut, welcher sich allmählig in der italienischen Literatur durch Dichtung und Prosa eine hervorragende Stellung erworben hat. Kein Wunder, dass auch seine Zeitschrift sorgfältige literarische Beiträge vom Redacteur selbst und von anderen Mitarbeitern bringt. Seit einiger Zeit lässt dieselbe sich auch die Verbreitung der Kneippcur in Italien angelegen sein. Der heilige Vater hat wohl alle seine lateinischen Gedichte zuerst dem Paese mitgetheilt. Jährlicher Preis 3 fl. 30 kr. ö. W.

La Campania Sacra (Capua, Tip. del Seminario) veröffentlicht in Monatsheften zu 32 Seiten die Rundschreiben und Ansprachen des heiligen Vaters, die Hirtenbriefe, Homilien und sonstige Schriften des dortigen Cardinal-Erzbischofs Capecelatro und andere sowohl theoretische als praktische Beiträge zur Theologie und anderen Wissenschaften. Die Zeitschrift erscheint seit 1882; ihr sehr mäßiger Preis beträgt ganzjährig nur 2 fl. ö. W.

Seit 1869 erscheint in Turin (via Orfane, 11), vom unermüdlichen Canonicus Luigi Biginelli redigiert, die illustrierte Wochenschrift L' Ateneo, reich an gediegenen apologetischen, polemischen, wissenschaftlichen und literarischen Aufsätzen. Jede Nummer bringt auch eine kurze und bündige Betrachtung über das heilige Evangelium des nächsten Sonntags. Jährlicher Preis 6 fl. 25 kr. ö. W.

Il Catechista Cattolico (Piacenza, Tip. Vescovile Gius. Tedeschi) dürfte jedem Katecheten und Prediger gute Dienste leisten. Die Monatschrift erscheint seit 1877 in neuer Folge unter dem Schutze des eifrigen Bischofs Scalabrini und wurde manchmal durch Aufsätze vom Cardinal Capecelatro, vom seligen Mermillod, vom Erzbischof Corigan, von den Bischöfen Bonomelli, Mauri, Mola, Sarnelli, Scalabrini und anderen tüchtigen Mitarbeitern beehrt. Ganzjährig 3 fl. 75 kr. ö. W.

Il S. Benedetto o la Cronaca Cassinese (Montecassino-Caserta) soll ein bescheidenes Seitenstück zu den Benedictiner-Studien und der Revue bénédictine bilden. Es wurde am 21. März 1893 gegründet und hat einen guten Fortgang. Der jährliche Preis beträgt nur 1 fl. 30 kr. ö. W.

Roma letteraria wurde eine ebenfalls 1893 entstandene Zeitschrift betitelt, welche schon die namhaftesten Vertreter der katholischen Belletristik Italiens unter ihre Mitarbeiter zählt. Redacteur ist der Priester Vincenzo Boccafurni, Lycealprofessor in Rom, dessen Erstlingswerk Primi Fiori (Siena, Tip. S. Bernardino, 1890), eine Sammlung sinniger Gedichte, Augusto Conti durch wohlverdiente Glückwünsche bevorwortet. Derselbe hat auch der Zeitschrift schon manchen wertvollen Beitrag geliefert. Noch will ich nur einige ihrer ausgezeichnetsten Mitarbeiter anführen: Prudenzano, Ermini, De Felice, Lancellotti, Fogazzaro u. s. w. Monatlich erscheinen drei Hefte je 20 S. stark und auch durch die äußere Ausstattung empfehlenswert. Jährlicher Preis 4 fl. 50 kr. ö. W. Roma, Via Vittoria, 24. M.

**Die Stadt Gottes.** Verlag des Missionshauses in Steyl (Rheinland). Jährlich zwölf Hefte. Preis M. 3. = fl. 1.80. 17. Jahrgang. — Heft 6 enthält u. a.: Gebet zu Josef. — Die französische Revolution in Lyon. — Passionsbild. — Josef Weyland, Bischof von Fulda. — Die Beleuchtung einst und jetzt. — Die Entstehung der gnadenreichen Novene zum hl. Franz Xaver. — Gruß und Bitte an den hl. Josef. — Das Grablied auf meinen Herrn. — Ein Muster für Erstcommunicanten u. v. a. — Außerdem zieren das Heft eine große Anzahl von Illustrationen.

**Kleiner Herz Jesu-Bote.** Monatsschrift zur Glaubensverbreitung. Organ des Missionshauses in Steyl. Preis jährlich M 1.–. 21. Jahrgang. — Inhalt der Nummer 6: Es ist vollbracht. — Gebet zu Josef. — Der ehrwürdige Diener Gottes Laurentius Imbert, Blutzeuge in Korea. — Hoffen und Bangen eines Missionärs in Südschantung. — Mittheilungen des Hw. Georg Anselmann, Missionärs in Togo. — Vermischtes.

---

## XLV. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Das Geheimnis Mariä** des seligen Ludwig Maria Grignon von Montfort. Mit einem Anhange der gewöhnlichen christlichen Gebete und einiger anderer zu Ehren der seligsten Jungfrau. Von P. Jos. Maria vom heiligen Sacramente O. S. Carm. Dülmen. A. Laumann'sche Buchhandlung. 263 S. 16⁰. Preis M. —.90 = fl. —.56, gebunden M. 1.20 = fl. —.75.

2) **Gott segne das ehrbare Handwerk!** V. Humoristische Declamationen, Schwänke und Vorträge für katholische Gesellenvereine. Herausgegeben von Moriz Schmitz. Paderborn. Verlag von Ferd. Schöningh. 1893. 108 S. 16⁰. Preis M. —.80 = fl. —.50.

3) **Unterweisung** über das katholische Kirchenjahr und dessen Feste und Gebräuche für die Hand des Kindes. Zum Gebrauche für Schule und Haus von J. Bongaertz, Hauptlehrer. Dülmen. Laumann'scher Verlag. 53 S. 16⁰. Preis M. —.20 = fl. —.13.

4) **Das betende Kind** in Schule und Familie. Sammlung beliebter Spruchgebete von J. Bongaertz. Dülmen. Verlag von Laumann. 55 S. 16⁰. Preis M. —.20 = fl. —.13.

5) **Bleibe fromm und gut.** Ein Begleiter aus der Schule in das Leben. Ausgabe A) für Knaben, B) für Mädchen. Herausgegeben von Josef Pötsch. Kempten. 1893. Kösel'sche Buchhandlung. 71, resp. 68 S. 16⁰. Preis M. —.25 = fl. —.16.

6) **Kleine geistliche Schatzkammer** oder Belehrung über die mit Ablässen versehenen Rosenkränze, Kreuze, sowie über die fünf Scapuliere. Herausgegeben von P. Jos. Alois Krebs C. SS. R. Dülmen. Laumann'scher Verlag. 1893. 80 S. 16⁰. Preis M. —.25 = fl. —.16.

7) **Der Zuchtspiegel** und andere kleinere Schriften des seraphischen Lehrers und Kirchenfürsten Bonaventura. Nach dem Lateinischen bearbeitet. Vierte Auflage. Paderborn. 1893. Verlag von F. Schöningh. 160 S. 16⁰. Preis M. —.60 = fl. —.38.

8) **Hingabe an Gott!** Gebet- und Andachtsbuch für katholische Christen. Dülmen. Verlag von Laumann. 304 S. 16⁰. Preis M. —.75 = fl. —.46.

9) **Gold** zum himmlischen Brautgewande vom lieben Christkinde. Von Jos. Barthelme. Im Anhang: Kranken- und Sterbegebete. Würzburg. 1894. Verlag von A. Göbel. 156 S. 16⁰. Preis broschiert M. 1.— = fl. —.62, gebunden M. 1.50 = fl. —.93.

10) **Heilige und selige Kinder.** Eine kleine Legendensammlung. Von J. Hofmann. Verlag von Göbel in Würzburg. 1892. 46 S. 16⁰. Preis M. —.20 = fl. —.12.
11) **Dem Himmel zu!** Ein Gebetbüchlein für die Kleinen. Von P. A. Zürcher. Verlag von Benziger in Einsiedeln. Preis M. —.50 = fl. — 31.
12) **Philothea.** Anleitung zur Frömmigkeit vom hl. Franz von Sales. Regensburg, bei Pustet. Preis M. 1.30 = fl. —.80.
13) **Mein Begleiter.** Sammlung der gewöhnlichsten Gebete. Regensburg. Pustet. Preis M. 1.— = fl. –.62.
14) **Kommt zu Jesus!** Katholisches Gebetbuch für die Jugend. Verlag von Benziger in Einsiedeln.
15) **Der Priester,** geschildert in seinem Verhältnis zu Gott und in seinem Wirken für das Volk. Primizpredigt mit Beigabe von Begrüßungsversen an den Primizianten von Mich. Hehn. Würzburg. 1893. Verlag von Leo Wörl. 46 S. 8⁰. Preis M. —.50 = fl. —.31.
16) **Liederbuch** für katholische Arbeiter- und Handwerkervereine. Vierte Auflage. Köln—Ehrenfeld. Verlag von Peter Brandts. 1893. 96 S. 16⁰. Preis in Schwarz-Glanzleinen mit Rothschnitt 25 Pf.; 16 Stück 3 M.; bei Abnahme von 100 Stück per Stück 17 Pf.
17) **Liederbuch** für Arbeiterinnen-Vereine und Congregationen. Von Neumann. Köln. 1893. Verlag von Brandts. 42 S. 16⁰.
18) **Andacht zu Ehren der heiligen Familie.** Zweite Auflage. Köln—Ehrenfeld. Verlag von Brandts. 1893. 40 S.
19) **Der Zukunftsstaat.** Von G. Fulvius. Zweite Auflage. 1892. 64 S. Selbstverlag des Verfassers. Preis M. —.50 = fl. —.31.

---

## XLVI. Anzeige der Redaction.

1. Den Zwecken der „theologisch-praktischen Quartalschrift“ entsprechend erklären wir uns bereit, alle Anfragen und Zweifel juridischer Natur unserem juridischen Referenten vorlegen zu wollen. Alle diesbezüglichen Schreiben sind an die Redaction zu richten, welche sie ihrem Referenten übermittelt. Die Antworten im brieflichen Wege werden von unserem Referenten als ein dem Nächsten gewidmeter Liebesdienst angesehen, wofür das Wort des Dankes für alle Mühe reichlichst entschädigt.

2. Jene P. T. Herren Leser der „Quartalschrift“, welche sich im Besitze früherer Jahrgänge derselben befinden, erlauben wir uns aufmerksam zu machen, dass das für eine größere Anzahl von Jahrgängen unumgänglich nothwendige Generalregister noch vorräthig und bei der Redaction um den fixierten Preis (2 fl.) zu erhalten ist.

Die Redaction.

---

Redactionsschluss 8. März 1894 — ausgegeben 8. April 1894.

# XLVII. Inserate.


Urtheil eines der größten **Fachgelehrten** über:

## Evangelium nach Johannes

übersetzt und erklärt von

**Dr. Daniel Bonifacius v. Haneberg, Bischof von Speyer.**

Redigiert und ergänzt mit einem Lebensumrisse des Verfassers versehen und herausgegeben von

**Dr. Peter Schegg**

erzb. geistl. Rath und o. Professor der Theologie an der Universität München.

Groß 8°. I. Band I—CCL und 1—642, II. Band 710 Seiten.

Preis fl. 6.— = M. 12.—.

Vor fünfzehn Jahren hat Professor Schegg aus dem Nachlasse seines verstorbenen Freundes, des seligen Bischofes von Speyer, **Bonifacius v. Haneberg,** dessen geistvolle Erklärung des **Johannes-Evangeliums** mit mannigfaltigen Bemerkungen und Ergänzungen herausgegeben. Dieselbe fand damals bei den katholischen Fachgenossen **allseitig die größte Anerkennung, als reife Geistesfrucht** eines im Studium der heiligen Schrift hocherfahrenen Gelehrten. Mit der tiefen und umfassenden Gelehrsamkeit paart sich aber in der Haneberg'schen Erklärung eine **innige und gemüthvolle Frömmigkeit,** die gerade bei der Auffassung des im vierten Evangelium so lichtvoll gezeichneten Gottmenschen vollkommen am Platze ist. Man empfindet aus allen Blättern des Commentars den Duft der **heiligsten Begeisterung** für Jesus Christus, den wahren Gottes- und Menschensohn, die sich allen gläubigen Lehren mitzutheilen sucht. Das Buch verdankt eben großentheils seine Entstehung dem betrachtenden Studium, welches Haneberg auf das **Johannes-Evangelium** verwendete, **um in seinen Homilien** in der Bonifaciuskirche in München ein frisches Glaubensleben und liebevolle Auffassung unseres Herrn und Erlösers zu wecken. Darin liegt auch der **größte und bleibende Wert des Buches** und seine unbestrittene Brauchbarkeit für den Clerus, der sein Predigtwort an dem nie versiegenden Quell der heiligen Schrift und **vor allem des Evangeliums vom Sohne Gottes** fortwährend zu erfrischen bestrebt ist. **Die schönsten homiletischen Gedanken eines hl. Chrysostomus** hat Haneberg sorgfältig gesammelt und in seiner **gemüthvollen deutschen Weise ausgeführt und vertieft.** Mit ihnen hat er die genialen, theologischen Auslegungen eines hl. Augustin und Cyrill trefflich verbunden, so dass er in seiner Erklärung dem **Seelsorgspriester** in schöner Auslese **das Beste** vorführt, was die **gotterleuchtete Weisheit** und **erschütternde Redegewalt** dieser großen Kirchenväter zur Belehrung und Erbauung aller Zeiten **aus dem Johannes-Evangelium** geschöpft haben.

Das Werk kann umso eindringlicher, **namentlich dem Seelsorgsclerus,** empfohlen werden, als die Vereinsbuchhandlung, welche dasselbe nunmehr in ihren Verlag übernommen hat, den Preis der noch vorhandenen Exemplare von 25 M. auf **nur 12 M. = 6 fl.** ermäßigt hat.

Innsbruck. **Vereinsbuchhandlung.**

---

**Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.**

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Stolz, Alban, Witterungen der Seele.** Der „Gesammelten Werke" fünfter Band. **Vierte Auflage.** 8°. (VIII u. 528 S.) M. 4.— = fl. 2.48; geb. in Halbfranz M. 5.40 = fl. 3.35.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

# Zeitschrift für kath. Theologie.

## XVII. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis fl. 3.— ö. W. = M. 6.—.

### Inhalt des soeben erschienenen 4. Heftes:

**Abhandlungen.** B. Rinz S. J., Ritschls Studien zur Lehre von Gott S. 577
J. Biederlack S. J, Weltliche Ehegesetze und ihre Geltung. S. 645
M. Limbourg S. J., Die Analogie des Seinsbegriffs S. 677

**Recensionen.** B. Thalhofer, Hdb. der kath. Liturgik II 2 (S. Bäumer O. S. B.) S. 695. — E. Müller, Natur und Wunder (J. Oberhammer S. J.) S. 698. — C. Oettli, Commentar z. Deuteron., Josua, Richter (F. v. Hummelauer S. J.) — S. 705. Ph. Schneider, Kirchenrechtsquellen² (J. Biederlack S. J.) S. 707. M. Höhler, Cattaneos Werke übers. (J. Heller S. J.) S. 711. — B. F. Westcott, The Gospel of Life (A. Zimmermann S. J) S. 714. — A. Gottlob, Die päpstl. Kreuzzugssteuern (E. Michael S. J.) S. 716. H. M. Luckock, The Church in Scotland (A. Zimmermann S. J.) S. 723. — A. Schöpfer, Gesch. des Alten Test. I. (F. v. Hummelauer S. J.) S. 724. — H. Weiß, Die Bergpredigt (J. Heller S. J.) S. 726.

**Analekten.** Zeitalter des Bibelübersetzers Symmachus (H. Hurter S. J.) S. 729. — John Keble und Card. Newman (A. Zimmermann S. J.) S. 730. — Textkritik zu Gen. 6, 3 (J. K. Zenner S. J.) S. 733. — Hurters Nomenclator lit. theol. II² S. 735. — Die neue Revue thomiste (J. Brandenburger S. J.) S. 736. — Das Archiv f. Lit. u. KG. des MA. von Denifle-Ehrle (E. Michael S. J.) S. 741. — Card. Migazzis Urtheil über die Jesuiten (J. Maurer) S. 745. — Die Acten der Passauer Diöcesansynode vom J. 1438 (J. Heller S. J.) S. 755.

**Alphab. Register** zu diesem Jahrg. S. 763

**Literar. Anzeiger** Nr. 57 S. 21*

### XVIII. Jahrgang. Inhalt des soeben erschienenen 1. Heftes.

**Abhandlungen.** B. Rinz S. J, Ritschls Gottesbegriff S. 1
J. Svoboda S. J., Der Prager Landtag v. J. 1575, 2. Art. S. 85
F. Schmid, Zur Erklärung der Transubstantiation S. 108

**Recensionen.** O. Klopp, Der dreißigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs (J. Svoboda S. J.) S. 128. Ashley, Introduction to English Economic History and Theory (A. Zimmermann S. J.) S. 133. — A. Schäfer, Der Römerbrief erklärt (F. Hübner S. J.) S. 138. — H. Zschokke, Die theol. Studien u. Anstalten der kathol. Kirche in Oesterr. (E. Michael S. J.) S. 144. — J. Heiner, Katholisches Kirchenrecht (J. Biederlack S. J.) S. 147. — G. Hoberg, Die Psalmen der Vulgata übers. u. erklärt (F. Hübner S. J.) S. 154. — A. Momerie, The Religion of the Future (A. Zimmermann S. J.) S. 161.

**Analekten.** Der Briefwechsel des Katholikos Papa von Seleucia (O. Braun) S. 163. — Die biblischen Studien in Fankreich (J. Heller S. J.) S. 182. — Kirchenrechtliche Werke in neuer Aufl. (J. Biederlack S. J.) S. 183. — Kleinere canonistische Schriften (Ders.) S. 184. — Ueber die gute Meinung (J. Müllendorff S. J.) S. 187. — Dr. Schepß u. Priscillian (E. Michael S J.) S. 190. — Ein ἀκάθιστος zu Ehren des Herzens Jesu (N. Nilles S. J.) S. 196. — Petrus in Rom nach J. Schmid (E. Michael S. J.) S. 198.

Kleinere Mittheilungen aus der ausländischen Literatur S. 201.

**Literar. Anzeiger** Nr. 58 S. 1*

**Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.**

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Scherer,** P. A. (Benedictiner von Fiecht), **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Verein mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg. gr. 8°.

Achter (Schluss-) Band: **Gelegenheitspredigten.** Vierte Auflage, durchgesehen und verbessert von P. **A. Witschwenter**, Conventual desselben Stiftes. Mit einem Universalregister und einem katechetischen Sachregister über alle acht Bände. gr. 8°. (XII u. 702 S.) M. 7.— = fl. 4.34; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 9.— = fl. 5.58. — Einbanddecke apart M. 1.40 = fl. —.87; Lederrücken (ohne Decke) M. 1.— = fl. —.62.

Die „Bibliothek für Prediger" **vollständig** in acht Bänden oder 59 Lieferungen. gr. 8°. (XLIV u. 6076 S.) M. 59.— = fl. 36.58; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 75.— = fl. 46.50.

Die vier ersten Bände enthalten Predigten für die Sonntage des Kirchenjahres, der fünfte Band enthält solche für die Feste des Herrn, der sechste für die Feste Mariä, der siebente für die Feste der Heiligen (ausgenommen die Marienfeste.

**Hontheim, J.,** S. J., **Institutiones Theodicaeae** sive **theologiae naturalis** secundum principia S. Thomae Aquinatis ad usum scholasticum. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. et Super Ordinis. 8°. (X u. 832 S.) M. 8.— = fl. 4.96; geb. in Halbfranz M. 10 — = fl. 6.20. (Bildet einen Bestandtheil der *„Philosophia Lacensis".)*

**Schmitz,** Dr. I., **De effectibus Sacramenti extremae unctionis.** Dissertatio historico-dogmatica. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. gr. 8°. (VIII u. 86 S.) M. 1.50 = fl —.93.

---

**Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes:

**Katechetische Handbibliothek.** Herausgegeben von Franz Walk.

13. Bändchen: Reitz Konr., **Religionsunterricht der Jugend** in seinem erziehlichen Erfolge auf Verstand, Gemüth und Willen. kl. 8°. 32 S. Preis brosch. 25 Pf. = 16 kr. ord., in 1/1 Leinw. geb. 55 Pf. = 34 kr.

14. Bändchen: **Repetitionsbüchlein.** Ein Leitfaden für den Katecheten zur Wiederholung des Nothwendigsten aus dem Katechismus, was dem Kinde für das Leben bleiben soll, zugleich ein Lesebüchlein für das katholische Haus. Erster Theil: Die Glaubenslehre. kl. 8°. 64 S. Preis brosch. 35 Pf. = 22 kr., in 1/1 Leinw. geb. 65 Pf. = 40 kr.

Ein hervorragender praktischer Katechet, dem das Repetitionsbüchlein vorgelegt wurde, spricht sich über dasselbe dahin aus, dass in diesem Büchlein die Frucht reifsten Studiums, jahrelangen katechetischen Ringens und gereiftester Erfahrung niedergelegt sei, verbunden mit einer seltenen Fähigkeit, den echt kindlichen, zum Herzen dringenden Ton zu treffen. Unter allen ihm bekannten, zur Reform der Katechismusfrage aufgetauchten Versuchen könne er diesen als den weitaus besten und gelungensten bezeichnen, an dem jeder Religionslehrer eine wahre Freude haben müsse.

**Pädagogische Vorträge und Abhandlungen.** Herausgegeben von Jos. Pötsch.

2. Heft: **Bals, die Schule im Paradiese der Socialdemokratie.** Nach socialdemokratischen Schriften dargestellt. 8°. 64 S. Preis brosch. 50 Pf. = 31 kr.

Das vorstehende Heft unserer von der kath. Lehrerwelt freundlichst begrüßten Sammlung behandelt in vorzüglichster Weise einfach und klar ein interessantes zeitgemäßes Thema und darf daher sicherlich auch auf günstige Aufnahme rechnen.

**Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.**

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Becker, W.,** S. J., **Die christliche Erziehung** oder **Die Pflichten der Eltern.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (VIII u. 282 S.) M. 2.— = fl. 1.24; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 2.70 = fl. 1.68.

---

Verlag von **Friedrich Pustet** in **Regensburg,** zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

**Angelini, N., S. J., Der selige Rudolf Aquaviva und seine Gefährten,** gemartert am 15., bezw. 25. Juli 1583, selig gesprochen am 30. April 1893. Theilweise neu bearbeitet von H. Gruber S. J. Mit Erlaubnis der kirchlichen Obrigkeit. XVI u. 336 S. in 8°. M. 2.40 = fl. 1.49.

Diurnale parvum sive Epitome ex Horis Diurnis etc. **In 18°.** In Roth- und Schwarzdruck. Dritte Auflage. M. 1.80 = fl. 1.12. In Leinwandband mit Rothschnitt M. 2.20 = fl. 1.37. In Lederband mit Goldschnitt M. 2.80 = fl. 1.74.

Diurnale parvum sive Epitome ex Horis Diurnis. Ed. III. **In 12°.** Preise wie vorstehend.

**Eberswseiler, J., S. J., Die heiligen drei Könige.** Schauspiel in fünf Aufzügen. 120 S. in kl. 8°. M. 1.— = fl. —.62.

Missale Romanum etc. Editio VII. juxta typ. **In 8°.** M. 7.— = fl. 4.34.

**Reger, St. D.,** Stadtpfarrer, **Handbüchlein zum kleinen Katechismus für die Volksschulen im Bisthum Regensburg.** Mit Druckgenehmigung des hochw. bischöfl. Ordinariats Regensburg. III. Bändchen. (6. und 7. Schuljahr.) IV u. 388 S. in kl. 8°. M. 1.60 = fl. 1.—. In Leinwandband M. 2.— = fl. 1.24.

— — Complet in vier Leinwandbänden (Anfangsgründe. 282 S. I. 392 S. II. 488 S. III. 392 S.) M. 8.— = fl. 4.96.

**Rodriguez, Uebung der christlichen Vollkommenheit und Tugend.** Aus dem spanischen Originale übersetzt von Dr. M. Jocham, erzb. geistl. Rath und Professor der Theologie. Vierte, streng revidierte, complete Ausgabe. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. Drei Theile in einem Bande. 1000 S. in gr. 8°. M. 7.20 = fl. 4.47. In 1/2 Chagrinband M. 8.70 = fl. 5.40.

**Sales, hl. Franz von, Philothea, oder Anleitung zur Frömmigkeit.** Nach der Ausgabe des P. J. Brignon S. J., neu aus dem Französischen übersetzt und mit Meßgebeten und anderen Andachtsübungen vermehrt. Revidierte Ausgabe für jedes Alter. XVI u. 484 S. in 32°. 80 Pf. = 49 kr. In Leinwandband M. 1.30 = fl. —.81. In Lederband mit Goldschnitt M. 1.80 = fl. 1.12. In Chagrinband mit Goldschnitt M. 2.30 = fl. 1.43.

**Zimmermann, A., S. J., Cardinal Pole, sein Leben und seine Schriften.** Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des XVI. Jahrhunderts. 390 S. in 8°. M. 3.60 = fl. 2.24.

**Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.**

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Dreher,** Dr. Th., **Katholische Elementarkatechesen.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Dritter Theil: Die Gnadenmittel.** Zweite Auflage. (IV u. 144 S.) M. 1.20 = fl. —.74; geb. in Halbleinwand M. 1.45 = fl. —.90.

Früher sind erschienen:

Erster Theil: **Die zwölf Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses.** Zweite Auflage. (IV u. 160 S.) M. 1.50 = fl. —.93; geb. M. 1.75 = fl. 1.09.

Zweiter Theil: **Die Sittenlehre.** (IV u. 126 S.) M. 1.20 = fl —.74; geb. M. 1.45 = fl. —.90.

**Regelbüchlein für Ministranten.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zehnte Auflage. Mit Abbildungen. 32°. (58 S.) 12 Pf. = 7 kr.; gebunden in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt 25 Pf. = 16 kr.

**Schmitt,** Dr. J., **Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunicanten-Unterrichts.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Neunte, neu durchgesehene Auflage. 8°. (VIII u. 356 S.) M. 2.40 = fl. 1.49; geb. in Halbfranz M. 3.60 = fl. 2.24.

**Hochbedeutsame Schrift!**

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** erschien soeben:

**Das Ideal des Priesterthums.**

**Briefe des ehrw. P. Libermann,** des Stifters der Congregation vom hl. Geiste und vom hl. Herzen Mariä. Nach dem Franz. bearbeitet von **J. Heilgers,** Pfarrer. Mit hoher oberhirtl. Genehmigung. 208 S. gr. 8°. br. M. 2.— = fl. 1.24.

**Se. Eminenz der Cardinal-Erzbischof Krementz hat der Schrift ein hohes Interesse entgegengebracht und die Widmung derselben huldvoll entgegengenommen.**

Alle Katholiken, insbesondere Priester und Mitglieder des III. Ordens, laden wir hiemit zum **Abonnement** auf die in unserem Verlage erscheinende populär-ascetische Zeitschrift:

**„Geistlicher Hausschatz**
für
**katholische Christen"**

ein. Derselbe erscheint jährlich in 4—5 Heften zum Preise von **nur M. 2.40 = fl. 1.49** und wird von dem hochw. Herrn Domcapitular und geistl. Rath **Dr. Stamm** herausgegeben. — Da für den ganzen Reinertrag heilige Messen für die Armen Seelen gelesen werden, so thut ein jeder, der auf diese Zeitschrift, die in den einzelnen Abhandlungen das Beste, was von Meistern der Theologie und Ascese geschrieben wurde, bietet, abonniert, ein gutes Werk. Heft I des neuen, XVI. Jahrganges, welches bereits erschienen ist, sendet auf Wunsch jede Buchhandlung zur Ansicht.

Vorräthig ist dasselbe bei **Qu. Haslingers Buchhandlung in Linz a. D.**

**Paderborn.** **Bonifacius-Druckerei.**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Cursus philosophicus. In usum scholarum.** Auctoribus pluribus Philosophiae professoribus in Collegiis Exaetensi et Stonyhurstensi S. J. Cum approbatione Revmi. Archiep. Friburg.

Von dieser sechs Bändchen umfassenden Sammlung von Compendien der Philosophie zum Schulgebrauche sind soeben erschienen:

**Frick, C.**, S. J., **Ontologia sive Metaphysica generalis.** 8°. (VIII u. 204 S.) M. 2.— = fl. 1.24; geb in Halbfranz M. 3.20 = fl. 1.99.

**Haan, H.**, S. J., **Philosophia naturalis.** 8°. (VIII u. 220 S.) M. 2.— fl. 1.24; geb. in Halbfranz M. 3.20 = fl. 1.99. — Früher sind erschienen:

Cathrein, V., S. J., Philosophia moralis. 8°. (X u. 396 S.) M. 3.50 = fl. 2.17; geb. M. 4.70 = fl. 2.91.

Frick, C., S. J., Logica. 8°. (VIII u. 296 S.) M. 2.60 = fl. 1.61; geb. M. 3 80 = fl. 2.36. In Bälde werden erscheinen: „Psychologia rationalis" und „Theologia naturalis."

**Mayer, Dr. J., Die christliche Ascese.** Ihr Wesen und ihre historische Entfaltung. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 48 S.) 80 Pf. = 50 kr.

**Sträter, Dr. H., Die Erlösungslehre des hl. Athanasius.** Dogmenhistorische Studie. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (VIII u. 202 S.) M. 3 — = fl. 1.86.

**Adolf Vogl**

Anstalt für kirchliche Arbeiten

**Innsbruck** (Tirol)

Halte mich zur Lieferung empfohlen von:

Altären, Kanzeln, Verkulum,

Chor-, Beicht- und Betstühlen

im gothischen, romanischen und byzantinischen Style.

**Heiligen-Statuen**

aus Holz in feiner Oelfassung und Vergoldung in jeder Grösse.

Relief-Bilder, wie z. B. 14 Kreuzweg-Bilder.

Christus Corpus

mit und ohne Kreuz in feiner Oelfassung für Kirche und Haus sowie für Missions- und Feldkreuze.

**Weihnachts-Krippen-Darstellungen.**

Oelgemälde auf Leinwand in jeder Grösse.

wie z. B Altar-, Bruderschafts-, Fahnen-Bilder etc. etc.

**Kreuzweg-Stationen** auf Leinwand in Oel gemalt mit und ohne Rahmen.

**Heilige Gräber**

werden in jeder Grösse ganz nach den Verhältnissen ausgeführt.

Atteste sowie Kataloge stehen zur Verfügung und bin ich stets gerne bereit, über Alles Aufschluss zu geben.

**Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.**

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Accessus ad Altare et Recessus** seu **preces** ante et post celebrationem missae. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. *Editio tertia, emendata, augmentata.* 16°. (VIII u. 180 S.) 80 Pf. = 49 kr.; geb. in Leinwand M. 1.20 = fl. —.74.

**Cathrein, V.,** S. J., **Philosophia Moralis. In usum scholarum.** Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. 8°. (X u. 396 S.) M. 3.50 = fl. 2.17; geb. in Halbfranz M. 4.70 = fl. 2.87.

Im Anschluss an dieses Lehrbuch wird in Kürze erscheinen:

**Frick, C.,** S. J., **Logica.** In usum scholarum. 8°. (ca. 300 S.)

---

Wissenschaftliche Handbibliothek.

## Theologische Lehr- und Handbücher.

Soeben wurde vollständig:

**Katholische Dogmatik** in sechs Büchern. Von Professor **Dr. Hermann Schell.**

I. **Bd.** Von den Quellen der christlichen Offenbarung. — Von Gottes Dasein und Wesen. 447 S. M. 3.— = fl. 1.86. — II. **Bd.** Die Theologie des dreieinigen Gottes. — Die Cosmologie der Offenbarung. 364 S. M. 2.60 = fl. 1.61. — III. **Bd. 1. Th.** Menschwerdung und Erlösung. — Heiligung und Vollendung. 464 S. M. 3.20 = fl. 1.98. III. **Bd. 2. Th.** Die Theologie der sieben Sacramente. — Die Vollendung des Heiles. 534 S. M. 3.60 = fl. 2.24. — Für **gebundene** Exemplare M. 1.— = fl. —.62 pro Band mehr.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

**Diese Dogmatik eignet sich ebenso zum praktisch-theologischen Gebrauch wie auch für Nichttheologen.**

**Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.**

---

## Hervorragende kath. theol. Novität.

Soeben erschien:

**Homiletische Predigten** über die sonn- und festtäglichen Evangelien von **A. Perger,** Priester der Gesellschaft Jesu. Mit kirchlicher Approbation. **Erster Band: Homiletische Predigten über die sonntäglichen Evangelien.** XXV u. 466 S. gr. 8°. Preis broschiert M. 4.80 = fl. 2.9?; geb. in Halbfranz M. 6.50 = fl. 4.03. **Zweiter Band: Homiletische Predigten über die festtäglichen Evangelien.** 292 S. gr. 8°. Preis broschiert M. 3.60 = fl. 2.23; geb. in Halbfranz M. 5.20 = fl. 3.22.

Im vorgenannten Werke, welches zwei Bände umfasst, ist der Versuch gemacht, die regelmäßige Gliederung und Einheit der Predigt und der allseitigen Erklärung der eigentlichen Homilie in wenigstens soweit zu verbinden, dass keine dunkle Stelle der evangelischen Perikope unberührt blieb. Den Predigten liegen meistens Vorträge zugrunde, wie der Herr Verfasser sie seit etwa 17 Jahren in fremdem Lande und fremder Sprache vor einer mit protestantischen Elementen untermischten Zuhörerschaft gehalten hat. Dieses hat denn auch dazu beigetragen, dass das belehrende und speciell das apologetische Moment vom Verfasser in den Vordergrund gedrängt wurde — ein Umstand, welcher die Brauchbarkeit des Buches wohl noch vermehren dürfte. Die bis jetzt vorliegenden Recensionen sind voll des Lobes über die Gediegenheit und Brauchbarkeit der Predigten. So u. a. die des „Liter. Handweiser", „Prediger und Katechet," „Theol.-prakt. Quartalschrift", „Niederrheinische Volkszeitung", „Priester-Conferenz-Blatt" ꝛc.

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.**

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Dreher,** Dr. Th., **Kleine Grammatik der hebräischen Sprache mit Uebungs- und Lesestücken.** Für Obergymnasien bearbeitet. 8°. (VIII u. 118 S.) M. 1.50 = fl. —.93; geb. in Leinw. M. 1.80 = fl. 1.12.

„Als Lehrziel wird für den hebräischen Unterricht am Gymnasium bezeichnet, dass der Schüler eine hinlängliche Kenntnis der Formen- und Satzlehre sowie einen genügenden Wortschatz besitze, um ein historisches Stück der Bibel zu übersetzen. . . . Mit vorliegenden Dictaten, welche ich im Verlaufe einer 27jährigen Lehrthätigkeit in diesem Fache zur Erleichterung meines Unterrichtes ausgearbeitet und nun zu einer „Kleinen Grammatik" zusammengestellt habe, wurde das Lehrziel jederzeit und meist viel darüber hinaus erreicht. . . ." (Aus dem Vorwort.)

**Beissel,** St., S. J., **Vaticanische Miniaturen.** Quellen zur Geschichte der Miniaturmalerei. Mit 30 Tafeln in Lichtdruck. Folio. (VIII u. 60 S. Text in deutscher und französischer Sprache.) M. 20.— = fl. 12.40; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 24.— = fl. 14.88.

**Hettinger,** Dr. F., **Aus Welt und Kirche.** Bilder und Skizzen. Dritte, mit „Neuen Bildern aus Tirol" und Skizzen aus der Schweiz vermehrte, von dem sel. Verfasser für den Druck vorbereitete Auflage. Mit dem Porträt des Autors in Lichtdruck und 57 Illustrationen. 2 Bände. 8°. (XXIV u. 1394 S.) M. 10.— = fl. 6.20; in feinen Halbfranzbänden M. 14.— = fl. 8.68.

Erster Band: **Rom und Italien.** (XII u. 682 S.) M. 5.— = fl. 3.10; geb. M. 7.— = fl. 4.34.

Zweiter Band: **Deutschland und Frankreich.** (XII u. 712 S.) M. 5.— = fl. 3.10; geb. M. 7.— = fl. 4.34.

(Die beiden ersten Auflagen waren nicht illustriert.)

**Le Camus,** E., **Leben Unseres Herrn Jesus Christus.** Nach der vierten französischen Ausgabe mit Genehmigung des Verfassers übersetzt von **C. Keppler.** Mit einem päpstlichen Belobungsschreiben und Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **I. Band.** Mit einer Karte von Palästina zur Zeit Jesu aus R. v. Rieß' Bibel-Atlas. gr. 8°. (XIV u. 492 S.) M. 5.— = fl. 3.10; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 7.— = fl. 4.34. (Der II. [Schluss-] Band wird zu Ostern 1894 erscheinen.)

---

Neuigkeit für den Monat Mai.

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** ist erschienen:

**Maipredigten.**

31 Betrachtungen für den Monat Mai

von

**Dr. Anton Kurz**

Professor der Theologie in Leitmeritz.

Mit oberhirtlicher Genehmigung.

$12^{1}/_{2}$ Bogen 8°. Broschiert M. 1.50 = fl. —.93.